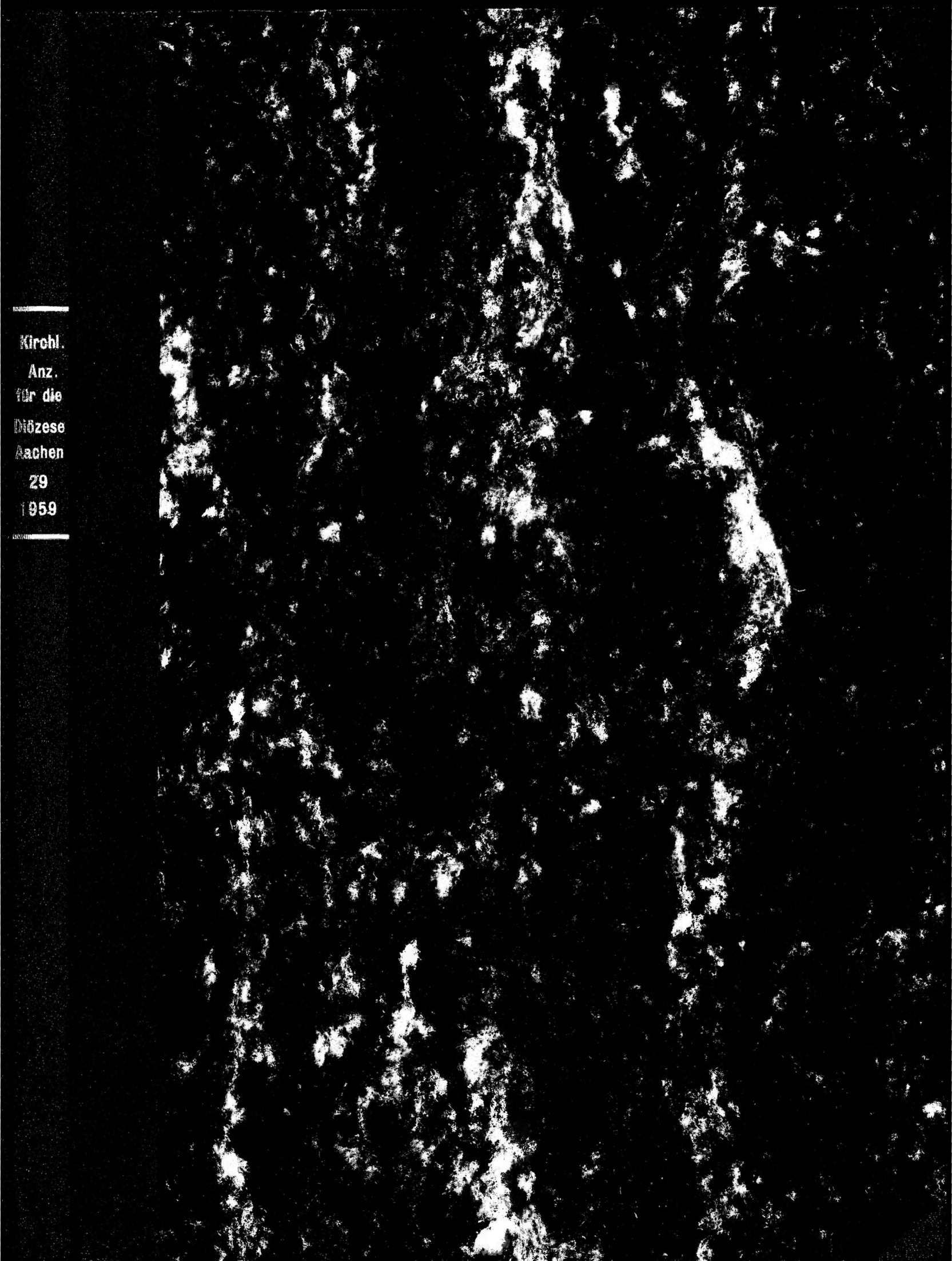
Kirchl.
Anz.
für die
Diözese
Aachen
29
1959



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Fünfunddreißigster Jahrgang
1965

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1965

Seite

A

Abholen der Heiligen Öle, Weihe und — . . 108
Abiturienten und Abiturientinnen, Bischofswort an die — des Bistums Aachen 45
Ablaß: Anträge auf Bewilligung des Portiunkula-Ablasses 98
Abstinenzgebot, Dispens vom — für Freitag, den 31. Dezember 1965 . . . . . 193, 291
— Dispens vom Fast- und — am 24. Dezember 1965 . . 290
ADVENIAT-Aktion 1965
Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur — 255
Anweisung für die Durchführung der — 259
Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat" oder „Misereor" 280
Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1965 289
Weihnachtskollekte für Lateinamerika 290
Akklamationen, Deutsche Fassung der — 126
Allerseelentag 1965, Intentionen und Kollekte am — 210
Altarmissale, Neues — 115, 133
Alte Menschen, Förderung von Heimen der „Offenen Tür für —" 46
Altenberger Priesterwoche 173
Änderungen im Kirchenraum aus Anlaß der Liturgiereform 132
Angebote:
Messingleuchter 56
Orgel 165, 173
Holzaltar und Kinderkniebänke 192
Harmonium 294
Applikationspflicht, Directorium 1965; hier: — 5
Ausländer: Eintragung der von Ausländerseelsorgern im Bistum Aachen gespendeten Taufen 175
Aussetzung des Allerheiligsten nach der Liturgiereform 107

B

Bargeldloser Zahlungsverkehr mit dem Bistum Aachen, Referat für Seelsorge- und Bildungsaufgaben 46
Baulärm, Gesetz zum Schutz gegen — 269
Behörden, Römische
SACRA CONGREGATIO CONCILII
Dispens vom Abstinenzgebot für Freitag, den 31. Dezember 1965 . . . . . 193, 291
SACRA CONGREGATIO RITUUM
Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964 7
Dekret der hl. Ritenkongregation über die Spendung der heiligen Krankensalbung 124
SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA
Erteilung des Päpstlichen Segens beim feierlichen Primizamt 2
Consilium ad exequendam Constitutionem de Sacra Liturgia
Schreiben des — an alle deutschen Bischöfe: Richtlinien und Hinweise für eine erfolgreichere und wirksamere liturgische Erneuerung 185
Beichtstuhl, Cellophanwand im — 168
Bekenntnistag der katholischen Jugend Deutschlands, Oberhirtliches Wort an den Klerus zum — am Dreifaltigkeitssonntag 1965 (13. Juni) 140
— Anordnung zum — 144
Berufsschulen, siehe Schulwesen

Seite

Besoldung:
Änderung der Besoldungsordnung A (KBO-A) für die Küster, Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 100
Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge bei Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1965 101
Erhöhung der Gehälter der Geistlichen in den Anfangsstufen zum 1. Juli 1965 252
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) 252
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) 253
Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz . 253
Weihnachtszuwendung 1965 für Laienangestellte der Kirchengemeinden 253
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 283
Bibelarbeit, Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf — mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 47, 117, 146, 173, 181, 212, 293
— Anregung zur — 1965/66 193
Bibelwerk, Katholisches — 109
Bibliotheksferien 172
„Biblische Unterweisung heute", Katechetischer Kongreß 1965 158

Bischof:
Dokumente zur Durchführung der Instruktion vom 26. September 1964 in den Diözesen Deutschlands . 27
Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen 45
Gedenkwort des — zur Schulentlassung aus der Realschule und der Berufsschule 45
Fastenhirtenbrief 1965 49
Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965) 57
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1965 85
Nachtrag zu den „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965)" 88
Der — lädt zur Heiligtumsfahrt ein 94
Hirtenwort über die Gründung und Verlebendigung der Pfarrausschüsse 97
Gemeinsame Gottesdienste katholischer und nichtkatholischer Christen 125
Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden 131
Oberhirtliches Wort an den Klerus zum Bekenntnistag der katholischen Jugend Deutschlands am Dreifaltigkeitssonntag 1965 (13. Juni) 140
Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Illustrierten 140
Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die religiöse Situation der studierenden Jugend und die Förderung der außerschulischen Seelsorge 141
Neubildung der Pfarrausschüsse 142
Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 143
Pastoralbrief an die heimatvertriebenen Katholiken zum „Jahr der Menschenrechte" 149
Hirtenwort zur Aachener Heiligtumsfahrt 1965 . . 167
Hirtenwort zum Caritassonntag 179
Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 19. September 1965 189
Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965 199

Seite

Motu proprio unseres Heiligen Vaters über die Errichtung einer Bischofssynode für die ganze Kirche vom 25. September 1965 233
Bischofsgedenktag 251
Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1965 255
Deutsch-holländische Versöhnungskirche in Rotterdam (Aufruf Kardinal Döpfners) 257
Hirtenwort zur Anmeldung der Schulneulinge . . . 257
Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über besondere Gebete zum Abschluß des Konzils . 276
Gemeinsamer Brief der deutschen Bischöfe an ihre Priester vor der Heimkehr vom Zweiten Vatikanischen Konzil 287
Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1965 289
Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. September 1965) 289

Bischöfliche Akademie, Arbeitsprogramm der — 193
Bischöfliches Konvikt Haus Eich, Aachen, Aufnahme in das — Ostern 1966 260
Bodensenkungs-Nivellierungen 5
Bonifatiusverein, Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des — 143
— Diaspora-Opfertag des — 144
— Jahresabschluß des — 293
Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn: Fastenopfer der Kinder 1965 108
— Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 191
— Jahresabschluß des — 293
Borromäusverein: Borromäus-Tag 251
Braun Johann Hubert, Studienstiftung — 134
Bruderdienst, Christlicher —: Fastenerziehung 1965 54

Bücher:

Verzeichnis aller Pfarreien und Seelsorgestellen . . 47
Englische Ausgabe des Religionsbuches für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft“ 54
Katholisches Bibelwerk 109
Lehrbuch für den Religionsunterricht an Berufsaufbauschulen und in Sonderklassen an Berufsschulen 109
Neues Altarmissale 115, 133
Konstitution und Dekrete der 3. Session des II. Vatikanischen Konzils 116
Welttag der geistlichen Berufe 116
Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 117, 145
Beiheft zum Oremus 129
Neue lateinische liturgische Texte 133
Handbuch zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 134
Eucharistie-Katechese und Kindermesse 134
Erweitertes Meßantiphonar 145
Konzilssonderdienst der Kath. Nachrichtenagentur 191
Schallplattenkassette „Die neuen deutschen Liturgiegesänge“ 211
Familienbuch zum Katechismus 211
Exerzitien-Wegweiser 212
Directorium und Personalschematismus 1966 . . . 282
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1966 282
Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1966) 291
Religionsbuch für das 4. bis 6. Schuljahr der Sonderschulen 293
Liturgische Katechese 293

Buchhandel, Preisbindung im — 135
Bundesbeamte, Sonderurlaub für — 268

Seite

Bundestagswahl, Erklärung der deutschen Bischöfe zur — am 19. September 1965 189
Bundeswehr, Päpstliche Statuten für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen — 245
Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 96

C

Caritassonntag, Hirtenwort zum — 179
Chorleiter, siehe Kirchenangestellte
Collegium Marianum in Neuß: Zweiter Bildungsweg zum Theologiestudium 109, 201
— Priesternachwuchs aus den Realschulen 201
Cusanuswerk 173

D

Dekanatsarbeiten 1965, Themata für die — . 44
Deutscher Katecheten-Verein 109
Diaspora: Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 45
— Fastenopfer der Kinder 1965 108
— Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 116
— Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 143
— Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 144
— Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der — 191
Diebstähle in Kirchen, Maßnahmen zur Verhütung von — 151
Dienst- und Versorgungsbezüge, siehe Besoldung
Diözesanbibliothek: Bibliotheksferien 172
Diözesan-Cäcilienverband, Arbeitstagung der Dekanatspräsides des — 251
Diözesankonferenz 1965 . . . . . 44, 145
Directorium 1965; hier: Applikationspflicht . . 5
Directorium und Personalschematismus 1966 . . . 282

E

Ehe, Werkwoche für Priester über Sexualpädagogik, Verkündigung der christlichen — und Fragen der Ehepastoral 54, 202
— Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Ehevorbereitung 197
Elternbriefe, Verteilung von — 96
Engelbertus-Verein, Generalversammlung des St. — 213
England, Beratungsstelle für deutsche Mädchen in — 47
Entwicklungshilfe e. V., Arbeitsgemeinschaft für — 158
Erholungsmöglichkeit in Braunlage/Harz . . 169
Errichtung von Pfarren, siehe Pfarrerrichtung
Errichtung von Pfarrvikarien und Vikarien, siehe Vikarieerrichtung
Ersatzdienst, Gesetz über den zivilen — 268
Ersatzschulen, siehe Schulwesen
Erscheinung des Herrn, Feier des Festes der — 291
Erstkommunion: Verteilung von Elternbriefen . 96
— Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 116
— Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht 118
Eucharistische Nüchternheit 3

Seite

Exegese, Arbeitstagung für Priester im Bistum Aachen über Fragen moderner — und Verkündigung 128

Exerzitien:
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen 5, 293
— für Küster-Organisten-Chorleiter 45
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien 47, 197
Priesterexerzitien 48, 55 (30tägige), 56, 106, 110, 121, 130, 135, 147, 156, 165, 173, 181, 192, 198, 204, 211, 269, 294
Jungpriesterexerzitien 1965 96
Exerzitien 108
— Kollekte 172
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend 180, 283
— Werbung 190
— Wegweiser 212
Aufbauexerzitien für Oberprimaner 260
Jungpriesterexerzitien 1966 280

F

Fastenaktion MISEREOR 1965, Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur — 85

Fastenerziehung 1965: Christlicher Bruderdienst 54

Fastenerziehung 1966, Studientagung zur — 282

Fastenhirtenbrief 1965 49

Fastenopfer der Kinder 1965 108

Fastenverordnung 1965 52
— hier: Geschlossene Zeit 107

Fast- und Abstinenzgebot, Dispens vom — am 24. Dezember 1965 290

Ferienordnung, Festsetzung der — für das Schuljahr 1966/67 213

Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 45

Firmung:
Aachen St. Fronleichnam und St. Marien 6
Aachen, Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesus, Jakobstraße 6, 56, 176
Eschweiler St. Peter und Paul 56
Aachen Heilig Geist 56, 270
Dekanat Mönchengladbach-Südwest 106
Aachen, Kapelle des Bischöflichen Hauses 122
Dekanat Mönchengladbach-Nordost 122
Würselen St. Pius 122
Dekanat Alsdorf 122
Jülich Propsteipfarrkirche 136
Dekanat Übach-Palenberg 148
Dekanat Hochneukirch 156
Dekanat Aldenhoven 166
Dekanat Nideggen 166
Dekanat Stolberg (vier Pfarren) 166
Mechernich 166
Dekanat Kornelimünster 174
Dekanat Aachen-Nordost 174
Eschweiler-Röthgen 174
Dekanat Hasselsweiler 174
Mönchengladbach-Rheindahlen 176
Erkelenz 198
Eschweiler-Pumpe-Stich 204
Aachen St. Paul und St. Jakob 254
Dekanat Düren 254
Mönchengladbach Münsterkirche 270
Spendung der hl. — im Jahre 1966 292

Fortbildungskurse für Kapläne und Kuraexamen 95

Seite

Frauen: Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen 129

Frauenjugend, siehe Jugend

Fronleichsnamsfest 1965 98

Frostschäden, Verhütung von — 262

Fürbitten am Karfreitag, Änderungen der Großen — 114

G

Garabandal (Spanien), Angebliche Marienerscheinungen in — 194

Garagen, Urteil des Bundesfinanzhofes über Grundsteuerfreiheit von — bei Dienstwohnungen 269

Gastarbeiter, Kirchliche Urkunden für — 292

Gebete:
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1965 1
Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1965 3
Fürbitten zur Fastenaktion 87
Welttag der geistlichen Berufe 116, 127
Radioansprache unseres Heiligen Vaters vom 11. April 1964 zum ersten „Welttag der geistlichen Berufe“ 123
Tägliches Gebet im Maimonat um den Frieden . . 143
Papstkrönungsfeier 157
Ermahnung des Heiligen Vaters zum Gebet für das Konzil 183
Fürbitten für das Konzil 190
Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1965 259
Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über besondere — zum Abschluß des Konzils . . . 276
Gebetstriduum vom 5. bis 7. Dezember und Feier der heiligen Messe am 8. Dezember 1965 278
Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1966) 291

Gehälter, siehe Besoldung

Geistliche, siehe Priester

Glaubensbuch, Kommentar und Katechesen zum — für das 3. und 4. Schuljahr 117, 145
— Handbuch zum — für das 3. und 4. Schuljahr . . . 134

Gottesdienst:
Erteilung des Päpstlichen Segens beim feierlichen Primizamt 2
Votivmessen am Priestersamstag 3
Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964 7
Dokumente zur Durchführung der Instruktion vom 26. September 1964 in den Diözesen Deutschlands . 27
Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965) 57
Theologische Grundlagen für die Neuordnung des — 76
Nachtrag zu den „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965)“ 88
Aussetzung des Allerheiligsten nach der Liturgiereform 107
Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag . . 108
Konzelebration 111
Konzelebration am Gründonnerstag 114
Änderungen der Großen Fürbitten am Karfreitag . 114
Hinweise für die Feier der Osternacht 115
Neues Altarmissale 115, 133
Gemeinsame Gottesdienste katholischer und nichtkatholischer Christen 125
Deutsche Fassung der Akklamationen 126
Lesung der Leidensgeschichte 126
Schulgottesdienst 129, 146
Kommunion unter beiden Gestalten 131

Seite

Neue lateinische liturgische Texte 133
Erweitertes Meßantiphonar 145
Gottesdienst-Hinweisschilder auf Parkstellen der Bundesautobahnen 155
Papstkrönungsfeier 157
Feier des Festes Peter und Paul 157
Priesterwerkwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend 175
Schreiben des „Consilium ad exequendam Constitutionem de Sacra Liturgia" an alle deutschen Bischöfe: Richtlinien und Hinweise für eine erfolgreichere und wirksamere liturgische Erneuerung . 185
Aufhebung der Reservation für verschiedene Segnungen 209
Schallplattenkassette „Die neuen deutschen Liturgiegesänge" 211
Feier des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis . . 260
Vortrag der Präfation in deutscher Sprache und Übersetzungen von Teilen der Collectio Rituum, Pars I, der Formeln des Bußsakramentes und von Teilen des Pontificale Romanum 277
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1966 282
Feier des Festes des hl. Stephanus 291
Feier des Festes der Erscheinung des Herrn 291
Votivmesse an Missionssonntagen 292
Liturgische Katechese 293

Gründonnerstag, Konzelebration am — 114

Grundsteuer, siehe Steuern

H

Harmonium, Angebot eines — 294

Haushaltsplan 1965, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — 152

Heiliges Land, Kollekte für das — und das Heilige Grab 115

Heiligtumsfahrt, Der Bischof lädt zur — ein . . 94
— Vorbereitung der — 1965 126
— Hirtenwort zur Aachener — 1965 167
— Grußbotschaft des Heiligen Vaters zur Aachener — 171

Heimatvertriebene Katholiken, Pastoralbrief an die — zum „Jahr der Menschenrechte" . . 149

Heime der „Offenen Tür für alte Menschen", Förderung von — 46

Heizungsanlagen, Pflege und Wartung von — . 191

Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung 144

Hilfsorganisten, siehe Kirchenangestellte

Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof

Höhere Schulen, siehe Schulwesen

Holzaltar abzugeben 192

I

Illustrierte, Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die — 140

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1965 210

J

„Jahr für den Nächsten", Aufruf zum — . . 172

Jansen, Studienstiftung Prälat Hubert — 145

Jugend:
Beratungsstelle für deutsche Mädchen in England . 47
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der — 47, 117, 146, 173, 181, 212, 293
Sexualpädagogische Richtlinien für die Jugendseelsorge 89
Jugendkreuzweg am 9. April 1965 98
Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 129

Seite

Arbeitstagung für Priester, die in der Frauenjugendseelsorge stehen 129
Oberhirtliches Wort an den Klerus zum Bekenntnistag der katholischen — Deutschlands am Dreifaltigkeitssonntag 1965 (13. Juni) 140
Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die religiöse Situation der studierenden — und die Förderung der außerschulischen Seelsorge 141
Anordnung zum Gottbekenntnistag der — 1965 . . 144
Internationale Friedensfahrt der — 159
Priesterwerkwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der — . . . 175
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend 180, 283
Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit besonders in der — im Sinne der MC 198
Werkwoche für Priester über Jugendarbeit in der Pfarrei (Mannes- und Frauenjugend) 212
Homiletische Werkwoche für Priester über Wortverkündigung an die Gemeinde, insbesondere an die — 283

Jugendkreuzweg am 9. April 1965 98

Jugendseelsorger, Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und — der Frauenjugend 129

Jungmänner, Bußwallfahrt der Männer und — . . 96

Jungpriester-Exerzitien 1965 96
— Examen 1966 279
— Exerzitien 1966 280

K

Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1966 282

Kapläne, siehe Priester

Karfreitag, Änderungen der Großen Fürbitten am — 114

Katecheten-Verein 109

Katechismus, Familienbuch zum — 211

Kindergärtnerin/Hortnerin, siehe Kirchenangestellte

Kinderkniebänke abzugeben 192

Kirchenangestellte:
Exerzitien für Küster-Organisten-Chorleiter . . . 45
Konferenz der Priester, die eine Seelsorge- oder Pfarramtshelferin beschäftigen 46
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- oder Pfarramtshelferinnen 46
Änderung der Besoldungsordnung A (KBO-A) für Küster, Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 100
Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge bei Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1965 101
Neue Möglichkeit der Vorbereitung auf die „Bildungsreife" für solche, die Kindergärtnerin/Hortnerin werden wollen 117
Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 128
Ausbildung zur Kindergärtnerin und Hortnerin; hier: Anerkennung des Abschlußzeugnisses der hauswirtschaftlichen Abteilung der Landwirtschaftsschule 147
Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Hort, Tagesstätte) sowie Heime und verwandte Einrichtungen für Minderjährige 168
52. Verbandstagung des Verbandes katholischer — Deutschlands e. V. 202
Arbeitstagung der Dekanatspräsides des Diözesan-Cäcilienverbandes 251
Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 251
Neuaufnahmen in das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius in Bottrop 252
Weihnachtszuwendung 1965 für Laienangestellte der Kirchengemeinden 253

Seite

Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 283

Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 99, 181

Kirchenraum, Änderungen im — aus Anlaß der Liturgiereform 132

Kirchensteuer, siehe Steuern

Kirchenvorstandswahl, Bericht über die — . 96

Kirchliche Statistik 1965 282

Kollekten:

Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 45

Siedlungskollekte am 24. Januar 1965 45

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1965 85

Jugendkreuzweg am 9. April 1965 98

Fastenopfer der Kinder 1965 108

Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 115

Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 116

Welttag der geistlichen Berufe 127

Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 143

Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 144

Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 1965 144

Papstkrönungsfeier 157

Exerzitien-Kollekte 172

Hirtenwort zum Caritassonntag 179

Beendigung der „MISSIO-Altkleidersammlungen“ 181

Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 191

Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965 199

Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965 . . . 200

Intentionen und Kollekte am Allerseelentag 1965 . 210

Borromäus-Tag 251

Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1965 255

Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1965 259

Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat“ oder „Misereor“ 280

Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1965 289

Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) 289

Weihnachtskollekte für Lateinamerika 290

Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) . . 291

Kollektenplan 1966 293

Kommunion unter beiden Gestalten 131

Konferenzen, Kongresse, siehe Kurse

Konsekrationen:

Hochaltar in Lank 56

Pfarrkirche St. Kastor in Alsdorf 106

Hochaltar der neuen Kapelle des Diözesanschulungsheimes Rolleferberg, Pfarre Brand . . . 122

Altar in der neuen Kapelle des St.-Irmgardis-Krankenhauses zu Süchteln, Pfarre St. Klemens . . 130

Hochaltar zu Kirchberg 156

Hochaltar in Krefeld-Verberg 166

Kirche und Hochaltar im Karmel zu Zweifall . . . 176

Hochaltar in der neuen Kapelle des St.-Franziskus-Hauses zu Mönchengladbach-Windberg 176

Hochaltar zu Losheim 176

Hochaltar zu Mönchengladbach-Rheindahlen . . . 176

52 altaria portatilia im Hohen Dom zu Aachen . . . 182

Pfarrkirche zu Gressenich 192

Hochaltar in der Klosterkirche des Karmels zu Aachen 198

Konvertitenunterricht, Richtlinien für den — 249

Seite

Konvikt Haus Eich, Aachen, Aufnahme in das Bischöfliche —, Ostern 1966 260

Konzelebration 111

— am Gründonnerstag 114

Konzil:

Ansprache des Heiligen Vaters zum Abschluß der dritten Konzilsperiode am 21. November 1964 . . . 37

Konstitution und Dekrete der 3. Session des II. Vatikanischen — 116

Ermahnung des Heiligen Vaters zum Gebet für das — 183

Schreiben des „Consilium ad exequendam Constitutionem de Sacra Liturgia“ an alle deutschen Bischöfe: Richtlinien und Hinweise für eine erfolgreichere und wirksamere liturgische Erneuerung . 185

Fürbitten für das — 190

Konzilssonderdienst der Kath. Nachrichtenagentur 191

Ansprache zur Eröffnung der vierten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen — 205

Apostolische Adhortatio „Postrema Sessio“ vom 4. November 1965 273

Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über besondere Gebete zum Abschluß des — . . . 276

Gebetstriduum vom 5. bis 7. Dezember und Feier der heiligen Messe am 8. Dezember 1965 278

Gemeinsamer Brief der deutschen Bischöfe an ihre Priester vor der Heimkehr vom Zweiten Vatikanischen — 287

Kranke, Tag der — für die Missionen 133

Krankensalbung, Dekret der hl. Ritenkongregation über die Spendung der heiligen — 124

Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 5

Kriegsgräberfürsorge, Praktische Durchführung der — 118

Kuraexamen, Fortbildungskurse für Kapläne und — 95

Kurse:

Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben 5, 168, 293

Konferenz der Priester, die eine Seelsorge- oder Pfarramtshelferin beschäftigen 46

Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- oder Pfarramtshelferinnen 46

Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 47, 117, 146, 173, 181, 212, 293

Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien 47, 197

— für 15/16jährige Ministranten und Lektoren 54

Werkwoche für Priester über Sexualpädagogik, Verkündigung der christlichen Ehe und Fragen der Ehepastoral 54, 202

Fortbildungskurse für Kapläne und Kuraexamen 95

Exerzitien 108

Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 116

Ferienakademie über Ostprobleme 117

Arbeitstagung für Priester im Bistum Aachen über Fragen moderner Exegese und Verkündigung . . . 128

Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 129

Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen 129

Theologische Ferienakademie für Religionslehrer . 134

Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 145

Akademiekurs für Geistliche in Landpfarren . . . 157

Katechetischer Kongreß 1965 „Biblische Unterweisung heute“ 158

Altenberger Priesterwoche 173

Priesterwerkwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend 175

Seite

Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend 180, 283
Wochenendkurs für erwachsene Lektoren 194
Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Ehevorbereitung 197
Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit besonders in der Jugend im Sinne der MC 198
Jahrestagung 1965 der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen der Diözese Aachen 202
Einführung in die Tiefenpsychologie 202
52. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. 202
Studientagung für Religionslehrer und Ordensschwestern an höheren Schulen zum Thema „Dialektischer Materialismus und seine pädagogischen Ziele“ 211
Werkwoche für Priester über Jugendarbeit in der Pfarrei (Mannes- und Frauenjugend) 212
Arbeitstagung der Dekanatspräsides des Diözesan-Cäcilienverbandes 251
Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrer-Verbandes 261
Studientagung zur Fastenerziehung 1966 282
Arbeitstagung des Institutes für missionarische Seelsorge 282
Homiletische Werkwoche für Priester über Wortverkündigung an die Gemeinde, insbesondere an die Jugend 283
Werkwoche für Seelsorgehelferinnen 294

Kurseelsorge in den Ostseebädern Dahme und Kellenhusen 100

Küster, siehe Kirchenangestellte

L

Landpfarren, Akademiekurs für Geistliche in — . 157

Lateinamerika, siehe ADVENIAT

Lehrer(innen), siehe Schulwesen

Leichenwesen, Verordnung über das — vom 10. Dezember 1964 101

Leidensgeschichte, Lesung der — 126

Lektoren, Kurse für 15/16jährige Ministranten und — 54
— Wochenendkurs für erwachsene — 194

Lernmittelfreiheit, Gesetz über die Einführung der — im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LEG) vom 29. Juni 1965 . . 203

Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag . . . 108
— der Leidensgeschichte 126

Liturgie, siehe Gottesdienst

Lohnsteuer, siehe Steuern

M

Mädchen, Beratungsstelle für deutsche — in England 47

Männer und Jungmänner, Bußwallfahrt der — 96

Mannesjugend, siehe Jugend

Marianum in Neuß: Zweiter Bildungsweg zum Theologiestudium 109, 201
— Priesternachwuchs aus den Realschulen 201

Mariä Unbefleckte Empfängnis, Vigilfasten zum Fest — und zum Weihnachtsfest 260
— Feier des Festes — 260

Marienerscheinungen, Angebliche — in Garabandal (Spanien) 194

„Mense Maio“, Enzyklika unseres Heiligen Vaters — vom 29. April 1965 137

Meßantiphonar, Erweitertes — 145

Messe, siehe Gottesdienst

Messingleuchter abzugeben 56

Seite

Miete für Wohnräume in kircheneigenen Gebäuden . 262

Militärseelsorge, Päpstliche Statuten für die Katholische — in der Deutschen Bundeswehr . . . 245

Ministranten, Kurse für 15/16jährige — und Lektoren 54
— Besinnungstage für — 191

MISEREOR 1965, Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion — 85
Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat“ oder „Misereor“ 280

Missale: Neues Altarmissale 115, 133

„MISSIO-Altkleidersammlungen“, Beendigung der — 181

Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben 5, 168, 293

Missionarische Seelsorge, Arbeitstagung des Institutes für — 282

Missionen, Tag der Kranken für die — 133

Missionssonntage, Besondere — im Jahre 1966 282
— Votivmesse an — 292

„Mysterium fidei“, Enzyklika unseres Heiligen Vaters — vom 3. September 1965 215

N

Nüchternheit, Eucharistische —. 3

O

Oberprimaner, Aufbauexerzitien für — 260

„Offene Tür für alte Menschen“, Förderung von Heimen der — 46

Öle, Weihe und Abholen der Heiligen — 108

Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 45
— der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, Weißen-Sonntag-Kollekte 116

Ordensschwestern: Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 129
— Studientagung für Religionslehrer und — an höheren Schulen zum Thema „Dialektischer Materialismus und seine pädagogischen Ziele“ 211

Oremus, Beiheft zum —. 129

Organisten, siehe Kirchenangestellte

Orgel, Angebot einer — 165, 173

Osternacht, Hinweise für die Feier der — 115

Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen 99

Ostprobleme, Ferienakademie über — 117

P

Papst:
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1965 1
Ansprache des Heiligen Vaters zum Abschluß der dritten Konzilsperiode am 21. November 1964 . . . 37
Radioansprache unseres Heiligen Vaters vom 11. April 1964 zum ersten „Welttag der geistlichen Berufe“ 123
Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Mense Maio“ vom 29. April 1965 137
Papstkrönungsfeier 157
Grußbotschaft des Heiligen Vaters zur Aachener Heiligtumsfahrt 171
Ansprache — Pauls VI. an das Kardinalskollegium am 24. Juni 1965 177
Ermahnung des Heiligen Vaters zum Gebet für das Konzil 183
Ansprache zur Eröffnung der vierten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils 205

Seite

Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Mysterium fidei" vom 3. September 1965 215
Motu proprio unseres Heiligen Vaters über die Errichtung einer Bischofssynode für die ganze Kirche vom 25. September 1965 233
Ansprache des Heiligen Vaters in der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York am 4. Oktober 1965 239
Botschaft des Heiligen Vaters an die Vollversammlung der Vereinten Nationen 243
Ansprache des Heiligen Vaters vor den Konzilsvätern nach der Rückkehr von der UNO am 5. Oktober 1965 244
Päpstliche Statuten für die katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr 245
Ansprache des Heiligen Vaters an die Vertreter der Caritas Internationalis am 9. September 1965 . . . 271
Apostolische Adhortatio „Postrema Sessio" vom 4. November 1965 273

Päpstlicher Segen, Erteilung des — beim feierlichen Primizamt 2

Päpstliches Missionswerk der Kinder, Jahresabschluß des — 281
— Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) 289
— Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) . . 291

Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung: Beendigung der „MISSIO-Altkeidersammlungen" 181
— Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965 199
— Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965 . . . 200
— Jahresübersicht 1964 des PWG 202
— Jahresabschluß des — 281
— Besondere Missionssonntage im Jahre 1966 282
— Votivmesse an Missionssonntagen 292

Päpstliches Werk für Priesterberufe (P. W. P.), Jahrestagungen des — 116
— Welttag der geistlichen Berufe 116, 127
— Diözesan-Wallfahrt des — 128
— Jahresabschluß des — 281

Pax Christi: Internationale Friedensfahrt der Jugend 159

Pax-Krankenkasse: Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 5

Personalchronik der Diözese Aachen 6, 48, 56, 106, 110, 121, 130, 136, 147, 156, 166, 170, 173, 176, 182, 192, 198, 204, 214, 254, 269, 286, 294

Personalschematismus 1966 . . . . . 202, 282

Peter und Paul, Feier des Festes — 157

Pfarramtshelferinnen, siehe Kirchenangestellte

Pfarrausschüsse, Hirtenwort über die Gründung und Verlebendigung der — 97
— Neubildung der — 142

Pfarreien und Seelsorgestellen, Verzeichnis aller — 47

Pfarrer, siehe Priester

Pfarrerrichtung:
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Barbara in Alsdorf-Ofden, Dekanat Alsdorf 131
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Martin in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost 290
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg, Dekanat Wassenberg 290

Pfarrexamen 1965 42
— 1966 279

Pfarrvikare, siehe Priester

Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung des — 98

Seite

Präfationen, Vortrag der — in deutscher Sprache und Übersetzungen von Teilen der Collectio Rituum, Pars I, der Formeln des Bußsakramentes und von Teilen des Pontificale Romanum 277

Preisbindung im Buchhandel 135

Pressefreiheit, Urteil des OLG Köln über Mißbrauch der — und freie Meinungsäußerung 285

Priester:
Erteilung des Päpstlichen Segens beim feierlichen Primizamt 2
Votivmessen am Priestersamstag 3
Directorium 1965; hier Applikationspflicht 5
Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 5
Pfarrexamen 1965 42
Diözesankonferenz 1965 . . . . . 44, 145
Themata für die Dekanatsarbeiten 1965 44
Konferenz der —, die eine Seelsorge- oder Pfarramtshelferin beschäftigen 46
Werkwochen für — zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondern mit der Jugend 47, 117, 146, 173, 181, 212, 293
Werkwoche für — zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien 47, 197
Priesterexerzitien 48, 55 (30tägige), 56, 106, 110, 121, 130, 135, 147, 156, 165, 173, 181, 192, 198, 204, 211, 269, 294
Werkwoche für — über Sexualpädagogik, Verkündigung der christlichen Ehe und Fragen der Ehepastoral 54, 202
Fortbildungskurse für Kapläne und Kuraexamen . 95
Jungpriesterexerzitien 1965 96
Kurseelsorge in den Ostseebädern Dahme und Kellenhusen 100
Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge bei Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1965 101
Konzelebration 111
Konzelebration am Gründonnerstag 114
Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 116
Welttag der geistlichen Berufe 116, 127
Radioansprache unseres Heiligen Vaters vom 11. April 1964 zum ersten „Welttag der geistlichen Berufe" 123
Diözesan-Wallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 128
Arbeitstagung für — im Bistum Aachen über Fragen moderner Exegese und Verkündigung 128
Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 129
Werkwoche für —, die in der Frauen- und Müterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen 129
Oberhirtliches Wort an den Klerus zum Bekenntnistag der katholischen Jugend Deutschlands am Dreifaltigkeitssonntag 1965 (13. Juni) 140
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung . . 144
Deutsch-französische Priesterbegegnung 146
Akademiekurs für Geistliche in Landpfarren . . . 157
Erholungsmöglichkeit in Braunlage/Harz 169
Altenberger Priesterwoche 173
Eintragung der von Ausländerseelsorgern im Bistum Aachen gespendeten Taufen 175
Priesterwerkwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend 175
Werkwoche für — zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend . . . 180, 283
Werkwoche für Referenten (— und Laien) für die Ehevorbereitung 197
Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit besonders in der Jugend im Sinne der MC 198
Studientagung für Religionslehrer und Ordensschwestern an höheren Schulen zum Thema „Dialektischer Materialismus und seine pädagogischen Ziele" 211

Seite

Werkwoche für — über Jugendarbeit in der Pfarrei (Mannes- und Frauenjugend) 212
Arbeitstagung der Dekanatspräsides des Diözesan-Cäcilienverbandes 251
Erhöhung der Gehälter der Geistlichen in den Anfangsstufen zum 1. Juli 1965 252
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) 252
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) 253
Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz . 253
Stellenwechsel 260
Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1966 für die Geistlichen 262
Pfarrexamen 1966 279
Jungpriesterexamen 1966 279
Jungpriesterexerzitien 1966 280
Homiletische Werkwoche für — über Wortverkündigung an die Gemeinde, insbesondere an die Jugend 283
Gemeinsamer Brief der deutschen Bischöfe an ihre — vor der Heimkehr vom Zweiten Vatikanischen Konzil 287

Priestersamstag, Votivmessen am — 3

Primizamt, Erteilung des Päpstlichen Segens beim feierlichen — 2

R

Realschulen, siehe Schulwesen

Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen

Religionszugehörigkeit, Eintragung und Änderung der — durch die Meldeämter und Standesbeamten in Zusammenhang mit Übertritten und Rücktritten zur katholischen Kirche 194

Römische Behörden, siehe Behörden, Römische

Rotterdam, Deutsch-holländische Versöhnungskirche in — (Aufruf Kardinal Döpfners) 257

Rücktritte, Eintragung und Änderung der Religionszugehörigkeit durch die Meldeämter und Standesbeamten in Zusammenhang mit Übertritten und — zur katholischen Kirche 194

S

Sachbezüge, Bekanntmachung über die Bewertung der — bei Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1965 101

Sammlungen, siehe Kollekten

Seelsorgehelferinnen, siehe Kirchenangestellte

Seelsorger, siehe Priester

Seelsorgestellen, Verzeichnis aller Pfarreien und — 47

Segnungen, Aufhebung der Reservation für verschiedene — 209

Sexualpädagogik, Werkwoche für Priester über —, Verkündigung der christlichen Ehe und Fragen der Ehepastoral 54, 202

Sexualpädagogische Richtlinien für die Jugendseelsorge 89

Siedlungskollekte am 24. Januar 1965 45

Simonis, Sog. oder ehemalige Stiftung — 181

Sonderschulen, siehe Schulwesen

Sonderurlaub für Bundesbeamte 268

„Sono-Viso"-Tonbildschaugeräte 261

Sozialwissenschaft und Sozialarbeit, Diplom für Christliche — 175

Spirituale, Arbeitstagung für — der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 129

Sch

Seite

Schallplattenkassette „Die neuen deutschen Liturgiegesänge" 211

Schulpflegschaften 133

Schulwesen:
Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben 5, 168, 293
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 6
Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen 45
Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung aus der Realschule und der Berufsschule 45
Englische Ausgabe des Religionsbuches für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft" 54
Berechnung und Auszahlung der Abgeltungsbeträge für die Altersversorgung ordensangehöriger Ersatzschullehrkräfte nach § 10 des Ersatzschulfinanzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 55
Verteilung von Elternbriefen 96
Religionsunterricht in der Volksschule 99
Lehrbuch für den Religionsunterricht an Berufsaufbauschulen und in Sonderklassen an Berufsschulen 109
Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 117, 145
Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht 118
Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte 118
Schulgottesdienst 129, 146
Schulpflegschaften 133
Einsendung der Stundenpläne 134
Theologische Ferienakademie für Religionslehrer . 134
Handbuch zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 134
Eucharistie-Katechese und Kindermesse 134
Vorbereitung von Realschullehrern auf den Erwerb der Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht an Realschulen 135
Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die religiöse Situation der studierenden Jugend und die Förderung der außerschulischen Seelsorge 141
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 145
Katechetischer Kongreß 1965 „Biblische Unterweisung heute" 158
Mündliche Prüfung an berufsbildenden Schulen; hier: Prüfung im Fach Religionslehre 159
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Anstellung von Lehrkräften an Bekenntnisschulen 159
Errichtung neuer Schulen und Abgrenzung von Anmeldebezirken 169
Abgrenzung von Anmeldebezirken bei Errichtung neuer Schulen 169
Cusanuswerk 173
Priesternachwuchs aus den Realschulen 201
Jahrestagung 1965 der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen der Diözese Aachen 202
Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LEG) vom 29. Juni 1965 203
Familienbuch zum Katechismus 211
Studientagung für Religionslehrer und Ordensschwestern an höheren Schulen zum Thema „Dialektischer Materialismus und seine pädagogischen Ziele" 211
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1966/67 213
Hirtenwort zur Anmeldung der Schulneulinge . . . 257
Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrer-Verbandes 261

Seite

Religionsbuch für das 4. bis 6. Schuljahr der Sonderschulen 293
Liturgische Katechese 293

St

Statistik 1965, Kirchliche — 282

Stellenangebote — Stellengesuche 48, 56, 106, 110, 169, 176, 192, 213

Stellenwechsel 260

Stephanus, Feier des Festes des hl. — 291

Steuern:
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . . 5
Steuerkarte 1964 46
Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge bei Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1965 101
Eintragung auf der Lohnsteuerkarte über den Beginn und die Beendigung der Kirchensteuerpflicht . 195
Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1966 für die Geistlichen 262
Urteil des Bundesfinanzhofes über Grundsteuerfreiheit von Garagen bei Dienstwohnungen 269

Streupflicht bei Schnee und Glatteis 262

Studienstiftung Johann Hubert Braun 134
— Prälat Hubert Jansen 145
— Sog. oder ehemalige Stiftung Simonis 181

Stundenpläne, Einsendung der — 134

T

Tagungen, siehe Kurse

Taufen, Eintragung der von Ausländerseelsorgern im Bistum Aachen gespendeten — 175

Theologiestudium, Neuanmeldungen zum — 45, 172
— Zweiter Bildungsweg zum — 109, 201
— Priesternachwuchs aus den Realschulen 201
— Wege zum Abitur für Berufstätige 292

Tiefenpsychologie, Einführung in die — . . . 202

Tonbildschaugeräte „Sono-Viso“ 261

U

Übertritte, Eintragung und Änderung der Religionszugehörigkeit durch die Meldeämter und Standesbeamten in Zusammenhang mit — und Rücktritten zur katholischen Kirche 194

Urkunden, Kirchliche — für Gastarbeiter 292

V

Vatikanisches Konzil, siehe Konzil

Vereine:
Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 5
Fastenopfer der Kinder 1965 108
Deutscher Katecheten-Verein 109
Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 116
Welttag der geistlichen Berufe 116, 127
Diözesan-Wallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 128
Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 143
Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 144
Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V. . . 158
Internationale Friedensfahrt der Jugend 159
Beendigung der „MISSIO-Altkleidersammlungen“ 181

Seite

Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 191
Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965 . 199
Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965 . . . 200
Jahresübersicht 1964 des PWG 202
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins 213
Borromäus-Tag 251
Arbeitstagung der Dekanatspräsides des Diözesan-Cäcilienverbandes 251
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung 281
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe 281
Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 281
Besondere Missionssonntage im Jahre 1966 282
Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) 289
Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) . . 291
Votivmesse an Missionssonntagen 292
Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Bonifatiuswerkes der Kinder 293

Vermischte kirchliche Nachrichten 6, 56, 106, 122, 130, 136, 148, 156, 166, 170, 174, 176, 182, 192, 198, 204, 254, 270

Vermögensbildungsgesetz, Spareinlagen nach dem —. 253

Versicherungen 280

Vigilfasten zum Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis und zum Weihnachtsfest 260

Vikare, siehe Priester

Vikarieerrichtung:
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf, Dekanat Stolberg 2
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Apollinaris in Obermaubach, Dekanat Nideggen 53
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich, Dekanat Jülich 126
Errichtung des seelsorglich selbständigen Seelsorgebezirkes Liester in Stolberg, Dekanat Stolberg . . 151

Visitation:
Dekanat Mönchengladbach-Südwest 106
Dekanat Mönchengladbach-Nordost 122
Dekanat Alsdorf 122
Dekanat Übach-Palenberg 148
Dekanat Hochneukirch 156
Dekanat Aldenhoven 166
Dekanat Nideggen 166
Dekanat Kornelimünster 174
Dekanat Hasselsweiler 174
Mönchengladbach-Rheindahlen 176
Bischöfliche — im Jahre 1966 292

Volksschulen, siehe Schulwesen

Voranschlag 1966, Richtlinien für die Aufstellung des — 263

Votivmessen am Priestersamstag 3
— an Missionssonntagen 292

W

Wallfahrten: Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner 96
— Diözesan-Wallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 128
— Internationale Friedensfahrt der Jugend 159

Warnung (Neugebauer) 166

— vor einem Trickbetrüger 173

Weihen:
Priesterweihe 6, 122, 136, 174, 176, 182, 204
Diakonatsweihe 6, 122, 136, 170, 176, 182, 198
Subdiakonatsweihe 6, 122, 136, 170, 176, 182
Tonsur und niedere — 56, 136, 170, 182, 204

Weihe und Abholen der Heiligen Öle 108

Weihnachtsfest, Vigilfasten zum Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis und zum — 260
— Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat" oder „Misereor" 280
— Schützt das christliche — 280
— Hirtenwort zum — 1965 289
— Weihnachtskollekte für Lateinamerika 290

Weißen-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten

Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1965 3
— Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1966) 291

Weltmission, Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der — am 24. Oktober 1965 199
— Sonntag der — am 24. Oktober 1965 200
— Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) 289
— Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) . . 291

Werkwochen, siehe Kurse

Wiedervereinigung im Glauben, Weltgebetsoktav um die — vom 18. bis 25. Januar 1965 . 3
— Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1966) 291

Wohlfahrtsbriefmarken, Neue —. 211

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 99, 181

Ziviler Ersatzdienst, Gesetz über den — . . . 268

Zusendung unbestellter Ware, Urteil des Bundesgerichtshofes über — 285

Personen-Verzeichnis
zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1965

Seite

A

Adrians Georg CO 176
van Aken P. Max OPraem . . 136
Arns Leo † 254

B

Baetsen P. Arnold CSSR . . . 269
Bardenheuer Alfons OSB . 174
Bauer Arnold 106
Baumann Hermann Josef . . 204
Becker Philipp (Erzd. Köln) † . 56
Beckers Johannes 176
Bergs Wilhelm 204
Berk Hermann (Erzd. Köln) † . 48
Bertram Johannes 48
Besouw Rudolf 176
Birker Leonhard 294
Bittscheidt Ernst (Erzd. Köln) † 148
Bock Josef 214
Braß Bruno 176
Braun Johannes 214
Brecher August 174
Bremmer Josef † 192
Breuer Ewald 270
Breuer P. Johannes Maria OFM 156
Brosch Josef 56
Brück Heribert 254
Buchholz Peter 198
Bücken Franz 192
Buedts P. Peter August CSSR . 166
Burgers P. Arnold SCJ . . . 198
Buscher Wilhelm 156
Bußmann Wilhelm (Erzd. Köln) † 182

C

Carl Alfred 254
Carnielli Adwalter Antonio . 204
Charlier Peter 214
Christmann P. Heinrich OP † 270
Clasen Nikolaus 130
Conzen Doris 270
Conzen Gabriel (Erzd. Köln) † . 106
Cornelissen Lorenz (Diöz. Buffalo) † 176

D

Dammer Wilhelm 136
Daniels P. Petrus Winand SMM 204
Dapper Heinrich 122
De Backer Robert 56
Dechamps Max 270
Derichs Lambert 148
Diefenbach P. Reinhard SDS 286
Dominick Josef 254
Doppelfeld Franz (Erzd. Köln) † 6
Dresler Hermann (Erzd. Köln) † 110
Dreyer Anton 182
von den Driesch Heinrich . 147
Duin P. Peter Theodor SCJ . . 204

Seite

E

ter Ellen P. Bonaventura OCarm 136
Erkens Norbert 147, 214
Erlemann Edmund 147
Ernst Adolf 254
Eschweiler Jakob (Erzd. Köln) † 270
Eschweiler Werner 148
Esser Hubert 130
Esser Wolfgang 48
Ewald Edgar 176

F

Feicks Erich 174
Fenners Peter 174
Flach Heinz 270
Fleischhauer Paul 214
Förster Berthold 214
Fothen Heinrich † 214
Frantzen Johannes 214
Franzen Franz 192
Frenken Karl (Erzd. Köln) † . 56
Frey Hermann 174
Fuchs Heinrich (Erzd. Köln) † . 48

G

Galparsoro Josef 254
Gasper Heinrich 148
Gatz Erwin 156
Geiger P. Polykarp OFMCap . 156
Geuskens P. G. SVD 121
Giesen Johannes 198, 270
Gillißen Josef † 286
Goertz Heinrich 214
Goldmann Otto 214
Gossen Peter 269
Gouders Klaus 176, 286
Graab Heinrich 286
Greven Arnold 173
Gülden Josef 270
Günter Heinz 122, 148
Günzel Wolfgang 174

H

Haas Karl 294
Hack Friedrich 254
Hamacher August † 122
Hammans Herbert 148
Hanold P. Ernst SVD † 192
Hauck-Drees Franz (Erzd. Köln) † 204
Haus Karl Heinrich 148
Haver P. Severus OFMCap . . 198
Heidenthal Bartholomäus . . 214
Heinemann Franz Josef . . . 182
Heinrichs Josef 204
Henkel Christoph 156
Hennekam August 56
Henrichs Paul 174
Hens Nikolaus 106
Herchenbach Joseph (Erzd. Köln) † 56
Hochhard Alois (Erzd. Köln) † 214
Hoedemaekers P. Petrus SMM 198

Seite

Hoff Helmut 214
Hoffmann Joachim 176
Hoffmann Karl † 270
Hoppe Julius (Diöz. Ermland) † 176
Horst Heinz 270
Höttges Christoph OFM . . . 182
Houken Gottfried (Erzd. Köln) † 176
Hünermann Friedrich Weihbischof 56
Hüpgen Ignaz 182
Huppertz Gerhard 214
Hütz Wilhelm 173, 214

I

Iven Hans Dieter 176, 214
Ix Bruno 176, 254

J

Jansen Anton 270
Jansen Hubert (Erzd. Köln) † . 182
Jansen Josef 174
Jansen Nikolaus . . . . 136, † 192
Jenniches Johannes 214
Jerusalem Ägidius 286
Jung Valentin 270

K

Kaiser Helmut 214
Kaiser Hermann Josef 166
Kamps Matthias 56
Kerkmann Johannes 148
Kerschgens Karl Peter . 176, 204
Keyers P. Guido Jan SDS . . . 56
Kittler Karl 170
Klaßen P. Reinhard OFM . . . 166
Klausener Eugen (Erzd. Köln) † 122
Klein P. Josef SCJ 136
Klipper Karl (Erzd. Köln) † . . 148
Klumpen Hermann Josef . . . 174
Knepper Ferdinand 270
Knippen Anton 214
Knöllinger Walter . . . 122, 270
Konze Friedrich 270
Körfer Hermann Joseph (Erzd. Köln) † 130
Körffer Norbert 122, 148
Kranzhoff Ulrich OSB . . . 122
Krappen Renate 270
Kreidt Karl (Erzd. Köln) † . . 174
Kremer Peter 48
Kreuels Anton (Erzd. Köln) † . 294
Kuhn Karl (Erzd. Köln) † . . . 182
Kusch Johannes (Erzd. Breslau) † 174

L

Landen Ferdinand 204
Laumen Richard 269
Laymann Engelbert (Erzd. Köln) † 294
Leenders Heinrich (Erzd. Köln) † 48
Lennarz Heinrich 170
Lenzen Wilhelm 148

Seite

Lesch P. Franz Xaver OFMConv (Erzd. Köln) † . . . 122
Lewicki Johannes (Erzd. Köln) † 182
Ley Georg (Erzd. Köln) † 106
Liermann Karl 56
Löhe Heinrich (Erzd. Köln) † . . 130
Lossen Eckhard 122, 148
Lukowsky P. Heinz CSSp . . 254
Lunkebein Hermann 270
Lützerath Karl 122, 148

M

Mager Joseph (Erzd. Köln) † . . 192
Mai Alban OFM 136
Mertens Josef 192
Mertens Leo 204
Mesquitella Carlos 204
Michels Heinrich † 110
Mionskowski Johannes . . . 156
Mohr P. Leo SMM 136
Müllenbruck Johannes (Erzd. Köln) † 148
Müller P. Edmund OCSO . . . 254
Müller Franz † 110
Müller Wilhelm (Erzd. Köln) † 204

N

Nicke Franz † 48
Nießen Johannes 56
Nieters Bernhard 270
Nolte Anton (Erzd. Köln) † . . 204

O

Oepen Reinhold OFM 182
Offergeld Wilhelm (Erzd. Köln) † 48
Olivier Heinrich (Erzd. Köln) † 204
Olivier Josef 254
Omsels Richard 182
Ortmanns Peter † 170

P

Palm Anton 136
Pannhausen Heinrich . . 147, 198
Pauly Josef Markus 122
Penczerzinski Paul 214
Pinner Josef . . . . . 198, † 254
Pip Wilhelm 56
Pletz Siegfried 148
Plewnia Dieter 148
Pohl Johannes (Erzd. Köln) † . 176
Pötter Wilhelm 156
Psotta Konstantin 166
Pütz Heinrich 106

Seite

R

Reuter Matthias 148
Rixen Franz 156
Robben P. Wilhelm SCJ . . . 294
Robens Christian 270
Rochels Franz 174
Roeben Georg . . . . . 173, † 294
Roeben Gerhard † 170
Roßkamp Heinrich 122
Rosso Atilio 204
von Rüden Heinrich Werner . 148
Rumbach Friedrich 176
Rütten Heinrich 254

S

Seeger Kaspar 176
Somers P. Hubert SMA . . 48, 156
Sülzen Dieter 148

Sch

Schaaf Günther 270
Schaefer Joseph (Erzd. Köln) † 214
Scheidt Johannes (Erzd. Köln) † 122
Schiffers Wilhelm 270
Schmidt Arno OFM 182
Schmidt Eduard . . . . 48, † 122
Schmitz Erwin 214
Schmitz Matthias 156
Schmitz Michael 254
Schmitz Theodor 148
Schneider Nikolaus OFM . . 182
Schnock Karl-Heinz (Erzd. Köln) † 6
Schomer Josef 176
Schrouff P. Josef SMM . . . 106
Schulz Hans-Joachim 254
Schupp Rudolf 270
Schütz Franz 286
Schwab Erich 174
Schwarz Walter Leo 176
Schwelm Johannes 192

St

Steffens Walter 254
von der Stein Heinrich (Erzd. Köln) † 106
Steinebach Wilhelm (Erzd. Köln) † 204
Steppkes Gustav (Erzd. Köln) † 270

Seite

Stobbe Joachim OFM 6
Stöcker Johannes (Erzd. Köln) † 294
Stöckmann Heinrich 214
Stulle Johannes 214

T

Thelen Johannes 176, 254
Thoenes Herbert 214
Tilmann Heribert CO . . 176, 214
Tippmann Rudolf (Erzd. Köln) † 6
Tümmler Theodor 122, 148

V

Valter Herbert 148, 174
Veldhuis P. Henk AA 106
Verhoef P. Cornelius OPraem 121
Vianden Matthias † 166

W

Wachendorf Wilhelm 270
Wäckers Anton Josef 254
Warzitz Georg (Erzd. Köln) † . 166
Weber Josef 136
Wegenaer Paul 122, 254
Wegers Hans 270
Weidemann Wilhelm (Erzd. Köln) † 170
Wellens Peter 270
Welter Anton (Erzd. Köln) † . 294
Werker Werner 270
Wessel Wolfgang 122, 156
Westkamp Wilhelm (Erzd. Köln) † 270
Willemsen Theodor † 110
Wirtz Josef † 136
Wirtz Josef 198
Wirtz Ludwig (Erzd. Köln) † . . 122
Witalsky Georg 270
Witt Josef 148
Woopen Herbert 174
Wüsthoff Peter 214
Wyrsch Rudolf 176

Z

Zermahr Ludwig 130
Zimmermann Wilhelm . . . 214
Zincken Paul 48, 270
Zitzen Josef 270

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 | Aachen, den 1. Januar 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1965 1

Römische Dekrete.

Nr. 2 Erteilung des Päpstlichen Segens beim feierlichen Primizamt 2

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 3 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf, Dekanat Stolberg . . 2

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 4 Eucharistische Nüchternheit 3

Nr. 5 Votivmessen am Priestersamstag 3

Nr. 6 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1965 3

Seite

Nr. 7 Direktorium 1965; hier: Applikationspflicht 5

Nr. 8 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben 5

Nr. 9 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen 5

Nr. 10 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 5

Nr. 11 Bodensenkungs-Nivellierungen 5

Nr. 12 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . . 5

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 13 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 6

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 14 Personalchronik der Diözese Aachen 6

Nr. 15 Vermischte kirchliche Nachrichten 6

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1965.

Januar

1. Für die Überwindung der Hindernisse und Vorurteile, die der Einheit der Christen entgegenstehen.
2. Daß die gemeinsamen Bemühungen um die Einheit der Christen sich auch in den Missionen auswirken.

Februar

1. Daß die Konzilsdekrete von allen, die dafür verantwortlich sind, entschieden durchgeführt werden und so zu einer gründlichen Lebensreform führen.
2. Daß die Christen, die im öffentlichen Leben eine führende Stellung einnehmen, gewissenhaft nach der Lehre Christi handeln.

März

1. Daß apostolisch missionarischer Geist alle Pfarreien durchdringe.
2. Für die verfolgten Christen in den Missionsländern.

April

1. Daß die Gläubigen die wichtige Aufgabe richtig zu bewerten wissen, welche von apostolischem Geist erfüllte Orden für das Leben der Kirche haben.
2. Daß der einheimische Klerus in Afrika sein Volk durch Wort und Beispiel zu Christus führe.

Mai

1. Daß der Geist der Heiligen Liturgie das Leben der Gläubigen stets mehr erfasse und gestalte.
2. Daß die Anhänger des Hinduismus Jesus Christus als Erlöser des Menschengeschlechtes anerkennen.

Juni

1. Daß die Reinheit des christlichen Glaubens die Wiederherstellung der Einheit mit dem Stuhle Petri nicht behindere, vielmehr dazu einlade und anziehe.
2. Daß die an öffentlichen Schulen wirkenden katholischen Lehrkräfte nach gründlicher Ausbildung unermüdlich an der Erziehung der Jugend mitarbeiten.

Juli

1. Daß die modernen Massenmedien der Verbreitung der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe dienen.
2. Für eine möglichst wirksame Durchführung der Konzilsdekrete in den Missionsländern.

August

1. Daß die Bemühungen um Bekämpfung des Hungers in der Welt, von der Liebe Christi getragen, ständig wirksamer werden.
2. Daß in den Seminarien Priester herangebildet werden, die sich durch Wissenschaft und Tugend auszeichnen und den seelsorglichen Bedürfnissen ihrer Heimat zu genügen vermögen.

September

1. Daß die Gläubigen die Heilige Schrift im Geiste der Kirche häufig lesen und betrachten.
2. Für eine brüderliche und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem einheimischen Klerus und den ausländischen Missionaren.

Oktober

1. Daß die Katholische Aktion das Apostolat in der modernen Welt wirksam fördere.
2. Für eine frühzeitige Weckung der Liebe zu den Missionen in der Kinderwelt durch Verbreitung des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder.

November

1. Daß alle Menschen sich der rechtmäßigen Autorität unterwerfen und ihr nach den Grundsätzen eines richtig geformten Gewissens gehorchen.
2. Daß die hohe Schönheit und die soziale Bedeutung des Evangeliums unter den Mohammedanern mehr bekannt werden.

Dezember

1. Für eine christliche Auffassung der Würde der Arbeit.
2. Daß das koreanische Volk in der Lehre Christi sein ewiges und zeitliches Glück finde.

Gebetszettel „Gebetsanliegen des Papstes" können beim Sekretariat des Gebetsapostolats, 6 Frankfurt/Main 1, Elsheimerstraße 9, bestellt werden. Preis: 20 Stück 1,15 DM, 50 Stück 2,70 DM, 100 Stück 4,25 DM.

Römische Dekrete.

Nr. 2 **Erteilung des Päpstlichen Segens beim feierlichen Primizamt.**

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA

Novensilibus sacerdotibus facultas tribuitur impertiendi Benedictionem Papalem

Decretum

SS.mus D. N. Paulus div. Prov. Pp. VI, preces Sibi oblatas in favorem novensilium sacerdotum libenti animo excipiens, ut paternam Suam sollicitudinem erga ipsos ostenderet, benigne statuere dignatus est ut quilibet novensilis sacerdos, cum primum Missam quadam sollemnitate celebraverit, impertiri valeat, unica vice, adhibita formula quae in Rituali Romano invenitur, ac extra Urbem, Benedictionem Papalem cum adnexa plenaria Indulgentia, acquirenda a christifidelibus, qui, sacramentali paenitentia expiati et sacra Communione refecti, eidem Missae sacrificio pia mente adstiterint, praefatam Benedictionem devote acceperint et ad Summi Pontificis mentem preces fuderint.

Praesenti in perpetuum valituro, absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, e S. Paenitentiaria Apostolica, die 5 novembris 1964.

F. Card. Cento,
Paenitentiarius Maior

I. Sessolo, Regens

(A. A. S. LVI [1964] pag. 953)

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 3 **Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf, Dekanat Stolberg.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Apollonia in Eilendorf wird aus den Pfarren St. Severin in Eilendorf und St. Donatus in Brand ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf werden wie folgt festgelegt:

Von der Abzweigung der Brander Straße von der Freunder Straße verläuft die Grenze nach Nordwesten westlich entlang der Brander Straße bis zur von-Coels-Straße, anschließend entlang der Achse der von-Coels-Straße bis zum Hausgrundstück Nr. 177. Hier biegt sie rechtwinklig nach Nordwesten ab, geht entlang der Achse des projektierten Verbindungsweges von-Coels-Straße/Schulstraße bis zur Einmündung der projektierten Verlängerung der Annastraße, weiter nordwestlich entlang der projektierten Verlängerung der Annastraße und später der Annastraße bis zur Nirmer Straße und schließlich westlich entlang der Nirmer Straße bis zur Birkstraße. Sie verläuft weiter nordwestlich entlang der Birkstraße bis zum Haarbach und setzt sich anschließend, die alte nordöstliche Richtung beibehaltend, in gerader Linie fort bis zur Grenze der Zivilgemeinde Eilendorf. Sie folgt nach Südosten der Gemeindegrenze von Eilendorf bis zur Abzweigung der Grenze der Zivilgemeinde Brand, geht eine kurze Strecke entlang der Grenze der Zivilgemeinde Brand bis zum Verbindungsweg Eilendorfer Straße — Freunder Straße, setzt sich entlang der Südostseite dieses Verbindungsweges — Deltourserb einschließend — bis zur Freunder Straße fort und verläuft abschließend entlang der Ostseite der Freunder Straße bis zur Abzweigung der Brander Straße (Ausgangspunkt).

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Severin in Eilendorf erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Severin in Eilendorf vom 1. Dezember 1964. Eine Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Donatus in Brand findet nicht statt.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Aachen, den 12. Dezember 1964

L. S. † Johannes
Gz.: 51.11 — 1227/63 Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 12. 12. 1964 — Gz.: 51.11-1227/63 — vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) anerkannt.

Aachen, den 21. Dezember 1964
— 41.02/4 —

Der Regierungspräsident
L. S. gez. Schmitt-Degenhardt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 4 Eucharistische Nüchternheit.

Aachen, 16. Dezember 1964

In Ergänzung unserer Mitteilung über die neuen Bestimmungen für die Eucharistische Nüchternheit (KA 34 [1964] S. 211) geben wir folgende präzisierte Veröffentlichung im „Osservatore Romano" Nr. 282 vom 4. Dezember 1964 zur Kenntnis:

Attentis multarum regionum difficultatibus quoad ieiunium eucharisticum, Summus Pontifex, petitionibus Episcoporum benigne annuens, concedit ut ieiunium quoad cibos solidos reducatur ad unam horam ante Sanctam Communionem, et quidem tum pro sacerdotibus tum pro fidelibus. In hac autem concessione includitur quoque potuum alchoolicorum usus, servata tamen debita moderatione.

Nr. 5 Votivmessen am Priestersamstag.

Aachen, 16. Dezember 1964

Auf Grund der den deutschen Bischöfen von der Heiligen Ritenkongregation — Prot. N. D. 38/64 — am 17. November 1964 erteilten Erlaubnis dürfen künftig für die Votivmesse am Priestersamstag außer dem Formular „De D. N. Iesu Christo Summo et Aeterno Sacerdote" auch die drei neuen Formulare „Ad vocationes ecclesiasticas petendas", „Ad vocationes ecclesiasticas servandas" und „Ad vocationes religiosas petendas et fovendas" (vgl. KA 32 [1962] S. 31) verwendet werden. Für alle Formulare gelten die Bestimmungen für Votivmessen dritter Klasse (vgl. Direktorium 1965 S. XXV).

Nr. 6 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1965.

Aachen, 16. Dezember 1964

Hiermit sei an die Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben erinnert, die vom 18. bis 25. Januar stattfindet. Auch von vielen Christen außerhalb der katholischen Kirche wird sie gehalten. In diesen Tagen sollen alle dem Beispiel des gemeinsamen Herrn folgen, der am Vorabend seines Leidens so innig um die Einheit der Seinen betete: „daß alle eins seien, wie du, Vater, in mir und ich in dir, damit auch sie in uns eins seien" (Joh 17, 21).

Durch die Verabschiedung des Dekretes über den Ökumenismus in der Schlußsitzung der dritten

Periode des II. Vatikanischen Konzils am 21. 11. 1964 erhält diese Gebetsoktav besondere Bedeutung. Dieses Dekret bietet nämlich viele Gedanken und Anregungen für unsere Oktav. Einiges sei erwähnt. So betont das Dekret, daß die in unserer Zeit aufgetretenen ökumenischen Bestrebungen innerhalb und außerhalb der Kirche ein Werk des Heiligen Geistes seien. Die Gläubigen sollen eifrig daran teilnehmen (4—5). Das geschieht vor allem durch die Gebetsoktav, in der um die Wiedervereinigung im Glauben gebetet und geopfert wird. Handelt es sich etwa um eine gemeinsame Gebetsveranstaltung mit Nichtkatholiken, so ist die Genehmigung der bischöflichen Autorität erforderlich (8). Zu den ökumenischen Aufgaben des katholischen Christen gehört auch das Bemühen, die getrennten Kirchen und Gemeinschaften des Ostens und Westens in ihrer Lehre und ihrem Leben kennenzulernen. Auch darüber spricht das Dekret in schöner Weise, indem es vor allem die Elemente hervorhebt, die wir mit ihnen gemeinsam haben. Jedoch fehlt bei ihnen in je verschiedenem Maße die ganze Fülle der übernatürlichen Güter, vor allem vielfach die hl. Eucharistie als Opfer und andere Sakramente, die Einheit mit dem Nachfolger des hl. Petrus, dem Zentrum der Einheit, wie der Herr sie gewollt hat (21—23). Im Hinblick auf die Gemeinsamkeiten, welche die katholische Kirche mit den getrennten Brüdern in Ost und West verbindet, mahnt das Konzil, alles zu meiden, was dem Fortschritt der Einheit schaden könnte.

Die Wiedervereinigung aller Christen überschreitet menschliche Kraft. Darum hofft das Konzil auf das Gebet und die Liebe Christi (24). In inniger Gemeinschaft mit dem Herrn der Kirche wollen wir daher die Gebetsoktav begehen: „Die Hoffnung trügt nicht. Denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist" (Röm 5, 5).

Für die Gebetsoktav ist folgendes zu beachten:

Täglich sind in der heiligen Messe als Preces entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder Oremus A 120 oder die weiter unten abgedruckten Fürbitten zu beten. — An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „Pro unitate ecclesiae" (früher: Ad tollendum schisma) genommen werden.

Am Sonntag, dem 24. Januar, ist über die Wiedervereinigung zu predigen oder wenigstens in der Predigt auf sie hinzuweisen.

In den Nachmittagsandachten gestatten wir Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird. Wir empfehlen dafür die Gebetsmeinungen, die wir bereits früher (KA 29 [1959] S. 150 f.) veröffentlicht haben.

Für die Andachten werden ferner empfohlen:

1. Gebetstexte für Weltgebetsoktav (KA 34 [1964] S. 220).
2. Gebetsheft des Winfriedbundes, 479 Paderborn, Kamp 9, Postfach 150 (Stück 15 Pf.).
3. Gebetszettel der Catholica Unio, 87 Würzburg, Augustinuskloster, Dominikanerplatz 2 (St. 4 Pf.).
4. „Weltgebetsoktav" von P. M. Dietz SJ, Morus-Verlag, 1 Berlin-Dahlem (Stück 40 Pf.).

Empfehlend seien einige Vereinigungen erwähnt, die sich durch Gebet und Opfer um die Wiedervereinigung bemühen:

1. Winfriedbund, 479 Paderborn; Zeitschrift: Ut omnes unum.
2. Canisius-Bruderschaft. Anmeldungen nimmt entgegen: Pfarrer Franz Stahlschmidt, Wolmirsleben bei Magdeburg.
3. Catholica Unio, das Päpstliche Werk der Heiligen Kongregation für die Ostkirche, 87 Würzburg, bemüht sich um die Annäherung bzw. Wiedervereinigung mit den Orthodoxen und orientiert durch die interessante Zeitschrift „Der christliche Osten" über die Lage der Kirche in Osteuropa und im vorderen Orient.

Wir verweisen auch auf die entsprechenden Bestimmungen der Diözesanstatuten Art. 311 u. 380 § 2.

Fürbitten
um die Einheit der Christen.

O Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus! Du hast in Deinem Sohn Dein Reich auf Erden gegründet. Wir flehen zu Dir um die Gnade der Einigung der getrennten Christenheit:

daß Du Deine Kirche, den geheimnisvollen Leib Deines Sohnes, von allen Wunden der Spaltung und Trennung heilen wollest,
wir bitten dich, erhöre uns;

daß Du die Einigung aller Christen für die nichtchristliche Welt zum Zeichen der Wahrheit Deiner Kirche machen wollest, —

daß Du durch Deinen Heiligen Geist die Liebe in uns wachsen lassen wollest, —

daß Du uns vor allen Fehlern gegenüber den getrennten Brüdern bewahren wollest, —

daß Du auch die zerstreuten Schafe des Hauses Israel in Deiner Herde sammeln wollest, —

O Gott, Du holst heim, was sich verirrt hat; Du sammelst, was zerstreut, und bewahrst, was gesammelt ist. Wir flehen: Gieße in Deiner Güte die Gnade der Einigung über das christliche Volk aus, auf daß es sich nach Beseitigung der Trennung unter dem wahren Hirten Deiner Kirche einige und Dir würdig zu dienen vermöge. Durch Christus, unseren Herrn. Amen.

Nr. 7 Direktorium 1965; hier: Applikationspflicht.

Aachen, 17. Dezember 1964

Wir bitten, im Direktorium 1965 am Feste des hl. Apostels Matthias (24. 2.) und am Feste der hl. Apostel Philippus und Jakobus (11. 5.) das Zeichen für die Applikationspflicht (⊕) nachzutragen.

Nr. 8 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben.

Aachen, 18. Dezember 1964

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica finden für Junglehrer und Junglehrerinnen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben, Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Der Kursus für Lehrerinnen wird durchgeführt vom 1. bis 5. Februar 1965, für Lehrer vom 8. bis 12. Februar 1965.

Die Kurse beginnen am Abend des erstgenannten Tages um 19.00 Uhr und schließen am Morgen des letztgenannten Tages.

Wir bitten, Anmeldungen zu diesen Kursen an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, die Lehrer und Lehrerinnen auf diese Kurse aufmerksam zu machen.

Nr. 9 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen.

Aachen, 19. Dezember 1964

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten.

Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen das Exerzitien-Sekretariat oft nichts erfährt, bitten wir die Hausleitungen, diesem umgehend die Zahl der Exerzitanten — getrennt nach Ständen (Männer, Jungmänner, verheiratete und unverheiratete Frauen und Frauenjugend) — mitteilen zu wollen.

Diese Zahlen werden dringend sowohl für die Diözesan-Statistik wie auch für die Zentralstelle für Kirchliche Statistik benötigt.

Nr. 10 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen.

Aachen, 19. Dezember 1964

Die Pax-Krankenkasse führt ab 1. Januar 1965 einen neuen Tagegeldtarif ein, der eine höhere Leistung für Krankenhaustagegeld vorsieht. Der bisherige Tagegeldtarif T bleibt mit einer Leistung von 5 DM an Krankentagegeld und 5 DM an Krankenhaustagegeld bestehen und erhält die Bezeichnung T 1. Der neue Tarif mit einem Krankentagegeld von 5 DM und einem Krankenhaustagegeld von 20 DM erhält die Bezeichnung T 2.

Inzwischen hat die Verwaltung der Pax-Krankenkasse jedem Mitglied einen Antrag auf Erweiterung des Versicherungsschutzes durch Übernahme in die Tarifstufe T 2 zugesandt.

Hierzu bemerken wir folgendes:

Es ist jedem Geistlichen freigestellt, ob er die Übernahme in den Tarif T 2 beantragen will. Durch die Versicherung in dem Tarif T 2 wird bei einer notwendigen Krankenhausbehandlung durch die höhere Leistung der Krankenkasse eine Verringerung der Eigenbelastung erreicht. Der einzelne mag prüfen, ob ihm die Versicherung in dem Tarif T 2 für den von ihm persönlich zu tragenden Zusatzbeitrag vorteilhaft erscheint. Die höhere Leistung der Krankenkasse kommt in jedem Fall dem Versicherten zugute, da wir bei einer Beihilfe unsererseits zu den Krankheitskosten (vgl. KA 1961 Nr. 37 Ziffer 6) das von der Krankenkasse gezahlte Tagegeld und Krankenhaustagegeld (nach Tarif T 1 und T 2) nicht anrechnen.

Vom Bistum werden wie bisher die Beiträge zu den Tarifen K und T 1 gezahlt. Der von dem einzelnen persönlich zu zahlende Zusatzbeitrag für T 2 ist in dem Antragsformular der Pax-Krankenkasse besonders aufgeführt.

Die selbst getragenen Krankenkassenbeiträge, d. h. also der Zusatzbeitrag T 2 und der Kfz-Beitragszuschlag, können steuerlich als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Nr. 11 Bodensenkungs-Nivellierungen.

Aachen, 19. Dezember 1964

In letzter Zeit sind nach Jahren wieder Vertreter von Vermessungsbüros unterwegs, um Aufträge für sog. „Bodensenkungs-Nivellierungen" einzuholen.

Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme hierzu (KA 23 [1953] 51 f.; abgedruckt im Band IV „Dokumente zu den Diözesanstatuten des Bistums Aachen", Seite 1157 f., Ziffer IV, 113) und machen darauf aufmerksam, daß die Kosten solcher durch Kirchenvorstände in Auftrag gegebenen Vermessungen vom Bistum nicht übernommen werden können.

Nr. 12 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen.

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom

30. April 1962 — GV. NW. 1962, S. 223 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 10. Dezember 1962 — KA für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1963, S. 38 — werden, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 16. 10. 1964 hierzu Stellung genommen hat, für das Steuerjahr 1965 und darüber hinaus bis auf weiteres folgende Kirchensteuerhebesätze festgesetzt:

a) 10% Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer,

b) 2‰ vom landwirtschaftlichen Einheitswert, wobei für jedes nach dem Einkommensteuertarif zu berücksichtigende Kind ein Abschlag von 15% vorzunehmen ist.

Aachen, den 16. Oktober 1964

Der Bischof von Aachen
A. A.

L. S.

Dr. Müssener
Generalvikar

Vorstehender Beschluß wurde durch den Herrn Kultusminister und den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. 11. 1964 anerkannt (A. Z.: III B 3—04—30 Nr. 1071/64).

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 13 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1964 — Z B/3 — 24/11 — 918/64

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1963 — Z B/3 — 24/11 — 129/63 — (ABl. KM. NW. S. 35)*) und v. 30. 12. 1963 — Z B/3 — 24/11 — 1435/63 —

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird der Runderlaß vom 28. Januar 1963 mit Wirkung vom 1. September 1964 wie folgt ergänzt:

„H. An Abendeinrichtungen der berufsbildenden Schulen

1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört,

b) für Lehrer, deren Vorbildung der eines Beamten des höheren Dienstes entspricht, 16.— DM

2. für sonstige Lehrer 13.— DM"

Bei der Erteilung von mindestens 40 Wochen Unterricht im Jahr ergeben sich für eine Jahreswochenstunde folgende Sätze:

zu Absatz H 1	640.— DM
zu Absatz H 2	520.— DM

Sofern an weniger als 40 Wochen im Jahr Unterricht erteilt wird, ist die Vergütung für eine Jahreswochenstunde nach Absatz 2 meines Runderlasses vom 30. Dezember 1963 zu berechnen.

An die Regierungspräsidenten des Landes;
nachrichtlich:
an die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW., Düsseldorf.

*) Vgl. KA 33 (1963) S. 69-71.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 14 Personalchronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 21. Nov. 1964 Doppelfeld Franz, Pfarrer an St. Markus in Rösberg, 59 Jahre alt;

am 27. Nov. 1964 Tippmann Rudolf, Dr. theol., Studienrat a. D., Subsidiar an St. Agnes in Angermund, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;

am 28. Nov. 1964 Schnock Karl-Heinz, Assistent am Erzbischöflichen Generalvikariat und Hausgeistlicher im Karl-Joseph-Haus in Köln, 48 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 15 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischof Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das hl. Sakrament der Firmung am 6. Dezember 1964 in Aachen St. Fronleichnam 92; am 8. Dezember in Aachen St. Marien 89; am 15. Dezember in der Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesus in Aachen, Jakobstraße, 1, zusammen 182 Firmlingen.

Er erteilte in der Klosterkirche der Franziskaner in Mönchengladbach dem Frater des Franziskanerordens Joachim Stobbe, geboren am 29. Februar 1936 in Stuhm (Westpr.), am 5. Dezember 1964 die hl. Subdiakonatsweihe und spendete ihm am 6. Dezember die hl. Diakonatsweihe sowie am 19. Dezember 1964 die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 | Aachen, den 11. Januar 1965 (Sonderausgabe) | 35. Jahrgang

Inhalt:

Nr. 16 Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964 und Dokumente zur Durchführung der Instruktion in den Diözesen Deutschlands

Nr. 16 Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964.

SACRA CONGREGATIO RITUUM

Instructio ad exsecutionem Constitutionis de sacra Liturgia recte ordinandam.

PROOEMIUM

I. *De natura huius Instructionis*

1. Inter Oecumenici Concilii Vaticani II primitias Constitutio de sacra Liturgia merito adnumeratur, utpote quae partem excellentissimam actionis Ecclesiae moderetur; eaque tanto abundantiores fructus feret quanto altius animarum pastores atque christifideles genuinum eiusdem spiritum perspexerint et volenti animo in usum deduxerint.

2. Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia, a Summo Pontifice Paulo VI fel. regnante per Litteras Apostolicas *Sacram Liturgiam* institutum, munus sibi commissum alacriter iam coepit, tum ad Constitutionis earundemque Litterarum Apostolicarum praecepta sancte perficienda, tum ad ea omnia praestanda quae interpretationem et exsecutionem horum Documentorum respiciunt.

3. Cum autem maximi momenti sit, ut, iam ab initio, haec Documenta recte ubique applicentur, sublatis, si qua sint, dubiis circa ipsorum interpretationem, « Consilium », de mandato Summi Pontificis, praesentem Instructionem paravit, in qua munera Coetuum Episcoporum in re liturgica clarius definiuntur, nonnulla principia, quae in praelaudatis Documentis verbis generalioribus praebentur, pressius explicantur, ac denique nonnulla quae iam nunc, ante librorum liturgicorum instaurationem, in praxim deduci possunt, fieri permittuntur aut statuuntur.

HEILIGE RITENKONGREGATION

Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie.

VORWORT

I. *Sinn und Zweck dieser Instruktion*

1. Die Konstitution über die heilige Liturgie zählt mit Recht zu den Erstlingsgaben des II. Vatikanischen Konzils; denn sie ordnet den hervorragendsten Teil der Tätigkeit der Kirche, und sie wird um so reichere Frucht bringen, je tiefer Seelsorger und Gläubige ihren wahren Geist erfassen und bereiten Herzens in die Tat umsetzen.

2. Der glorreich regierende Papst Paul VI. hat durch das Apostolische Schreiben *Sacram Liturgiam* den „Rat zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie" eingesetzt. Dieser hat seine Aufgabe sogleich freudig in Angriff genommen, um die Verordnungen der Konstitution getreulich auszuführen und all das zu leisten, was zur Auslegung und Ausführung dieser beiden Dokumente erforderlich ist.

3. Nun ist es von größter Bedeutung, daß alle in bezug auf die Auslegung dieser Dokumente etwa vorhandenen Zweifel behoben und ihre Bestimmungen überall richtig angewandt werden. Zu diesem Zweck hat der „Rat" auf Geheiß des Papstes die vorliegende Instruktion ausgearbeitet. Darin werden die Aufgaben der Bischofskonferenzen auf dem Gebiet der Liturgie klarer umrissen und einige Grundsätze, die in den vorgenannten Dokumenten nur in allgemeiner Form enthalten sind, deutlicher umschrieben. Schließlich wird durch sie erlaubt oder vorgeschrieben, daß einiges von

II. *De nonnullis principiis animadvertendis*

4. Quae autem iam nunc in praxim deducenda definiuntur eo pertinent ut Liturgia perfectius semper menti Concilii respondeat de fidelium actuosa participatione promovenda.

Insuper generalis sacrae Liturgiae instauratio aptius a fidelibus accipietur, si gradatim atque per progressiones procedet, et si iis per debitam catechesim a pastoribus proposita et explicata fuerit.

5. Attamen, in primis necesse est ut omnes sibi persuasum habeant Constitutionem Concilii Vaticani II de sacra Liturgia non sibi proponere tantum formas et textus liturgicos mutare, sed potius illam fidelium institutionem illamque actionem pastoralem excitare, quae sacram Liturgiam veluti culmen et fontem habeat (cfr. Const. art. 10). Mutationes enim in sacram Liturgiam usque adhuc inductae atque in posterum inducendae ad hunc finem ordinantur.

6. Vis autem huius actionis pastoralis circa Liturgiam ordinandae in eo posita est ut Mysterium paschale vivendo exprimatur, in quo Filius Dei incarnatus, oboediens factus usque ad mortem crucis, in resurrectione et ascensione ita exaltatur, ut ipse vitam divinam cum mundo communicet, qua homines mortui peccato et Christo conformati « iam non sibi vivant, sed ei qui pro ipsis mortuus est et resurrexit » (2 *Cor.* 5, 15).

Quod fit per fidem et fidei sacramenta, id est praecipue per Baptismum (cfr. Const. art. 6) et sacrosanctum Eucharistiae mysterium (cfr. Const. art. 47), circa quod ordinantur cetera sacramenta et sacramentalia (cfr. Const. art. 61), et celebrationum circulus, quo paschale Christi mysterium per annum in Ecclesia explicatur (cfr. Const. art. 102—107).

7. Quare, etsi Liturgia totam actionem Ecclesiae non explet (cfr. Const. art. 9), probe tamen attendendum est ut opera pastoralia cum sacra Liturgia debite connectantur, et simul actio pastoralis liturgica non quasi separata ac veluti abstracta, sed cum aliis operibus pastoralibus intime unita exerceatur.

Praesertim autem necesse est ut intima unio vigeat Liturgiam inter et catechesim, religiosam institutionem atque praedicationem.

III. *De fructibus qui exinde sperantur*

8. Episcopi proinde et eorum in sacerdotio adiutores munus suum pastorale universum circa Liturgiam ordinatum pluris in dies faciant. Ita et fideles per perfectam participationem sacrarum celebrationum vitam

dem, was schon jetzt, vor der Reform der liturgischen Bücher, verwirklicht werden kann, auch verwirklicht wird.

II. *Einige Grundsätze*

4. Die Bestimmungen über das, was jetzt schon verwirklicht werden kann, haben zum Ziel, daß die Liturgie immer vollkommener der Absicht des Konzils entspreche, die tätige Teilnahme der Gläubigen zu fördern. Darüber hinaus wird die allgemeine Erneuerung der Liturgie von den Gläubigen leichter aufgenommen werden, wenn sie Schritt für Schritt und stufenweise erfolgt, und wenn sie ihnen durch gebührende Unterweisung von den Seelsorgern vorgelegt und erläutert wird.

5. Vor allem aber muß sich ein jeder darüber klar sein, daß es nicht die Absicht der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie ist, bloß liturgische Formen und Texte zu ändern. Sie will vielmehr jene Erziehung der Gläubigen und jene Seelsorge fördern, für welche die heilige Liturgie „Gipfel und Quelle" ist (vgl. Konst. Art. 10). Alle Änderungen nämlich, die in der heiligen Liturgie bisher vorgenommen wurden oder in Zukunft vorgenommen werden, sind auf dieses Ziel hingeordnet.

6. Wesen und Bedeutung dieser Seelsorge, welche die Liturgie zur Mitte hat, bestehen darin, daß das Leben geprägt wird vom Pascha-Mysterium: Der Gottessohn, der Fleisch angenommen hat, ist gehorsam geworden bis zum Tod am Kreuze und ist in der Auferstehung und der Himmelfahrt so erhöht, daß er die Welt teilhaben läßt an seinem eigenen göttlichen Leben, durch das die Menschen, der Sünde abgestorben und Christus gleichförmig geworden, „nicht mehr sich leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist" (2 *Kor* 5, 15).

Das geschieht durch den Glauben und durch die Sakramente des Glaubens, d. h. vor allem durch die Taufe (vgl. Konst. Art. 6) und das heilige Geheimnis der Eucharistie (vgl. Konst. Art. 47), das rings umgeben ist von den übrigen Sakramenten und Sakramentalien (vgl. Konst. Art. 61), wie auch vom Kreis der Festfeiern, in dem das Pascha-Mysterium Christi das Jahr hindurch in der Kirche entfaltet wird (vgl. Konst. Art. 102—107).

7. Wenn auch das ganze Tun der Kirche sich nicht in der Liturgie erschöpft (vgl. Konst. Art. 9), so ist dennoch sorgsam darauf zu achten, daß die verschiedenen Tätigkeiten der Seelsorge mit der heiligen Liturgie gebührend verbunden werden und andererseits das pastoralliturgische Wirken nicht losgelöst und isoliert ist, sondern in engster Verbindung mit den übrigen pastoralen Aufgaben steht.

Vor allem aber ist es notwendig, daß eine enge Einheit bestehe zwischen der Liturgie einerseits und Katechese, religiöser Erziehung und Predigt andererseits.

III. *Die erhofften Früchte*

8. Die Bischöfe und ihre priesterlichen Mitarbeiter sollen daher ihre gesamte Seelsorgsaufgabe, welche in der Liturgie ihre Mitte hat, von Tag zu Tag höher schätzen. Dann werden auch die Gläubigen durch eine vollkom-

divinam copiose haurient et, fermentum Christi et sal terrae effecti, eandem annuntiabunt et in alios transfundent.

mene Teilnahme an den heiligen Feiern göttliches Leben in Fülle schöpfen; Sauerteig Christi und Salz der Erde geworden, werden sie dieses Leben verkünden und auf andere überströmen lassen.

Caput I

DE QUIBUSDAM NORMIS GENERALIBUS

I. *De harum normarum applicatione*

9. Practicae normae, quae sive in Constitutione sive in hac Instructione inveniuntur, necnon ea quae per hanc eandem Instructionem iam nunc, ante librorum liturgicorum instaurationem, fieri permittuntur aut statuuntur, etsi ad solum ritum romanum spectant, possunt tamen et aliis ritibus latinis, servatis de iure servandis, applicari.

10. Ea quae competenti auctoritati ecclesiasticae territoriali in hac Instructione demandantur, ab eadem tantum auctoritate, per legitima decreta, ad effectum deduci possunt ac debent.

In singulis vero casibus, tempus et adiuncta definiantur, a quibus haec decreta vigere incipiant, rationabili semper interiecto vacationis tempore, ut fideles interim ad ipsa exsequenda instrui et manuduci valeant.

II. *De liturgica clericorum institutione*
(ad Const. art. 15—16 et 18)

11. Ad liturgicam clericorum institutionem quod attinet:

a) in facultatibus theologicis cathedra liturgiae habeatur, ut omnes alumni debitam institutionem liturgicam accipiant; in seminariis autem studiorumque domibus religiosis curent Ordinarii locorum et Superiores maiores ut quamprimum adsit specialis magister disciplinae liturgicae probe formatus;

b) magistri qui sacrae Liturgiae disciplinae docendae praeficiuntur, quamprimum formentur, ad normam art. 15 Constitutionis;

c) ad ulteriorem clericorum institutionem liturgicam, eorum praesertim qui in vinea Domini iam operantur, pro opportunitate erigantur instituta liturgica pastoralia.

12. Liturgia per congruum tempus doceatur, a competenti auctoritate in ratione studiorum indicandum, et apta methodo tradatur, ad normam art. 16 Constitutionis.

13. Celebrationes liturgicae quam perfectissime agantur, ac proinde:

a) rubricae sedulo observentur et caeremoniae decore exerceantur, sub assidua moderatorum vigilantia, praemissis necessariis exercitationibus;

1. Kapitel

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

I. *Anwendung dieser Richtlinien*

9. Die praktischen Richtlinien, die in der Konstitution und in dieser Instruktion enthalten sind, wie auch alle Änderungen, die in dieser Instruktion schon jetzt, vor der Reform der liturgischen Bücher, erlaubt oder vorgeschrieben werden, betreffen nur den römischen Ritus. Sie dürfen indes unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften auch auf die anderen lateinischen Riten angewandt werden.

10. Was der für ein bestimmtes Gebiet zuständigen kirchlichen Autorität in dieser Instruktion übertragen wird, kann und darf nur von dieser Autorität durch rechtsgültige Verordnungen durchgeführt werden.

In jedem Einzelfall sollen Zeitpunkt und nähere Umstände des Inkrafttretens dieser Verordnungen bestimmt werden. Dabei ist immer eine angemessene Übergangszeit festzusetzen, damit die Gläubigen inzwischen im Hinblick auf die Durchführung dieser Beschlüsse unterwiesen und angeleitet werden können.

II. *Die liturgische Ausbildung der Kleriker*
(zu Art. 15—16 und 18 der Konstitution)

11. Im Hinblick auf die liturgische Ausbildung der Kleriker soll folgendes gelten:

a) An den Theologischen Fakultäten soll ein Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft bestehen, damit alle Theologiestudenten die erforderliche liturgische Ausbildung erhalten; die Ortsordinarien und höheren Ordensoberen sollen dafür sorgen, daß in den Seminarien und in den Studienhäusern der Orden sobald wie möglich ein eigener Dozent für Liturgiewissenschaft bestellt werde, der eine gediegene Ausbildung erhalten hat.

b) Die Dozenten für das Fach Liturgiewissenschaft sollen möglichst bald herangebildet werden, gemäß Art. 15 der Konstitution.

c) Für die liturgische Weiterbildung der Kleriker, besonders jener, die bereits in der Seelsorge arbeiten, sollen tunlichst Einrichtungen geschaffen werden zur Förderung einer von der Liturgie her bestimmten Seelsorge.

12. Für die Liturgiewissenschaft soll von der zuständigen Autorität in der Studienordnung ein angemessener Zeitraum festgelegt werden; sie soll in Übereinstimmung mit Art. 16 der Konstitution auf die ihr gemäße Weise gelehrt werden.

13. Die Liturgie soll so vollkommen wie möglich gefeiert werden; daher gelte:

a) Unter ständiger Aufsicht der Oberen sollen die notwendigen Übungen gehalten, die Rubriken sorgfältig beachtet und die heiligen Handlungen würdig vollzogen werden.

b) clerici muneribus liturgicis sui ordinis frequenter fungantur, idest diaconi, subdiaconi, acolythi, lectoris, et insuper commentatoris et cantoris;

c) ecclesiae et oratoria, sacra supellex in genere et sacrae vestes speciem genuinae artis christianae, etiam hodiernae, praeseferant.

III. *De clericorum vitae spiritualis formatione liturgica* (ad Const. art. 17)

14. Ut clerici formentur ad plenam celebrationum liturgicarum participationem et ad vitam spiritualem ex iis hauriendam atque cum aliis postea communicandam, Constitutio de sacra Liturgia in seminariis studiorumque domibus religiosis, ad normam documentorum Apostolicae Sedis, plane ad effectum ducatur, unanimiter et concorditer ad hoc conspirantibus omnibus moderatoribus et magistris. Apta autem manuductio ad sacram Liturgiam clericis praebeatur commendatione librorum de Liturgia, praesertim sub aspectu theologico et spirituali, tractantium, qui in bibliotheca debito numero praesto sint; meditationibus atque praedicationibus, quae in primis ex fonte sacrae Scripturae et Liturgiae hauriantur (cfr. Const. art. 35, 2); et communi exercitio eorum, quae consuetudines christianaeque disciplinae secum ferunt, variis temporibus anni liturgici congruentia.

15. Eucharistia, totius vitae spiritualis centrum, cotidie celebretur variis et aptioribus adhibitis formis, quae participantium condicioni melius respondeant (cfr. Const. art. 19).

Die vero dominica aliisque maioribus diebus festis, Missa, omnibus qui in domo sunt participantibus, in cantu celebretur, cum homilia, et, quantum fieri potest, communione sacramentali eorum qui non sunt sacerdotes. Sacerdotes autem, cum utilitas christifidelium singularem eorum celebrationem non postulat, praesertim in solemnioribus festivitatibus, concelebrare possunt, postquam novus ritus publici iuris factus fuerit.

Expedit ut saltem maioribus diebus festis sacrorum alumni Eucharistiam circa Episcopum in ecclesia cathedrali congregati participent (cfr. Const. art. 41).

16. Maxime convenit ut clerici, etsi divini Officii obligatione nondum adstricti, cotidie in communi recitent vel cantent mane Laudes, ut preces matutinas, sero autem Vesperas, ut preces vespertinas, vel Completorium, in fine diei. Ipsi moderatores hanc communem recitationem, quantum fieri potest, participent. Praeterea clericis in sacris ordinatis tempus sufficiens ad Officium divinum persolvendum in ordine diei tribuatur.

Expedit ut saltem maioribus diebus festis, sacrorum alumni Vesperas in ecclesia cathedrali, pro opportunitate, cantent.

b) Die Kleriker sollen oft die Funktionen ihres Weihegrades ausüben, nämlich die eines Diakons, Subdiakons, Akolythen und Lektors; dazu die eines Vorbeters und Sängers.

c) Kirchen und Kapellen, das kirchliche Gerät insgesamt und die gottesdienstlichen Gewänder sollen den Glanz der Schönheit einer echten christlichen Kunst, auch einer solchen der Gegenwart, an sich tragen.

III. *Die liturgische Formung des geistlichen Lebens der Kleriker* (zu Art. 17 der Konstitution)

14. Die Kleriker sollen so ausgebildet werden, daß sie die liturgischen Feiern voll und ganz mitvollziehen, aus ihnen ihr geistliches Leben schöpfen und es später anderen mitteilen können. Deshalb soll die Konstitution über die heilige Liturgie in den Seminarien und Studienhäusern der Orden in Übereinstimmung mit den Dokumenten des Apostolischen Stuhles ohne jeden Abstrich durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sollen die Oberen und Dozenten eines Sinnes und eines Herzens zusammenwirken und die Kleriker in geeigneter Weise zur Liturgie hinführen. Das geschehe durch Empfehlung von Büchern über die heilige Liturgie (besonders solcher Werke, welche die Liturgie unter dem theologischen und geistlichen Gesichtspunkt behandeln; diese sollen in genügender Anzahl in der Bibliothek zur Verfügung stehen), durch Betrachtung und Predigt (diese sollen vor allem aus den Quellen der Heiligen Schrift und der Liturgie schöpfen; vgl. Konst. Art. 35, 2) und durch gemeinsame Übung all dessen, was gemäß den verschiedenen Zeiten des liturgischen Jahres Brauch und christliche Lebensordnung mit sich bringen.

15. Die Eucharistie, Mitte des gesamten geistlichen Lebens, soll täglich im Wechsel der verschiedenen geeigneten Formen gefeiert werden, wie diese den Voraussetzungen der Teilnehmer am besten entsprechen.

Am Sonntag aber und an anderen höheren Festtagen soll die Messe unter Teilnahme aller, die im Hause sind, als „gesungene Messe" gefeiert werden, mit Homilie und nach Möglichkeit mit sakramentaler Kommunion derer, die nicht Priester sind. Soweit das geistliche Wohl der Gläubigen nicht die Einzelzelebration der Priester verlangt, können diese, vor allem an den höheren Festtagen, konzelebrieren, sobald der neue Ritus veröffentlicht ist.

Es empfiehlt sich, daß die Theologiestudenten, wenigstens an den höheren Festtagen, um den Bischof versammelt, an der Eucharistiefeier in der Kathedrale teilnehmen (vgl. Konst. Art. 41).

16. Höchst geziemend ist es, daß die Kleriker, auch wenn sie noch nicht zum Stundengebet verpflichtet sind, täglich gemeinsam die Laudes als Morgengebet und abends die Vesper als Abendgebet oder zum Abschluß des Tages die Komplet rezitieren oder singen. Die Oberen sollen nach Möglichkeit an diesem Gebet teilnehmen. Darüber hinaus werde für die Kleriker der höheren Weihegrade in der Tagesordnung genügend Zeit zum Breviergebet vorgesehen. Es ist wünschenswert, daß die Theologen wenigstens an den höheren Festtagen nach Möglichkeit die Vesper in der Kathedralkirche singen.

17. Pietatis exercitia secundum cuiusque loci vel Instituti leges aut consuetudines ordinata, debito in honore habeantur. Attendatur tamen, ut, praesertim si in communi fiunt, sacrae Liturgiae, ad mentem art. 13 Constitutionis, congruant et temporum anni liturgici rationem habeant.

17. Die Frömmigkeitsübungen, wie sie nach Vorschrift und Brauch eines jeden Ortes oder Studienhauses geregelt sind, sollen gebührend in Ehren gehalten werden. Dabei achte man jedoch darauf, daß sie, besonders wenn sie in Gemeinschaft vollzogen werden, im Sinn von Art. 13 der Konstitution mit der heiligen Liturgie in Einklang stehen und der Zeit des Kirchenjahres Rechnung tragen.

IV. *De sodalium Statuum perfectionis formatione liturgica*

18. Ea quae de clericorum vitae spiritualis formatione liturgica in articulis praecedentibus dicuntur, etiam ad sodales Statuum perfectionis, sive viros sive mulieres, servatis servandis, applicari debent.

IV. *Die liturgische Bildung in den religiösen Gemeinschaften*

18. Das in den vorausgehenden Artikeln über die liturgische Formung des geistlichen Lebens der Kleriker Gesagte ist sinngemäß auch auf die Mitglieder der religiösen Männer- und Frauen-Gemeinschaften anzuwenden.

V. *De fidelium institutione liturgica* (ad Const. art. 19)

19. Annitantur animarum pastores ut praeceptum Constitutionis de fidelium institutione liturgica eorumque actuosa participatione, interna et externa, « iuxta ipsorum aetatem, condicionem, vitae genus et religiosae culturae gradum » (Const. art. 19) prosequenda, sedulo ac patienter perficiant. Praesertim vero curent liturgicam institutionem et actuosam participationem eorum qui in sodalitatibus religiosis laicorum versantur, cum ipsorum officium sit vitam Ecclesiae intimius participare atque sacris pastoribus adiumentum afferre etiam in vita liturgica paroeciae opportune fovenda (cfr. Const. art. 42).

V. *Die liturgische Bildung der Gläubigen* (zu Art. 19 der Konstitution)

19. Die Seelsorger sollen sich darum bemühen, die Vorschrift der Konstitution betreffend die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen, die innere und die äußere, „je nach deren Alter, Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung" (Konst. Art. 19), mit Eifer und Geduld durchzuführen. Ganz besonders aber sollen sie Sorge tragen für die liturgische Bildung und tätige Teilnahme der Mitglieder der religiösen Laienvereinigungen; denn diese haben die Verpflichtung, innigeren Anteil am Leben der Kirche zu nehmen und den Seelsorgern Hilfe zu leisten, auch bei der Förderung des liturgischen Lebens der Pfarrgemeinde.

VI. *De competenti auctoritate in re liturgica* (ad Const. art. 22)

20. Sacrae Liturgiae moderatio ad Ecclesiae auctoritatem pertinet; nemo proinde alius in hac re suo marte procedat, cum detrimento, saepius, ipsius Liturgiae eiusque instaurationis a competenti auctoritate peragendae.

21. Apostolicae Sedis est tum libros liturgicos generales instaurare atque approbare, tum sacram Liturgiam in iis quae universam Ecclesiam respiciunt ordinare, tum Acta et deliberationes autoritatis territorialis probare seu confirmare, tum eiusdem auctoritatis territorialis propositiones et petitiones accipere.

22. Episcopi est Liturgiam intra fines suae dioeceseos, iuxta normas et spiritum Constitutionis de sacra Liturgia, necnon decretorum Apostolicae Sedis et competentis auctoritatis territorialis, moderari.

23. Varii generis territoriales coetus Episcoporum, ad quos moderatio rei liturgicae, vi art. 22 § 2 Constitutionis, pertinet, *interim* intellegi debent:

a) vel coetus omnium Episcoporum alicuius nationis, ad normam Litt. Apost. *Sacram Liturgiam*, n. X;

VI. *Die in liturgischen Fragen zuständige Autorität* (zu Art. 22 der Konstitution)

20. Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, steht der kirchlichen Autorität zu. Es darf daher kein anderer in dieser Sache nach eigenem Gutdünken vorgehen; sonst leidet oftmals die Liturgie und ihre Erneuerung, die allein von der zuständigen Autorität durchzuführen ist, Schaden.

21. Dem Apostolischen Stuhl steht es zu, die allgemeinen liturgischen Bücher zu reformieren und zu approbieren, die heilige Liturgie, soweit sie die Gesamtkirche betrifft, zu regeln, die Verhandlungsakten der für ein Gebiet zuständigen Autorität zu billigen, d. h. zu bestätigen, und die Vorschläge und Eingaben der für ein Gebiet zuständigen Autorität anzunehmen.

22. Dem Bischof steht es zu, die Liturgie in seiner Diözese zu ordnen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und dem Geiste der Konstitution über die heilige Liturgie, den Dekreten des Apostolischen Stuhles und der für das Gebiet zuständigen Autorität.

23. Als „für bestimmte Gebiete zuständige Bischofsvereinigungen verschiedener Art", denen kraft Artikel 22 § 2 der Konstitution die Regelung der Liturgie zusteht, gelten *einstweilen:*

a) die Versammlung aller Bischöfe einer Nation gemäß Nr. X des Apostolischen Schreibens *Sacram Liturgiam;*

b) vel coetus iam legitime constitutus ex Episcopis, aut ex Episcopis aliisque locorum Ordinariis, plurium nationum constans;

c) vel coetus, de licentia Apostolicae Sedis, constituendus ex Episcopis aut ex Episcopis aliisque locorum Ordinariis plurium nationum, praesertim si in singulis nationibus Episcopi tam pauci sunt, ut aptius simul conveniant ex variis nationibus eiusdem sermonis eiusdemque cultus civilis.

Si vero peculiares locorum condiciones aliud suadeant, res Apostolicae Sedi proponatur.

24. Ad praedictos vero coetus vocari debent:

a) Episcopi residentiales;

b) Abbates et Praelati nullius;

c) Vicarii et Praefecti Apostolici;

d) Administratores Apostolici dioecesium stabiliter constituti;

e) ceteri omnes locorum Ordinarii, Vicariis Generalibus exceptis.

Episcopi Coadiutores et Auxiliares vocari possunt a Praeside, cum consensu maioris partis illorum qui cum voto deliberativo coetui intersunt.

25. Coetus convocatio, nisi pro quibusdam locis et attentis peculiaribus rerum adiunctis aliter legitime provideatur, fieri debet:

a) a respectivo Praeside, si agitur de coetibus iam legitime constitutis;

b) ab Archiepiscopo vel Episcopo cui legitime competit ius praecedentiae ad normam iuris, in aliis casibus.

26. Praeses, habito Patrum consensu, statuit ordinem servandum in quaestionibus examinandis, et ipsum coetum aperit, transfert, prorogat, absolvit.

27. Suffragium deliberativum competit omnibus de quibus in n. 24, Episcopis Coadiutoribus et Auxiliaribus minime exceptis, nisi aliud in convocationis documento expresse caveatur.

28. Ad legitima ferenda decreta, duae ex tribus suffragiorum secretorum partes requiruntur.

29. Acta competentis auctoritatis territorialis ad Apostolicam Sedem transmittenda, ut ab hac probentur seu confirmentur, ea quae sequuntur contineant oportet:

a) nomina eorum qui coetui interfuerunt;

b) relationem de rebus actis;

c) exitum suffragationis pro singulis decretis.

Haec Acta duplici exemplari exarata, a Praeside et Secretario coetus subscripta et sigillo debite munita, mittantur Consilio ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia.

30. Cum vero agitur de Actis in quibus decreta habentur circa usum et modum linguae vernaculae in Liturgia admittendae, praeter ea quae numero praecedenti recensentur, iuxta art. 36 § 3 Constitutionis et

b) die bereits rechtsmäßig konstituierte Versammlung von Bischöfen oder von Bischöfen und anderen Ortsordinarien aus mehreren Nationen;

c) die Versammlung von Bischöfen oder von Bischöfen und anderen Ortsordinarien aus mehreren Nationen, die mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles vor allem dann zu konstituieren ist, wenn die Zahl der Bischöfe in den einzelnen Nationen so gering ist, daß sich der Zusammenschluß von Bischöfen aus mehreren Nationen desselben Sprach- und Kulturraumes empfiehlt.

Legen die besonderen örtlichen Gegebenheiten eine andere Regelung nahe, so werde die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl unterbreitet.

24. Zu den vorgenannten Versammlungen müssen berufen werden:

a) die regierenden Bischöfe;

b) die Gefreiten Äbte und Prälaten;

c) die Apostolischen Vikare und Präfekten;

d) die für dauernd bestellten Apostolischen Administratoren von Bistümern;

e) alle übrigen Ortsordinarien mit Ausnahme der Generalvikare.

Die Koadjutoren und Weihbischöfe können vom Vorsitzenden mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder berufen werden.

25. Wenn nicht für bestimmte Orte und besondere Verhältnisse etwas anderes vorgesehen ist, muß die Versammlung einberufen werden:

a) vom jeweiligen Vorsitzenden, wenn es sich um Versammlungen handelt, die bereits rechtmäßig errichtet sind;

b) sonst vom Erzbischof oder Bischof, dem nach den Bestimmungen des Rechtes der Vorrang zusteht.

26. Der Vorsitzende setzt mit Zustimmung der Väter die Tagesordnung der zu behandelnden Fragen fest, eröffnet die Versammlung, verlegt, vertagt und schließt sie.

27. Beschließendes Stimmrecht steht allen unter Nr. 24 Genannten zu, auch den Koadjutoren und Weihbischöfen, außer es wäre im Berufungsschreiben ausdrücklich etwas anderes vorgesehenn.

28. Zum rechtmäßigen Beschluß von Dekreten sind zwei Drittel der in geheimer Abstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.

29. Die Akten, die von der für das Gebiet zuständigen Autorität zur Billigung, d. h. Bestätigung an den Apostolischen Stuhl zu senden sind, müssen folgende Angaben enthalten:

a) Namen der Versammlungs-Teilnehmer;

b) Bericht über die behandelten Fragen;

c) das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Dekrete.

Diese Akten sollen in zwei vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Versammlung unterzeichneten und ordnungsgemäß mit dem Siegel versehenen Exemplaren an den Rat zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie gesandt werden.

30. Handelt es sich jedoch um Akten und Dekrete zur Frage, ob und in welcher Weise die Muttersprache in der Liturgie zugelassen werden soll, so müssen sie neben den in der vorausgehenden Nr. 29 angeführten

Litt. Apost. *Sacram Liturgiam*, n. IX, contineant oportet etiam:

a) indicationem singularum partium, quae in Liturgia lingua vernacula dici statuuntur;

b) textuum liturgicorum lingua vernacula exaratorum duplex exemplar, quorum alterum coetui Episcoporum restituetur;

c) brevem relationem circa criteria, quibus interpretationis opus innixum est.

31. Decreta auctoritatis territorialis quae Apostolicae Sedis probatione seu confirmatione indigent, tunc tantum promulgentur et in praxim deducantur cum ab Apostolica Sede probata seu confirmata fuerint.

VII. *De singulorum officio in Liturgia servando* (ad Const. art. 28)

32. Partes quae ad scholam et ad populum spectant, si ab ipsis canuntur aut recitantur, a celebrante privatim non dicuntur.

33. Item a celebrante privatim non dicuntur lectiones quae a competenti ministro vel a ministrante leguntur aut canuntur.

VIII. *De acceptione personarum non habenda* (ad Const. art. 32)

34. Singuli Episcopi, aut si opportune videtur, Conferentiae Episcoporum regionales vel nationales, curent ut praescriptum sacrosancti Concilii, quo vetatur acceptio privatarum personarum aut condicionum socialium, sive in caeremoniis sive in exterioribus pompis, in suis territoriis in praxim adducatur.

35. De cetero ne omittant pastores cum prudentia et caritate adlaborare ut in actionibus liturgicis, et peculiari ratione in Missae celebratione et in Sacramentorum et Sacramentalium administratione, aequalitas fidelium etiam exterius eniteat ac praeterea omnis species quaestus vitetur.

IX. *De nonnullis ritibus ad simpliciorem formam reducendis* (ad Const. art. 34)

36. Ut actiones liturgicae nobili illa simplicitate fulgeant, quae nostrae aetatis menti aptius respondet:

a) chori salutationes ex parte celebrantis et ministrorum fiant tantum in initio et in fine actionis sacrae;

b) cleri thurificatio, praeterquam eorum qui charactere episcopali sunt insignes, fiat per modum unius, ad singulas chori partes, triplici ductu;

c) altaris vero thurificatio unice ad altare perficiatur, ad quod actio liturgica celebratur;

d) oscula manus et rerum, quae porriguntur aut accipiuntur, omittantur.

Angaben gemäß Art. 36 § 3 der Konstitution und Nr. IX des Apostolischen Schreibens *Sacram Liturgiam* darüber hinaus enthalten:

a) die Angabe der einzelnen Teile, für die in der Liturgie der muttersprachliche Vortrag vorgesehen ist;

b) die muttersprachlichen liturgischen Texte in doppelter Ausfertigung, von denen die eine der Bischofsversammlung zurückgesandt wird;

c) einen kurzen Bericht über die der Übersetzung zugrunde liegenden Kriterien.

31. Die Dekrete der für das Gebiet zuständigen Autorität, die der Billigung, d. h. Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl bedürfen, sind erst dann zu veröffentlichen und auszuführen, wenn sie vom Apostolischen Stuhl gebilligt, d. h. bestätigt worden sind.

VII. *Die Rolle der verschiedenen Teilnehmer in der Liturgie* (zu Art. 28 der Konstitution)

32. Singen oder rezitieren Schola oder Volk die ihnen zufallenden Teile, so werden diese vom Zelebranten nicht privat gesprochen.

33. Auch die Lesungen, die vom zuständigen Kleriker oder Ministranten vorgetragen oder gesungen werden, liest der Zelebrant nicht privat.

VIII. *Kein Ansehen der Person* (zu Art. 32 der Konstitution)

34. Die einzelnen Bischöfe, oder wenn es tunlich erscheint, die regionalen oder nationalen Bischofsversammlungen sollen dafür Sorge tragen, daß die Vorschrift des Konzils, durch die im Ritus und im äußeren Aufwand jede Bevorzugung von Privatpersonen oder einer sozialen Stellung verboten ist, in ihrem Gebiet durchgeführt wird.

35. Im übrigen sollen die Seelsorger es nicht unterlassen, mit Klugheit und Liebe darauf hinzuarbeiten, daß bei liturgischen Handlungen und besonders bei der Feier der Messe und bei der Ausspendung der Sakramente und Sakramentalien die Gleichheit der Gläubigen auch nach außen in Erscheinung tritt und darüber hinaus jeder Anschein von Gewinnsucht vermieden wird.

IX. *Vereinfachung einiger Riten* (zu Art. 34 der Konstitution)

36. Damit die liturgischen Handlungen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen, wie es dem Empfinden unserer Zeit entspricht, soll folgendes gelten:

a) die Begrüßung des Chores durch den Zelebranten und die Ministri soll nur zu Beginn und am Ende der heiligen Handlung erfolgen;

b) die Inzensierung des Klerus soll nach beiden Seiten des Chores nur einmal, und zwar mit dreifachem Duktus erfolgen; von dieser Einschränkung sind nur die ausgenommen, die mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet sind;

c) nur jener Altar soll inzeniert werden, an dem die liturgische Handlung gefeiert wird;

d) der Handkuß und der Kuß von Gegenständen, die dargereicht oder entgegengenommen werden, sollen unterbleiben.

X. *De sacris verbi Dei celebrationibus* (ad Const. art. 35, 4)

37. In locis quae sacerdote carent, si nulla copia est Missam celebrandi diebus dominicis et festis de praecepto, sacra verbi Dei celebratio, de iudicio Ordinarii loci, foveatur, diacono vel etiam laico ad hoc deputato ei praesidente.

Ratio huius celebrationis eadem fere sit ac ratio liturgiae verbi in Missa: lingua vernacula legantur generatim Epistola et Evangelium e Missa diei, cantibus, praesertim e psalmis, praemissis et interiectis; is qui praeest, si est diaconus, homiliam habeat, vel, si non est diaconus, homiliam legat ab Episcopo vel a parocho significatam; et universa celebratio « oratione communi » seu « fidelium » et oratione dominica claudatur.

38. Convenit ut etiam sacrae verbi Dei celebrationes, in sollemniorum festorum pervigiliis, in aliquibus feriis Adventus et Quadragesimae, atque dominicis et diebus festis fovendae, rationem liturgiae verbi in Missa prae se ferant, quamvis nihil impediat quominus una tantum lectio fiat.

In pluribus autem lectionibus disponendis, ita ut etiam historia salutis clare perspiciatur, lectio Veteris Testamenti generatim lectionem Novi Testamenti praecedat, et lectio sancti Evangelii quasi culmen efficiatur.

39. Ut hae celebrationes digne pieque fiant, curae sit Commissionibus liturgicis in singulis dioecesibus apta subsidia indicare et praebere.

XI. *De popularibus textuum liturgicorum interpretationibus* (ad Const. art. 36 § 3)

40. In interpretationibus popularibus textuum liturgicorum exarandis ad normam art. 36 § 3, expedit ut haec serventur:

a) Populares textuum liturgicorum interpretationes fiant e textu liturgico latino. Pericoparum autem biblicarum versio eidem textui liturgico latino conformis sit oportet, integra manente facultate illam ipsam versionem, si expediat, iuxta textum primigenium vel aliam versionem magis perspicuam recognoscendi.

b) Praeparatio interpretationis textuum liturgicorum speciali modo Commissioni liturgicae, de qua in art. 44 Constitutionis et in n. 44 huius Instructionis, mandetur, cui, quantum fieri potest, opem ferat Institutum liturgiae pastoralis. Si vero eiusmodi Commissio non habetur, cura interpretationis faciendae duobus vel tribus Episopis committatur, qui sibi personas, laicis non exceptis, in re biblica, liturgica, linguis biblicis et lingua latina, lingua vernacula necnon arte musica peritas eligant: perfecta enim textuum liturgicorum interpretatio popularis multis condicionibus simul apte

X. *Die Wortgottesdienste* (zu Art. 35, 4 der Konstitution)

37. Wo kein Priester zur Verfügung steht, soll an Sonntagen und an gebotenen Feiertagen, wenn keine Möglichkeit gegeben ist, die Messe zu feiern, nach dem Urteil des Ortsordinarius die Feier von Wortgottesdiensten gefördert werden. Sie sollen von einem Diakon oder auch von einem dazu beauftragten Laien geleitet werden.

Dieser Wortgottesdienst habe in etwa die Form eines Wortgottesdienstes in der Messe: Im allgemeinen lese man, und zwar in der Muttersprache, die Epistel und das Evangelium aus der Tagesmesse. Gesänge, besonders aus den Psalmen, sollen vorausgehen und eingeschaltet werden. Ist der Leiter ein Diakon, so halte er eine Homilie. Wenn er nicht Diakon ist, so verlese er eine vom Bischof oder vom Pfarrer angegebene Homilie. Die ganze Feier schließe mit dem „Allgemeinen Gebet" oder dem „Gebet der Gläubigen" und mit dem Gebet des Herrn.

38. Es empfiehlt sich, auch die Wortgottesdienste, die an den Vorabenden höherer Feste, an einigen Wochentagen des Advents und der Fastenzeit sowie an Sonntagen und Feiertagen zu fördern sind, nach der Art des Wortgottesdienstes der Messe zu gestalten; es steht jedoch nichts im Wege, nur eine einzige Lesung vorzutragen.

Mehrere Lesungen sind so anzuordnen, daß die Heilsgeschichte klar hervortritt. Daher soll die alttestamentliche Lesung im allgemeinen der neutestamentlichen vorangehen und die Lesung des heiligen Evangeliums den Höhepunkt bilden.

39. Den liturgischen Kommissionen der einzelnen Diözesen obliegt es, geeignete Hilfsmittel anzugeben und bereitzustellen, damit diese Wortgottesdienste würdig und fromm werden können.

XI. *Muttersprachliche Übersetzungen liturgischer Texte* (zu Art. 36 § 3 der Konstitution)

40. Bei der Übersetzung liturgischer Texte in die Muttersprache gemäß Art. 36 § 3 ist es angezeigt, folgendes zu beachten:

a) Die liturgischen Texte sollen aus dem lateinischen liturgischen Text in die Muttersprache übersetzt werden. Auch die Übersetzung der biblischen Perikopen muß dem lateinischen Text entsprechen. Es bleibt jedoch die Möglichkeit, diese Übersetzung, wenn es angebracht erscheint, nach dem Urtext oder einer anderen Übersetzung, die den Sinn deutlicher wiedergibt, zu überarbeiten.

b) Die Erarbeitung der Übersetzung liturgischer Texte soll mit Vorzug der Liturgischen Kommission übertragen werden, von der in Art. 4 der Konstitution und in Nr. 44 dieser Instruktion die Rede ist; dabei soll ihr nach Möglichkeit das Pastoralliturgische Institut behilflich sein. Besteht keine solche Kommission, so werde die Sorge für die Ausarbeitung der Übersetzung zwei oder drei Bischöfen anvertraut, die sich Mitarbeiter, auch Laien, auswählen sollen, die in der Bibel- und Liturgiewissenschaft, in den biblischen Sprachen und im Latein, in der Volkssprache und in der Musik be-

respondeat necesse est.

c) Consilium de interpretationibus ineatur, si casus fert, cum Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae.

d) In nationibus plurium linguarum interpretationes populares singulis linguis respondentes conficiantur et peculiari examini Episcoporum quorum interest subiciantur.

e) Consulatur dignitati librorum ex quibus textus liturgicus populo lingua vernacula legitur, ut ipsius libri dignitas fideles ad maiorem verbi Dei et rerum sacrarum reverentiam excitet.

41. In actionibus liturgicis quae concurrente populo alius linguae alicubi, praesertim adstante coetu emigrantium, paroeciae, personalis hisque similium, celebrantur, adhibere licet, de consensu Ordinarii loci, linguam vernaculam iis fidelibus notam, iuxta modum et versionem a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali illius linguae legitime approbata.

42. Novae melodiae pro partibus lingua vernacula a celebrante et a ministris canendis, a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali approbari debent.

43. Libri liturgici particulares rite approbati ante promulgationem Constitutionis de sacra Liturgia, atque indulta usque ad eundem diem concessa, nisi Constitutioni adversentur, vim suam retinent, donec, instauratione liturgica, ex parte vel ex toto, perfecta, aliter statuatur.

XII. *De Commissione liturgica penes coetum Episcoporum* (ad Const. art. 44)

44. Commissio liturgica, ab auctoritate territoriali opportune instituenda, ex ipso Episcoporum gremio, quantum fieri potest, eligatur; aut saltem ex uno alterove Episcopo constet, nonnullis additis sacerdotibus in re liturgica et pastorali peritis, nominatim ad hoc designatis.

Expedit ut huius Commissionis sodales aliquoties in anno cum eiusdem Commissionis consultoribus conveniant ad quaestiones simul pertractandas.

45. Cui Commissioni auctoritas territorialis opportune committere potest:

a) studia atque experimenta, ad normam art. 40, 1) et 2) Constitutionis, promovenda;

b) practica incepta in universo territorio provehenda, quibus res liturgica et applicatio Constitutionis de sacra Liturgia foveatur;

c) studia et subsidia praeparanda quae ex decretis coetus plenarii Episcoporum necessaria fiunt;

wandert sind; denn eine vollkommene muttersprachliche Übersetzung liturgischer Texte muß gleichzeitig vielen Ansprüchen gerecht werden.

c) Bei solchen Übersetzungen berate man sich gegebenenfalls mit den Nachbarbischöfen des gleichen Sprachraumes.

d) In Ländern mit mehreren Sprachen soll für jede Sprache eine Übersetzung geschaffen und von den Bischöfen, die es angeht, gesondert geprüft werden.

e) Die Bücher, aus denen der liturgische Text dem Volke in der Muttersprache vorgetragen wird, sollen würdig ausgestattet sein, damit schon hierdurch die Gläubigen zu größerer Ehrfurcht vor dem Worte Gottes und allem, was zum Gottesdienst gehört, angeregt werden.

41. Bei liturgischen Feiern, die irgendwo mit Beteiligung von anderssprachigen Gläubigen gehalten werden, besonders wenn es sich um Gruppen von Fremden, um eine Personalpfarrei oder ähnliches handelt, kann mit Zustimmung des Ortsordinarius die diesen Gläubigen bekannte Volkssprache verwendet werden gemäß den näheren Bestimmungen und in der Übersetzung, die von der kirchlichen Autorität, welche für jenes Sprachgebiet zuständig ist, rechtlich approbiert ist.

42. Neue Melodien für die vom Zelebranten und den Ministri in der Muttersprache zu singenden Stücke bedürfen der Approbation der für das Gebiet zuständigen kirchlichen Autorität.

43. Die vor der Veröffentlichung der Konstitution über die heilige Liturgie rechtsgültig approbierten partikularen liturgischen Bücher und die bis zu jenem Zeitpunkt erteilten Indulte, soweit sie der Konstitution nicht widersprechen, bleiben gültig, bis im Zusammenhang mit der teilweisen oder völligen Reform der Liturgie etwas anderes bestimmt wird.

XII. *Die liturgische Kommission bei der Bischofsversammlung* (zu Art. 44 der Konstitution)

44. Die Liturgische Kommission, wie sie von der für das Gebiet zuständigen Autorität tunlichst errichtet werden soll, werde möglichst aus dem Gremium der Bischöfe bestellt, oder sie bestehe wenigstens aus einem oder mehreren Bischöfen, denen einige auf dem Gebiet der Liturgie und der Seelsorge fachkundige Priester beigegeben werden; diese sind namentlich zu ernennen. Es empfiehlt sich, daß die Mitglieder dieser Kommission einige Male im Jahr mit den Konsultoren der Kommission zu gemeinsamer Beratung zusammenkommen.

45. Dieser Kommission kann die für das Gebiet zuständige Autorität folgende Aufgaben übertragen, wenn es angebracht erscheint:

a) Studien und Versuche gemäß Art. 40, 1 und 2 der Konstitution anzuregen;

b) Vorhaben praktischer Art zur Förderung des Gottesdienstes und zur Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie im betreffenden Gesamtgebiet zu unterstützen;

c) Studien auszuarbeiten und Handreichungen darzubieten, die zur Ausführung von Dekreten der Vollversammlung der Bischöfe notwendig sind;

d) munus actionem liturgicam pastoralem in universa dicione moderandi, applicationi decretorum ipsius coetus plenarii invigilandi, et de his omnibus ad ipsum coetum referendi;

e) consilia saepe conferenda atque incepta communia promovenda cum sodalitatibus quae in eadem regione rem biblicam, catecheticam, pastoralem, musicam et artem sacram curant itemque cum sodalitatibus religiosis laicorum omnis generis.

46. Instituti liturgiae pastoralis membra necnon singuli periti qui in adiutorium Commissionis liturgicae vocantur, ne renuant etiam singulis Episcopis opem libenter ferre, ad actionem liturgicam pastoralem in ipsorum territorio efficacius promovendam.

XIII. *De Commissione liturgica dioecesana* (ad Const. art. 45)

47. Commissionis liturgicae dioecesanae, moderante Eipscopo, est:

a) statum actionis pastoralis liturgicae in dioecesi cognoscere;

b) accurate persequi ea quae in re liturgica a competenti auctoritate proposita sunt, necnon perspecta habere studia et incepta quae alibi in hoc campo fiunt;

c) incepta practica omnis generis, quae ad rem liturgicam provehendam conferre possint, suggerere et promovere, praesertim ad sacerdotes iam in vinea Domini operantes adiuvandos quod spectat;

d) in singulis casibus, aut etiam pro universa dioecesi, suggerere opportunos et progressivos ordines laboris pastoralis liturgici; idoneos viros, qui in hac sacerdotes, data occasione, iuvare possint, indicare aut etiam vocare, et apta instrumenta atque subsidia proponere;

e) curare ut in dioecesi incepta ad rem liturgicam provehendam concordi animo et mutuo adiutorio cum aliis sodalitatibus progrediantur, simili quadam ratione ei quae de Commissione penes coetum Episcoporum instituta dicta est (n. 45 *e).*

Caput II

DE SACROSANCTO EUCHARISTIAE MYSTERIO

I. *De Ordine Missae* (ad Const. art. 50)

48. Donec integer Ordo Missae instauratus fuerit, haec iam serventur:

a) Partes Proprii, quae a schola vel a populo canuntur aut recitantur, a celebrante privatim non dicuntur.

b) Partes Ordinarii celebrans potest una cum populo vel schola cantare vel recitare.

d) die pastoralliturgische Bewegung im ganzen Gebiet zu leiten, die Durchführung der Dekrete der Vollversammlung zu überwachen und dieser über all das zu berichten;

e) einen häufigen Meinungsaustausch und gemeinsame Vorhaben zu fördern mit den Vereinigungen, die in diesem Gebiet sich mit biblischen, katechetischen, seelsorglichen, musikalischen und künstlerischen Fragen befassen, sowie mit den religiösen Laien-Vereinigungen jeder Art.

46. Die Mitglieder des Pastoralliturgischen Institutes, sowie die zur Unterstützung der Kommission berufenen Fachleute mögen es nicht ablehnen, auch den einzelnen Bischöfen bereitwillig Hilfe zu leisten, damit die pastoralliturgische Bewegung in deren Gebiet wirksamer gefördert wird.

XIII. *Die Liturgische Kommission des Bistums* (zu Art. 45 der Konstitution)

47. Die Liturgische Kommission des Bistums hat unter Leitung des Bischofs folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Sie soll sich Kenntnis verschaffen über den Stand der pastoralliturgischen Bewegung im Bistum.

b) Sie soll sorgen, daß die Beschlüsse der zuständigen Autorität auf dem Gebiete der Liturgie ohne Abstrich ausgeführt werden, und sie soll sich darüber unterrichten, was an Studien und Unternehmungen auf diesem Gebiet anderswo geschieht.

c) Sie soll praktische Unternehmungen jeder Art, die zur Förderung all dessen, was zur Liturgie gehört, beitragen können, anregen und unterstützen. Das betrifft ganz besonders jene Maßnahmen, die darauf abzielen, den Priestern zu helfen, die bereits in der Seelsorge tätig sind.

d) Sie soll sowohl im Einzelfall, wie auch für den Bereich des ganzen Bistums Anregungen geben in bezug auf die rechten und fortschrittlichen Methoden der pastoralliturgischen Arbeit. Sie soll geeignete Laien benennen und berufen, die in dieser Sache bei gegebener Gelegenheit die Priester unterstützen können. Und sie soll die entsprechenden Hilfsmittel und Handreichungen bereitstellen.

e) Sie soll bei allem, was im Bistum zur Förderung der Liturgie unternommen wird, dafür sorgen, daß die verschiedenen Vereinigungen einträchtig zusammenwirken und sich gegenseitig unterstützen, ähnlich, wie das für die Liturgische Kommission bei der Vollversammlung oben beschrieben wurde (Nr. 45 e).

2. Kapitel

DAS HEILIGE MYSTERIUM DER EUCHARISTIE

I. Der Meß-Ordo (zu Art. 50 der Konstitution)

48. Bis zur Reform des gesamten Meß-Ordo soll folgendes schon jetzt beachtet werden:

a) Die Teile des Propriums, die von der Schola oder von den Gläubigen gesungen oder gesprochen werden, werden vom Zelebranten nicht privat gesprochen.

b) Das Ordinarium kann der Zelebrant gemeinsam mit dem Volke oder der Schola singen, beziehungsweise sprechen.

c) In precibus ad pedem altaris faciendis, initio Missae, psalmus 42 omittitur. Omnes autem preces ad pedem altaris omittuntur, quoties alia actio liturgica immediate praecessit.

d) In Missa sollemni, patena a subdiacono non tenetur, sed super altare relinquitur.

e) Oratio secreta, seu super oblata, in Missis in cantu cantetur, in aliis elata voce dicatur.

f) Doxologia in fine Canonis a verbis *Per ipsum* usque ad *Per omnia saecula saeculorum.* R. *Amen* inclusive, cantetur aut elata voce dicatur. Per totam autem doxologiam celebrans calicem cum hostia parum elevatum tenet, omissis signis crucis et, in fine, genuflectit solum post responsum *Amen* a populo datum.

g) Pater noster, in Missis lectis, a populo una cum celebrante recitari potest lingua vernacula; in Missis autem in cantu a populo una cum celebrante cani potest lingua latina, et, si auctoritas ecclesiastica territorialis id decreverit, etiam lingua vernacula, melodiis ab eadem auctoritate approbatis.

h) Embolismus post orationem dominicam cantetur aut elata voce dicatur.

i) In distribuenda sacra Communione adhibeatur formula *Corpus Christi.* Celebrans, haec verba proferens, hostiam parum elevatam supra pyxidem communicanti ostendit, qui respondet: *Amen,* et postea a celebrante, omisso signo crucis cum hostia, communicatur.

j) Ultimum evangelium omittitur; preces Leonianae supprimuntur.

k) Licet Missam cum solo diacono in cantu celebrare.

l) Licet Episcopis, pro necessitate, Missam in cantu more presbyterorum celebrare.

II. *De lectionibus et cantibus inter lectiones*
(ad Const. art. 51)

49. In Missis cum populo celebratis, Lectiones, Epistola et Evangelium versus populum legantur vel cantentur:

a) in Missa sollemni, in ambone aut ad cancellos;

b) in Missa cantata et in Missa lecta, si a celebrante leguntur aut canuntur, sive ex altari sive in ambone sive ad cancellos, prout magis opportunum fuerit; si vero ab alio leguntur aut canuntur, in ambone vel ad cancellos.

50. In Missis non sollemnibus cum populo celebratis, Lectiones et Epistola, una cum cantibus inter ipsas occurentibus, a lectore idoneo seu ministrante legi possunt, celebrante sedente et auscultante; Evangelium autem a diacono vel ab aliquo sacerdote legi potest, qui

c) Beim Stufengebet zu Beginn der Messe fällt der Psalm 42 weg. Das Stufengebet unterbleibt ganz, wenn eine andere liturgische Handlung unmittelbar vorausgeht.

d) Beim Hochamt wird die Patene nicht mehr vom Subdiakon gehalten, sondern bleibt auf dem Altare.

e) Die Sekret, d. h. das Gebet über die Opfergaben, soll bei der „gesungenen Messe" gesungen, in den anderen Messen mit lauter Stimme gesprochen werden.

f) Die Doxologie am Schluß des Kanons von den Worten *Per ipsum* bis zu *Per omnia saecula saeculorum.* R. *Amen* einschließlich soll gesungen oder laut gesprochen werden. Während der ganzen Doxologie hält der Zelebrant den Kelch mit der Hostie ein wenig erhoben. Die Kreuzzeichen unterbleiben, und am Schlusse beugt er das Knie erst, nachdem das Volk *Amen* geantwortet hat.

g) Das *Vaterunser* kann in der „gesprochenen Messe" vom Volk gemeinsam mit dem Zelebrant in der Muttersprache gesprochen werden. Bei der „gesungenen Messe" kann es vom Volk gemeinsam in lateinischer Sprache gesungen werden und, wenn die kirchliche Autorität des Gebietes es so bestimmt, auch in der Muttersprache, sobald die Melodien von dieser Autorität approbiert sind.

h) Der Embolismus nach dem Gebet des Herrn soll vom Zelebranten gesungen oder laut gesprochen werden.

i) Bei der Austeilung der heiligen Kommunion wird die Formel *Corpus Christi* verwendet. Während der Zelebrant diese Worte spricht, hält er die Hostie ein wenig über die Pyxis erhoben und zeigt sie dem Kommunikanten. Dieser antwortet *Amen.* Dann reicht der Zelebrant, ohne ein Kreuz zu machen, die heilige Kommunion.

j) Das letzte Evangelium entfällt; die Leoninischen Gebete werden abgeschafft.

k) Es ist erlaubt, eine „gesungene Messe" nur mit Diakon zu feiern.

l) Es ist den Bischöfen erlaubt, wenn die Umstände es erforderlich machen, eine „gesungene Messe" nach dem Ritus für Priester zu feiern.

II. *Lesungen und Zwischengesänge*
(zu Art. 51 der Konstitution)

49. Bei Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, sollen Lesungen, Epistel und Evangelium zum Volk hin vorgelesen beziehungsweise gesungen werden, und zwar

a) im Hochamt vom Ambo aus oder an den Chorschranken;

b) im Amt und in der „gesprochenen Messe", wenn der Zelebrant die Lesungen selber vorliest oder singt, entweder vom Altare oder vom Ambo aus oder an den Chorschranken, wie es am günstigsten ist; wenn jedoch ein anderer die Lesungen liest oder singt, dann vom Ambo aus oder an den Chorschranken.

50. In Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, das Hochamt ausgenommen, können Lesungen und Epistel zugleich mit den Zwischengesängen von einem geeigneten Vorleser oder Ministranten vorgetragen werden. Der Zelebrant sitzt und hört zu. Das Evangelium jedoch

dicit *Munda cor meum,* benedictionem petit et, in fine, librum Evangeliorum celebranti deosculandum praebet.

51. In Missis in cantu Lectiones, Epistola et Evangelium, si lingua vernacula proferuntur, sine cantu legi possunt.

52. In legendis vel cantandis Lectionibus, Epistola, cantibus post ipsas occurentibus, et Evangelio, sic proceditur:

a) In Missa sollemni, celebrans Lectiones et Epistolam, necnon cantus inter ipsas occurrentes sedens auscultat. Epistola cantata aut lecta, subdiaconus se confert ad celebrantem et ab eo benedicitur. Deinde celebrans sedens incensum imponit et benedicit, et dum cantatur *Alleluia* cum suo versu, vel circa finem aliorum cantuum post Epistolam, surgit diaconum benedicturus, et ad sedem Evangelium auscultat, librum Evangeliorum osculatur et, post homiliam, symbolum intonat, si dicendum sit; symbolo autem expleto, cum ministris ad altare revertitur, nisi orationem fidelium moderetur.

b) In Missis cantatis aut lectis, in quibus Lectiones, Epistola, cantus post ipsa occurrentes et Evangelium a ministro, de quo in n. 50, canuntur aut leguntur, celebrans modo supra exposito se gerit.

c) In Missis cantatis aut lectis, in quibus Evangelium a celebrante cantatur aut legitur, ipse celebrans, dum cantatur aut legitur *Alleluia* cum suo versu, vel circa finem aliorum cantuum post Epistolam, accedit ante infimum gradum altaris, ibique profunde inclinatus dicit *Munda cor meum* ac deinde pergit ad ambonem vel ad cancellos ad Evangelium cantandum vel legendum.

d) Si vero in Missa cantata aut lecta omnes lectiones ab ipso celebrante in ambone aut ad cancellos canuntur aut leguntur, ipse celebrans ibidem stans etiam cantus post Lectiones et Epistolam occurrentes, si necesse sit, legit; *Munda cor meum* dicit ad altare conversus.

III. *De homilia* (ad Const. art. 52)

53) Homilia diebus dominicis et festis de praecepto habeatur in omnibus Missis, quae concurrente populo celebrantur, Missis conventualibus, in cantu atque pontificalibus minime exceptis.

Diebus vero non festis, homilia commendatur praesertim in quibusdam feriis Adventus et Quadragesimae necnon in aliis occasionibus in quibus populus frequentior ad ecclesiam convenit.

54. Nomine homiliae ex textu sacro faciendae intellegitur explicatio aut alicuius aspectus lectionum Sacrae Sripturae aut alterius textus ex Ordinario vel Proprio Missae diei, ratione habita sive mysterii quod celebratur sive peculiarium necessitatum auditorum.

kann von einem Diakon oder einem zweiten Priester vorgetragen werden; dieser spricht dann das *Munda cor meum,* erbittet den Segen und reicht am Schlusse das Evangelienbuch dem Zelebranten zum Kusse dar.

51. Bei der „gesungenen Messe" können Lesungen, Epistel und Evangelium, wenn sie in der Muttersprache verkündet werden, ohne Gesang vorgetragen werden.

52. Beim Lesen oder Singen der Lesungen, der Epistel, der Zwischengesänge und des Evangeliums gilt folgende Ordnung:

a) Im Hochamt hört der Zelebrant die Lesungen und die Epistel wie auch die Zwischengesänge sitzend an. Nach dem Vortrag der Epistel geht der Subdiakon zum Zelebranten und empfängt von ihm den Segen. Dann legt der Zelebrant sitzend Weihrauch auf und segnet ihn. Während das *Alleluja* mit seinem Versikel gesungen wird, bzw. gegen Ende der anderen Zwischengesänge nach der Epistel, erhebt er sich zur Segnung des Diakons und hört dann an seinem Sitz stehend das Evangelium, küßt das Evangelienbuch und stimmt nach der Homilie gegebenenfalls das *Credo* an. Ist dieses beendet, kehrt er mit den Ministri zum Altar zurück, jedoch nur, wenn er nicht das „Gebet der Gläubigen" zu leiten hat.

b) Im Amt und in der „gesprochenen Messe", in denen Lesungen, Epistel, Zwischengesänge und Evangelium gemäß Nr. 50 von einem anderen gesungen oder gelesen werden, verhält sich der Zelebrant wie eben dargelegt.

c) Im Amt und in der „gesprochenen Messe", in denen das Evangelium vom Zelebranten gesungen oder gelesen wird, tritt dieser, während das *Alleluja* mit seinem Versikel gesungen oder gesprochen wird, bzw. gegen Ende der anderen Gesänge nach der Epistel, vor die unterste Altarstufe, spricht dort tief verneigt das *Munda cor meum* und begibt sich dann zum Ambo oder an die Chorschranken, um das Evangelium zu singen oder zu verlesen.

d) Werden aber im Amt oder in der „gesprochenen Messe" alle Lesungen vom Zelebranten selbst vom Ambo oder an den Chorschranken gesungen bzw. vorgelesen, so liest dieser, wenn nötig, dort stehend auch die Zwischengesänge; das *Munda cor meum* spricht er dann dem Altar zugewandt.

III. *Die Homilie* (zu Art. 52 der Konstitution)

53. An Sonntagen und gebotenen Feiertagen soll in allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, Konventmesse, Amt, Hochamt und Pontifikalamt keineswegs ausgenommen, eine Homilie gehalten werden. An gewöhnlichen Tagen wird eine Homilie empfohlen, besonders an gewissen Wochentagen des Advents und der Fastenzeit sowie bei anderen Gelegenheiten, bei denen das Volk zahlreicher zur Kirche kommt.

54. Unter „Homilie über einen heiligen Text" wird verstanden: die Erklärung der Schriftlesungen unter einem bestimmten Gesichtspunkt oder die Erklärung eines anderen Textes aus dem Ordinarium oder dem Proprium der Tagesmesse. Dabei kann das Gewicht liegen entweder auf dem Mysterium, das gefeiert wird, oder auf besonderen Bedürfnissen der Hörer.

55. Si schemata praedicationis intra Missam habendae pro aliquibus temporibus proponuntur, intimus nexus cum praecipuis saltem temporibus et festis anni liturgici (cfr. Const. art. 102—104) seu cum mysterio Redemptionis harmonice servandus est; homilia enim est pars Liturgiae diei.

IV. *De oratione communi seu fidelium* (ad Const. art. 53)

56. In locis ubi iam viget consuetudo faciendi orationem communem seu fidelium, ante Offertorium, dicto *Oremus,* fiat interim iuxta formulas in singulis regionibus exstantes; quam celebrans aut ad sedem, aut ex altari aut in ambone vel ad cancellos moderetur.

Intentiones seu deprecationes a diacono vel a cantore vel ab alio idoneo ministrante cani possunt, servatis tamen celebranti verbis introductionis atque oratione conclusiva, quae de more erit oratio: *Deus, refugium nostrum et virtus* (cfr. *Missale romanum,* Orationes diversae, n. 20), aut alia peculiari necessitati magis respondens.

In locis autem ubi orationis communis seu fidelium usus non habetur, competens auctoritas territorialis decernere potest ut fiat, modo supra indicato, formulis interim ab ipsa approbatis.

V. *De parte quae linguae vernaculae in Missa tribui potest* (ad Const. art. 54)

57. In Missis sive in cantu sive lectis, quae cum populo celebrantur, competens auctoritas ecclesiastica territorialis linguam vernaculam admittere potest, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis:

a) praesertim in proferendis Lectionibus, Epistola et Evangelio, necnon in oratione communi seu fidelium;

b) pro condicione autem locorum, etiam in cantibus Ordinarii Missae, nempe: *Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus* et *Agnus Dei,* et in antiphonis ad introitum, ad offertorium et ad communionem, necnon in cantibus inter lectiones occurentibus;

c) insuper in acclamationibus, salutationibus et formulis dialogi, in formulis: *Ecce Agnus Dei; Domine, non sum dignus* et *Corpus Christi* in communione fidelium, et in oratione dominica cum sua admonitione et embolismo.

Missalia tamen, quae usui liturgico inserviunt, praeter interpretationem vernaculam, etiam textum latinum contineam oportet.

58. Solius Apostolicae Sedis est linguam vernaculam concedere in aliis partibus Missae, quae a solo celebrante canuntur aut dicuntur.

55. Werden zu gewissen Zeiten für die Messe Predigtreihen aufgestellt, so ist der innere und harmonische Zusammenhang wenigstens mit den Hauptzeiten und -Festen des liturgischen Jahres (vgl. Konst. Art. 102 bis 104), d. h. mit dem Erlösungsmysterium, zu wahren; denn die Homilie ist ein Teil der Tagesliturgie.

IV. *Das „Allgemeine Gebet" oder das „Gebet der Gläubigen"* (zu Art. 53 der Konstitution)

56. Wo das „Allgemeine Gebet" (das „Gebet der Gläubigen") schon in Übung ist, möge es vor dem Offertorium im Anschluß an das *Oremus* eingefügt werden, und zwar einstweilen nach den in den einzelnen Gegenden üblichen Formen; der Zelebrant leite es von seinem Sitz oder vom Altar oder vom Ambo oder von den Chorschranken aus.

Die Gebetsmeinung oder die Anrufung kann vom Diakon, vom Kantor oder einem anderen geeigneten Altardiener gesungen werden. Dem Zelebranten sind jedoch die Einleitung und das Schlußgebet vorbehalten; dieses wird in der Regel die Oration: *O Gott, unsere Zuflucht und Stärke* (vgl. *Römisches Meßbuch,* Verschiedene Gebete Nr. 20) sein, oder auch ein anderes Gebet, das den besonderen Bedürfnissen besser entspricht.

Wo der Brauch des „Allgemeinen Gebetes" („Gebet der Gläubigen") noch nicht besteht, kann die für das Gebiet zuständige Autorität verfügen, daß es in der oben angegebenen Weise verrichtet werde, unter Verwendung der von ihr vorläufig approbierten Formeln.

V. *Der zulässige Umfang der Muttersprache in der Messe* (zu Art. 54 der Konstitution)

57. Sowohl für die „gesungene" wie für die „gesprochene Messe", die mit dem Volk gefeiert werden, kann die für das Gebiet zuständige kirchliche Autorität nach Billigung, d. h. Bestätigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl, die Volkssprache für folgende Teile zulassen:

a) vor allem für die Lesungen, für die Epistel, das Evangelium und das „Allgemeine Gebet" („Gebet der Gläubigen");

b) je nach den örtlichen Verhältnissen auch für die Ordinariumsgesänge der Messe, nämlich: *Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus - Benediktus, Agnus Dei,* für den Introitus, das Offertorium und die Communio sowie für die Zwischengesänge;

c) darüber hinaus für Akklamation, Begrüßung und Dialog, für die Formeln: *Ecce Agnus Dei; Domine, non sum dignus* und *Corpus Christi* bei der Kommunion der Gläubigen, und schließlich für das Gebet des Herrn mit Einleitung und Embolismus.

Doch müssen die in der Liturgie verwendeten Missalien außer der muttersprachlichen Übersetzung auch den lateinischen Text enthalten.

58. Die Muttersprache in den anderen Teilen der Messe zu gewähren, die vom Priester allein gesungen oder gesprochen werden, ist ausschließlich Sache des Apostolischen Stuhles.

59. Sedulo curent animarum pastores ut christifideles, maxime vero sodales religiosarum societatum laicorum, etiam lingua latina partes Ordinarii Missae, quae ad ipsos spectant, simul dicere vel cantare sciant, praesertim adhibitis modis simplicioribus.

VI. *De facultate Communionem eodem die iterandi* (ad Const. art. 55)

60. Fideles qui in Missa Vigiliae paschalis et in Missa in nocte Nativitatis Domini communicaverint, iterum ad communionem accedere possunt in secunda Missa Paschatis et in una ex Missis quae die Nativitatis Domini celebrantur.

Caput III

DE CETERIS SACRAMENTIS ET DE SACRAMENTALIBUS

I. *De parte quae linguae vernaculae tribui potest* (ad Const. art. 63)

61. Competens auctoritas territorialis linguam vernaculam admittere potest, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis:

a) in ritibus Baptismi, Confirmationis, Paenitentiae, Unctionis infirmorum et Matrimonii, formula essentiali minime excepta; necnon in distribuenda sacra Communione;

b) in collatione Ordinum: in allocutionibus initio cuiusque Ordinationis seu Consecrationis, et etiam in examine electi in Consecratione Episcopali, necnon in admonitionibus;

c) in Sacramentalibus;

d) in exsequiis.

Sicubi tamen amplior usus linguae vernaculae opportunus esse videatur, servetur praescriptum art. 40 Constitutionis.

II. *De omittendis in Ordine supplendi omissa super baptizatum* (ad Const. art. 69)

62. In Ordine supplendi omissa super infantem baptizatum, qui legitur in Rituali romano, tit. II, cap. 5, omittantur exorcismi qui inveniuntur sub nn. 6 *(Exi ab eo)*, 10 *(Exorcizo te, immunde spiritus — Ergo maledicte diabole)* et sub n. 15 *(Exorcizo te, omnis spiritus)*.

63. In Ordine supplendi omissa super adultum baptizatum, qui legitur in Rituali romano, tit. II, cap. 6, omittantur exorcismi qui inveniuntur sub nn. 5 *(Exi ab eo)*, 15 *(Ergo, maledicte diabole)*, 17 *(Audi, maledicte satana)*, 19 *(Exorcizo te — Ergo, maledicte diabole)*, 21 *(Ergo, maledicte diabole)*, 23 *(Ergo, maledicte diabole)*, 25 *(Exorcizo te — Ergo, maledicte diabole)*, 31 *(Nec te latet)* et 35 *(Exi, immunde spiritus)*.

III. *De Confirmatione* (ad Const. art. 71)

64. Si Confirmatio intra Missam confertur, convenit, ut Missa ab ipso Episcopo celebretur, qui proinde Con-

59. Die Seelsorger sollen sich eifrig darum bemühen, daß die Gläubigen, vor allem aber die Mitglieder religiöser Laiengemeinschaften, die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch in der lateinischen Sprache gemeinsam zu sprechen und zu singen verstehen, vor allem die einfacheren Melodien.

VI. *Die Wiederholung der Kommunion am selben Tag* (zu Art. 55 der Konstitution)

60. Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen.

3. Kapitel

DIE ÜBRIGEN SAKRAMENTE UND SAKRAMENTALIEN

I. *Der zulässige Umfang der Muttersprache* (zu Art. 63 der Konstitution)

61. Die für das Gebiet zuständige Autorität kann nach Billigung, d. h. nach Bestätigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl, den Gebrauch der Muttersprache gestatten:

a) für den Ritus der Taufe, der Firmung, des Bußsakramentes, der Krankensalbung und der Trauung, einschließlich der sakramentalen Formeln, sowie bei der Ausspendung der heiligen Kommunion;

b) bei der Erteilung der Weihen: für die Ansprachen zu Beginn der Weihe und Konsekration, für das Examen des erwählten Bischofs bei der Bischofsweihe und für die Hinweise und Gebetseinladungen;

c) für die Sakramentalien;

d) für die Begräbnisriten.

Scheint jedoch irgendwo der Gebrauch der Muttersprache in größerem Umfang angebracht, so ist die Vorschrift von Art. 40 der Konstitution einzuhalten.

II. *Auslassungen beim „Ordo supplendi omissa super baptizatum"* (zu Art. 69 der Konstitution)

62. Im „Ordo supplendi omissa super infantem baptizatum", der im Römischen Rituale steht (tit. II, cap. 5), sollen die Exorzismen wegfallen, die unter n. 6 *(Exi ab eo)*, 10 *(Exorcizo te, immunde spiritus — Ergo, maledicte diabole)* und n. 15 *(Exorcizo te, omnis spiritus)* stehen.

63 Im „Ordo supplendi omissa super adultum baptizatum", der im Römischen Rituale steht (tit. II, cap. 6), sollen die Exorzismen wegfallen, die unter n. 5 *(Exi ab eo)*, 15 *(Ergo, maledicte diabole)*, 17 *(Audi, maledicte satana)*, 19 *(Exorcizo te — Ergo, maledicte diabole)*, 21 *(Ergo, maledicte diabole)*, 23 *(Ergo, maledicte diabole)*, 25 *(Exorcizo te — Ergo, maledicte diabole)*, 31 *(Nec te latet)* und 35 *(Exi, immunde spiritus)* stehen.

III. *Die Firmung* (zu Art. 71 der Konstitution)

64. Wird die Firmung innerhalb der Messe gespendet, so ist es angebracht, daß der Bischof selbst die Messe

firmationem paramentis Missae indutus confert.

Missa autem intra quam confertur Confirmatio dici potest, tamquam votiva II classis, de Spiritu Sancto.

65. Post Evangelium et homiliam, ante susceptionem Confirmationis, confirmandi laudabiliter renovent promissiones Baptismi, iuxta ritum in singulis regionibus legitime vigentem, nisi ante Missam hoc iam factum fuerit.

66. Si Missa ab alio celebratur, convenit, ut Episcopus Missae assistat paramentis indutus pro Confirmationis collatione praescriptis, quae possunt esse aut coloris Missae aut albi coloris. Ipse Episcopus homiliam habeat, celebrans vero Missam tantum post collatam Confirmationem resumat.

67. Confirmatio confertur iuxta ritum in Pontificali romano descriptum; sed ad verba *In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti,* quae sequuntur formulam *Signo te,* unicum signum crucis fiat.

IV. *De ritu continuo Unctionis infirmorum et Viatici* (ad Const. art. 74)

68. Cum Unctio infirmorum et Viaticum simul administratur, nisi in Rituali particulari ritus continuus iam habeatur, res ita ordinentur: praemissa aspersione cum orationibus ad ingressum quae sunt in Ordine Unctionis, sacerdos confessionem infirmi, si necesse sit, recipiat, ac deinde Unctionem conferat ac tandem Viaticum praebeat, omissis aspersione cum suis formulis et confessione atque absolutione.

Si autem et Benedictio Apostolica cum indulgentia plenaria in articulo mortis tunc impertiatur, haec immediate ante Unctionem detur, omissis aspersione cum suis formulis et confessione atque absolutione.

V. *De manuum impositione in Consecratione Episcopali* (ad Const. art. 76)

69. Manuum impositionem, in Consecratione Episcopali, omnes Episcopi praesentes, habitu chorali induti, facere possunt. Verba autem *Accipe Spiritum Sanctum* a Pontifice Consecratore et duobus Episcopis Conconsecrantibus tantum dicantur.

VI. *De ritu Matrimonii* (ad Const. art. 78)

70. Matrimonium, nisi iusta causa a celebratione Missae excuset, intra Missam, post Evangelium et homiliam, quae numquam est omittenda, celebretur.

71. Quoties Matrimonium intra Missam celebratur, semper, etiam tempore clauso, dicatur Missa votiva pro Sponsis aut de ea fiat commemoratio, iuxta rubricas.

feiert. Er spendet dann auch die Firmung in den Meßgewändern.

Die Firmungsmesse kann als Votivmesse 2. Klasse nach dem Formular der Messe vom Heiligen Geist gefeiert werden.

65. Es ist wünschenswert, daß die Firmlinge nach dem Evangelium und der Homilie und vor der Firmung die Taufversprechen erneuern, soweit dies nicht schon vor der Messe geschehen ist. Die Form der Taufversprechen richtet sich nach dem rechtmäßigen Gebrauch der einzelnen Gebiete.

66. Wird die Messe von einem anderen gefeiert, so ist es geziemend, daß der Bischof der Messe beiwohnt, und zwar in den für die Spendung der Firmung vorgeschriebenen Gewändern; diese können die Farbe der Messe haben oder weiß sein. Der Bischof soll selbst die Homilie halten. Der Zelebrant fahre erst nach der Firmung mit der Messe fort.

67. Die Firmung wird nach dem im Römischen Pontifikale beschriebenen Ritus gespendet. Doch soll bei den Worten *In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti,* die auf die Formel *Signo te* folgen, nur ein einziges Kreuzzeichen gemacht werden.

IV. *Der „Ritus continuus" der Krankensalbung und Wegzehrung* (zu Art. 74 der Konstitution)

68. Wenn Krankensalbung und Wegzehrung unmittelbar nacheinander gespendet werden und im Partikular-Rituale ein zusammenhängender Ritus noch nicht vorhanden ist, soll folgende Ordnung gelten: Nach der Besprengung mit Weihwasser und den Gebeten zum Eintritt, wie sie im Ordo der Krankensalbung stehen, soll der Priester dem Kranken, wenn nötig, die Beichte abnehmen. Dann spende er die Krankensalbung und danach die Wegzehrung. Dabei werden die Besprengung mit Weihwasser und die dazugehörigen Begleitgebete, das Confiteor und die Absolution ausgelassen. Soll auch noch der Apostolische Segen mit dem vollkommenen Ablaß für die Sterbestunde gespendet werden, so geschehe das unmittelbar vor der Krankensalbung. Dabei werden ebenfalls die Besprengung mit Weihwasser und die dazugehörigen Begleitgebete, das Confiteor und die Absolution ausgelassen.

V. *Die Handauflegung bei der Bischofsweihe* (zu Art. 76 der Konstitution)

69. Bei der Bischofsweihe können alle anwesenden Bischöfe in Chorkleidung die Handauflegung vornehmen. Die Worte *Accipe Spiritum Sanctum* sollen aber nur vom Konsekrator und den beiden mitkonsekrierenden Bischöfen gesprochen werden.

VI. *Der Trauungsritus* (zu Art. 78 der Konstitution)

70. Die Trauung soll, wenn nicht ein wichtiger Grund von der Feier der Messe entschuldigt, innerhalb der Messe gefeiert werden, und zwar nach dem Evangelium und der Homilie, die niemals ausgelassen werden darf.

71. Wird die Trauung in der Messe gefeiert, soll immer, auch in der geschlossenen Zeit, die Votivmesse für Brautleute gehalten oder gemäß den Rubriken kommemoriert werden.

72. Quantum fieri potest, parochus ipse vel eius delegatus qui Matrimonio assistit Missam celebret; quod si alius sacerdos assistit, celebrans Missam ne prosequatur nisi expleto ritu Matrimonii.

Sacerdos autem qui Matrimonio tantum assistit sed Missam ipse non celebrat, sit superpelliceo et stola alba et, iuxta locorum consuetudinem, etiam pluviali indutus, et homiliam habeat. Benedictio vero post *Pater noster* et ante *Placeat* semper a sacerdote Missam celebrante impertienda est.

73. Benedictio nuptialis intra Missam semper, etiam tempore clauso et etsi unus vel uterque coniux ad alias nuptias transit, impertiatur.

74. In celebrando Matrimonio sine Missa:

a) initio ritus, iuxta Litt. Apost. *Sacram Liturgiam*, n. V, brevis admonitio habeatur, quae tamen non est homilia, sed tantum simplex introductio ad celebrandum Matrimonium (cfr. Const. art. 35, 3); sermo autem seu homilia habeatur, e textu sacro (cfr. Const. art. 52), post lectionem Epistolae et Evangelii e Missa pro Sponsis, ita ut ordo totius ritus sit: brevis admonitio, lectio Epistolae et Evangelii lingua vernacula, homilia, celebratio Matrimonii, benedictio nuptialis.

b) Pro lectione Epistolae et Evangelii e Missa pro Sponsis, deficiente textu vulgari a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali approbato, licet, ad interim, adhibere textum ab Ordinario loci approbatum.

c) Nihil impedit quominus inter Epistolam et Evangelium habeatur cantus. Item valde commendatur post expletum ritum Matrimonii, ante benedictionem nuptialem, oratio fidelium, iuxta formulam ab Ordinario loci approbatam, in qua etiam supplicationes pro sponsis proferantur.

d) In fine ritus, benedictio sponsis semper, etiam tempore clauso et etiam si unus vel uterque coniux ad alias nuptias transit, impertiatur, iuxta formulam quae legitur in Rituali romano tit. VIII, cap. III, nisi in Ritualibus particularibus alia benedictio habeatur.

75. Si Matrimonium celebratur tempore clauso, parochus sponsos moneat ut rationem habeant peculiaris naturae illius temporis liturgici.

VI. *De Sacramentalibus* (ad Const. art. 79)

76. In benedictione candelarum die 2 februarii, et cinerum in capite ieiunii quadragesimalis, dici potest una tantum ex orationibus quae in Missali romano pro his benedictionibus inveniuntur.

77. Benedictiones usque adhuc reservatae, quae in Rituali romano, tit. IX, cap. 9, 10 et 11 continentur, ab omni sacerdote impertiri possunt, exceptis benedictionibus campanae ad usum ecclesiae benedictae vel

72. Nach Möglichkeit soll der Pfarrer selbst oder sein Bevollmächtigter, welcher der Trauung assistiert, auch die Messe feiern; assistiert ein anderer Priester, so darf der Zelebrant erst nach der Trauung mit der Messe fortfahren.

Der Priester, der nur der Trauung assistiert, ohne selbst die Messe zu feiern, soll mit Chorrock und weißer Stola und je nach Ortsgebrauch auch mit Chormantel bekleidet sein und die Homilie halten. Der Segen nach dem *Vaterunser* und vor dem *Placeat* soll aber immer von dem Priester erteilt werden, der die Messe feiert.

73. Der Brautsegen innerhalb der Messe werde immer gespendet, auch in der geschlossenen Zeit und auch, wenn einer der Brautleute oder beide eine neue Ehe eingehen.

74. Der Trauungsritus außerhalb der Messe:

a) Zu Beginn werde gemäß dem Apostolischen Schreiben *Sacram Liturgiam* Nr. V eine kurze Einführung gegeben. Diese soll keine Homilie, sondern nur eine kurze Einleitung zur Trauung sein (vgl. Konst. Art. 35, 3). Die Ansprache hingegen oder die Homilie soll im Anschluß an den heiligen Text (vgl. Konst. Art. 52) nach der Verlesung von Epistel und Evangelium der Brautmesse gehalten werden. Der ganze Ritus hat also folgende Ordnung: Kurze Einleitung, Lesung von Epistel und Evangelium in der Muttersprache, Homilie, Trauung und Segen über die Brautleute.

b) Solange noch keine muttersprachliche Übersetzung vorliegt, die von der für das Gebiet zuständigen kirchlichen Autorität gebilligt worden ist, darf für die Lesung von Epistel und Evangelium aus der Brautmesse ein vom Ortsordinarius genehmigter Text verwendet werden.

c) Es steht nichts im Wege, zwischen Epistel und Evangelium Gesänge einzuschalten. Desgleichen wird empfohlen, zwischen der Trauung und dem Segen über die Brautleute das „Gebet der Gläubigen" in einer vom Ortsordinarius approbierten Form einzufügen; dieses soll auch Fürbitten für die Brautleute enthalten.

d) Am Schluß des Ritus soll immer, auch in der geschlossenen Zeit und auch, wenn einer der Brautleute oder beide eine neue Ehe eingehen, der Segen über die Brautleute gespendet werden, und zwar in der Form, wie sie im Römischen Rituale (tit. VIII, cap. III) steht, es sei denn, daß in den Partikular-Ritualien ein anderer Segen vorgesehen ist.

75. Wird die Trauung in der geschlossenen Zeit gefeiert, so ermahne der Pfarrer die Brautleute, dem besonderen Charakter dieser liturgischen Zeit Rechnung zu tragen.

VI. *Die Sakramentalien* (zu Art. 79 der Konstitution)

76. Bei der Kerzenweihe am 2. Februar und bei der Aschenweihe zu Beginn der Fastenzeit braucht man nur eine der im Römischen Missale für diese Weihen vorgesehenen Formeln zu sprechen.

77. Die bisher reservierten Segnungen, die im Römischen Rituale stehen (tit. IX, cap. 9, 10 und 11), können fortan von jedem Priester vorgenommen werden, ausgenommen die Segnung von Glocken für benedizierte

oratorii (cap. 9, n. 11), primarii lapidis pro ecclesia aedificanda (cap. 9, n. 16), novae ecclesiae seu oratii publici (cap. 9, n. 17), antimensii (cap. 9, n. 21), novi coemeterii (cap. 9, n. 22) et exceptis benedictionibus papalibus (cap. 10, nn. 1—3), necnon benedictione et erectione stationum Viae Crucis (cap. 11, n. 1) utpote Episcopo reservata.

Kirchen und für Oratorien (cap. 9. n. 11), die Segnung des Grundsteines einer neuen Kirche (cap. 9, n. 16), die Segnung einer neuen Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums (cap. 9, n. 17), eines Antimensiums (cap. 9, n. 21), eines neuen Friedhofes (cap. 9, n. 22), ausgenommen auch die päpstlichen Segnungen (cap. 10, n. 1—3) und die Segnung und Errichtung von Kreuzwegstationen (cap. 11, n. 1), die dem Bischof vorbehalten sind.

Caput IV

DE OFFICIO DIVINO

I. *De Officio divino persolvendo ab iis qui chori obligatione tenentur* (ad Const. art. 95)

78. Donec divini Officii instauratio perficiatur:

a) Communitates Canonicorum, Monachorum et Monialium aliorumque Regularium vel Religiosorum ex iure vel constitutionibus choro adstrictae, praeter Missam conventualem, debent cotidie totum Officium in choro persolvere.

Singuli vero harum communitatum sodales, qui sunt in ordinibus maioribus constituti aut sollemniter professi, conversis exceptis, etsi a choro legitime dispensati, debent cotidie Horas canonicas, quas in choro non persolvunt, soli recitare.

b) Capitula cathedralia et collegialia, praeter Missam conventualem, illas partes Officii in choro persolvere debent, quae iis a iure communi vel particulari imponuntur.

Singuli vero horum Capitulorum sodales, praeter Horas canonicas, quas omnes clerici in Ordinibus maioribus constituti persolvere tenentur (cfr. Const. art. 96 et 89), debent illas Horas soli recitare, quae a suo Capitulo persolvuntur.

c) In regionibus vero Missionum, salva disciplina chorali religiosa vel capitulari iure statuta, sodales religiosi vel capitulares qui ministerii pastoralis causa legitime a choro absunt, de licentia Ordinarii loci, non tamen Vicarii Generalis vel Delegati, frui possunt concessione facta per Litteras Apostolicas *Sacram Liturgiam*, n. VI.

II. *De facultate ab Officio divino dispensandi vel illud commutandi* (ad Const. art. 97)

79. Facultas omnibus Ordinariis concessa subditos suos, in casibus singularibus iustaque de causa, ab obligatione Officii divini ex toto vel ex parte dispensandi, vel illud commutandi, extenditur etiam ad Superiores maiores Religionum clericalium non exemptarum vel Societatum clericorum in communi viventium sine votis.

III. *De parvis Officiis* (ad Const. art. 98)

80. Nullum parvum Officium in modum divini Officii confectum censetur, quod non coalescat e psalmis, lectionibus, hymnis, orationibus et horarum diei necnon

4. Kapitel

DAS STUNDENGEBET

I. *Das Stundengebet der zum Chordienst Verpflichteten* (zu Art. 95 der Konstitution)

78. Bis zur endgültigen Reform des Stundengebetes gelten folgende Anordnungen:

a) Die Gemeinschaften der Kanoniker, Mönche und Chorfrauen und anderer durch Recht oder Konstitution zum Chordienst verpflichteten Regularen oder Religiosen müssen außer der Konventmesse täglich das ganze Offizium im Chor verrichten.

Die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaften, welche die höheren Weihen empfangen oder die feierliche Profeß abgelegt haben — ausgenommen die Laienbrüder und Laienschwestern —, müssen, auch wenn sie rechtmäßig vom Chor dispensiert sind, täglich die kanonischen Horen, die sie nicht im Chor verrichten, für sich allein rezitieren.

b) Die Kathedral- und Kollegiatkapitel müssen außer der Konventmesse jene Teile des Offiziums im Chor verrichten, die ihnen durch allgemeines oder besonderes Recht auferlegt sind.

Die einzelnen Kapitulare müssen außer den Horen, zu denen alle Kleriker der höheren Weihegrade verpflichtet sind (vgl. Konst. Art. 96 und 89), jene Horen für sich allein rezitieren, die von ihrem Kapitel verrichtet werden.

c) In den Missionsländern jedoch können die Ordensleute oder die Kapitulare, die um der Seelsorge willen rechtmäßig dem Chor fernbleiben, mit Erlaubnis des Ortsordinarius — nicht aber des Generalvikars oder des Delegaten — von der Genehmigung Gebrauch machen, die durch das Apostolische Schreiben *Sacram Liturgiam*, Nr. VI, gewährt ist; die vom Recht für die Orden und Kapitel festgelegte Chorordnung bleibt davon unberührt.

II. Die Vollmacht zur Dispens oder zur Umwandlung des Stundengebetes (zu Art. 97 der Konstitution)

79. Die allen Ordinarien verliehene Vollmacht, ihre Untergebenen in einzelnen Fällen und aus berechtigten Gründen von der Verpflichtung zum Stundengebet ganz oder teilweise zu dispensieren oder eine Umwandlung vorzunehmen, wird auch auf die Höheren Oberen nicht exempter Priestergenossenschaften und von Priestergesellschaften mit gemeinsamem Leben ohne Gelübde ausgedehnt.

III. *Das kleine Offizium* (zu Art. 98 der Konstitution)

80. Ein kleines Offizium gilt nur dann als „nach Art des Stundengebetes aufgebaut", wenn es aus Psalmen, Lesungen, Hymnen und Orationen besteht und irgend-

respectivi temporis liturgici aliquam rationem non habeat.

81. Ad publicam Ecclesiae orationem agendam, interim illa parva Officia adhiberi possunt, quae usque adhuc legitime approbata sunt, dummodo iuxta requisita, quae sub numero praecedenti recensentur, confecta sint.

Nova autem parva Officia, ut publicam Ecclesiae orationem agendam adhiberi possint, ab Apostolica Sede approbari debent.

82. Conversio textus parvi Officii in linguam vernaculam ad publicam Ecclesiae orationem agendam, a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali approbari debet, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis.

83. Auctoritas competens ad linguam vernaculam concedendam in recitatione parvi Officii iis qui ex constitutionibus ad hoc adstringuntur, aut ad dispensandum ab obligatione recitationis vel ad eam commutandam, est cuiusque subiecti Ordinarius vel Superior maior.

IV. *De Officio divino aut parvis Officiis a sodalibus Statuum perfectionis in communi persolvendis* (ad Const. art. 99)

84. Obligatio persolvendi in communi Officium divinum, aut aliquod parvum Officium, aut eorum partes, sodalibus Statuum perfectionis ab ipsorum Constitutionibus facta, facultatem non adimit omittendi Horam Primam, et ex ceteris Horis minoribus illam eligendi, quae diei momento magis congruat (cfr. Litt. Apost. *Sacram Liturgiam*, n. VI).

V. *De lingua in recitatione divini Officii adhibenda* (ad Const. art. 101)

85. In divino Officio in choro persolvendo, clerici linguam latinam servare tenentur.

86. Facultas Ordinario facta concedendi usum linguae vernaculae, singulis pro casibus, iis clericis quibus usus linguae latinae grave impedimentum est quominus Officium debite persolvant, extenditur etiam ad Superiores maiores Religionum clericalium non exemptarum et Societatum clericorum in communi viventium sine votis.

87. Grave impedimentum quod requiritur ut praedicta concessio detur, ponderari debet considerata condicione physica, morali, intellectuali et spirituali petentis. Hac tamen facultate, quae ad recitationem divini Officii faciliorem reddendam magisque devotam unice conceditur, nullo modo derogari intenditur obligationi qua sacerdos ritus latini tenetur linguam latinam discendi.

88. Versio vernacula Officii divini iuxta alium ritum ac romanum a respectivis Ordinariis eiusdem linguae praeparetur et approbetur, adhibita tamen, pro elementis utrique ritui communibus, versione ab auctoritate territoriali approbata, ac deinde confirmationi Aposto-

wie die Stunden des Tages und der Zeit des Kirchenjahres berücksichtigt.

81. Bis auf weiteres dürfen für das öffentliche Gebet der Kirche jene Kleinen Offizien verwendet werden, die bis jetzt rechtmäßig approbiert sind, vorausgesetzt, daß sie nach den Erfordernissen verfaßt sind, die in der vorhergehenden Nummer aufgezählt sind.

Neue Kleine Offizien bedürfen jedoch, damit sie für das öffentliche Gebet der Kirche verwendet werden können, der Approbation durch den Apostolischen Stuhl.

82. Die Übersetzung von Kleinen Offizien in die Muttersprache für das öffentliche Gebet der Kirche muß durch die für das Gebiet zuständige kirchliche Autorität approbiert werden; die Beschlüsse bedürfen der Billigung, d. h. der Bestätigung, durch den Apostolischen Stuhl.

83. Für die, welche kraft ihrer Konstitution zu einem Kleinen Offizium verpflichtet sind, ist die zuständige Autorität, welche die Volkssprache gewähren, von der Gebetsverpflichtung dispensieren oder diese umwandeln kann, der jeweilige Ordinarius oder Höhere Obere.

IV. *Der gemeinsame Vollzug des Stundengebetes oder des Kleinen Offiziums durch die Mitglieder religiöser Gemeinschaften* (zu Art. 99 der Konstitution)

84. Die Verpflichtung, die den Mitgliedern religiöser Gemeinschaften von ihren Konstitutionen auferlegt ist, das Stundengebet oder ein Kleines Offizium oder Teile davon gemeinsam zu verrichten, schließt die Erlaubnis nicht aus, die Prim auszulassen und aus den übrigen Kleinen Horen jene auszuwählen, die der Tageszeit am besten entspricht. (vgl. Apost. Schreiben *Sacram Liturgiam*, Nr. VI).

V. *Die Sprache des Stundengebetes* (zu Art. 101 der Konstitution)

85. Für das Stundengebet im Chor müssen die Kleriker die lateinische Sprache beibehalten.

86. Die dem Ordinarius übertragene Vollmacht, in einzelnen Fällen jenen Klerikern den Gebrauch der Muttersprache zu gestatten, für welche die lateinische Sprache ein ernstes Hindernis für den rechten Vollzug des Stundengebetes bedeutet, wird auch auf die Höheren Oberen der nichtexempten Priestergenossenschaften und der Priestergesellschaften mit gemeinsamem Leben ohne Gelübde ausgedehnt.

87. Bei der Würdigung des „ernsten Hindernisses", das Voraussetzung zur Erteilung der oben erwähnten Erlaubnis ist, soll die physische, moralische, geistige und geistliche Lage des Bittstellers erwogen werden. Diese Erlaubnis wird nur gewährt, um das Stundengebet zu erleichtern und die Andacht zu fördern; sie zielt keineswegs darauf ab, die Verpflichtung abzuschaffen, daß die Priester des lateinischen Ritus die lateinische Sprache erlernen.

88. Die muttersprachliche Übersetzung des Stundengebetes eines nichtrömischen Ritus soll von den zuständigen Ordinarien des jeweiligen Sprachgebietes vorbereitet und approbiert werden. Dabei soll man aber für jene Teile, die beiden Riten gemeinsam sind,

licae Sedis proponatur.

89. Breviaria adhibenda a clericis quibus usus linguae vernaculae in persolvendo divino Officio, ad normam art. 101 § 1 Constitutionis, tribuitur, praeter interpretationem vernaculam, textum etiam latinum contineant oportet.

Caput V

DE ECCLESIIS ET ALTARIBUS DEBITE EXSTRUENDIS AD FIDELIUM ACTUOSAM PARTICIPATIONEM FACILIUS OBTINENDAM

I. *De ecclesiarum dispositione*

90. In ecclesiis noviter erigendis, reficiendis aut aptandis sedulo curetur ut idoneae evadant ad actiones sacras celebrandas iuxta veram ipsarum naturam, et ad fidelium actuosam participationem obtinendam (cfr. Const. art. 124).

II. *De altari maiore*

91. Praestat ut altare maius exstruatur a pariete seiunctum, ut facile circumiri et in eo celebratio versus populum peragi possit; in sacra autem aede eum occupet locum, ut revera centrum sit quo totius congregationis fidelium attentio sponte convertatur.

In eligenda materia ad ipsum altare aedificandum et ornandum, praescripta iuris serventur.

Presbyterium insuper circa altare eius amplitudinis sit, ut sacri ritus commode peragi possint.

III. *De sede celebrantis et ministrorum*

92. Sedes pro celebrante et ministris, iuxta singularum ecclesiarum structuram, ita collocetur ut a fidelibus bene conspici possit, et ipse celebrans revera universae fidelium communitati praeesse videatur.

Attamen, si sedes post altare collocatur, vitanda est forma throni, utpote qui uni Episcopo competat.

IV. *De altaribus minoribus*

93. Altaria minora numero sint pauciora, immo quantum aedificii structura permittit, valde congruit ut in sacellis ab ecclesiae parte principali aliquomodo seiunctis collocentur.

V. *De altarium ornatu*

94. Crux et candelabra, quae pro singulis actionibus liturgicis in altari requiruntur, de iudicio Ordinarii loci, etiam iuxta ipsum poni possunt.

VI. *De sanctissima Eucharistia asservanda*

95. Sanctissima Eucharistia asservetur in tabernaculo solido atque inviolabili in medio altaris maioris

eine von der zuständigen Gebietsautorität approbierte Übersetzung verwenden. Die Übersetzung ist dem Apostolischen Stuhl zur Bestätigung vorzulegen.

89. Die Breviere für Kleriker, denen gemäß Art. 101 § 1 der Konstitution beim Stundengebet der Gebrauch der Muttersprache gestattet wird, müssen außer der muttersprachlichen Übersetzung auch den lateinischen Text enthalten.

5. Kapitel

DIE RECHTE GESTALTUNG VON KIRCHEN UND ALTÄREN IM HINBLICK AUF EINE BESSERE TÄTIGE TEILNAHME DER GLÄUBIGEN

I. *Die Raumordnung in der Kirche*

90. Werden Kirchen gebaut, erneuert oder eingerichtet, so ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie sich für eine wesensgerechte Feier der heiligen Handlungen je nach deren Sinn und Anlage und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen als geeignet erweisen (vgl. Konst. Art. 124).

II. *Der Hochaltar*

91. Der Hochaltar soll von der Rückwand getrennt errichtet werden, so daß man leicht um ihn herumgehen und an ihm zum Volk hin zelebrieren kann. Er soll in den heiligen Raum hineingestellt sein, daß er wirklich die Mitte ist, der sich von selbst die Aufmerksamkeit der ganzen versammelten Gemeinde zuwendet.

Bei der Auswahl des Materials für den Aufbau und die Ausstattung des Altares müssen die Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Auch sei das Presbyterium um den Altar herum so weiträumig, daß die heiligen Handlungen bequem vollzogen werden können.

III. *Die Sitze für den Zelebranten und die Ministri*

92. Die Sitze für den Zelebranten und die Ministri sollen je nach der Anlage der einzelnen Kirchen so aufgestellt werden, daß die Gläubigen sie gut sehen können. Dabei soll deutlich werden, daß der Zelebrant wirklich der Vorsteher der ganzen versammelten Gemeinde ist.

Wenn der Sitz hinter dem Altar aufgestellt wird, ist die Form eines Thrones zu vermeiden, da dieser nur dem Bischof zukommt.

IV. *Die Nebenaltäre*

93. Es soll nur wenige Nebenaltäre geben, ja, soweit es die Anlage der Kirche gestattet, sollte man sie richtiger vom Hauptraum der Kirche getrennt in Seitenkapellen unterbringen.

V. *Die Ausstattung der Altäre*

94. Nach dem Ermessen des Ortsordinarius dürfen Kreuz und Leuchter, wie sie für die verschiedenen liturgischen Handlungen am Altare erforderlich sind, auch in dessen Nähe aufgestellt bzw. angebracht werden.

VI. *Die Aufbewahrung der Heiligenn Eucharistie*

95. Die Heilige Eucharistie soll in einem festen und sicheren Tabernakel in der Mitte des Hochaltares oder

vel minoris, sed vere praecellentis, posito, aut, iuxta legitimas consuetudines et in casibus peculiaribus ab Ordinario loci probandis, etiam in alia ecclesiae parte vere pernobili et rite ornata.

Licet Missam versus populum celebrare, etiam si in altari exstat tabernaculum, parvum quidem, sed aptum.

VII. *De ambone*

96. Convenit ut ambo vel ambones habeantur ad sacras lectiones proferendas, ita dispositi ut minister a fidelibus bene conspici et audiri possit.

VIII. *De loco scholae et organi*

97. Scholae et organi loca ita disponantur, ut clare appareat cantores et organi modulatorem fidelium communitatis congregatae partem efficere, et ut ipsi suo munere liturgico aptius fungi possint.

IX. *De locis fidelium*

98. Loca fidelium peculiari cura disponantur, ut ipsi visu et animo sacras celebrationes debite participare possint. Expedit ut de more scamna seu sedilia ad eorum usum ponantur. Consuetudo tamen personis quibusdam privatis sedilia reservandi reprobanda est, ad normam art. 32 Constitutionis.

Curetur etiam ut fideles sive celebrantem sive alios ministros non tantum videre, sed etiam, hodiernis instrumentis technicis adhibitis, commode audire valeant.

X. *De baptisterio*

99. In baptisterio exstruendo et ornando, sedulo attendatur ut dignitas sacramenti Baptismi clare appareat, et locus aptus sit ad communes celebrationes peragendas (cfr. art. 27 Const.).

* * *

Praesentem Instructionem a Consilio ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia de mandato Ss.mi Domini Nostri Pauli Pp. VI paratam, Iacobus S. R. E. Card. Lercaro, eiusdem Consilii Praeses, Sanctitati Suae detulit.

Beatissimus Pater, postquam ea qua par est consideratione hanc Instructionem perpendit, in hac re auxilium ferentibus sive supra memorato Consilio, sive hac Sacra Rituum Congregatione, eam in Audientia, die 26 septembris 1964 Arcadio Mariae S. R. E. Card. Larraona, Sacrae Rituum Congregationis Praefecto, concessa, in omnibus et singulis speciali modo approbavit et auctoritate Sua confirmavit, et publici iuris fieri iussit, ab omnibus ad quos spectat, a die 7 martii anno 1965, prima dominica in Quadragesima, sedulo servandam.

eines besonders ausgezeichneten Nebenaltares aufbewahrt werden. Wenn rechtmäßige Gewohnheiten vorliegen und in besonderen Fällen, die vom Ortsordinarius anerkannt werden müssen, ist die Aufbewahrung der Heiligen Eucharistie auch an einer andern wirklich vornehmen und würdig hergerichteten Stelle in der Kirche zulässig.

Es ist erlaubt, die Messe zum Volk hin zu feiern, auch dann, wenn ein kleiner, passender Tabernakel auf dem Altare steht.

VII. *Der Ambo*

96. Es ist zweckdienlich, daß ein oder mehrere Ambonen für die Verkündigung der heiligen Lesungen vorhanden sind. Diese sollen so angebracht sein, daß der Vortragende von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden kann.

VIII. *Der Platz für Schola und Orgel*

97. Der Platz für Schola (Kirchenchor) und Orgel soll so gewählt sein, daß Vorsänger und Organist deutlich als Teil der versammelten Gemeinde in Erscheinung treten und zugleich ihr liturgisches Amt möglichst gut ausüben können.

IX. *Die Plätze für die Gläubigen*

98. Die Plätze für die Gläubigen sollen mit besonderer Sorgfalt so angeordnet werden, daß diese mit Aug und Herz an den heiligen Handlungen teilnehmen können, wie es sich gebührt. Es empfiehlt sich, in der Regel Bänke oder Stühle für sie aufzustellen. Der Brauch, gewissen Privatpersonen Plätze zu reservieren, ist gemäß Artikel 32 der Konstitution abzuschaffen.

Ferner ist Sorge zu tragen, daß die Gläubigen den Zelebranten und die anderen Ministri nicht nur sehen, sondern auch gut verstehen können, gegebenenfalls unter Verwendung moderner technischer Mittel.

X. *Die Taufstätte*

99. Bei Errichtung und Ausstattung der Taufstätte soll sorgfältig darauf geachtet werden, daß die Würde des Taufsakramentes deutlich hervortritt und daß der Ort für gemeinsame Feiern geeignet ist (vgl. Konst. Art. 27).

* * *

Diese Instruktion, die vom „Rat zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie" im Auftrag des Heiligen Vaters Papst Paul VI. ausgearbeitet wurde, hat der Kardinal der Heiligen Römischen Kirche Giacomo Lercaro, Vorsitzender des genannten Rates, Seiner Heiligkeit vorgelegt.

Der Heilige Vater hat sie mit gebührender Aufmerksamkeit geprüft. Dabei haben ihm zur Seite gestanden sowohl der oben genannte „Rat", wie auch die Heilige Ritenkongregation. Danach hat er sie in der Audienz, die er am 26. September 1964 dem Kardinal der Heiligen Römischen Kirche Arcadio Maria Larraona, Präfekt der Heiligen Ritenkongregation, gewährte, im ganzen und in allen Einzelheiten „auf besondere Weise" gebilligt, durch seine Autorität bestätigt und befohlen, daß sie veröffentlicht werde, damit sie von allen, die es angeht, vom 7. März des Jahres 1965, d. i. vom ersten Sonntag in der Fastenzeit an, getreulich beobachtet werde.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae, die 26 septembris 1964.

Jacobus Card. Lercaro
Archiepiscopus Bononiensis
Praeses Consilii ad exsequendam
Constitutionem de sacra Liturgia

Arcadius M. Card. Larraona
S. R. C. Praefectus

† Henricus Dante
Archiep. tit. Carpasien.
S. R. C. a Secretis

(A. A. S. LVI [1964] pag. 877-900)

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt.

Rom, am 26. September 1964

Giacomo Card. Lercaro
Erzbischof von Bologna
Vorsitzender des Rates zur Ausführung
der Konstitution über die heilige Liturgie

Arcadio M. Card. Larraona
Präfekt der Heiligen Ritenkongregation

† Enrico Dante
Titular-Erzbischof von Carpasia
Sekretär der Heiligen Ritenkongregation

(Nicht-amtliche deutsche Übersetzung der Liturgischen Institute in Trier und Freiburg in der Schweiz.)

Diese Instruktion tritt, wie es am Schluß heißt, am 1. Fastensonntag, das ist am 7. März 1965, in Kraft.

Dokumente zur Durchführung der Instruktion vom 26. September 1964 in den Diözesen Deutschlands.

A

BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG DER BISCHÖFE DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS AM 6. NOVEMBER 1964 IN ROM

a) *Über die Verwendung der deutschen Sprache bei der Feier der heiligen Messe und bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind*

Präambel

Zum tieferen Verständnis der Botschaft von den Heilstaten Gottes,

zur rechten Ordnung der Meßfeier als einer gemeinsamen Feier, bei der „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt" (Konstitution, Art. 28),

zur volleren, bewußteren und tätigeren Teilnahme der Gläubigen an der Feier der heiligen Mysterien, zur Mehrung des Glaubens, zur Stärkung der Hoffnung, zur Weckung der Gottes- und Nächstenliebe

hat die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands als die nach Art. 22 § 2 und 36 § 3 der Konzilskonstitution über die heilige Liturgie und Nr. 23 a der Instruktion vom 26. September 1964 über die Ausführung dieser Konstitution für das Gebiet der Bistümer Deutschlands zuständige Autorität unter Wahrung der Vorschriften Nr. 24—28 dieser Instruktion am 6. November 1964 bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell' Anima" zu Rom folgendes über die Verwendung der deutschen Sprache bei der „gesungenen" oder „gesprochenen" Messe, die mit dem Volk gefeiert wird, und bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind,

beschlossen.

I. Verordnung gemäß Nr. 48 g und 57 der Instruktion

In Anwendung der Art. 36 und 54 der Konstitution und der Bestimmungen der Nr. 48 g und 57 der Instruktion erläßt die Vollversammlung folgende Verordnung:

1. Lesungen

Lesungen, Epistel, Evangelium werden in der Regel nur in deutscher Sprache vorgetragen. Diese Regelung wurde bereits am 18. Februar 1964 in Hofheim als Verordnung der Plenarkonferenz der deutschen Diözesanbischöfe als der zuständigen Gebietsautorität verabschiedet und von der Ritenkongregation am 19. Februar 1964 vorläufig anerkannt.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe dürfen für die Perikopen benutzt werden:

die Perikopenbücher, die Gesang- und Gebetbücher der deutschen Bistümer, sowie die Meßbücher von Schott und Bomm und die nach diesen angefertigten Lektionare.

2. Meßordinarium

Das Meßordinarium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus und Agnus Dei) kann in deutscher Sprache vorgetragen werden.

Bis zur Überprüfung des bisherigen „Einheitstextes" durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe darf dieser, wie er in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern, im Katholischen Gebetbuch für die deutsche Bundeswehr, in den Meßbüchern von Schott und Bomm und im „Kirchengebet" vorliegt, benutzt werden.

3. Meßproprium

Das Meßproprium (Introitus, Zwischengesänge, Offertorium, Communio) kann in deutscher Sprache vorgetragen werden.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe dürfen dazu die Texte der Diözesan-Gesang- und Gebetbücher und der Meßbücher von Schott und Bomm benutzt werden.

4. Das Gebet des Herrn

Das Gebet des Herrn kann mit seiner Einleitung und dem Embolismus in deutscher Sprache bei der „gesprochenen Messe" gesprochen und bei der „gesungenen Messe" gesungen werden.

Bis zur Überprüfung des bisherigen „Einheitstextes" durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe darf dieser, wie er in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern, im Katholischen Gebetbuch für die deutsche Bundeswehr, in den Meßbüchern von Schott und Bomm und im „Kirchengebet" vorliegt, benutzt werden.

5. Die laut zu sprechenden Texte vor der Kommunion-Spendung

Die laut zu sprechenden Texte vor der Kommunion-Spendung: „Ecce agnus Dei"; „Domine non sum dignus", können innerhalb und außerhalb der Messe nach der in den oben genannten Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und Meßbüchern enthaltenen Übersetzung deutsch gesprochen werden. Auch die Spendeformel kann deutsch gesprochen werden. Sie lautet „Der Leib Christi".

6. Akklamationen, Einleitungs-, Gruß- und Dialogformeln

Die Akklamationen, Einleitungs-, Gruß- und Dialogformeln, ausgenommen der Dialog vor der Präfation, können in deutscher Sprache vorgetragen werden. Bis zur Überprüfung des bisherigen Einheitstextes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe lauten die Übersetzungen wie in Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und in den oben genannten Meßbüchern. Die Übersetzung von „Gloria tibi, domine" lautet wie im Ritus der Fronleichnamsprozession „Ehre sei dir, o Herr".

7. Die anderen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind

Die anderen liturgischen Handlungen, die (außer den Formularen für die Meßfeier) im Missale verzeichnet sind, wie z. B. die Weihe der Kerzen und die Prozession am 2. Februar, die Aschenweihe am Aschermittwoch, die Weihe der Palmen und die Palmprozession am Palmsonntag, der Karfreitagsgottesdienst, die Feier der Osternacht bis zur Eucharistiefeier können in deutscher Sprache gefeiert werden.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe dürfen dazu die Texte der Diözesan-Gesang- und Gebetbücher und der oben genannten Meßbücher benutzt werden.

Diese Verordnung tritt am 7. März 1965, d. i. am ersten Fastensonntag 1965, in Kraft.

II. Antrag gemäß Nr. 58 der Instruktion

Die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands legt dem Apostolischen Stuhl zu Händen des „Rates für die Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie" gemäß den Art. 40,1 und 54, Absatz 3 der Konstitution und Nr. 58 der Instruktion folgenden Antrag vor:

Verwendung der deutschen Sprache bei den Orationen der heiligen Messe

Der Apostolische Stuhl möge zustimmen, daß bei der Messe, die mit dem Volk gefeiert wird, für den Vortrag der Collecta und der anderen gegebenenfalls vorkommenden Orationen im Wortgottesdienst, der Oratio super oblata, der Postcommunio und der Oratio super populum die deutsche Sprache gebraucht werden kann. Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe sollen dazu die Texte der Diözesan-Gesang- und Gebetbücher und der Meßbücher von Bomm und Schott benutzt werden.

Wenn der Apostolische Stuhl diesem Antrag zustimmt, tritt diese Regelung ebenfalls am 7. März 1965, d. i. am ersten Fastensonntag 1965, in Kraft.

III. Antrag gemäß Art. 40 § 2 und 51 der Konstitution

„Auf daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet werde" (Konstitution, Art. 51), war es in den deutschen Bistümern auf Anraten des Kardinals Michael Faulhaber von München-Freising und mit Billigung der zuständigen Bischöfe in vielen Gemeinden üblich, daß bei der Meßfeier außer den lateinisch vorgetragenen Meßperikopen andere Perikopen in deutscher Sprache vorgetragen und in der Homilie ausgelegt wurden. Dieser Brauch mußte aufgegeben werden, seitdem die Perikopen des Römischen Meßbuches unmittelbar in der Muttersprache vorgetragen werden dürfen. Hierdurch befinden sich nun Seelsorger und Gläubige in bezug auf die Verkündigung der Heiligen Schrift im Gottesdienst in einer schlechteren Lage als vorher. Viele — Priester und Gläubige — beklagen sich insbesondere über die häufige Wiederkehr der Perikopen aus dem Commune Sanctorum an den Heiligenfesten oder der Sonntagsperikopen an den Ferialtagen. Die Vollversammlung beschließt darum, die Zustimmung des Apostolischen Stuhles gemäß Art. 40 § 2 und im Sinne von Art. 51 der Liturgiekonstitution zu folgender vorläufiger Regelung zu beantragen:

1. Es ist gestattet, an Sonntagen und innerhalb der Woche an allen Festen 3. Klasse und an allen Ferialtagen, die nicht mit eigenen Lesungen ausgestattet sind, bei allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, statt der im Meßbuch für die betreffende Meßfeier vorgeschriebenen Perikopen, andere Perikopen in deutscher Sprache vorzutragen im Anschluß an die in den Vorbeterbüchern deutscher Bistümer und im Liturgischen Jahrbuch 13 (1963) S. 133—139 abgedruckten Perikopenordnungen. Das Nähere bestimmt der Bischof.

2. Die Perikopen können unmittelbar aus einer bischöflich approbierten Ausgabe der Heiligen Schrift vor-

getragen werden. In bezug auf die benutzte Ausgabe ist die Bestimmung Nr. 40 e der Instruktion zu beachten.

3. Diese Erlaubnis gilt als „experimentum" im Sinne von Art. 40 § 2 der Konstitution bis zum Inkrafttreten der vom Apostolischen Stuhl herauszugebenden mehrjährigen Perikopenordnung.

Durch die Wiederaufnahme dieses Experimentes soll kein Präjudiz für die endgültige Regelung durch den Apostolischen Stuhl geschaffen werden. Es ist im Gegenteil zu erwarten, daß nützliche Erfahrungen im Sinne von Art. 23 der Liturgiekonstitution gewonnen werden können.

Falls der Apostolische Stuhl zustimmt, tritt diese Regelung unmittelbar nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der deutschen Bistümer in Kraft.

Gegeben zu Rom bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell' Anima", am 6. November 1964.

† Joseph Cardinal Frings
Erzbischof von Köln
Vorsitzender
der Vollversammlung der deutschen Bischöfe

† Joseph Stimpfle
Bischof von Augsburg
Sekretär der genannten Vollversammlung

b) *Verordnung über die Approbation deutscher Brevierausgaben für den liturgischen Gebrauch*

1. § 1. In Anwendung der Artikel 36 § 3 und 4 und 101 der Konstitution über die heilige Liturgie, der n. IX des Motu proprio „Sacram Liturgiam" vom 25. Januar 1964 und der Nr. 89 der Instruktion des „Rates für die Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie" vom 26. September 1964 erteilt die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands der im Verlag Friedrich Pustet in Regensburg erscheinenden Ausgabe des Römischen Breviers, die beigebunden zum vollen lateinischen Text als Supplement die deutsche Übersetzung von Schenk enthält, die Approbation für den liturgischen Gebrauch.

§ 2. Jede Änderung des Wortlautes der Übersetzung bei etwaigen späteren Auflagen bedarf der Approbation durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe.

§ 3. Diese Approbation soll gelten, bis nach der Reform des Brevarium Romanum eine neue Übersetzung im Auftrag der Vollversammlung angefertigt (vgl. Motu proprio n. IX), gebilligt und herausgegeben wird.

§ 4. Diese Verordnung tritt in Kraft am 7. März 1965. Durch sie wird der Beschluß der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe vom 15. Februar 1964 in Hofheim der Vorschrift betr. Doppelsprachigkeit der Brevierausgaben in Nr. 89 der Instruktion vom 26. September 1964 angepaßt. Nach einer Übergangszeit gemäß Nr. 10, Absatz 2, der genannten Instruktion wird die doppelsprachige Brevierausgabe für alle Kleriker, die eine deutsche Übersetzung benutzen dürfen, ab 1. Adventssonntag 1965 verpflichtend.

2. Die Vollversammlung erteilt dem deutschen Text folgender „Kleinen Offizien" die nach Nr. 82 der obengenannten Instruktion erforderliche Approbation:

1. Kleines Marianisches Offizium
   Erweiterte Ausgabe (Augustinus Bea SJ)
   Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

2. Officium divinum parvum
   (P. Hildebrand Fleischmann OSB)
   1. Band und 2. Band Lesungen, Anhänge mit den Offizien der Eigenfeste der verschiedenen Genossenschaften
   Verlag Herder, Freiburg i. Br.

3. Klein-Brevier
   (Stallaert C. ss. R.)
   Anhänge mit den Offizien der Eigenfeste der verschiedenen Genossenschaften
   Verlag J. H. Gottmer, Haarlem-Antwerpen

4. Officium Marianum
   Deutsche Übersetzung des „Office de la Sainte Vierge", herausgegeben von der Abtei Encalcat
   Verlag Herder, Freiburg i. Br.

5. Officium divinum
   Schwestern von der göttlichen Vorsehung
   (Direktor Stindt, Münster i. Westf.)

6. Kleines Marianisches Offizium
   (erweiterte Ausgabe)
   Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu zu Würzburg-Oberzell

7. Officium divinum
   zusammengestellt von Th. Schnitzler
   Gebetbuch der Alexianer-Brüder

8. Offizium für die barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul
   in Untermarchtal

9. Deutsches Brevier
   Vollständige Übersetzung des Stundengebetes der römischen Kirche, herausgegeben von Johann Schenk, Ausgabe 1937
   Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

10. Das Tagzeitenbuch des Monastischen Breviers
    herausgegeben von der Erzabtei Beuron
    Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

3. Damit auch die Gläubigen, die der lateinischen Sprache nicht mächtig sind, zusammen mit den Priestern in einer approbierten Form beten und diesen wunderbaren Lobgesang des Stundengebetes recht vollziehen können (vgl. Konst., Art. 84) erteilt die Vollversammlung den in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und ihren Beiheften verzeichneten deutschen Horen, soweit sie aus dem Römischen Brevier übersetzt oder nach Art des Stundengebetes aufgebaut, d. h. aus „Psalmen, Lesungen, Hymnen und Orationen" bestehen und irgendwie die Zeit des Kirchenjahres berücksich-

tigen (vgl. Instr. Nr. 80), die Approbation für den liturgischen Gebrauch.

Gegeben zu Rom bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell' Anima", am 6. November 1964.

† Joseph Cardinal Frings
Erzbischof von Köln
Vorsitzender
der Vollversammlung der deutschen Bischöfe

† Joseph Stimpfle
Bischof von Augsburg
Sekretär der genannten Vollversammlung

B

RESKRIPTE DES „RATES ZUR DURCHFÜHRUNG DER KONSTITUTION ÜBER DIE HEILIGE LITURGIE" VOM 20. NOVEMBER 1964

(PROT. N. 3023/64)

a) *Reskript betreffend Verwendung der deutschen Sprache bei der Feier der heiligen Messe und bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind*

DIOECESIUM GERMANIAE

Decreta ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia in Germania, data a Coetu Episcoporum eiusdem Nationis, die 6 novembris anno 1964 Romae congregato, in his quae Apostolicae Sedis probatione seu confirmatione indigent, facultatibus huic Consilio a Summo Pontifice Paulo Pp. VI tributis perlibenter probamus seu confirmamus, nempe:

I. De usu linguae vernaculae in Missa, iuxta art. 36 et 54 „Constitutionis" et n. 48g et 56 „Instructionis"

1. De lectionibus

Lectiones, Epistola et Evangelium de more lingua germanica proferuntur.

Usque ad approbationem textus unificati per coetum plenarium Episcoporum Germaniae edendi, in pericopis proferendis adhibere licet textus sequentes: Libri pericoparum usuales, cantuum precumque libri officiales dioecesium Germaniae, parva Missalia a „Schott" et „Bomm" nuncupata, necnon Lectionaria iuxta haec edita.

2. De Ordinario Missae

Ordinarium Missa (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus et Agnus Dei) lingua germanica proferri potest.

Usque ad recognitionem per coetum plenarium approbandam, sic dictus „textus communis", qui legitur in cantuum precumque libris officialibus et dioecesium et exercitus Germaniae et in parvis Missalibus „Schott" et „Bomm", adhibeatur.

3. De cantibus Proprii Missae

Cantus Proprii Missae (Antiphonae ad introitum, offertorium et communionem, et cantus inter lectiones occurrentes) lingua germanica proferri possunt.

Usque ad approbationem textus unificati per coetum plenarium Episcoporum Germaniae edendi, textus adhibere licet, qui in cantuum precumque libris officialibus dioecesium et in parvis Missalibus „Schott" et „Bomm" inveniuntur.

4. De oratione dominica

Oratio dominica una cum admonitione et embolismo lingua germanica in Missa lecta recitari potest, in Missa in cantu cantari potest.

Usque ad recognitionem per coetum plenarium approbandam, textum adhuc usitatum, qui in cantuum precumque libris officialibus et dioecesium et exercitus et in parvis Missalibus „Schott" et „Bomm" invenitur, adhibere licet.

5. De formulis ad fidelium communionem

Formulae quae ad fidelium communionem elata voce proferuntur: „Ecce Agnus Dei"; „Domine, non sum dignus", intra et extra Missam, secundum interpretationem quae in supra laudatis libris et parvis Missalibus inveniuntur, lingua germanica recitari possunt. Formula quoque „Corpus Christi" lingua germanica recitari potest, ut sequitur conversa: „Der Leib Christi".

6. De acclamationibus, admonitionibus, salutationibus et formulis dialogi

Acclamationes, admonitiones, salutationes necnon formulae dialogi, excepto dialogo ante praefationem, lingua germanica proferri possunt.

Usque ad recognitionem per coetum plenarium approbandam, textus qui in cantuum precumque libris et dioecesium et exercitus et parvis Missalibus „Schott" et „Bomm" inveniuntur, adhibeantur. Interpretatio vero acclamationis „Gloria tibi, Domine" sonat iuxta modum qui usitatur in processione festi Corporis Christi: „Ehre sei dir, o Herr".

7. De ceteris actionibus liturgicis quae in Missali inveniuntur

Ceterae actiones liturgicae quae (praeter textus Missarum) in Missali inveniuntur, e. gr. benedicto candelarum et processio die 2 februarii, benedictio cinerum in feria IV cinerum, benedictio palmarum et processio in dominica II Passionis, Actio liturgica in Passione et Morte Domini, Vigilia paschalis quae Missam antecedit, lingua germanica celebrari possunt.

Usque ad recognitionem per coetum plenarium approbandam, textus qui in cantuum precumque libris dioecesium et in parvis Missalibus „Schott" et „Bomm" inveniuntur, adhibere licet.

Statuta huius Decreti a die 7 martii 1965, prima dominica in Quadragesima, obligare incipiunt.

II. De usu linguae vernaculae in Missa, iuxta n. 58 „Instructionis"

De consensu Apostolicae Sedis, in Missis quae concurrente populo celebrantur, collecta et aliae orationes quae forte in liturgia verbi occurrunt, oratio super oblata, postcommunio et oratio super populum, si occurrit, lingua germanica proferri possunt.

Usque ad approbationem textus unificati a coetu plenario Episcoporum Germaniae edendi, textus adhibeantur qui in cantuum precumque libris dioecesanis et in parvis Missalibus „Schott" et „Bomm" inveniuntur.

Statutum huius Decreti a die 7 martii 1965, prima dominica in Quadragesima, obligare incipit.

III. Propositio de mutando cursu lectionum

Propositio coetus Episcoporum de adhibendis pericoparum seriebus usu traditis in diversis dioecesibus loco cursus qui in Missali Romano legitur, competenti Auctoritati Supremae submittetur pro necessaria approbatione.

Proinde res, ad tempus, differatur.

E Civitate Vaticana, die 20 novembris 1964

Iacobus Card. Lercaro
Praeses
A. Bugnini, CM

b) *Zusammenstellung der in den einzelnen deutschen Diözesen im Gebrauch befindlichen liturgischen Texte*

TEXTUS LITURGICI DIOECESIUM GERMANIAE

1. Lectionarii

„Deutsches Lektionar"
„Deutsches Perikopenbuch für alle Tage des Jahres"

2. Cantuum precumque libri officiales Dioecesium

„Oremus" Dioecesis AACHEN
„Laudate" Dioecesis AUGSBURG
„Lobt den Herrn" Dioecesis BAMBERG
„Gottes Lob" Dioecesis EICHSTÄTT
„Magnifikat" Archidioecesis FREIBURG
„Vorbeterbuch zum Magnifikat" Archidioecesis FREIBURG
„Gesang- und Gebetbuch" Dioecesis FULDA
„Canta Bona" Dioecesis HILDESHEIM
„Gebet- und Gesangbuch" Archidioecesis KÖLN
„Vorbeterbuch" Archidioecesis KÖLN
„Gebet- und Gesangbuch" Dioecesis LIMBURG
„Gebet- und Gesangbuch" Dioecesis MAINZ
„Laudate" Diocesis MEISSEN
„Vorsängerbuch zum Laudate" Dioecesis MEISSEN
„Gottesdienst" Archidioecesis MÜNCHEN
Quattour parvi libri cantus Archidioecesis MÜNCHEN: „Gregorianische Singmesse", „Karmetten-Ostervespern", „Metten und Vespern für die Weihnachtszeit", „Sonntagsvesper".
„Laudate" Dioecesis MÜNSTER
„Gottesdienst" Dioecesis MÜNSTER
„Gotteslob" Dioecesis OSNABRÜCK
„Sursum corda" Archidioecesis PADERBORN
„Gesangbuch" Dioecesis ROTTENBURG
„Salve Regina" Dioecesis SPEYER
„Gesang- und Gebetbuch" Dioecesis TRIER
„Ave Maria" Dioecesis WÜRZBURG
„Im Heiligen Dienst" (für die deutsche Bundeswehr)
„Das Römische Meßbuch" P. Anselm Schott OSB
„Deutsches Meßbuch" P. Bomm OSB

3. Libri cantus

„Gregorianische Singmesse" G. Trexler
„Gesänge für den Gottesdienst" (partes duae et adnexum)
„Cantate Domino" Vorschläge zur Gestaltung des Gemeindegottesdienstes für die Hand der Schola, a St. Benno, Leipzig, editum.

Iacobus Card. Lercaro
Praeses
A. Bugnini, CM

c) *Reskript betreffend die Approbation deutscher Brevierausgaben für den liturgischen Gebrauch*

DIOECESIUM GERMANIAE

Decreta ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia in Germania, data a Coetu Episcoporum eiusdem Nationis, die 6 novembris anno 1964 Romae congregato, in his quae Apostolicae Sedis probatione seu confirmatione indigent, facultatibus huic Consilio a Summo Pontifice Paulo Pp. VI tributis perlibenter probamus seu confirmamus, nempe:

I. De populari interpretatione adhibenda in persolvendo Officio divino

1. Iuxta praescripta art. 36 § 3 et 101 Constitutionis de sacra Liturgia, n. IX Litt. Apost. Sacram Liturgiam, necnon n. 89 Instructionis diei 26 septembris 1964, Coetus plenarius Episcoporum Germaniae interpretationem popularem germanicam divini Officii „Schenk" nuncupatam, quae Breviario romano latino ab editore Friderico Pustet Ratisbonensi edito tamquam supplementum editur, ad usum liturgicum approbat.

2. Omnis verborum istius interpretationis mutatio, forsitan postea facienda, approbatione huius Coetus plenarii indiget.

3. Haec approbatio viget donec, Breviario romano instaurato, nova interpretatio de mandato huius Coetus plenarii conficiatur (Cf. Litt. Apost. Sacram Liturgiam, n. IX), approbetur et edatur.

3. Hoc Decretum vigere incipit die 7 martii 1965, prima dominica in Quadragesima.

Hoc vero novo Decreto statutum a Conferentia plenaria Episcoporum Germaniae die 15 februarii 1964 in Hofheim conditum praescripto n. 89 Instructionis diei 26 septembris 1964 de bilinguismo editionum Breviarii accommodatur. Proinde post tempus intermedium

secundum mentem praescripta n. 10, alinea 2 Instructionis, quod est a prima dominica Adventus anni 1965, omnes clerici, quibus usus linguae germanicae in persolvendo divino Officio tributa est, unice hanc Breviarii editionem, quae „praeter interpretationem vernaculam, textum etiam latinum" continet, adhibere obligati erunt.

II. De „Parves Officiis" quae adhibere possunt ad publicam orationem Ecclesiae agendam

Iuxta praescriptum n. 82 Instructionis supra laudatae, Coetus plenarius interpretationem germanicam „Officiorum parvorum" approbat, quae sequuntur:

1. Kleines Marianisches Offizium (erweiterte Ausgabe) (Augustinus Bea, SJ) Verlag Friedrich Pustet, Regensburg
2. Officium divinum parvum (P. Hildebrand Fleischmann OSB) 1. Band und 2. Band Lesungen, sowie mit den Anhängen, den Offizien der Eigenfeste der verschiedenen Genossenschaften.
3. Klein-Brevier (Stallaert C. ss. R.) zugleich mit den Anhängen der Ordensproprien Verlag J. H. Gottmer, Haarlem-Antwerpen
4. Officium Marianum Deutsche Übersetzung des „Office de la Sainte Vierge", herausgegeben von der Abtei Encalcat. Verlag Herder, Freiburg i. Br.
5. Deutsches Brevier Vollständige Übersetzung des Stundengebetes der römischen Kirche, herausgegeben v. Johann Schenk. Ausgabe 1937. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.
6. Das Tageszeitenbuch des Monastischen Breviers, herausgegeben von der Erzabtei Beuron. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg
7. Officium divinum Schwestern von der göttlichen Vorsehung (Direktor Stindt, Münster i. Westf.)
8. Kleines Marianisches Offizium (erweiterte Ausgabe), Kongregationen der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu zu Würzburg-Oberzell
9. Officium divinum zusammengestellt von Th. Schnitzler Gebetbuch der Alexianer-Brüder
10. Offizium für die barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal

III. De Officio divino a fidelibus participando

Ut etiam christifideles linguae latinae ignari una cum sacerdote forma probata orare atque mirabile illud laudis canticum rite peragere possint (cf. Const. art. 84), Coetus plenarius illas Horas, quae in cantuum precumque libris dioecesanis eorumque annexis inveniuntur, tamquam liturgicas approbat, dummodo aut sint interpretationes Breviarii romani aut in modum divini Officii confectae idest e psalmis, lectionibus, orationibus coalescant et temporis liturgici aliquam rationem habeant (cf. Instructio, n. 80).

E Civitate Vaticana, die 20 novembris 1964.

Iacobus Card. Lercaro
Praeses
A. Bugnini, CM

C

ERKLÄRUNGEN UND ANWEISUNGEN ZU DEN BESCHLÜSSEN DER VOLLVERSAMMLUNG DER BISCHÖFE DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS VOM 6. NOVEMBER 1964 ÜBER DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE

I. Messen, die mit dem Volk gefeiert werden

1. Als Messen, die mit dem Volke gefeiert werden (Liturgie-Konstitution Art. 54), sind zu verstehen vor allem die für Sonn- und Feiertage und für die Werktage in den Gottesdienstordnungen vorgesehenen Meßfeiern; desgleichen die außerordentlichen Meßfeiern mit Gruppen jeder Art. Meßfeiern auch im kleinsten Kreis können als solche betrachtet werden.

II. Lesungen

2. Gemäß Nr. 51 der Instruktion ist es erlaubt, auch in der „gesungenen Messe" die Lesungen vorzulesen, statt zu singen.

3. Zum Gesangsvortrag siehe unten die Nummern 24 und 25.

4. Die Lesungen werden angekündigt wie folgt:
Lesung aus dem Brief des heiligen Apostels Paulus an die Korinther usw.
Lesung aus dem Brief an die Hebräer
Lesung aus dem Brief des heiligen Apostels Petrus
Lesung aus dem Buch der Offenbarung des heiligen Apostels Johannes
Lesung aus dem Buch des Propheten Isaias usw.

5. Der Dialog vor dem Evangelium lautet:
„Der Herr sei mit euch."
Die Gemeinde antwortet:
„Und mit deinem Geiste."
Priester (wie bisher mit dem kleinen Kreuzzeichen):
„Aus dem heiligen Evangelium nach (Matthäus usw.)".
Gemeinde:
„Ehre sei dir, o Herr!"

6. Die Akklamationen am Schluß der Lesungen, Episteln und Evangelien erfolgen leise durch den Meßdiener in deutscher Sprache; sie lauten „Dank sei Gott", bzw. „Lob sei dir, Christus".

Der entgegenstehende Brauch, diese Akklamationen laut von der Gemeinde sprechen zu lassen, soll nicht ausgeschlossen werden.

7. In allen Formen der „gesprochenen Messe" und beim einfachen Amt kann der zelebrierende Priester die Lesungen, die Epistel und das Evangelium selber vortragen, und zwar dem Volke zugewandt, entweder vom Altare aus, wenn es Kirchenraum und Altarstellung

anraten, oder besser vom Ambo oder von den Chorschranken aus (Instr. Nr. 49 b und Erklärung des „Rates" vom 26. Oktober 1964 vor den Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen bei den Bischofskonferenzen).

8. (a) Da „bei der liturgischen Feier jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt" (Konstitution, Art. 28), und auch die, welche die Heilige Schrift im Gottesdienst vortragen, „einen wahrhaft liturgischen Dienst" vollziehen (Konstitution, Art. 29), von dem die Laien nicht ausgeschlossen sind, wird empfohlen, daß mit dem Vortrag der Lesungen, soweit sie nicht dem Evangelium entnommen sind, in allen Formen der „gesprochenen Messe", im einfachen Amt und im Amt mit Diakon in der Regel geeignete Vorleser beauftragt werden.

(b) Das Evangelium indes bleibt nach altem liturgischem Brauch einem etwa mitwirkenden Diakon oder zweiten Priester oder dem zelebrierenden Priester vorbehalten.

(c) In all diesen Fällen werden die Lesungen vorgetragen entweder vom Ambo oder von den Chorschranken aus.

9. Beim Hochamt (Levitenamt) werden die Epistel vom Subdiakon und das Evangelium vom Diakon vorgetragen. Etwa vor der Epistel anfallende weitere Lesungen mögen in der Regel einem anderen Vorleser übertragen werden (vgl. oben n. 8 a).

10. Beim Lesen oder Singen der Lesungen, der Epistel, der Zwischengesänge und des Evangeliums gilt folgende Ordnung (vgl. Instr. Nr. 52):

a) Im Hochamt hört der zelebrierende Priester die Lesungen und die Epistel wie auch die Zwischengesänge sitzend an. Nach dem Vortrag der Epistel geht der Subdiakon zum Zelebranten und empfängt von ihm den Segen. Dann legt der Zelebrant sitzend Weihrauch auf und segnet ihn. Während das Alleluja mit seinem Versikel gesungen wird, bzw. gegen Ende der andern Zwischengesänge nach der Epistel, erhebt er sich zur Segnung des Diakons und hört dann an seinem Sitz stehend das Evangelium an, küßt das Evangelienbuch und stimmt nach der Homilie gegebenenfalls das Credo an. Dann folgt in der Regel das „Allgemeine Gebet" („Fürbitten"), wie unten in Abschnitt III angegeben. Darauf kehrt der Zelebrant mit den Ministri zum Altare zurück.

b) Im einfachen Amt, im Amt mit Diakon und in der „gesprochenen Messe", in denen Lesungen, Epistel, Zwischengesänge und Evangelium gemäß Nr. 8 von anderen gesungen oder gelesen werden, verhält sich der Zelebrant wie oben für das Hochamt dargelegt.

c) Im Amt und in der „gesprochenen Messe", in denen vom Zelebranten nur das Evangelium gesungen oder gelesen wird, hört er die anderen Lesungen sitzend an, tritt dann, während das Alleluja mit seinem Versikel gesungen oder gesprochen wird, bzw. gegen Ende der andern Gesänge nach der Epistel, vor die unterste Altarstufe, spricht dort tief verneigt das Munda cor meum und begibt sich darauf zum Ambo oder an die Chorschranken, um das Evangelium zu singen oder zu verlesen.

d) Werden aber im Amt oder in der „gesprochenen Messe" alle Lesungen vom Zelebranten selbst vom Ambo oder an den Chorschranken gesungen bzw. vorgelesen, so kehrt dieser zwischen Epistel und Evangelium nicht zum Altar zurück.

Wenn die Zwischengesänge von anderen vorgetragen werden und dies nur kurze Zeit in Anspruch nimmt oder er sie selber sprechen muß, weil weder Schola, noch Kantor, noch Vorbeter zur Verfügung stehen (siehe unten n. 22), bleibt er an dem Platz, an dem er die Epistel verlesen hat, spricht dort tief verneigt zum Altar gewandt das „Munda cor meum" und wendet sich zum Vortrag des Evangeliums wiederum der Gemeinde zu.

Nimmt der Vortrag der Zwischengesänge jedoch längere Zeit in Anspruch, so kann sich der Zelebrant zu seinem Sitz begeben, hört die Zwischengesänge sitzend an, betet vor der untersten Altarstufe das „Munda cor meum" und begibt sich zum Evangelium wiederum an den Ambo oder die Chorschranken.

III. Fürbitten

11. Das „Allgemeine Gebet" (oder das „Gebet der Gläubigen", bei uns meist „Fürbitten" genannt), das seit alters in den deutschen Bistümern in Übung ist, soll wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen verrichtet werden, und zwar in allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden. Es wird gemäß Nr. 56 der Instruktion vor dem Offertorium im Anschluß an die Begrüßung Dominus vobiscum mit ihrer Antwort Et cum spiritu tuo und die Gebetsaufforderung Oremus eingefügt. Wenn das „Allgemeine Gebet" deutsch verrichtet wird, wie es die Regel ist, wird auch die dazugehörige Einleitung deutsch vorgetragen („Der Herr sei mit euch", „Und mit deinem Geiste", „Lasset uns beten"). Mit der „Antiphona ad offertorium", d. h. mit dem Gesang, der die Gabenprozession begleitet, wird erst begonnen, wenn der zelebrierende Priester das „Allgemeine Gebet" abgeschlossen hat.

12. Für das „Allgemeine Gebet" gelten gemäß dem Beschluß der Plenarkonferenz vom 18. Februar 1964 in Hofheim in Übereinstimmung mit Nr. 56 Absatz 1 der Instruktion bis auf weiteres „die vom Bischof approbierten Texte.".

13. Der zelebrierende Priester leite das „Allgemeine Gebet" von seinem Sitz oder von den Chorschranken oder vom Ambo oder vom Altare aus, je nachdem, wo er das Evangelium angehört bzw. selbst vorgetragen und gegebenenfalls das Glaubensbekenntnis angestimmt hat oder am leichtesten verstanden wird.

14. Er eröffnet selbst das „Allgemeine Gebet" (die Aufforderung Oremus kann als Einleitung des Priesters betrachtet werden) und schließt es mit einer Oration (ohne Oremus) oder mit einer Doxologie ab. Die „Aufforderung" erfolgt zum Volk gewendet, die abschließende Oration bzw. Doxologie immer zum Altare hin.

15. Es entspricht dem Charakter des „Allgemeinen Gebetes" als eines Gebetes der Gläubigen, daß die Gebetsmeinungen tunlichst nicht vom Priester, sondern von

einem Diakon, einem Kantor oder einer anderen geeigneten Person vom Vorchor oder von den Chorschranken aus vorgetragen werden.

16. Haben die Gebetsmeinungen die Form einer Bitte an Gott bzw. Christus (z. B. „Daß du deine heilige Kirche behüten wollest"), so wendet sich der Vortragende dem Altare zu. Sind sie jedoch Aufforderungen an die Gemeinde (z. B. „Lasset uns beten, Geliebte, daß Gott seine heilige Kirche behüten wolle"), dann wendet sich der Vortragende der Gemeinde zu.

17. Für den Inhalt der Gebetsmeinungen wird nachdrücklich auf den Art. 53 der Konstitution hingewiesen. Vier Personenkreise sind zu unterscheiden, für die Fürbitten eingelegt werden sollen: 1. Die Kirche, ihre Stände und Aufgaben; 2. die Regierenden und das Heil der Welt; 3. die Notleidenden, Unterdrückten und alle Menschen; dazu kommt gemäß der ständigen Überlieferung 4. die Fürbitte für die versammelte Gemeinde und ihre besonderen Anliegen. Fürbitten aus besonderem Anlaß (drohende Gefahr, Krankheit, Seuche, ungünstige Witterung, Katastrophe, kirchliche oder weltliche Ereignisse, Todesfälle) werden der zugehörigen Gruppe eingeordnet. Diese Fürbitten aus besonderem Anlaß werden jeweils vom Bischof vorgeschrieben oder, wenn es sich um plötzlich eintretende Ereignisse oder rein örtliche Anliegen handelt, vom Leiter des Gottesdienstes formuliert. Das regelmäßige Gebet für die Verstorbenen wird der dritten oder vierten Gruppe eingefügt.

18. Das „Allgemeine Gebet" kann gesungen oder gesprochen werden. Für den Gesangsvortrag gilt sinngemäß die allgemeine Regelung von 24 und 25.

IV. Ordinariumsgesänge

19. Das Ordinarium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus, Agnes Dei) kann in deutscher Sprache vorgetragen werden, wie folgt:

a) In der „gesprochenen Messe" wird das Kyrie im Wechsel von Priester und Gemeinde rezitiert, das Gloria, Credo und Agnus Dei vom Priester angestimmt und von Priester und Gemeinde fortgeführt, das Sanctus-Benedictus wird unmittelbar nach der Präfation ohne Verzug von Priester und Gläubigen gemeinsam gesprochen.

b) In der „gesungenen Messe" werden die genannten Gesänge im Wechsel von Schola (bzw. Kantor oder Kirchenchor) und Gemeinde gesungen. Der Priester stimmt mit ein. Gloria und Credo werden von ihm angestimmt. Was die Melodien betrifft, siehe unten n. 28 und 29.

20. Damit Sorge getroffen wird, „daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können" (Konstitution, Art. 54, 2. Abschnitt; Instr. Nr. 59), werden ähnlich, wie das bisher schon in Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern der Fall ist, auch im kommenden Einheitsgebetbuch die Texte und die einfacheren und gebräuchlichen gregorianischen Melodien des lateinischen Meßordinariums abgedruckt werden. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde diese tatsächlich auch singen kann.

21. Der rechte Ausgleich zwischen dem Vortrag lateinischer und deutscher Ordinariumsgesänge ist Sache des Bischofs.

V. Propriumsgesänge

22. Die Propriumsgesänge (Introitus, Zwischengesänge, Offertorium, Communio) können in deutscher Sprache vorgetragen werden, wie folgt:

a) Sie werden in der „gesprochenen Messe" vom Vorbeter, bzw. von der Schola vorgetragen. Die Gemeinde kann sich dabei gemäß der Eigenart der einzelnen Stücke beteiligen. Der Priester hört zu oder stimmt ein. Fehlt die Schola oder der Vorbeter, übernimmt der Zelebrant die Aufgabe des Vorbeters.

b) In der „gesungenen Messe" werden sie von der Schola (bzw. Kantor oder Kirchenchor), gegebenenfalls im Wechsel mit der Gemeinde, gesungen. Der Priester hört zu oder stimmt ein. Was die Melodien betrifft, siehe unten n. 28 und 29.

VI. Der Gesang in der Muttersprache bei der Meßfeier und den anderen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind

23. Gemäß Art. 113 der Konstitution können alle Teile der Liturgie, für die Gesang vorgesehen ist, wenn für sie die Muttersprache erlaubt ist, in der Muttersprache auch gesungen werden. Demgemäß macht die Instruktion in Nr. 57 für die Verwendung der Muttersprache grundsätzlich keinen Unterschied zwischen „gesungenen" und „gesprochenen Messen".

24. In Nr. 42 der Instruktion wird indes näher festgelegt, daß „neue" Melodien für die vom Zelebranten und den Ministri in der Muttersprache zu singenden Teile der Liturgie (z. B. Akklamationen, Orationen, Lesungen, Präfationen außerhalb der Meßfeier, Exultet) der Approbation durch die für das Gebiet zuständige kirchliche Autorität bedürfen.

25. Die im Gebrauch befindlichen römischen und diözesanen Melodien für Orationen, Lesungen, Präfationen und dergleichen sind keine „neuen" Melodien im Sinne der Instruktion. Über ihre Zulassung für den Vortrag in deutscher Sprache befindet im Rahmen von Art. 22 § 1 der Konstitution und Nr. 22 der Instruktion der Bischof.

26. In Nr. 48 g der Instruktion wird verfügt, daß die Vertonung des Vaterunsers in der Muttersprache, wenn es in der Messe gesungen werden soll, von der Vollversammlung der Bischöfe approbiert werden muß.

27. Bis zur Überprüfung des deutschen Vaterunser-Textes und der Approbation von Einheitsmelodien durch die Vollversammlung der Bischöfe sind die Vaterunser-Melodien in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und den dazugehörigen Vorbeterbüchern und diözesanamtlichen Beiheften hiermit approbiert.

28. Die Instruktion enthält keine Bestimmung über eine Approbation von Vertonungen der Ordinariums- und Propriumsgesänge etwa durch die Auctoritas territorialis. Wie bisher hat der Bischof auf Grund seines

Amtes, die Liturgie im Rahmen der bestehenden Gesetze im Bistum zu ordnen, das Recht und die Aufgabe zu urteilen, ob bestimmte Kompositionen für den Gottesdienst geeignet sind, ungeeignete auszuschließen und um der Einheit des gottesdienstlichen Gesanges willen einige für das ganze Bistum vorzuschreiben.

29. Um eine größere Einheit des gottesdienstlichen Gesanges in den deutschen Bistümern und nach Möglichkeit im ganzen Sprachraum zu fördern, ist es erwünscht, daß in Zusammenarbeit der Liturgischen Kommissionen des ganzen Sprachraumes eine Sammlung von Einheitsmelodien vor allem des Ordinariums zusammengestellt wird, sobald die vorgesehenen neuen Übersetzungen erschienen sind und geeignete Vertonungen in ausreichender Zahl vorliegen und erprobt sind.

30. Gemäß Art. 36 § 1 der Konstitution („Salvo particulari iure") und Nr. 43 der Instruktion bleiben die deutschen Privilegien über den Gesang beim Gottesdienst „gültig, bis im Zusammenhang mit der teilweisen oder völligen Reform der Liturgie etwas anderes bestimmt wird". Demgemäß können sowohl bei allen Formen der „gesprochenen" wie der „gesungenen Messe" (Deutsches Hochamt) wie auch bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Meßbuch verzeichnet sind, passende Kirchenlieder oder entsprechende deutsche Gesänge gesungen werden. Wenn es sich dabei jedoch nicht um wörtliche Übersetzungen der anfallenden liturgischen Texte handelt, kann der zelebrierende Priester von der Erlaubnis der Nr. 32, 48 a und b der Instruktion keinen Gebrauch machen; d. h. er ist verpflichtet, die übersungenen Stücke leise zu rezitieren.

Gegeben zu Rom bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell' Anima", am 6. November 1964.

† Joseph Cardinal Frings
Erzbischof von Köln
Vorsitzender
der Vollversammlung der deutschen Bischöfe

† Joseph Stimpfle
Bischof von Augsburg
Sekretär der genannten Vollversammlung

Die vorstehenden Verlautbarungen zur vorläufigen Liturgiereform empfehlen wir dem eifrigen Studium. Wie aus ihnen ersichtlich ist, hat der Apostolische Stuhl die Bitte der deutschen Bischöfe, eine neue Perikopenordnung zu genehmigen, noch nicht erfüllt.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die neue Ordnung erst ab 7. März 1965, dem ersten Fastensonntag, angewandt werden darf. Rechtzeitig vor diesem Termin werden „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft" herausgegeben, die für den Gottesdienst in unserem Bistum verpflichtende Bestimmungen bringen.

In der letzten Woche des Monats Januar werden im Bischöflichen Priesterhaus Maria Rast in Aachen Einführungstage gehalten, zu denen Vertreter der einzelnen Dekanate eigens eingeladen werden.

Aachen, den 5. Januar 1965

Dr. Müssener
Generalvikar

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke dieser Sonderausgabe können, soweit noch vorhanden, vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 15. Januar 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 17 Ansprache des Heiligen Vaters zum Abschluß der dritten Konzilsperiode am 21. November 1964 . . 37

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 18 Pfarrexamen 1965 42

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 19 Diözesankonferenz 1965 44
Nr. 20 Themata für die Dekanatsarbeiten 1965 44
Nr. 21 Neuanmeldungen zum Theologiestudium 45
Nr. 22 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen 45
Nr. 23 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung aus der Realschule und der Berufsschule 45
Nr. 24 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 45
Nr. 25 Siedlungskollekte am 24. Januar 1965 45
Nr. 26 Exerzitien für Küster-Organisten-Chorleiter . . . 45

Seite

Nr. 27 Konferenz der Priester, die eine Seelsorge- oder Pfarramtshelferin beschäftigen 46
Nr. 28 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- oder Pfarramtshelferinnen 46
Nr. 29 Bargeldloser Zahlungsverkehr mit dem Bistum Aachen, Referat für Seelsorge- und Bildungsaufgaben 46
Nr. 30 Steuerkarte 1964 46
Nr. 31 Förderung von Heimen der „Offenen Tür für alte Menschen“ 46
Nr. 32 Beratungsstelle für deutsche Mädchen in England 47
Nr. 33 Verzeichnis aller Pfarreien und Seelsorgestellen . 47
Nr. 34 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 47
Nr. 35 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien 47

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 36 Priesterexerzitien 48
Nr. 37 Stellenangebote — Stellengesuche 48
Nr. 38 Personalchronik der Diözese Aachen 48

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 17

Ansprache des Heiligen Vaters zum Abschluß der dritten Konzilsperiode am 21. November 1964.

Ehrwürdige Brüder!

Nach den zwei Monaten emsigen Wirkens und brüderlicher Arbeit wollen wir Gott danken für den glücklichen Verlauf dieses Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils, dessen arbeitsreiche dritte Sitzungsperiode wir mit diesem feierlichen Gottesdienst beschließen. Ja, es drängt uns, Gott unsere Freude und Dankbarkeit von Herzen zu bekunden, daß er uns die Teilnahme an diesem geschichtlichen und providentiellen Ereignis so gnädig gewährt hat, besonders daß Wir selbst an oberster Stelle bescheiden und doch fruchtbar diesem Ereignis vollen Sinn und Gehalt verleihen konnten. Ja, wie zu uns gesprochen, hören wir die Worte des Herrn: „Selig eure Augen, da sie sehen, und eure Ohren, da sie hören!“[1]

Einheit der Bischöfe in Gebet, Glaube und Liebe

Da steht vor Unserem geistigen Auge die heilige Kirche Gottes, vertreten durch die Hirten, und hinter jedem von ihnen seine Herde. Und diese Kirche ist durch Gottes Fügung auf Unseren Ruf hin zusammengeströmt. Da ist die katholische Hierarchie, deren Aufgabe es ist, das heilige Volk Gottes zu lehren und zu leiten. Sie ist hier an der einen Stätte zusammengetreten, von dem einen Anliegen bewegt, mit dem einen Gebet, dem einen Glauben, der einen Liebe in Herz und Mund. Das ist sie, diese Versammlung ohnegleichen. Unablässig bewundern Wir sie und werden sie niemals vergessen können; denn ihr Ziel ist die Ehre des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, ihre Aufgabe ist es, die erhabene Botschaft der Offenbarung zu künden und deren wahren und inneren Sinngehalt auszuloten. Da sind Menschen beisammen, wie niemand sonst von Eigennutz und Eitelkeit unberührt, wie niemand sonst bestrebt, der göttlichen Wahrheit Zeugnis zu geben; schwache Menschen sind sie und gegen Irrtum nicht gefeit, doch überzeugt, daß sie Wahrheiten auszusprechen vermögen, die niemals bestritten oder überholt werden können. Menschen sind sie dieser Zeit und Söhne dieser Erde, doch über Zeit und Welt erhoben, daß sie die Bürde ihrer Brüder auf

[1] Matth. 13, 16.

ren. Menschen sind sie, zu ganzer Hingabe bereit, von einer Liebe durchglüht, die größer ist als die Herzen ihre Schultern laden und sie zum geistlichen Heile führselbst, in denen sie brennt. Sie sind von einem Eifer getrieben, der unnütz scheinen mag, der aber mit dem ruhigen Vertrauen gepaart ist, daß sie nach dem Sinn des menschlichen Lebens und der Geschichte forschen und sie diesen Gehalt, Größe und Schönheit verleihen können und Einheit in Christus — in Christus dem Herrn allein! Das muß Bewunderung erregen, Ehrwürdige Brüder, die ihr hier zugegen seid; das muß Bewunderung erregen, ihr Menschen, die ihr uns von draußen betrachtet. Können wir je ein Schauspiel erleben, das größer, gläubiger, erregender, festlicher wäre?

Wenn sich indes unsere Freude jetzt am Ende dieses Konzilsabschnittes steigert, so wollen wir noch einmal kurz die Themen anführen, über die gehandelt und dann Beschluß gefaßt worden ist. So ist denn erörtert und dargestellt worden die Lehre über die Kirche. Damit ist das Lehrgebäude des Ersten Vatikanischen Ökumenischen Konzils vervollständigt: die Lehre über das Geheimnis der Kirche und den göttlichen Plan ihrer grundlegenden Einrichtungen.

Noch einmal sagen Wir: Lasset uns Gott danken für dieses wertvolle Ergebnis! Lassen wir die wohlbegründete Freude unsere Brust durchströmen! So werden wir hernach leichter die Pläne Gottes mit dem Mystischen Leibe Christi erfassen und aus dieser Erkenntnis klarere und zuverlässigere Richtlinien für das kirchliche Leben erarbeiten können. Zugleich werden wir größere Kraft schöpfen können, um die unablässigen Bemühungen der Kirche für das Heil der Menschen zu fördern, und stärkere Hoffnung auf den Fortschritt des Reiches Christi in der Welt. Also: Lasset uns preisen den Herrn!

Die Lehre über das Bischofsamt

Es würde zu weit führen, auf das geschaffene Werk näher einzugehen. Da wäre zu sprechen über die gewissenhaften und scharfsinnigen Studien, deren Ziel es war, das Werk mit der biblischen Wahrheit und der ursprünglichen Überlieferung der Kirche in Einklang zu bringen. Ferner wäre zu handeln von den Anstrengungen, den inneren Gehalt und die Wahrheitsfundamente (primaria veritas) des kirchlichen Verfassungsrechtes zu finden; dadurch soll die Unterscheidung ermöglicht werden zwischen dem Unwandelbaren und Unumstößlichen hier und den Ergebnissen echter und natürlicher Entwicklung dort; schließlich müßte gesprochen werden über die Bemühung, das Heilsgeheimnis der Kirche von allen Seiten zu beleuchten, so daß das Leben des Mystischen Leibes Christi mit allen seinen Gaben, Aufgaben und Zielen zutreffend dargestellt wird.

Das schwierigste und bedeutendste Kapitel dieser geistlichen Bemühung ist zweifellos das über die Lehre vom Bischofsamt. Darum sei es Uns gestattet, allein zu diesem Kapitel Unsere Auffassung kurz darzutun.

Das eine wollen Wir gestehen: Wir sind sehr befriedigt, daß diese Lehre so umfassend untersucht und erörtert und dann ebenso klar und deutlich formuliert worden ist. Es war durchaus erforderlich, daß das Erste Vatikanische Ökumenische Konzil ergänzt wurde. Auch war die Zeit dafür reif geworden. Vieles drängte in der Tat dazu: Die bedeutenden Fortschritte der theologischen Studien in unserer Zeit, die Ausbreitung der katholischen Kirche in der Welt, die der Kirche aus dem Alltag der Seelsorge zur Lösung aufgegebenen Probleme, schließlich die Stimmen sehr vieler Bischöfe, die auf eine genauere Darstellung der über sie handelnden Lehre warteten. Dieser Sachlage entsprach die Art und Weise der Ausführung. So haben Wir denn im Hinblick auf die Erläuterungen, die zur Erklärung der verwendeten Begriffe wie zur Hervorhebung des theologischen Lehrgehaltes im Sinne des Konzils beigefügt sind, nicht die geringsten Bedenken, mit Gottes Beistand diese Konstitution über die Kirche rechtskräftig zu verkünden.

Diese Verkündigung aber dürfte am besten durch die Bemerkung erläutert werden, daß durch sie die überlieferte Lehre in keiner Weise geändert ist. Was Christus gewollt hat, das gleiche wollen auch wir. Was war, ist geblieben. Was die Kirche im Laufe der Jahrhunderte gelehrt hat, das gleiche lehren auch wir. Nur ist das, was früher im lebendigen Vollzug enthalten war, nun auch offen in der Lehre ausgedrückt. Was bisher Gegenstand der Überlegung, der Diskussion und zum Teil auch der Kontroverse war, ist jetzt auf eine feste Lehrformel gebracht. Wir können wahrhaftig gestehen, daß uns nach Gottes Plan und Vorsehung eine hell leuchtende Stunde aufgestrahlt ist — eine Stunde, die gestern langsam heranrückte, deren Glanz heute widerscheint, deren heilvolle Wirkmacht gewiß morgen das Leben der Kirche mit neuen Lehrfortschritten, mit vermehrten Kräften, mit brauchbaren Plänen bereichern wird.

Heiliges Volk Gottes, unter Papst und Bischöfen geeint

Ein weiteres sollte man beachten: die Ehre, die nach dieser Konstitution dem Volke Gottes zukommt. Nichts Erfreulicheres kann Uns doch widerfahren, als die feierlich bestätigte Würde aller Unserer Brüder und Söhne zu sehen, aus denen das heilige Volk gebildet ist; denn auf seine Berufung, seine Heiligung, seine Leitung, sein ewiges Heil zielt der ganze Dienst der Hierarchie. Nicht weniger Genugtuung empfinden Wir bei den Festlegungen dieser Konstitution über Unsere Brüder im Bischofsamt. Oh, wie freuen Wir Uns, wenn Wir ihre Würde feierlich erklärt, ihre Obliegenheiten herausgehoben, ihre Vollmacht anerkannt sehen! Oh, wie danken Wir Gott für den glücklichen Umstand, daß Wir persönlich die heilige Würde eures Dienstes, eure priesterliche Vollgewalt, mit angemessener Ehre ausstatten und zugleich von den gegenseitigen Banden künden durften, die zwischen Uns und euch, liebe Ehrwürdige Brüder, geknüpft sind!

Noch eine Tatsache haben Wir zu Unserer Freude und Erbauung wahrgenommen: Das erste, einzigartige und umfassende Amt, das Christus der Herr dem Petrus übertragen hat und das auf dessen Nachfolger, die römischen Päpste, übergeht — und das Wir heute so unverdientermaßen ausüben —: dieses Amt wird in dem feierlichen Dokument, das Wir nun verkündet haben, wiederholt und in ausführlicher Weise ehrerbietig anerkannt. Das muß Uns sehr freuen; nicht

etwa wegen der Uns von daher zukommenden Würde — eher scheuen Wir vor solchem Amt zurück, als daß Wir es ehrsüchtig innehaben, vielmehr wegen der Ehrerbietung gegen Christi Wort. Wir freuen uns ferner, daß dadurch wiederum der Einklang mit der heiligen Überlieferung und dem Lehramt der Kirche bekräftigt ist und schließlich die Einheit der Kirche und ihr geschlossenes und wirksames Handeln gewährleistet ist, das bei der Regierung der Kirche auf jeden Fall gesichert werden muß. Vor allem dann mußte die Sonderstellung des päpstlichen Amtes klar und deutlich bestätigt werden, wenn die Frage der bischöflichen Autorität in der Kirche zu klären war. Das hatte nach der Grundverfassung der Kirche in dem Sinne zu geschehen, daß diese Autorität in keiner Weise als Gegensatz zur Vollmacht des Statthalters Christi und Hauptes des Bischofskollegiums gesehen wird, sondern in völliger Harmonie mit ihr.

Durch diese enge, in der Natur der Sache gelegene Bindung stellt der Episkopat eine zusammenhängende Ganzheit dar, die in dem Bischof, der der Nachfolger des heiligen Petrus ist, keine fremde, äußere Obrigkeit besitzt, im Gegenteil vielmehr ihr Haupt und sozusagen ihren Mittelpunkt. So drängt es Uns, nachdrücklich eure Rechte zusammen mit den Unsrigen zu formulieren, Uns über ihre Mehrung zu freuen, ihren hohen Rang zu bestätigen und diesen wie den Unsrigen ihre Fülle und Vollkommenheit zu geben.

Indem Wir also die volle Gewalt und Wirksamkeit des Bischofsamtes anerkennen, bemerken Wir, wie sich um Uns herum die Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe, der übernommenen Bürde und der gegenseitigen Hilfeleistung festigt. Während Wir nun eure Autorität anerkennen und hervorheben, fürchten Wir nicht im mindesten um Unsere. Ja, Wir spüren sie wachsen durch die innere Verbundenheit, die uns zu Brüdern macht. Überdies werden Wir zweifellos fähiger zur Leitung der Gesamtkirche, da Wir genau wissen, daß jeder von euch der gleichen Aufgabe sich verschrieben hat. Schließlich fühlen Wir Unser Vertrauen in die Hilfe Jesu Christi wachsen, da alle miteinander enger in seinem Namen vereinigt werden und sich weiterhin zusammenzuschließen trachten.

Praktische Auswirkungen der Lehre

Welche Wirkungen die Darlegung dieser Lehre freilich in der Praxis hervorbringt, das ist nicht leicht abzusehen. Ohne Mühe läßt sich jedoch ihre Fruchtbarkeit für theologische Forschungen und kirchenrechtlich verankerte Einrichtungen ahnen. Das Ökumenische Konzil wird mit der bevorstehenden vierten Sitzungsperiode abgeschlossen. Damit aber seine Verfügungen wirksam werden, müssen mehrere nachkonziliare Kommissionen gebildet werden, zu deren Leitung der Episkopat tunlich seine Hilfe wird leihen müssen. Ebenso werden Wir darum bei der Erledigung der Geschäfte von allgemeiner Bedeutung, die diese unsere Zeit kennzeichnen und unentwegt andringen, sehr gerne manche von euch, Ehrwürdige Brüder, auswählen und befristet hier zur Beratung heranziehen. So soll Uns die Stärkung durch eure Gegenwart, die Hilfe durch eure Klugheit und Erfahrung, die Sicherung durch euren Rat und die Stimme eurer Autorität nicht fehlen. Dies wird auch dadurch Nutzen bringen, daß die Römische Kurie bei ihrer sorgfältig zu betreibenden Reform die Erfahrung der Diözesanoberhirten wird gebrauchen können. Sie wird so ihre Amtsgeschäfte, die schon jetzt durch ihre treuen Dienste sehr nützlich sind, weiter vervollkommnen durch die Hilfe der Bischöfe aus verschiedenen Gebieten, die mit ihrer Weisheit und Liebe Unterstützung leisten.

Hinsichtlich der praktischen Ausführung wird die vermehrte Zahl der Überlegungen und Betrachtungen vielleicht zu einer gewissen Schwierigkeit führen; denn ein Arbeitsprogramm für viele birgt ja größere Hindernisse als eines für einzelne. Wenn dies aber der zugleich monarchischen und hierarchischen Struktur der Kirche besser entspricht und es durch eure Hilfe Unsere Mühen erleichtert, wollen wir mit Klugheit und Liebe die Schwierigkeiten meistern, die sich aus dieser verwickelten Ordnung der Kirchenleitung von selbst ergeben.

Wir möchten hoffen, daß aus der Lehre über das Heilsgeheimnis der Kirche, die das Zweite Vatikanische Konzil dargelegt und verkündet hat, schon jetzt viel Gutes in den Menschen, besonders in den Katholiken, erwachse. Alle Christgläubigen sollen doch das wahre Antlitz der Braut Christi in deutlicherer Gestalt sehen; sie sollen die Schönheit ihrer Mutter und Lehrmeisterin sehen; sie sollen die Schlichtheit und Erhabenheit dieser ehrwürdigen Einrichtung sehen. Sie sollen sie betrachten als ein Wunderwerk geschichtlicher Treue, vorbildlichen Zusammenlebens und vorzüglicher Gesetzgebung, zugleich als ein Symbol beharrlichen Fortschritts. In ihm ist Göttliches und Menschliches engstens verbunden, so daß dadurch in der Gesellschaft der an Jesus glaubenden Menschen der Ratschluß der Menschwerdung und Auferstehung deutlich sichtbar wird; daß also nach dem Wort des heiligen Augustinus der „ganze Christus" sichtbar wird, unser Erlöser.

Gruß an die Brüder drinnen und draußen

Über dieses erhebende Schauspiel empfinden diejenigen besondere Freude, die sich ungeteilt und entschlossen der christlichen Vollkommenheit verschrieben haben, die Ordensmänner und Ordensfrauen, die der Kirche vorzügliche Glieder, edle Vertreter und liebste Kinder sind.

Doch über dieses Schauspiel sollen sich auch freuen diejenigen aus Unseren Brüdern und Söhnen, die in Gebieten leben, in denen noch jetzt die rechte und billige Religionsfreiheit ganz verweigert oder dermaßen eingeschränkt wird, daß man sie zur „Kirche des Schweigens" oder „Kirche der Tränen" zählen muß. Auch sie mögen sich freuen über die großartige Lehre von der Kirche, die sie in ihren Bedrängnissen und mit ihrem Glauben glänzend bezeugen. Die so handeln, empfangen höchsten Ruhm; es ist gleichsam der Ruhm Christi, des Opfers für die Erlösung der Menschheit.

Ferner setzen Wir Unsere Hoffnung darauf, daß jene Brüder in Christus die Lehre von der Kirche gerecht und wohlwollend erwägen, die jetzt noch von uns getrennt sind. Oh, wie wünschen Wir, daß diese Lehre, ergänzt um die Erklärungen im Schema über den Ökumenismus, die ebenfalls dieses Konzil gebilligt hat, ihr Inneres wie ein Ferment der Liebe bewege, daß sie ihre

Gedanken und Vorstellungen überprüfen und sie so immer näher in die Gemeinschaft mit uns rücken und schließlich, so Gott es schenkt, in ihr mit uns gleich sind. Unterdessen aber spüren Wir es unter dem Eindruck dieser Lehre mit höchster innerer Freude: Wenn die Kirche die Züge ihrer Gestalt darlegt, steckt sie die Grenzen ihrer Liebe keineswegs zurück, sondern sie zieht sie weiter. Sie drosselt nicht die Bewegung ihrer sogenannten Katholizität; diese vielmehr schreitet immer vorwärts und lädt immer ein. An dieser Stelle sei es Uns gestattet, den Beobachtern der von uns getrennten Kirchen und christlichen Bekenntnisse einen Gruß zu sagen, ihr Wohlwollen zu bezeugen, daß sie den Konzilssitzungen beiwohnen wollten, und ihr Wohlergehen Gott zu empfehlen.

Es wäre sodann Unser Wunsch, daß die Theologie der Kirche nicht zuletzt die Welt draußen, in der die Kirche lebt und von der sie rings umfangen ist, mit einem Widerschein ihres milden Lichtes erhelle. Sie soll sich ja erweisen als jenes Zeichen, errichtet unter den Völkern[2], daß sie alle auf dem Wege sicher zu Wahrheit und Leben führe. Offenkundig hält sich die Entfaltung dieser Lehre zwar getreu an die strenge Methode der Theologie, die sie begründet und ausdrückt, aber sie verliert die Menschheit nicht aus dem Blick, die Menschheit, die zur Kirche hinströmt oder die geschichtlichen, sozialen, kulturellen und geographischen Verhältnisse schafft, in denen die Kirche ihres göttlichen Amtes waltet. Die Kirche ist für die Menschheit da. Die Kirche beansprucht keine andere irdische Autorität als solche, die es ihr gestattet, den Menschen zu dienen und sie zu lieben.

Während die heilige Kirche ihre geistige Einstellung und ihre Organisation vervollkommnet, löst sie sich nicht von den Lebensformen der Menschen ringsum, sondern trachtet um so mehr danach, sie besser zu verstehen, an ihren Nöten und echten Bestrebungen teilzuhaben und ihre Bemühungen um Wohlstand, Freiheit und Frieden zu fördern.

Das begonnene Gespräch werden wir zum Schluß des Konzils eingehend fortführen, und zwar wenn das Schema „Über die Religionsfreiheit" sowie das „Über die Kirche in der modernen Welt" in der nächsten und letzten Sitzungsperiode allseitig erörtert wird. Das erstgenannte Schema konnte allein wegen Zeitmangels kurz vor Ende dieser Sitzungsperiode nicht behandelt werden; das zweite ist bereits in dieser Sitzungsperiode kurz gestreift worden und soll den krönenden Abschluß der Konzilsarbeit bilden.

Maria und das Konzil

Bevor Wir nun Unsere Worte beschließen, geht Uns mit Freuden noch ein Thema durch den Sinn.

Denn, Ehrwürdige Brüder, es drängt Uns, Unsere Gedanken noch mit lauterer und dankbarer Gesinnung, wie es Söhnen ansteht, zur seligen Jungfrau Maria zu lenken. Sie haben wir gerne zur Schutzherrin dieses Konzils, zur Zeugin unserer Mühen, zur liebenswürdigen Ratgeberin. Denn ihrem und des heiligen Josephs himmlischen Patronate sind die Versammlungen des Konzils von Anbeginn anvertraut[3].

In diesem Sinne haben Wir im vergangenen Jahr die heilige Gottesmutter durch einen öffentlichen Akt in der Liberianischen Basilika gefeiert vor dem ehrwürdigen Bilde mit dem ruhmvollen Namen „Salus Populi Romani" — „Heil des römischen Volkes".

In diesem Jahre aber ist die Ehrung, die das Konzil ihr widmen will, weitaus großartiger und bedeutsamer: diese Konstitution über die Kirche, die heute zu verkünden war. Ihr Höhepunkt ist das ganze Kapitel über die Jungfrau Maria, und mit ihm soll diese Sitzungsperiode wie mit einem einzigartigen Lobgesang zu Ehren der jungfräulichen Gottesmutter beendet werden.

Zum ersten Male — Wir sagen das mit innerer Bewegung — hat ein Ökumenisches Konzil die katholische Lehre über die Stellung der Jungfrau Maria im Heilsgeheimnis Christi und der Kirche zu einem einzigen und zugleich so eingehenden Werk zusammengefaßt.

Dies entspricht ganz den Absichten des Konzils, das ja das Bild der Kirche darzustellen sich bemüht. Mit ihr ist die Gottesmutter eng verbunden, und sie ist nach einem treffenden Ausspruch „ihr größter Anteil, ihr bester Anteil, ihr vorzüglicher Anteil, ihr erlesener Anteil[4]".

Maria und die Kirche

Die Kirche besteht nicht nur aus Hierarchie, Liturgie, Sakramenten und dem Gefüge ihrer Einrichtungen. Ihre innere und eigentliche Wirkmacht, die Hauptquelle ihrer Kraft, durch die sie die Menschen heiligt, liegt in ihrer mystischen Einheit mit Christus. Und diese Einheit kann man nicht losgelöst betrachten von ihr, der Mutter des Fleischgewordenen Wortes, die Christus selbst innigst mit sich verbunden hat zu unserem Heile.

Wenn wir also die Kirche anschauen, müssen wir liebend die Wunderwerke erwägen, die Gott an seiner heiligen Mutter getan hat. So ist die Erfassung der wahren katholischen Lehre über die Jungfrau Maria immer eine brauchbare Hilfe zum rechten Verständnis des Heilsgeheimnisses Christi und der Kirche.

Die engen Beziehungen zwischen Maria und der Kirche, die in dieser Konzilskonstitution so lichtvoll ausgeführt sind, legen Uns nahe, diesen hochfeierlichen Augenblick auch für den bestgeeigneten zu halten, um einen Wunsch zu erfüllen, den Wir am Ende der vorigen Sitzungsperiode angedeutet und den sehr viele Väter mit der Bitte aufgegriffen haben, es solle auf diesem Konzil ausdrücklich das mütterliche Amt Mariens über das christliche Volk verkündet werden. Darum möchten Wir in dieser öffentlichen Sitzung feierlich den Ehrentitel der Jungfrau Maria einführen, der aus vielen Teilen der katholischen Welt erbeten worden und der Uns in besonderer Weise willkommen ist. In eindrucksvoller Kürze drückt er die Vorzugsstellung aus, die dieses Konzil der Gottesmutter in der Kirche zuerkennt.

---

[2] Vgl. Is. 5,26.

[3] Vgl. AAS LIII (1961) 37f., 211ff., LIV (1962) 727.

[4] Rupertus, in Apoc. l. VII, c. 12; PL 169, 1043.

Mutter der Kirche, bitte für uns

So erklären Wir denn zum Ruhme der heiligen Jungfrau und zu unserem Troste die heilige Maria zur Mutter der Kirche, des ganzen christlichen Volkes, der Gläubigen wie der Hirten, die sie ihre liebevolle Mutter nennen. Und Wir legen fest, daß mit diesem holden Namen von nun an das ganze christliche Volk die Gottesmutter noch mehr ehrt und anruft.

Es handelt sich um eine Bezeichnung, Ehrwürdige Brüder, die der christlichen Frömmigkeit wohlvertraut ist. Ja, mit gerade diesem Namen rufen die Christgläubigen und die ganze Kirche Maria besonders gerne an. Dieser Name gehört in der Tat zum ursprünglichen Kern marianischer Frömmigkeit, da er in eben jener Würde gründet, mit der Maria als Mutter des Fleischgewordenen Gotteswortes ausgezeichnet ist.

Wie die Gottesmutterschaft der Grund ist für die einzigartigen Beziehungen zwischen Christus und Maria und sie im Heilswerk Jesu Christi zugegen ist, so erwachsen gleichfalls aus der Gottesmutterschaft die besonderen Beziehungen zwischen Maria und der Kirche. Denn Maria ist ja die Mutter Christi, der alsbald nach seiner Menschwerdung in ihrem jungfräulichen Schoße sich als dem Haupte seinen Mystischen Leib — die Kirche — anschloß. Maria, die Mutter Christi, ist daher zugleich als die Mutter aller Gläubigen und Hirten, also der Kirche, zu betrachten.

Darum, so wollen wir, obgleich unwürdig und schwach, dennoch im Vertrauen und kindlicher Liebe zu ihr die Augen erheben. Sie hat uns einst Jesus, den Quell der göttlichen Gnade, geschenkt; sie kann ihre mütterliche Hilfe der Kirche nicht verwehren, zumal nicht jetzt, da die Braut Christi mit frischem Eifer ihr Heilsamt auszufüllen strebt.

Maria unsere Schwester

Dieses Vertrauen aber weiter zu nähren und zu stärken, raten Uns die engen Bande zwischen unserer himmlischen Mutter und der Menschheit. Wenn Gott sie auch mit reichen und herrlichen Gaben reich ausgestattet hat, daß sie dem Fleischgewordenen Wort eine würdige Mutter wäre, steht Maria uns Menschen dennoch überaus nahe. Wie wir ist auch sie ein Nachkomme Adams und darum unsere Schwester aus der gemeinsamen menschlichen Natur. Sie war freilich auf die späteren Verdienste Christi hin frei von der Erbsünde, doch fügte sie zu den göttlichen Gaben das hohe Vorbild ihres Glaubens, so daß sie das rühmende Wort des Evangeliums verdiente: „Selig, die du geglaubt hast."

In diesem Erdenleben verwirklichte sie den reinen Inbegriff des Jüngers Christi, war sie ein Spiegel aller Tugenden, entfaltete in ihrem Wandel jene Seligpreisungen, die Christus verkündet hat. Darum nimmt die ganze Kirche in ihrem vielfältigen Wirken und ihrem tatkräftigen Eifer die jungfräuliche Gottesmutter zum vollkommenen Vorbild, das zur ganzen Nachfolge Christi führt.

So haben Wir nun die Konstitution über die Kirche feierlich verkündet und ihr dadurch, daß Wir Maria zur Mutter aller Gläubigen und Hirten, also der Kirche, erklärt haben, einen Höhepunkt gegeben. Wir vertrauen darum zutiefst, daß das christliche Volk mit größerer Hoffnung und glühenderem Eifer die seligste Jungfrau anruft und ihr die rechte Verehrung erweist.

Wir selbst sind getreu der Mahnung Unseres Vorgängers Johannes XXIII. am Anfang in diese Konzilsaula getreten zusammen „mit Maria, der Mutter Jesu", und gleicherweise wollen Wir im holden und heiligen Namen Mariens, der Mutter der Kirche, aus diesem Gotteshause scheiden.

Jeder von euch, Ehrwürdige Brüder, trachte danach, Mariens Namen und Ehre beim christlichen Volke inständiger zu rühmen. So bezeuge er seine Dankbarkeit für die mütterliche Hilfe, die Maria im Laufe dieser Sitzungsperiode gütig gewährt hat. Ihr Vorbild empfehle er zur Nachahmung: im Glauben, im willigen Gehorsam gegen jeden Antrieb der himmlischen Gnade, schließlich im Leben nach den Geboten Christi und den Eingebungen der christlichen Liebe. Dann werden gewiß alle Gläubigen, durch den Namen der gemeinsamen Mutter verbunden, sich immer stärker fühlen zum Bekenntnis des Glaubens und zur Nachfolge Christi Jesu. Zugleich werden sie, von glühenderer Bruderliebe ergriffen, die Liebe zu den Bedürftigen, das Streben nach Gerechtigkeit und die Sicherung des Friedens fördern. So hat schon der große heilige Ambrosius treffend gemahnt: „In jedem einzelnen sei Mariens Seele, daß sie hochpreise den Herrn; in jedem einzelnen sei Mariens Geist, daß er frohlocke in Gott[5]".

Christus der einzige Mittler

Vor allem hoffen Wir, daß dies in volles Licht gerückt werde: Maria, die demütige Magd des Herrn, ist ganz auf Gott und Christus Jesus, unseren einzigen Mittler und Erlöser, gerichtet. Zugleich wünschen Wir, daß deutlich dargestellt werde, was die rechte Verehrung der Jungfrau Maria ausmacht und worauf sie zielt. Besonders wichtig ist das in den Gebieten, in denen unsere getrennten Brüder in größerer Zahl wohnen. Wer immer außerhalb der katholischen Kirche lebt, soll klar erkennen, daß die kindliche Anhänglichkeit an die jungfräuliche Gottesmutter nicht in sich selbst ruht; daß sie vielmehr als eine Hilfe zu betrachten ist, die ihrem Wesen nach die Menschen zu Christus führt und sie mit dem ewigen Vater im Himmel durch das Liebesband des Heiligen Geistes verbindet.

Huldigung und Gebet an Maria

So wenden Wir uns denn mit heißem Flehen an die heilige Jungfrau Maria, daß sie für das Ökumenische Konzil und die Kirche ihre Fürsprache einlege. Weiter bitten wir sie, daß die ersehnte Zeit eilends nahe, in der alle Anhänger Jesu Christi wieder unter sich geeint sind. Doch unterdessen schweifen Unsere Blicke über den weiten Erdkreis, der sich ins schier Endlose dehnt. Auf ihn richtet diese Kirchenversammlung ihre lebhafte und liebevolle Sorge; auf ihn, den im gleichen Sinne Unser hochverehrter Vorgänger Pius XII. auf gewiß himmlische Eingebung hin dem Unbefleckten Herzen Mariens in feierlicher Form geweiht hat. Dieses heiligen und frommen Aktes möchten Wir heute auf

[5] Ambros., Exp. in Luc. 2, 26; PL 15, 1642.

eine besondere Weise gedenken. Darum also haben Wir Uns entschlossen, durch eine eigens bestellte Gesandtschaft in Kürze eine Goldene Rose zum Heiligtum von Fatima zu senden. Jenes Heiligtum ist ja nicht nur dem edlen portugiesischen Volke überaus teuer — diese Nation ist immer, besonders aber heute in Unser Herz geschlossen —; es ist vielmehr bei allen katholischen Gläubigen heute angesehen und in Ehren. Darum vertrauen auch Wir dem Schutz der himmlischen Mutter das ganze Menschengeschlecht an, seine Beschwerden und Nöte, seine rechten Bestrebungen und brennenden Hoffnungen.

Du, jungfräuliche Mutter Maria, erhabene Mutter der Kirche, dir anempfehlen wir die ganze Kirche und das Ökumenische Konzil.

Du wirst mit einem rührenden Namen „Hilfe der Bischöfe" genannt. Beschütze die Hirten der Kirche in ihrem Amt und steh ihnen bei. Steh bei allen Priestern, Ordensleuten und Gläubigen aus dem Laienstand, die jenen in den mühevollen Aufgaben des Hirtendienstes ihre Hilfe leihen.

Du bist vom göttlichen Heiland, deinem Sohn, als er am Kreuz starb, dem Jünger, den er liebhatte, zur liebevollen Mutter gegeben worden. Gedenke des christlichen Volkes, das sich dir anvertraut.

Gedenke aller deiner Kinder. Ihren Bitten füge deine Macht und Geltung vor Gott hinzu. Bewahre ihren Glauben rein und standhaft, stärke ihre Hoffnung, entzünde ihre Liebe.

Gedenke derer, die in Angst, Not und Gefahr schweben; besonderes derer, die ob ihres christlichen Glaubens Folter leiden und in Ketten liegen. Du jungfräuliche Mutter, erflehe ihnen innere Kraft und Stärke und bringe rasch herbei den ersehnten Tag des Rechtes und der Freiheit.

Wende deine gütigen Augen unseren getrennten Brüdern zu. Dir möge es gefallen, daß wir bald wieder miteinander verbunden werden. Du hast ja Christus geboren, den Brückenbauer der Einheit zwischen Gott und den Menschen.

Du Heiligtum des reinen, niemals verfinsterten Lichtes. Bitte bei deinem eingeborenen Sohn, durch den wir nun die Versöhnung mit dem Vater empfangen haben[6], daß er mit unseren Fehlern Nachsicht habe, alle Zwietracht fernhalte und die Freude der Bruderliebe in uns senke.

Deinem Unbefleckten Herzen, jungfräuliche Gottesmutter, anempfehlen wir die ganze Menschheit. Führe sie zur Anerkennung des einzigen und wahren Erlösers Christus Jesus. Treibe von ihr das Unheil, das der Sünde entstammt, und schaffe ihr Frieden, der gegründet ist in Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe.

Endlich gewähre der ganzen Kirche, daß sie bei diesem großen Ökumenischen Konzil es vermag, dem Gott der Erbarmungen den Hochgesang des Lobes und des Dankes anzustimmen, den Hochgesang der Freude und des Jubels; denn durch dich hat Großes getan, der da mächtig ist, du milde, du gute, du holde Jungfrau Maria.

(KNA-Übersetzung aus dem Lateinischen)

[6] Vgl. Röm 5, 11

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 18 **Pfarrexamen 1965.**

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1965 haben sich zu unterziehen die Priester, die bis 1955 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis zum 1. Mai 1965 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1965 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März 1965 unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

1. Die Lehre von den heiligen Sakramenten im allgemeinen.
2. Die Lehre von den heiligen Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie.

   Literatur:
   L. Ott, Grundriß der Katholischen Dogmatik, Freiburg 1952, S. 375—474 (oder die entsprechenden Seiten einer späteren Auflage); auch andere Lehrbücher, z. B. Schmaus, Pohle-Gummersbach, können benutzt werden.
   Die Konstitution über die heilige Liturgie des II. Vaticanums vom 4. Dezember 1963.

b) Bibelwissenschaft:

1. Altes Testament:
   Davids Leben und Königtum nach 1 Samuel 16,1—31,3 und 2 Samuel 1,1—12,31.
   Literatur:
   Echter-Bibel.

2. Neues Testament:

   Jesu Selbstoffenbarung in der Auseinandersetzung mit den ungläubigen Judäern (Joh 5,1—10,39).

   Literatur:
   Regensburger NT: Kommentar von Wikenhauser.

c) Moral:

1. Das achte Gebot.

   Literatur:
   Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, III. Bd., S. 250—273.

2. Die Arbeiterfrage (gerechter Lohn, Gewinnbeteiligung, Miteigentum, Mitverantwortung) und das Privateigentum nach der Enzyklika „Mater et magistra".

   Literatur:
   Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1961 (Stück 21 vom 28. Oktober 1961), S. 171 bis 177, Randnummern der Enzyklika 68—84 und 91—121.
   Hünermann, Josef: „Soziale Gerechtigkeit nach den Weisungen Johannes XXIII.", Ludgerus-Verlag, Essen 1962.

d) Kirchenrecht:

1. Die Rechte und Pflichten des Pfarrers, Pfarrvikars und Vikars cc. 451—470, 735—736, 738, 743, 761, 767, 777, 798, 848, 850, 854, 873, 881, 892, 938—939, 946, 1011 CIC (vgl. auch Art. 16—24, 85—121, 242—265 der Diözesanstatuten).

2. De Matrimonio cc. 1012—1143 CIC (vgl. Art. 483—518 der Diözesanstatuten).

3. Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung (Art. 656—738 der Diözesanstatuten).

4. De poenis in singula delicta cc. 2314, 2318 bis 2321, 2324, 2328—2329, 2331, 2337, 2339, 2343 bis 2349, 2355, 2365, 2377, 2381—2383 CIC.

   Literatur:
   H. Müssener, Das kirchliche Eherecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1950.
   J. Wenner, Kirchenvorstandsrecht, Paderborn 1954.
   H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952.
   Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I—II.
   H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Bd. I—III.
   Diözesanstatuten des Bistums Aachen, Bd. II; Bd. III—IV (Dokumente).

e) Schriftliche Hausarbeiten sind anzufertigen in:

1. Pastoral:

   a) Wie kann die Gemeinde (bzw. Schule, Gruppe) mit dem pastoralen Anliegen des Konzils (Liturgie- und Kirchenschema) vertraut gemacht werden?

   oder:

   b) Möglichkeiten und Versuche einer Gebetserziehung bei Schulkindern und Jugendlichen.

2. Homiletik:
   Es ist eine Homilie im Abendmahlsamt des Gründonnerstags niederzuschreiben.

3. Katechetik:
   Es ist eine ausführliche Katechese anzufertigen für eine Oberstufe über „Die heilige Eucharistie als Familienmahl der Gotteskinder". Es wird besonderer Wert darauf gelegt, die Katechese nach der pastoralen Seite für das zukünftige Leben der Kinder fruchtbar zu machen.

Die Hausarbeiten (in Maschinen- oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1965 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Einlieferungstermins schließt vom Examen aus.

f) Nur mündlich geprüft wird:

1. Liturgik:

   a) Die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils vom 4. Dezember 1963 „Über die heilige Liturgie", Kapitel II—V einschließlich.

   Literatur:
   E. Lengeling: Liturgiekonstitution, Regensberg, Münster 1964 (aus der Reihe „Lebendiger Gottesdienst", Heft 5/6), S. 104—217.

   b) Die Instruktion der Ritenkongregation vom 26. September 1964 und die Bischöflichen Richtlinien für die deutschen Diözesen.

2. Kirchenmusik:

   a) Die Gesänge des Priesters bei der heiligen Messe.

   Hilfsmittel:
   Schallplatte aus dem Christophorus-Verlag Nr. CGLP 71 590.

   b) Konstitution „Über die heilige Liturgie", Kap. III, Nr. 29—30; Kap. IV, Nr. 99—100; Kap. VI, Nr. 112—120.

g) In der mündlichen Prüfung ist darüber hinaus in allen Disziplinen, besonders in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten; daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten. — Die Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel, des Gebet- und Gesangbuches „Oremus" und der einschlägigen Artikel der Diözesanstatuten wird vorausgesetzt.

5. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

6. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 11. Januar 1965

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 19 Diözesankonferenz 1965.

Aachen, 11. Januar 1965

Bereits jetzt machen wir darauf aufmerksam, daß die nächste Diözesankonferenz (vgl. Diözesanstatuten Art. 14) am 31. Mai und 1. Juni 1965 im Bischöflichen Priesterseminar, Aachen, Mozartstr. 9, stattfindet. Wir bitten die zur Teilnahme Berechtigten, diesen Termin vorzumerken. Eine besondere Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Nr. 20 Themata für die Dekanatsarbeiten 1965.

Aachen, 11. Januar 1965

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1965 stellen wird folgende Themata auf:

1. Das dogmatische Bild der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil.
   Quelle:
   Text der dogmatischen Konstitution über die Kirche.
   Literatur:
   M. D. Koster, Ekklesiologie im Werden, Paderborn 1940;
   H. Rahner, Symbole der Kirche, Die Ekklesiologie der Väter, O. Müller-Verlag, Salzburg 1964.
2. Das ökumenische Dekret des II. Vatikanischen Konzils und seine Auswertung für die Seelsorge.
   Quelle:
   Text des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus.
   Literatur:
   L. Höfer, Seelsorge und Ökumene, Seelsorge-Verlag, Freiburg 1964.
3. Die Verkündigung der Eschata als pastorales Anliegen unserer Zeit.
4. Das Verhältnis von Priester und Laie nach dem Vaticanum II.
5. Die Eingliederung der Kinder- und Jugendkatechese in die Gesamtseelsorge.
6. Möglichkeiten und Formen der Erwachsenenkatechese.
7. Der Begriff „Diakon" im Neuen Testament, vor allem bei Paulus.
8. Die Bedeutung des Tempels im Alten und Neuen Bund.
9. Die kirchliche Mischehenpraxis seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute.
10. Grundsätze des konstitutionellen Kirchenrechts im Hinblick auf das Bischofsamt nach dem 3. Kapitel der dogmatischen Konstitution „De Ecclesia" des II. Vatikanischen Konzils.
11. Die Gestaltung der Eucharistiefeier nach der Instruktion zur Liturgiekonstitution.
12. Die Predigt als Weg zur Hinführung der Gemeinde zur erneuerten Liturgie.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember 1965, durch die Herren Dechanten uns eingereicht werden. (Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift; benutzte Literatur ist anzugeben.)

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 21 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 13. Januar 1965

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Ostertermin die Reifeprüfung ablegen), die zum Sommersemester 1965 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. Februar 1965 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. (Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen siehe Diözesanstatuten Art. 477 § 3.) Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Diese Meldung wird eindringlich der Beachtung durch die Herren Seelsorger empfohlen.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge für die Bewerber, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 31. März 1965.

Nr. 22 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen.

Aachen, 13. Januar 1965

Das vorgenannte Bischofswort soll den Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums, wie in den vergangenen Jahren, nach bestandener Reifeprüfung übergeben werden. Wir bitten die Herren Religionslehrer, die benötigten Exemplare des Bischofswortes umgehend bei uns anfordern zu wollen. Für jede Schule genügt eine Bestellung.

Nr. 23 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung aus der Realschule und der Berufsschule.

Aachen, 13. Januar 1965

Auch in diesem Jahr soll an die Schüler und Schülerinnen der Realschulen und der Berufsschulen das Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung verteilt werden.

Dieses Gedenkwort ist durch uns kostenlos zu beziehen. Wir bitten die Herren Religionslehrer, uns mitzuteilen, wieviele Schüler und Schülerinnen zur Entlassung kommen.

Bei den Realschulen müssen die Zahlenangaben nach Jungen und Mädchen gesondert erfolgen, bei den Berufsschulen nicht. Jede Schule soll diese Angaben nur einmal machen.

Nr. 24 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn.

Aachen, 14. Januar 1965

Um die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" zu unterstützen, hat sich seit Jahren ein Opfergang der Firmlinge zugunsten der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, bewährt. Die Spenden der Firmlinge werden ausschließlich zur Unterstützung der Kinderheime und Kommunikantenanstalten in allen Diasporagebieten Deutschlands verwandt.

Somit fordern wir alle Seelsorger auf, in deren Pfarre usw. in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, ihre Firmlinge zu diesem Opfer anzuhalten und auch in besonderer Weise auf dessen Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in der Diaspora hinzuweisen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe, 479 Paderborn, Postfach 169, Kamp 22, werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Verfügung gestellt; man möge diese Beutel, die eine vereinfachte Durchführung des Opferganges ermöglichen, dort in genügender Zahl bestellen.

Das Ergebnis des Opferganges ist mit dem Vermerk „Opfergang der Firmlinge — Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 25 Siedlungskollekte am 24. Januar 1965.

Aachen, 13. Januar 1965

Die Siedlungskollekte soll in diesem Jahr am 24. Januar abgehalten werden. Jeder weiß, daß eine familiengerechte Wohnung für Ehe und Kindererziehung, für Frieden und Wohlbefinden der Familien und nicht zuletzt auch aus seelsorglichen Gründen notwendig ist.

Wir bitten unsere Priester, den Gläubigen die diesjährige Siedlungskollekte am Sonntag, dem 24. Januar, bestens zu empfehlen, da der Erfolg wesentlich von der rechten Empfehlung abhängig ist. Die Plakate, die mit der Kirchenzeitung den Pfarrämtern zugestellt werden, mögen an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

Nr. 26 Exerzitien für Küster-Organisten-Chorleiter.

Aachen, 14. Januar 1965

Vom 8. bis 12. Februar 1965 finden im Diözesan-Exerzitienhaus in Viersen Exerzitien für Küster-Organisten-Chorleiter unter Leitung des Geistlichen Diözesanbeirates der Kirchenangestellten, Prälat Dr. Dr. Brosch, statt.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre Angestellten auf diese Exerzitien hinzuweisen, ihnen das große Anliegen nahezubringen und die Teilnahme zeitlich und materiell zu ermöglichen.

Beginn am 8. Februar 1965, 19.00 Uhr; Ende am Morgen des 12. Februar 1965. — Unkosten: DM 28,—; Beihilfeanträge können an das Exerzitiensekretariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, gerichtet werden.

Anmeldung unmittelbar an das Exerzitienhaus, 406 Viersen, Gerberstraße 20; Näheres wird dann mitgeteilt. — Das Haus hat nur Einzelzimmer, Park, Garagen. Weg vom Bahnhof Viersen rechts am Bahndamm entlang und durch die 4. Unterführung.

Nr. 27 Konferenz der Priester, die eine Seelsorge- oder Pfarramtshelferin beschäftigen.

Aachen, 13. Januar 1965

Zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch über alle Fragen, welche die Mithilfe von Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen in unseren Pfarreien aufwerfen, sind alle Priester dringend eingeladen, die eine solche Helferin beschäftigen. Die Konferenz findet am Donnerstag, dem 28. Januar 1965, um 10 Uhr im „August-Pieper-Haus", Aachen, Leonhardstraße 18, statt.

Nr. 28 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- oder Pfarramtshelferinnen.

Aachen, 13. Januar 1965

Die „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen in der Diözese Aachen" veranstaltet ihre Jahrestagung von Dienstag, dem 8. Juni, bis Donnerstag, dem 10. Juni 1965, im „August-Pieper-Haus", Aachen, Leonhardstraße 18.

Die Teilnahme an der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft ist für die Helferinnen verpflichtend (vgl. Diözesanstatuten Bd. III, S. 1035).

Die Herren Pfarrer werden gebeten, den Termin schon jetzt zu notieren, damit ihre Mitarbeiterinnen sich für diesen Termin freihalten können.

Nr. 29 Bargeldloser Zahlungsverkehr mit dem Bistum Aachen, Referat für Seelsorge- und Bildungsaufgaben.

Aachen, 14. Januar 1965

Um den Zahlungsverkehr mit den Diözesanstellen des Referates für Seelsorge- und Bildungsaufgaben zu erleichtern, können ab 15. Januar 1965 alle Überweisungen nur noch mit folgender Bezeichnung und auf folgende Konten vorgenommen werden:

„Bistum Aachen, Referat für Seelsorge- und Bildungsaufgaben"

a) Postscheckkonto: Köln 1545 51;

b) Girokonto: Stadtsparkasse Aachen Nr. 11 063;

c) Girokonto: Pax-Spar- und Darlehnskasse Aachen Nr. 30 053.

Wir bitten zu beachten, daß künftig für die Verbuchung der eingehenden Zahlungen die Angabe des Verwendungszweckes auf dem Überweisungsauftrag unerläßlich ist.

Die von den Diözesanstellen bisher geführten Postscheck- oder Girokonten werden ab 15. Januar 1965 abgemeldet. Überweisungsaufträge können daher über diese Konten nicht mehr erledigt werden.

Nr. 30 Steuerkarte 1964.

Aachen, 14. Januar 1965

Die Steuerkarte 1964 wird jedem Geistlichen ausgefüllt zugesandt werden. Wir hoffen, unsere Abschlußarbeiten bis zum 30. März 1965 erledigen zu können. Die Steuerkarte dient als Beleg für den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich und für die Einkommensteuer-Erklärung 1964, so daß weitere Bescheinigungen nicht erforderlich sind.

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich muß bis zum 30. April 1965 beim Finanzamt beantragt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Ermäßigungsmöglichkeiten für Geistliche über 60 und 70 Jahre hin (KA 1964, Seite 215).

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß es nicht möglich ist, für das Finanzamt Bescheinigungen über einbehaltene Bistumsabgaben (Priesterhilfswerk, Marthahilfswerk und Ruhegehaltskasse) zu erteilen, da diese Beträge schon von uns steuerlich berücksichtigt wurden.

Wer weder einen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich noch eine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben beabsichtigt, muß die Steuerkarte 1964 an sein zuständiges Finanzamt senden.

Nr. 31 Förderung von Heimen der „Offenen Tür für alte Menschen".

Aachen, 14. Januar 1965

Der Landschaftsverband hat dem Diözesan-Caritasverband mitgeteilt, daß für das Haushaltsjahr 1965 Landesmittel zur Förderung von Heimen der „offenen Tür für alte Menschen" bereitgestellt werden.

Entsprechende Anträge von Pfarrgemeinden müssen in ordnungsgemäßer Form spätestens bis zum 30. Januar 1965 beim Landschaftsverband eingereicht werden. Nach diesem Termin eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei den zu fördernden Baumaßnahmen sind die Antragsunterlagen beizufügen, während der Mittelbedarf für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in einer listenmäßigen Übersicht nachzuweisen ist.

Antragsformulare mögen beim Diözesan-Caritasverband erfragt werden.

Nr. 32 Beratungsstelle für deutsche Mädchen in England.

Aachen, 14. Januar 1965

Eine große Zahl deutscher Mädchen sucht Jahr für Jahr Arbeit und Beschäftigung in England.

Der Deutsche Katholische Mädchenschutzverein unterhält für die deutschen Mädchen ein Heim und eine Beratungsstelle, auf die man sie hinweisen sollte, damit besonders die Neuankommenden in der Fremde Hilfe, Anschluß und Unterstützung finden.

Die Anschrift lautet: Heim St. Lioba, 40 Exeter Road, London NW 2 (Tel. Gladstone 8566).

Neuerdings hat auch die internationale Katholische Mädchenvereinigung eine weitere Beratungsstelle und ein Klubhaus errichtet; Anschrift: Bridget House, 86 Ebury Street, London SW 1.

Beide Stellen vermitteln auch sichere und passende Arbeitsstellen.

Nr. 33 Verzeichnis aller Pfarreien und Seelsorgestellen.

Aachen, 14. Januar 1965

Ein Verzeichnis aller Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen mit eigenem Geistlichen der katholischen Kirche in West- und Mitteldeutschland (Stand 1.1.1963) ist von der Amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands, 5 Köln, Antwerpener Straße 35, herausgegeben worden. Es kann zum Preise von 3,— DM dort bezogen werden.

Nr. 34 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.

Aachen, 14. Januar 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 8. bis 12. März 1965 in Haus Altenberg in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk in Stuttgart, Direktor Dr. Josef Steinberg, Thomas-Morus-Akademie Bensberg und Prof. P. Diego Arenhovel OP., Albertus-Magnus-Akademie, Walberberg, eine Priesterwerkwoche über Bibelarbeit durchgeführt.

Das Thema der Werkwoche lautet: „Vom christlichen Sinne des Alten Testamentes — Bibelarbeit mit dem AT".

Zu dieser Werkwoche sind Mitbrüder eingeladen, die Erfahrung in der Bibelarbeit haben. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung. — Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,— DM. 50 % der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 1. März 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 35 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien

Aachen, 14. Januar 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 16. bis 19. März 1965 in Haus Altenberg eine Priesterwerkwoche für Jugend-Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbau-Exerzitienkurse durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen Gestaltungsmöglichkeiten der Aufbauexerzitien erarbeitet werden, insbesondere aber auch Hilfen geboten werden, um konsequenter zu einem geistlichen Leben zu führen. Besonderer Wert wird auf biblische Begründung und Verkündigung des Rätestandes gelegt. Außerdem werden Fragen der Psychopathologie behandelt. Pater Georg Mühlenbrock SJ und ein Psychotherapeut werden diese Werkwoche mitgestalten.

Mitbrüder, die schon einige Erfahrung in der speziellen Jugendseelsorge haben, sind zu dieser Werkwoche herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung. Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,— DM. 50 % der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 6. März 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 36 Priesterexerzitien.

7207 Beuron, Erzabtei St. Martin:

15. 2.—19. 2. 1965 (P. Paulus Gordan OSB)
10. 5.—14. 5. 1965 (P. Ildefons Bergmann OSB)

Anmeldungen sind an den Gastpater zu richten.

444 Rheine-Bentlage, Exerzitienhaus „Gertrudenstift", F. (02531) 3354:

13. 4.—17. 4. 1965 Studienräte und Religionslehrer (P. Hans Wulf SJ)
31. 5.— 4. 6. 1965 (P. Dr. Hendriks OMI)

Beginn am ersten Tag abends; Schluß am letzten Tag morgens.

Nr. 37 Stellenangebote – Stellengesuche.

In der Pfarrvikarie St. Josef in Alsdorf (2800 Seelen) ist zum 1. Februar 1965 die Küster- und Organistenstelle neu zu besetzen. Im gegebenen Falle wird für entsprechende Wohnung gesorgt. Meldungen erbeten an Kath. Pfarrvikarie St. Josef, 511 Alsdorf, Oppelner Straße 2.

Nr. 38 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 23. Dez. 1964 dem Ordenspriester Hubert Somers SMA auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147-149 und 151 der Diözesanstatuten im Städtischen Krankenhaus in Rheydt, Pfarre St. Marien, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 5. Jan. 1965 Dechant Eduard Schmidt nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Süchteln St. Klemens mit Wirkung vom 5. Januar 1965 in den Ruhestand versetzt sowie von den Verpflichtungen des Dechanten im Dekanat Viersen entbunden und zum Ehrendechanten ernannt.

Es wurden ernannt:

am 21. Dez. 1964 Bertram Johannes, Titularpfarrer, Pfarrverweser in Alendorf St. Agatha, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Blankenheim;

am 24. Dez. 1964 Kremer Peter, Kaplan in Krefeld St. Franziskus zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen — unter Zurücknahme der Versetzung vom 11. August 1964 nach Rheydt St. Josef —;

am 7. Jan. 1965 Zincken Paul, Titularpfarrer, Vikar in Eilendorf St. Apollonia (St. Severin), zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie St. Apollonia daselbst, Dekanat Stolberg.

Die Versetzung von Kaplan Wolfgang Esser, Rheydt St. Josef, vom 11. August 1964 nach Süchteln St. Klemens wurde zurückgezogen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 29. Dez. 1964 Nicke Franz, geboren am 12. März 1892 in Burgreuland (Diözese Lüttich), geweiht am 24. Juni 1915, Pfarrer i. R. von Weisweiler St. Severin.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 10. Dez. 1964 Offergeld Wilhelm, zuletzt Pfarrer an St. Johannis Enthauptung in Lohmar, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 12. Dez. 1964 Leenders Heinrich, zuletzt Pfarrer an St. Pankratius in Glehn, Erzbischöfl. Rat a. h., 67 Jahre alt;

am 24 Dez. 1964 Fuchs Heinrich, Pfarrer an St. Blasius in Meschenich, Jubilarpriester, 76 Jahre alt;

am 24. Dez. 1964 Berk Hermann, Pfarrer an St. Nikolaus in Morenhoven, 57 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 **Aachen, den 1. Februar 1965** **35. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Nr. 39 Fastenhirtenbrief 1965 49
Fastenverordnung 1965 52

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 40 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Apollinaris in Obermaubach, Dekanat Nideggen 53

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 41 Fastenerziehung 1965: Christlicher Bruderdienst 54
Nr. 42 Kurse für 15/16jährige Ministranten und Lektoren 54
Nr. 43 Englische Ausgabe des Religionsbuches für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft" 54
Nr. 44 Werkwoche für Priester über Sexualpädagogik, Verkündigung der christlichen Ehe und Fragen der Ehepastoral 54

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

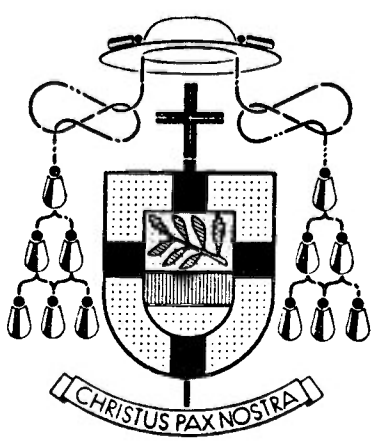
Nr. 45 Berechnung und Auszahlung der Abgeltungsbeträge für die Altersversorgung ordensangehöriger Ersatzschullehrkräfte nach § 10 des Ersatzschulfinanzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 55

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 46 30tägige Priesterexerzitien 55
Nr. 47 Priesterexerzitien 56
Nr. 48 Stellenangebote — Stellengesuche 56
Nr. 49 Messingleuchter abzugeben 56
Nr. 50 Personalchronik der Diözese Aachen 56
Nr. 51 Vermischte kirchliche Nachrichten 56

Nr. 39

Fastenhirtenbrief 1965.



Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet den Hochwürdigen Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Brüder und Schwestern!

Eine der kostbarsten Früchte, die das II. Vatikanische Konzil dem heiligen Volke Gottes geschenkt hat, ist die liturgische Erneuerung. In langen und gründlichen Beratungen haben die Bischöfe der ganzen Welt sich bemüht, den Gottesdienst in unseren Kirchen so zu gestalten, daß sein tiefer Sinn sich den Gläubigen immer mehr erschließt und daß sie in noch reicherem Maße als bisher aus dieser unaufhörlich fließenden Quelle des Heiles schöpfen. Vom 1. Fastensonntag dieses Jahres an werden Reichtum und Schönheit der erneuerten Liturgie dem gläubigen Volk ganz besonders sichtbar werden.

Meine lieben Brüder und Schwestern, es ist mein aufrichtiger Wunsch, daß die meiner Hirtensorge anvertrauten katholischen Christen unseres Bistums sich aufgeschlossen zeigen für die Wünsche und Absichten unserer heiligen Kirche, daß sie ihre Herzen weit öffnen, um der im Gottesdienst sich bietenden Gnaden teilhaftig zu werden.

Heute möchte ich euch besonders auf ein wesentliches Gut der heiligen Liturgie hinweisen, nämlich auf das Wort Gottes, das der Heiligen Schrift während des Gottesdienstes entnommen wird. Die Verkündigung der heiligen Texte in deutscher Sprache zwingt uns geradezu zu einer Neubesinnung auf unser Verhältnis zum Worte Gottes.

I

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn, wie gerne und mit welcher Aufmerksamkeit hören wir zu, wenn eine hochgestellte Persönlichkeit zu uns spricht. Wir lassen uns kein Wort entgehen und sind unwillig über jeden, der uns stört. Je höher die sprechende Persönlichkeit, desto größer unsere Ehrfurcht und unsere Bereitschaft, die belehrenden Worte gläubig aufzunehmen.

In der Heiligen Schrift, in den Büchern des Alten und Neuen Testamentes, spricht kein Geringerer als Gott zu uns. Er spricht in der Epistel zu uns durch Menschen, durch die Propheten und die Apostel; im Evangelium spricht er durch seinen göttlichen Sohn. Denken wir einmal darüber nach, was das bedeutet: Gott spricht zu uns! Es spricht zu uns der Schöpfer, dessen allmächtiges Wort uns aus dem Nichts hervorrief und auf dessen Ruf wir wieder von der Weltbühne abtreten müssen. In Gott spricht zu uns der Erlöser, der sich am Kreuze geopfert hat, es spricht also zu uns die erlösende, gekreuzigte Liebe. In Gott spricht zu uns der Richter, aus dessen Mund wir einmal am Ende unseres Lebens das unwiderrufliche Urteil vernehmen werden, das über unsere Ewigkeit entscheidet. In Gott spricht zu uns unser Vater, dessen geliebte Kinder wir geworden sind in Jesus Christus, seinem einzigen vielgeliebten Sohn. Ist es nicht ein Wunder, eine unbegreifliche Gnade, eine unendliche Herablassung, daß Gott uns Menschen seines Wortes würdigt?

Begreifen wir nun, daß unsere heilige Kirche jedesmal im festlichen Hochamt die Verkündigung des Evangeliums mit großer Feierlichkeit einleitet, daß sie das Evangelienbuch in Weihrauch hüllt, daß das gläubige Volk sich von den Sitzen erhebt, ehrfürchtig zuhört und zum Schluß in den Dankesruf ausbricht: „Lob sei dir, Christus!“

Es ist in der Tat ein beglückendes Bewußtsein, jeden Tag in der heiligen Messe von neuem zu erfahren, daß Gott uns anspricht. Es gibt viele Menschen, die in ihrem Standesdünkel den anderen kaum eines Wortes würdigen, die glauben, sich etwas zu vergeben, wenn sie mit einem Untergebenen einmal ein brüderlich-freundliches Wort wechseln. Gott würdigt jeden Menschen seines Wortes. Er spricht den ärmsten Bettler genau so an wie den reichsten Millionär. Er macht keinen Unterschied zwischen Gebildeten und Ungebildeten. Er macht nicht einmal einen Unterschied zwischen Heiligen und Sündern.

Noch beglückender als die Tatsache, daß Gott zu uns spricht, ist der Inhalt seiner Worte, ist die Botschaft, die er uns kündet. Diese Botschaft ist eine wahrhaft frohe Botschaft. Gott spricht zu uns keine belanglosen Worte. Er kennt auch keine leeren Redensarten. Jedes seiner Worte ist Geist und Wahrheit. Er, der unendlich weise und wahrhaftige Gott, steht dahinter mit seiner ganzen Autorität.

Gott gewährt uns in seinem Wort einen tiefen Einblick in sein eigenes Wesen. Erst durch die Offenbarung erfahren und erkennen wir, wer Gott ist. In seinem Wort erschließt sich uns Gott selbst.

Wie ehrfürchtig hören wir zu, wenn ein Mensch zu uns kommt und uns sein Innerstes aufschließt. Wir wissen ein solches Vertrauen zu würdigen. Wir sind ganz Ohr für den, der sich uns im Wort offenbart.

Mit wieviel größerer Ehrfurcht müßten wir zuhören, wenn Gott sich uns offenbart! Oder ahnen wir nicht, was es für uns bedeutet, bei der Verlesung der heiligen Texte wirklich zuzuhören? „Gegenwärtig ist er, der Herr, in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden“ (Konstitution „Über die heilige Liturgie“). Jedes Hören des Wortes Gottes ist eine Begegnung des Gotteskindes mit seinem Vater, ist eine Gelegenheit, die Gemeinschaft mit dem Vatergott zu festigen. Im Hören des Wortes Gottes vollzieht sich eine geistige Kommunion.

In der Mitteilung seiner selbst offenbart uns Gott Wahrheiten, die für unser zeitliches und ewiges Heil von entscheidender Bedeutung sind. Im Leben begegnen uns viele Dinge, die uns nicht interessieren. Wenn der Rundfunk oder das Fernsehen eine Sendung bringen, die uns nichts angeht, schalten wir ab. Wir fühlen uns nicht angesprochen. Was Gott zu uns sagt, müßte uns brennend interessieren. Er geht uns in seinem Wort an, er kommt auf uns zu. Er will unser Heil. „Die Worte, die ich zu euch gesprochen habe“, sagt der Heiland, „sind Geist und Leben“ (Jo 6, 63). Jeder muß sich doch für sich selbst interessieren, für sein eigenes Leben und für sein Schicksal nach diesem Leben. Darum darf er die Mahnung

Fastenverordnung 1965

Die vierzigtägige Vorbereitung auf das heilige Osterfest war schon in den Tagen der Frühkirche eine Fasten- und Bußzeit. In dieser Zeit soll sich auch der Christ unserer Tage loslösen von der Welt, um frei zu sein für Gott. Er soll sich auf sein ewiges Heil besinnen, seine Sünde erkennen, durch Gebet, Empfang des Bußsakramentes und Mitfeier des eucharistischen Opfers Vergebung seiner Schuld erbitten und besonders durch Werke der Nächstenliebe Sühne leisten.

Aus diesem Grund gebietet die Kirche in der Fastenzeit und auch zu anderen Tagen und Zeiten besondere Enthaltsamkeit. Im Einzelnen wird für das Jahr 1965 folgendes verordnet:

1. Abstinenz ist die Enthaltung von jeglichem Fleischgenuß.
   Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. Sie erinnern uns an den Tod des Erlösers am Karfreitag und sind ein besonderer Anruf zur Nachfolge Christi.
   Verpflichtet zur Abstinenz sind alle vom vollendeten 7. Lebensjahr ab. Erlassen wird die Abstinenz mit Ausnahme des Karfreitags auf Reisen und Wanderschaft, in Gasthäusern und nichtkatholischen Haushalten, Heimen und an der Arbeitsstätte, allgemein bei sehr schwerer Arbeit, Krankheit oder Armut.
2. Fasten ist die Einschränkung der Tagesmahlzeiten. An Fasttagen sind nur eine volle Mahlzeit und zwei kleinere Stärkungen erlaubt.
   Verpflichtet zum Fasten sind alle vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr, soweit sie nicht durch Krankheit oder schwere Arbeit entschuldigt sind.
   Reine Fasttage sind bei uns nicht mehr geboten. Grundsätzlich sind daher auch die Wochentage der Fastenzeit sowie die Quatembertage keine gebotenen Fasttage mehr.
3. Fast- und Abstinenztage verpflichten zum Verzicht auf Fleischgenuß und zur Einschränkung der Tagesmahlzeiten.
   Solche Tage sind: Aschermittwoch, Karfreitag, der 7. Dezember als Vortag des Festes Mariä Empfängnis und der 24. Dezember als Vortag des Weihnachtsfestes bis 16.00 Uhr.
4. Trifft ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Erscheinung des Herrn, Peter und Paul, Unbefleckte Empfängnis, das Fest des Kirchenpatrons, sogenannte „freiwillige" Feiertage) auf einen Abstinenztag oder einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Abstinenz und zum Fasten fort.
5. Die Pfarrer und Beichtväter können in besonderen Fällen vom Fast- und Abstinenzgebot befreien.
6. Damit jedoch in der Fastenzeit wirkliche Buße getan wird, bittet die Kirche alle Gläubigen eindringlich, über die streng verpflichtenden Gebote hinaus freiwillig spürbare Opfer zu bringen, insbesondere möglichst oft das eucharistische Opfer mitzufeiern und alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenz-, sondern auch als Fasttage zu halten.
   Die Männer und besonders die jungen Männer werden herzlich eingeladen zur Teilnahme an der nächtlichen Bußwallfahrt.
   Alle Gläubigen werden gebeten, während der ganzen Fastenzeit Enthaltsamkeit oder wenigstens Einschränkung zu üben im Genuß von Alkohol, Tabak und sonstigen Genußmitteln.
   Es widerspricht dem Bußgeist der Fastenzeit, an öffentlichen wie privaten Tanzveranstaltungen oder ähnlichen Vergnügungen teilzunehmen.
   In den Familien soll das gemeinsame Gebet gepflegt und an den Sonntagen wieder die Andacht von der ganzen Familie besucht werden.
   Auch in diesem Jahr sind alle aufgerufen, ein außergewöhnliches Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in aller Welt und für den Priesternachwuchs zu bringen.
   Für dieses Fastenopfer steht in allen Kirchen ein Opferstock. Dieser trägt bis zum Passionssonntag die Aufschrift „Misereor — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt", danach bis zum Ende der österlichen Zeit die Aufschrift „Fastenalmosen — für die Zwecke des Priesternachwuchses".
   Was die Kinder durch freiwilligen Verzicht auf Süßigkeiten ersparen, wird den katholischen Kinderheimen und Kommunionkindern in der Diaspora zugeleitet.
7. Auch die sogenannte „Geschlossene Zeit" will den Bußcharakter der vorbereitenden Wochen vor Weihnachten und Ostern unterstreichen. Deshalb sind in dieser Zeit ernster Besinnung die feierliche Brautmesse mit Brautsegen untersagt. Die Trauung ist zwar nicht verboten. Doch werden die Brautleute nachdrücklich gebeten, möglichst nicht in der geschlossenen Zeit zu heiraten.
   Die „Geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich.
8. In der österlichen Zeit verpflichtet die Kirche alle Gläubigen durch strenges Gebot zum Empfang der heiligen Kommunion, und zwar nach Möglichkeit in der Pfarrkirche. Die österliche Zeit dauert vom Passionssonntag bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt.

Aachen,
den 1. Februar 1965

† Johannes
Bischof von Aachen

des Herrn nicht überhören: „Der Mensch lebt nicht vom Brote allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt“ (Mt 4, 4).

Es gibt verschiedene Arten des Wissens und der Erkenntnis. So gibt es ein rein sachliches Wissen, das wir in Besitz nehmen, das jedoch unser Leben nicht ändert. Aber es gibt auch ein Wissen, das uns ganz persönlich betrifft, das für unser Schicksal entscheidend ist. So ist es z. B. wichtig für den Menschen, daß er seine beruflichen Fähigkeiten erkennt, daß er den rechten Lebenspartner findet. Hier geht es um Fragen, die ihm nicht gleichgültig sein können. Noch viel weniger aber dürfen ihm jene letzten und tiefsten Wahrheiten gleichgültig sein, die ihm eine Antwort geben auf die Frage nach dem eigentlichen Sinn und Zweck unseres Daseins, auf die Frage nach unserem letzten Ziel und nach dem Weg, der dorthin führt. Dieses Ziel gilt es anzustreben, diesen Weg gilt es zu gehen. Wer anders lebt, lebt am Leben vorbei. Darum öffnen wir unsere Seele der Offenbarung Gottes und hören seine Botschaft, die uns hineinhorchen läßt in die Ewigkeit. Mit dem Psalmisten des Alten Bundes beten wir zu Gott: „Dein Wort ist eine Leuchte meinen Füßen und ein Licht auf meinen Pfaden“ (Ps 118, 108).

Aber, meine lieben Brüder und Schwestern, das Wort Gottes belehrt uns nicht nur über unser Heil; es hat auch eine wunderbare Kraft. Als göttlicher Same fällt es in unsere Seele, um dort übernatürliche Frucht zu bringen. Beim Propheten Isaias spricht Gott, der Herr, einmal: „So wie Regen und Schnee vom Himmel niederfallen und nicht mehr dorthin zurückkehren, bis sie die Erde getränkt und bewässert und befruchtet haben, damit sie Samen dem Säenden und Brot dem Essenden gibt, so ist es auch mit meinem Wort, das aus meinem Munde hervorgeht: Es kehrt nicht leer zu mir zurück; sondern es vollbringt, was ich will, und es erfüllt, wozu ich es sende“ (Is 55, 10.11). Die Wirksamkeit des Wortes Gottes ist mit der Wirksamkeit des Brotes vergleichbar. Das Brot, das wir essen, nährt uns. Es geht in Fleisch und Blut über. Das Wort Gottes ist Brot für den inneren Menschen. Es belehrt und nährt den Christen auf seiner langen Wanderung durch dieses Leben in die himmlische Heimat. Die tägliche Verkündigung des Wortes Gottes in der heiligen Messe ist das tägliche Brot auf dem Wege zu Gott.

II

Brüder und Schwestern im Herrn, wenn das Wort Gottes Frucht tragen und in uns wirksam werden soll, bedarf es unsererseits bestimmter Voraussetzungen: Wir müssen das Wort der Offenbarung bereitwillig annehmen und aufnehmen.

Wir alle haben schon selbst mehr oder weniger erfahren, was es heißt, tauben Ohren zu predigen. Wieviele gute und wohlgemeinte Worte der Eltern haben die Kinder einfach in den Wind geschlagen! Wer in einem pädagogischen Beruf steht und eine Klasse oder eine Gemeinschaft anspricht, hat oft den Eindruck, gegen Wände zu sprechen. Dieses Schicksal kann auch dem Worte Gottes widerfahren. Wie sehr es auf das rechte Hören ankommt, veranschaulicht uns der Herr selbst im Gleichnis vom vierfachen Ackerboden. Der Sämann, von dem in diesem Gleichnis die Rede ist, ist niemand anders als der Herr selbst. Der Same, den er sät, ist sein Wort. Niemals ist besseres Saatgut auf den Acker der Menschen gesät worden als durch die Hand des Herrn selbst. Niemals hat es einen gewaltigeren, beredteren und überzeugenderen Prediger gegeben als ihn. Er kannte das menschliche Herz in seinen Höhen und Tiefen. Er wußte an die innersten Saiten der Seele zu rühren. Seine Worte rissen mit! Die Volksscharen folgten ihm in die Wüste, nur um ihn zu hören, ohne etwas zu essen bei sich zu haben. Sie hingen an seinen Lippen. Von der Kraft und Schönheit seiner Worte wurden sie hingerissen. „So hat noch niemand zu uns gesprochen“ (Jo 7, 46), riefen sie aus. „Er spricht wie einer, der Macht hat“ (Mt 7, 29). Die Frau aus dem Volk brach bei einer Predigt des Herrn begeistert und spontan in die Worte aus: „Selig der Leib, der dich getragen, und die Brust, die dich genährt hat“ (Lk 11, 27). Und doch, nach unserem Gleichnis fällt nur der kleinere Teil des Samens auf fruchtbares Erdreich. Das andere fällt auf steinigen Boden, unter die Dornen und Disteln, auf den Weg. Es bleibt unfruchtbar. Wenn aber sogar das Wort Gottes aus dem Munde Jesu Christi zu einem großen Teil ohne die gewünschte Frucht blieb, dann kann nach unserem Gleichnis nur die Qualität des Ackerbodens dafür verantwortlich gemacht werden. Mit anderen Worten: es kommt auf das rechte Hören an! „Wer Ohren hat zu hören, der höre“ (Mt 11, 15), ruft der Herr seinen Jüngern und den Volksscharen zu. Wenn der Bauer im Herbst oder Frühjahr seinen Acker bestellt, legt er allergrößten Wert auf die Auswahl der Saat. Aber ebenso sehr ist er um die rechte Pflege, die Kultur und die Bereitung des Ackerbodens besorgt. Das beste Saatgut kann nicht gedeihen, wenn es keinen entsprechenden Nährboden findet.

Ist es nicht ähnlich mit dem Wort Gottes? Wenn in der Kirche die heiligen Schriften verlesen werden, wie wir sahen, spricht Gott selbst zu uns. Hier kann also die Qualität des Wortes gar nicht in Frage gestellt werden. Wenn ein guter Priester in der Predigt das Wort Gottes deutet, soll und wird er sich aus seiner priesterlichen Verantwortung heraus sicherlich nach bestem Wissen und Können um eine gute Verkündigung bemühen. Zweifellos ist es ein

Unterschied, wer predigt, was gepredigt und wie gepredigt wird. Aber entscheidend ist das schließlich nicht, wenn nur das Wort Gottes verkündet wird. Suchen wir darum die Schuld für die Erfolglosigkeit, für die Unwirksamkeit das Wortes Gottes nicht immer an erster Stelle beim Verkündiger. Fragen wir uns vielmehr, ob die Ursache nicht vielleicht bei uns selbst liegt. Genau so wichtig wie das Predigen ist das Hören. Der Erfolg, die Wirkung der Verkündigung des Wortes Gottes in Epistel, Evangelium und Predigt ist sicherlich ganz entscheidend davon abhängig, wie zugehört wird.

„Wer aus Gott ist", sagt der Heiland, „hört auf Gottes Wort" (Jo 8, 47). Den Juden wirft er vor, daß sie auf sein Wort nicht hören, weil sie eben nicht aus Gott sind. Wir Christen dagegen sollten uns, da wir in der heiligen Taufe aus Gott geboren sind, zutiefst von seinem Wort angesprochen fühlen und es mit heiliger Freude aufnehmen. „Wer mich liebt", sagt der Herr, „bewahrt mein Wort" (Jo 14, 23). In der Tat, unser Verhältnis zum Worte der Offenbarung ist ein Gradmesser für unsere Liebe zu Gott. Wenn wir sein Wort mit Freuden aufnehmen und es in Treue bewahren, lieben wir ihn. Als einst die Frau aus dem Volke die Mutter des Herrn selig pries, gab er ihr zur Antwort: „Jawohl, selig, die das Wort Gottes hören und es befolgen" (Lk 11, 28).

Meine lieben Brüder und Schwestern im Herrn, in den Fürbitten um ein gutes Gelingen des Konzils beten wir: „Erneuere, o Herr, auch in unserer Zeit deine Wunderwerke wie in einem neuen Pfingsten." Das erste Pfingstwunder war vielleicht mehr ein Hörwunder als ein Sprachenwunder. Was die Menge am Pfingstfest in Erstaunen versetzte, war die Tatsache, daß Völker aller Länder und aller Zungen die Predigt der Apostel in ihrer Muttersprache vernahmen.

Ist es nicht wie ein neues Pfingsten, daß heute fast überall auf dem weiten Erdenrund im katholischen Gottesdienst das Wort Gottes ganz bewußt in den verschiedensten Sprachen der Völker verkündet wird? Danken wir Gott für dieses kostbare Geschenk! Bitten wir ihn aber auch, er möge unseren Verstand erleuchten, damit wir den Sinn seiner Worte verstehen, und er möge unseren Willen bewegen, damit wir sie tief im Herzen bewahren und im Leben befolgen.

„Wer aus Gott ist, hört auf Gottes Wort" (Jo 8,47).

„Wer mich liebt, bewahrt mein Wort" (Jo 14, 23).

Es segne euch der allmächtige und barmherzige Gott + der Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen, am 1. Februar 1965

+ Johannes

Bischof von Aachen

*

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag Septuagesima, dem 14. Februar d. J., oder am Sonntag Sexagesima, dem 21. Februar d. J., und die Fastenverordnung am Sonntag Quinquagesima, dem 28. Februar d. J., zu verlesen.

Die Veröffentlichung des Hirtenbriefes (auch auszugsweise) darf erst nach dem 14. Februar erfolgen.

Fastenverordnung 1965

Die vierzigtägige Vorbereitung auf das heilige Osterfest war schon in den Tagen der Frühkirche eine Fasten- und Bußzeit. In dieser Zeit soll sich auch der Christ unserer Tage loslösen von der Welt, um frei zu sein für Gott. Er soll sich auf sein ewiges Heil besinnen, seine Sünde erkennen, durch Gebet, Empfang des Bußsakramentes und Mitfeier des eucharistischen Opfers Vergebung seiner Schuld erbitten und besonders durch Werke der Nächstenliebe Sühne leisten.

Aus diesem Grund gebietet die Kirche in der Fastenzeit und auch zu anderen Tagen und Zeiten besondere Enthaltsamkeit. Im Einzelnen wird für das Jahr 1965 folgendes verordnet:

1. Abstinenz ist die Enthaltung von jeglichem Fleischgenuß.

   Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. Sie erinnern uns an den Tod des Erlösers am Karfreitag und sind ein besonderer Anruf zur Nachfolge Christi.

   Verpflichtet zur Abstinenz sind alle vom vollendeten 7. Lebensjahr ab. Erlassen wird die Abstinenz mit Ausnahme des Karfreitags auf Reisen und Wanderschaft, in Gasthäusern und nichtkatholischen Haushalten, Heimen und an der Arbeitsstätte, allgemein bei sehr schwerer Arbeit, Krankheit oder Armut.

2. Fasten ist die Einschränkung der Tagesmahlzeiten. An Fasttagen sind nur eine volle Mahlzeit und zwei kleinere Stärkungen erlaubt.
   Verpflichtet zum Fasten sind alle vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr, so-

weit sie nicht durch Krankheit oder schwere Arbeit entschuldigt sind.

Reine Fasttage sind bei uns nicht mehr geboten. Grundsätzlich sind daher auch die Wochentage der Fastenzeit sowie die Quatembertage keine gebotenen Fasttage mehr.

3. Fast- und Abstinenztage verpflichten zum Verzicht auf Fleischgenuß und zur Einschränkung der Tagesmahlzeiten.

   Solche Tage sind: Aschermittwoch, Karfreitag, der 7. Dezember als Vortag des Festes Mariä Empfängnis und der 24. Dezember als Vortag des Weihnachtsfestes bis 16.00 Uhr.

4. Trifft ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Erscheinung des Herrn, Peter und Paul, Unbefleckte Empfängnis, das Fest des Kirchenpatrons, sogenannte „freiwillige" Feiertage) auf einen Abstinenztag oder einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Abstinenz und zum Fasten fort.

5. Die Pfarrer und Beichtväter können in besonderen Fällen vom Fast- und Abstinenzgebot befreien.

6. Damit jedoch in der Fastenzeit wirkliche Buße getan wird, bittet die Kirche alle Gläubigen eindringlich, über die streng verpflichtenden Gebote hinaus f r e i w i l l i g spürbare Opfer zu bringen, insbesondere möglichst oft das eucharistische Opfer mitzufeiern und alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenz-, sondern auch als F a s t tage zu halten.

   Die Männer und besonders die jungen Männer werden herzlich eingeladen zur Teilnahme an der nächtlichen Bußwallfahrt.

   Alle Gläubigen werden gebeten, während der ganzen Fastenzeit Enthaltsamkeit oder wenigstens Einschränkung zu üben im Genuß von Alkohol, Tabak und sonstigen Genußmitteln.

   Es widerspricht dem Bußgeist der Fastenzeit, an öffentlichen wie privaten Tanzveranstaltungen oder ähnlichen Vergnügungen teilzunehmen.

   In den Familien soll das gemeinsame Gebet gepflegt und an den Sonntagen wieder die Andacht von der ganzen Familie besucht werden.

   Auch in diesem Jahr sind alle aufgerufen, ein außergewöhnliches Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in aller Welt und für den Priesternachwuchs zu bringen.

   Für dieses Fastenopfer steht in allen Kirchen ein Opferstock. Dieser trägt bis zum Passionssonntag die Aufschrift „Misereor — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt", danach bis zum Ende der österlichen Zeit die Aufschrift „Fastenalmosen — für die Zwecke des Priesternachwuchses".

   Was die Kinder durch freiwilligen Verzicht auf Süßigkeiten ersparen, wird den katholischen Kinderheimen und Kommunionkindern in der Diaspora zugeleitet.

7. Auch die sogenannte „Geschlossene Zeit" will den Bußcharakter der vorbereitenden Wochen vor Weihnachten und Ostern unterstreichen. Deshalb sind in dieser Zeit ernster Besinnung die f e i e r l i c h e Brautmesse mit Brautsegen untersagt. Die Trauung ist zwar nicht verboten. Doch werden die Brautleute nachdrücklich gebeten, möglichst nicht in der geschlossenen Zeit zu heiraten.

   Die „Geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich.

8. In der österlichen Zeit verpflichtet die Kirche alle Gläubigen durch strenges Gebot zum Empfang der heiligen Kommunion, und zwar nach Möglichkeit in der Pfarrkirche. Die österliche Zeit dauert vom Passionssonntag bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt.

A a c h e n ,
den 1. Februar 1965

† J o h a n n e s
Bischof von Aachen

*

Ein Sonderdruck der Fastenverordnung liegt dieser Ausgabe bei.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 40 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Apollinaris in Obermaubach, Dekanat Nideggen.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie und vermögensrechtlich selbständige Filialgemeinde St. Apollinaris in Obermaubach im Verband der Mutterpfarre St. Brigida in Untermaubach wird zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Bestimmung dieser Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Aachen, den 12. Januar 1965
Gz.: 51.11—5856/50

L. S.

† J o h a n n e s
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 41 Fastenerziehung 1965: Christlicher Bruderdienst.

Aachen, 20. Januar 1965

Wie alljährlich läßt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle in der Hoheneck-Zentrale (Hamm) allen Seelsorgestellen mit unserer Empfehlung das Material zur Fastenerziehung 1965 zugehen.

Über dem wichtigen Fastenopfer zugunsten der Hungernden in aller Welt soll die seelsorgliche Gelegenheit und Aufgabe nicht übersehen werden, die Gläubigen in der Gnadenzeit vor Ostern im Sinne zeitgemäßen Bußgeistes anzusprechen, zur Belehrung in persönlicher Aszese anzuleiten und an ihre apostolische Verantwortung für andere zu erinnern.

In diesem Jahre steht die Fastenerziehung unter dem Leitgedanken des christlichen Bruderdienstes, der als ganz persönliche Verantwortung für den Mitmenschen caritativ und missionarisch wirksam werden muß.

In diesem Sinne behandelt das reichhaltige Priesterheft den „Bruderdienst am Gottesvolk", das Lehrerheft die „Erziehung zur helfenden Tat", während das Eltern-Bildheft unter dem Gedanken „Helfen macht froh!" steht; für die Hand der Kinder und Jugendlichen werden wieder praktische Behelfe angeboten. Wir empfehlen die baldige Bestellung dieses Materials beim Hoheneck-Verlag, 47 Hamm, Postfach 291, und die entsprechende Auswertung in der Fastenpastoral. Für das Material möge der Betrag von 1,50 DM auf das Postscheckkonto Dortmund 559 60 (Hoheneck-Zentrale) mit dem Vermerk „Fastenerziehung 1965" eingezahlt werden.

Das Fastenopfer der Kinder ist für die Bedürfnisse der Diaspora bestimmt und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 42 Kurse für 15/16jährige Ministranten und Lektoren.

Aachen, 25. Januar 1965

Zu Beginn der Osterferien finden auf der Wildenburg zwei Kurse für 15/16-, evtl. auch 17jährige Altardiener statt, besonders für Gymnasiasten und Realschüler. Die jungen Christen werden in das Festgeheimnis des Triduum Sacrum und in die Heilige Woche eingeführt; sie werden auch Buße sowie Fasten und Verzichten als lebensbejahende und -gestaltende Kräfte nahegelegt bekommen. Die praktischen Übungen berücksichtigen vor allem die Gottesdienste der bevorstehenden Heiligen Woche und des Osterfestes. Obwohl die Grundthematik beider Kurse gleich bleibt, bitten wir, die Lektoren möglichst für den zweiten Kurs zu melden.

1. Kurs: vom 8. April mittags bis 11. April mittags (mit praktischen Übungen für Ministranten und Zeremoniare), freitags findet der Jugendkreuzweg statt.
2. Kurs: vom 11. April mittags bis 14. April mittags (mit praktischen Übungen für Lektoren und Vorbeter).

Unkostenbeitrag pro Teilnehmer: für Unterkunft und Verpflegung 10,— DM, für die Sonderfahrt ab Aachen zur Wildenburg und zurück 6,— DM (für Teilnehmer, die eine weite Anreise haben, wird der Fahrtkostenbeitrag für den Sonderbus soweit ermäßigt, daß die Gesamtfahrtkosten 10,— DM nicht übersteigen.

Für berufstätige Ministranten ist ein Wochenendkursus im Haus St. Georg, Wegberg, Kr. Erkelenz, vom 2. April abends bis 4. April mittags geplant. Teilnehmerbeitrag für Unterkunft und Verpflegung 7,50 DM.

Die einzelnen Gemeinden mögen zu jedem Kurs nur höchsten drei Teilnehmer melden. Anmeldungen erbeten an H. H. Rektor Josef Weber, 51 Aachen, Jakobstraße 5.

Für erwachsene Lektoren (ab 18 Jahren) wird ein Wochenendkurs in Verbindung mit der Bischöflichen Akademie vorbereitet.

Nr. 43 Englische Ausgabe des Religionsbuches für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft".

Aachen, 28. Januar 1965

Der Verlag Herder hat eine englische Übersetzung unseres Religionsbuches für das 2. Schuljahr unter dem Titel "The Message of Joy" herausgegeben. Das Buch wird in Ländern mit englischer Sprache als Religionsbuch gebraucht.

Da in unseren Volksschulen in Zukunft englischer Unterricht gegeben wird, könnte es auch in unseren katholischen Schulen neben der Sprachlehre gute Dienste tun.

Nr. 44 Werkwoche für Priester über Sexualpädagogik, Verkündigung der christlichen Ehe und Fragen der Ehepastoral.

Aachen, 29. Januar 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge und der Hauptstelle für Frauen und Mütter wird vom 29. März bis 2. April in Haus Altenberg in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. theol. Heinrich Klomps, Professor der Moral-

theologie am Priesterseminar Köln und Dozent an der Universität Bonn, eine Priesterwerkwoche durchgeführt, auf der die Bischöflichen Richtlinien für Sexualpädagogik besprochen, ihre Konsequenzen dargelegt werden. Nach einem Aufriß der Geschichte der Ehemoral werden Fragen der Verkündigung der Ehe und der Ehepastoral besprochen.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung. — Die Teilnehmergebühr beträgt 40,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 20. März 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 45 Berechnung und Auszahlung der Abgeltungsbeträge für die Altersversorgung ordensangehöriger Ersatzschullehrkräfte nach § 10 des Ersatzschulfinanzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II B 2. 30 — 13/10 — 1949/64

Düsseldorf, den 30. Dezember 1964

An die
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
Schulkollegien
in Düsseldorf und Münster

nachrichtlich:
dem Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf
Schulstraße 11
dem Beauftragten der evangelischen Kirche
im Rheinland, Westfalen und Lippe
bei der Landesregierung in Düsseldorf
4 Düsseldorf
Koetschaustraße 14

Betr.: § 10 Ersatzschulfinanzgesetz (EFG);
hier: Abgeltung der Altersversorgung für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften als Lehrer an Ersatzschulen.

Aus der Formulierung des § 10 EFG ist zu ersehen, daß die Abgeltung des Unterhalts für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften als Lehrer an Ersatzschulen ohne Berücksichtigung der sonst bei der Beamtenbesoldung zu beachtenden Faktoren pauschal festzusetzen ist. Das gleiche gilt für die Abgeltung der Altersversorgung. Sie kann daher ebenfalls nur ohne Berücksichtigung der tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit festgesetzt werden.

Bei der Vergütung ist von einem Mittelwert (Grundgehalt der 8. Dienstaltersstufe zuzüglich Ortszuschlag der jeweiligen Tarif- und Ortsklasse nach Stufe 2) auszugehen. Diese Vergütung unter Ansatz des Ortszuschlages nach Ortsklasse A ist als ruhegehaltsfähiger Dienstbezug bei der Festsetzung der Abgeltung der Altersversorgung zugrunde zu legen.

Es fehlt jedoch eine gesetzliche Regelung für die Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, die der Berechnung der Abgeltung der Altersversorgung zugrunde zu legen ist und aus der sich der Vomhundertsatz nach § 126 LBG ergibt.

Nach meinen Feststellungen haben die Lehrer des Landes im Zeitpunkt der Zurruhesetzung durchschnittlich eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 33 Jahren zurückgelegt. Dieser Dienstzeit entspricht nach § 126 LBG ein Ruhegehalt in Höhe von 73 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

Der Landeszuschuß nach § 10 EFG zur Abgeltung der Altersversorgung für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften ,wäre somit auf 70 v. H. des sich nach vorstehend angegebener Berechnung ergebenden Betrages von 73 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge festzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

In Vertretung:
gez.: Dr. Kohlhase

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 46 30tägige Priesterexerzitien.

I. Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien:

13. Juli 1965 (abends) bis 11. August 1965 (vormittags); Exerzitienmeister: Prof. P. Dr. Viktor Naumann SJ, Innsbruck. — Nach jeder sog. Exerzitienwoche wird ein freier Tag eingeschaltet, der zu Ausflügen in die nähere und weitere Umgebung Wiens benutzt wird.

Kostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung je Tag 55,— S; Kursbeitrag insgesamt 200,— S; Zelebrationsgebühr insgesamt 60,— S.

Auskunft und Anmeldung bis spätestens 5. Juli 1965 nur im Exerzitien-Sekretariat, Wien I, Stephansplatz 3 III/50; Fernruf 523696 Klappe 42.

II. Phil.-theologische Hochschule St. Georgen, Frankfurt (Main):

2. bis 31. August 1965; Exerzitienmeister: P. Herbert Roth SJ.

Anmeldung und Auskunft: Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule St. Georgen, 6 Frankfurt (Main) - Süd 10, Offenbacher Landstraße 224, F. 611047.

Nr. 47 Priesterexerzitien.

6 Frankfurt (Main)-Süd 10, Phil.-theol. Hochschule St. Georgen, Offenbacher Landstraße 224, F. 61 10 47:

4. 4.—10. 4. 1965 (5 Tage; P. Joh. B. Kugelmeier SJ)

Anmeldung bei der Verwaltung der Hochschule.

Bewegung für eine bessere Welt:

12. 3.—17. 3. 1965 in 4292 Rhede, St. Gudula
1. 4.— 7. 4. 1965 in 5500 Trier, St. Josefsstift, Franz-Ludwig-Straße
10. 4.—23. 4. 1965 in Rocca di Papa (Rom), Internationales Zentrum Pius XII.
30. 5.—11. 6. 1965 in Rocca di Papa (Rom), Internationales Zentrum Pius XII.
16. 6.—21. 6. 1965 in 5301 Walberberg, Heimvolkshochschule
25. 6.— 1. 7. 1965 in 4060 Viersen, Exerzitienhaus St. Remigius, Gerberstraße.

Exerzitienmeister: deutsche Mitarbeiter von Pater Lombardi.

Anmeldungen sind an die betreffenden Exerzitienhäuser, für die Kurse in Rocca di Papa an das Deutsche Sekretariat der Bewegung für eine bessere Welt, 5300 Bonn, Gluckstraße 4, zu richten.

Nr. 48 Stellenangebote – Stellengesuche.

In der Kirchengemeinde St. Barbara in Alsdorf-Ofden (ca. 3000 Seelen) ist die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters ab sofort zu besetzen. Besoldungsgruppe K 3. Neue Orgel; Leitung einer Kinderschola und einer Bläsergruppe kann mitübernommen werden. Küsterhaus (Neubau) mit 4 Zimmern, Küche, Bad, Garage und Garten vorhanden. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen mögen gerichtet werden an: Kath. Pfarrvikarie St. Barbara, 511 Alsdorf-Ofden, Hermann-Josef-Straße 2.

Bei der kath. Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Krefeld (ca. 7 000 Seelen) ist zum 1. Juni 1965 die hauptamtliche Küsterstelle neu zu besetzen. Moderne Dienstwohnung mit Garten vorhanden. — Verheiratete Bewerber mögen sich schriftlich wenden an: Kath. Pfarramt St. Elisabeth, 415 Krefeld, Viktoriaplatz 9.

Nr. 49 Messingleuchter abzugeben.

Vom Kloster St. Ursula in Aachen können 2 fast neue große Messingleuchter (1 m hoch, einfache Ausführung, runder Fuß) abgegeben werden; sie können auch einzeln abgenommen werden und sind gegebenenfalls als Osterkerzenleuchter verwendbar. Preis nach Vereinbarung. Interessenten mögen sich wenden an das Kloster St. Ursula, 51 Aachen, Bergdriesch 32.

Nr. 50 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Bischöflichen Offizials

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 20. Januar 1965 der Bitte S. Exzellenz des H. H. Weihbischofs Dr. theol. Friedrich Hünermann entsprochen und ihn von den Pflichten des Bischöflichen Offizials befreit.

Unter demselben Datum hat S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes den bisherigen Vizeoffizial, Päpstlichen Hausprälat Dr. theol. et iur. can. Josef Brosch, zum Bischöflichen Offizial ernannt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat:

am 14. Jan. 1965 dem Ordenspriester Guido Jan Keyers SDS auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 der Diözesanstatuten in Aachen-Burtscheid St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest, erteilt;

am 27. Jan. 1965 Pfarrer Karl Liermann, Aachen Herz Jesu, zum Definitor des Dekanates Aachen-Nordost ernannt;

am 28. Jan. 1965 dem Religionslehrer August Hennekam, Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Kempen-Krefeld in Kempen, die Genehmigung erteilt, den Titel Berufsschulpfarrer zu führen.

Es wurden ernannt:

am 11. Jan. 1965 Nießen Johannes, Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann B., zum Kaplan in Weiden St. Luzia, Dekanat Würselen;

am 20. Jan. 1965 De Backer Robert, Vikar in Obermaubach St. Apollinaris (Untermaubach), zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie Obermaubach St. Apollinaris, Dekanat Nideggen.

Am 19. Dezember 1964 wurde Studienrat i. E. Matthias Kamps, Privates Neusprachliches Mädchengymnasium und Frauenoberschule der Ursulinen in Geilenkirchen, zum Oberstudienrat i. E. daselbst ernannt.

Am 5. Januar 1965 wurde Studienrat Wilhelm Pip, Städtisches Goethe-Gymnasium in Stolberg, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 2. Jan. 1965 Herchenbach Joseph, zuletzt Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung in Marialinden, 75 Jahre alt;

am 6. Jan. 1965 Frenken Karl, zuletzt Pfarrer an St Mariä Himmelfahrt in Gustorf, 72 Jahre alt;

am 9. Jan. 1965 Becker Philipp, Dr. phil., Studienrat i. R., 73 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 51 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischof Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 10. Januar 1965 konsekrierte er den Hochaltar der Pfarrkirche St. Stephan in Lank in hon. S. Stephani M.

Er spendete das hl. Sakrament der Firmung am 11. Januar 1965 in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Eschweiler 230 Firmlingen (davon 1 Erwachsenen); am 13. Januar 1965 in der Pfarrkirche Heilig Geist in Aachen 25 Schülern der Waldschule Breuer; am 16. Januar 1965 in der Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesus in Aachen, Jakobstraße, 7 Studenten, zusammen 262 Firmlingen.

In der Kapelle unseres Priesterseminars erteilte er 3 Alumnen am 24. Januar 1965 die Tonsur und am 25. und 26. Januar 1965 die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 10. Februar 1965 (Sonderausgabe) | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 52 Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965) . . . 57

Seite

Nr. 53 Theologische Grundlagen für die Neuordnung des Gottesdienstes 76

Nr. 52

Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965).

VORWORT

Am 7. November 1964 beschloß die Plenarkonferenz der regierenden Bischöfe der Diözesen Deutschlands wie folgt:

„Die Vollversammlung erteilt der Liturgischen Kommission den Auftrag, die seit 1961 erlassenen Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft auf Grund der neuen vom Heiligen Stuhl konfirmierten Beschlüsse zu überarbeiten. Die Bischöfe wünschen wenige klare Typen der Meßfeier, welche die Liturgische Kommission bis zum Ende des Jahres 1964 ausarbeiten und den Bischöfen zustellen soll. In einem Vorwort, das den neuen Richtlinien vorangestellt wird, soll die neue Gestalt der liturgischen Feier begründet werden."

Damit erhielt die Liturgische Kommission den Auftrag, die Gottesdienstrichtlinien, die sie 1942 zum erstenmal den Bischöfen vorgelegt und 1961 der inzwischen erfolgten Entwicklung angepaßt hatte, von neuem zu überarbeiten. Die Arbeit wurde in Beratung mit den Liturgischen Kommissionen Österreichs und der Schweiz durchgeführt.

Diese Richtlinien wollen helfen, die jetzt geltenden Bestimmungen im Gottesdienst zu konkretisieren. Manches freilich kann im Augenblick nicht festgelegt werden, da die grundlegenden Dokumente selbst viele Kannvorschriften enthalten und darüber hinaus seitens des Apostolischen Stuhles ein der Instruktion angepaßter „Ritus servandus in celebratione Missae" und ein entsprechender Ordo Missae angekündigt sind.

Nachdem die Bischöfe der Liturgischen Kommission den Entwurf der Richtlinien genehmigt hatten, wurde dieser in den ersten Tagen des Jahres 1965 allen Bischöfen zugestellt. Auf Grund der Verbesserungswünsche der Bischöfe erfolgte die Schlußredaktion am 20. Januar 1965 in Mainz.

Im Namen der Liturgischen Kommission
bei der Fuldaer Bischofskonferenz

† Hermann Volk
Bischof von Mainz

Abkürzungen:

Konst. = Konstitution über die heilige Liturgie vom 4. Dezember 1963.

Instr. = Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964.

Beschlüsse = Beschlüsse der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands vom 6. November 1964 über die Verwendung der deutschen Sprache bei der Feier der heiligen Messe.

Erkl. u. Anw. = Erklärungen und Anweisungen zu den Beschlüssen der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands vom 6. November 1964 über die Feier der heiligen Messe.

1. KAPITEL

VON DER WÜRDE DER HEILIGEN LITURGIE

Artikel 1

„Die Liturgie ist der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt. Denn die apostolische Arbeit ist darauf hingeordnet, daß alle, durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden, sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen[1]."

„In der Liturgie, besonders im Opfer der heiligen Eucharistie, vollzieht sich das Werk unserer Erlösung[2]."

„Um dieses große Werk voll zu verwirklichen, ist Christus seiner Kirche immerdar gegenwärtig, besonders in den liturgischen Handlungen. Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht — denn ‚derselbe bringt das Opfer jetzt dar durch den Dienst der Priester, der sich einst am Kreuz selbst dargebracht hat' — wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten. Gegenwärtig ist er mit seiner Kraft in den Sakramenten, so daß, wenn immer einer tauft, Christus selber tauft. Gegenwärtig ist er in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden. Gegenwärtig ist er schließlich, wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: ‚Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen' (Mt 18, 20).

In der Tat gesellt sich Christus in diesem großen Werk, in dem Gott vollkommen verherrlicht und die Menschheit geheiligt wird, immer wieder die Kirche zu, seine geliebte Braut. Sie ruft ihren Herrn an, und durch ihn huldigt sie dem ewigen Vater.

Mit Recht gilt also die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Christi; durch sinnenfällige Zeichen wird in ihr sowohl die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt, als auch vom mystischen Leib Jesu Christi, d. h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen.

Infolgedessen ist jede liturgische Feier als Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht[3]."

[1] Vgl. Konst. Art. 10.
[2] Vgl. Konst. Art. 2.
[3] Konst. Art. 7.

2. KAPITEL

DIE ELEMENTE DER MESSFEIER

Die Grundelemente: Wortgottesdienst und Eucharistiefeier

Artikel 2

Die beiden Grundelemente der Meßfeier sind Wortgottesdienst und Eucharistiefeier. Jeder von diesen beiden Hauptteilen der Meßfeier hat seine eigene Bedeutung, die nicht gemindert werden darf. So widerspräche es der Eigenwürde des Wortgottesdienstes, diesen als „Vormesse" zu bezeichnen. Beide Grundelemente sind aufeinander zugeordnet und so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen[1]. Das Wort Gottes und die Eucharistie sind „die beiden Tische"[2], von denen wir das Brot des Lebens empfangen.

Die priesterlichen Amtsgebete

Artikel 3

Sowohl im Wortgottesdienst wie auch in der Eucharistiefeier gibt es Gebete von besonderem Rang, nämlich jene Gebete, die der Priester in der Rolle Christi an der Spitze der Gemeinde stehend an Gott richtet, im Namen des ganzen heiligen Volkes und aller Umstehenden[3]. Sie werden darum „orationes praesidentiales" oder „priesterliche Amtsgebete" genannt. Solche sind das Tagesgebet und die übrigen etwa anfallenden Orationen des Wortgottesdienstes, ferner das Gabengebet, das eucharistische Hochgebet (Präfation und Kanon), das Schlußgebet und gegebenenfalls das Gebet über das Volk. Vor den übrigen Gebeten, die der Priester während der Messe zu sprechen hat, sind sie dadurch ausgezeichnet, daß sie nach altchristlicher Sitte mit ausgebreiteten Armen vorgetragen werden.

Artikel 4

Als besondere Aufgabe des Zelebranten sind ebenfalls anzusehen Einleitung und Abschluß der Fürbitten und des Vaterunsers (Embolismus).

Artikel 5

Das Vaterunser ist nunmehr sowohl priesterliches Amtsgebet wie auch Gebet der Gemeinde. Es kann in allen Formen der Messe sowohl vom Priester allein wie auch von Priester und Volk gemeinsam vorgetragen werden[4].

Dialog, Akklamation und Segen

Artikel 6

Um das Handeln des Priesters im Namen des Volkes und das Mithandeln des Volkes bei der heiligen Feier

[1] Vgl. Konst. Art. 56.
[2] Nachfolge Christi; vgl. Konst. Art. 48 u. 51.
[3] Vgl. Konst. Art. 33.
[4] Vgl. Instr. Nr. 48g.

zum Ausdruck zu bringen, sind die priesterlichen Amtsgebete verbunden mit Gruß des Priesters und Antwort des Volkes mit Einladung zum Gebet durch den Priester und Bestätigung des Gebetes durch den Zuruf des Volkes. Diesen verschiedenen Formen des Dialogs und der Akklamation ist große Sorgfalt zuzuwenden[5]. Sie sind nicht bloß ein äußeres Bild der gemeinsamen Feier, sondern — recht vollzogen — schaffen und bewirken sie jedesmal neu das tatsächliche gemeinsame Handeln von Priester und Volk. Die Antworten auf Gruß und Gebet des Priesters stellen jenes Minimum an tätiger Teilnahme des Volkes dar, das in keiner Meßfeier fehlen darf.

Artikel 7

Der Schlußsegen ist ein Teil der Entlassung des Volkes. Er wird vom Zelebranten so laut gesprochen, daß er von allen gehört und beantwortet werden kann.

Gesänge

Artikel 8

Von der Messe gilt in besonderer Weise, daß sie „ihre vornehmste Form" annimmt, wenn sie „feierlich mit Gesang gehalten wird ... und das Volk tätig teilnimmt[6]".

In der „gesungenen Messe" singen Priester und Leviten, Kantor und Schola oder Kirchenchor und die ganze versammelte Gemeinde. Dabei hat jeder von ihnen seine besondere Aufgabe, die ihm „aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln[7]" zukommt.

Artikel 9

Die Gesänge des Meßordinariums (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus[8] und Agnus Dei) sind Gemeindegesänge; Kantor bzw. Schola oder Kirchenchor haben bei ihrem Vortrag die Rolle von Vorsängern. Werden Kyrie, Gloria, Credo und Agnus Dei von der Gemeinde oder auch in Stellvertretung der Gemeinde von Schola oder Kirchenchor allein gesungen, dann braucht sie der Zelebrant nicht privat zu rezitieren. Er kann[9] und sollte sich jedoch nach Möglichkeit an deren Vortrag beteiligen; denn auch der Zelebrant ist ein Glied des versammelten Gottesvolkes, dem diese Gesänge zugehören.

Gloria und Credo werden immer vom zelebrierenden Priester angestimmt.

Artikel 10

Da „der Schatz der Kirchenmusik mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden soll[10]", sind schwierigere, namentlich mehrstimmige Ordinariumsgesänge, die ohne Beteiligung der Gemeinde nur von Sängerchören vorgetragen werden können, nicht auszuschließen. „Dabei mögen aber ... die Seelsorger eifrig dafür Sorge tragen, daß in jeder liturgischen Feier mit Gesang die gesamte Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme auch zu leisten vermag[11]."

Artikel 11

Das Sanctus-Benedictus nimmt unter den Gesängen des Meßordinariums eine besondere Stellung ein. Es ist das Einstimmen der gesamten gottesdienstlichen Versammlung in das Hochgebet. Sein Vortrag ist daher eine Aufgabe sowohl des zelebrierenden Priesters als auch der Gemeinde. Sie sollte daher dieses ihr besonderes Ehrenamt nach Möglichkeit auch wahrnehmen, selbst wenn andere Teile des Meßordinariums von Schola oder Kirchenchor gesungen werden, und der Zelebrant sollte mitsingen. Die Gemeinde kann sich jedoch auch dabei durch Schola oder Kirchenchor vertreten lassen, der Zelebrant aber nicht. Wenn daher die Art des Gesangsvortrags dem Zelebranten die Beteiligung nicht gestattet, bleibt er verpflichtet, das Sanctus seinerseits zu sprechen.

Das Sanctus-Benedictus setzt nach der Präfation unverzüglich ein.

Artikel 12

Die Gesänge des Meßpropriums (Introitus, Zwischengesänge, Offertorium, Communio) stehen der Schola bzw. dem Kirchenchor und dem Kantor zu. Unter Umständen können sie auch von der Gemeinde vorgetragen werden. Jedenfalls ist es wünschenswert, daß die Gemeinde sich in einer den Gesängen jeweils gemäßen Form (z. B. Leitverse) beteiligt. Mehrstimmige Proprien sind besonders an hohen Feiertagen eine willkommene Bereicherung der Meßfeier. Werden die Propriumsgesänge von Schola, Kirchenchor, Kantor oder Gemeinde vorgetragen, braucht sie der Zelebrant nicht privat zu rezitieren[12].

Artikel 13

Der Introitus, das Offertorium und die Communio sind Begleit- oder Prozessionsgesänge. Sie können je nach Länge der Handlung, die sie begleiten, sinngemäß durch entsprechende Psalmverse erweitert werden. Nach je ein oder zwei Versen wird die Antiphon (Leitvers) wiederholt. Die Reihe der Psalmverse wird abgeschlossen durch das „Ehre sei dem Vater". Danach wird die Antiphon ein letztes Mal wiederholt.

Der Introitus wird zum Eingang des Priesters und während des Stufengebetes gesungen. Das Offertorium wird gesungen, während die Gaben zum Altar gebracht und für das Opfer zugerüstet werden. Die Communio begleitet die Kommunionspendung; sie soll sofort einsetzen, wenn die Austeilung der heiligen Kommunion beginnt.

Artikel 14

Die Zwischengesänge hingegen, der älteste Teil der Propriumsgesänge, sind keine Begleit- oder Prozessionsgesänge, sondern ein für sich selbst stehender integrierender Teil des Wortgottesdienstes. Da ihre Bedeutung weithin vergessen war, bedürfen sie heute einer besonderen Pflege.

---

[5] Vgl. Konst. Art. 30.
[6] Vgl. Konst. Art. 113.
[7] Konst. Art. 28; vgl. auch Art. 14—17.
[8] Vgl. Art. 11.
[9] Vgl. Instr. Nr. 48b.
[10] Konst. Art. 114.
[11] Konst. a. a. O.
[12] Vgl. Instr. Nr. 48a.

Artikel 15

Kirchenlieder oder andere Gesänge, die in der Funktion von Ordinariums- oder Propriumsgesängen gesungen werden, oder andere Texte, die in der gesprochenen Messe an deren Stelle gesprochen werden, können die approbierten liturgischen Texte der eigentlichen Ordinariumsgesänge und der jeweils anfallenden Propriumsgesänge nicht ersetzen. Diese bleiben verpflichtend und müssen gegebenenfalls zusätzlich gesprochen werden, laut von Gemeinde, Schola oder Vorbeter oder wenigstens leise vom Zelebranten selbst[13].

Struktur des Wortgottesdienstes

Artikel 16

Der Kern des Wortgottesdienstes sind die biblischen Lesungen mit den Zwischengesängen[14]; in Homilie, Glaubensbekenntnis und Allgemeinem Gebet wird der Wortgottesdienst entfaltet und abgeschlossen. Alles, was den Lesungen vorausgeht (Introitus, Stufengebet, Kyrie, Gloria, Tagesgebet), hat den Charakter der Eröffnung. Das Stufengebet fällt aus, wenn eine andere liturgische Handlung unmittelbar vorhergeht. Eine solche liturgische Handlung ist z. B. das Asperges.

Die Lesungen

Artikel 17

In den biblischen Lesungen („Lesung", Epistel und Evangelium) wird in der Meßfeier „den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes ... bereitet" und „die Schatzkammer der Bibel ... aufgetan[15]". Christus ist gegenwärtig in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden[16]". So gebührt den Lesungen Ehrfurcht und Aufmerksamkeit. Darum wird das Evangelium stehend vernommen, alle anderen Lesungen in rechter Hörbereitschaft sitzend.

Artikel 18

Die Lesungen sollen so vorgetragen werden, daß sie hörend verstanden werden, von den Gläubigen also nicht mitgelesen werden müssen. Von alters her werden in der gesungenen Messe die Lesungen gesungen. Es ist erlaubt, auch in der gesungenen Messe die Lesungen vorzulesen, statt zu singen[17], doch soll das singende Verkünden der Lesungen für den muttersprachlichen Vortrag nicht aufgegeben werden.

Artikel 19

Da die Lesungen für die Gemeinde bestimmt sind, werden sie immer, auch wenn sie den Umständen gemäß vom Altar aus verlesen werden müssen, zum Volk hin vorgetragen[18].

Artikel 20

Um deutlich anzuzeigen, daß auch der zelebrierende Priester als Leiter der gottesdienstlichen Versammlung ein Hörer des Wortes ist, sollte er tunlichst die Lesungen nicht selber vortragen, zum mindesten nicht alle Lesungen, sondern in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regeln den Lesedienst den eigentlich zuständigen Helfern überlassen[19].

Artikel 21

Die Lesungen werden vorgetragen[19a]:

1. Im feierlichen Amt mit Diakon und Subdiakon:
   das Evangelium vom Diakon,
   die Epistel vom Subdiakon,
   etwa anfallende sonstige Lesungen vom Lektor oder Subdiakon.
2. Im feierlichen Amt mit Diakon:
   das Evangelium vom Diakon,
   die Epistel und etwa anfallende sonstige Lesungen vom Lektor; nur wenn dieser fehlt, vom Diakon.
3. Im Amt und in der gesprochenen Messe:
   das Evangelium von einem etwa anwesenden zweiten Priester oder einem etwa anwesenden Diakon (ohne Dalmatik in Albe und Stola);
   die Epistel und etwa anfallende sonstige Lesungen vom Lektor oder, wenn dieser fehlt, von den für das Evangelium Genannten.

Wenn die für den Lesedienst zuständigen Helfer fehlen, werden die Lesungen immer vom zelebrierenden Priester vorgetragen.

Die Homilie oder die Predigt

Artikel 22

„Die Predigt ist ein Teil der liturgischen Handlung" ... „Der Dienst der Predigt soll getreulich und recht erfüllt werden. Schöpfen soll sie vor allem aus dem Quell der Heiligen Schrift und der Liturgie, ist sie doch die Botschaft von den Wundertaten Gottes in der Geschichte des Heils, d. h. im Mysterium Christi, das allezeit in uns zugegen und am Werk ist[20]."

„An Sonntagen und gebotenen Feiertagen soll in allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, Konventmesse, Amt, Hochamt und Pontifikalamt keineswegs ausgenommen, eine Homilie gehalten werden.

An gewöhnlichen Tagen wird eine Homilie empfohlen, besonders an gewissen Wochentagen des Advents und der Fastenzeit sowie bei andern Gelegenheiten, bei denen das Volk zahlreicher zur Kirche kommt.

Unter ‚Homilie über einen heiligen Text' wird verstanden: die Erklärung der Schriftlesungen unter einem bestimmten Gesichtspunkt oder die Erklärung eines andern Textes aus dem Ordinarium oder dem Proprium der Tagesmesse. Dabei kann das Gewicht liegen entweder auf dem Mysterium, das gefeiert wird, oder auf besonderen Bedürfnissen der Hörer.

Werden zu gewissen Zeiten für die Messe Predigtreihen aufgestellt, so ist der innere und harmonische

[13] Siehe unten Art. 41.
[14] Siehe oben Art. 14.
[15] Konst. Art. 51.
[16] Konst. Art. 7.
[17] Vgl. Instr. Nr. 51.
[18] Vgl. Instr. a. a. O.
[19] Siehe unten die Art. 41—44.
[19a] Über die Akklamationen am Schluß der Lesungen vgl. Erkl. u. Anw. Nr. 6.
[20] Konst. Art. 35, 2.

Zusammenhang wenigstens mit den Hauptzeiten und -festen des liturgischen Jahres (vgl. Konst. Art. 102—104), d. h. mit dem Erlösungsmysterium, zu wahren; denn die Homilie ist ein Teil der Tagesliturgie[21]."

Das Allgemeine Gebet oder die Fürbitten

Artikel 23

In allen mit dem Volk gefeierten Messen sollen Fürbitten verrichtet werden. Sie beschließen den Wortgottesdienst und werden vor dem Offertorium mit der Begrüßung „Der Herr sei mit euch" — „Und mit deinem Geiste" und der Gebetsaufforderung „Lasset uns beten" eingefügt[22].

Träger dieses Gebetes ist das versammelte Volk Gottes (darum auch „Gebet der Gläubigen").

Der Priester kann die Einleitung der Fürbitten sprechen; er schließt sie mit einer Oration (ohne Oremus) oder mit einer Doxologie ab.

Die Gebetsmeinungen oder die Anrufungen können „vom Diakon, vom Kantor oder von einem anderen geeigneten Altardiener gesungen[23]" oder gesprochen werden.

Artikel 24

„Die Fürbitten sollen gehalten werden für die heilige Kirche, für die Regierenden, für jene, die von mancherlei Not bedrückt sind, und für alle Menschen und das Heil der ganzen Welt[24]."

„Vier Personenkreise sind zu unterscheiden, für die Fürbitten eingelegt werden sollen:

1. die Kirche, ihre Stände und Aufgaben.
2. Die Regierenden und das Heil der Welt.
3. Die Notleidenden, Unterdrückten und alle Menschen.
4. Die versammelte Gemeinde und ihre besonderen Anliegen[25]."

Wenn auch bis auf weiteres „die vom Bischof approbierten Texte" gelten[26], so weist doch der zitierte Artikel der Liturgiekonstitution nachdrücklich darauf hin, daß diese vier Personenkreise für den Inhalt der Gebetsmeinungen zu beachten sind.

„Fürbitten aus besonderem Anlaß werden jeweils vom Bischof vorgeschrieben oder, wenn es sich um plötzlich eintretende Ereignisse oder rein örtliche Anliegen handelt, vom Leiter des Gottesdienstes formuliert[27]."

Artikel 25

„Die Fürbitten können gesungen oder gesprochen werden[28]."

[21] Instr. Nr. 53, 54 u. 55.

[22] Erkl. u. Anw. Nr. 11; vgl. auch Instr. Nr. 56. Über Aufbau, Inhalt, Vortragsweise und Vortragsort der Fürbitten vgl. auch Erkl. u. Anw. Nr. 11—18, 24 f. Fürbitten, die ähnlich aufgebaut sind wie die „Großen Fürbitten" am Karfreitag, sind nicht ausgeschlossen.

[23] Instr. Nr. 56.

[24] Konst. Art. 53.

[25] Erkl. u. Anw. Nr. 17; hier alles Nähere, z. B. auch über das Gebet für die Verstorbenen.

[26] Erkl. u. Anw. Nr. 12.

[27] Erkl. u. Anw. Nr. 17.

[28] Erkl. u. Anw. Nr. 18.

Die Struktur der Eucharistiefeier

Artikel 26

Die Eucharistiefeier — Opfer und heiliges Mahl zugleich — gliedert sich gemäß dem Beispiel dessen, was der Herr im Abendmahlssaal getan: Er nahm das Brot, sprach darüber die Danksagung, brach es und teilte es aus. So werden zunächst die Gaben herbeigebracht und auf dem Altar bereitgestellt; über sie wird das Hochgebet gesprochen mit seinem Kern, dem Einsetzungsbericht (Wandlung); es folgen die Speisung, die eingeleitet wird durch das Gebet des Herrn[29], die Brotbrechung und den Friedensgruß und abgeschlossen durch Gebet, Entlassung und Segen. Die geschlossene Einheit vom Opfer und Mahl macht den Nachdruck verständlich, mit dem das Konzil „jene vollkommene Teilnahme an der Messe" empfiehlt, „bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen[30]".

Artikel 27

Die Seelsorger sollen ihre ganze Sorge darauf richten, „daß die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen; sie sollen vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern ... am Tisch des Herrenleibes Stärkung finden und Gott danksagen.

Sie sollen die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm und dadurch sich selber darbringen lernen. So sollen sie durch Christus, den Mittler, von Tag zu Tag zu immer vollerer Einheit mit Gott und untereinander gelangen, damit schließlich Gott alles in allem sei[31]."

Der Opfergang und die Bereitung der Gaben

Artikel 28

Damit die Einheit von Opfer und Mahl im Zeichen deutlicher wird[32], sollen in der Regel bei jeder heiligen Messe, bei der Gläubige zu kommunizieren wünschen, Hostien für diese mitkonsekriert werden. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß bei der Austeilung der heiligen Kommunion auch Hostien, die von einer früheren Eucharistiefeier im Tabernakel aufbewahrt werden, mit ausgeteilt werden.

Artikel 29

Wo es möglich ist, sollen die Gläubigen selbst am Herbeibringen der Gaben beteiligt sein. Dafür haben sich verschiedene Formen herausgebildet:

Beim Betreten des Gotteshauses nehmen jene, die kommunizieren wollen, mit einem geeigneten Gerät aus einem bereitgestellten Gefäß eine Hostie und legen sie in die danebenstehende Speisepatene (Ziborium). Diese wird während des Gesanges zur Gabenbereitung von Stellvertretern der Gemeinde oder von den Mi-

[29] Siehe oben Art. 5.

[30] Konst. Art. 55.

[31] Konst. Art. 48.

nistranten — zugleich mit Wein und Wasser — zum Altar gebracht. Wenn diese Form nicht angebracht erscheint, mögen wenigstens die Meßdiener die Hostien zugleich mit Wein und Wasser zum Altar bringen.

Im feierlichen Amt kann der Diakon neben dem Subdiakon, der den Kelch trägt, und zusammen mit den Ministranten, welche Wein und Wasser tragen, die Hostien zum Altar bringen.

Bei besonderen Gelegenheiten können auch die Gläubigen selbst einzeln zum Altar hinzutreten und in der oben beschriebenen Weise eine Hostie in die vom Priester bereitgehaltene Speisepatene (Ziborium) legen.

Artikel 30

Es wird empfohlen, auch den Meßkelch erst zur Gabenbereitung zum Altar zu bringen. Nach dem Wortgottesdienst holt der zelebrierende Priester oder gegebenenfalls ein zweiter Priester bzw. der Diakon den Kelch von der Kredenz.

Artikel 31

Bei besonderen Anlässen empfiehlt es sich, auch Gaben für die Armen in der Form des Opferganges zum Altar bringen zu lassen. Diese sollen dann bis zum Schluß der heiligen Messe in würdiger Weise in der Nähe des Altares aufgestellt werden.

Artikel 32

Um den Zusammenhang zwischen „Kollekte" und eucharistischer Feier sichtbar zu machen, ist es dort, wo die Umstände es erlauben, anzustreben, daß das Geldopfer der Gläubigen noch vor Abschluß der Gabenbereitung in den Altarraum gebracht wird.

Die Kommunion der Gläubigen

Artikel 33

Für die Teilnahme der Gemeinde am „Tisch des Herrenleibes" gelten folgende Grundsätze:

1. Es ist nicht gestattet, bei der Feier der heiligen Messe die Gläubigen vom Empfang der heiligen Kommunion auszuschließen.
2. Die Kommunionspendung beginnt erst nach der Kommunion des zelebrierenden Priesters.
3. Der Zelebrant ist der erste Spender; er kann sich von anderen helfen lassen.

Artikel 34

„Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen[33]."

Die Körperhaltung

Artikel 35

„Um die tätige Teilnahme zu fördern, soll man ... den Handlungen und Gesten und den Körperhaltungen Sorge zuwenden[34]."

Eine der Gliederung der Feier angemessene gemeinsame Körperhaltung der Versammlung ist ein Zeichen der Gemeinschaft und ein Ausdruck für das Verständnis der einzelnen Handlungen.

Artikel 36

Als Grundregeln können gelten:

1. Man s t e h t
   zum Gloria, zu den Orationen, zum Evangelium, Credo und den Fürbitten, zur Präfation und zum Paternoster.
2. Man k n i e t
   wenigstens zur Wandlung und für gewöhnlich auch zum Segen.
3. Man s i t z t
   zur Epistel (und anderen Lesungen), während der Predigt und bei den Vermeldungen[35].

Artikel 37

Für die feierlichen Gottesdienste ist folgende Ordnung sinnvoll:

Man steht vom Einzug des Zelebranten bis zum Amen nach dem Tagesgebet[36],
sitzt während der Epistel (und anderer Lesungen) und der Zwischengesänge,
steht zum Evangelium,
sitzt zur Predigt,
steht zum Credo, zu den Fürbitten und zur Gabenprozession,
sitzt während der Gabenbereitung,
steht auf zu Beginn des Gabengebetes,
kniet zur Wandlung, bis zum Schluß des Kanons[37],
steht vom Paternoster bis nach dem Agnus Dei und kniet nieder,
kniet nach dem Kommunionempfang wieder nieder bis zum Gruß des Priesters vor dem Schlußgebet,
steht bis nach dem Ite,
kniet zum Segen,
steht zum Auszug des Zelebranten.

Die Stille

Artikel 38

Die heilige Messe ist als Versammlung der Gemeinde eine öffentliche Handlung, die nicht nur sichtbar, sondern von ihrem Wesen her und nach dem ausdrücklichen Willen der Kirche hörbar sein soll. Darum kennt die Liturgie keine „stille" Messe im eigentlichen Sinne des Wortes. Dennoch „soll auch das heilige Schweigen zu seiner Zeit eingehalten werden[38]".

---

[32] Siehe oben Art. 26.

[33] Instr. Nr. 60.

[34] Konst. Art. 30.

[35] Vermeldungen gehören nicht zwischen Evangelium und Predigt, sondern an den Schluß des Gottesdienstes, u. U. vor den Einzug.

[36] Bei längerem Chorgesang sitzt man zum Gloria.

[37] Man kann sich jedoch auch an die Chorregel des Codex Rubricarum (n. 521a) halten und kniet nur zur Konsekration.

[38] Vgl. Konst. Art. 30.

Artikel 39

An welcher Stelle der Eucharistiefeier Stille herrschen soll, ist nicht dem Belieben überlassen, sondern ergibt sich aus der Struktur der Messe und der jeweiligen Form ihrer Feier.

1. Die Orationen, die in knappster Form die Gebete der Gemeinde sammeln, erfordern eine voraufgegangene Gebetsstille. Die Einladung dazu ist das Oremus: „Lasset uns beten" bzw. die Aufforderung Flectamus genua: „Beuget die Knie."
2. In der Zeit vom Schluß des Sanctus bis zur Schlußdoxologie des Kanons sollen Orgel und Gesang in der Regel schweigen.
3. Wenn die Kommunionspendung sich länger hinzieht, sollte nach dem Kommuniongesang eine Zeit der Stille vorgesehen werden.

3. KAPITEL

DIE ORDNUNG DER DIENSTE

Die Träger der heiligen Handlung

Artikel 40

Die heilige Messe ist die Feier des Heilsmysteriums Christi in und mit seiner Kirche, dem neuen Gottesvolk. So ist sie ihrem Wesen nach eine Feier in Gemeinschaft:

„Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das Sakrament der Einheit ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen. Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an, machen ihn sichtbar und wirken auf ihn ein, seine einzelnen Glieder aber kommen mit ihnen in verschiedener Weise in Berührung je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme[1]."

Im Abendmahlssaal war Christus unter seinen Aposteln „wie einer, der dient". In seinem Auftrag sind Bischof, Priester, Diakon und alle anderen Helfer bei der Eucharistiefeier zum heiligen Dienst am Wort und Sakrament bestellt. Alle Gläubigen besitzen kraft der Taufe „Recht und Amt zur vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an der liturgischen Feier[2]".

Der Dienst des zelebrierenden Priesters

Artikel 41

Der zelebrierende Priester ist der Vorsteher der gottesdienstlichen Versammlung. Er handelt sowohl im Namen Christi, der in ihm gegenwärtig ist[3], als auch der Kirche, die sich in der versammelten Gemeinde darstellt.

Ihm kommen als dem Vorsteher der heiligen Versammlung zu:

1. Die priesterlichen Amtsgebete[4] mit allen damit verbundenen heiligen Handlungen.
2. Die Begrüßung der Gemeinde vor oder nach den Amtsgebeten („Dominus vobiscum"); die verschiedenen Formen der Gebetseinladung, welche den Amtsgebeten vorausgehen („Oremus", „Sursum corda", „Gratias agamus"); der Schlußsegen über die versammelte Gemeinde[5]; die Entlassung der Gemeinde („Ite missa est"), wenn der Diakon fehlt.
3. Die Verkündigung des Wortes Gottes in der Homilie[6].
4. Die Entgegennahme der Gaben beim Opfergang[7].
5. Der Mitvollzug des „Sanctus-Benedictus"[8].
6. Die Ausspendung der heiligen Kommunion an die Gläubigen, zum mindesten der Beginn dieser Handlung, samt den dazugehörigen Einleitungs- und Spendeformeln („Ecce Agnus", usw.).
7. Leise zu sprechende Vorbereitungsgebete (z. B. Stufengebet, Gebete vor der Kommunion) oder Begleitgebete von heiligen Handlungen (z. B. bei der Opferbereitung), die ihm vom Meßordo vorgeschrieben sind.
8. Auch trägt er selber die Lesungen, insbesondere das Evangelium vor, wenn die für den Lesedienst eigentlich zuständigen Helfer fehlen[9]. Dasselbe gilt für den Vortrag der einzelnen Fürbitten beim Allgemeinen Gebet[10].
9. Schließlich hat er die Texte von Ordinariums- und Propriumsgesängen, die nicht wörtlich von den anderen dazu Berechtigten vorgetragen werden, wenigstens leise zu rezitieren[11].

Der Dienst von Diakon und Subdiakon

Artikel 42

Der Diakon ist auf Grund seiner Weihe dem Vorsteher der gottesdienstlichen Versammlung als Helfer zur Seite gegeben. Er verkündet das Evangelium, kann im Auftrag des Zelebranten predigen, trägt die Anliegen des Allgemeinen Gebetes vor und hilft mit, die

[1] Konst. Art. 26.
[2] Vgl. Konst. Art. 14.
[3] Vgl. Konst. Art. 7.
[4] Siehe oben Art. 3—5 „Die priesterlichen Amtsgebete".
[5] Siehe oben Art. 6 u. 7 „Dialog, Akklamation und Segen". Es ist dem Zelebranten nicht verboten, auch die von der Liturgie-Konstitution Art. 36 § 3 „Admonitiones" genannten Gebetseinladungen selber zu sprechen, die in diesen Richtlinien dem „Vorbeter" zugewiesen werden. Vgl. unten Art. 46, Abs. 3.
[6] Siehe oben Art. 22 „Die Homilie oder die Predigt". Die Möglichkeit, daß nicht der zelebrierende, sondern ein anderer Priester predigt, bleibt selbstverständlich unbenommen. Dsgl. kann der Diakon mit der Predigt beauftragt werden. Vgl. Art. 42.
[7] Siehe oben Art. 28—32 „Der Opfergang und die Bereitung der Gaben".
[8] Siehe oben Art. 11.
[9] Siehe oben Art. 20f; vgl. unten Art. 42—44 und 50.
[10] Siehe oben Art. 23; vgl. Art. 44 und 46.
[11] Siehe oben Art. 9, 12 und 15; vgl. Erkl. u. Anw. Nr. 30.

heilige Kommunion auszuteilen. Er entläßt die Versammlung.

Der Subdiakon ist der Gehilfe des Diakons. Im feierlichen Amt trägt er die Epistel vor. Wenn auch andere Lesungen anfallen und ein Lektor fehlt, trägt er auch diese vor.

Der Dienst des Diakons in der Missa cum diacono

Artikel 43

In der „Missa cum diacono" verrichtet der Diakon seinen Dienst im allgemeinen wie im Amt mit Leviten. Ein Lektor trägt die Epistel vor. Fehlt der Lektor, übernimmt der Diakon dessen Dienst. Bei der Gabenbereitung holt der Diakon Speisepatene und Kelch. Dann leistet er außer dem Dienst am Buch auch den Kelchdienst des Subdiakons. Er tut seinen Dienst in der Dalmatik.

Der Dienst des Lektors

Artikel 44

Da „auch die, welche die Heilige Schrift im Gottesdienst vortragen, ‚einen wahrhaft liturgischen Dienst' vollziehen (Konst. Art. 29), von dem Laien nicht ausgeschlossen sind, wird empfohlen, daß mit dem Vortrag der Lesungen, soweit sie nicht dem Evangelium entnommen sind, in allen Formen der gesprochenen Messe, im einfachen Amt und im Amt mit Diakon in der Regel geeignete Vorleser beauftragt werden. Das Evangelium indes bleibt nach altem liturgischem Brauch einem etwa mitwirkenden Diakon oder zweiten Priester vorbehalten[12]".

In allen Formen der gesprochenen Messe, im Amt und im Amt mit Diakon trägt der Lektor die Epistel, gegebenenfalls auch die vorausgehenden Lesungen vor[13].

Im feierlichen Amt fallen ihm nur die der Epistel voraufgehenden Lesungen zu.

Ferner spricht oder singt er, falls es nicht vom Diakon oder Kantor geschieht, die einzelnen Anliegen im Gläubigengebet[14].

Wenn er innerhalb des Altarraumes seinen Dienst verrichtet, sollte er Chorkleidung tragen.

Der Dienst von Kantor, Schola oder Kirchenchor und Organist

Artikel 45

Kantor, Schola oder Kirchenchor tragen die Propriumsgesänge vor und beteiligen sich an den Ordinariumsgesängen der Gemeinde, jeweils nach der Art des betreffenden Gesanges[15].

Der Organist hat die Aufgabe, die Gesänge des Volkes, der Schola oder des Kirchenchores einzuleiten und zu begleiten. Wo es gemäß der Struktur der Meßfeier angebracht ist (z. B. beim Einzug, beim Inzens, beim Auszug), kann die Orgel ein Eigenspiel entfalten.

Der Dienst des Vorbeters

Artikel 46

Der Vorbeter kann in der gesprochenen Messe den Dienst von Schola, Kantor oder Kirchenchor übernehmen und das Meßproprium vorlesen, möglichst unter angemessener Beteiligung der Gemeinde. Desgleichen kann er beim Allgemeinen Gebet die einzelnen Fürbitten vortragen.

Wenn in einfachen Verhältnissen oder Kindermessen nicht die eigentlichen Liturgietexte des Propriums oder Ordinariums, sondern an ihrer Stelle andere liturgienahe Texte gebetet werden, betet er auch bei diesen vor.

Auch kann er bei der gesprochenen wie bei der gesungenen Messe die von der Liturgiekonstitution[16] „Admonitiones" genannten Gebetseinladungen vortragen, insbesondere vor oder nach dem „Oremus" beim Tages- und Schlußgebet, vor dem Gabengebet und, wenn es tunlich erscheint, zwischen Gabengebet und Dialog vor der (lateinischen) Präfation, um diese vorzubereiten. Die Texte der Gebetseinladungen sollen schriftlich vorbereitet sein, sofern sie nicht gedruckten Vorlagen entnommen werden.

Der Dienst der Ministranten

Artikel 47

Auch die Ministranten ... vollziehen einen wahrhaft liturgischen Dienst. Deswegen sollen sie ihre Aufgabe in aufrichtiger Frömmigkeit und in einer Ordnung erfüllen, wie sie einem solchen Dienst ziemt und wie sie das Volk mit Recht von ihnen verlangt. Deshalb muß man sie ... so sorgfältig in den Geist der Liturgie einführen und unterweisen, auf daß sie sich in rechter Art und Ordnung ihrer Aufgabe unterziehen[17]."

Artikel 48

Der Ministrantendienst ist kein Dienst, der Kindern vorbehalten wäre. Es können und sollen sowohl Jugendliche wie auch Erwachsene bei der Meßfeier ministrieren, alle tunlichst in der entsprechenden Chorkleidung.

Die unterste Grenze für den Ministrantendienst soll in der Regel der Empfang der Erstkommunion sein; denn der Ministrant soll Vollteilnehmer an der Eucharistiefeier sein können.

Artikel 49

Bei einem Gottesdienst sollten in der Regel nur soviel Ministranten mitwirken, wie es die Gestalt des Gottesdienstes verlangt.

[12] Erkl. u. Anw. Nr. 8.
[13] Siehe oben Art. 21.
[14] Siehe oben Art. 23.
[15] Siehe oben Art. 8—14.
[16] Konst. Art. 36 § 3; vgl. Art. 41.
[17] Konst. Art. 29.

Artikel 50

Es empfiehlt sich, geeignete ältere oder erwachsene Ministranten auch mit dem Dienst des Lektors oder des Vorbeters zu betreuen.

Das Amt der Gemeinde

Artikel 51

Wenn es auch bei der heiligen Feier verschiedene Dienste gibt, so ist doch die ganze heilige Versammlung — mit Priester und Volk — der eigentliche Träger des Gottesdienstes. Ihnen allen kommt je nach ihrem Platz in der heiligen Ordnung die vom Konzil dringend verlangte „vollkommene, bewußte und tätige Teilnahme an den liturgischen Feiern" zu[18].

Artikel 52

Das ihnen kraft der Taufe zukommende „Recht und Amt"[19] üben die Gläubigen auf folgende Weise aus:

1. Die Gemeinde singt oder spricht die Antworten auf die Rufe des Priesters bzw. des Diakons (Lektors, Vorbeters, Kantors).
2. Sie bekräftigt die priesterlichen Amtsgebete, insbesondere das eucharistische Hochgebet, mit „Amen".
3. Sie verrichtet selbst das ihr eigene Gebet, „das Gebet der Gläubigen".
4. Sie kann gemeinsam mit dem Priester das Vaterunser singen oder sprechen.
5. Sie singt oder spricht in der vorgesehenen Weise die Ordinariumsgesänge.
6. Sie kann sich am Meßproprium beteiligen und unter Umständen dieses auch selber ausführen[20].
7. Sie spricht vor der Kommunionspendung das „Herr, ich bin nicht würdig", und nach dem Segen das Amen.
8. Sie nimmt an Opfergang und Kommunion teil. Der einzelne Kommunikant antwortet auf die Spendeformel mit „Amen".

[18] Konst. Art. 14 u. 11.

[19] Konst. Art. 14.

[20] Vgl. oben Art. 12—14.

4. KAPITEL

LATEINISCHE UND DEUTSCHE SPRACHE BEI DER MESSFEIER

Artikel 53

Das Zweite Vatikanische Konzil hat über die Beibehaltung der lateinischen Sprache und die Einführung der Muttersprache bei der Liturgie im allgemeinen und bei der Meßfeier im besonderen in der Konstitution über die Liturgie folgendes festgelegt:

„36. § 1. Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht."

„54. Der Muttersprache darf im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen und im ‚Allgemeinen Gebet' sowie je nach den örtlichen Verhältnissen in den Teilen, die dem Volk zukommen.

Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können.

Wenn indes darüber hinaus irgendwo der Gebrauch der Muttersprache bei der Messe in weiterem Umfang angebracht zu sein scheint, so ist die Vorschrift des Artikels 40 dieser Konstitution einzuhalten."

Artikel 54

In Anwendung dieser Artikel und der einschlägigen Bestimmungen der Instruktion des Apostolischen Stuhles vom 26. September 1964 hat die Vollversammlung der deutschen Bischöfe die Verwendung der deutschen Sprache in der gesungenen wie in der gesprochenen Messe, die „mit dem Volk gefeiert" wird[1], beschlossen und geregelt wie folgt[2]:

1. Es werden in der Regel in deutscher Sprache vorgetragen, und zwar in allen Formen der Feier der heiligen Messe, die mit dem Volk gefeiert werden, die Lesungen: Epistel und Evangelium mit einleitendem Dialog.

   Desgleichen werden in deutscher Sprache vorgetragen die Fürbitten oder das Allgemeine Gebet.

2. Es können in deutscher Sprache vorgetragen werden:

   das Meßordinarium

   das Meßproprium

   die Orationen

   das Gebet des Herrn (mit Einleitung und Abschluß-Gebet).

   die Akklamationen, Einleitungs-, Gruß- und Dialogformeln, ausgenommen der Dialog vor der Präfation vom „Dominus vobiscum" an, desgleichen der Friedensgruß „Pax Domini . . .", das „Ecce Agnus Dei" und „Domine, non sum dignus" und die Spendeformel: „Corpus Christi": „Der Leib Christi."

Alle anderen Texte werden lateinisch gesprochen[3]. Dies gilt von der gesungenen wie von der gesprochenen Messe.

[1] Die Erklärung dieses Begriffes siehe unten Art. 57, Messen, die nicht „mit dem Volk gefeiert" werden, bleiben ganz lateinisch.

[2] Vgl. Beschlüsse I u. II, sowie die einschlägigen Stellen von Anw. u. Erkl.

[3] Vgl. Art. 96.

Artikel 55

Die von der Vollversammlung der Bischöfe als der für das Gebiet der deutschen Bistümer zuständigen Autorität approbierten deutschen Texte sind ebenso wie die ihnen zugrunde liegenden lateinischen Texte liturgische Texte mit allen diesen zukommenden Privilegien. Ihr Wortlaut ist verpflichtend. Er kann nur von der Vollversammlung der Bischöfe geändert werden. Nicht approbierte private Übersetzungen sind keine liturgischen Texte.

Artikel 56

Aus den oben genannten Geboten und Erlaubnissen über die Verwendung lateinischer und deutscher Liturgiesprache ergibt sich in Verbindung mit den verschiedenen Formen von gesungener und gesprochener Messe eine Fülle von Variationen, die nach einer Ordnung verlangt. Die große Zahl legitimer Möglichkeiten wird darum im folgenden Kapitel „wenigen klaren Typen der Meßfeier[4]", die leicht erkennbar und benennbar sind[5], zugeordnet. Da die Einführung des Neuen nur stufenweise erfolgen kann[6], zumal die Texte und deren Melodien noch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können für die Zeit des Überganges andere Verbindungen von lateinischen und deutschen Teilen bei der Meßfeier nicht ganz ausgeschlossen werden.

[4] Protokoll der Vollversammlung der deutschen Bischöfe vom 7. Nov. 1964.

[5] Siehe unten Art. 60—62: „Die gesungene Messe mit Gregorianischem Choral"; Art. 63—65: „Die gesungene Messe mit nichtgregorianischem lat. Gesang"; Art. 67 f.: „Die gesungene Messe mit deutschem Ordinariums- und Propriumsgesang"; Art. 69 f.: „Die gesungene Messe mit deutschen Kirchenliedern und anderen deutschen Gesängen; Art. 72: „Die lateinische Gemeinschaftsmesse"; Art. 73: „Die deutsche Gemeinschaftsmesse"; Art. 77: „Die Betsingmesse".

[6] Vgl. Instr. Nr. 4.

5. KAPITEL

DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER MESSFEIER

MESSEN, DIE MIT DEM VOLK GEFEIERT WERDEN

Artikel 57

„Als Messen, die mit dem Volke gefeiert werden, sind zu verstehen die für Sonn- und Feiertage und für die Werktage in den Gottesdienstordnungen vorgesehenen Meßfeiern, desgl. die außerordentlichen Meßfeiern mit Gruppen jeder Art; Meßfeiern auch im kleinsten Kreis können als solche betrachtet werden[1]."

Die Formen der Meßfeier

Artikel 58

Es gibt zwei Formen, in denen die heilige Messe des römischen Ritus mit dem Volk gefeiert wird. Sie werden nach dem Verhalten des Vorstehers der Versammlung benannt:

1. Die **gesungene Messe**
   In ihr singt der zelebrierende Priester die von ihm gemäß den Rubriken zu singenden Texte.
2. Die **gesprochene Messe**
   In ihr spricht der zelebrierende Priester alle ihm zukommenden Texte.

Die gesungene Messe

Artikel 59

Die gesungene Messe wird gefeiert:

1. als **einfaches Amt,**
2. als **feierliches Amt.**

Beim Amt sollen womöglich neben Priester (und Ministranten) und Gemeinde wenigstens ein Lektor für die ihm zukommenden Lesungen und Schola oder Kirchenchor oder wenigstens ein Kantor für die diesen zukommenden Gesänge mitwirken.

Beim feierlichen Amt wirken außerdem Diakon und Subdiakon (Levitenamt) mit oder wenigstens ein Diakon (feierliches Amt mit Diakon).

Artikel 60

Die gesungene Messe kann in folgender Weise mit Gesängen oder Liedern gefeiert werden:

1. mit lateinischem Gregorianischem Choral (vgl. Art. 60 ff.);
3. mit deutschem Ordinariums- und Propriumsgesang (vgl. Art. 67 f.);
4. mit deutschen Kirchenliedern und anderen deutschen Gesängen (vgl. Art 69 f.).

Die gesungene Messe mit Gregorianischem Choral

Artikel 61

Die Kirche des lateinischen Ritus „betrachtet den Gregorianischen Choral als den der römischen Liturgie eigenen Gesang; demgemäß soll er — gleiche Bedingungen vorausgesetzt — in ihren liturgischen Handlungen den ersten Platz einnehmen[2]".

Die von Priester (und Leviten), Gemeinde und Kantor, Schola oder Kirchenchor gesungene Messe mit Gregorianischem Choral ist die erste Hochform der Messe des römischen Ritus.

Die Ordinariumsgesänge werden von der Gemeinde im Wechsel mit Kantor, Schola oder Kirchenchor in den von den liturgischen Büchern vorge-

[1] Erkl. u. Anw. Nr. 1.

[2] Konst. Art. 116.

sehenen gregorianischen Weisen gesungen. Das Benedictus wird unmittelbar an das Sanctus angeschlossen[3].

Die Propriumsgesänge werden von Kantor, Schola oder Kirchenchor ebenfalls in den von den liturgischen Büchern vorgesehenen gregorianischen Weisen gesungen. Notfalls dürfen sie auch psalliert werden. Es empfiehlt sich, die Gemeinde soweit wie möglich und tunlich an den Propriumsgesängen zu beteiligen. Sie kann sie unter Umständen auch selber ausführen[4].

Artikel 62

Die Fürbitten mit Einleitung und Abschluß werden deutsch vorgetragen, die Lesungen in der Regel[5].

Das Vaterunser kann gemeinsam lateinisch gesungen werden.

Tagesgebet, Gabengebet und Schlußgebet, desgleichen alle Dialoge (mit Ausnahme des Dialogs vor einem deutsch vorgetragenen Evangelium) und Akklamationen werden in der Regel lateinisch gesungen.

Die gesungene Messe mit nichtgregorianischem lateinischem Gesang

Artikel 63

„Andere Arten der Kirchenmusik als der Gregorianische Choral, besonders die Mehrstimmigkeit, werden für die Feier der Liturgie keineswegs ausgeschlossen, wenn sie dem Geist der Liturgie entsprechen[6]." „Der Schatz der Kirchenmusik möge mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden. Die Sängerchöre sollen nachdrücklich gefördert werden, besonders an den Kathedralkirchen[7]."

Artikel 64

Neben dem seltenen Fall, daß sowohl das ganze Ordinarium wie auch das ganze Proprium nichtgregorianisch lateinisch gesungen wird, sind Mischformen zwischen gregorianischem und ein- oder mehrstimmigem nicht gregorianischem lateinischem Gesang möglich[7a]. Während bisher meist das Ordinarium mehrstimmig, das Proprium gregorianisch gesungen wurde, sollte es in Zukunft eher umgekehrt der Fall sein.

Auch für diese Form der Meßfeier gilt die Forderung, daß der Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme soweit wie möglich erhalten bleibt. Vor allem sollte in der Regel das Sanctus als Teil des Hochgebetes in einer musikalischen Form gesungen werden, daß Priester und Gemeinde mitsingen können[8].

Artikel 65

Fürbitten und Lesungen sollen deutsch vorgetragen werden. Mit dem Vaterunser, den Orationen, Dialogen und Akklamationen halte man es im allgemeinen wie bei der „gesungenen Messe mit Gregorianischem Choral[19]".

Artikel 66

Über die notwendigen Eigenschaften der nichtgregorianischen Gesänge sagt das Konzil: „Die Kirchenmusik wird um so heiliger sein, je enger sie mit der liturgischen Handlung verbunden ist, sei es, daß sie das Gebet inniger zum Ausdruck bringt oder die Einmütigkeit fördert, sei es, daß sie die heiligen Riten mit größerer Feierlichkeit umgibt. Dabei billigt die Kirche alle Formen wahrer Kunst, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und läßt sie zur Liturgie zu[10]."

Die gesungene Messe mit deutschem Ordinariums- und Propriumsgesang

Artikel 67

Der deutsche liturgische Text[11] der Ordinariumsgesänge wird von der Gemeinde im Wechsel mit Kantor bzw. Schola oder Kirchenchor gesungen. Der Priester singt mit. Gloria und Credo werden von ihm in deutscher Sprache angestimmt.

Der deutsche liturgische Text der Propriumsgesänge wird von Kantor bzw. Schola oder Kirchenchor, gegebenenfalls mit entsprechender Beteiligung der Gemeinde, gesungen[12].

Über die notwendigen Eigenschaften dieser deutschen Gesänge gilt dasselbe, was oben über die Eigenschaften der nichtgregorianischen lateinischen Gesänge gesagt wurde[13].

Artikel 68

Lesungen und Fürbitten, Tagesgebet, Gabengebet, Schlußgebet samt den dazugehörigen Dialogen und Akklamationen werden deutsch gesungen, desgleichen der Friedensgruß. Die Präfation mit dem einleitenden Dialog wird lateinisch gesungen.

Das Vaterunser mit Einleitung und Abschlußgebet kann in deutscher Sprache vorgesungen werden. Das Vaterunser selbst kann die Gemeinde mitsingen[14].

Die gesungene Messe mit deutschen Kirchenliedern und anderen deutschen Gesängen

Artikel 69

„Die deutschen Privilegien über den Gesang beim Gottesdienst bleiben gültig, bis im Zusammenhang mit der teilweisen oder völligen Reform der Liturgie etwas anderes bestimmt wird[15]." So bleibt es auch weiterhin

---

[3] Vgl. oben Art. 9 u. 11.

[4] Vgl. oben Art. 12—14 und Art. 52, 6.

[5] Eine Ausnahme ist nur dann sinnvoll, wenn die Messe von einer ausreichend lateinkundigen Gemeinschaft gefeiert wird.

[6] Konst. Art. 116.

[7] Konst. Art. 114.

[7a] Vgl. die Tabelle in den Richtlinien von 1961 Art. 17.

[8] Siehe oben Art. 11.

[9] Siehe oben Art. 62.

[10] Konst. Art. 112.

[11] Siehe oben Art. 55; vgl. Beschlüsse I, 2; Erkl. u. Anw. 19 u. 28 f.

[12] Vgl. Beschlüsse I, 3; Erkl. u. Anw. 22 u. 28 f.

[13] Vgl. Art. 66.

[14] Zu den Melodien deutscher Gesänge für Priester und Ministri siehe Erkl. u. Anw. Nr. 23—27.

[15] Erkl. u. Anw. Nr. 30; vgl. Konst. Art. 36 § 1 u. Instr. Nr. 43.

erlaubt, bei einer gesungenen Messe in der Funktion des Ordinariums passende Meßlieder bzw. Gesänge, und in der Funktion des Propriums passende Kirchenlieder oder andere Gesänge, z. B. Psalmen mit Leitversen zu singen.

Hierbei ist die richtige Auswahl von großer Bedeutung. Lieder und Gesänge müssen in Text und Melodie des Gottesdienstes würdig sein. Der Text soll der Tagesliturgie oder doch der liturgischen Zeit möglichst nahe kommen.

Solche Gesänge indes ersetzen die liturgischen Ordinariums- und Propriumsgesänge, in deren Funktion sie vorgetragen werden, nicht. Die liturgischen Texte „bleiben verpflichtend und müssen gegebenenfalls zusätzlich gesprochen werden ... wenigstens leise vom Zelebranten selbst[16]".

Artikel 70

Mit den Orationen, Fürbitten, dem Vaterunser, den Dialogen und Akklamationen halte man es wie bei der „gesungenen Messe mit deutschem Ordinariums- und Propriumsgesang[17]". Die Präfation mit ihrem Dialog wird lateinisch gesungen. Der Priester stimmt deutsch auch Gloria und Credo an.

Die gesprochene Messe

Artikel 71

Die gesprochene Messe wird gefeiert:

1. als lateinische Gemeinschaftsmesse (vgl. Art. 72);
2. als deutsche Gemeinschaftsmesse (vgl. Art. 73);
3. als Betsingmesse (vgl. Art. 77).

Die lateinische Gemeinschaftsmesse[18]
(Missa recitata)

Artikel 72

Der Priester spricht laut lateinisch die Gebete, die er in der gesungenen Messe singt.

Die lateinischen Texte des Meßordinariums spricht die Gemeinde zusammen mit dem Priester.

Die lateinischen Texte des Meßpropriums werden vom Vorbeter oder von der Schola[19] gesprochen. Die Gemeinde spricht den Schlußvers der Doxologie bei den Psalmen.

Die Schriftlesungen jedoch und die Fürbitten werden in der Regel deutsch vorgetragen[20].

Die deutsche Gemeinschaftsmesse

Artikel 73

Die Texte des Meßordinariums werden von der Gemeinde gemeinsam mit dem zelebrierenden Priester deutsch gesprochen[21].

Die Texte des Meßpropriums werden von der Schola oder vom Vorbeter deutsch vorgetragen[22]. Die Gemeinde beteiligt sich daran[23]. Erweiternde Psalmverse können hinzugefügt werden.

Artikel 74

Die Lesungen und die Fürbitten des Allgemeinen Gebetes werden vom Lektor, Tagesgebet, Schlußgebet samt den dazugehörigen Dialogen und Akklamationen vom Zelebranten deutsch vorgetragen, desgl. der Friedensgruß. Die Präfation mit dem einleitenden Dialog wird lateinisch vorgetragen. Die Einleitung des Vaterunsers und dessen Abschlußgebet wird vom Zelebranten deutsch vorgetragen. Das Vaterunser selbst kann vom Zelebranten und der Gemeinde gemeinsam in deutscher Sprache gesprochen werden.

Artikel 75

Eine einfachere Form der deutschen Gemeinschaftsmesse läßt dem schweigenden Zuhören der Gemeinde mehr Raum. Sie eignet sich besonders für die werktägliche Meßfeier im kleinen Kreis.

Der zelebrierende Priester verzichtet auf Lektor, Schola und Vorbeter. Tagesgebet, Gabengebet, Schlußgebet spricht er deutsch samt den dazugehörigen Akklamationen; die Präfation mit ihrer Einleitung lateinisch: die Gemeinde antwortet entsprechend. Er trägt selber Lesungen und Fürbitten sowie das Meßproprium vor. Das Meßordinarium spricht er mit der Gemeinde gemeinsam, desgl. das Vaterunser.

Artikel 76

In einfachen Gemeindeverhältnissen und vor allem in Kindermessen können besonders in der Funktion der Propriumsgesänge vom Vorbeter oder von der Gemeinde (Kinder) liturgienahe Gebete gesprochen werden, die leichter verstanden und vollzogen werden können[24]. Da diese Gebete die liturgischen Texte nicht ersetzen, muß der Zelebrant die liturgischen Texte dann leise rezitieren.

Betsingmesse

Artikel 77

Die Betsingmesse ist eine deutsche Gemeinschaftsmesse, in die passende Kirchenlieder oder entsprechende deutsche Gesänge eingefügt sind. Diese kommen entweder zu den gesprochenen liturgischen Texten hinzu oder treten für das Volk an deren Stelle; im letzteren Falle muß der Priester die betreffenden liturgischen Texte leise rezitieren.

In den deutschen Bistümern haben sich verschiedene Formen der Betsingmesse herausgebildet. Bezüglich der priesterlichen Amtsgebete samt den dazugehörigen Dialogen und Akklamationen, der Lesungen und Fürbitten halte man es jetzt wie oben für die deutsche Gemeinschaftsmesse angegeben[25].

---

[16] Vgl. oben Art. 15; desgl. Erkl. u. Anw. a. a. O.

[17] Siehe oben Art. 68.

[18] Diese Form setzt lateinkundige Gemeinschaften voraus.

[19] Notfalls vom zelebrierenden Priester selbst.

[20] Vgl. Art. 62; Anm. 5.

[21] Vgl. Beschlüsse I, 2.

[22] Vgl. Beschlüsse I, 3.

[23] Siehe die in vielen Diözesangebetbüchern und anderen Meßbüchern vorgesehenen Möglichkeiten.

[24] Vgl. die sog. „Gemeindemessen" und die verschiedenen Kindermessen der Diözesangebetbücher.

[25] Vgl. oben Art. 74.

Meßfeiern mit anderssprachigen Gläubigen

Artikel 78

Alle oben aufgeführten Formen der Meßfeier können auch mit anderssprachigen Gläubigen gehalten werden, besonders wenn es sich um Gruppen von Fremden, um eine Personalpfarrei oder ähnliches handelt. Dabei wird an Stelle der deutschen Sprache die diesen Gläubigen bekannte Volkssprache verwendet in den Übersetzungen, welche von einer für das betreffende Sprachgebiet zuständigen Autorität approbiert sind[26].

[26] Vgl. Instr. Nr. 41.

6. KAPITEL

KIRCHENRAUM, ALTAR, LESEPULT UND PRIESTERSITZ

Die Raumordnung in der Kirche

Artikel 79

„Werden Kirchen gebaut, erneuert oder eingerichtet, so ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie sich für eine wesensgerechte Feier der heiligen Handlungen je nach deren Sinn und Anlage und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen als geeignet erweisen[1]."

Artikel 80

Zu diesem Zweck sind beim Neubau oder bei der Neueinrichtung einer Kirche oder Kapelle die Anweisungen der Instruktion über den Hochaltar, die Sitze für die Zelebranten und die Ministri, die Nebenaltäre, die Ausstattung der Altäre, die Aufbewahrung der Heiligen Eucharistie, den Ambo, den Platz für Schola und Orgel und die Plätze für die Gläubigen genauestens zu befolgen[2].

Artikel 81

Die Anpassung der Raumordnung unserer Kirchen an die Erfordernisse der erneuerten Liturgie wird indes immer wieder räumlichen Gegebenheiten, die nicht geändert werden können, Rechnung tragen müssen.

Artikel 82

Damit jedoch die in der Erneuerung begriffene Meßfeier schon vom Tage ihres Inkrafttretens an einen einigermaßen auf sie zugeordneten Raum vorfinde, sollen einstweilen folgende Richtlinien gelten:

Altar

Artikel 83

Wenn der Hochaltar sehr weit vom Volk entfernt und ein langer Chor vorhanden ist, kann es sich empfehlen, in der Nähe der Gemeinde, d. h. am Anfang des Chores oder gar im Schiff zusätzlich einen würdigen Tischaltar aufzustellen, der den Erfordernissen der Instruktion entspricht[3].

Priestersitz

Artikel 84

In Kirchen und Kapellen, in denen Messen mit dem Volk gefeiert werden, möge für einen Priestersitz gesorgt werden. Er soll so aufgestellt werden, daß die Gläubigen den Zelebranten „gut sehen können. Dabei soll deutlich werden, daß der Zelebrant wirklich der Vorsteher der ganzen versammelten Gemeinde ist[4]".

Artikel 85

Der Priestersitz soll einen festen Platz haben, während des Gottesdienstes nicht bewegt werden und auch außerhalb des Gottesdienstes an seinem Platz stehen. Er soll der gottesdienstlichen Versammlung würdig, jedoch kein Thron[5] sein. „Es ist darauf zu achten, daß der Sitz des Zelebranten ein Zeichen sei, dessen Sinn von den Gläubigen begriffen werden kann[6]."

Artikel 86

Der Sitz darf hinter dem Altar im Scheitel des Altarraumes aufgestellt werden[7]. In einer Gemeindekirche empfiehlt sich dieser Platz jedoch nicht, wenn die Entfernung zu der Gemeinde zu groß ist.

Man kann den Sitz auch ähnlich aufstellen, wie es der römische Brauch für ein Pontifikalamt am Faldistorium vorsieht, d. h. seitlich vor dem Altar, der Gemeinde zugewandt. Oft wird die bisherige seitliche Aufstellung im Chor genügen. Bisweilen wird dabei eine leichte Schrägstellung der Sitze willkommen sein.

Ambo und Lesepult

Artikel 87

Die Instruktion sagt nur: „Es ist zweckdienlich, daß ein oder mehrere Ambonen für die Verkündigung der heiligen Lesungen vorhanden sind[8]." Sie stellt frei, die Lesungen vom Ambo oder den Ambonen oder von den Chorschranken oder in gewissen Fällen sogar vom Altare aus vorzutragen[9].

Artikel 88

Die Neuordnung des Wortgottesdienstes der Meßfeier indes zielt darauf hin, der Wortverkündigung einen festen Ort zu geben: „Für den Vortrag der Lesungen bedarf es einer eigenen Stätte, nämlich des

[1] Instr. Nr. 90; vgl. Konst. Art. 124.
[2] Instr. Nr. 91—98.
[3] Instr. Nr. 91.
[4] Instr. Nr. 92.
[5] Instr. a. a. O.
[6] Mitteilung des „Rates für die Ausführung der Liturgiekonstitution" vom 26. Oktober 1964 an die Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen aller Bischofskonferenzen.
[7] Instr. a. a. O.
[8] Instr. Nr. 96.
[9] Vgl. Instr. Nr. 49—52.

Ambo oder, soweit es tunlich ist, der Ambonen, obwohl es genügt, ja gewissermaßen dem Sachverhalt entspricht, wenn in der Tat nur ein einziger Ambo vorhanden ist, wie auch das Wort Gottes, das durch die Schrift verkündet wird, nur eines ist. Diese eigene Stätte ist ein für die rechte Ordnung der Eucharistiefeier notwendiges Element; denn ihr erster Teil, der Wortgottesdienst, hat seinen gemäßen Ort am Ambo und am Sitz, der zweite Teil hingegen, die Eucharistie, am Altar. Die bisher übliche Weise der Meßfeier hat fast vergessen lassen, daß es eines Ambos bedarf; die neue Weise, die nun eingeführt wird, macht den Ambo dringend nötig[10]."

Artikel 89

Der Ambo oder das Lesepult hat seinen Platz nicht notwendig im Altarraum. Unter Umständen ist eine Stelle im Kirchenschiff in nicht zu großer Entfernung vom Altar günstiger. Der Ambo oder das Lesepult soll so angebracht sein, „daß der Lesende von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden kann[11]", nötigenfalls mittels Mikrofon und Lautsprecher[12].

Artikel 90

Ambo oder Lesepult sollen in ihrer Ausstattung würdig sein. Sie sollen zugleich den Gegebenheiten des Raumes entsprechen, in dem sie stehen. Ein bewegliches Lesepult soll so aufgestellt werden, daß es während des Gottesdienstes nicht bewegt zu werden braucht. Es sollte auch außerhalb des Gottesdienstes als ein ständiger Hinweis auf die Verkündigung des Wortes Gottes an seinem Platz stehen.

[10] Wie oben Mitteilung des „Rates" an die Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen (vgl. Art. 85 Anmerkung 6).

[11] Instr. Nr. 96.

[12] Vgl. Instr. Nr. 90. Dasselbe gilt für den Zelebranten sowohl am Altar wie auch am Priestersitz.

7. KAPITEL

MERKREGELN UND TABELLEN

Merkregeln

Die Grundregel der gemeinsamen Feier

Artikel 91

Jeder soll n u r das und a l l das tun, was ihm aus der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt.

1. Anwendung: Lesungen

Artikel 92

Einer Lesung, die vom zuständigen Vorleser (Lektor, Subdiakon, Diakon, ein anderer Priester) vorgetragen wird, hört der zelebrierende Priester zu; er liest sie nicht privat.

2. Anwendung: Gesänge

Artikel 93

Werden die liturgischen Texte der Propriums- und Ordinariumsgesänge von Schola, Kirchenchor, Kantor, Volk oder Vorbeter vorgetragen, so liest der Zelebrant diese nicht privat.

Er beteiligt sich womöglich an den Ordinariumsgesängen.

Werden nicht die liturgischen Texte vorgetragen, dann muß der Zelebrant diese lesen.

3. Anwendung: Sanctus-Benedictus und das Vaterunser

Artikel 94

Das Sanctus-Benedictus kommt der Gemeinde und dem Zelebranten zu; das Vaterunser kann die Gemeinde mit dem Zelebranten singen oder sprechen; beides bleibt in jedem Fall auch Aufgabe des Zelebranten.

Zum Ritus der Meßfeier

Zusammenfassung[13]

Artikel 95

1. Beim Stufengebet zum Beginn der Messe fällt der Psalm 42 weg; das Stufengebet wird also gehalten wie bisher bei den Totenmessen. Das Stufengebet unterbleibt ganz, wenn eine andere liturgische Handlung unmittelbar vorausgeht.

2. „Der erste Teil der Meßfeier, der ‚Wortgottesdienst', hat seinen gemäßen Ort am Ambo und am Sitz, der zweite Teil hingegen, die Eucharistiefeier, am Altar[14]."

[13] Vgl. Instr. Nr. 48—52 u. 56, sowie die einschlägigen Artikel dieser Richtlinien.

[14] Mitteilung des „Rates" an die Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen. Vgl. oben Art. 85 und 88, Anm. 6 und 10.

Dieses Prinzip ist freilich von der Instruktion noch nicht voll durchgeführt. Darum findet — abgesehen vom Pontifikalamt — die Eröffnung der Meßfeier bis zum Tagesgebet einschließlich noch am Altare statt.

3. Die Lesungen können vorgetragen werden vom Priester: am Ambo (bzw. an den Ambonen), an den Chorschranken oder vom Altare aus;
vom Diakon, Subdiakon oder Lektor: am Ambo (bzw. an den Ambonen) oder an den Chorschranken.

Die Lesungen werden immer zum Volke hin vorgetragen.

4. Die Fürbitten werden vom Zelebranten eingeleitet und abgeschlossen oder selber vorgetragen: vom Sitz, vom Ambo, von den Chorschranken oder auch vom Altare aus. Werden die „Anliegen" vom Diakon, Kantor oder einem anderen geeigneten Altardiener vorgetragen, so geschieht das vom Ambo oder von den Chorschranken aus.

5. Beim feierlichen Amt wird die Patene nicht mehr vom Subdiakon gehalten, sondern bleibt auf dem Altar.

6. Die Sekret, d. h. das Gebet über die Gaben, soll in der gesungenen Messe gesungen, in den anderen Messen mit lauter Stimme gesprochen werden.

7. Der wie die Präfation selber immer lateinisch zu sprechende Dialog vor der Präfation beginnt mit dem „Dominus vobiscum".

8. Die Doxologie am Schluß des Kanons von den Worten: „Per ipsum" bis zu „Per omnia saecula saeculorum" R. „Amen" einschließlich soll gesungen oder laut gesprochen werden. Während der ganzen Doxologie hält der Zelebrant den Kelch mit der Hostie ein wenig erhoben. Die Kreuzzeichen unterbleiben, und am Schlusse beugt er das Knie erst, nachdem das Volk „Amen" geantwortet hat.

9. Der Embolismus nach dem Gebet des Herrn soll vom Zelebranten gesungen oder laut gesprochen werden.

10. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion wird die Formel „Corpus Christi" verwendet. Während der Zelebrant diese Worte spricht, hält er die Hostie ein wenig über die Pyxis erhoben und zeigt sie dem Kommunikanten. Dieser antwortet „Amen". Dann reicht der Zelebrant, ohne ein Kreuz zu machen, die heilige Kommunion.

11. Das letzte Evangelium entfällt; die Leoninischen Gebete sind abgeschafft.

12. Nach dem Schlußsegen, in Totenmessen nach dem „Placeat" und nach der üblichen Ehrbezeigung gegenüber dem Altar bzw. dem Allerheiligsten kehrt der Zelebrant in die Sakristei zurück.

Artikel 96

Die in allen Formen der Meßfeier lateinisch zu sprechenden Texte

1. Stufengebet
2. Aufer a nobis ...
   Oramus te ...
3. Munda cor ...
   Jube Domine (Domne) ...
   Dominus sit ...
4. Per evangelica dicta ...
5. Suscipe, sancte Pater ...
   Deus, qui humanae ...
   Offerimus tibi ...
   In spiritu humilitatis ...
   Veni, sanctificator ...
6. Inzensgebete
7. Lavabo ...
8. Suscipe, sancta Trinitas ...
9. Orate, fratres — Suscipiat ...
10. Präfation mit Dialog
    Canon
11. Haec commixtio ...
12. Domine Jesu Christe, qui dixisti ...
    Domine Jesu Christe, Fili Dei vivi ...
    Perceptio Corporis tui ...
    Panem caelestem ...
    Domine, non sum dignus ... (3 mal)
    Corpus Domini nostri ...
    Quid retribuam ...
    Sanguis Domini nostri ...
13. Quod ore sumpsimus ...
    Corpus tuum ...
14. Placeat ...

Artikel 97 **Verlauf der gesungenen Messe mit und ohne Leviten**

	Zelebrant	(Diakon)	(Subdiakon) (oder Lektor)	Schola/K'Chor Kantor	Gemeinde
* **Gesang zum Einzug (Introtius)** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	Einzug			○	←
Stufengebet lateinisch, leise	○	←	←		
* **Kyrie** oder: Herr, erbarme dich unser	(→)	(→)	(→)	→	○
* **Gloria** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	stimmt an (→)	(→)	(→)	→	○
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Tagesgebet lateinisch oder deutsch	○	Amen			
Epistel deutsch			○		
* **Zwischengesänge** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	○	←
Evangelium deutsch	(○) (Wenn Diakon fehlt)	○			
Homilie	○				
* **Credo** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	stimmt an (→)	(→)	(→)	→	○
Allgemeines Gebet **Dominus vobiscum** oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Oremus oder: Lasset uns beten	○				
Fürbitten	→	○ oder ○		←	←
Abschluß	○	Amen			
* **Gabengesang (Offertorium)** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	○	←
	Opfergang und Gabenbereitung				(←)
Begleitgebete z. Gabenbereitung einschl. Orate, fratres; lat., leise	○	(←)			
* **Gabengebet** lateinisch oder deutsch	○	Amen			

	Zelebrant	(Diakon)	(Subdiakon) (oder Lektor)	Schola/K'Chor Kantor	Gemeinde
Dialog zur Präfation Dominus vobiscum etc., lateinisch	O	Et cum spiritu tuo etc.			
Präfation lateinisch	O				
Sanctus-Benedictus lateinisch oder deutsch	O	←	—	→	O
Kanon	O				
Doxologie des Kanon lateinisch	O	Amen			
Pater noster lateinisch oder deutsch **Einleitung**	O				
Pater noster	O	←	—	→	O
Libera (Embolismus)	O	Amen			
Pax Domini . . . lateinisch oder deutsch	O	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
* **Agnus Dei** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	→	O
Kommuniongebete des Priesters — lateinisch, leise	O				
Kommunionspendung lateinisch oder deutsch **Ecce Agnus . . .**	O				
Domine non sum . . .	O	←	—	→	O
* **Kommuniongesang (Communio)** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	O	←
	Kommuniongang				
Gebete des Priesters nach der Kommunion — lat., leise	O				
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	O	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Schlußgebet lateinisch oder deutsch	O	Amen			
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	O	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Ite, missa est lateinisch oder deutsch	(O)	O	Deo gratias oder: Dank sei Gott		
Placeat lateinisch, leise	O				
Entlassungssegen lateinisch oder deutsch	O	Amen			

Zeichenerklärung

O = Träger der Handlung, bzw. des Gesanges oder Gebetes.

→ = Beteiligung an Gebet oder Gesang.

* = Werden die liturgischen Texte dieser Gesänge nicht von der Gemeinde oder der Schola bzw. vom Kirchenchor oder vom Kantor vorgetragen, so muß sie der Zelebrant ersatzweise leise rezitieren.

Artikel 98 **Verlauf der gesprochenen Messe, die mit dem Volke gefeiert wird**

	Zelebrant	Ministrant	Lektor	Schola/ Vorbeter	Gemeinde
* **Gesang zum Einzug (Introitus)** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	Einzug			○	←
Stufengebet lateinisch, leise	○	←			
* **Kyrie** oder: Herr, erbarme dich unser	○	→	→	→	○
* **Gloria** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	stimmt an →	→	→	→	○
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Tagesgebet lateinisch oder deutsch	○	Amen			
Epistel deutsch			○		
* **Zwischengesänge** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	○	←
Evangelium deutsch	○				
Homilie	○				
* **Credo** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	stimmt an →	→	→	→	○
Allgemeines Gebet **Dominus vobiscum** oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Oremus oder: Lasset uns beten	○				
Fürbitten		○ oder ○		←	←
Abschluß	○	Amen			
* **Gabengesang (Offertorium)** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	○	←
	Opfergang und Gabenbereitung				(←)
Begleitgebete z. Gabenbereitung einschl. Orate, fratres; lat., leise	○	← Suscipiat			
Gabengebet lateinisch oder deutsch	○	Amen			

	Zelebrant	Ministrant	Lektor	Schola/ Vorbeter	Gemeinde
Dialog zur Präfation Dominus vobiscum etc., lateinisch	O	Et cum spiritu tuo etc.			
Präfation lateinisch	O				
Sanctus-Benedictus lateinisch oder deutsch	O	←	→		O
Kanon	O				
Doxologie des Kanon lateinisch	O	Amen			
Pater noster lateinisch oder deutsch **Einleitung**	O				
Pater noster	O	←	→		O
Libera (Embolismus)	O	Amen			
Pax Domini . . . lateinisch oder deutsch	O	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
* **Agnus Dei** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	→	→	→	O
Kommuniongebete des Priesters — lateinisch, leise	O				
Kommunionspendung lateinisch oder deutsch **Ecce Agnus . . .**	O				
Domine non sum . . .	O	←	→		O
* **Kommuniongesang (Communio)** lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	O	←
	Kommuniongang				
Gebete des Priesters nach der Kommunion — lat., leise	O				
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	O	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Schlußgebet lateinisch oder deutsch	O	Amen			
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	O	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Ite, missa est lateinisch oder deutsch	O	Deo gratias oder: Dank sei Gott			
Placeat lateinisch, leise	O				
Entlassungssegen lateinisch oder deutsch	O	Amen			

Zeichenerklärung

O = Träger der Handlung, bzw. des Gesanges oder Gebetes.

→ = Beteiligung an Gebet oder Gesang.

* = Werden die liturgischen Texte dieser Gesänge nicht von der Gemeinde, von der Schola oder vom Vorbeter vorgetragen, so muß sie der Zelebrant ersatzweise leise rezitieren.

Nr. 53 Theologische Grundlagen für die Neuordnung des Gottesdienstes.*

Von Hermann Volk, Bischof von Mainz

In unserer Gottesdienstform stehen wir vor bemerkenswerten, ungewohnt großen Veränderungen, welche auf Grund der Konzilsbeschlüsse, der Instruktion vom 26. September und der Beschlüsse der deutschen Bischofskonferenz vom 6. November 1964 Rechtskraft erlangt haben und am 1. Fastensonntag 1965 in Kraft treten.

Alle vorgesehenen Veränderungen — weitere sind für spätere Zeit in Vorbereitung — sind ausschließlich als Verbesserungen des Gottesdienstes gedacht, und zwar nicht etwa in einem historisierenden Sinne, vielmehr pastoral, also um den Gehalt des Gottesdienstes zu verdeutlichen, verständlicher zu machen, und um die intensivere Anteilnahme aller Gläubigen unter einfacheren Bedingungen zu ermöglichen. Es ist aber kein Grund zur Bestürzung; denn es wird ja weder der Inhalt des Gottesdienstes, der durch Christus vorgegeben ist, verändert, noch wird die Grundstruktur des Gottesdienstes selbst angetastet. Die geltende Liturgie in der bei uns herrschenden Praxis bleibt auch weiterhin in Geltung und verpflichtet, wo sie nicht ausdrücklich abgeändert ist. Darum soll neben einer breiteren Verwendung der deutschen Sprache auch der lateinische Gottesdienst erhalten bleiben und von unseren Gläubigen auch gekannt und gekonnt werden, nicht nur wegen unserer gelegentlichen Meßfeier mit Ausländern, sondern vor allem deshalb, weil besonders das lateinische Hochamt eine unüberboten hohe Form des Gottesdienstes ist. Allerdings ist diese hohe Form auch erkauft, einerseits mit der ausschließlich lateinischen Sprache, welche nur ein kleiner Teil unserer Gläubigen unmittelbar verstehend mitvollziehen kann, und damit, daß die musikalische Gestalt, der für das kirchliche Singen so unentbehrliche und unüberbietbare Gregorianische Choral, in vielen Stücken nicht für die Gemeinde gedacht war, weil es sich im Grunde um eine Form des Gottesdienstes von, für und unter Geistlichen handelte. Eben darum soll daneben eine andere Form entwickelt werden, welche die aktive Teilnahme der Gläubigen leichter ermöglicht. Es soll also keine Form im Gottesdienst verdrängt werden, auch nicht das deutsche Lied, wohl aber soll Neues hinzukommen, vor allem dadurch, daß der Muttersprache breiter Raum gewährt wird, um damit die ungeminderte Teilnahme zu ermöglichen. Daß damit hohe Forderungen neuer Art an uns herantreten, ist uns allen wohl bewußt.

Der jetzt bevorstehende Schritt zu den vorgesehenen Gottesdienstformen in Ausführung der Konzilsbeschlüsse und ihre willige Annahme durch die Gläubigen ist wichtig; denn wenn Änderungen im Gottesdienst nicht als Verbesserungen anerkannt werden und akzeptiert werden können, dann müssen sie als unberechtigte Störungen empfunden werden, und wenn der jetzige Schritt nicht überzeugt, können wir auch für spätere Schritte nicht mit williger Aufnahme durch die Gläubigen rechnen. Darum müssen wir durch geduldiges Bemühen das Verstehen und Vollziehen durch die Gläubigen innerlich und äußerlich ermöglichen. Die bloße Anordnung reicht nicht aus, auch nicht das Wissen darum, daß das Konzil solche Aufträge gegeben hat, daß sie durch die Instruktion erläutert sind und daß die deutschen Bischöfe entsprechend beschlossen haben. Die Gründe, welche diese Änderung dringend nahelegen, müssen uns vertraut werden, und zwar nicht nur formelhaft; sonst müßten wir die Änderungen als Willkür empfinden und so gründlich mißverstehen. Dazu muß auch unser eigenes Einüben und das der Gläubigen kommen. Denn weder wir noch die Gläubigen können lieben, was nicht gekannt und gekonnt ist. Dem zweiten, der praktischen Durchführung, dienen die Richtlinien; dem Verständnis der theologischen Motive, welche den Beschlüssen dieser Art zugrunde liegen, sollen die folgenden Ausführungen dienen.

Es ist unumgänglich notwendig, die theologischen Gründe mitzuvollziehen, welche das Konzil dazu veranlaßten, im Gottesdienst Änderungen vorzusehen. Durch die jahrelange theologische Arbeit in der Vorbereitung des Konzils, in seinen öffentlichen Sitzungen und in den Konzilskommissionen sind theologische Elemente stärker ins Bewußtsein getreten, welche zu diesen Beschlüssen geführt haben. Das Motiv ist also nicht eine unmotivierte Lust, selbst an dem in gewissem Sinne sakrosankten Gottesdienst zu ändern, auch nicht der allgemeine Wunsch nach Änderungen, sondern das theologische Bewußtsein des Konzils, welches damit freilich auf den Schultern der gesamten Theologie, von der Heiligen Schrift an über die ältesten Kirchenväter bis zur jüngsten Gegenwart steht. Man kann es sich darum nicht ersparen, sich mit jenen theologischen Gedanken innerlich vertraut zu machen, welche das Konzil zu Änderungen im Gottesdienst veranlaßten, auf Grund deren mit einer verbesserten, verdeutlichten Liturgie sogar die zuversichtliche Hoffnung verbunden wird, damit zur Intensivierung des geistlichen Lebens der Gläubigen und damit auch der ganzen Kirche und zu ihrer Glaubwürdigkeit nach außen beizutragen. Das gilt selbst dann, wenn diese Intensivierung des Gottesdienstes bei stellenweise abgeänderten Formen eine erzieherische und religiös bildende Arbeit notwendig macht. Das Konzil erwartet diese geduldige Arbeit von uns allen: „Die Seelsorger sollen eifrig und geduldig bemüht sein um die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen, die innere und die äußere, je nach deren Alter, Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung. Damit erfüllen sie eine der vornehmsten Aufgaben des treuen Spenders der Geheimnisse Gottes. Sie sollen ihre Herde dabei nicht bloß mit dem Wort, sondern auch durch das Beispiel führen“ (Constitutio „De sacra Liturgia“ Art. 19).

* Diese Ausführungen sind kein Teil der Richtlinien.

Die wichtigsten theologischen Aspekte und Motive, welche zu den Beschlüssen des Konzils wesentlich beitrugen, sollen hier benannt und ganz kurz beschrieben werden. Es sind folgende:

1. Die Bedeutung des Gottesdienstes überhaupt.
2. Der geistliche Rang der Gläubigen.
3. Der Rang der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde.
4. Die Bedeutung des Wortes Gottes.
5. Die Teilnahme am Gottesdienst als Ganzhingabe.

1. Die Bedeutung des Gottesdienstes überhaupt

Das Handeln der Kirche kulminiert im Gottesdienst, dessen „Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht" (Konst. Art. 7). Denn die Kirche ist nicht auf sich selbst bezogen, vielmehr einerseits auf Christus und in Christus auf den himmlischen Vater, andererseits auf die Gläubigen und auf alle Menschen, ja auf den ganzen Kosmos. Das Handeln dieser Kirche kulminiert im Gottesdienst, weil sie sich dabei in ihrer vollen Dimension erweist, nämlich unter allen Umständen zur Danksagung, zur Verherrlichung Gottes in Christus fähig und willig; zugleich ist die Kirche im Gottesdienst auf die Gläubigen hin heilsvermittelnd tätig durch Gebet für alle, durch Verkündigung des Wortes Gottes, durch die Predigt, durch die Sakramente, besonders aber durch die heilige Messe, welche Christi Opfer und Opfermahl mit den Gläubigen und für die Gläubigen ist. Wenn darum auch noch anderes für die Kirche unentbehrlich ist, auch außerhalb des Gottesdienstes, z. B. das Missionarische, das Karitative, so ist „dennoch die Liturgie der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der alle ihre Kraft strömt. Denn die apostolische Arbeit ist darauf hingeordnet, daß alle, durch Glaube und Taufe Kinder Gottes geworden, sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen" (Konst. Art. 10).

„Kirche" ist hier im striktesten Sinne als geistliche Realität gemeint, nämlich als das im Glauben an Christus und im Namen Christi versammelte Gottesvolk mit dem Bischof oder dem Priester in seiner Mitte und an seiner Spitze. Im Gottesdienst will sich das Christliche selbst zur Darstellung bringen. Der Gottesdienst ist also um so besser, je mehr er das im strikten Sinne Geistliche bei allen Beteiligten beansprucht, in Bewegung und zum Ausdruck bringt. „Geistlich" bedeutet hier, wie in der Schrift überhaupt, das, was allein in Christus und in seinem von ihm gesendeten Heiligen Geist getan werden kann und was dafür Ausdruck ist. So ist zum Beispiel das „Vater unser" in der heiligen Messe neben der Präfation ein zweiter, auch gesanglicher Höhepunkt im vollen Bewußtsein davon, daß wir nur in Christus zu Gott „Vater" sagen können, daß wir es nicht sagen, ohne daß Christus es in seiner Weise mitspricht, weil er die Bedingung ist, daß wir Gottes Kinder sind und zu Gott „Vater" sagen können und dürfen. Denn, wenn Christus nicht der Sohn von Natur wäre, könnten wir es nicht aus Gnade sein. Das starke Bewußtsein davon, daß das Christliche nur in Christus möglich ist, prägt das ganze gottesdienstliche Handeln der Kirche.

Dieser geistliche Gehalt muß in allen Elementen des Gottesdienstes zum Ausdruck kommen, sowohl dem Inhalt nach wie auch in der Form. Darum ist alles Gottesdienstliche dafür eigens geprägt, je deutlicher das geistliche Element als das Eigentliche im Gottesdienst wird, um so besser ist der Gottesdienst. Daß damit heute besondere Aufgaben verbunden sind, zum Beispiel für das Singen deutscher liturgischer Texte, ist außer Zweifel. Die Norm ist aber die Ausdruckskraft für das Geistliche und nicht etwa eine solche Art von Einfachheit, welche darauf beruhen könnte, daß auf den gültigen Ausdruck des Geistlichen verzichtet wäre. Das Bewußtsein der Gläubigen, daß sie nämlich selbst geistlicher Prägung sind, muß dafür freilich lebendig erhalten oder geweckt werden.

Obwohl der christliche Gottesdienst als Inhalt und Aufgabe sich von der Urgemeinde an gleichbleibt, kann es im Gottesdienst doch Veränderungen geben. Solche Veränderungen sind ähnlich begründet wie Dogmenentwicklung. Es handelt sich in ihnen nämlich um die Verdeutlichung desselben. Das ist für die Kirche und in der Kirche für alles Kirchliche möglich, weil die Kirche nicht nur in der Geschichte ist, sondern von Christus her selbst geschichtlich ist, Geschichte hat. Durch Entwicklung wird sie nicht etwa eine andere. Sie bleibt auch in der Veränderung dieselbe Kirche Jesu Christi; sie kann sich aber entfalten, weil die Geschichte auch den Sinn hat, die Fülle Christi in der Kirche (vgl. Eph 1, 23) mehr und mehr zur Darstellung und Entfaltung zu bringen. Dem ganzen Konzil ist ja die Aufgabe gestellt, die Kirche in ihrem geistlichen Sinn zu verdeutlichen, wo auch immer es möglich ist. Veränderung ist also keineswegs, besonders nicht in der Liturgie, als Abschwächung noch als Disqualifizierung des Bisherigen gedacht. Dazu muß von uns und allen Gläubigen anerkannt werden, daß das Katholische sich nicht allein durch die Konstanz im Inhalt und in der Form erweist, sondern auch in der Bereitschaft zu Änderungen, wo sie der Verdeutlichung der mit sich selbst identischen Kirche dienen.

Änderung kann auch nach den Worten des Papstes Johannes XXIII. den Sinn haben, die Kirche der heutigen Zeit anzupassen. Auch das hat nicht den Sinn einer Abschwächung. Denn die vorgesehenen Änderungen in der Liturgie gehen ja nicht davon aus, daß die Gläubigen nicht mehr willens oder imstande seien, anspruchsvolle geistliche Gottesdienstformen mitzuvollziehen, im Gegenteil, die Gläubigen sollen stärker zum Mitvollzug der in allem geistlich geprägten Liturgie herangezogen werden. Änderungen mögen der Vereinfachung dienen, der Befreiung von historischem Ballast, das heißt von Elementen, die nur durch speziell historische Kenntnisse verständlich sind. Vereinfachungen der Liturgie, nämlich ihr Vollzug in Formen, die unmittelbar zugänglich sind, hat aber unter keinen Umständen den Sinn einer inhaltlichen Abschwächung der Liturgie oder einer reduzierten Einbeziehung der Gläubigen. Je deutlicher die Liturgie in ihrem Sinn ist, um so leichter kann sie auch bejaht werden, weil der

Gläubige sich im Glauben dem Anspruch Gottes in der Liturgie stellt. Anpassung ist also weder Abschwächung noch Psychologisierung des Gottesdienstes, vielmehr die möglichst reine Ausprägung seines geistlichen, christuserfüllten Gehaltes, in der Zuversicht, daß dadurch den Menschen und der Kirche am besten gedient ist.

2. Der geistliche Rang der Gläubigen

Ein weiteres Element, das bedeutsame Änderungen im Vollzug des Gottesdienstes nahelegt, ist das wache Bewußtsein des Konzils von dem geistlichen Rang auch des Laien. Durch diesen ist nämlich der Laie zur aktiven Teilnahme am Gottesdienst befähigt und bestimmt.

Jeder Gläubige ist durch Taufe und Firmung geistlich hoch aufgebaut. Er ist dadurch lebendiges Glied der Kirche und auf die sakramentale Eucharistiefeier mit dem Empfang der heiligen Kommunion innerlich hingeordnet. Der Laie ist geradezu dadurch gekennzeichnet, daß er unter Voraussetzung des Glaubens durch Taufe und Firmung zur Teilnahme an dem sakramentalen Gottesdienst befähigt und bestimmt ist.

Der geistliche Rang auch des Laien und seine Bestimmung zu geistlichem Tun wird von dem Konzil bei den verschiedensten Gelegenheiten vorausgesetzt und ausgesagt. Die Konstitution über die Kirche beschreibt diese mit allen biblischen Bildern, widmet aber der Beschreibung der Kirche als Volk Gottes, in welchem Geistliche und Laien, wenn auch unterschieden, doch zusammengefaßt und gemeinsam auf Christus hingeordnet sind, ein eigenes, das II. Kapitel. Das IV. Kapitel derselben Konstitution ist ausdrücklich der theologischen Beschreibung des Laien gewidmet, und das V. Kapitel beschreibt die Berufung aller zur Heiligung. Das Schema über „Kirche in der heutigen Welt" bezieht den Laien und gerade ihn ausdrücklich in die Aufgabe der Kirche in der Welt ein.

Dieser statisch und dynamisch zu denkende geistliche Rang des Laien kommt besonders deutlich in der Liturgie zum Ausdruck. Hier offenbart sich nämlich am deutlichsten und ganz allgemein, zu wie geistlichem Tun jeder Laie als Getaufter und Gefirmter befähigt und bestimmt ist. Dazu sagt die Konstitution über die Liturgie: „Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, ‚das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk' (1 Petr 2, 9; vgl. 2, 4.5) kraft der Taufe Recht und Amt besitzt.

Diese volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten, ist sie doch die erste und notwendige Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen. Darum ist sie in der ganzen seelsorglichen Arbeit durch gebührende Unterweisung von den Seelsorgern gewissenhaft anzustreben" (Art. 14).

Das Bewußtsein von diesem nur theologisch zu erfassenden Rang eines jeden Gläubigen, welcher von der Eingliederung in Christus und in seine Kirche herkommt, ein Element des Heiles ist und also nicht verschwiegen werden darf, bedarf der Pflege; es muß geweckt oder erhalten werden schon durch die Weise, wie der Geistliche mit den ihm anvertrauten Gläubigen umgeht. Die stärkste Verdeutlichung der geistlichen Dignität auch des Laien liegt aber im Gottesdienst selbst. Denn die Zuordnung des Gottesdienstes auf den Gläubigen, und umgekehrt die des Gläubigen auf den Gottesdienst zeigt, welchen Rang der Gläubige hat. Die Kirche, ihr Gottesdienst und der Gläubige als Glied der Kirche sind einander zugeordnet, sie entsprechen einander, sind gleicher Dignität und Struktur. Das Sonntagsgebot ist dann nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch ein Zeichen für den Rang des Gläubigen, der innerlich befähigt ist, als ein zu diesem Gottesdienst Qualifizierter, Befähigter, als Eingeweihter, als einer, der innerlich hinzugehört, an diesem Gottesdienst, einschließlich der heiligen Kommunion, teilzunehmen. — Dieses Bewußtsein, daß sich Gottesdienst und Gläubige einander entsprechen, hat zwei wichtige Auswirkungen, nämlich die tätige Anteilnahme auch der Laien im Gottesdienst und die Ermöglichung der Muttersprache im Gottesdienst.

Die tätige Anteilnahme bedeutet nämlich nicht nur, daß der Laie auch beten kann und soll, was der Priester betet; tätige Anteilnahme bedeutet mehr, nämlich dies, daß auch der Laie am Gottesdienst einen eigenen Teil hat: Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt" (Konst. Art. 28). Der Gottesdienst ist also, der innersten Struktur der Kirche und der geistlichen Möglichkeit und Bestimmung des Laien gemäß, nicht monologisch, das heißt ausschließlich Sache des Priesters, so daß der Laie nur zuhört oder mit dem Priester betet, vielmehr gibt es im Gottesdienst mehrere Aufgaben, verteilte Rollen; es gibt nämlich die Priestergebete, die Gemeindegebete und die gemeinsamen Gebete.

Der Priester ist der Vorsteher des ganzen Gottesdienstes; ihm fallen die Präsidialgebete zu, z. B. Oratio, Gabengebet (Oratio super oblata) und die Postcommunio, besonders das ganze Hochgebet von der Präfation an, desgl. der Segen. Die Gemeinde besiegelt diese Gebete mit Amen.

Gemeindegebete dagegen sind in sich Sache der Gemeinde, und wenn diese ihre Gebete wirklich betet, braucht der Priester sie nicht an Stelle der Gemeinde zu beten, sondern stimmt entweder in das Gebet der Gemeinde, die dabei der Träger des Gottesdienstes ist, mit ein oder, wenn ihm das nicht möglich ist, dann hört er zu, umgekehrt bei anderen Gebeten die Gemeinde dem Priester zuhört und wie alle miteinander dem zuhören, der eine Lesung vorträgt.

Zu den Gemeindegebeten gehören die Fürbitten des Allgemeinen Gebetes. Hier ist es ja nicht der Priester, der im Namen der Gemeinschaft betet, sondern er leitet das „Gebet der Gläubigen" nur ein und schließt es als

der Vorsteher der heiligen Versammlung ab. Zwischen Einleitung und Abschluß aber richtet die Gemeinde selber in den großen Anliegen der Kirche ihr Gebet an Gott. Die Fürbitten brauchen darum nicht vom Priester, sondern können aus der Gemeinde heraus vorgetragen werden.

Solche Gemeindegebete sind sodann vor allem das Ordinarium Missae, nämlich Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus mit Benedictus und Agnus Dei.

Unter ihnen hat jedoch das Sanctus mit dem Benedictus einen besonderen Rang, weil es ein Teil des mit der Präfation beginnenden Hochgebetes ist. Als solches ist es sowohl Gemeindegebet wie auch Priestergebet. Es ist ein gemeinsames Gebet beider und muß darum auch immer vom Priester selbst gebetet werden. Hier genügt es nie, daß er bloß zuhört, wie bei den anderen Gemeindegebeten.

Gemeindegebet geworden, ohne aufzuhören, ein priesterliches Amtsgebet zu sein, ist nun auch das Vaterunser. Immer darf die Gemeinde es mit dem Priester gemeinsam sprechen oder singen.

Gemeinde bedeutet jedoch nicht nur die ungegliederte Menge der Versammelten, sondern auch der Kirchenchor, die Schola oder der Kantor und der Organist gehören zur Gemeinde. Sie haben in ihr und für sie einen besonderen Dienst zu leisten: Sie leiten und begleiten Gebet und Gesang der Gläubigen, und ihnen kommen innerhalb des Gottesdienstes eigene Stücke zu. Solche sind das Proprium der Messe, nämlich Introitus, Zwischengesänge, Offertorium und Kommuniongesang.

Diese Verteilung der Gebete auf verschiedene Träger geschieht nicht etwa aus psychologischen Gründen, um Abwechslung zu schaffen, vielmehr kommt die Abwechslung daher, daß die wahre Natur des Gottesdienstes mit dieser Verteilung der Gebete deutlicher hervortritt, weil in ihm die aktive Aufgabe der Gemeinde und aller ihrer Glieder deutlich wird. Hier wird also nicht etwas von außen an den Gottesdienst herangetragen, vielmehr wird die Struktur des Gottesdienstes, der versammelten Gemeinde, der Kirche, des Priesters und des Laien in der Kirche deutlich.

Auch die Bedeutung des Chores oder der Schola ist von daher neu zu sehen. Ohne Chor oder Schola kann der Gottesdienst nicht so gehalten werden, wie er gedacht ist. Die Gemeinde kann sogar durch Schola oder Chor, auch wo er mehrstimmig singt, vertreten werden, was jedoch nicht dazu führen sollte, daß die Gemeinde als solche dadurch ganz oder regelmäßig verdrängt wird. Die Pflege und sorgfältige Betreuung der Kirchenchöre, die Bereitschaft der Chöre, auch einstimmig zu singen, also auch die Funktion der Schola zu übernehmen, und das Errichten geeigneter neuer Kirchenchöre ist ein dringendes Gebot der Stunde. Die Aufgaben des Chores können variieren; sie nehmen aber nicht ab, sondern eher zu. Auch bei dem Kirchenbau soll für die rechte Plazierung des Chores Sorge getragen werden; sie ergibt sich daraus, daß der Chor nicht nur zur Verschönerung des Gottesdienstes beiträgt, sondern eine liturgische Funktion hat. — Bei Beachtung dieser Gesichtspunkte und Möglichkeiten kommt also zur Darstellung, was Christus aus jedem Gläubigen macht, und wie er das, was er ist, im Gottesdienst darstellt und betätigt.

Aus der stärkeren Einbeziehung der Laien in den Gottesdienst ergibt sich auch, daß das Konzil für den Gottesdienst die Muttersprache zuläßt. Die Konstitution sagt: „Der Muttersprache darf ... in den mit dem Volke gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen und im Allgemeinen Gebet sowie nach den örtlichen Verhältnissen in den Teilen, die dem Volke zukommen — in partibus quae ad populum spectant. Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meßordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können" (Konst. Art. 54).

Durch die Einbeziehung der deutschen Sprache soll nicht etwa die Form der lateinischen Meßfeier verschwinden. Die lateinische Messe hat, besonders in der Weise des Hochamtes mit dem lateinischen Gregorianischen Choral, eine so hohe geistliche Form, daß diese nicht untergehen soll; im Gegenteil, sie soll nachdrücklich gepflegt werden. Das wird durch die rechte Verwendung der deutschen Sprache in anderen Meßfeiern auch nicht etwa erschwert, vielmehr erleichtert, und zwar schon deshalb, weil sich ein lateinischer Gesang leichter sinnvoll vollziehen läßt, wenn die Texte in deutscher Sprache vertraut sind. Das rechte Singen deutscher Stücke führt aber auch nicht vom Gregorianischen Choral weg, vielmehr auf diesen hin. Darum soll die Pflege des lateinischen Chorals bei Kirchenchören und auch bei den Gemeinden nicht etwa nachlassen, vielmehr soll dieser Gregorianische Choral Maßstab und Höhepunkt des kirchlichen Singens bleiben.

Die weitreichende Einbeziehung der Gläubigen und die Verwendung der Muttersprache lassen zwar einige Frucht für den Gottesdienst erhoffen, jedoch noch nicht die erhoffte Frucht, wenn nicht die theologischen Hintergründe, welche zu diesen Änderungen geführt haben, lebendig werden und bleiben. Diese Realitäten müssen wir uns immer wieder vor Augen halten und den Gläubigen als ernst zu nehmende Wirklichkeit glaubhaft machen. Nur dann bleiben diese Änderungen nicht in den Rubriken stecken, werden vielmehr zu einem geistlichen Impuls für den einzelnen und für unsere Gemeinden.

3. Der Rang der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde

Die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde hat einen besonderen Rang. Der Gottesdienst, welcher im Neuen Testament vornehmlich „Versammlung" heißt, ist die elementare Weise, wie Pfarrei und damit die Kirche sich selbst begegnet. Der Gottesdienst ist nicht eine späte Frucht des kirchlichen Lebens, er setzt vielmehr möglichst früh ein. Sobald ein paar Gläubige zusammenwohnen, sucht man ihnen auch Gottesdienst zu halten; die Teilnahme Neuzugezogener am Gottesdienst ist die wesentliche Form der Eingliederung in eine vorgefundene Pfarrei. In der Ordnung des Sakralen ist der gemeinsame Gottesdienst die elementarste, wesent-

lichste und höchste Erfahrung der Kirche von sich selbst. Pfarrei ist die Weise, wie Kirche an einem Ort gegenwärtig ist; in den um den Altar versammelten Gläubigen, in den „circumstantes", erfährt die Kirche sich selbst und erfährt sich der einzelne als Glied dieser Kirche, die durchaus und eindeutig geistlich begründet ist und im geistlichen Tun kulminiert.

Daraus ergibt sich, daß der Gottesdienst nicht nur die gleichzeitige Erfüllung einer privaten Pflicht der einzelnen ist, nämlich am Gottesdienst teilzunehmen, so daß dann jeder, der gewiß auch als Christ unvertauschbar ist, auch im Gottesdienst im wesentlichen doch für sich bleibt, auch bleiben will und bleiben soll. Zum Gottesdienst gehört vielmehr das Gemeinsame, nämlich als Ausdruck der inneren Gemeinschaft der Gläubigen von Christus her und auf Christus hin. Sind doch die vielen in Christus ein Leib: „Zu Verständigen rede ich, beurteilt selbst, was ich sage: der Kelch des Segens, den wir segnen, ist er nicht Teilhabe am Blute Christi? Und das Brot, das wir brechen, ist es nicht Teilhabe am Leibe Christi? Weil es ein Brot ist, sind wir ein Leib als die vielen; denn wir nehmen alle teil an dem einen Brote" (1 Kor 10, 15—17). Der Gottesdienst ist also nicht nur ein gleichzeitiges, sondern er ist ein gemeinsames Tun, wobei die Gemeinsamkeit Zeichen der tiefgreifenden Wahrheit und Wirklichkeit ist. Die Einheit und Gemeinsamkeit kommt zum Ausdruck in dem sich durchhaltenden „wir" des kirchlichen Betens: „Lasset uns beten" sowie in den Fürbitten, in welchen jeder auch über sich und die eigenen Sorgen hinausschaut.

Mit dieser so in Christus versammelten und geeinten Gemeinde, in welcher die Unterschiede der einzelnen vor Christus zurücktreten, ist eine besondere geistliche Qualifikation, ja eine besondere Gegenwart Christi verbunden. Die Konstitution des Konzils über die Liturgie sagt: „Gegenwärtig ist er (Christus) schließlich, wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: ‚Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen' (Mt 18, 20)" (Art. 7). Diese besondere Qualifikation läßt sich schon insofern verstehen, als die einzelnen zu einem heiligen und heiligenden Tun zusammenkommen, dabei im Glauben an Christus, in der mit dem Glauben gegebenen Ausrichtung auf Christus und in der Gnade Christi geeint sind, am meisten schließlich durch das heilige Sakrament des Leibes und Blutes Christi, weil die einzelnen darin teilnehmen an der einen Tischgemeinschaft, von Christus eingeladen und mit Christus vereint. Die Versammelten sind also so in Christus geeint, daß sie dadurch auch untereinander geeint sind, und der Gottesdienst als ein nicht nur gleichzeitiges, sondern gemeinsames Tun ist ein wesentlicher Ausdruck der Gemeinsamkeit untereinander und mit Christus, wobei das gemeinsame Tun zugleich die Gemeinsamkeit aktiviert und vertieft.

Diese Qualifikation der Gemeinschaft im christlichen Bereich hat tiefreichende theologische Gründe. Während die Sünde trennt, schafft die Gnade neue Zusammenhänge mit Gott und mit den Menschen. Dieser Zusammenhang ist so eng, daß er ohne Elemente der Einheit nicht recht gedacht wird. Die Gnade ist gerade im besonderen dadurch ein Geheimnis, daß sie über unser Begreifen eng mit Christus verbindet. Ihre höchste Form ist ja die *gratia unionis*, nämlich die Gnade, in welcher die Gottheit in Christus sich mit der Menschheit zum Gottmenschen eint. Von Christus her ist die Kirche eine Form des Zusammenhangs, sie ist der eine Leib Christi, das eine Volk Gottes, die eine Herde Christi, die eine Braut Gottes. Von daher sind die Prinzipien der Einheit geistlicher Natur: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch gerufen wurdet zu einer Hoffnung euerer Berufung. Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allen ist und durch alle und in allen" (Eph 4, 4). Diese in der Gnade begründete Einheit und Gemeinschaft muß ihren Ausdruck finden auch in dem gemeinsamen Tun, nicht nur im Gottesdienst, sondern auch im Bereich des Bistums und der Kirche überhaupt. Daher ist die einheitliche Gestalt des Gottesdienstes ein wichtiges Zeichen: sie ist nicht der Grund der Einheit der Kirche, aber doch hilfreich für die Erkenntnis der Einheit und auch eine Stärkung der Einheit in der Kirche.

Die Erlösung kulminiert diesseitig in der heiligen Kommunion, welche selbst wesentliches Element des Gottesdienstes ist und das zum Inhalt hat, was sie besagt: Gemeinschaft. „Da gilt nicht mehr Hellene und Jude, nicht Beschneidung und Unbeschnittensein, nicht Barbar, Skyte, Knecht, Freier, sondern alles in allem, Christus" (Kol 3, 11). Der Endstand ist beschrieben als „Gott alles in allem" (1 Kor 15, 28). Diese Endform ist als ewiges Leben verborgen, aber schon gegenwärtig, und der Gottesdienst soll etwas davon erfahren lassen, so daß das Gemeinsame im Gottesdienst nicht allein um der äußeren Ordnung willen erstrebt und gepflegt wird, sondern als Erscheinungsform einer Gemeinsamkeit in Christus und untereinander, die viel inhaltsvoller ist als durch alle Formen des gemeinsamen gottesdienstlichen Tuns dargetan werden kann.

Daß dabei der einzelne nicht in der Gemeinschaft unterzugehen braucht, zeigt nicht nur die Erfahrung; die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde wird nämlich nie zur Masse, welche etwa den einzelnen ersetzt oder ausschaltet. Denn in dem Eingehen in das Opfer Christi und in der Teilnahme an dem Mahl, zu welchem Christus uns lädt, ist jeder einzelne voll beansprucht. Dieser Vorgang vollzieht sich aber nicht in der Vereinzelung, sondern in der Gemeinschaft, weil Christus die vielen zu sich lädt und durch sie eint, weil das Heil die Gestalt des Bundes, des Zusammenhanges, des Reiches Gottes, der Kirche, konkret der Gemeinde, hat.

Daraus ergibt sich aber folgendes:

1. Der Gottesdienst leistet nicht alles, was für den einzelnen gut und nützlich ist. Der Gottesdienst ist seiner Natur nach gemeinsam; jeder einzelne soll aber auch für sich beten. Daß dieses notwendig ist, spricht nicht dagegen, daß der Gottesdienst gemeinsam ist. Der Gottesdienst selbst legt schon eine praeparatio, eine Sammlung des einzelnen vor Beginn des Gottesdienstes nahe, um ganz das tun zu können, was er jetzt tun soll. Das Stufengebet ist eine solche Form der Sammlung.

2. Der rechte Gottesdienst bietet auch dem einzelnen Raum, so zum Beispiel im Gedenken der Lebenden und der Toten.

Im Gottesdienst gibt es auch das Schweigen (Konst. Art. 30). Es muß vermieden werden, daß der Gottesdienst unruhig wirkt; der Gottesdienst soll vielmehr eine einfache, klare und spürbar sinnerfüllte Ordnung haben. Schon das Hinhören aufeinander bringt Ruhe in den Gottesdienst. Hetze ist dem Gottesdienst ganz fern und fremd.

Das Gemeinsame im Christlichen beschränkt sich aber nicht auf den Gottesdienst, es soll sich auch darüber hinaus bewähren. In der Ordnung des Sakralen ist der Gottesdienst die höchste Erscheinungsform der Kirche und der Gemeinde; in anderer Ordnung ist es der Selbsterweis durch die anteilnehmende Sorge an dem anderen, durch Hilfe, durch Caritas jeder Art.

4. Die Bedeutung des Wortes Gottes

Durch die Reform der Liturgie werden die Lesungen aus der Heiligen Schrift, welche schon immer ein konstitutives Element des christlichen Gottesdienstes sind, nachdrücklich unterstrichen. Von größtem Gewicht für die Liturgiefeier ist die Heilige Schrift. Aus ihr werden nämlich Lesungen vorgetragen und in der Homilie ausgedeutet, aus ihr werden Psalmen gesungen, unter ihrem Anhauch und Antrieb sind liturgische Gebete, Orationen und Gesänge geschaffen worden, und aus ihr empfangen Handlungen und Zeichen ihre Bedeutung. Um daher Erneuerung, Fortschritt und Anpassung der heiligen Liturgie voranzutreiben, muß jenes innige und lebendige Ergriffensein von der Heiligen Schrift gefördert werden, von dem die ehrwürdige Überlieferung östlicher und westlicher Riten zeugt" (Konst. Art. 24).

Diese nachdrückliche Schätzung der Lesungen führt zunächst dazu, daß die Lesungen auch in deutscher Sprache vorgetragen werden können und sollen, damit deutlich wird, daß die Lesungen aus der Heiligen Schrift eine Verkündigung sind, welche sich unmittelbar an die auch zum Hören des Wortes Gottes versammelte Gemeinde richtet. Vielleicht wird auch die Zahl der Lesungen vermehrt; mit mehrjährigen Perikopenzyklen ist zu rechnen, auch mit der Möglichkeit, bei häufiger Wiederkehr desselben Meßformulars mit den Lesungen wechseln zu können. Denn bei den heiligen Feiern soll die Schriftlesung reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet werden" (Konst. Art. 35, 1).

Damit gewinnt dieser Teil des Gottesdienstes aber an Gewicht. Er kann nicht als nebensächlich betrachtet werden und fordert von allen Beteiligten unverminderte Hinwendung und Aufmerksamkeit. Das Amt des Lektors tritt wieder in Erscheinung. Der Zelebrierende, der bei den Lesungen seinen Platz nicht am Altare hat, hört den Lesungen, wenn er sie nicht selbst vorträgt, zu, weil jeder Gläubige, welches Amt er auch innehaben mag, ein Hörer des Wortes Gottes sein muß. Wer die Lesungen vorträgt, richtet darin als Herold eine Botschaft des allerhöchsten Herrn an die zum Vernehmen der Botschaft versammelte Gemeinde aus, nämlich die Botschaft von unserem Heil in Christus. Diese Botschaft kann legitimerweise gesungen werden, was, wie auch sonst im Gottesdienst, nicht der Verschönerung dient, sondern der Verdeutlichung, der Intensivierung. Das Singen entzieht das Vortragen der Heilsbotschaft der Gefahr der Subjektivierung in einem allzu persönlich gefärbten Vortrag, es entzieht diese Botschaft auch dem Profanen und ordnet sie dem Kult ein. Der christliche Kult verträgt das Singen (übrigens auch das vielstimmige), weil die Steigerung der Form bei diesen Inhalten keine Übertreibung ist.

Eigene Wortgottesdienste, deren Schwerpunkt die Schriftlesung mit der Homilie ist, sind vorgesehen (Konst. Art. 35, 4). Die Homilie als Predigtform gewinnt an Bedeutung. Sie ist eine anspruchsvolle Form der Predigt, weil sie das hinhörende Eingehen auf den Sinn der Schriftlesung erfordert. — Von dem betonten und vermehrten Einbeziehen der Heiligen Schrift in den Gottesdienst wird eine Intensivierung seines Inhaltes und damit auch seiner geistlichen Frucht für die Gläubigen, für die ganze Kirche, ja für die Welt erwartet. Das alles setzt aber ein gesichertes, vielleicht auch gesteigertes Bewußtsein von der Heilsbedeutung der Heiligen Schrift voraus. Nach der Heiligen Schrift selbst hat ja das Wort Gottes, welches im Wort Christi an uns und in dem Wort von Christus, in der christlichen Heilsbotschaft, seinen abschließenden Höhepunkt hat, Heilsbedeutung. Denn wir werden im Wort Gottes Gott und Christus so gegenübergestellt, daß die Heilsentscheidung auf Christus hin möglich, aber auch notwendig wird. „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, wer auf mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, der hat ewiges Leben und kommt nicht ins Gericht, sondern ist aus dem Tode in das Leben hinübergetreten" (Jo 5, 24). Darüber hinaus ist aber das Wort Gottes auch die Zusage einer gnadenhaften Nähe Gottes zu uns. Daher lebt der Mensch „von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt" (Mt 4, 4). Es gehört zum Mysterium Christi und der Kirche, daß in ihr das Wort Gottes möglich, gegenwärtig und lebendig ist und bleibt. Denn schon die Apostel verkünden die Botschaft von Christus nicht als ihre Botschaft und ihr Wort, sondern als Gotteswort: „Ich werde nicht wagen, von etwas zu reden, was nicht von Christus gewirkt ist" (Röm 15, 18). „Deshalb danken auch wir Gott ohne Unterlaß, daß ihr das Wort der von uns verkündeten Botschaft aufnehmt, nicht als Wort von Menschen, sondern als das, was es wahrhaft ist, als Gotteswort, das auch wirksam ist in euch, die ihr glaubt" (1 Thess 2, 13). Das Wort Gottes ist „das Wort des Heiles" (Apg 13, 26), ist „Kraft Gottes" (1 Kor 1, 18), „die Kraft der künftigen Welt" (Hebr 6, 5). Den Aposteln ist daher „der Dienst des Wortes" so wichtig, daß sie ihn durch keine andere Aufgabe für die Gemeinde verdrängen lassen wollen (vgl. Apg 6, 2 ff.).

Dieses alles geschieht aber im Gottesdienst durch die eigenständige Verkündigung des Wortes Gottes. Darin redet Gott selbst uns selbst aktuell an, und wer das Wort Gottes verkündigt, ist der Bote Gottes: „Wie willkommen sind die Füße derer, welche gute Botschaft bringen" (Röm 11, 15). Darüber sagt die Liturgische Konstitution: „In der Liturgie spricht Gott zu seinem Volke. In ihr verkündet Christus noch immer die Frohe Botschaft. Das Volk aber antwortet mit Gesang und Gebet" (Konst. Art. 33). Demnach ist unser Gottesdienst nicht nur unser Handeln auf Gott hin, vielmehr auch Gottes heilshaftes Handeln auf uns hin, und zwar nicht

nur etwa in der heiligen Kommunion, sondern auch in spezifischer Weise in dem Worte Gottes. Um dies zu verdeutlichen, werden die Lesungen nun auch nicht so vollzogen, als seien sie Gebete, zum Altar gewandt, vielmehr gleich, ihrem Sinn entsprechend, den Gläubigen zugewandt, weil diese dabei angeredet werden.

Bei dieser Bedeutung des Wortes Gottes wird vorausgesetzt, daß das gnädige Handeln Gottes auf uns hin nicht nur in den heiligen Sakramenten, welche ja auch nicht ohne heilshaftes Wort Gottes sind, besteht, es gibt vielmehr auch ein außersakramentales Sprechen Gottes zu uns, das für uns eine Form der Gnade darstellt. Denn es dient „zur Erbauung, Ermahnung und Tröstung der Gläubigen" (1 Kor 14, 3). Das geistliche Leben des Christen ist von Gott her so, daß es nicht nur der Sakramente. sondern auch des Wortes Gottes als Weisung und Stärkung bedarf. Der geübte Umgang mit dem Wort Gottes, Schriftlesung als wahrhaft geistliche Lesung, gehört zur unentbehrlichen Zurüstung des Geistlichen. Nur so vermögen wir die Verkündigung des Wortes Gottes als Teil unseres Gottesdienstes recht und fruchtbar zu vollziehen und der Predigt ihre Bedeutung im Gottesdienst zu geben, sonst sind wir in Gefahr, den Gläubigen eine geistliche Hilfe und Speise vorzuenthalten, welche ihnen von Gott dem Herrn zugedacht ist.

5. Die Teilnahme am Gottesdienst als Ganzhingabe

Manche befürchten, mit den Veränderungen im Gottesdienst sei unvermeidlich eine Abschwächung im Kirchlichen und Katholischen verbunden; manche wünschen es sogar, weil sie meinen, „Anpassung an die Welt" müsse mit einer Verminderung des Kirchlichen oder Katholischen verbunden sein. Es kann aber gar kein Zweifel darüber bestehen, daß dies ein großes Mißverständnis ist. Denn das Konzil hat in allem die Aufgabe und die Absicht zur Verdeutlichung, nicht aber zur Abschwächung des Christlichen und des Kirchlichen. Das gilt auch unvermindert für den Gottesdienst. Die Veränderungen, welche den Gottesdienst in mancher Hinsicht dadurch einfacher machen werden, daß schwer verständliche Riten und Texte vereinfacht und verdeutlicht werden, sollen nicht der Verflachung, vielmehr der Intensivierung dienen. Denn durch die Intensivierung des Gottesdienstes, dadurch also, daß der Gottesdienst sich möglichst deutlich als rein christlicher Vorgang, als ein Handeln von uns auf Christus hin und von Christus auf uns her darstellt, ist er, was er sein soll; so wird im Gottesdienst und für den einzelnen Christen und für die ganze Kirche realisiert, was im Gottesdienst realisiert werden soll und hier allein realisiert werden kann. Der Gottesdienst soll so sein, daß der Gläubige durch die tätige Anteilnahme daran dem Christlichen in seiner dichtesten Form stärkend und bestätigend ganz unmittelbar begegnet, und daß der Christ sich im Gottesdienst als Christ und als Glied der Kirche vorbehaltlos vollzieht. Der Gottesdienst soll daher nur da verändert werden, wo er verbessert werden kann, um mit größerer Eindringlichkeit auch fruchtbarer zu werden. Denn der im Christlichen eindringliche Gottesdienst ist eine Hilfe und nicht eine Erschwerung für den Gläubigen.

Dies erfordert aber und schließt ein die tätige Anteilnahme des Gläubigen, sein vorbehaltloses Eingehen in den Sinn und Gehalt des Gottesdienstes und damit in die Ausrichtung auf Christus, in die Begegnung mit Christus. Darauf müssen wir unsere Aufmerksamkeit richten. Denn die Teilnahme am Gottesdienst ist sehr variabel; sie kann eine bloße Anwesenheit sein, sie kann aber auch sein das volle Eingehen in die Hingabe Christi, in sein Opfer am Kreuz zur vollen Anteilnahme an dem uns von ihm bereiteten heiligen Mahl. In dieser Variabilität der Anwesenheit, darin, daß es mit der bloßen Anwesenheit noch nicht getan ist, was mit dem Gottesdienstbesuch gemeint ist, liegt für uns alle die Gefahr einer stark äußerlichen Erfüllung des Gebotes, wobei der Gottesdienst nicht leisten könnte, was von ihm erwartet wird. Denn der rechte Gottesdienstbesuch ist ja dann nicht nur die Erfüllung des Sonntagsgebotes, sondern ein heilshaftes Tun und eine heilshafte Begegnung mit Christus, eine Stärkung durch das Wort des Lebens und die Speisung durch die Speise zum ewigen Leben. Eine bloß äußerliche Anwesenheit beim Gottesdienst wäre aber Gesetzlichkeit im Sinne des Römer- und des Galaterbriefes. Gesetzlichkeit bedeutet hier nicht etwa die Regelmäßigkeit des Besuches. Gesetzlichkeit ist vielmehr die Meinung, der Versuch, durch das Tun von etwas die Hingabe seiner selbst, der Person, welche im christlichen Glauben und Leben gemeint ist, zu umgehen. Man kann sehr vieles tun, ohne die Person selbst hinzugeben, ja gerade um sich als Person zu verschonen. Darin läge aber ein aushöhlendes Mißverständnis des Christlichen.

Denn im Christlichen ist gemeint, daß der Gläubige nicht nur etwas tut, sondern sich auch auf Christus hin entscheidet, über sich selbst verfügt und sich Gott hingibt. Vor Gott kann der Mensch als Kreatur nicht etwas und auch nicht sich selbst aussparen, erst recht nicht, da der christliche Glaube die Antwort auf die vorbehaltlose Liebe und Hingabe Christi für uns ist. Daher ist Liebe, welche immer auch sich selbst und nicht nur etwas ins Spiel bringt, das Hauptgebot. Denn der himmlische Vater hat ja auch den eigenen Sohn nicht geschont und dieser hat sich selbst auf uns hin verausgabt bis zum Tod am Kreuze. Glaube, der sich in der Liebe auswirkt und vollendet, ist die Antwort auf die Hingabe Christi an uns, indem wir uns selbst an Christus zurückgeben.

Das soll in der rechten Teilnahme am Gottesdienst vollzogen werden; denn der Gottesdienst enthält sowohl dieses, daß wir in Gottes lebendigem Wort aktuell angesprochen werden, wie er auch in dem vergegenwärtigten Kreuzesopfer und in dem uns bereiteten Mahl die Hingabe Christi an uns enthält und vergegenwärtigt. Wir sind in der Teilnahme an der heiligen Messe aufgefordert, uns im Glauben als einem Verfügen über uns selbst in die Hingabe Christi an den Vater hineinzugeben: „Sie sollen die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm und dadurch sich selber darbringen lernen. So sollen sie durch Christus, den Mittler, von Tag zu Tag zu immer vollerer Einheit mit Gott und untereinander gelangen, damit schließlich Gott alles in allem sei" (Konst.

Art. 48) Es ist daher unmöglich, an dem Opfer, in welchem Christus sein Leben und damit sich selbst bis in den Tod hingab, heilshaft zu partizipieren, ohne als Antwort die gleiche Hingabe mindestens zu wollen.

Dasselbe gilt von der heiligen Kommunion, welche in der Meßfeier als dem Abendmahlshandeln des Herrn wesentlich ist. Hier ist die Hingabe Christi an uns besonders deutlich und aktuell: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm. Wie mich der lebendige Vater gesandt hat, und wie ich durch den Vater lebe, so wird auch der, der mich ißt, durch mich leben" (Jo 6, 56.57). Darum tendiert die Meßfeier für alle Beteiligten von sich aus stärkstens zur Teilnahme auch an dem heiligen Mahl, welches zugleich den Tod Christi darstellt: „Sooft ihr dieses Brot esset und den Kelch trinket, verkündet ihr den Tod des Herrn, bis er wiederkommt" (1 Kor 11, 26).

Daß dieses alles in der heiligen Messe von Christus her auf uns hin geschieht und von den Teilnehmern ihr vorbehaltloses Eingehen erfordert, soll durch Gebete und den Ritus möglichst deutlich werden. Die Meßfeier kann wohl einfacher werden, sie wird aber gewiß nicht weniger anspruchsvoll. Es ist zu erwarten und zu hoffen, daß der innere Anspruch dieses heilshaften Tuns, das unsere entsprechende Antwort erheischt, deutlicher wird, so daß wir uns schwer diesem Anspruch zu entziehen vermögen. Möglich ist das immer. Erneuerung der Liturgie heißt darum auch dieses, daß wir uns diesem Anspruch stellen, und zwar nicht als Last, sondern als die befreiende Antwort, welche Gnade ist, weil wir darin in Gnade antworten auf die gnadenhafte Hingewandtheit Gottes zu uns in Christus Jesus, unserem Herrn.

Die liturgische Erziehung und Bildung der Gläubigen schließt daher ein, daß das Bewußtsein dafür geweckt wird, daß sie sich in einer gesetzlich mißverstandenen Erfüllung des Sonntagsgebotes einer schrecklichen Täuschung hingeben würden, sich vielmehr im Gottesdienst, inmitten der Kirche vor Christus und durch Christus in einer Situation wissen, die Entscheidung erfordert, der nur in Hingabe entsprochen werden kann, welche von Christus in seiner Hingabe durch seinen Kreuzestod ermöglicht und in der heiligen Kommunion wiederum zugleich vorbehaltlos beantwortet wird. Wenn dieses in der Meßfeier deutlicher wird, soll diese dadurch nicht zur Sache eines kleinen Kreises werden. Alle sind in ihrer Gläubigkeit auch zur Ganzheit aufgerufen, und weil sie zur Ganzheit aufgerufen sind, sind sie zum Gottesdienst aufgerufen, in dessen Mitvollzug sie diese ihre Antwort geben. Aus diesem ganzen Gefüge der Meßfeier kann man ersehen, wie wesentlich die Möglichkeit zur heiligen Kommunion zu jeder Meßfeier hinzugehört; denn unser Gottesdienst soll nicht etwa so sein, daß mit der Willigkeit der Gläubigen zu dieser Hingabe gar nicht gerechnet wird und von vorneherein nur ein schwaches Dasein, kaum ein Dabeisein für wirklich gehalten wird. Nur der Gottesdienst ist glaubhaft, der den Menschen ganz erfordert, sonst hat man es nicht mit Gott zu tun. Und da der menschliche Geist seiner Natur nach unaufhebbar auf Totalität angelegt ist, wissen wir und vertrauen wir darauf, daß der Mensch in dieser Hingabe erst die volle Dimension seiner Gottebenbildlichkeit und seiner Christusbildlichkeit erlangt.

So kann Erneuerung der Kirche vom Gottesdienst her möglich werden, nämlich durch die erneuerte und vertiefte Entscheidung und Entschiedenheit der Gläubigen, welche sich im Gottesdienst konkretisiert, so daß von dort her auch die Kräfte gewonnen werden zur Auswirkung im Leben. Denn alle Entscheidung ist im rechten Mitvollzug des Gottesdienstes vorgebildet. Es mag zwar spürbarere Beanspruchungen im sittlichen Leben geben, es gibt aber keinen höheren Anspruch als den Anspruch des Gottesdienstes an uns. Da sind wir hineingenommen in die Ganzheit Christi, und gerade darum ist der Gottesdienst sowohl ständige Betätigung wie auch immer wieder vertiefende Einübung in das Christsein selbst.

Es gehört zur liturgischen Erneuerung, daß sich diese nicht auf die heilige Messe beschränkt, sondern auch auf das Beten der Gemeinden und des einzelnen. Unsere Gemeinden müssen, das erwartet die Liturgische Konstitution, zu Gebetsdiensten in höherem Maße willens und fähig werden. Wir sollen nicht zögern, die Gläubigen zu solchen Gottesdiensten in alten oder neuen, immer aber sorgfältig vorbereiteten Formen einzuladen. Vielleicht leiden wir mehr darunter, daß wir zu wenig wollen, als dadurch, daß wir zuviel wollen. Denn es ist zu vermuten, daß auch Fernstehende eher durch intensive als durch schwache Gottesdienste angezogen werden.

Möge es uns mit Gottes Segen gegeben werden, daß die Erneuerung der Liturgie überzeugend und einheitlich gelingt und der Kirche, unseren Gemeinden und jedem einzelnen zum Segen werde.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke dieser Sonderausgabe können, soweit noch vorhanden, vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 **Aachen, den 20. Februar 1965** **35. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 54 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1965 85

Nr. 55 Nachtrag zu den „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965)" 88

Nr. 56 Sexualpädagogische Richtlinien für die Jugendseelsorge 89

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 57 Der Bischof lädt zur Heiligtumsfahrt ein 94

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 58 Fortbildungskurse für Kapläne und Kuraexamen 95

Nr. 59 Jungpriesterexerzitien 1965 96

Nr. 60 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 96

Nr. 61 Verteilung von Elternbriefen 96

Nr. 62 Bericht über die Kirchenvorstandswahl 96

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 54 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1965.

Liebe Diözesanen!

Hunger und Krankheiten suchen die Erde heim, solange sie besteht. Aber nie zuvor hat die Not ein solches Ausmaß erreicht wie in unserer Zeit, und kaum jemals gab es größere Ungleichheiten zwischen den Völkern. Die reichen Völker werden immer reicher und die armen immer ärmer.

Statistiken und Reportagen unterrichten uns über die wachsenden Ziffern der Bevölkerung in den Elendsgebieten, über eine steigende Quote von ungenügend und einseitig ernährten Menschen, über vermehrte Unzufriedenheit unter den betroffenen Völkern. Aber Zahlen und Berichte können das unverschuldete Unglück der vielen nicht fassen, die in Not sind. Man muß die Familie vor Augen haben, die irgendwo in Asien seit acht Jahren unter einer Zeltplane lebt; man sollte den Indio sehen, der in einem Land Lateinamerikas nahezu 300 km zu Fuß unterwegs ist, nur um zwei selbstgezimmerte Stühle für 7 Dollar verkaufen zu können; man darf den Afrikaner nicht vergessen, der eine Handvoll Tomaten geerntet hat und zum ersten Mal in seinem Leben auf dem Markt Geld verdienen kann.

Es ist — von Ausnahmen abgesehen — eine arme Welt, in der wir leben.

Jesus Christus ist um unseretwillen arm geworden, damit wir durch seine Armut reich werden. Der heilige Apostel Paulus beruft sich auf dieses Vorbild Jesu Christi in seinem zweiten Brief an die Korinther (2 Kor 8, 9). Er beruft sich darauf, um die Gemeinde von Korinth anzuspornen, ihre große Kollekte für die notleidenden Christen von Jerusalem zu einem guten Ende zu führen. Die Korinther sollten sich ihres Überschusses entäußern, um den Armen in Jerusalem das Leben zu erleichtern. Denn der Herr selber habe die Armseligkeit unseres Menschseins auf sich genommen, um aller Welt das wahre Leben zu bringen.

Die Bewohner von Korinth und Jerusalem trennte das Meer, die Sprache, die Kultur. Was sie verband, war die Liebe. In Griechenland sammelte man Geld für Judäa, römische Bürger unterstützten jüdische Untertanen, Europa half Asien.

Wie damals der heilige Paulus, so rufen wir deutschen Bischöfe Euch heute wieder zu der großen Kollekte auf, die dem Kampf gegen Hunger und Krankheit dienen soll.

Dieses Jerusalem ist heute überall auf der Welt. Das Elend beschränkt sich nicht mehr auf eine Stadt oder ein Gebiet, es herrscht in Asien wie in Afrika und Lateinamerika. Die Not der Menschheit kennt keine Grenzen. So darf auch die Liebe nicht vor fremden Kontinenten und fernen Ländern haltmachen. Es ist der eine Jesus Christus, der freiwillig arm geworden ist, um alle reich zu machen. Es ist die eine Liebe, die damals die Gemeinden von Griechenland, Mazedonien und Syrien für Jerusalem und heute uns selbst hier in

Deutschland für die Hungernden und Kranken jenseits der Meere sorgen läßt. Es ist die eine Welt, die den Reichtum der Liebe Gottes durch uns erfahren soll.

Bei unserer Hilfe geht es um das Zeugnis der Liebe, das wir angesichts der leidenden Menschheit abzulegen haben. Es geht uns darum, mit unserer Hilfe ein Beispiel zu geben. Wir helfen dort, wo Not ist, und wir helfen so, daß die Betroffenen von sich aus mitwirken können.

Liebe Diözesanen!

Wir sind überzeugt, daß in unserem Volk wegen des bisweilen mißverstandenen Begriffes der „Entwicklungshilfe" der gute Wille nicht erlahmen wird, sich weiterhin für die Not der Menschen in der Welt einzusetzen. Wir wissen uns alle dem Herrn verpflichtet. Wir alle haben Ihm zu folgen, Ihm, der angesichts der Notleidenden das große Misereor seines Erbarmens verwirklichte: Sie aßen und wurden satt, sie waren krank und wurden geheilt.

Es ist ein Geheimnis um die Liebe in dieser Welt. Es ist ein Segen für uns, helfen zu dürfen. Es ist das Herz, das gibt, sagt ein afrikanisches Sprichwort, die Hände geben nur her. Und Paulus sagt: „Jeder gebe, wie er es sich in seinem Herzen vorgenommen hat, nicht verdrossen oder aus Zwang: einen freudigen Geber hat Gott lieb" (2 Kor 9, 7).

Mit Sorgfalt, liebe Brüder und Schwestern, achten wir darauf, daß unsere Gaben dort ankommen, wo Hilfe gebraucht wird. Die Kirche ist überall auf der Welt gegenwärtig. Die Bischöfe und Priester, Ordensfrauen, Ordensbrüder und Laien draußen in Übersee sind die Vermittler unserer Gaben. Sie, die unser Vertrauen haben und unser Vertrauen verdienen, leben mitten unter denen, die leiden. Ihre Kenntnis der Not und ihr heißer Wille, sie zu beseitigen, sowie ihre Sachkunde machen sie fähig, die von uns empfangene Hilfe dort anzusetzen, wo sie am wirksamsten werden kann. Es darf uns alle froh stimmen, daß viele deutsche Botschaften und Regierungen in jenen Ländern immer wieder die wirksame Hilfe der Kirche hervorheben, die mit Ausdauer und sparsamen Mitteln selbstlos geleistet wird.

Es ist kein Geheimnis, daß nur da wirksam geholfen werden kann, wo die Betroffenen sich selbst helfen wollen. Viel mehr Menschen als wir meinen, sind bereit, sich selbst zu helfen. Aber sie brauchen dazu Anleitung und Formung. Gerade das möchten wir: sie durch eine echte Bildungshilfe in die Lage versetzen, sich selber richtig zu helfen. Viele haben durch unsere Hilfe neue Hoffnung geschöpft. Ihre Hoffnung zu erfüllen, das ist unsere Absicht.

Selbstverständlich brauchen wir für die Verwirklichung der Hilfen auch hier in der Heimat eine Gruppe von Fachkräften für die Planung der Maßnahmen sowie für die Beratung der Hilfesuchenden. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, daß die Kosten hierfür und für die Werbung nur 1½% der bisher für kirchliche Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel betragen.

Und das ist unsere Freude: Mehr als 300 junge deutsche gläubige Menschen sind bis jetzt in das Elend jenseits der Meere gegangen, um an Ort und Stelle zu helfen, mit ihrem Herzen, mit ihrem fachlichen Können. Ob sie von den Vorbereitungsstätten Bensberg, Freiburg, Klausenhof, Köln-Deutz, Mülheim oder Würzburg kommen: Sie sind unser Empfehlungsbrief an die Menschen, die Not leiden. Wir haben sie gesandt, die Gaben unserer Liebe fruchtbar sein zu lassen.

Die gesamte Jugend, die jungen Männer, die jungen Frauen, bitten wir, diesem Werk der Großherzigkeit zu dienen. Wir vertrauen darauf, daß besonders der Bund der Katholischen Jugend freudig bereit ist, dem Anruf dieser Not zu entsprechen. „Sie gaben sich selbst dem Herrn hin" (2 Kor 8, 5), sagt der heilige Paulus von der Opferbereitschaft der Mazedonier.

Und er sagte von seiner großen Kollekte für die Notleidenden in Jerusalem, daß sie ein „Hilfswerk für die Heiligen" (2 Kor 8, 4) sei.

Dieses Jerusalem ist heute überall auf der Welt. Aber unser Hilfswerk Misereor ist nicht nur ein „Hilfswerk für die Heiligen", für die Glaubensgenossen. Es will allen Menschen zugute kommen, die in Not sind, gleich welcher Herkunft und Hautfarbe und Religion sie sind.

Es will aber vor allem auch uns selbst helfen, heiliger zu werden. Das ist ja der Sinn der Fastenzeit: uns von den Dingen dieser Welt freizumachen für den Herrn. Uns im Beten, Fasten, Opfern Ihm hinzugeben, der für uns arm geworden ist. Uns durch Konsumverzicht und Gebefreudigkeit Ihm anzuschließen, der uns alle reich macht.

Zum siebten Male rufen wir Bischöfe dazu auf, die Liebe im Kampf gegen Hunger und Krankheit in der Welt wirksam werden zu lassen. Mehrmals hat das Konzil sich mit dieser größten Frage unserer Zeit beschäftigt. Der Name MISEREOR ist in der ganzen Kirche lebendig geworden. Unser Opfer hat eine weltweite Bewegung neuer, kirchlicher Liebestätigkeit mit ausgelöst. Gerade darum dürfen wir nicht nachlassen, unser Herz und unsere Hand aufzuschließen.

Wir sind alle gerufen zu brüderlicher Liebe.

Nachtrag zu den „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965)".

Auf Grund der unter dem 27. Januar 1965 promulgierten Neufassung des „Ordo Missae" und des „Ritus servandus" sind einige Ergänzungen und Änderungen nötig, die bei der Schlußredaktion der „Richtlinien" noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sie betreffen den Artikel 95, den wir hiermit in neuer Fassung vorlegen. Den Sonderdruck bitten wir, der Sondernummer des K. A. vom 10. d. M. einzufügen.

Zum Ritus der Meßfeier.

Zusammenfassung [1]

Artikel 95

1. Bei allen mit dem Volk gefeierten Messen kann der Kelch vor Beginn der Feier auf die Kredenz oder auf den Altar gestellt werden. Der Zelebrant zieht mit gefalteten Händen ein und hält vor dem Altar zum Stufengebet inne. Vor der Postcommunio kann der Kelch wieder zur Kredenz gebracht werden.

   Beim Stufengebet zum Beginn der Messe fällt der Psalm 42 weg; das Stufengebet wird also gehalten wie bisher bei den Totenmessen. Das bisher übliche Kreuzzeichen bei dem Versikel „Adiutorium nostrum in nomine Domini" entfällt. Der Altarkuß unterbleibt jedoch nicht (evtl. folgt noch Inzensation des Altares).

   Das Stufengebet unterbleibt ganz, wenn eine andere liturgische Handlung unmittelbar vorausgeht.

2. „Der erste Teil der Meßfeier, der ‚Wortgottesdienst', hat seinen gemäßen Ort am Ambo und am Sitz, der zweite Teil hingegen, die Eucharistiefeier, am Altar." [2]

   In allen mit dem Volk gefeierten Messen begibt sich der Zelebrant unmittelbar nach dem (ersten) Altarkuß (bzw. nach der Inzensation des Altares) zu seinem Sitz (an dem er zunächst stehen bleibt), wenn nicht die Anlage des Altarraumes es günstiger erscheinen läßt, bis zur Oration einschließlich am Altar zu bleiben (ad sedem accedit, nisi, iuxta cuiusque ecclesiae dispositionem, aptius videatur ut ad altare maneat usque ad orationem inclusive [Ordo missae, Nr. 7]). Von hier aus leitet er dann den gesamten Wortgottesdienst und kehrt erst zur eigentlichen Eucharistiefeier zum Altar zurück, soweit er nicht selber Lesungen und das Gläubigengebet (Fürbitten) vom Altare aus vortragen will. — Vgl. dazu 3. und 4.

3. Die Lesungen können vorgetragen werden
   vom Priester: am Ambo (bzw. an den Ambonen), an den Chorschranken oder vom Altare aus;
   vom Diakon, Subdiakon oder Lektor: am Ambo (bzw. an den Ambonen) oder an den Chorschranken.

   Die Lesungen werden immer zum Volke hin vorgetragen.

   Im feierlichen Amt und wenn das einfache Amt mit Inzensation gehalten wird, segnet der Zelebrant vor dem Evangelium den Weihrauch sitzend, den Diakon stehend;

   die früher übliche Inzensation des Zelebranten nach der Verkündigung des Evangeliums entfällt.

3a Außer bei den Passionen entfallen alle innerhalb einer Epistel oder eines Evangeliums vorgesehenen Kniebeugen; das „Veni Sancte Spiritus" an Pfingsten wird auch weiterhin kniend gesungen.

   Im Credo wird bei den Worten „Et incarnatus est" nur an Weihnachten und am Fest Mariä Verkündigung das Knie gebeugt; sonst verneigt man sich bei diesen Worten. Das Apostolische Glaubensbekenntnis ist in der Messe nicht gestattet.

4. Die Fürbitten werden vom Zelebranten eingeleitet und abgeschlossen oder selber vorgetragen: vom Sitz, vom Ambo, von den Chorschranken oder auch vom Altare aus. Werden die „Anliegen" vom Diakon, Kantor oder einem anderen geeigneten Altardiener vorgetragen, so geschieht das vom Ambo oder von den Chorschranken aus.

   Leitet der Zelebrant das Gläubigengebet vom Altar aus, so küßt er diesen wie bisher vor dem „Dominus vobiscum" („Der Herr sei mit euch"); andernfalls küßt er ihn erst nach dem Gläubigengebet, wenn er vom Sitz oder Ambo an den Altar zurückkehrt.

5. Beim feierlichen Amt wird die Patene nicht mehr vom Subdiakon gehalten, sondern bleibt auf dem Altar.

6. Die Sekret, d. h. das Gebet über die Gaben, soll in der gesungenen Messe gesungen, in den anderen Messen mit lauter Stimme gesprochen werden.

---

[1] Vgl. Instr. Nr. 48—52 u. 56, sowie die einschlägigen Artikel dieser Richtlinien.

[2] Mitteilung des „Rates" an die Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen. Vgl. Art. 85 u. 88, Anm. 6 u. 10.

7. Der wie die Präfation selber immer lateinisch zu sprechende Dialog vor der Präfation beginnt mit dem „Dominus vobiscum".

   Beim Sanctus ist keine Verneigung und kein Schellenzeichen mehr vorgesehen. Auch das früher beim Benedictus übliche Kreuzzeichen entfällt.

7a Bei der Wandlung ist das Anheben der Kasel nicht mehr vorgesehen; die Zahl der Schellenzeichen bei den beiden Konsekrationen (bisher drei) bleibt in Zukunft dem Ortsbrauch überlassen.

8. Die Doxologie am Schluß des Kanons von den Worten „Per ipsum" bis zu „Per omnia saecula saeculorum" R. „Amen" einschließlich soll gesungen oder laut gesprochen werden. Während der ganzen Doxologie hält der Zelebrant den Kelch mit der Hostie ein wenig erhoben. Die Kreuzzeichen unterbleiben, und am Schlusse beugt er das Knie erst, nachdem das Volk „Amen" geantwortet hat.

8a Das Amen am Schluß des Pater noster entfällt.

9. Der Embolismus nach dem Gebet des Herrn (Libera nos) wird von dem Zelebranten gesungen oder laut gesprochen; dabei läßt er die Hände ausgebreitet. Sowohl die Bekreuzigung mit der Patene wie der Kuß entfallen; die Patene wird erst zur Brechung der heiligen Hostie unter dem Korporale hervorgeholt.

10. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion wird die Formel „Corpus Christi" verwendet. Während der Zelebrant diese Worte spricht, hält er die Hostie ein wenig über die Pyxis erhoben und zeigt sie dem Kommunikanten. Dieser antwortet: „Amen". Dann reicht der Zelebrant, ohne ein Kreuz zu machen, die heilige Kommunion.

    Deutsch lautet die Spendeformel: „Der Leib Christi".

10a Die Postcommunio trägt der Zelebrant in der Mitte des Altares vor. Das Buch bleibt demnach vom Beginn des Offertoriums bis zum Schluß der Messe immer in der Mitte des Altares zur linken Hand des Zelebranten (auch in der Missa versus populum). Nach dem Schlußsegen verläßt der Zelebrant den Altar, ohne sich noch einmal umzuwenden, wenn er nicht den Kelch noch mitnehmen muß, und nach entsprechender Reverenz zum Altar bzw. zum Allerheiligsten den Altarraum. Bei den Totenmessen verläßt er den Altar sofort nach dem Altarkuß.

11. Das letzte Evangelium entfällt; die Leoninischen Gebete sind abgeschafft.

Und wir sind alle gesegnet, wenn wir der Barmherzigkeit des Herrn folgen.

Aachen, den 12. Februar 1965

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag Quinquagesima, dem 28. Februar 1965 (unter Fortlassen des Verlesens der Fastenverordnung und gleichzeitigem Hinweis auf den Aushang dieser Verordnung), oder am 1. Fastensonntag, dem 7. März 1965, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt

1. Die durch den gemeinsamen Aufruf der westdeutschen und bayerischen Bischöfe angekündigte Kollekte „Gegen Hunger und Krankheit in der Welt" wird hiermit allgemein verordnet. Die Kollekte ist am Passionssonntag, dem 4. April 1965, in allen heiligen Messen als einzige Kollekte zu halten.
2. Die Kollekte soll umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Ertrag den Herren Definitoren bis Montagabend, dem 5. April, fernmündlich mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir von den Herren Definitoren fernmündlich (Aachen 45 23 47) am Dienstag, dem 6. April d. J., in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr.
3. Alle Seelsorger mögen dafür Sorge tragen, daß die Kollekte durch eindringliche Erinnerung und Mahnung bei der Kanzelverkündigung an allen Sonntagen der Fastenzeit vorbereitet wird. Dabei ist besonderer Wert auf den Hinweis zu legen, daß es bei dem Fastenopfer nicht um irgendeine Kollekte, sondern um einen aus dem Geist des Fastens geborenen Verzicht geht, der den hungernden Brüdern in aller Welt zugute kommen soll. Ebenso soll in den Predigten, bei Vereinsvorträgen und im Religionsunterricht Notwendigkeit und Sinn des Fastenopfers den Gläubigen nahegebracht werden.
4. Das von der Geschäftsstelle der Aktion Misereor, Aachen, Mozartstraße 11, den Pfarren zur Verfügung gestellte Werbematerial ist in wirksamer Form zu benutzen. Die Plakate mögen, an geeigneten Stellen angebracht, auch außerhalb des kirchlichen Raumes auf die Fastenaktion hinweisen. Durch die Verteilung der Fastenzeitungen und der Flugblätter sollen alle Gläubigen, auch die nicht regelmäßig zur Kirche kommen, angesprochen und in das große Werk der brüderlichen Liebe einbezogen werden.
5. Es möge ferner darauf geachtet werden, daß die Kollekte sich auch in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen Kollekten unterscheidet, etwa durch Einsammeln der Gaben durch die Geistlichen, durch Kirchenvorstands- oder andere geachtete Gemeindemitglieder, durch Gestaltung eines Opferganges usw.
6. Die Fasten-Opferstöcke in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, sind bis zum Passionssonntag mit der Aufschrift: „MISEREOR — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt" zu versehen. Der Erlös des Opferstockes ist der Kollekte des Passionssonntages beizufügen.
7. Die Seelsorger werden gebeten, am Sonntag nach der Kollekte den Gläubigen das Ergebnis der Kollekte mitzuteilen und ihnen ein Wort des Dankes zu sagen.

   Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt können durch die Pfarrämter ausgestellt werden, wenn die Gaben dort eingezahlt und verbucht werden.
8. Vom ersten Fastensonntag bis zum Palmsonntag sind in den heiligen Messen als „Allgemeines Gebet" entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder nachstehend abgedruckte Fürbitten zu beten:

Fürbitten zur Fastenaktion

Misereor super turbam — Mich erbarmt des Volkes!

Dieses Heilswort hast Du, o Herr, über die Volksscharen gesprochen, die am Galiläischen Meer um Dich versammelt waren, um Deine Frohe Botschaft zu hören. Dein göttliches Erbarmen sah die Not und das Elend Deiner Brüder und Schwestern. Entzünde in uns, o Herr, an Deinem Erbarmen unser Erbarmen. Laß unser Herz offen und weit werden für die geistige und leibliche Not in der Welt. Erwecke in uns Deine Liebe.

Jesus Christus, Du Herr und Heiland aller Menschen und Völker, wir flehen zu Dir:

Daß Du den Hungernden und Kranken Deine Liebe schenken wollest...

Daß Du den Armen und Hilflosen durch selbstlose Helfer beistehen wollest...

Daß Du uns aus der Enge unserer Selbstsucht befreien wollest...

Daß Du uns zu wahrer Buße und Umkehr führen wollest...

Daß Du unser Fastenopfer segnen und mit Deiner Gnade erfüllen wollest...

Barmherziger, ewiger Gott!

Sieh an mit den Augen Deiner Vaterliebe die Not und das Elend in der Welt. Erbarme Dich über alle Menschen, für die Dein Sohn, unser Herr und Heiland Jesus Christus, Sein Blut am Stamme des Kreuzes vergossen hat.

Verleihe uns den Geist des Erbarmens. Zünde an in uns das Feuer der Bruderliebe. Bereite unsere Herzen und Hände, daß sie offen werden für Deine Söhne und Töchter in der ganzen Welt.

Du hast Deinen Sohn Jesus Christus zu uns sagen lassen: „Was ihr dem Geringsten Meiner Brüder getan habt, das habt ihr Mir getan." Hilf uns, in jedem Hungernden und Kranken Deinen Sohn zu erkennen und Dich zu lieben, der Du mit Ihm im Heiligen Geiste lebst und regierst in alle Ewigkeit.

Amen!

Nr. 55 Nachtrag zu den „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965)".

Aachen, 15. Februar 1965

Auf Grund der unter dem 27. Januar 1965 promulgierten Neufassung des „Ordo Missae" und des „Ritus servandus" sind einige Ergänzungen und Änderungen nötig, die bei der Schlußredaktion der „Richtlinien" noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sie betreffen den Artikel 95, den wir hiermit in neuer Fassung vorlegen. Den Sonderdruck bitten wir, der Sondernummer des K. A. vom 10. d. M. einzufügen.

Zum Ritus der Meßfeier.

Zusammenfassung [1]

Artikel 95

1. Bei allen mit dem Volk gefeierten Messen kann der Kelch vor Beginn der Feier auf die Kredenz oder auf den Altar gestellt werden. Der Zelebrant zieht mit gefalteten Händen ein und hält vor dem Altar zum Stufengebet inne. Vor der Postcommunio kann der Kelch wieder zur Kredenz gebracht werden.
   Beim Stufengebet zum Beginn der Messe fällt der Psalm 42 weg; das Stufengebet wird also gehalten wie bisher bei den Totenmessen. Das bisher übliche Kreuzzeichen bei dem Versikel „Adiutorium nostrum in nomine Domini" entfällt. Der Altarkuß unterbleibt jedoch nicht (evtl. folgt noch Inzensation des Altares).
   Das Stufengebet unterbleibt ganz, wenn eine andere liturgische Handlung unmittelbar vorausgeht.
2. „Der erste Teil der Meßfeier, der ‚Wortgottesdienst', hat seinen gemäßen Ort am Ambo und am Sitz, der zweite Teil hingegen, die Eucharistiefeier, am Altar." [2]
   In allen mit dem Volk gefeierten Messen begibt sich der Zelebrant unmittelbar nach dem (ersten) Altarkuß (bzw. nach der Inzensation des Altares) zu seinem Sitz (an dem er zunächst stehen bleibt), wenn nicht die Anlage des Altarraumes es günstiger erscheinen läßt, bis zur Oration einschließlich am Altar zu bleiben (ad sedem accedit, nisi, iuxta cuiusque ecclesiae dispositionem, aptius videatur ut ad altare maneat usque ad orationem inclusive [Ordo missae, Nr. 7]). Von hier aus leitet er dann den gesamten Wortgottesdienst und kehrt erst zur eigentlichen Eucharistiefeier zum Altar zurück, soweit er nicht selber Lesungen und das Gläubigengebet (Fürbitten) vom Altare aus vortragen will. — Vgl. dazu 3. und 4.
3. Die Lesungen können vorgetragen werden
   vom Priester: am Ambo (bzw. an den Ambonen), an den Chorschranken oder vom Altare aus;
   vom Diakon, Subdiakon oder Lektor: am Ambo (bzw. an den Ambonen) oder an den Chorschranken.
   Die Lesungen werden immer zum Volke hin vorgetragen.
   Im feierlichen Amt und wenn das einfache Amt mit Inzensation gehalten wird, segnet der Zelebrant vor dem Evangelium den Weihrauch sitzend, den Diakon stehend;
   die früher übliche Inzensation des Zelebranten nach der Verkündigung des Evangeliums entfällt.

3a Außer bei den Passionen entfallen alle innerhalb einer Epistel oder eines Evangeliums vorgesehenen Kniebeugen; das „Veni Sancte Spiritus" an Pfingsten wird auch weiterhin kniend gesungen.
   Im Credo wird bei den Worten „Et incarnatus est" nur an Weihnachten und am Fest Mariä Verkündigung das Knie gebeugt; sonst verneigt man sich bei diesen Worten. Das Apostolische Glaubensbekenntnis ist in der Messe nicht gestattet.

[1] Vgl. Instr. Nr. 48—52 u. 56, sowie die einschlägigen Artikel dieser Richtlinien.

[2] Mitteilung des „Rates" an die Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen. Vgl. Art. 85 u. 88, Anm. 6 u. 10.

4. Die Fürbitten werden vom Zelebranten eingeleitet und abgeschlossen oder selber vorgetragen: vom Sitz, vom Ambo, von den Chorschranken oder auch vom Altare aus. Werden die „Anliegen" vom Diakon, Kantor oder einem anderen geeigneten Altardiener vorgetragen, so geschieht das vom Ambo oder von den Chorschranken aus.
   Leitet der Zelebrant das Gläubigengebet vom Altar aus, so küßt er diesen wie bisher vor dem „Dominus vobiscum" („Der Herr sei mit euch"); andernfalls küßt er ihn erst nach dem Gläubigengebet, wenn er vom Sitz oder Ambo an den Altar zurückkehrt.
5. Beim feierlichen Amt wird die Patene nicht mehr vom Subdiakon gehalten, sondern bleibt auf dem Altar.
6. Die Sekret, d. h. das Gebet über die Gaben, soll in der gesungenen Messe gesungen, in den anderen Messen mit lauter Stimme gesprochen werden.
7. Der wie die Präfation selber immer lateinisch zu sprechende Dialog vor der Präfation beginnt mit dem „Dominus vobiscum".
   Beim Sanctus ist keine Verneigung und kein Schellenzeichen mehr vorgesehen. Auch das früher beim Benedictus übliche Kreuzzeichen entfällt.

7a Bei der Wandlung ist das Anheben der Kasel nicht mehr vorgesehen; die Zahl der Schellenzeichen bei den beiden Konsekrationen (bisher drei) bleibt in Zukunft dem Ortsbrauch überlassen.

8. Die Doxologie am Schluß des Kanons von den Worten „Per ipsum" bis zu „Per omnia saecula saeculorum" R. „Amen" einschließlich soll gesungen oder laut gesprochen werden. Während der ganzen Doxologie hält der Zelebrant den Kelch mit der Hostie ein wenig erhoben. Die Kreuzzeichen unterbleiben, und am Schlusse beugt er das Knie erst, nachdem das Volk „Amen" geantwortet hat.

8a Das Amen am Schluß des Pater noster entfällt.

9. Der Embolismus nach dem Gebet des Herrn (Libera nos) wird von dem Zelebranten gesungen oder laut gesprochen; dabei läßt er die Hände ausgebreitet. Sowohl die Bekreuzigung mit der Patene wie der Kuß entfallen; die Patene wird erst zur Brechung der heiligen Hostie unter dem Korporale hervorgeholt.
10. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion wird die Formel „Corpus Christi" verwendet. Während der Zelebrant diese Worte spricht, hält er die Hostie ein wenig über die Pyxis erhoben und zeigt sie dem Kommunikanten. Dieser antwortet: „Amen". Dann reicht der Zelebrant, ohne ein Kreuz zu machen, die heilige Kommunion.
    Deutsch lautet die Spendeformel: „Der Leib Christi".

10a Die Postcommunio trägt der Zelebrant in der Mitte des Altares vor. Das Buch bleibt demnach vom Beginn des Offertoriums bis zum Schluß der Messe immer in der Mitte des Altares zur linken Hand des Zelebranten (auch in der Missa versus populum). Nach dem Schlußsegen verläßt der Zelebrant den Altar, ohne sich noch einmal umzuwenden, wenn er nicht den Kelch noch mitnehmen muß, und nach entsprechender Reverenz zum Altar bzw. zum Allerheiligsten den Altarraum. Bei den Totenmessen verläßt er den Altar sofort nach dem Altarkuß.

11. Das letzte Evangelium entfällt; die Leoninischen Gebete sind abgeschafft.

*

Ein Sonderdruck des Nachtrages liegt dieser Ausgabe bei.

Nr. 56 Sexualpädagogische Richtlinien für die Jugendseelsorge.

A. Einleitung

1. Der Mensch ist eine Leib-Geist-Einheit. In dieser Leib-Geist-Einheit ist er Person und als solche Ebenbild Gottes.

2. Von seiner Leiblichkeit her ist der Mensch ein zweigeschlechtliches Wesen, Mann oder Frau. Wegen der Einheit von Leib und Geist prägt die (männliche oder weibliche) Geschlechtlichkeit sein ganzes Wesen, auch seinen Geist mit. Sie spielt für seine sittliche Reifung als Person und ebenso für das Wachsen in der Gottebenbildlichkeit eine bedeutende Rolle.

3. Reifen zur männlichen oder weiblichen Persönlichkeit erfolgt nicht ohne menschliches Zutun. Einerseits muß der Mensch selbst an sich arbeiten; er muß seine Geschlechtlichkeit annehmen, sich aneignen und in sein Leben einordnen. Andererseits bedarf er, vor allem in seiner Jugend, der bildenden, pflegenden und regelnden Einwirkung durch andere. Diese Hilfe erweist sich angesichts des frühen Eintretens der körperlichen Reifung bei einer Verzögerung der Personreifung und in einer sexual überreizten Umwelt heute als besonders dringlich.

4. Die Jugendseelsorge muß darum um die geschlechtliche Erziehung, d. h. um die Hilfe, die dem

Jugendlichen für die Aufarbeitung und Einordnung seiner Geschlechtlichkeit geschuldet ist, mehr denn je besorgt sein. Sie hat dabei zu bedenken, daß der Mensch auch seinen Weg zu Gott immer nur in männlicher oder weiblicher Eigenart geht.

5. Erziehung zu rechtem geschlechtlichen Verhalten muß immer eingebettet sein in die Gesamterziehung zu menschlicher und christlicher Reife und deshalb die Einordnung der Geschlechtlichkeit in die ganze Lebensgestaltung anstreben.

6. Wer sich dieser Erziehungsaufgabe widmet, muß selbst das rechte Bild von der Geschlechtlichkeit des Menschen haben und sich mühen, seine eigene Geschlechtlichkeit in der rechten Ordnung zu leben.

7. Die Erziehung zu rechtem geschlechtlichen Verhalten vollzieht sich in der Vermittlung der rechten Sicht, im Hinführen auf den rechten Weg und im Rückführen von Abwegen.

B. Vermittlung der rechten Sicht der Geschlechtlichkeit

1. Gott hat die Menschen als Mann und Frau erschaffen, damit sie auf je verschiedene Weise und auch in ihrer Gemeinschaft miteinander einen Abglanz der Herrlichkeit Gottes darstellen. Als Mann und Frau sind sie auf gegenseitige Ergänzung und auf Gemeinschaft ausgerichtet, die das Alleinsein des Menschen überwindet. Sie sind befähigt, in leibgeistiger Begegnung, die in der Liebe zueinander gründet, das Menschengeschlecht fortzupflanzen und zu immer innigerer Gemeinschaft zu wachsen. So ist die Geschlechtlichkeit eine Gabe Gottes, die den Menschen zu einer eigenen Weise der Liebe befähigt, und deshalb uneingeschränkt zu bejahen. Allerdings drängt seit der Ursünde das geschlechtliche Begehren jetzt auf das hin, was es erstrebt, und droht so den Menschen zu überwältigen. Die Gnade des erlösenden Gottes aber befähigt den Menschen, in immer neuem Kampf sich selbst zu bewähren und auch zu rechter Begegnung zwischen Mann und Frau zu reifen.

2. Das Urbild aller Gemeinschaft ist der liebende dreifaltige und dreieinige Gott. Als Abbild dieser Gemeinschaft muß die Ehe nicht nur in der Liebe gründen, sondern auch zu immer größerer Liebe hinführen und dadurch Gott verherrlichen. Die Gottebenbildlichkeit des Menschen fordert daher, daß jede Ehe ein Liebesbund sei.

3. Der christlichen Ehe kommt eine besondere Würde zu. Sie ist Abbild der Zweieinheit von Jesus Christus und seiner Kirche; sie ist ein sakramentaler, d. h. heilwirkender Bund und damit eine Kraftquelle für die Liebe, die Mann und Frau einander und ihren Kindern schenken.

4. Neben der Ehe als einem von Gott gewollten Liebesbund gibt es die Ehelosigkeit „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19, 12). Auch die Jungfräulichkeit ist ein Liebesbund. In ihm gibt sich ein Mensch, durch Gottes Gnade gerufen, aus Liebe zu Gott und den Menschen Jesus Christus ausschließlich zu eigen. Zu solcher Ausschließlichkeit der Hingabe an Gott in Jesus Christus ist der Mensch weder durch das Erschaffensein noch durch das Erlöstsein schon gerufen. Der Verzicht auf die Ehe ist das Zeichen dieser besonderen Ausschließlichkeit.

Für den Berufenen ist die Ehelosigkeit „um des Himmelreiches willen“ die von ihm erwartete hingebende Antwort auf die Liebe Gottes zu uns. Sie ist eine besondere Weise der Nachfolge Jesu Christi und Sinnbild der Hingabe der Kirche an ihren Herrn. Zugleich ist sie ein unübersehbares Zeugnis des Glaubens an die Auferstehung am Jüngsten Tage, in welcher Ehe nicht mehr sein wird (vgl. Mt 22, 30), weil dann „Gott alles in allem“ ist (1 Kor 15, 28).

5. Auch wenn ein Mensch gegen seinen Wunsch ehelos bleiben muß, ist seine Geschlechtlichkeit bedeutsam für seine Personreifung als Mann oder Frau. Sie wirkt sich auch aus in der Weise seiner Liebe zu Gott und den Menschen und auf seinen Weg zu Gott. Darüber hinaus kann eine zunächst unerwünschte Ehelosigkeit nicht nur hingenommen, sondern auch als Anruf Gottes verstanden und bereitwillig gelebt werden.

6. Die rechte Sicht der menschlichen Geschlechtlichkeit muß den jungen Menschen entsprechend ihrer jeweiligen Fassungskraft vermittelt werden. Immer ist dabei herauszustellen, wie die menschliche Geschlechtlichkeit in Gott als ihrem Urheber verankert, auf die Liebe hingeordnet und für den Weg des Menschen zu Gott bedeutsam ist. Es ist also wichtig, daß sich die Vermittlung der rechten Sicht des Geschlechtlichen von bloßer „Aufklärung“ unterscheide.

7. Die stufenweise Vermittlung der rechten Sicht der menschlichen Geschlechtlichkeit muß allerdings auch eine ausreichende Unterrichtung über die biologisch-physiologischen und psychologischen Gegebenheiten und Vorgänge umfassen. Diese Unterweisung muß sachlich richtig, offen und zugleich ehrfurchterweckend sein. Eine einseitig naturalistische Information ist deshalb ebenso verfehlt wie eine nur umschreibende Darstellung, die konkreten Fragen der Kinder und Jugendlichen nicht gerecht wird.

8. Es ist unverantwortlich, wenn Eltern und Jugendseelsorger die geschlechtliche Aufklärung der Straße überlassen. Der Seelsorger muß die Eltern auf die schwere Verpflichtung hinweisen, sich um die rechte geschlechtliche Aufklärung ihrer Kinder zu sorgen, und er muß ihnen helfen, diese Pflicht zu erfüllen. Darüber hinaus muß er dafür Sorge tragen, daß geeignete Erzieher oder Erzieherinnen

im Einverständnis mit den Eltern den Jungen und Mädchen das rechte Wissen vermitteln. Gegebenenfalls muß er diese Aufgabe auch selbst übernehmen.

9. Schon das Kleinkind sollte auf seine Fragen von der Mutter in aller Behutsamkeit ein ganz wahres Wort darüber hören, wie die Kinder nach Gottes Willen aus der Liebe von Vater und Mutter kommen und in dieser Liebe geborgen sind. Das fordert kein Eingehen auf Einzelheiten, die dem Kleinkind nicht gemäß sind, wohl aber den Verzicht auf unwahre Umschreibungen.

10. Ehe das Kind in die Schule kommt, muß es von seinen Eltern so viel über die menschliche Geschlechtlichkeit erfahren, daß es nicht durch schmutzige Aufklärung — der es meist schon im ersten Schuljahr ausgesetzt ist — gefährdet wird.

11. Zwischen dem neunten und zwölften Lebensjahr muß den Jungen und Mädchen eine dem Reifealter und den mit ihm verbundenen Problemen entsprechende Sicht der Zweigeschlechtlichkeit vermittelt werden. Dies ist erstes Recht und erste Pflicht der Eltern. Priester und andere Erzieher haben hierbei eine zwar oft notwendige, aber doch subsidiäre Funktion. Sie sollten diese Aufgabe nicht ohne das Einverständnis der Eltern übernehmen und — wenn es sich um eine Klasse oder Gruppe handelt — womöglich im Rahmen eines Gemeinschaftstages erfüllen.

12. Zwischen dem dreizehnten und sechzehnten Lebensjahr muß das Wissen um die geschlechtlichen Vorgänge vertieft werden. In dieser Zeit besteht ja die Gefahr, daß das Geschlechtliche wegen der schwer zu bewältigenden Triebhaftigkeit oft mehr als Belastung denn als Geschenk empfunden wird. Auch beginnen in dieser Zeit häufig die „Freundschaften" zwischen Jungen und Mädchen. Deshalb muß ein klares Wort über die Zweigeschlechtlichkeit und ihre Ausrichtung auf die Reifung der Person, die Kultur der Gesellschaft und die liebende Begegnung von Mann und Frau gesagt werden, damit die Freude über das Geschenk der Geschlechtlichkeit und die Bereitschaft zum rechten Verfahren geweckt wird.

Für eine solch vertiefte Sicht der Zweigeschlechtlichkeit reichen Schulendtage zwar nicht aus, können aber eine gute Hilfe sein.

13. Gerade in dieser Altersstufe muß den Jugendlichen Hilfe und Anleitung zu guter kameradschaftlicher Begegnung zwischen Junge und Mädchen gegeben werden. Dabei darf der Hinweis nicht fehlen, daß eine über die kameradschaftliche Begegnung hinausgehende Freundschaft auf dieser Altersstufe verfrüht ist, denn sie setzt eine größere Reife und eine stärkere Ausprägung der männlichen und weiblichen Eigenart voraus.

14. Nach der Reifezeit beginnt für Jungmann und Mädchen die Zeit, in der sie sich prüfen müssen, ob sie den Weg der Ehe oder Ehelosigkeit gehen sollen. Bei der Anleitung zur rechten Wahl muß neben der Ehe auch die Jungfräulichkeit als ein Liebesbund aufgezeigt werden.

Entscheidend für die Erkenntnis, ob eine Berufung zur Jungfräulichkeit gegeben ist, ist die Bereitschaft und die Fähigkeit, in besonderer Nachfolge Jesu Christi aus Liebe zu Gott und den Mitmenschen auf eheliche Ergänzung zu verzichten, um dem Anruf Gottes zu diesem Glaubenszeugnis in menschlicher Großmut zu entsprechen. Junge Menschen, die sich zur Ehelosigkeit „um des Himmelreiches willen" entschließen wollen, müssen wissen, worauf sie verzichten und ihre Berufung prüfen lassen.

Für diejenigen, die sich zur Ehe entscheiden, sollte der ganze Reichtum der christlichen Ehe erschlossen werden. Bei der Partnerwahl sind Herz, Verstand und Gewissen zu befragen. Erst als Prüfung und Vorbereitung auf die Ehe kann eine über kameradschaftliche Begegnung hinausgehende Freundschaft zwischen Jungmann und Mädchen bejaht werden. Zärtlichkeiten in solcher Freundschaft müssen immer wahrhaftiger Ausdruck einer tiefen und lauteren Liebe sein, in der sich die beiden sowohl herzlich verbunden wissen als sich auch gegenseitig behüten. Die leib-geistige Vereinigung, wie menschliche geschlechtliche Vereinigung sie fordert, ist Vollzug und Ausdruck liebender Hingabe von Mann und Frau aneinander. Diese Hingabe erfordert Unwiderruflichkeit und Ausschließlichkeit. Deshalb ist sie selbst wie auch solche Zärtlichkeiten, die ihr den Weg bereiten, der Ehe vorbehalten.

15. Der Brautunterricht muß die Ehe als liebende und heilwirkende Gemeinschaft darstellen. Er darf sich nicht darauf beschränken, die Brautleute darüber zu informieren, was in der Ehe erlaubt oder verboten ist. Statt eines einmaligen Brautunterrichtes sollten — wenn eben möglich — für diese Unterweisung Eheseminare, Ehevorbereitungskurse, Brautleutetage o. ä. abgehalten werden, bei denen geeignete Fachreferenten die einschlägigen Fragen besprechen.

C. Hinführen auf den rechten Weg

1. Mit einer noch so guten Vermittlung der rechten Sicht des Geschlechtlichen ist die sexualpädagogische Aufgabe keineswegs erschöpft. Man muß den jungen Menschen helfen, den als recht aufgezeigten Weg auch zu gehen.

2. Ziel dieses Weges ist die Einordnung der Geschlechtlichkeit in die gesamtmenschliche Existenz und damit in die Liebe und in die Ordnung Gottes.

3. Wegen des Zusammenhanges zwischen geschlechtlichem Tun und Liebe ist die Erziehung zur

Grundhaltung der selbstlos dienenden Liebe die wichtigste und beste Vorbereitung zum rechten Verhalten auch im geschlechtlichen Bereich. Die selbstlos dienende Liebe wird der junge Mensch allerdings nur lernen, wenn man ihm hilft, sich selbst in Zucht zu nehmen.

4. Schon vom Kindesalter an sollen die jungen Menschen lernen, ihr eigenes Geschlecht zu bejahen und sich der jeweiligen Altersstufe entsprechend in ihrer männlichen oder weiblichen Eigenart zu entfalten.

5. Eine bedeutende Hilfe zur Einordnung der Geschlechtlichkeit in die gesamtmenschliche Existenz ist die Erziehung zur geschlechtlichen Schamhaftigkeit. Diese Erziehung muß bereits beim Kind beginnen und sich abheben von ängstlicher Prüderie wie oberflächlichem Naturalismus. Der junge Mensch muß von Anfang an seinen Leib und damit auch seine Geschlechtlichkeit in Unbefangenheit als Gabe Gottes achten und behüten lernen.

6. Von großer Wichtigkeit wird die erzieherische Hilfe zu Beginn der Reifezeit. Die jungen Menschen erleben ja zunächst den erwachenden Geschlechtstrieb in der mit der Erbsünde gegebenen Tendenz zur Verselbständigung. Vor dieser bisher unbekannten Wirklichkeit stehen die Jungen und Mädchen sehr oft ratlos und fühlen sich bedroht. Darum muß der Erzieher durch Verständnis jenen Raum des Vertrauens schaffen, in dem der junge Mensch durch offenes Gespräch den Sinn seiner Geschlechtlichkeit verstehen lernt. Er muß ihm auch Mut machen, sich in ernstem Ringen um die Tugend der Keuschheit (als der dem jeweiligen Lebensstand entsprechenden seinsgerechten Verhaltensweise im Bereich des Geschlechtlichen) zu mühen.

7. Von der Reifezeit an muß dem Jungen und Mädchen zur rechten Begegnung mit dem anderen Geschlecht geholfen werden. Da sie in vielen Lebensbereichen (Schule, Berufsausbildung, Freizeit) zusammentreffen, wäre es verfehlt, sie zur Flucht voreinander aufzufordern. Die erzieherische Hilfe muß vor allem die Freude an der rechten Begegnung wecken, anstatt nur Furcht vor unrechter Begegnung einzuflößen; wichtiger als die Furcht ist das Wissen um den Wert des Partners und um die gegenseitige Verantwortung füreinander. Nur dann kann sich das Zusammensein der Geschlechter segensreich auswirken. Die kirchliche Jugendarbeit sollte den jungen Menschen helfen, Formen der Geschlechterbegegnung zu finden, die nicht Geschlechtsbegegnung ist.

8. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entwicklung von Jungen und Mädchen zu Männern und Frauen sind gutgeführte Jugendgemeinschaften. In ihnen können Jungen und Mädchen nach Geschlechtern getrennt Anleitung und Ansporn finden, ihre Eigenart auszuprägen und zu väterlichen bzw. mütterlichen Menschen zu reifen. Die Jugendgemeinschaften bieten ihnen reiche Möglichkeiten, Tatkraft, Verantwortung, Zuverlässigkeit, Zucht, Gemeinsinn, Unterordnung, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme zu lernen und zu üben. Diese Grundhaltungen auszubilden, muß daher Hauptanliegen der gesamten Jugendführung sein; sie sind nämlich Voraussetzung für die rechte Begegnung zwischen den Geschlechtern und sind Grundlage für das Reifen zur Liebe. Es ist für katholische Jungen und Mädchen sehr wichtig, daß sie sich in ihrem Mühen um die gottgewollte geschlechtliche Reifung nicht vereinsamt fühlen, sondern in katholischen Jugendgemeinschaften das Erlebnis einer Jugend haben, in der sich alle um eine saubere Haltung mühen.

9. Damit Jungmann und Mädchen den rechten Umgang miteinander lernen, muß ihnen dazu Gelegenheit gegeben werden, und man muß sie auch genügend darauf vorbereiten. Solche Gelegenheiten bieten sich sowohl im Familienkreis an als auch auf Pfarrebene (Pfarrfeste, Jugendfeiern, Singekreise, Laienspiel, Gesprächs- und Bildungsforen). Besondere Bedeutung kommt dabei einer gut geleiteten Tanzstunde zu, die zu regelmäßigen geselligen Veranstaltungen überleitet.

10. Wenn Junge und Mädchen sich ineinander verlieben, sollen sie sich ihrer Zuneigung von Herzen freuen können. Die Erzieher dürfen das weder als unvermeidliches Übel noch als bloße Gelegenheit zur Sünde betrachten. Gegebenenfalls muß den jungen Menschen freilich auch klargemacht werden, daß wirkliche Freundschaft und Partnerschaft Reife voraussetzt, die durch zu frühe Bindung aneinander stark beeinträchtigt wird. Darüber hinaus soll den jungen Menschen aufgezeigt werden, wie schön eine solche Zuneigung ist, wenn beide sich ernsthaft darum mühen, ihre Verliebtheit zu echter Liebe wachsen zu lassen.

11. Die Liebe ist in gleicher Weise für den verehelichten wie auch für den ehelosen Menschen nicht nur das Schönste und Schwerste, sondern das Entscheidende seines Lebens. Sie kann sich nur in der lebendigen Verbindung mit Gott und in der Mitwirkung mit seiner Gnade reich entfalten. Es ist die vornehmste und wichtigste Aufgabe des Jugendseelsorgers, durch die Anleitung zu rechter Aszese, Gebetserziehung, persönliche Führung im Bußsakrament und Hinführung zur Mitfeier des Opfermahles die jungen Menschen in ihrer Verantwortung füreinander zu bilden und zu echter Liebe zu führen.

D. Rückführen von Abwegen

1. Es ist psychologisch und theologisch falsch, Unkeuschheit einfach dahingehend zu bestimmen,

daß sie das unberechtigte Anstreben der geschlechtlichen Lust sei. Unkeuschheit ist — in Abhebung von der Keuschheit — ein vom Menschen verfälschter Gebrauch, d. h. Mißbrauch der geschlechtlichen Befähigung. Unkeuschheit ist auch dann gegeben, wenn der nicht seinsentsprechende Gebrauch der geschlechtlichen Befähigung in Gedanken bejaht ist; sie können begleitet sein von Blicken, Reden, Vorstellungen und sonstigen Verhaltensweisen.

2. Voraussetzung für jede Hilfe, die von Abwegen zurückführt, ist die verständnisvolle und hilfsbereite Haltung des Erziehers gegenüber dem Jugendlichen. Er vertraut jenen, von denen er weiß, daß sie ihn auch (und gerade dann!) gut aufnehmen, ernstnehmen und unterstützen, wenn er nicht recht gehandelt hat. Dabei sucht er Güte und Festigkeit, will aber keine Weichheit und Nachgiebigkeit, die ihn abstößt.

3. Oft kommen Jungen und Mädchen deshalb auf Abwege, weil sie ihre geschlechtliche Aufklärung in schmutziger Weise von der Straße erhalten haben oder weil sie in nur unzureichender Weise von Erwachsenen davon gehört haben. Es mag dann sehr schwer sein, die rechte Sicht der menschlichen Geschlechtlichkeit zu vermitteln, doch muß es der Erzieher unter allen Umständen versuchen. Die rechte Sicht ist Voraussetzung dafür, daß Verirrte wieder auf den rechten Weg kommen. Solange der Blick getrübt ist, können zwar Anläufe gemacht werden; sie bleiben auf die Dauer aber ergebnislos, weil sie nicht zu jener Grundauffassung führen, in der die Keuschheit wirklich bejaht ist und erstrebt wird. Nur die rechte Sicht des Geschlechtlichen weckt im jungen Menschen jene Antriebskräfte, die ihn befähigen, trotz des Fallens nicht der Haltung der Unkeuschheit zu verfallen.

4. Eine wirksame Hilfe gegen die Sünden im geschlechtlichen Bereich ist es, wenn man dem jungen Menschen einsichtig machen kann, daß er schon den Anfängen wehren muß. Der Grund dafür liegt in der Eigenart der geschlechtlichen Triebhaftigkeit, die sich sehr schnell verselbständigt und den Menschen überwältigt.

5. Der Zucht der Phantasie kommt heute deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie durch Lektüre und Massenmedien wie nie zuvor gereizt wird. Aus diesem Grunde muß zur bewußten Abstinenz von solcher Lektüre und solchen Darstellungen erzogen werden, die zur Gefahr der Selbstbewährung werden können. Der Appell an das sittliche Ehrgefühl hilft dabei oft mehr als Warnung oder Verbot. Der sogenannte positive Jugendschutz ist für die Erwachsenen Pflicht, für die Jugendlichen Wohltat.

6. Wer die Keuschheit ernstlich will und sie auch nach einem Fall wieder von neuem anstrebt, ist der Haltung nach ein keuscher Mensch. Das jungen Menschen einsichtig zu machen, ist eine gar nicht hoch genug einzuschätzende Hilfe. Dadurch wird denen, die versagt haben, Mut gemacht, nicht zu verzagen, sondern immer wieder neu anzufangen.

7. Vom Beichtvater muß beachtet werden: Erstens, daß es auch heute noch junge Menschen gibt, die wirklich nicht gegen die Keuschheit sündigen. Da würde eine unangebrachte Frage als Kränkung empfunden oder könnte Neugierde wekken. Zweitens, daß es theologisch falsch ist, in den Sünden gegen die Keuschheit die schwersten Sünden zu sehen. Drittens, daß nicht übersehen werden darf, wie häufig bei jungen Menschen sexuelle Verfehlungen aus seelischen und körperlichen Vorbelastungen kommen oder aus nicht bewältigten Erlebnissen stammen. Da ist nicht harter Vorwurf, sondern verständnisvolle Hilfe am Platze. Viertens, daß es pastoral unklug ist und als unreif bezeichnet werden muß, gerade diesen Sünden ein verdächtiges Interesse zuzuwenden. Man sollte in erster Linie darauf bedacht sein, das Ringen um die Keuschheit in die gesamte Persönlichkeitsreifung und in die persönliche Hingabe an Gott einzuordnen und dadurch wirklich zu helfen.

8. Von größter Bedeutung ist es, junge Christen, die gesündigt haben, sich aber von der Sünde abkehren wollen, zur Mitfeier der heiligen Eucharistie anzuspornen. Oft genug läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß durch die sexuelle Verfehlung eine Todsünde begangen wurde. Deshalb sollen die Seelsorger die Jugendlichen zu folgender Einstellung erziehen: Liegt eine Todsünde vor, werde ich umgehend das Bußsakrament empfangen. Wenn aber nicht mit Sicherheit feststeht, daß eine Todsünde begangen wurde, werde ich die Sünden bereuen und bei der nächsten Mitfeier der heiligen Messe die heilige Kommunion empfangen. Aber auch in diesem Fall ist den Jugendlichen anzuraten, diese Sünden beim nächsten Empfang des Bußsakramentes aufrichtig zu bekennen. Dieses Bekenntnis ist zur Erneuerung der Entschlossenheit zu redlichem Streben bedeutsam und trägt dazu bei, die Sakramentsgnade der Devotionsbeichte nicht gering einzuschätzen; ferner ermöglicht ein solches Bekenntnis die so notwendige geistliche Beratung und Führung.

Auf diese Weise werden junge Menschen davor bewahrt, die Sünden gegen die Keuschheit zu bagatellisieren. Andererseits wird ihnen aber auch echte Hilfe dazu gegeben, nach dem Fall in die Sünde nicht auch deshalb weiter zu sündigen, weil sie meinen, sie müßten erst beichten, ehe sie wieder kom-

munizieren dürfen. Sie finden dadurch viel eher den Mut, sofort einen neuen Anfang zu setzen, und die Kraft des Lebensbrotes wird ihnen nicht vorenthalten.

* * *

Die vorstehenden Richtlinien wurden von den bischöflichen Hauptstellen der Jugendseelsorge an der Mannes- und Frauenjugend herausgegeben und von der Plenarkonfernz der deutschen Bischöfe am 8. November 1964 in Rom gutgeheißen.

† Josef

Bischof von Würzburg
Bischöflicher Referent für Jugendfragen

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 57

Der Bischof lädt zur Heiligtumsfahrt ein.

Das Jahr 1965 ist nach alter Tradition ein Jahr der Heiligtumsfahrt. Aachen ruft zu der alle sieben Jahre stattfindenden Wallfahrt zum Dom und seinen Heiligtümern. Diese erinnern uns an das irdische Leben unseres Herrn Jesus Christus, an seine erhabene Mutter Maria und an seinen Vorläufer Johannes den Täufer. Kornelimünster und Mönchengladbach schließen sich wie immer der Gedenkfeier an. Mit großer Freude rufe ich die Priester und das gläubige Volk im Bistum Aachen und in der Nachbarschaft zu unserer Pilgerfahrt. Sie steht unter dem Leitgedanken „Jesus Christus, derselbe gestern, heute und in Ewigkeit" (vgl. Hebr 13, 8). Das altüberlieferte Fest der Kirche von Aachen ist eine großartige Gelegenheit, unseren Glauben an unseren Erlöser herauszustellen und zu vertiefen. Jede Pilgerfahrt ist ein Sinnbild unseres Lebens. Wir sind auf dem Wege in die ewige Heimat. „Und unruhig ist unser Herz, bis es ruhet in Gott", hat der heilige Augustinus bekannt. Pilgerfahrten unternahmen und unternehmen die Menschen, wenn sie sich in besonderer Weise Gott im Gebet nähern wollen. Ziel der Pilgerfahrt nach Aachen ist die Stärkung des Glaubens an Jesus Christus, „der für uns Menschen und um unseres Heiles willen vom Himmel herabgestiegen ist und Fleisch angenommen hat aus Maria der Jungfrau".

Als unser Heiliger Vater Papst Paul VI. im vergangenen Jahr zur Pilgerfahrt in das Heilige Land aufbrach, ging er „in das Land, wo Christus, der Sohn Gottes, Mensch wurde; wo er lebte und lehrte; wo er litt und starb; wo er auferstand und wiederum in den Himmel aufstieg", denn „dies ist uns eine neue und ausdrucksvolle Bestätigung unseres Glaubens und unserer Liebe zu ihm. So scheint uns, daß wir auf die Weise des Evangeliums mit ihm vereint werden. Hierdurch sichern wir zugleich der uns von ihm anvertrauten Sendung eine aufrichtige und glückliche Ausstrahlung. Sie dient der Rettung der Welt" (Weihnachtsansprache am 23. Dezember 1963).

Nicht jeder hat das Glück und die Gnade, eine Wallfahrt zu den heiligen Stätten Palästinas machen zu können. In den von Kaiser Karl dem Großen Aachen anvertrauten Heiligtümern erkannten unsere Vorfahren den gleichen Hinweis auf Gottes „Güte und Menschenfreundlichkeit", wie ihn die Kreuzfahrer und Jerusalempilger bei dem Anblick der heiligen Stätten empfanden. Die Verbindung, die unser Heiliger Vater zwischen den Aufgaben der Kirche in der heutigen Welt und den Stätten des Evangeliums knüpfte, ist das große Anliegen, dem auch die diesjährige Heiligtumsfahrt verpflichtet ist. Jesus Christus ist derselbe gestern, d. h. als er auf Erden erschien; er ist derselbe, wie ihn unsere Vorfahren erkannten, als sie Aachens Heiligtümer anschauten und verehrten; er ist derselbe auch heute, wo die Kirche in einer sich wandelnden Welt die unwandelbare Frohbotschaft des Glaubens zu verkünden hat; er bleibt derselbe auch für alle Zukunft. In den Beratungen des zweiten Vatikanischen Konzils versucht die Kirche neue Wege in die Zukunft zu erschließen. Die Menschen sind voller Unruhe; sie sind unsicher in den wichtigsten Fragen des Lebens. Will die Kirche Ohr und Herz der Menschen heute erreichen, so bedarf sie in besonderem Maße des einmütigen Gebetes der Gläubigen. In diesem Jahr soll das Konzil abgeschlossen werden. Bis dahin aber ist noch schwierige Arbeit zu leisten. Mein Wunsch ist es deshalb, daß die diesjährige Heiligtumsfahrt eine Bittefahrt für das Konzil werde! In Aachen ist uns die weltweite Aufgabe der Kirche stets gegenwärtig. Hier ist die Heimat der großen Missionswerke der deutschen Katholiken. Gebet und Opfer für die Mission und für den Kampf gegen Hunger und Elend in der Welt gehören zu den Anliegen unserer Pilgerfahrt. Was würde aus den Menschen, wenn ihnen nicht mehr Christus durch die Werke der Liebe verkündet würde?

Mittel- und Höhepunkt der festlichen Tage in Aachen wird die Feier der Heiligen Eucharistie sein. Dabei weilt der Herr im Sakrament mitten unter uns. Durch diese Feier bringen wir Gott ein unermeßliches Lob-, Dank-, Bitt- und Sühnopfer dar. In der Feier des heiligen Opfers soll bei der Aachenfahrt insbesondere die Verbundenheit von Bischof, Priestern und

Gläubigen sichtbar werden. Die durch das Konzil geschaffenen neuen Formen der Liturgiefeier geben uns hierzu die Möglichkeit. Die Gemeinschaft der Kirche in unserem Bistum wird hierdurch vertieft und gestärkt werden. Der Ablauf des Pilgertages erfährt deshalb eine neue Gestaltung. Der Feier der heiligen Messe, zu der wir uns um den Altar auf dem großen Katschhof angesichts des Domes versammeln, geht die Zeigung der Heiligtümer unmittelbar vorauf. Sie ist wie eine Mahnung, sie ist ein Zeichen der Erinnerung. Worauf uns diese äußeren Zeichen der Heiligtümer hinweisen, wird alsdann wahrhaft gegenwärtig, wenn wir im heiligen Sakrament seiner Ankunft und seines Erlösungstodes feiernd gedenken. Meine Hoffnung für die Heiligtumsfahrt ist es, daß von der erneuerten Form der Liturgie ein starker Impuls für das religiöse Leben in unserem Bistum ausgehe. Aus der lebendig vollzogenen und sichtbar gewordenen Verbundenheit von Bischof, Priestern und gläubigem Volk erfährt auch der Einzelne eine Vertiefung seines Christusglaubens und ein Wachsen in der Gnade.

Dankbar verzeichnen wir das Echo, das die erste Ankündigung der Heiligtumsfahrt bereits gefunden hat. Unser Heiliger Vater Papst Paul VI. hat durch seinen Staatssekretär ausdrücklich versichert, daß er unsere Vorbereitungsarbeit mit seinem Gebet und seinem apostolischen Segen begleitet. Wir wollen uns darüber freuen.

Die Bischofsstadt Aachen begeht ein Jahr des Gedenkens an ihren Gründer, Kaiser Karl den Großen. In einer internationalen Ausstellung im Aachener Rathaus werden Werk und Fortwirken Karls des Großen als des Begründers der Kultur des Abendlandes dargestellt werden. Anlaß zu diesem Gedenken ist, daß Kaiser Friedrich Barbarossa im Jahre 1165 die Gebeine Karls des Großen erheben ließ und hierbei der Stadt Aachen die Rechte einer freien Stadt des Reiches verlieh. An diesem Gedenken nehmen wir teil, weil die Aachenfahrt und die Erinnerung an Karl den Großen seit alters her eng verbunden sind.

Kommt zur Heiligtumsfahrt! Ihr Anliegen ist groß und bedeutsam. Maria, die Mutter des Herrn, die Mutter der Kirche und Schutzpatronin des Domes und des Bistums Aachen, rufen wir um ihre Fürbitte an. Möge sie eintreten bei ihrem Sohne für die ganze heilige Kirche, für eine glückliche Vollendung des zweiten Vatikanischen Konzils, für den Frieden in der Welt, für unser Volk und für die Menschen in unserem Bistum! Kraft für die Gegenwart, Weisung für die Zukunft möge ausstrahlen von ihrem Sohn, unserem Herrn „JESUS CHRISTUS, DER DERSELBE IST GESTERN, HEUTE UND IN EWIGKEIT"!

Es grüßt und segnet Euch alle

Euer Bischof
† Johannes

Aachen, den 14. Februar 1965

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 58 Fortbildungskurse für Kapläne und Kuraexamen.

Aachen, 3. Februar 1965

Um den Anforderungen der örtlichen Seelsorgearbeit entgegenzukommen, werden die Herren Kapläne, deren Priesterweihe mehr als drei Jahre zurückliegt, in diesem Jahre versuchsweise nur zu einem Fortbildungskursus eingeladen. Das Ziel, das wir uns mit diesen Veranstaltungen gesetzt haben, läßt sich aber nur erreichen, wenn der Kursus zu einer intensiv genutzten Arbeitswoche wird. Die Woche gilt als Vorbereitung auf das Kuraexamen, das im Anschluß daran gehalten wird. Deshalb müssen wir fordern, daß die Teilnehmer während dieser Tage von allen Verpflichtungen an ihrer Dienststelle befreit werden. Irgendwelche Beurlaubungen können nicht gewährt werden. Auch die Abende sind in das Programm einbezogen.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kursus: 2. bis 8. Mai für die 1961 und 1960 (Frühjahr),
2. Kursus: 9. bis 15. Mai für die 1960 (Sommer/Herbst) u. 1959 (Frühjahr),
3. Kursus: 16. bis 22. Mai für die 1959 (Sommer/Herbst) und 1958,
4. Kursus: 30. Mai bis 5. Juni für die in den Jahren 1957, 1956 und 1955 geweihten Priester.

Die Kurse finden statt im Bischöflichen Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg. Sie beginnen jeweils sonntags um 17 Uhr und schließen samstags um 11 Uhr.

Wir bitten alle Beteiligten und deren Pfarrer, diese Termine vorzumerken und besonders bei der Verteilung der Urlaubstermine zu berücksichtigen. An jeden Teilnehmer ergeht rechtzeitig eine persönliche Einladung.

Priester, die das Pfarrexamen abgelegt haben oder hauptamtlich im Schuldienst stehen, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Nr. 59 Jungpriesterexerzitien 1965.

Aachen, 3. Februar 1965

Die pflichtgemäßen Exerzitien für alle Priester, die in den Jahren 1962, 1963 und 1964 die heilige Weihe empfangen haben, finden im Monat Oktober statt. Anläßlich der Einführungskurse, zu denen die Jungpriester bereits persönlich eingeladen worden sind, werden genauere Termine mitgeteilt.

Bereits jetzt bitten wir die Herren Pfarrer, nach Bekanntgabe der Exerzitientage vorzumerken, daß diese Zeit bei Urlaubsplänen berücksichtigt wird.

Nr. 60 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner.

Aachen, 5. Februar 1965

Der nächtliche Bußgang der Männer und Jungmänner hat in unserem Bistum schon eine lange Tradition, in unserer Zeit aber eine besonders aktuelle Bedeutung. Wie das Wort schon sagt, sollen die Männer im Gedanken der Buße und Sühne handeln. Sie machen ihren Bußgang zur Nachtzeit, damit es auch ein besonderes Opfer sei. Vor oder in der anschließenden Mitternachtsmesse möge den Männern der Sinn ihres Tuns und der Wert ihrer stellvertretenden Sühne gekündet werden.

Da die Bußwallfahrt gewöhnlich in der Fastenzeit — am Vorabend eines Fastensonntags — gehalten wird, bietet sich eine gute Gelegenheit, in eindrucksvoller Weise die Männer und Jungmänner auf die Bedeutung der Fastenzeit als einer Bußzeit hinzuweisen. Dies ist um so notwendiger, als durch die weitgehende Befreiung vom Fasten- und Abstinenzgebot und die fortschreitende Verweltlichung des öffentlichen und privaten Lebens der Gedanke der Buße und des Opfers weithin dem Bewußtsein der Christen entschwunden ist.

Auch die großen Anliegen der Kirche, die bedrohte Lage des Gottesreiches in der Welt, die Erhaltung des Friedens für unser Volk und die Menschheit mögen den Männern als Intention für ihr Beten und Büßen nahegelegt werden. Nicht zuletzt soll auch das Gebet um Gottes Segen für einen guten Ausgang des II. Vatikanischen Konzils ein konkretes Anliegen des Bußganges sein.

Wir erwarten, daß die Männer und Jungmänner des Bußganges auch an der Liturgie der Karwoche und besonders am Nachtgebet des Gründonnerstages zahlreich teilnehmen.

Die Kollekte in der Nachtmesse kann den örtlichen Organen (Pfarre oder Dekanat) für die Zwecke der Männerseelsorge verbleiben. Gegebenenfalls wird für die Feier der Nachtmesse Binationsvollmacht, wenn notwendig, auch Trinationsvollmacht erteilt.

Wir empfehlen die Durchführung der Bußwallfahrt auch den Gemeinden, die sie bisher noch nicht gehalten haben.

Nr. 61 Verteilung von Elternbriefen.

Aachen, 6. Februar 1965

In den letzten Jahren wurde für die Eltern der Schulneulinge sowie für die Eltern der in die zweite Klasse versetzten Kinder je ein Brief herausgegeben. In beiden Briefen sollten die Eltern frühzeitig über den richtigen Augenblick für die Erstkommunion ihrer Kinder unterrichtet werden. Die Briefe wurden zuletzt zu Ostern 1964 in den Pfarren unseres Bistums verteilt. Sie sind z. Z. vergriffen und werden in den nächsten Wochen neu aufgelegt.

Für den Einschulungs- bzw. Versetzungstermin Ostern 1965 ordnen wir an, daß beide Briefe an alle in Frage kommenden Eltern ausgegeben werden.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare mögen sogleich die Zahl der Schulneulinge Ostern 1965 (Elternbrief 1) sowie die jetzige Klassenstärke des ersten Schuljahres (Elternbrief 2) feststellen, und zwar für die in ihrem Pfarrbezirk liegenden Schulen. Beide Zahlen möge man umgehend der Druckerei Volk, Aachen, mitteilen. Eine Bestellkarte liegt dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers bei.

Die Briefe werden so zeitig versandt, daß der Elternbrief 2 an alle Kinder der ersten Klasse am letzten Schultag vor Ostern verteilt werden kann. Den Elternbrief 1 erhalten alle Schulneulinge zum ersten Schultag nach Ostern.

Nr. 62 Bericht über die Kirchenvorstandswahl.

Aachen, 6. Februar 1965

Eine Anzahl von Kirchengemeinden hat den Bericht über die Durchführung der für das Jahr 1964 angeordneten Wahl zum Kirchenvorstand bisher noch nicht eingesandt. Alle Kirchenvorstände, welche mit der Einsendung dieses Berichtes im Rückstand sind, werden gebeten, bis spätestens 28. Februar 1965 das Wahlergebnis auf dem vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen (erhältlich bei Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1472).

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. März 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 63 Hirtenwort über die Gründung und Verlebendigung der Pfarrausschüsse 97

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 64 Anträge auf Bewilligung des Portiunkula-Ablasses 98
Nr. 65 Fronleichnamsfest 1965 98
Nr. 66 Jugendkreuzweg am 9. April 1965 98
Nr. 67 Religionsunterricht in der Volksschule 99
Nr. 68 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 99
Nr. 69 Kurseelsorge in den Ostseebädern Dahme und Kellenhusen 100

Seite

Nr. 70 Änderung der Besoldungsordnung A (KBO-A) für die Küster, Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 100

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 71 Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge bei Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1965 101
Nr. 72 Verordnung über das Leichenwesen vom 10. Dezember 1964 101

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 73 Priesterexerzitien 106
Nr. 74 Stellenangebote — Stellengesuche 106
Nr. 75 Personalchronik der Diözese Aachen 106
Nr. 76 Vermischte kirchliche Nachrichten 106

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 63 Hirtenwort über die Gründung und Verlebendigung der Pfarrausschüsse.

Hochwürdige Mitbrüder und liebe Mitarbeiter im Reiche Gottes!

Mit großen Hoffnungen und froher Zuversicht bin ich nach Beendigung der 3. Konzilsperiode aus Rom in unser geliebtes Bistum zurückgekehrt. Der wichtigste Ertrag der einzelnen Beratungen war die „Dogmatische Konstitution über die Kirche", die am letzten Sitzungstag feierlich verkündet wurde. Beglückende Wahrheiten des gläubigen Verständnisses der Kirche sind in ihr enthalten. Strahlendes Licht hellt die Fragen auf, um die in den letzten Jahren unablässig gerungen wurde. Besonders die starke Gemeinschaft, die Bischöfe, Priester und gläubiges Volk in der heiligen Kirche umfängt, ist neu ausgesprochen worden. Gemeinschaft bedeutet nicht nur, Weggenossen zum letzten Ziel zu sein. Sie bedeutet ebenso, Verantwortung füreinander und für die große Sendung der Kirche zu tragen: die Menschen und die ganze Schöpfung heimzuführen zum Vater unseres Herrn Jesus Christus.

Die Erkenntnis dieses gemeinsamen Auftrags, den alle Glieder des einen Gottesvolkes nach dem Maße ihrer Berufung zu erfüllen haben, ließ uns bereits in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hinweisen, daß sich eine zeitgemäße, fruchtbare Seelsorge nicht allein auf den guten Willen überlasteter Priester gründen darf, sondern daß mehr und mehr die ganze Gemeinschaft der Gläubigen — wie in den Tagen der ersten Christen — die Heilssorge für die Welt mittragen muß. Daher war und ist es mein dringender Wunsch, in jedem selbständigen Seelsorgebezirk einen Kreis von aktiven Laien an der Seite der Priester zu wissen, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben beratend und helfend zur Seite stehen. Heute kann festgestellt werden, daß sich in den vergangenen Jahren an vielen Stellen bereits eine erfreuliche Zusammenarbeit ergeben hat. Herzlichen Dank allen, die sich zur Verfügung stellten und die in den Pfarr- und Katholikenausschüssen die unerläßliche Partnerschaft zwischen Priestern und Laien verwirklicht haben.

Es kann allerdings auch nicht übersehen werden, daß da und dort die Schwierigkeiten noch nicht überwunden wurden, die einer solchen Gemeinsamkeit im Wege stehen. Bereits auf dem Katholikentag 1948 wurde an die Priester die Bitte gerichtet: „Wir brauchen Priester, die sich nicht nur sorgend mit ihren Gläubigen verbunden wissen, sondern sie als Mitträger ihrer Aufgabe und Ver-

antwortung würdigen und praktisch zulassen." In die gleiche Richtung weist der ausdrückliche Auftrag des Schemas über die Kirche: „Die Hirten sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Gemeinschaft übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie Unternehmungen, Meinungen und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen" (De ecclesia IV, 37).

Aus diesem Grunde richte ich noch einmal meinen dringenden Appell und meine herzliche Bitte an alle Priester und Laien in unserem Bistum, die notwendigen Schritte zur Gründung und Verlebendigung der Pfarr- und Katholikenausschüsse zu unternehmen. Entscheidendes steht auf dem Spiel. Wir müssen alles daran setzen, die Konzilsbeschlüsse in die Tat umzusetzen. Wir dürfen nicht zaudern! In vielen Gemeinden unseres Bistums, in denen sich aufgeschlossene Frauen und Männer um ihre Seelsorger geschart haben, ist neues Leben aufgebrochen, hat die Kraft der Gnade Starres und Verhärtetes umgeformt! Es muß sich auch bei uns überall bewahrheiten, was die Konzilsväter feststellten: „Aus dem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten. Den Laien wird der Sinn für eigene Verantwortung gestärkt und die Bereitschaft zur Mitarbeit gefördert. Die Kraft der Laien verbindet sich leichter mit dem Werk der Hirten. Sie können mit Hilfe der Erfahrung der Laien in geistlichen wie in weltlichen Dingen genauer und besser urteilen. So mag die ganze Kirche, durch alle ihre Glieder gestärkt, ihre Sendung für das Leben der Welt wirksamer erfüllen" (De ecclesia IV, 37).

Wir kämen einen entscheidenden Schritt weiter, wenn alle Priester und Laien unserer Diözese die hier angesprochenen Aufgaben als eines der vordringlichsten Anliegen unserer Seelsorge- und Bildungsarbeit im Jahre 1965 erkennten.

Gott segne allen guten Willen und die treue Bereitschaft!

Mit herzlichem Gruß

Ihr Bischof
† Johannes

Aachen, den 6. Januar 1965

*

Dieses Hirtenwort wurde inzwischen allen Pfarrern und Pfarrausschüssen zugesandt.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 64 Anträge auf Bewilligung des Portiunkula-Ablasses.

Aachen, 20. Februar 1965

Bis zum 1. April d. J. sind uns von den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der Heiligen Poenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Nr. 65 Fronleichnamsfest 1965.

Aachen, 20. Februar 1965

In diesem Jahr fällt das Fronleichnamsfest auf den 17. Juni, den Tag der Deutschen Einheit. Der Geschäftsführende Vorsitzende des Kuratoriums Unteilbares Deutschland Dr. Schütz hat in einem Brief an S. Eminenz den H. H. Erzbischof Josef Kardinal Frings bestätigt, daß das Kuratorium Unteilbares Deutschland darauf hinweisen wird, daß die Veranstaltungen am Tag der Deutschen Einheit 1965 auf die Zeit nach 18.00 Uhr zu verlegen sind, um den katholischen Mitbürgern Gelegenheit zu geben, sich an den Gottesdiensten und Prozessionen des Fronleichnamsfestes beteiligen zu können. Die kirchlichen Feiern sollen so angesetzt werden, daß sie bis 18.00 Uhr beendet sind.

Wir bitten, diese Regelung im Terminkalender vorzumerken.

Nr. 66 Jugendkreuzweg am 9. April 1965.

Aachen, 22. Februar 1965

„Die Liebe Jesu Christi des Gekreuzigten ist das Band der Einheit, die unsere deutsche Jugend in Ost und West zusammenschließt. Ausdruck dieser unzerstörbaren Einheit in Christus wurde in den letzten Jahren auch der gemeinsame Kreuzweg der Jugend in Ost und West am Freitag nach dem Passionssonntag, der schon in vielen Gemeinden zur selbstverständlichen Verpflichtung wurde. Auf dem Berliner Katholikentag 1958 haben wir diesen Kreuzweg zum ersten Mal gebetet. Um des Reiches Christi willen beten wir weiter. — Ich bin sehr glücklich über das gesegnete Echo, das der Jugendkreuzweg in Ost und West gefunden hat", so schreibt der Referent der Fuldaer Bischofskonferenz für Jugendfragen, Bischof Dr. Stangl von Würzburg.

Zur Gestaltung des gemeinsamen Kreuzweges der jungen Katholiken in Ost und West — in diesem Jahr wird er am 9. April begangen — stellen die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge Texte zur Verfügung. Der Text ist in Ost und West der gleiche. Es ist der um einige Schriftstellen erweiterte Kreuzweg, der beim gemeinsamen Katholikentag 1958 gebetet wurde.

Entsprechend einem vielfach geäußerten Wunsch, die Kinder in das große Gebetsanliegen einzubeziehen, werden auch Texte angeboten, die sich gut für einen Kinderkreuzweg eignen. Dieser Text ist so gefaßt, daß er von der Altersstufe der 10—14-jährigen nachvollzogen werden kann.

Bestellungen der Texte nimmt entgegen: Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006, F. 49 00 91. — Der Preis der Texte beträgt jeweils bis 50 Stück 10 Pf. je Text, ab 50 Stück 9 Pf., ab 100 Stück 8 Pf. Die Zusendung erfolgt portofrei.

Die Betstunde steht unter dem Leitwort: „Miteinander — Füreinander". Die Kollekte, die bei diesem Anlaß gehalten wird, ist für die sehr dringenden Aufgaben der Jugendseelsorge in der Diaspora Mitteldeutschlands bestimmt und wird daher herzlich empfohlen. Es wird gebeten, den Betrag zu überweisen an: Bistum Aachen, Referat für Seelsorge- und Bildungsaufgaben, Postscheckkonto Köln 1545 51, mit dem Vermerk: „D — Jugendkreuzweg".

Nr. 67 Religionsunterricht in der Volksschule.

Aachen, 24. Februar 1965

Zum bevorstehenden Schuljahreswechsel bringen wir folgendes in Erinnerung:

Die Herren Pfarrer mögen sich rechtzeitig vor Beginn der Osterferien mit den Herren Schulleitern der Volksschulen in Verbindung setzen zwecks sinnvoller Einordnung des Katechismusunterrichts in den Stundenplan des neuen Schuljahres 1965/66.

Um zu vermeiden, daß Unterrichtsstunden ausfallen, mögen diese im Unterrichtsplan so angesetzt werden, daß sie nicht mit zu erwartenden anderen Verpflichtungen des Priesters zusammenfallen (z. B. Exequien, Beerdigungen, Brautmessen, Krankenkommunionen am Herz-Jesu-Freitag).

Die Herren Pfarrer werden gebeten, mit den Schulleitern ebenfalls die Frage der Bereitschaftsstunden zu besprechen, damit auch im Verhinderungsfall des Priesters die Religionsstunden den Bestimmungen gemäß durch den Lehrer erteilt werden können.

Eine wöchentliche Schulstundenzahl von 12 bis 14 Stunden für Kapläne und 4 bis 6 für den Pfarrer soll das Höchstmaß sein (vgl. Diözesanstatuten Art. 135). Sofern darüber hinaus Katechismusstunden zu erteilen sind, sind diese von Lehrern zu übernehmen. Dieserhalb nehme der Pfarrer mit der Schulleitung zeitig Rücksprache.

Auch wenn die Seelsorger aus besonderen Gründen nicht den gesamten Katechismusunterricht erteilen können, sei es, daß der Unterrichtsbedarf größer ist als die für Geistliche vorgesehene Stundenzahl, sei es, daß sie aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage sind, den vollen Katechismusunterricht selbst zu übernehmen, sollen sie doch wenigstens in den Sakramenten- und in den Abschlußklassen je 2 Wochenstunden Katechismusunterricht erteilen. Die restlichen Katechismusstunden müssen von den Lehrern gegeben werden. Keinesfalls darf die Schulmesse innerhalb der Schulzeit auf eine Katechismus- oder Bibelstunde angerechnet werden.

Die Erstberufenen für den gesamten Religionsunterricht in der Volksschule sind neben den Seelsorgern die Lehrer. Sie haben die staatliche Lehrbefähigung und die missio canonica für den gesamten Religionsunterricht (also nicht bloß für den Bibelunterricht). Die Lehrer sind mit den Kindern und dem Elternhaus auf engste verbunden und sollten sich der katechetischen Aufgabe als dem bedeutsamsten Teil ihres hohen Berufes in Liebe und Hingabe gern widmen. Es kann dadurch auch eine engere Verbundenheit des Lehrers mit dem Glaubensleben der Kinder erreicht werden.

Besondere Aufmerksamkeit mögen die Herren Pfarrer usw. der Erteilung des Religionsunterrichts in Sonderschulen (Hilfsschulen usw.) schenken. Gerade die priesterliche Begegnung mit diesen Kindern ist von großem Wert. Aus diesem Grund sollten die Pfarrgeistlichen sich auch am Religionsunterricht dieser Schulen beteiligen. Zuständig ist der parochus loci, der sich mit den anderen Pfarrern des Einzugsgebietes dieser Schulen zwecks Mitbeteiligung am Religionsunterricht in Verbindung setzen möge.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir unsere Seelsorger erneut, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Elternhaus zum Wohle unserer Kinder stets bemüht zu sein.

Nr. 68 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 25. Februar 1965

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind an einem Sonntag in der Fastenzeit und an einem Sonntag im September die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Be-

sucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 69 Kurseelsorge in den Ostseebädern Dahme und Kellenhusen.

Aachen, 25. Februar 1965

Im Bereich des Seelsorgebezirks Dahme (bei Lensahn/Ostholstein) sind während der Saison zusätzlich zwei Geistliche notwendig. Diese müssen je drei Gottesdienste mit Homilie an den Sonntagen übernehmen. Weitere Verpflichtungen bestehen nicht. Geboten wird Einzelzimmer mit Frühstück und freie Kurtaxe.

a) Dahme: vom 3. Juli bis 6. September, Wohnung Nähe Kapelle;

b) Kellenhusen: vom 24. Juli bis 30. August, täglich Zelebration in der evangelischen Kirche möglich.

Interessenten wollen sich mit H. H. Pastor Josef Hofschröer, 2435 Dahme, Paasch-Eyler-Allee 21, in Verbindung setzen.

Nr. 70 Änderung der Besoldungsordnung A (KBO-A) für die Küster, Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

(KA 30 [1960] S. 199-202; Rundschreiben vom 15. 12. 1961 und 31. 10. 1962; KA 33 [1963] S. 166-167; KA 34 [1964] S. 201-203 und Rundschreiben vom 7. 12. 1964).

Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen K 3—K 7 betragen in den einzelnen Stufen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in DM:

KBO-A (§ 10 Abs. 2)

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1. + 2.	3. + 4.	5. + 6.	7. + 8.	9. + 10.	11. + 12.	13. + 14.	15. + 16.	17. + 18.	19. + 20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 3	435	448	461	474	487	500	514	528	542	556	570
K 4	480	494	508	522	536	550	565	580	595	610	625
K 5	525	544	563	582	601	620	639	658	677	696	715
K 6	575	594	613	632	651	670	689	708	727	746	765
K 7	614	633	652	671	690	709	728	747	766	785	804

Die monatlichen Pauschalvergütungen der nebenamtlichen Küster-Organisten-Chorleiter (vgl. KBO-A § 4 Abs. 2) betragen ab 1. Januar 1965:

a) in den Kirchengemeinden bis 800 Seelen DM 275,— brutto,

b) in den Kirchengemeinden bis 1500 Seelen DM 340,— brutto.

Vorstehende Änderungen gelten für alle aktiven Kirchenangestellten und Versorgungsempfänger der Kirchengemeinden des Bistums Aachen, deren Bezüge unter Zugrundelegung der KBO-A festgelegt sind.

Die neuen Dienst- und Versorgungsbezüge werden von uns festgelegt bzw. dem Kirchenvorstand bestätigt und, soweit im Einzelfall nicht mehr die Möglichkeit der Etatberichtigung bei der Etatprüfung gegeben ist, für die etatliche Verrechnung vorgemerkt.

Aachen, den 4. Februar 1965

Dr. Müssener
Generalvikar

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 71 Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge bei Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1965.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1965 wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station (Kost und Wohnung)

I. Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen

	I DM	II DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	189,—	159,—
2. für die übrigen Beschäftigten	153,—	129,—
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	138,—	117,—

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern und Bad Godesberg.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II. Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag 1/30 und für die Woche 7/30 der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit 5/20
2. Frühstück	mit 2/20
3. Mittagessen	mit 6/20
4. Nachmittagskaffee	mit 2/20
5. Abendessen	mit 5/20

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV. Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind	um 40 v. H.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

.....

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 72 Verordnung über das Leichenwesen vom 10. Dezember 1964.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I. Bestattung von Leichen

§ 1

(1) Eine Leiche darf erst bestattet werden, wenn dem Standesamt die von einem Arzt ausgestellte Todesbescheinigung eingereicht worden ist und der Standesbeamte daraufhin die Eintragung des Sterbefalles vorgenommen hat.

(2) Eine Bestattung vor der Eintragung des Sterbefalles ist nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

(3) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, ist die Bestattung nur zulässig, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Amtsgericht nach § 159 Abs. 2 StPO genehmigt worden ist.

§ 2

(1) Zur Beschaffung der ärztlichen Todesbescheinigung und zur Bestattung sind die Angehörigen des Verstorbenen verpflichtet. Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Abkömmlinge, die Eltern und die Geschwister.

(2) Hilfsweise trifft die Verpflichtung zur Beschaffung der Todesbescheinigung

a) denjenigen, in dessen Wohnung oder sonstigen Unterkunft sich der Todesfall ereignet hat,

b) den Hausbesitzer,

c) wenn der Tod in einer Anstalt eingetreten ist, den Anstaltsleiter,

d) wenn der Tod auf einem Schiff eingetreten ist, den Schiffsführer.

(3) Wird für die Bestattung der Leiche von den Angehörigen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes die Bestattung der Leiche zu veranlassen.

(4) Die nach Absatz 2 verpflichteten Personen, die nicht nach Absatz 1 zur Bestattung verpflichtet sind, haben unverzüglich die zuständige Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

§ 3

(1) Der Arzt darf die Todesbescheinigung erst ausstellen, wenn er die Leiche persönlich besichtigt und untersucht hat (Leichenschau).

(2) Der Arzt hat die Leichenschau alsbald nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall vorzunehmen.

(3) Falls kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt, ist sie von einem Arzt des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen.

(4) Bei der Leichenschau ist insbesondere festzustellen,

a) ob der Tod eingetreten ist,

b) ob der Tote eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit gestorben und wegen dieser Krankheit von einem Arzt behandelt worden ist oder ob Anzeichen einer gewaltsamen Todesart vorliegen,

c) aus welcher Ursache der Tod eingetreten ist und

d) ob Umstände vorliegen, die Maßnahmen zur Abwehr von Seuchen nach dem Bundes-Seuchengesetz erfordern.

(5) Der Arzt hat das Ergebnis seiner Feststellungen in die Todesbescheinigung einzutragen.

§ 4

(1) Jede menschliche Leiche muß in der Regel innerhalb von 96 Stunden, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Die Bestattungsfrist verlängert sich, wenn der Standesbeamte die Eintragung des Sterbefalles nicht vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode vornehmen kann, bis zu 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Eintragung.

(3) Die Bestattungsfrist verlängert sich außerdem in Ortschaften, in denen an Sonn- und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, um die in der Bestattungszeit (Absatz 1) liegenden Sonn- und Feiertage, sofern nicht die örtliche Ordnungsbehörde aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Bestattung anordnet.

§ 5

Auf Antrag eines Angehörigen (§ 2 Abs. 1) kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode genehmigen, falls durch besonderes ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung des Arztes ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 6

Auf Antrag eines Angehörigen (§ 2 Abs. 1) kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise genehmigen, daß die Leiche später als 96 Stunden nach dem Tode bestattet wird, falls durch besonderes ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung des Arztes ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer übertragbaren Krankheit erlegen ist und gesundheitliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

§ 7

(1) Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung, in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen. Auf Antrag eines Angehörigen (§ 2 Abs. 1) kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbahrung der Leiche im Sterbehaus oder an anderer Stelle genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(2) Steht keine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung und ist ein Verbleib der Leiche im Sterbehaus oder an anderer Stelle nicht genehmigt, hat die örtliche Ordnungsbehörde für die Unterbringung der Leiche bis zur Bestattung zu sorgen.

(3) Öffentliche Leichenhallen im Sinne dieser Verordnung sind Leichenhallen oder -räume auf Friedhöfen, in Krematorien und in Krankenhäusern.

§ 8

(1) Bei der Überführung der Leiche zum Platz der Aufbewahrung oder zum Bestattungsplatz ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird. Bei Überführungen, die von der Ordnungsbehörde ohne Auftrag der Angehörigen zur vorläufigen Bergung oder Unterbringung von Leichen angeordnet werden, ist ein Transportsarg zu verwenden, der nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren ist.

(2) Die Überführung von Leichen in Fahrzeugen, die der Beförderung von Personen, Lebens-

mitteln oder Tieren dienen oder gelegentlich dazu benutzt werden, ist unzulässig.

(3) Soll eine Leiche zu wissenschaftlichen Zwekken in ein medizinisches Institut überführt werden, kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 sowie des § 1 Abs. 1 zulassen, sofern durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß dagegen keine Bedenken bestehen.

§ 9

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und das Öffnen und Offenhalten des Sarges während der Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. In besonderen Fällen können von der örtlichen Ordnungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

(1) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gilt zusätzlich folgendes:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen und umgekleidet werden. Soll die Leiche aus besonderen Gründen gewaschen werden, so darf dies nur mit Erlaubnis des Gesundheitsamtes geschehen. Die Leiche ist in diesem Fall mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu waschen.
2. Zur Einsargung ist die Leiche in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen oder damit zu bedecken.
3. Die Leiche ist unverzüglich in einen festen, gut abgedichteten Sarg zu legen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Torfmull oder aus anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt oder auf andere Weise gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit geschützt ist.
4. Der Sarg ist sofort zu verschließen. Er darf nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde wieder geöffnet werden.
5. Die Leiche ist unverzüglich nach der Einsargung in eine öffentliche Leichenhalle zu bringen. Ist eine solche nicht vorhanden, so muß der Sarg in einem abgesonderten Raum, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum benutzt wird, untergebracht werden. Das Aufstellen der Leiche im Sterbehaus ist verboten.
6. Personen, die mit der Leiche in unmittelbare Berührung gekommen sind, haben sich einer Desinfektion zu unterziehen.

(2) § 42 des Bundes-Seuchengesetzes bleibt unberührt.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 sind die zur Bestattung verpflichteten Personen verantwortlich.

§ 11

(1) Personen, welche die Tätigkeit der Reinigung, Ankleidung und Einsargung von Leichen beruflich ausüben, dürfen nicht gleichzeitig im Lebensmittel- oder Friseurgewerbe oder als Hebammen beschäftigt sein. Geräte, die zum Rasieren, Frisieren und ähnlicher Behandlung von Leichen verwendet worden sind, dürfen nicht mehr dem Gebrauche für Lebende dienen; sie sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren und gesondert aufzubewahren.

(2) Personen, die aus beruflichen Gründen mit einer Leiche unmittelbar in Berührung kommen, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen. Sie haben ihre Hände unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(3) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so müssen die in Absatz 2 genannten Personen ihre Hände, Überkleider und Schürzen vor Verlassen des Raumes, in dem die Leiche sich befindet, desinfizieren.

II. Ausgrabung von Leichen

§ 12

(1) Das Ausgraben einer Leiche ist nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Leiche bestattet worden ist, zulässig.

(2) Hat der Bestattete bei Eintritt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer dieser Krankheiten gelitten hat, kann die Genehmigung ohne besondere Auflagen und Bedingungen nur erteilt werden, wenn

a) bei bakteriell bedingten übertragbaren Krankheiten — ausgenommen bei Tuberkulose und Aussatz — mindestens 1/2 Jahr,
b) bei Tuberkulose, Aussatz und Milzbrand mindestens 2 Jahre und
c) bei virusbedingten übertragbaren Krankheiten, insbesondere bei Pocken, übertragbarer Kinderlähmung und Gelbfieber mindestens 20 Jahre

seit dem Tode verflossen sind.

(3) Innerhalb der in Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Fristen darf eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Beachtung folgender Schutzmaßnahmen gesichert ist:

1. Bei der Ausgrabung und allen übrigen Maßnahmen an der Leiche haben die damit befaßten Personen eine geeignete Schutzkleidung mit Schutzhandschuhen und Mundschutz zu tragen, die nach Beendigung der Tätigkeit zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen sind.
2. Bei der Ausgrabung der Leichen von an Pocken, übertragbarer Kinderlähmung oder Gelbfieber Verstorbenen müssen die damit befaßten Personen außerdem einen ausreichenden Impfschutz gegen die entsprechende Krankheit haben.

(4) Bei der Wiederbestattung sind die Vorschriften des § 10 und des § 11 sinngemäß anzuwenden.

III. Beförderung von Leichen

§ 13

(1) Eine Leiche, die nicht an dem Bestattungsplatz des Sterbe- oder Auffindungsortes bestattet werden soll, darf nur mit einem Leichenpaß befördert werden. Das Muster des Leichenpasses liegt dieser Verordnung als Anlage bei. Der Leichenpaß ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.

(2) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sich die Leiche befindet.

(3) Eine Leiche, die mit einem Leichenpaß befördert werden soll, muß vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode auf den Weg gebracht werden. Sie ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu bestatten, wenn die Frist von 96 Stunden abgelaufen ist.

(4) Das Verbringen der Leiche eines tödlich Verunglückten vom Unfallort ist keine Beförderung im Sinne dieses Abschnitts.

§ 14

Der Erteilung des Leichenpasses bedarf es nicht, wenn eine Leiche befördert werden soll

a) innerhalb des Bezirks einer örtlichen Ordnungsbehörde,
b) zu der nächsten im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Bestattungsstätte der Kirche oder Religionsgemeinschaft des Verstorbenen, sofern die Entfernung in der Luftlinie nicht mehr als 10 km beträgt,
c) aus einem Krankenhaus auf einen Friedhof der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, wenn das Krankenhaus und diese Gemeinde innerhalb derselben oder aneinandergrenzenden Landkreise und kreisfreien Städte liegen.

§ 15

(1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:

a) die Sterbeurkunde oder die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles,
b) eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Beförderung der Leiche Bedenken nicht entgegenstehen,
c) eine Bescheinigung des Bestattungsunternehmers darüber, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 16) befördert wird.

(2) Hat der Verstorbene bei Eintritt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat, so ist die ärztliche Bescheinigung von dem Gesundheitsamt auszustellen.

§ 16

Zur Beförderung der Leiche über den Bezirk einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus sind Fahrzeuge zu benutzen, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden (Leichenwagen). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, aus deren Bezirk die Leiche befördert werden soll. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Die Leiche muß bei der Beförderung in einem festen, gut abgedichteten Sarg liegen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.

§ 18

(1) Jede Leiche muß bei der Beförderung von einer zuverlässigen Person begleitet werden, die dazu der Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde bedarf.

(2) Die Begleitperson ist dafür verantwortlich, daß

1. der Leichenpaß mitgeführt wird, sofern er vorgeschrieben ist,
2. die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
3. die Leiche von dem Fahrzeug, auf dem sie befördert wird, nicht ohne zwingenden Grund heruntergenommen wird,
4. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt und
5. die Leiche am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer öffentlichen Leichenhalle verbracht wird.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Von dieser Verordnung abweichende und weitergehende Sonderbestimmungen bleiben unberührt, insbesondere:

a) Richtlinien für den internationalen Leichentransport,

b) internationale Vereinbarungen,

c) Bestimmungen über die Beförderungen von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf den Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege,

d) Vorschriften über die Beförderung der Leichen von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes,

e) seuchenrechtliche Vorschriften,

f) Bestimmungen über die Feuerbestattung,

g) Bestimmungen für Kriegsgräber.

(2) Die Behandlung von radioaktiven Leichen richtet sich nach den Vorschriften des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 20

Diese Verordnung gilt nicht für Skelette oder Skeletteile.

§ 21

Zuwiderhandlungen gegen die § 1, § 2 Abs. 1, 2 und 4, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 und 3, § 16 Satz 1 und 3, § 17 sowie § 18 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Muster:

Leichenpaß

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche des/der am ..... 19.....

in.....(Ort) an.....(Todesursache)

verstorbenen .....

.....

(Stand, Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Verstorbenen bei Kindern Stand der Eltern)

soll durch Pferdefuhrwerk, Kraftwagen, Eisenbahn *) von.....

über ..... nach .....

zur Bestattung befördert werden.

Zu dieser Beförderung wird dem Begleiter der Leiche .....

.....die Genehmigung erteilt.

Sämtliche Behörden, deren Bezirke berührt werden, werden gebeten, die Beförderung ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den.....19.....

(Siegel)

.....
als örtliche Ordnungsbehörde

*) Nichtzutreffendes streichen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 73 Priesterexerzitien.

Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:

12. 4.—17. 4. 1965 (Religionslehrer; P. Wipper CSSp)
3. 5.— 7. 5. 1965 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)
31. 5.— 4. 6. 1965 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

Nr. 74 Stellenangebote – Stellengesuche.

Küster-Organist-Chorleiter, demnächst im Ruhestand, möchte gern eine nebenamtliche Stelle übernehmen, am liebsten in der Eifel oder Voreifel. Gewünscht wird eine nette dreiräumige Wohnung. Angebote werden erbeten unter Geschäftszeichen 15.52—527/65 an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210.

Nr. 75 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat:

am 16. Febr. 1965 Pfarrer Arnold Bauer nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle in Baal St. Brigida mit Wirkung vom 1. März 1965 in den Ruhestand versetzt;

am 16. Febr. 1965 Diözesandirektor Heinrich Pütz, Aachen, zum Geistlichen Leiter der Regionalstelle Aachen (Stadt Aachen und Landkreis Aachen) ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 19. Febr. 1965 dem Ordenspriester Henk Veldhuis AA auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 144 der Diözesanstatuten in Baal St. Brigida, Dekanat Erkelenz erteilt;

am 23. Febr. 1965 dem Ordenspriester Josef Schrouff SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122-130 der Diözesanstatuten in Jülich St. Rochus (St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Jülich, erteilt.

Am 1. Dezember 1964 wurde Studienrat Dr. theol. Nikolaus Hens, Privates neusprachliches Mädchengymnasium und Frauenoberschule der Ursulinen (Marienschule) in Krefeld, zum Oberstudienrat i. E. daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 20. Jan. 1965 Conzen Gabriel, zuletzt Pfarrer in Leichlingen, 90 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 3. Febr. 1965 Ley Georg, Erzbischöflicher Rat a. h., Pfarrer an St. Elisabeth in Derschlag, 82 Jahre alt;

am 6. Febr. 1965 von der Stein Heinrich, Pfarrer an St. Suitbertus in Düsseldorf, 76 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 76 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 14. Februar 1965 die neuerbaute Pfarrkirche St. Kastor in Alsdorf in honorem S. Castoris Conf.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes hielt S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 26. Januar bis 13. Februar 1965 die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Südwest und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 27. Januar in St. Albertus 44; am 28. Januar in St. Josef 86; am 29. Januar in Heilig Kreuz 167; am 1. Februar in St. Mariä Himmelfahrt 84; am 2. Februar in Mönchengladbach-Broich-Peel St. Rochus 93; am 3. Februar in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus 182 und im St.-Josef-Haus 65; am 4. Februar in Mönchengladbach-Hehn St. Mariä Heimsuchung 82; am 5. Februar in Mönchengladbach-Holt St. Michael 122; am 8. Februar in Mönchengladbach-Ohler St. Michael 135; am 9. Februar in Mönchengladbach-Günhoven St. Matthias 38 (davon 1 Erwachsenen); am 10. Februar in Mönchengladbach-Venn St. Mariä Empfängnis 111; am 11. Februar in Mönchengladbach-Windberg St. Anna 91; am 12. Februar in Mönchengladbach-Waldhausen St. Peter 86; am 13. Februar in Mönchengladbach St. Barbara 29, insgesamt 1415 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 15. März 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 77 Fastenverordnung 1965; hier: Geschlossene Zeit 107
Nr. 78 Aussetzung des Allerheiligsten nach der Liturgiereform 107
Nr. 79 Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag 108
Nr. 80 Weihe und Abholen der Heiligen Öle 108
Nr. 81 Fastenopfer der Kinder 1965 108
Nr. 82 Exerzitien 108
Nr. 83 Katholisches Bibelwerk 109
Nr. 84 Zweiter Bildungsweg zum Theologiestudium . 109
Nr. 85 Lehrbuch für den Religionsunterricht an Berufsaufbauschulen und in Sonderklassen an Berufsschulen 109
Nr. 86 Deutscher Katecheten-Verein 109

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 87 Priesterexerzitien 110
Nr. 88 Stellenangebote — Stellengesuche 110
Nr. 89 Personalchronik der Diözese Aachen 110

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 77 Fastenverordnung 1965; hier: Geschlossene Zeit.

Aachen, 5. März 1965

Der Punkt 7 der Fastenverordnung 1965 erhält folgende neue Fassung:

7. Auch die „Geschlossene Zeit" will den Bußcharakter der vorbereitenden Wochen vor Ostern und Weihnachten unterstreichen; sie dauert vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich und vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich.

   Auf Grund der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie (Nr. 70 ff.) können auch in dieser Zeit die Brautmesse (ggf. deren Kommemoration) sowie die Trauung gehalten und der Brautsegen erteilt werden. Die Brautleute mögen aber in ihrer häuslichen Feier den ernsten Charakter der Zeit berücksichtigen.

*

Ein Sonderdruck der Neufassung zum Überkleben der ausgehängten Fastenverordnung liegt dieser Ausgabe bei.

Nr. 78 Aussetzung des Allerheiligsten nach der Liturgiereform.

Aachen, 6. März 1965

1. Da nach der Liturgiereform eine Zelebration coram exposito Sanctissimo nicht mehr angebracht ist, beginnt das „Ewige Gebet" ab 7. März 1965 sowohl an Sonn- und Festtagen wie auch an Werktagen erst am Vormittag nach der letzten heiligen Messe. Die Aussetzung des Allerheiligsten soll nach der Kommunion erfolgen, wobei eine in dieser Messe konsekrierte große Hostie zu verwenden ist; die Inzensation geschieht nach der heiligen Messe (unmittelbar nach dem Segen des Priesters). Wird am Tage des Ewigen Gebetes eine Abendmesse gefeiert, so ist das Sanctissimum vorher (mit Inzensation, aber ohne „Tantum ergo" und Segen) zu reponieren und nach der heiligen Messe wieder zu exponieren (mit Inzensation). Für die Tage des „Vierzigstündigen Gebetes" gilt das Gesagte sinngemäß. Die heilige Messe unmittelbar vor der Aussetzung und die Abendmesse können — soweit die Rubriken es gestatten — als Votivmessen II. Klasse mit dem Meßformular der Votivmesse vom Allerheiligsten Altarssakrament gefeiert werden.

2. Am Fronleichnamsfest ist das Sanctissimum nach der Kommunion in der heiligen Messe, die der Prozession voraufgeht, zu exponieren. Hinsichtlich der dabei zu verwendenden Hostie und hinsichtlich der Inzensation gilt das gleiche wie beim Ewigen Gebet.

3. An den Herz-Jesu-Freitagen ist das Sanctissimum entweder in der Herz-Jesu-Messe nach der Kommunion oder nach dem Segen des Priesters zu exponieren.

Nr. 79 Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag.

Aachen, 10. März 1965

Auf Grund einer Entscheidung des „Rates für die Ausführung der Liturgiekonstitution" vom 28. Februar 1965 (Prot. N. 900/65) kann bis auf weiteres am Samstag nach dem 3. Fastensonntag in der heiligen Messe an Stelle der Lesung aus dem Propheten Daniel (Dan 13,1-62) die Epistel vom 21. Sonntag nach Pfingsten (Eph 6,10-17) genommen werden.

Nr. 80 Weihe und Abholen der Heiligen Öle.

Aachen, 10. März 1965

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der Heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur heiligen Ölweihe in den Dom kommen. Abwechselnd sind diese Dekanatsvertreter die zwölf priesterlichen Assistenten bei der heiligen Weihe. In diesem Jahr stellen die Dekanate Herzogenrath, Hochneukirch, Jülich, Kempen, Kornelimünster, Krefeld-Nord, Krefeld-Süd, Krefeld-Ost, Kreuzau, Kronenburg, Linnich und Lobberich die Assistenten. Für diese zwölf Priester werden im Dom die Gewänder bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschl. Birett).

Die Dekanatsvertreter können sich durch einen Laien begleiten lassen, um die Heiligen Öle in das Dekanat zu bringen. Für diese Begleiter werden Plätze im Dom reserviert, damit sie dem Pontifikalamt und der heiligen Weihe gut folgen können.

Bis zum 7. April d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Herren Dechanten zu melden. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt die Karten für die begleitenden Laien anzufordern. Beide Meldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Die Feier beginnt morgens um 8.45 Uhr mit dem Einzug S. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12.00 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die Heiligen Öle geholt werden.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten bzw. Definitoren von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von 1,50 DM zu erheben und mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

Nr. 81 Fastenopfer der Kinder 1965.

Aachen, 10. März 1965

Wie in den vergangenen Jahren ist durch Beschluß der deutschen Bischöfe das Fastenopfer der Kinder für die Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora Mitteldeutschlands bestimmt. Wir bitten, das vom Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn, allen Gemeinden zugesandte Material zu beachten.

Die Gemeinden in Mitteldeutschland sind auf diese Hilfe sehr angewiesen; ohne dieses Kinderopfer würde die Kinder- und Jugendseelsorge in der mitteldeutschen Diaspora großen Schaden nehmen. Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet daher, alle Kinder auf Sinn und Bedeutung dieses Opfers eindringlich hinzuweisen.

Das Fastenopfer der Kinder ist getrennt vom „Misereor"-Opfer der Erwachsenen an einem geeigneten Tage am Schluß der Fastenzeit einzusammeln und mit dem Vermerk „Kinderfastenopfer" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 82 Exerzitien.

Aachen, 10. März 1965

Erfahrungsgemäß hängt der Stand der Exerzitienbewegung weithin von dem Einsatz des Klerus ab. Die Herren Geistlichen, insbesondere die Dekanats-Exerzitien-Förderer, werden darum eindringlich auf die Notwendigkeit der Werbung für dieses wichtige Seelsorgsmittel hingewiesen. Der am 1. März ausgelieferte Exerzitienkalender möge an gut sichtbarer Stelle des Kirchenportals ausgehängt werden. Von dem dieser Nummer beiliegenden Handweiser können bis zum 1. April größere Mengen für Werbezwecke beim Exerzitien-Sekretariat bestellt werden.

Am Donnerstag, dem 29. April 1965, findet um 10 Uhr im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen eine Arbeitstagung statt, zu der besonders die geistlichen Dekanats-Exerzitien-Förderer, die Exerzitienmeister und die Veranstalter von Kursen eingeladen werden. Das Thema soll sein: „Die Psychologie der Exerzitien, besonders der Meditation". Referent ist H. H. Pater Georg Mühlenbrock SJ. Anmeldungen mögen bis zum 15. April 1965 an das Exerzitien-Sekretariat erfolgen.

Nr. 83 Katholisches Bibelwerk.

Aachen, 11. März 1965

Das Katholische Bibelwerk in Stuttgart gibt eine Reihe von Werkheften heraus, die dem Seelsorger bei seiner Bibelarbeit helfen sollen: Nr. 1: „Bibel und Seelsorge" (Grundlagen, Möglichkeiten und Formen biblisch bestimmter Seelsorge) von O. Knoch und H. Schürmann, brosch. 238 S., 9.80 DM. Nr. 8: „Bibel und Jugendarbeit", bearbeitet vom Erzbischöflichem Jugendamt Köln in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk Stuttgart, brosch. 160 S., 6.80 DM. — Im Verlag des Katholischen Bibelwerkes wurden auch die für den Seelsorger bestimmten Referate von R. Schnackenburg und H. Kahlefeld auf dem Stuttgarter Katholikentag 1964 unter dem Titel „Exegese und Verkündigung" veröffentlicht, brosch. 68 S., 4.80 DM.

Die Bibelaktion zur Werbung neuer Mitglieder, die als Vorbereitung auf den Katholikentag 1964 geplant war, konnte in den meisten Pfarren nicht durchgeführt werden. Mögen darum viele Pfarrer das Erscheinen der illustrierten Zeitschrift „Bibel heute", die für weite Kreise als Mitgliedsgabe gedacht ist, zum Anlaß nehmen, in ihrer Gemeinde Mitglieder für das Katholische Bibelwerk zu werben. Der Jahresbeitrag beträgt 6.— DM. Dafür erhalten die Mitglieder entweder die Zeitschrift „Bibel und Kirche" (vierteljährlich) oder die illustrierte Zeitschrift „Bibel heute".

Nr. 84 Zweiter Bildungsweg zum Theologiestudium.

Aachen, 11. März 1965

Berufstätige Jungmänner, die Priester werden möchten und für das Theologiestudium die Reifeprüfung machen müssen, können bis spätestens 10. April ihre Aufnahme ins Erzbischöfliche Collegium Marianum in Neuß beantragen. Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges, und zwar

1. das Erzbischöfliche Abendgymnasium, das Jungmänner nach ihrer Berufsausbildung aufnimmt und in acht Semestern zur Reifeprüfung führt. Besondere Förderung erfahren berufstätige Jungmänner, die bisher nur die Volks- und Berufsschule besucht haben. Im März 1965 wird das Neußer Abendgymnasium den 800. Abiturienten verabschieden können. Allein im Jahre 1964 wurden 39 Abendgymnasiasten zu Priestern geweiht.
2. Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Institut, das außer der abgeschlossenen Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die Realschulreife oder die mittlere Reife eines Gymnasiums voraussetzt; es führt als Tagesschule in fünf Semestern zur Reifeprüfung.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Wir bitten, für den Priesterberuf geeignete Kandidaten auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen; in jeder Gemeinde könnten Jungmänner dafür gewonnen werden. Es gehört auch zu unserer Seelsorge, die katholischen Bildungsreserven zu mobilisieren und insbesondere daraus Priesternachwuchs zu gewinnen.

Nr. 85 Lehrbuch für den Religionsunterricht an Berufsaufbauschulen und in Sonderklassen an Berufsschulen.

Aachen, 11. März 1965

Das bereits angekündigte und besprochene Lehrbuch von Rudolf Hagedorn „Wege zur Fachschulreife und katholischer Religionsunterricht" (Verlag: Wort und Werk, Köln; 112 Seiten) wird zum Beginn des Schuljahres 1965/66 erscheinen.

Das Buch ist für die Hand des Lehrers gedacht in Jungenklassen der Berufsaufbauschule und der Berufsschule mit Realschulabsolventen bzw. mit Schülern der mittleren Reife. — Zu den 14 Themengruppen des Buches erscheint jeweils ein 16 Seiten umfassendes Heft für die Hand des Schülers.

Die Leiter für den Religionsunterricht an entsprechenden Schulen werden gebeten, den Bedarf ihrer Schulen beim Bischöflichen Generalvikariat anmelden zu wollen. Sie werden von hieraus kostenlos beliefert. Gleichzeitig erscheint das Buch mit den drei ersten Zusatzheften im Buchhandel und kann weiterhin von dort bezogen werden.

Nr. 86 Deutscher Katecheten-Verein.

Aachen, 11. März 1965

Die Generalversammlung des Deutschen Katecheten-Vereins wählte am 25. Februar 1965 erneut zum 1. Vorsitzenden H. H. Prälat Domkapitular Dr. Hubert Fischer, München, und zum 2. Vorsitzenden H. H. Msgr. Dr. Wilhelm Haerten, Aachen.

Der Deutsche Katecheten-Verein zählt 8500 Mitglieder in der Bundesrepublik. Sein Hauptverdienst besteht in der Erarbeitung neuer Religionsbücher für den Schulunterricht im ganzen Bundesgebiet.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 87 Priesterexerzitien.

Exerzitienhaus der Jesuiten, Wien XIII, Lainzer Str. 138, F. 821686:

25. 4.—30. 4. (4tägig; P. Bockmayer SJ)
17. 5.—21. 5. (P. Heymeijer SJ)
7. 6.—11. 6. (P. Bockmayer SJ)
21. 6.—25. 6. (P. Bockmayer SJ)
4. 7.— 9. 7. (4tägig; P. Heymeijer SJ)
12. 7.—16. 7. (P. Heymeijer SJ)
19. 7.—28. 7. (8tägig; P. Weber SJ)
25. 7.—30. 7. (4tägig; P. Schretlen SJ)
1. 8.— 5. 8. (P. Weber SJ)
8. 8.—13. 8. (4tägig; P. Weber SJ)
16. 8.—20. 8. (P. Weber SJ)
23. 8.—27. 8. (P. Thalhammer SJ)

Beginn am ersten Tag um 19 Uhr (Abendessen), Schluß am letzten Tag morgens. Preise: Tagesgebühr 50,— S; Heizbeitrag 5,— S (Zentralheizung, kaltes und warmes Fließwasser); Tagesmeßlesegebühr 5,— S; Kursbeitrag erbeten. Anmeldung möge frühzeitig, spätestens 4 Tage vor Beginn geschehen.

Zisterzienserabtei 5561 Himmerod, F. Großlittgen (06576) 110:

5. 4.— 9. 4.
10. 5.—14. 5.
31. 5.— 4. 6.
12. 7.—16. 7.
23. 8.—27. 8.
13. 9.—17. 9.

Apostolatshaus der Pallottiner, Salzburg, Mönchsberg 24:

12. 7.—16. 7. (Prof. P. Felix Strosing SAC).

Oblatenkloster, 5402 Maria-Engelport, F. Karden (02672) 219:

26. 7.—30. 7. (P. Johann Mühr OMI)
2. 8.— 6. 8. (P. Johann Mühr OMI)
9. 8.—13. 8. (P. Johann Mühr OMI)

Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 4, F. (06192) 384:

26. 4.—30. 4. (P. Dr. Suso Braun, Innsbruck)
21. 6.—25. 6. (P. Dr. Franz Gypkens)
11. 10.—15. 10. (P. Oswald Holzer)
15. 11.—19. 11. (P. Dr. Suso Braun, Innsbruck)

Benediktinerabtei 5471 Maria Laach, F. Niedermendig (02652) 285:

5. 7.— 9. 7.
25. 10.—29. 10.
8. 11.—12. 11.

Beginn am ersten Tag 18 Uhr; Schluß am letzten Tag 8.15 Uhr.

Anmeldungen richte man an den Gastpater der Abtei.

Benediktinerabtei St. Josef, 4421 Gerleve, F. Coesfeld (02541) 2756:

5. 4.— 9. 4. (P. Suitbert Bückmann OSB)
3. 5.— 7. 5. (P. Suitbert Bückmann OSB)
31. 5.— 4. 6. (P. Suitbert Bückmann OSB)
20. 9.—24. 9. (P. Suitbert Bückmann OSB)

Nr. 88 Stellenangebote – Stellengesuche.

Für die Pfarre St. Konrad in Vaalserquartier ist die Stelle des Küster-Organisten-Chorleiters zu besetzen. Ganz neue Wohnung mit 4 Zimmern, Küche und Bad ist vorhanden. Die Pfarre hat 1800 Seelen; sonntags drei hl. Messen, werktags eine hl. Messe. — Bewerbungen erbeten an Kath. Pfarramt St. Konrad, 5101 Vaalserquartier.

Nr. 89 Personalchronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 24. Febr[redacted] 1965 Müller Franz, geboren am 25. September 1880 in Kürten, geweiht am 19. März 1904, Pfarrer i. R. von Niederzier St. Cäcilia, Jubilarpriester;

am 5. März[redacted] 1965 Willemsen Theodor, Dr. theol., Päpstl. Ehrenkämmerer, geboren am 2. August 1880 in Bingen, geweiht am 28. März 1903, Studienrat i. R. am Städtischen Gymnasium in Mönchengladbach, Jubilarpriester;

am 6. März 1965 Michels Heinrich, geboren am 13. September 1890 in Bergisch-Gladbach, geweiht am 10. August 1916, Pfarrer i. R. von St. Hubert St. Hubertus.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 16. Febr. 1965 Dresler Hermann, Pfarrer an St. Katharina in Stadt Blankenberg, 65 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 9 | Aachen, den 1. April 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 90 Konzelebration 111
Nr. 91 Konzelebration am Gründonnerstag 114
Nr. 92 Änderungen der Großen Fürbitten am Karfreitag 114
Nr. 93 Hinweise für die Feier der Osternacht 115
Nr. 94 Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 115
Nr. 95 Neues Altarmissale 115
Nr. 96 Konstitution und Dekrete der 3. Session des II. Vatikanischen Konzils 116
Nr. 97 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 116
Nr. 98 Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 116
Nr. 99 Welttag der geistlichen Berufe 116
Nr. 100 Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 117
Nr. 101 Neue Möglichkeit der Vorbereitung auf die „Bildungsreife" für solche, die Kindergärtnerin/Hortnerin werden wollen 117

Seite

Nr. 102 Ferienakademie über Ostprobleme 117
Nr. 103 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 117

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 104 Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht 118
Nr. 105 Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte . . . 118
Nr. 106 Praktische Durchführung der Kriegsgräberfürsorge 118

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 107 Priesterexerzitien 121
Nr. 108 Besinnungstage für Weltpriester 121
Nr. 109 Personalchronik der Diözese Aachen 121
Nr. 110 Vermischte kirchliche Nachrichten 122

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 90 Konzelebration.

Aachen, 29. März 1965

Durch Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 7. März 1965 — Prot. N. U. 5/965 — ist der „Ritus servandus in concelebratione Missae et Ritus Communionis sub utraque specie" veröffentlicht worden und gilt ab 15. April 1965. In der Constitutio de sacra Liturgia, art. 57, ist bezüglich der Konzelebration bestimmt:

„§ 1 Die Konzelebration ist in der Kirche des Ostens wie des Westens bis auf den heutigen Tag in Übung geblieben. In ihr tritt passend die Einheit des Priestertums in Erscheinung. Deshalb hat es das Konzil für gut befunden, die Vollmacht zur Konzelebration auf folgende Fälle auszudehnen:

1. a) Die Messe zur Chrisamweihe und die Abendmahlsmesse am Gründonnerstag.

b) Die Messen bei Konzilien, Bischofszusammenkünften und Synoden.

c) Die Messe bei der Abtsweihe.

2. Überdies auf folgende Fälle, wenn der Ordinarius, dem das Urteil zusteht, ob die Konzelebration angebracht ist, die Erlaubnis gibt:

a) Die Konventmesse und die Hauptmesse in jenen Kirchen, in denen das geistliche Wohl der Christgläubigen nicht die Einzelzelebration aller anwesenden Priester verlangt.

b) Messen bei den verschiedenartigen Zusammenkünften von Welt- oder Ordenspriestern.

§ 2 1. Dem Bischof steht es zu, im Bereich seines Bistums das Konzelebrationswesen zu leiten.

2. Jedem Priester bleibt die Freiheit, einzeln zu zelebrieren, jedoch nicht in derselben Kirche zur Zeit einer Konzelebration und nicht am Gründonnerstag."

Diesen Bestimmungen entsprechend sind die folgenden Anordnungen ergangen, die wir auszugsweise veröffentlichen.

Damit die Einheit des Priestertums anschaulich dargestellt wird, soll in einer Kirche nur einmal am Tage die Konzelebration stattfinden. Ausnahmen erfordern eine besondere Genehmigung des Ordinarius.

Die Zahl der Konzelebranten soll den Gegebenheiten des Raumes und des Altares entsprechen. Die Konzelebranten sollen den Altar umstehen können. Es ist jedoch nicht notwendig, den Altar zu berühren. Die Konzelebranten sollen den Altar nur von drei Seiten umgeben, damit der Gemeinde der Blick auf das Geschehen am Altare nicht verstellt wird.

Niemand darf, aus welchem Grunde immer, zur Konzelebration zugelassen werden, wenn die Messe bereits begonnen hat.

Für Bination und Konzelebration gelten folgende Regeln:

a) Wer am Gründonnerstag die Messe zur Chrisamweihe zelebriert oder konzelebriert, kann ebenfalls die Abendmahlsmesse zelebrieren oder konzelebrieren.

b) Wer die erste Ostermesse in der Nacht zelebriert oder konzelebriert, kann auch die zweite Messe des Ostertages zelebrieren oder konzelebrieren.

c) An Weihnachten können alle Priester drei Messen konzelebrieren, sofern diese zu den ihnen eigenen Zeiten gehalten werden.

d) Wer während der Synode, bei der bischöflichen Visitation oder einer Priesterversammlung mit dem Bischof oder dessen Beauftragtem konzelebriert, kann für die Gläubigen eine zweite Messe zelebrieren, wenn dies nach dem Urteil des Bischofs notwendig ist.

In allen anderen Fällen gilt, daß die Konzelebration die Zelebration einer zweiten Messe ausschließt.

Jeder Konzelebrant darf ein Stipendium annehmen, wenn es gemäß den kirchlichen Bestimmungen gestattet ist.

Es muß darauf geachtet werden, daß die Gläubigen, die eine konzelebrierte Messe mitfeiern, über den Sinn dieser Feier und deren Verlauf gut unterrichtet werden.

Kurze Hinweise zur Gestaltung der Konzelebration

1. Vorzubereiten sind:

vollständiger Meßornat für jeden der Konzelebranten (wenigstens die Gewänder des Celebrans principalis sollen der für die Messe vorgeschriebenen Farbe entsprechen);

eine oder mehrere große Hostien, so daß jeder der Konzelebranten davon eine Partikel erhalten kann;

eine genügende Menge Wein (man wird in jedem Falle in nur einem Kelch konsekrieren);

ein Purifikatorium für jeden Zelebranten;

ein Sedile für jeden Konzelebranten in entsprechender Zuordnung zum Priestersitz.

Da keine Gewähr für ein geordnetes gemeinsames Sprechen gegeben ist, wenn die entsprechenden Gebete auswendig verrichtet werden, empfiehlt sich, daß jeder Konzelebrant ein kleines Missale[1] in der Hand hat, damit die gemeinsam zu sprechenden Texte einheitlich vorgetragen werden können.

2. Der Ritus

Wortgottesdienst

Gemeinsamer Einzug; Reverenz am Altar; die Konzelebranten steigen zu zwei und zwei zum Altar hinauf, begrüßen ihn mit Altarkuß und gehen zu ihren Sedilien, der Cel. princ. betet das Confiteor und die anschließenden Gebete wie gewöhnlich, küßt den Altar (evtl. Incensatio) und geht ebenfalls zu seinem Sitz. Während des Wortgottesdienstes verhalten die Konzelebranten sich gemäß den für die Anwesenheit im Chor geltenden Regeln. Einer der Konzelebranten verkündigt das Evangelium, wenn nicht ein Diakon mitwirkt (er betet das Munda cor, erbittet aber nicht — wie der Diakon — den Segen des Cel. princ.).

Eucharistiefeier

Gabenbereitung

Sobald die Antiphon zum Offertorium begonnen worden ist, bringen ein oder zwei der Konzelebranten die Oblata (und den Kelch) zum Altar und richten alles in der gewohnten Weise her. Dann begibt sich der Cel. princ. mit den übrigen Konzelebranten zum Altare. Er allein tritt an den Altar heran (Altarkuß), die Konzelebranten umstehen diesen in plano. Während der Opferungsgebete stehen sie mit gefalteten Händen, ohne die Gebete mitzusprechen. Der rechts neben dem Cel. princ. stehende Konzelebrant assistiert bei der Kelchbereitung und auch sonst, wo es angebracht erscheint, wenn ein Diakon nicht mitwirkt.

[1] Ein „Libellus Canonis Missae pro Concelebratione" kann vom Liturgischen Institut Trier, Windstraße 2, bezogen werden.

Die Konzelebranten werden nach dem Celebrans principalis per modum unius inzensiert.

Bevor der Cel. princ. das Gabengebet beginnt, stellen sich die Konzelebranten um den Altar, wenn es nur wenige sind und die Größe des Altares es zuläßt. Sonst nehmen sie in einer weiteren Aufstellung Platz, jedoch so, daß sie den Gläubigen den Blick nicht verstellen und der Diakon dem Cel. princ. assistieren kann, sooft es nötig ist.

Kanon

Der Cel. princ. singt allein den Dialog zur Präfation und die Präfation. In den Gesang des Sanctus stimmen Konzelebranten, Volk und Schola mit ein.

Die Gebete des Kanon werden laut gesprochen (die gemeinsamen Texte können ganz oder teilweise gesungen werden) in folgender Ordnung:

Te igitur betet der Cel. princ.;

Memento vivorum k a n n einer der Konzelebranten, Communicantes ein zweiter Konzelebrant sprechen;

Hanc igitur bis Supplices einschließlich beten (oder singen) alle gemeinsam;

Memento defunctorum k a n n einer der Konzelebranten, Nobis quoque ein anderer sprechen;

Per quem haec omnia betet der Cel. princ.; die Schlußdoxologie wird gemeinsam gebetet bzw. gesungen.

Bezüglich der Gesten gelten folgende Regeln:

wer nicht spricht, steht mit gefalteten Händen, wer spricht, steht in Orantenstellung, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt (wird von den Konzelebranten ein kleines Missale benutzt, hält man dieses in der linken Hand; die Orantenstellung unterbleibt dann, ebenfalls das Falten der Hände, beim Hanc igitur wird nur die rechte Hand ausgestreckt);

zum Hanc igitur breiten alle die Hände aus (gleichzeitig mit dem Cel. princ.);

zum Quam oblationem und dem Einsetzungsbericht (mit Ausnahme der eigentlichen Wandlungsworte) stehen alle mit gefalteten Händen, während allein der Cel. princ. die entsprechenden Gesten ausführt; zum Tibi gratias agens inclinieren alle; zu den Wandlungsworten strecken alle die rechte Hand aus; vor der Elevatio machen die Konzelebranten keine Kniebeuge; zur Elevatio der heiligen Gestalten schauen alle auf; während der Cel. princ. (welcher die Gesten ganz wie sonst ausführt) die zweite Kniebeuge (d. h. die Kniebeuge jeweils nach der Elevatio) macht, verneigen sich alle;

während der Cel. princ. bei hostiam immaculatam usw. die Signationsgesten ausführt, falten die Konzelebranten die Hände;

zum Supplices verneigen sie sich mit gefalteten Händen, richten sich (ohne den Altar geküßt zu haben) mit dem Cel. princ. auf und bekreuzigen sich;

zum Nobis quoque schlagen alle Konzelebranten an die Brust.

Kommunionfeier

Die Einleitung zum Pater noster betet (oder singt) allein der Cel. princ., das Pater noster wird gemeinsam gebetet (oder gesungen); der Embolismus vom Cel. princ.;

die Brechung der heiligen Hostie durch den Cel. princ. geschieht in der gewohnten Weise, ebenso die Mischung; müssen jedoch mehrere heilige Hostien — der Zahl der Konzelebranten entsprechend — geteilt werden, vollziehen dies der Cel. princ. und einige Konzelebranten, während das Agnus Dei vorgetragen wird;

die Pax empfangen alle vom Cel. princ.; der erste Konzelebrant bringt sie ggf. zum Chor (bei einer größeren Zahl von Konzelebranten gibt der Cel. princ. die Pax den beiden neben ihm stehenden Konzelebranten, die sie weitergeben);

die Vorbereitungsgebete vor der Kommunion betet allein der Cel. princ. leise;

nachdem der Cel. princ. eine Kniebeuge gemacht und das Panem caelestem gebetet hat, tritt er ein wenig zur linken Seite;

die Konzelebranten treten der Reihe nach in die Mitte des Altares, machen eine Kniebeuge, nehmen ihre Partikel mit Daumen und Zeigefinger der rechten Hand von der Patene, unterstützen die rechte Hand mit der linken und gehen an ihren Platz zurück;

sobald alle den Leib des Herrn genommen haben, tritt der Cel. princ. wieder an seinen Platz, nimmt ebenfalls in der geschilderten Weise eine Partikel der heiligen Hostie und betet Domine non sum dignus (dreimal) und Corpus Domini ... custodiat; alle kommunizieren gleichzeitig (Diakon und Subdiakon erhalten erst jetzt vom Cel. princ. den Leib des Herrn);

der Cel. princ. nimmt dann in der üblichen Weise ein wenig vom heiligen Blut, setzt den Kelch auf den Altar und tritt wiederum zur Seite;

ist ein Diakon vorhanden, übergibt der Cel. princ. diesem den Kelch, damit er den einzelnen Konzelebranten bei der sumptio Sanguinis assistiert; fehlt ein Diakon, übernimmt einer der Konzelebranten diese Aufgabe;

die Konzelebranten treten der Reihe nach in die Mitte des Altares und nehmen den Kelch unter Assistenz des Diakons; nachdem sie getrunken haben, reinigt der Diakon die betreffende Stelle des Kelches mit dem Purifikatorium; zuletzt reicht der Diakon dem Subdiakon den Kelch mit den Worten Sanguis Christi. Amen; hierauf nimmt er selbst das heilige Blut; der Diakon oder der ihn vertretende Konzelebrant sumiert ggf. den Rest; er bringt den leeren Kelch zur Kredenz und purifiziert ihn dort (ggf. mit Hilfe des Subdiakons, der ihn wie üblich austrocknet und wieder bedeckt).

Nach der Sumptio sanguinis helfen die Konzelebranten ggf. bei der Austeilung der heiligen Kommunion an das Volk; falls sie dazu nicht benötigt werden, purifizieren sie die Hände an der Kredenz und gehen zu ihrem Sedile.

Wenn die Zahl der Konzelebranten groß ist und viele Gläubige zur heiligen Kommunion gehen, kann folgende Ordnung beachtet werden: Der Cel. princ. nimmt nach dem Panem caelestem accipiam eine Partikel der großen heiligen Hostie, zeigt sie den Anwesenden mit den Worten Ecce Agnus Dei und betet zusammen mit allen Konzelebranten und den Gläubigen dreimal laut Domine, non sum dignus etc. Hierauf sumiert er die heilige Hostie und das heilige Blut und beginnt, den Gläubigen die heilige Kommunion auszuteilen. Inzwischen kommuniziert jeder der Konzelebranten unter beiden Gestalten (er nimmt selbst die heilige Hostie und trinkt aus dem vom Diakon angebotenen Kelch). Sobald die ersten Konzelebranten kommuniziert haben, helfen sie dem Cel. princ. beim Austeilen der heiligen Kommunion an die Gläubigen.

Die heilige Messe wird vom Cel. princ. in der üblichen Weise zu Ende geführt.

Nr. 91 Konzelebration am Gründonnerstag.

Aachen, 29. März 1965

Kraft der Bestimmungen der Constitutio de sacra Liturgia, art. 57, und des Dekretes der Hl. Ritenkongregation vom 7. März d. J. ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Für die bei diesem Gottesdienst anwesenden Priester als Vertreter der Dekanate ergehen persönliche Mitteilungen.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Feier der Abendmahlsmesse gestattet ist, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Wenn jedoch ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er am Abend nicht konzelebrieren (er kann aber als Diakon oder Subdiakon mitwirken und darf dann sub utraque specie kommunizieren).

Nr. 92 Änderungen der Großen Fürbitten am Karfreitag.

Aachen, 29. März 1965

Durch Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 7. März 1965 — Prot. N. U. 4/965 — sind in den folgenden Fürbitten innerhalb der Orationes solemnes am Karfreitag Textveränderungen vorgenommen worden. Nachstehend geben wir den lateinischen Wortlaut bekannt und bitten, die Missalien entsprechend zu korrigieren.

Die amtliche deutsche Fassung der gesamten Fürbitten wird als Notenausgabe rechtzeitig zugesandt.

1. Pro sancta Ecclesia

Orémus, dilectíssimi nobis, pro Ecclésia sancta Dei: ut eam Deus et Dóminus noster pacificáre, adunáre et custodíre dignétur toto orbe terrárum: detque nobis, quiétam et tranquíllam vitam degéntibus, glorificáre Deum Patrem omnipoténtem.

Orémus. Flectámus génua. Leváte.

Omnípotens sempitérne Deus, qui glóriam tuam ómnibus in Christo géntibus revelásti: custódi ópera misericórdiæ tuæ; ut Ecclésia tua, toto orbe diffúsa, stábili fide in confessióne tui nóminis persevéret. Per eúndem Dóminum nostrum.

Omnes ℟. Amen.

7. Pro unitate Christianorum

Orémus et pro univérsis frátribus in Christum credéntibus: ut Deus et Dóminus noster eos, veritátem faciéntes, in una Ecclésia sua congregáre et custodíre dignétur.

Orémus. Flectámus génua. Leváte.

Omnípotens sempitérne Deus, qui dispérsa cóngregas: réspice ad oves gregis tui; ut, quos unum baptísma sacrávit, eos et fídei iungat intégritas et vínculum caritátis. Per Dóminum.

Omnes ℟. Amen.

8. Pro Iudæis

Orémus et pro Iudaéis: ut Deus et Dóminus noster fáciem suam super eos illumináre dignétur; ut et ipsi agnóscant ómnium Redemptórem, Iesum Christum Dóminum nostrum.

Orémus. Flectámus génua. Leváte.

Omnípotens sempitérne Deus, qui promissiónes tuas Abrahæ et sémini eius contulísti: Ecclésiæ tuæ

preces cleménter exáudi; ut pópulus acquisitiónis antíquæ ad Redemptiónis mereátur plenitúdinem pervenire. Per Dóminum.

Omnes ℟. Amen.

9. Pro nondum in Christum credentibus

Orémus et pro nondum in Christum credéntibus: ut, Sancti Spíritus luce repléti, et ipsi viam salútis váleant introíre.

Orémus. Flectámus génua. Leváte.

Omnípotens sempitérne Deus, qui omnes gentes Fílio tuo dilécto tradidísti: cunctórum Ecclésiæ tuæ ággrega famílias populórum; ut, veritátis lumen inquiréntes, ad te, Deum verum et únicum, pervenire mereántur. Per Dóminum.

Omnes ℟. Amen.

Nr. 93 Hinweise für die Feier der Osternacht.

Aachen, 29. März 1965

1. Die kompetente Zeit für die Feier der Ostervigil ist die Osternacht mit Beginn des Hochamtes um Mitternacht. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher möge der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzumachen.
2. Dank der besonderen Erlaubnis der Hl. Riten-Kongregation ist die Ostervigilfeier in unserer Diözese auch für den Morgen des Ostersonntags gestattet, wobei die Feier nicht nach 5 Uhr beginnen darf, so daß der Anfang des Auferstehungsamtes mit der Morgenröte zusammenfällt.
3. Falls der Beginn der Ostervigilfeier auf den Abend des Vigiltages vorverlegt werden soll, ist die Erlaubnis hierzu unter Angabe der Gründe nach wie vor eigens zu beantragen. Die Feier am Samstagabend darf nicht vor 20 Uhr beginnen. Wir weisen darauf hin, daß der Sonntagspflicht aber nur genügt wird, wenn die heilige Messe um Mitternacht beginnt.
4. Allen Gläubigen soll folgende Bestimmung der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie bekanntgegeben werden (Nr. 60): „Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen." — Es dürfte auch ein erneuter Hinweis auf die jetzt geltenden Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit empfehlenswert sein (vgl. KA 35 [1965] S. 3).
5. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; vgl. auch Diözesanstatuten Art. 425 § 3.

Nr. 94 Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab.

Aachen, 29. März 1965

Der heilige Papst Pius X. hat gelegentlich einer Audienz im Jahre 1910 dem damaligen Erzbischof von Köln, Antonius Kardinal Fischer, die Genehmigung erteilt, daß alljährlich am Karfreitag und Karsamstag in allen Diözesen der Fuldaer Bischofskonferenz eine Kollekte für das Heilige Land und für das Heilige Grab gehalten wird. Diese Genehmigung ist durch Reskripte der Heiligen Kongregation für die Orientalische Kirche vom 9. März und 6. Dezember 1955 erneuert worden.

Auf Grund dieser Genehmigung wird folgendes angeordnet:

1. Am Karfreitag ist in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Die Erträgnisse sind für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.
2. Am Karsamstag ist die Kollekte für das Heilige Grab durchzuführen, indem in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, ein Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufgestellt wird.

Die Kollekten mögen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen.

Beide Kollekten sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 95 Neues Altarmissale.

Aachen, 29. März 1965

Das in der Bearbeitung befindliche lateinisch-deutsche Altarmissale wird bei Erscheinen in unserem Auftrag jeder Seelsorgestelle in der gleichen Anzahl geliefert werden, wie die Behelfsdrucke bezogen worden sind. Sollten zusätzlich Exemplare benötigt werden, bitten wir um umgehende Meldung des Bedarfs. Nach der Erstausstattung der Kirchen und Kapellen kann das Missale im Buchhandel zum Ladenpreis erworben werden.

Nr. 96 Konstitution und Dekrete der 3. Session des II. Vatikanischen Konzils.

Aachen, 29. März 1965

Im Verlag Herder, Freiburg/Breisgau, werden demnächst in lateinisch-deutschem Text die Dogmatische Konstitution über die Kirche sowie die Dekrete über die katholischen Ostkirchen und über den Oekumenismus in einem Band erscheinen.

Wir sehen von einem Abdruck im Kirchlichen Anzeiger wegen des großen Umfanges ab, werden aber die Texte in einen Sonderband unserer „Dokumente" aufnehmen, der alle Verlautbarungen des II. Vatikanischen Konzils enthält.

Nr. 97 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn.

Aachen, 29. März 1965

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" zu fördern und zu unterstützen. Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikantenanstalten in west- und mitteldeutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunionkinder in den Pfarren und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für besonders gefährdete Erstkommunikanten aus Diasporapfarren und den Auffanglagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung dieser segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die seit jeher übliche Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Wir bitten, das Ergebnis der Kollekte mit dem Vermerk „Katholische Diasporakinderhilfe — Opfer der Erstkommunikanten" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 98 Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.).

Aachen, 30. März 1965

Das Päpstliche Werk für Priesterberufe (P. W. P.) ruft auch in diesem Jahre alle geistlichen Dekanatsleiter, alle Förderer(innen) und Mitglieder zu Jahrestagungen zusammen, um wieder über das so drängende Problem der Vermehrung der Priesterberufe zu beraten. Es steht den einzelnen frei, wo sie an einer Tagung teilnehmen; die Zentralleitung des Werkes bittet aber, daß auf alle Fälle mindestens jede Pfarre bei einer der Tagungen vertreten ist.

Die Tagungen finden statt:

in Krefeld am 8. April 1965, 14 Uhr, im Gemeindesaal von Liebfrauen, Eingang Liebfrauenstraße/Ecke Weberstraße;

in Düren am 11. April 1965, 14 Uhr, im Papst-Johannes-Haus, Annaplatz 9;

in Mönchengladbach am 5. Mai 1965, 14 Uhr, im Brunnenhof, Abteistraße;

in Kall (Eifel) am 6. Mai 1965, 14 Uhr, im St.-Barbara-Kloster;

in Aachen am 10. Mai 1965, 14 Uhr, im August-Pieper-Haus, Leonhardstraße (Nähe Hauptbahnhof);

in Simmerath am 13. Mai 1965, 14 Uhr, im Krankenhaus.

Der Familienbund der deutschen Katholiken, in dessen Programm auch die Pflege des echten katholischen Geistes in den katholischen Familien als Aufgabe steht, wird ebenfalls wieder an den Tagungen teilnehmen.

Die Herren Pfarrer usw. werden dringend gebeten, auf die Tagungen aufmerksam zu machen und die oben genannten Personen für die Teilnahme zu gewinnen.

Nr. 99 Welttag der geistlichen Berufe.

Aachen, 30. März 1965

Der Vorort des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe, Freiburg/Breisgau, hat unter dem Titel „Zur Pastoral der geistlichen Berufe" wieder eine besondere Materialbroschüre für alle Priester mit Predigt- und Ansprache-Skizzen zum „Welttag der geistlichen Berufe" herausgegeben. Wir haben sie für jedes Dekanat dem zuständigen Dechanten zugestellt und bitten alle Seelsorger, die sie noch nicht erhalten haben, sich von dort aus diese Broschüre zu besorgen bzw. besorgen zu lassen.

Der „Welttag der geistlichen Berufe" am zweiten Sonntag nach Ostern (Evangelium vom Guten Hirten) fällt in diesem Jahre auf den 2. Mai.

Nr. 100 Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr.

Aachen, 30. März 1965

Im Kirchlichen Anzeiger 1964 S. 192 machten wir auf den vorgenannten Kommentar von Msgr. Prof. Dr. Dreißen aufmerksam, dessen Teil III erster Halbband damals im Verlag Herder erschienen war.

Nunmehr ist auch Teil III zweiter Halbband im Buchhandel erhältlich. Er behandelt die Lehrstücke 27—55: Das Leben der Gotteskinder, Sünde und Buße, Bußsakrament, Krankensalbung, Priesterweihe, Ehe.

Wir empfehlen den Kommentar.

Nr. 101 Neue Möglichkeit der Vorbereitung auf die „Bildungsreife" für solche, die Kindergärtnerin/Hortnerin werden wollen.

Aachen, 31. März 1965

Der Zentralverband katholischer Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands e. V. in Köln, Weißenburgstraße 14, gibt bekannt:

Interessierten und entsprechend Begabten ohne mittlere Reife, die gern Kindergärtnerin/Hortnerin werden möchten, wollen wir bei der Vorbereitung auf die erforderliche Bildungsreife durch Fernunterricht behilflich sein. Sie können ihre berufliche Tätigkeit weiter ausüben, dazu Wege und Zeit einsparen. Voraussetzung ist Volksschulabschluß oder entsprechende Vorbildung, Mindestalter 17 Jahre.

Zwischen zwei Möglichkeiten kann gewählt werden:

1. Einjährige Vorbereitung, mit der erstmalig im April 1965 begonnen werden soll. Dazu sind Meldungen umgehend erforderlich.

   Der Stoff bleibt beschränkt auf die Prüfungsfächer der Bildungsreifeprüfung Deutsch, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Biologie. Er wird auf zwölf Monate verteilt in Lehrbriefen angeboten.

2. Zweijährige Vorbereitung. Der gleiche Stoff wird auf 24 Monate verteilt. Für beide Möglichkeiten entstehen gleiche Kosten.

Interessierte mögen Anfrage mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigter Zeugnisabschrift oder beglaubigter Fotokopie des letzten Schulzeugnisses richten an: Frauenfachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Zentralverbandes katholischer Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands eV., 5 Köln, Weißenburgstraße 14.

Wir bitten die Herren Geistlichen um ihre Mithilfe durch entsprechende Hinweise.

Nr. 102 Ferienakademie über Ostprobleme.

Aachen, 31. März 1965

Auf Grund des bisherigen erfreulichen Interesses führt die Ostakademie Königstein über Pfingsten vom 4. Juni (Beginn mit dem Abendbrot um 18.30 Uhr) bis 8. Juni 1965 (Abreise nach dem Mittagessen) die 6. Ferienakademie über Ostprobleme für Schüler (nicht Schülerinnen) der drei letzten Klassen Höherer Schulen aus heimatvertriebenen Familien in Königstein (Taunus) durch.

Von den Reisekosten D-Zug 2. Kl. werden zwei Drittel rückerstattet; für Unterkunft und Verpflegung zahlt der Teilnehmer nur 16,— DM.

Da die Teilnehmerzahl auf 40 beschränkt ist, wird um baldige Meldung bis zum 15. Mai gebeten an die Ostakademie Königstein, 624 Königstein (Taunus), Bischof-Kaller-Straße 3. Den Gemeldeten geht rechtzeitig ein Rundbrief mit dem Programm und weiteren Einzelheiten zu.

Wir bitten die Herren Religionslehrer um Bekanntgabe in den entsprechenden Klassen.

Nr. 103 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.

Aachen, 31. März 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Dr. Knoch vom Katholischen Bibelwerk Stuttgart vom 26. bis 30. April 1965 in Josefstal bei Neuhaus (Schliersee) eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Heiligen Schrift behandelt und in die praktische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung gezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu. — Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 20. April 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 104 Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— II C 36-75/0 Nr. 1021/65 —

Düsseldorf, den 16. März 1965

An den
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Betr.: Unterrichtsbefreiung für den Tag nach der Erstkommunions- bzw. Konfirmationsfeier

Bezug: Runderlasse vom 2. 2. 1960 und 15. 3. 1962 — II E 1. 31-40/0 Nr. 693/62 —

Wenn — wie im Schuljahr 1965/66 — die Tage der Erstkommunion und der Konfirmation außerhalb der Osterferien liegen, ist den Erstkommunikanten und Konfirmanden sowie — auf Antrag — deren Geschwistern für den Montag nach der kirchlichen Feier Unterrichtsbefreiung zu gewähren.

Soweit für die Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Konfirmation eine Beurlaubung vom Schulunterricht notwendig wird, sollen die Schulleiter entsprechenden Anträgen der Geistlichen stattgeben.

Ich bitte, diesen Erlaß im Amtlichen Schulblatt Ihres Bezirks zu veröffentlichen und außerdem die Schulämter entsprechend zu benachrichtigen.

gez. Dr. Kohlhase

(Vgl. KA 30 [1960] S. 54 und KA 32 [1962] S. 54)

Nr. 105 Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte.

RdErl. d. Kultusministers vom 1. 2. 1965
— II B 2.30—12—11/2 Nr. 1988/64.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers vom 10. 10. 1961 — M 6.30—12/23 Nr. 582/61 (ABl. KM NW. S. 176).

Die mir auf Grund des Bezugserlasses vom 10. Oktober 1961 (ABl. KM. NW. S. 176) vorgelegten Berichte lassen erkennen, daß sich bei der Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte Schwierigkeiten ergeben haben.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung bestimme ich:

1. Bei der Errechnung der im Bezirk unterrichtenden Religionslehrer sind nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer ohne Rücksicht auf die von ihnen erteilte Zahl der Wochenstunden wie hauptamtliche und hauptberufliche Religionslehrer zu zählen.
2. Als Schulen im Sinne des Bezugserlasses gelten auch Teile von Schulen, sofern diese Teile vom Ort der Schule, an dem der Direktor seinen Amtssitz hat, räumlich getrennt sind und in verschiedenen Gemeinden liegen.

An die oberen Schulaufsichtsbehörden.

(ABl. KM. NW. 1965 S. 45)

Nr. 106 Praktische Durchführung der Kriegsgräberfürsorge.

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1964 — I C 1/18 — 80.13

Die gesetzgebenden Körperschaften werden aller Voraussicht nach noch in diesem Jahre entweder den Entwurf eines neuen Gräbergesetzes oder ein Gesetz zur Änderung des Kriegsgräbergesetzes verabschieden. Daraus werden sich in beiden Fällen im wesentlichen die gleichen Änderungen der derzeitigen Rechtslage und folgende Folgerungen für die praktische Kriegsgräberfürsorge ergeben:

a) Ausdehnung des dauernden Ruherechts auf die Gräber aller Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Gräber der Fluchtopfer an der Mauer,

b) befristetes Ruherecht für alle anderen jetzt in § 6 KrGrG genannten Gräbergruppen zunächst bis Ende 1975,

c) Befristung der Übernahme von privat gepflegten Gräbern in öffentliche Pflege bis Ende 1969, dann endgültige Streichung in den Kriegsgräberlisten,

d) Bereitstellung von Bundesmitteln für echte Anlegungsmaßnahmen nur noch bis Ende 1966,

e) Neuregelung der Vorschriften über die Ruherechtsentschädigung in Anlehnung an das Landbeschaffungsgesetz,

f) voraussichtlich keine Bundeszuschüsse an die Länder mehr für die Gräber, deren Erhaltung vom Bund nicht als Kriegsfolgelast anerkannt wird (Kriegsgräber des ersten Weltkrieges, Gräber nach § 6 Buchstaben a und f).

Zu gegebener Zeit werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung vom 21. 8. 1953 (BAnz. Nr. 162 vom 25. 8. 1953) und meine Ausführungsanweisung zum Kriegsgräbergesetz vom 20. 5. 1958 (SMBl. NW. 2191) der neuen Rechtslage angepaßt werden. Jedoch veranlassen mich die Notwendigkeit, sich schon jetzt auf die voraussehbaren Veränderungen einzustellen, und die Eindrücke von zahlreichen Dienstbesprechungen und Besichtigungen von Ehrenfriedhöfen im ganzen Lande, bereits heute folgendes klarzustellen:

1. *Aufgabe und Zuständigkeiten*

Die Sorge für die Kriegsgräber und die Gräber nach § 6 KrGrG ist eine Aufgabe des Landes. Die Durchführung im einzelnen — Erfassung, Anlegung und Erhaltung der Gräber in gutem Pflegezustand — obliegt im Auftrag des Landes den Gemeinden (Ämtern) als überkommene Aufgabe für alle unter das Kriegsgräbergesetz fallenden Gräber im Gemeindegebiet. Die Gemeinden (Ämter) als solche, nicht die Friedhofsträger, sind für diese Aufgabe verantwortlich. Deshalb ist auch die Instandhaltung der Kriegsgräber auf konfessionellen Friedhöfen nicht Sache der kirchlichen Friedhofsträger, sondern Sache der politischen Gemeinde .

Überkommene Aufgabe der Landkreise ist es, nach näherer Weisung des Regierungspräsidenten die zugewiesenen Geldmittel für die Instandsetzung und die laufende Unterhaltung der Gräber an die örtlich zuständigen Behörden weiterzuleiten und die Erfüllung der Aufgabe durch diese zu überwachen. Dazu gehört, daß die Landkreise sich in kürzester Zeit durch planmäßige Besichtigung aller in den Kriegsgräberlisten genannten Friedhöfe davon überzeugen, daß tatsächlich alle Gräber erfaßt und angemessen angelegt sind und jetzt ordnungsgemäß gepflegt werden. Unbefriedigende Beobachtungen sind sofort dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Die Regierungspräsidenten sind völlig außerstande, von sich aus die notwendigen Maßnahmen auf jeweils mehreren hundert Friedhöfen unmittelbar zu überwachen.
Sobald das oben erwähnte Bundesgesetz in Kraft tritt, werden die Zuständigkeiten der Kreis- und Ortsbehörden in diesem Sinne durch eine klarstellende Verordnung festgelegt werden.

2. *Anlegung und Instandhaltung*

Jedes Kriegsgrab und jedes Grab nach § 6 KrGrG muß a n g e l e g t sein, d. h. es muß eine deckende winterharte Bepflanzung haben und mit einem einheitlichen würdigen dauerhaften Grabzeichen (Kreuz, Stele, Kissenstein, Platte aus Naturstein, auch Schiefer, oder gut imprägniertem Hartholz) versehen sein, auf dem mindestens Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todestag des Bestatteten verzeichnet sind (vgl. Nr. 7 a AVV-KrGrG). Bei Soldaten sollte möglichst auch der militärische Dienstgrad angegeben werden. Es genügt auch, wenn für mehrere Gräber ein gemeinsames Grabzeichen mit den erforderlichen Inschriften aufgestellt wird.

Sind Kriegsgräber in geschlossenen Anlagen (selbständige Ehrenfriedhöfe oder in sich geschlossene Ehrenfelder auf allgemeinen Friedhöfen) zusammengefaßt, dann gehören zur Anlegung auch eine schützende Umfriedung, Wege und eine einfache angemessene Rahmenbepflanzung.

Gräber und Anlagen, die diesen Mindesterfordernissen nicht entsprechen, sind n o c h n i c h t a n g e l e g t und müssen b i s s p ä t e s t e n s 1 9 6 6 angelegt werden. Auch verwitterte Holzkreuze und andere mehr oder weniger verfallene Grabzeichen sind durch dauerhafte Grabzeichen im Rahmen einer Teilanlegung zu ersetzen. Gemeinden (Ämter), die hiernach eine Anlegung zu veranlassen haben und deren Verwaltungskraft für diese besondere Aufgabe nicht ausreicht, wenden sich unverzüglich an ihre Kreisverwaltung, damit diese sie bei der Vorbereitung der notwendigen Entwürfe und Anträge rechtzeitig unterstützen kann.

3. *Kriegsgräber auf kirchlichen Friedhöfen*

Nach dem unter 1. Gesagten ist es Aufgabe der Gemeinde (des Amtes) und nicht der Kirchengemeinde, für die Anlegung und angemessene Instandhaltung der Kriegsgräber zu sorgen. Es ist deshalb nicht Sache der Kirchengemeinde, von sich aus, nötigenfalls unter Einschaltung eines Gartenarchitekten, Entwürfe vorzubereiten und Anlegungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen sowie die Gräber mit eigenen Arbeitskräften laufend zu pflegen. Die Kirchengemeinden als Friedhofsträger sind nach § 4 Abs. 3 KrGrG vielmehr lediglich verpflichtet, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und ihre vorschriftsmäßige Anlegung, Instandhaltung und laufende Pflege durch die im Auftrage des Landes handelnden örtlichen Behörden zu dulden. Sofern die kirchlichen Friedhofsträger jedoch bereit und in der Lage sind, was sicher bei größeren Friedhöfen oft der Fall sein wird, die laufende Grabpflege selbst zu übernehmen, können sich die zuständigen Kommunalbehörden selbstverständlich ihrer genauso bedienen wie anderer Kräfte. Der Abrechnung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde über die laufenden Pflegegelder müssen dann jedoch Belege nach Maßgabe meines RdErl. v. 14. 2. 1964 (MBl. NW. S. 288/SMBl. NW. 2191) — letzter Absatz — zugrunde gelegt werden.

Zu Umbettungen und Zubettungen ist die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen erforderlich. Für evangelische Friedhöfe bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums — der Pfarrer ist dafür nicht zuständig —, im Bereich der Lippischen Landeskirche des Kirchenvorstandes. Für katholische Friedhöfe ist die Zustimmung des Bischofs erforderlich, die durch den Regierungspräsidenten eingeholt wird.

4. *Umbettungen*

Es ist mit dem Sinn und Inhalt des in § 4 KrGrG gewährleisteten dauernden Ruherechts unvereinbar, wenn die Ruhe der Kriegstoten fast 20 Jahre nach dem Kriege durch Exhumierung und Verlegung

eines Teiles der sterblichen Überreste in grober Weise gestört wird. Was in den letzten Jahren nach dem Kriege selbstverständlich gewesen wäre und leider vielfach versäumt wurde, läßt sich heute durchweg nicht mehr nachholen. Es muß daher hingenommen werden, daß die über 200 000 Kriegsgräber im Lande Nordrhein-Westfalen nicht auf wenigen hundert Ehrenfriedhöfen zusammengefaßt, sondern auf mehrere tausend Friedhöfe verteilt sind und dort u. U. auch als verstreute Einzelgräber erhalten und gepflegt werden müssen. Trotzdem wird sich eine Umbettung von Toten des zweiten Weltkrieges nicht immer vermeiden lassen. Eine etwas großzügigere Beurteilung durch die für die Genehmigung von Umbettungen nach § 5 KrGrG zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte läßt sich jedoch nur für diejenigen Fälle vertreten, in denen zum Zwecke der erstmaligen richtigen Anlegung verstreute Einzelgräber innerhalb desselben Friedhofs zu einer oder mehreren Ehrenanlagen oder kleineren Gräbergruppen zusammengefaßt werden sollen. Umbettungen auf andere Friedhöfe, die zwangsläufig zur Folge haben, daß die sterblichen Überreste des Kriegstoten teils auf dem einen Friedhof zurückbleiben, teils auf den anderen Friedhof verlegt werden, müssen dagegen auf echte Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen ein überwiegendes öffentliches Interesse die Umbettung unabweisbar erfordert (z. B. wenn ein Friedhof aufgehoben oder durch eine neue Straße angeschnitten wird oder einer Talsperre weichen muß). Derartige Umbettungen werden in Zukunft nur noch mit meiner ausdrücklichen Zustimmung möglich sein.

5. *Behandlung privat gepflegter Gräber*

Für rund 30 000 anerkannte Kriegsgräber im Lande NW konnte das diesen zustehende dauernde Ruherecht bisher deshalb nicht entstehen, weil sie noch in eigener Verantwortung der Angehörigen „privat" gepflegt werden und die laufende Pflege noch nicht vom Lande übernommen werden konnte. Häufig sind entsprechende Anfragen der Gemeinde von den Angehörigen ablehnend behandelt worden. Ich habe begründeten Anlaß zu der Annahme, daß die ablehnende Antwort vielfach auf die ungeschickte Art und Weise der Befragung zurückzuführen ist.

Es ist sehr verständlich, daß Witwen die Gräber ihrer Männer, Mütter die Gräber ihrer Söhne persönlich gestalten und pflegen wollen, solange sie selbst noch leben. Offenbar fürchten sie häufig, durch den Übergang von der privaten zur öffentlichen Pflege die persönliche Beziehung zu dem Grab ihres Angehörigen ganz zu verlieren. Das ist aber nicht der Fall. Wenn man die Angehörigen in der richtigen Weise darauf hinweist, daß nach Ablauf der in der Friedhofsordnung vorgesehenen Ruhefrist, also in den meisten Fällen schon in den Jahren 1965 bis 1970, die Gräber nicht mehr erhalten zu werden brauchen und von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden können, sobald das betreffende Grabfeld aufgelassen wird, daß aber durch den Übergang in öffentliche Pflege dem Grab des Soldaten das dauernde Ruherecht gemeinsam mit den Gräbern seiner Kameraden, dem Grabe des Bombenopfers gemeinsam mit den Gräbern seiner Schicksalsgefährten gesichert wird und daß dann das Grab für alle Zeiten in würdiger Weise erhalten bleiben wird, so ist es kaum vorstellbar, daß die befragten Angehörigen ihr Einverständnis verweigern und das baldige Verschwinden des Grabes in Kauf nehmen. Der Hinweis wäre freilich noch durch die Zusicherung zu ergänzen, daß es den Angehörigen unbenommen bleibt, das Grab zusätzlich mit Blumen zu schmücken und zu pflegen, sofern nur der selbstverständliche einheitliche Gesamteindruck der Ehrenanlage dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Es sind mir Fälle bekannt, in denen zahlreiche Kriegsopfer einer Gemeinde geschlossen auf einem Grabfeld beigesetzt sind, ihre Gräber aber deshalb nicht einheitlich angelegt werden können, weil ein Teil der Angehörigen auf die Erhaltung des von ihnen selbst gesetzten Grabsteins und auf die private Grabpflege nicht verzichten will und dadurch die würdige einheitliche Anlegung der überwiegend aus öffentlich gepflegten Gräbern bestehenden Grabreihen verhindert. Solche Schwierigkeiten sollten wohl durch geeignete Aufklärung, erforderlichenfalls durch persönliche Besuche, überwunden werden können. Dabei wäre auch darauf hinzuweisen, daß später, wenn der Bund „Anlegungen" nicht mehr finanziert, eine Übernahme privat gepflegter Gräber in öffentliche Pflege auch dann nicht mehr in Frage kommt, wenn die Familie dann mit der Übernahme in öffentliche Pflege einverstanden sein sollte.

Durch die Übernahme eines Grabes in „öffentliche" Pflege ist zugunsten des Landes das dauernde Ruherecht als auf dem Grundstück liegende öffentliche Last im Sinne der Grundbuchordnung entstanden. Dieses Recht dient nicht zuletzt der dauernden Ehrung des hier ruhenden Kriegstoten und kann unter keinen Umständen dadurch zum Nachteil des Landes aufgegeben werden, daß die für die Grabpflege zuständige Gemeinde ohne Zustimmung des Landes ein öffentlich gepflegtes Grab in private Pflege übergeben oder gar verschwinden läßt. Derartige Maßnahmen einer Gemeinde wären rechtlich unwirksam und sind unverzüglich rückgängig zu machen.

6. *Finanzierung der Anlegungs- und Instandsetzungsmaßnahmen*

Sämtliche Anlegungsmaßnahmen (s. oben unter Nr. 2) werden, soweit sie sich in angemessenem Rahmen halten, vorerst noch in vollem Umfange aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Zusätzliche Mittel der Gemeinden und anderer kommunaler oder kirchlicher Friedhofsträger brauchen für „Anlegungen" regelmäßig nicht eingesetzt zu werden, doch ist die Bereitschaft zahlreicher Friedhofsträger dankbar zu begrüßen, durch eine Beteiligung an den Kosten den Ausbau besonders eindrucksvoller Gedenkstätten zu ermöglichen.

Instandsetzungsarbeiten, die über die laufende gärtnerische Grabpflege hinausgehen (z. B. Erneuerung einer erfrorenen Bepflanzung, einer

morschen Einfriedung, Ersatz beschädigter Grabzeichen, Nachziehen unleserlich gewordener Schriftzeichen, Erneuerung von Schriftplatten oder Kieswegen), sind an sich aus den für Pflege und Instandsetzung bestimmten Pflegepauschsätzen zu bestreiten. Deshalb ist den Gemeinden bereits in Nr. 4.22 meiner Ausführungsanweisung empfohlen worden, entsprechende Rücklagen zu bilden. Wo diese nicht ausreichen oder ihre Bildung nicht möglich war, stehen zunächst noch zusätzliche Mittel auch zur Finanzierung größerer Instandsetzungsarbeiten zur Verfügung.

Keine Instandsetzung kann daher mit dem Hinweis unterlassen werden, daß die Finanzierung nicht gesichert sei. Es bedarf nur eines ausreichend begründeten Antrages, der über den Landkreis dem Regierungspräsidenten vorzulegen ist.

7. *Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge*

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat in unserem Lande besonders in den ersten Jahren nach dem Kriege eine vorbildliche Initative in der Schaffung würdiger Ehrenanlagen entfaltet. Wenn auch der Schwerpunkt seiner Tätigkeit sich inzwischen auf die Betreuung der deutschen Kriegsgräber im Ausland verlagert hat, so stehen seine Sachverständigen doch allen für Anlegungen neuer Ehrenfriedhöfe und Ehrenfelder zuständigen Behörden seit Jahren in unermüdlichem Bemühen um eine möglichst schöne und eindrucksvolle Gestaltung mit ihrem Rat und ihren Anregungen zur Verfügung.

In besonders anerkennenswerter Weise haben sich jetzt die Bezirksverbände des Volksbundes mit ihren Untergliederungen der Erfassung halb vergessener oder unzulänglich gepflegter Kriegsgräber auf den heimatlichen Friedhöfen angenommen. Sie besuchen systematisch einen Friedhof nach dem anderen, stellen fest, ob die in den Gräberlisten ausgewiesenen Gräber auch tatsächlich vorhanden sind und erstatten für jeden Friedhof einen schriftlichen Bericht über Anlegungs- und Pflegezustand. Damit werden den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden wertvolle Unterlagen für eigene Maßnahmen vermittelt. Zugleich wird viel eigene Arbeit erspart.

Ich erwarte, daß diese für den Abschluß der endgültigen Erfassung und Anlegung aller Kriegsgräber überaus wichtigen Möglichkeiten von allen betroffenen Behörden in engster Zusammenarbeit und möglichst gemeinsamer zeitlicher und räumlicher Planung mit den Bezirksverbänden und Ortsgruppen des Volksbundes ausgenutzt werden. Darüber hinaus sollten auch, wo es sinnvoll ist, geeignete und zur Hilfe bereite Jugendgruppen eingeschaltet werden, um allein oder in Begleitung je eines Vertreters des Volksbundes systematisch vor allem die verstreuten Einzelgräber auf abgelegenen Friedhöfen aufzusuchen und über ihren Zustand zu berichten und so eine vollständige Erfassung zu erreichen, die den Behörden mit eigenen Kräften so schnell gar nicht möglich sein würde. Diese Einschaltung der Jugend hätte zudem den großen Vorteil, daß junge Menschen in eine persönliche Beziehung zu den Kriegsgräbern gebracht und der von diesen ausgehenden Mahnung unmittelbarer gegenübergestellt werden.

Ich bitte zusammenfassend alle an der Kriegsgräberfürsorge beteiligten Behörden und Stellen, sich in den kommenden Monaten dieser Aufgabe vordringlich zu widmen, damit in absehbarer Zeit sich die weitere Aufgabenerfüllung auf die laufende Pflege und Instandhaltung endgültig angelegter Ehrenfriedhöfe, Ehrenfelder und Einzelgräber beschränken kann.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 1285.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 107 Priesterexerzitien.

Priesterhaus, 4178 Kevelaer, Postfach 257, F. (02832) 2704 und 3031:

17. 5.—21. 5. (Domkapitular Wilh. Stammkötter)
7. 11.—12. 11. (Rektor Heinrich Spaemann)
15. 11.—19. 11. (P. Dr. Augustin Reimann CSSR)
12. 12.—16. 12. (P. Dr. Paulus Gordan OSB)

Alle Kurse vier Tage; Beginn am ersten Tag um 19 Uhr, Schluß am letzten Tag um 17 Uhr (am 12. 11. um 8 Uhr).

Nr. 108 Besinnungstage für Weltpriester.

Studentenheim „Schweidt", Köln-Ehrenfeld, Weinsbergstraße 74:

5. 4.—9. 4. (Leiter: Priester des „Opus Dei")

Beginn am ersten Tag um 19 Uhr, Schluß am letzten Tag mittags.

Anmeldungen möge man umgehend richten an H. H. Dr. Klaus M. Becker, 53 Bonn, Koblenzer Straße 129, F. (02221) 21172 (Studentenheim „Althaus").

Nr. 109 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 10. März 1965 dem Ordenspriester Cornelius Verhoef OPraem., z. Zt. Pfarrverweser in Harperscheid St. Donatus, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 144 der Diözesanstatuten in Uetterath St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen, erteilt;

am 19. März 1965 dem Ordenspriester G. Geuskens SVD auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147-149 und 151 der Diözesanstatuten im Maria-Hilf-Krankenhaus „St.-Franziskus-Haus" in Mönchengladbach, Pfarre St. Anna, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, erteilt;

am 20. März 1965 Pfarrer Heinrich Roßkamp, Viersen St. Remigius, zum Dechanten des Dekanates Viersen ernannt.

Es wurde ernannt:

am 29. März 1965 Dapper Heinrich, Dechant, Pfarrer in Kirchhoven St. Hubertus, zum Pfarrer in Süchteln St. Klemens, Dekanat Viersen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 12. März 1965 Hamacher August, geboren am 12. Juli 1892 in Düsseldorf, geweiht am 8. August 1920, Pfarrer i. R. von Gladbach St. Peter, Ehrendechant;

am 12. März 1965 Schmidt Eduard, geboren am 30. März 1896 in Marmagen, geweiht am 13. August 1922, Pfarrer i. R. von Süchteln St. Klemens, Ehrendechant.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 26. Febr. 1965 Klausener Eugen, Päpstlicher Hausprälat, Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat, Anstaltspfarrer, 80 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 8. März 1965 Scheidt Johannes, Päpstl. Geheimkämmerer, Erzbischöfl. Rat a. h., Dechant, Pfarrer an St. Margareta in Neunkirchen, 79 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 10. März 1965 Lesch P. Franz Xaver O. F. M. Conv. Kaplan an der Minoritenkirche in Köln, 26 Jahre alt;

am 11. März 1965 Wirtz Ludwig, Erzbischöfl. Rat a. h., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Johannes a. p. lat. in Sieglar, 75 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 110 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete am Quatembersamstag, dem 13. März 1965, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Günter Heinz, geb. am 5. August 1937 in Kleingladbach;

Knöllinger Walter, geb. am 10. Oktober 1938 in Aachen;

Körffer Norbert, geb. am 10. Dezember 1939 in Birkesdorf;

Lossen Eckhard, geb. am 22. August 1939 in Birkesdorf;

Lützerath Karl, geb. am 15. Juni 1939 in Mönchengladbach;

Pauly Josef Markus, geb. am 25. April 1901 in Graach;

Tümmler Theodor, geb. am 18. April 1939 in Golbach;

Wegenaer Paul, geb. am 5. August 1937 in Krefeld;

Wessel Wolfgang, geb. am 23. Januar 1940 in Schneidemühl.

Am 14. März 1965 konsekrierte er den Hochaltar der neuen Kapelle des Diözesanschulungsheims Rolleferberg, Pfarre Brand, Dekanat Kornelimünster, in honorem B.M.V. sub titulo Visitationis.

Er spendete am 20. März 1965 in der Kapelle des Bischöflichen Hauses 6 Schülern des Bischöflichen Konviktes „Haus Eich" das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er hielt in der Zeit vom 15. Februar bis 11. März 1965 die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Nordost und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 16. Februar in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz 87; am 17. Februar in Mönchengladbach St. Bonifatius 105; am 18. Februar in Mönchengladbach St. Elisabeth 170; am 19. Februar in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu (Otl. Bettrath) 79; am 20 Februar in Herrenshoff Herz Jesu 80; am 23. Februar in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Pesch) 142; am 24. Februar in Kleinenbroich St. Dionysius 71 (davon 1 Erwachsenen); am 25. Februar in Korschenbroich St. Andreas 81 (davon 5 Erwachsenen); am 8. März in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt 209; am 10. März in Pesch St. Marien 99; am 11. März in Mönchengladbach-Neuwerk St. Pius (Otl. Uedding) 110 (davon 1 Erwachsenen) und im Franziskanerkloster in Mönchengladbach 57 Erwachsenen, zusammen 1290 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz für die Dekanate Mönchengladbach-Südwest und Mönchengladbach-Nordost fand unter dem Vorsitz des Visitators am 11. März im Brunnenhof zu Mönchengladbach statt.

Das hl. Sakrament der Firmung spendete er am 4. März 1965 in der Pfarrvikarie St. Pius zu Würselen, Dekanat Würselen, 71 Firmlingen.

Am 12. März 1965 erteilte er im Hohen Dom zu Aachen 12 Alumnen unseres Priesterseminars die Subdiakonatsweihe und 7 Subdiakonen unseres Priesterseminars sowie 4 Fratres der Genossenschaft von den Heiligsten Herzen (SSCC) aus Simpelveld (Holland) die hl. Diakonatsweihe.

Er spendete am 20. März 1965 in der Benediktinerabteikirche zu Kornelimünster die heilige Priesterweihe dem Diakon des Benediktinerordens Ulrich Kranzhoff, geb. am 16. Dezember 1938 in Dortmund.

In der Zeit vom 14. bis 27. März 1965 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Alsdorf und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 15. März in Alsdorf St. Kastor 196; am 16 März in Alsdorf Christ König (Otl. Busch) 82 (davon 1 Erwachsenen); am 17. März in Alsdorf St. Mariä Heimsuchung (Otl. Schaufenberg) 41; am 18. März in Alsdorf Herz Jesu (Otl. Kellersberg) 84; am 19. März in Alsdorf St. Josef (Otl. Schaufenberg) 122; am 23. März in Alsdorf St. Barbara (Otl. Ofden) 116; am 24. März in Hoengen St. Kornelius 47 (davon 1 Erwachsenen); am 25. März in Mariadorf St. Mariä Empfängnis 223; am 26. März in Hoengen St. Michael (Otl. Begau) 87; am 27. März in Warden St. Jakob d. Ä. 60 und in Alsdorf St. Kastor 28 Erwachsenen, zusammen 1086 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand unter Vorsitz des Visitators am 26. März im Jugendheim in Hoengen-Begau St. Michael statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 10 | Aachen, den 15. April 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 110 Radioansprache unseres Heiligen Vaters vom 11. April 1964 zum ersten „Welttag der geistlichen Berufe“ 123

Römische Dekrete.

Nr. 111 Dekret der hl. Ritenkongregation über die Spendung der heiligen Krankensalbung 124

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 112 Gemeinsame Gottesdienste katholischer und nichtkatholischer Christen 125

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 113 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich, Dekanat Jülich 126

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 114 Deutsche Fassung der Akklamationen 126

Nr. 115 Lesung der Leidensgeschichte 126

Nr. 116 Vorbereitung der Heiligtumsfahrt 1965 126

Nr. 117 Welttag der geistlichen Berufe 127

Seite

Nr. 118 Diözesan-Wallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP) 128

Nr. 119 Arbeitstagung für Priester im Bistum Aachen über Fragen moderner Exegese und Verkündigung 128

Nr. 120 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 128

Nr. 121 Beiheft zum Oremus 129

Nr. 122 Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 129

Nr. 123 Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen 129

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 124 Schulgottesdienst 129

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 125 Priesterexerzitien 130

Nr. 126 Personalchronik der Diözese Aachen 130

Nr. 127 Vermischte kirchliche Nachrichten 130

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 110 Radioansprache unseres Heiligen Vaters vom 11. April 1964 zum ersten „Welttag der geistlichen Berufe“.

„Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter“ für seine Kirche sende. Schaut man voller Sorge auf die endlosen Felder, die in der ganzen Welt grün werden und auf priesterliche Hände warten, dann steigt aus dem Innern — der Einladung Christi entsprechend — diese Bitte an den Herrn. Wirklich: Heute ist die Ernte groß wie damals. Aber es sind wenige Arbeiter da — heute wie damals. Wenige im Vergleich zu den wachsenden notwendigen Arbeiten der Seelsorge. Wenige im Blick auf die Anforderungen der modernen Welt, die erschüttert ist und voller Unruhe, die Klarheit und Licht braucht und nach Meistern und nach Vätern sucht, die Verständnis haben, offen sind und dem Heute entsprechen. Es sind wenige angesichts der Menschen, die unentschlossen oder gar feindlich fern stehen und dennoch im Priester ein lebendiges und tadelfreies Bild jener Botschaft sehen wollen, die er verkündet. Vor allem aber fehlen priesterliche Hände in den Missionsgebieten. Dort leben Menschen, Brüder, die im Glauben unterwiesen werden sollen, denen geholfen werden muß, die Trost brauchen.

Dieser Sonntag, der in der römischen Liturgie Gute-Hirte-Sonntag heißt, soll darum den Chor der hochgesinnten Gläubigen auf der ganzen Welt in einem einzigen Herzschlag des Betens vereinen, um vom Herrn die Arbeiter zu erflehen, die notwendig sind für seine Ernte. Damit dieser Welttag des Gebetes um Priester- und Ordensberufe das Echo finde, das er verdient, richten Wir Unser aufforderndes Wort an alle unsere lieben Söhne und Töchter: Niemand darf sich dieser großen und verantwortungsschweren Aufgabe entziehen. Die Sorge um die genügend große Zahl kommender Priester trifft alle Gläubigen aus nächster Nähe. Nicht nur, weil davon die Zukunft der christlichen Gemeinschaft abhängt, sondern auch weil die Erfüllung dieser Aufgabe der untrügliche und nicht verrückbare Maßstab für die Lebenskraft des Glaubens und der Liebe in den einzelnen Pfarreien und Diö-

zesen ist und Zeugnis von der moralischen Gesundheit der christlichen Familien gibt. Wo die Berufungen zum Priestertum und Ordensstand zahlreich sind, dort leben Menschen entschlossen nach dem Geist des Evangeliums. Dort sind gläubige und gute Väter und Mütter, die nicht nur keine Angst haben, ihre Kinder für den Dienst in der Kirche freizugeben, sondern dies mit Freude und Stolz tun. Dort wirken eifrige und treue Priester, denen das Weiterleben des eigenen Priesteramtes das erste und wichtigste Anliegen der Seelsorge ist. Vor allem aber leben dort hochgesinnte und offene, reine und mutige junge Menschen, die, vom eucharistischen Brot genährt und für die Stimme Christi empfänglich, in ihrem Herzen das Verlangen hegen, eines Tages die Kirche zu bedienen und sich für das ganze Leben im Dienst an den Menschen hinzugeben, um so in sich das Bild des guten Hirten neu darzustellen und seinen Weg zu gehen.

So steige unser Gebet zum Himmel: aus den Familien, aus den Pfarrgemeinden, aus den religiösen Gemeinschaften, aus den Krankenzimmern der Krankenhäuser, aus den Scharen der schuldlosen Kinder, damit die Zahl der Berufenen wachse und diese dem Herzen Christi entsprechen.

So wollen wir beten:

Jesus, göttlicher Hirt, Du hast die Apostel berufen und zu Menschenfischern gemacht. Rufe auch heute junge Menschen in Deine Nachfolge und in Deinen Dienst. Du lebst, ja, um immer für uns da zu sein. Dein Opfer wird auf unseren Altären Gegenwart, weil alle Menschen an der Erlösung teilhaben sollen.

Laß alle, die Du berufen hast, diesen Deinen Willen erkennen und sich zu eigen machen. Öffne ihren Blick für die ganze Welt, für die stumme Bitte so vieler um das Licht der Wahrheit und der Wärme echter Liebe. Laß sie, getreu ihrer Berufung, am Aufbau Deines geheimnisvollen Lebens mitarbeiten und so Deine Sendung fortsetzen. Mach sie zum Salz der Erde und zum Licht der Welt.

Gib, Herr, daß auch viele Frauen und Mädchen ebenso entschlossen dem Ruf Deiner Liebe folgen. Wecke in ihren Herzen das Verlangen, vollkommen nach dem Geist des Evangeliums zu leben und sich selbstlos hinzugeben im Dienst an der Kirche. Laß sie bereit sein für alle Menschen, die ihrer helfenden Hand und ihrer barmherzigen Liebe bedürfen. Amen.

Römische Dekrete.

Nr. 111 **Dekret der hl. Ritenkongregation über die Spendung der heiligen Krankensalbung.**

SACRA CONGREGATIO RITUUM

Pervigil, indefaticata ac pientissima Mater Ecclesia suis filiis victricia suppeditat arma vel in extremo vitae discrimine constitutis, eos ad supremum certamen et victoriam adiuvando.

Cum vero hac aetate nostra maiora, eaque magis inopinata, sint vitae pericula, plurimi sacrorum Antistites, ad aeternam christifidelium salutem in extremo agone procurandam, supplices adhibuerunt Summo Pontifici preces ut, nonobstante canone 946 CIC, facultatem concedere dignaretur omnibus et singulis sacerdotibus sacrum infirmorum Oleum secum deferendi, praesertim cum itinera variis vehiculis faciunt.

Sanctissimus porro Dominus noster PAULUS Divina Providentia PAPA VI, referente infrascripto Sacrae Rituum Congregationis Cardinali Praefecto, in Audientia die 4 Martii huius anni eidem concessa, attentis peculiaribus expositis adiunctis, facultatem benigne fecit Ordinariis locorum permittendi sacerdotibus, ut sacrum infirmorum Oleum rite benedictum, in tuta ac decenti custodia asservatum, secum deferre valeant, cum rerum adiuncta id suadeant.

Contrariis non obstantibus quibuslibet.

Die 4 Martii 1965.

Arcadius Maria Card. Larraona
S. R. C. Praefectus

L. S.

Fr. Ferdinandus Antonelli
S. R. C. a secretis

(Osservatore Romano Nr. 65 vom 19. März 1965)

* * *

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an unsere Erlasse vom 18. August 1956 und 7. Oktober 1957 betr. Spendung der heiligen Ölung bei Verkehrsunfällen, wodurch alle Geistlichen angewiesen wurden, bei allen Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Gefäß mit heiligem Krankenöl bei sich zu führen, um notfalls bei Verkehrsunfällen das Sakrament der heiligen Ölung spenden zu können. (Vgl. KA 26 [1956] S. 140 und KA 27 [1957] S. 151.)

Auf Grund des vorstehenden Dekretes der hl. Ritenkongregation gestatten wir nunmehr a l l e n Geistlichen, das heilige Krankenöl in einem würdigen Gefäß stets mit sich zu führen, um in Notfällen die heilige Krankensalbung unverzüglich spenden zu können.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 112 Gemeinsame Gottesdienste katholischer und nichtkatholischer Christen.

Das Ökumenismus-Dekret unterscheidet zwei Arten gemeinsamen Betens:

1. Das gemeinsame Gebet der Christen verschiedener Konfessionen, besonders bei bestimmten Anlässen. Gedacht ist dabei z. B. an die Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar oder auch an gemeinsame Betstunden in allgemeinen Anliegen bei Katastrophenfällen und dergleichen.

2. Gemeinsame gottesdienstliche Feiern (communicatio in sacris). Hierbei unterscheidet das Konzilsdekret klar:

   a) Die Teilnahme an Gottesdiensten der getrennten Ostkirchen, von denen es im Art. 15 des genannten Dekrets heißt: „Da diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz naher Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft (quaedam communicatio in sacris) unter gegebenen Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam." Wir gestatten deshalb besonders im Hinblick auf die zahlreichen orthodoxen Gastarbeiter in unserem Lande, daß diese Männer und Frauen, sofern sie an unserer Eucharistiefeier teilzunehmen wünschen oder die Sakramente von uns begehren, bereitwillig zugelassen werden. Ebenso bitten wir die rectores ecclesiae, den orthodoxen Priestern gegebenenfalls die Kirchen zum Gottesdienst nach orthodoxem Ritus zur Verfügung zu stellen.

   b) Die Teilnahme an Gottesdiensten (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft) der reformatorischen Kirchen. Von diesen sagt Art. 22 des Ökumenismus-Dekrets: „Diese Kirchen haben wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Substanz des eucharistischen Mysteriums nicht gewahrt." Infolgedessen sind gemeinsame gottesdienstliche Feiern mit ihnen nicht möglich. Diese gottesdienstliche Gemeinschaft wird auch ausdrücklich abgelehnt durch die von der VELKD am 7. Januar 1965 veröffentlichten Ratschläge für interkonfessionelle Begegnungen, welche die tiefgreifenden ekklesiologischen Gegensätze zwischen katholischer und reformatorischer Lehre hervorheben und vor einer Relativierung der konfessionellen Unterschiede warnen, die zum Indifferentismus führen würde. Selbst wenn wir nicht alle Einzelheiten der „Ratschläge" für die bestmögliche Lösung halten, müssen wir sie dennoch beachten. Unsere Priester und Laien sollten deshalb unsere evangelischen Mitchristen nicht durch Einladungen zu gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern oder zu Agapen in Gewissensbedrängnis bringen.

3. Die sogenannten „ökumenischen Gottesdienste", wie sie vom Ausland herkommend auch bei uns gelegentlich nachgeahmt und durch Presse und Fernsehen publik gemacht worden sind, müssen abgelehnt werden, da dabei die Grenzen zwischen dem erlaubten und erwünschten gemeinsamen Beten und eigentlicher gottesdienstlicher Feier verwischt werden. Um nicht irrigen Auffassungen Vorschub zu leisten, sollen auch gemeinsame Betstunden nur in außergottesdienstlichen Räumen (Betsäle, Gemeindesäle, Pfarrheime usw.) stattfinden. Sollten besondere Umstände eine andere Regelung nahelegen, ist dazu die Erlaubnis des Bischofs einzuholen. — Ebenso dürfen die liturgischen Gewänder bei derartigen Veranstaltungen nicht getragen werden.

4. Bei Taufen, Trauungen, Einweihungen von Kirchen und bei Beerdigungen ist selbstverständlich katholischen Christen die Teilnahme an den evangelischen Amtshandlungen in der bisher schon immer gebräuchlichen Form erlaubt, wie umgekehrt auch die evangelischen Christen diesen liturgischen Handlungen der katholischen Kirche, wie festgestellt worden ist, in der bisher gewohnten Form beiwohnen können.

5. Sollten aus besonderem Anlaß gemeinsame Gottesdienste erforderlich oder erwünscht sein, bei denen ein katholischer Priester und ein evangelischer Geistlicher in amtlicher Eigenschaft gemeinsam mitwirken, muß vorher die besondere Erlaubnis des Bischofs eingeholt werden. Es darf nichts geschehen, was eine nicht vorhandene Kirchengemeinschaft vortäuschen und bei den Gläubigen Verwirrung auslösen könnte.

Hofheim, den 10. März 1965

Die Deutschen Bischöfe

Für das Bistum Aachen

† Johannes
Bischof von Aachen

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 113 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich, Dekanat Jülich.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Rochus in Jülich wird aus der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Jülich ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich werden wie folgt festgelegt:

   Vom Schnittpunkt der Westgrenze der Stadt Jülich mit der Bundesstraße 1 verläuft die Grenze südlich entlang der Bundesstraße 1 bis zur Rur, anschließend flußaufwärts entlang der Rur bis zur Einmündung des Ellbaches und weiter entlang dem Ellbach bis zur Karthäuser Straße. Sie geht westlich entlang der Karthäuser Straße, so daß diese beiderseitig bei der Mutterpfarre verbleibt, bis zur Adolf-Fischer-Straße, folgt etwa 20 m der Achse der Adolf-Fischer-Straße bis zum Kreisbahnhof, biegt rechtwinklig nach Süden ab und geht entlang der Kreisbahn Jülich—Puffendorf bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze von Jülich. Die Stadtgrenze von Jülich bildet abschließend die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 1 (Ausgangspunkt).

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Mariä Himmelfahrt in Jülich erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Jülich vom 9. 3. 1965.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Aachen, den 23. März 1965
Gz.: 51. 11 — 2835/64
L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 23. 3. 1965 — Gz.: 51. 11—2835/64 — vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Aachen, den 31. März 1965

— 41.02/8 — Der Regierungspräsident
L. S. gez. Schmitt-Degenhardt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 114 Deutsche Fassung der Akklamationen.

Aachen, 5. April 1965

Die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands hat am 9. März 1965 in Hofheim/Taunus in Fragen des Gottesdienstes einige Beschlüsse gefaßt.

Von den folgenden Akklamationen wurden sowohl für den gesprochenen wie auch für den gesungenen Vortrag neue Übersetzungen festgelegt und approbiert:

Ite, missa est	=	Gehet hin in Frieden
Deo gratias	=	Dank sei Gott dem Herrn
Benedicamus Domino	=	Singet Lob und Preis
Requiescant in pace	=	Herr, laß die Verstorbenen ruhen in Frieden
Flectamus genaua	=	Beuget die Knie
Levate	=	Erhebet euch
Humiliate capita vestra Deo	=	Neiget in Demut euer Haupt vor Gott

Der Apostolische Stuhl hat inzwischen die Konfirmation dieser Texte ausgesprochen.

Ebenfalls wurden die zu approbierenden neuen Melodien für deutsche Meßgesänge des Priesters und der Ministri sacri verabschiedet. Sie sind inzwischen den amtierenden Geistlichen zugesandt worden.

Nr. 115 Lesung der Leidensgeschichte.

Aachen, 5. April 1965

Die hl. Ritenkongregation hat am 25. März 1965 gestattet, daß in der Karwoche die Passionen, falls Kleriker nicht vorhanden sind, auch von Laien vorgetragen werden können, wenn diese in Albe auftreten.

(Osservatore Romano Nr. 72 vom 28. März 1965)

Nr. 116 Vorbereitung der Heiligtumsfahrt 1965.

Aachen, 6. April 1965

Zur Vorbereitung der Heiligtumsfahrt 1965 finden in den nächsten Wochen jeweils für mehrere De-

kanate zusammen Informationstagungen statt, auf welchen alle Anliegen erörtert werden, die die Heiligtumsfahrt betreffen.

In seinem Hirtenwort hat unser Bischof den Wunsch ausgesprochen, „daß die diesjährige Heiligtumsfahrt eine Betefahrt für das Konzil werde" (vgl. KA 35 [1965] S. 94).

Damit dieser Wunsch in Erfüllung geht, muß die Aachenfahrt auch in den einzelnen Pfarren usw. unseres Bistums gründlich vorbereitet werden.

Daher sollte jede Pfarre usw. an der entsprechenden Tagung wenigstens durch einen Priester und einen geeigneten Laien, möglichst durch ein Mitglied des Pfarrausschusses, vertreten sein.

Die Tagungen finden wie folgt statt:

Mittwoch, 7. April:
Tagungsort: Schleiden, Anna-Klara-Haus
Zeit: 16.00 Uhr
Dekanate: Gemünd, Kronenburg, Schleiden

Dienstag, 20. April:
Tagungsort: Rheydt, Waisenhaus
Zeit: 10.30 Uhr
Dekanat: Rheydt

Tagungsort: Geilenkirchen, Missionshaus St. Josef
Zeit: 16.00 Uhr
Dekanate: Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg

Tagungsort: Stolberg-Mühle, Kinderheim
Zeit: 15.00 Uhr
Dekanate: Eschweiler, Kornelimünster, Stolberg

Mittwoch, 21. April:
Tagungsort: Aachen, Priesterseminar
Zeit: 16.30 Uhr
Dekanate: Aachen-Südwest, Aachen-Nordost

Tagungsort: Dülken, Marienheim, Friedensstraße
Zeit: 10.30 Uhr
Dekanate: Dülken, Lobberich, Viersen

Tagungsort: Düren, Altersheim, Waisenhausstraße
Zeit: 15.45 Uhr
Dekanate: Arnoldsweiler, Derichsweiler, Düren, Kreuzau, Nideggen, Nörvenich, Vettweiß

Tagungsort: Simmerath, Krankenhaus
Zeit: 16.00 Uhr
Dekanate: Monschau, Simmerath

Donnerstag, 22. April:
Tagungsort: Alsdorf, Jugendheim, Echstraße
Zeit: 15.30 Uhr
Dekanate: Alsdorf, Herzogenrath, Übach-Palenberg, Würselen

Tagungsort: Jülich, Kreistagsgebäude
Zeit: 15.00 Uhr
Dekanate: Aldenhoven, Hasselsweiler, Jülich, Linnich

Dienstag, 27. April:
Tagungsort: Krefeld, Ipselsstraße
Zeit: 16.00 Uhr
Dekanate: Kempen, Krefeld-Nord, Krefeld-Ost, Krefeld-Süd, Willich

Tagungsort: Wassenberg, Jugendheim (Oberstadt)
Zeit: 16.30 Uhr
Dekanate: Erkelenz, Wassenberg, Wegberg

Donnerstag, 29. April:
Tagungsort: Kall, Pfarrsaal
Zeit: 15.00 Uhr
Dekanate: Blankenheim, Mechernich, Steinfeld

Nr. 117 Welttag der geistlichen Berufe.

Aachen, 8. April 1965

Bereits seit mehreren Jahren wird der zweite Sonntag nach Ostern (Evangelium vom Guten Hirten) als „Welttag der geistlichen Berufe" begangen.

Unser Heiliger Vater Papst Paul VI. hat im vergangenen Jahr in einer besonderen Radioansprache (vgl. in dieser Ausgabe des KA S. 123) auf die Bedeutung dieses Tages hingewiesen, und die mahnende Stimme des obersten Hirten der Kirche hat alle Gläubigen aufgerufen, sich diesem verantwortungsvollen Anliegen nicht zu entziehen.

Das Päpstliche Werk für Priesterberufe (PWP) in unserer Diözese soll als das „Werk aller Werke" in jeder Gemeinde besonders gepflegt und den Gläubigen nahegebracht werden.

Unsere Priester sollen es deshalb als eine ernste Pflicht ansehen, an dem „Welttag der geistlichen Berufe" über die Bedeutung und die Schönheit aller geistlichen Berufe, aber auch über den fortbestehenden, ja bei den steigenden Aufgaben der Kirche immer größer werdenden Mangel an geistlichen Berufen zu sprechen. Es geht nicht nur, vor allem nicht in erster Linie, um Geldgaben für bedürftige Priesteramtskandidaten. Priester und Lehrer sollen in der Katechese, in der Schule und in Abenden der einzelnen kirchlichen Gemeinschaften über die geistlichen Berufe sprechen. Kein Katholik darf vergessen, daß auf ihm die Mitsorge um Weckung und Formung dieser Berufe als eine ernste Pflicht lastet.

So ist der „Welttag der geistlichen Berufe" ein Gewissensanruf an jeden Gläubigen, besonders an jede Familie, namentlich an die jüngeren Familien, ebenso an die, die sich auf die

Ehe vorbereiten, der Kirche geistliche Berufe zu erflehen und zu schenken, sich zu prüfen, wie ein jeder zu ihrer Weckung beitragen kann. Er ist ein Gewissensanruf an jeden jungen Menschen, ob nicht an ihn der Ruf Gottes ergeht, sich einem geistlichen Beruf zu widmen.

Zur Durchführung des Weltgebetstages am 2. Mai 1965 ordnen wir an:

a) Auf den „Welttag der geistlichen Berufe" sind die Gläubigen am Sonntag vorher besonders hinzuweisen.

b) Am zweiten Sonntag nach Ostern selbst ist in allen Kirchen und Kapellen, auch der Klöster, in allen hl. Messen über den Sinn des Gebetstages zu predigen (Material dazu ist enthalten in dem allen Pfarren zugestellten Werkheft „Zur Pastoral der geistlichen Berufe").

c) Am Nachmittag ist eine Andacht im Sinne des Weltgebetstages in allen Kirchen und Kapellen, auch der Klöster, zu halten.

d) In allen hl. Messen soll die Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe gehalten werden, die sehr zu empfehlen ist, ganz besonders, wenn in einer Gemeinde keine Beiträge für das PWP durch Förderer abgeholt werden.

e) In den heiligen Messen sind als „Allgemeines Gebet" entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder nachstehend abgedruckte Fürbitten zu beten:

Fürbitten

Barmherziger Vater, ewiger Hirte Deines Volkes, durch den Tod und die Auferstehung Deines Sohnes hast Du uns erlöst und zu heiliger Gemeinschaft berufen.

In seinem Namen bitten wir Dich:

Daß Du viele junge Menschen auf den Weg zum Priestertum und zum Ordensstand führen wollest...

Daß Du ihnen den Mut zur treuen Nachfolge Deines Sohnes schenken wollest...

Daß Du den Eltern die frohe Bereitschaft, ihre Kinder Gott zu weihen, geben wollest...

Daß Du unsere Familien zu Heimstätten gläubigen Gebets und tätiger, opferbereiter Liebe machen wollest...

Daß Du Seelsorger, Lehrer und Erzieher mit dem Geist des Gebetes und der wachen Sorge für den Nachwuchs im Priester- und Ordensstand erfüllen wollest...

Daß Du in unserem christlichen Volk die Kraft zu reinem und zuchtvollem Leben erneuern wollest...

Allmächtiger Gott, gütiger Vater!

Erwecke in Deiner Kirche den Geist der Apostel, mehre die Zahl der Arbeiter in Deinem Weinberg und heilige sie in Deiner Liebe, durch Jesus Christus, unseren Herrn.

Amen.

Nr. 118 Diözesan-Wallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP).

Aachen, 9. April 1965

Auf verschiedene Anfragen wegen der alljährlichen Diözesan-Wallfahrt des PWP nach Banneux teilen wir mit, daß die alljährliche Wallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe in diesem Jahre ausfällt. Da alle Dekanate innerhalb der Heiligtumsfahrt nach Aachen kommen, bitten wir, diese Aachen-Fahrt aller auch als Diözesanwallfahrt des PWP zu betrachten und so zur Verinnerlichung der Heiligtumsfahrt beizutragen.

Nr. 119 Arbeitstagung für Priester im Bistum Aachen über Fragen moderner Exegese und Verkündigung.

Aachen, 9. April 1965

Von Montag, dem 21. Juni, bis Mittwoch, dem 23. Juni 1965, findet in Aachen eine Arbeitstagung für Priester über Fragen moderner Exegese und Verkündigung statt. An dieser Tagung wirken mit Professor P. Norbert Lohfink SJ. (Frankfurt), Professor P. Wilhelm Pesch CSSR (Geistingen) und Universitätsprofessor D. Heinrich Schlier (Bonn). In Vorträgen und Diskussionen sollen die Fragen moderner Bibelauslegung des A. T. und N. T. sowie die Probleme moderner biblischer Verkündigung zur Sprache kommen.

Um vielen Priestern die Teilnahme an dieser Tagung zu ermöglichen, wurden alle Zimmer des August-Pieper-Hauses und des Hauses „Maria Rast" für die Teilnehmer reserviert. Die Tagung selbst findet im August-Pieper-Haus statt.

Wir bitten, den Termin dieser Tagung jetzt schon vorzumerken.

Nr. 120 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten.

Aachen, 10. April 1965

Die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung findet statt am Samstag, dem 15. Mai 1965, um 9.30 Uhr im St.-Gregorius-Haus, 51 Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof).

Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung und folgende Papiere an das Gregoriushaus einsenden: a) Pfarramtliches Sittenzeugnis; b) selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus dem auch die Ausbildung hervorgehen muß; c) beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses (keine Originalzeugnisse!); d) polizeiliches Führungszeugnis; e) Paßbild.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und die Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Nr. 121 Beiheft zum Oremus.

Aachen, 12. April 1965

Die vielen nachträglichen Anforderungen des in unserem Auftrag versandten Beiheftes zum Oremus haben uns veranlaßt, die weiteren Auflagen dem Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, zu übertragen. Infolgedessen können die Heftchen nur noch durch den Buchhandel bezogen werden. Der Preis beträgt DM 0,20 für das Stück.

Nr. 122 Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend.

Aachen, 13. April 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 17. bis 21. Mai 1965 in Haus Altenberg eine Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend durchgeführt. Auf dieser Tagung sollen psychologische und anthropologische Fragen behandelt werden, die Bedeutung der neuen Liturgie für das Ordensleben und die Stellung der Frau in der Heilsordnung dargelegt werden. Für die Aussprache wird genügend Raum vorgesehen. Professor Vogel, Ordenshochschule Vallendar, und Professor Schnitzler, Köln, sowie eine Ordensfrau werden die Tagung mitgestalten.

Die Spirituale der Schwesternklöster und interessierte Priester, insbesondere Frauenjugend- und Schwesternseelsorger, sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu. — Die Teilnehmergebühr beträgt 40,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 10. Mai 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 123 Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen.

Aachen, 13. April 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Frauenseelsorge und Frauenjugendseelsorge wird vom 31. Mai bis 4. Juni 1965 in Haus Altenberg eine Werkwoche durchgeführt, die sich mit Anthropologie und Pastoral in Fragen der Frauen- und Frauenjugendarbeit befassen wird. Fachkundige Referenten werden die Woche mitgestalten.

Mitbrüder, die in der Frauen- und Mütterseelsorge sowie in der Frauenjugendseelsorge stehen, sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu. — Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 21. Mai 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006, oder: Haus der Katholischen Frauen, Sekretariat Generalpräses Hebel, 4 Düsseldorf 10, Postf. 10 118.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 124 Schulgottesdienst.

RdErl. des Kultusministers vom 2. 3. 1965 — II B 2. 31 — 40/0 Nr. 332/65

1. Die Schulgottesdienste nach diesem Runderlaß sind Schulveranstaltungen.

2. Für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Vollzeitschulen, in deren Stundentafeln Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Dieser Schulgottesdienst erscheint in der Regel als erste Vormittagsstunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er findet einmal wöchentlich statt.

   Ein weiterer Schulgottesdienst kann einmal wöchentlich an einem Werktage außerhalb der Unterrichtszeit gehalten werden.

   Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.

3. Für berufsbildende Teilzeitschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien kann bis zu dreimal im Jahr Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben werden. Er findet während der Unterrichtszeit statt. Dieser Schulgottesdienst er-

scheint nicht im Stundenplan; deshalb ist an den Tagen, an denen der Schulgottesdienst stattfindet, in der Regel eine Änderung des Stundenplanes vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit ein Unterrichtsausfall vermieden werden soll.

4. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülern einer Schule gesondert zu halten. In diesem Falle erhöht sich für eine Schule die Zahl der Schulgottesdienste nach Nr. 2 und 3 entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottesdienst stattfindet.

5. Die Schulleiter legen die Zeiten für die Schulgottesdienste nach Fühlungsnahme mit den Religionslehrern und im Einvernehmen mit den für den Gottesdienstraum zuständigen kirchlichen Stellen fest.

6. Der Schulgottesdienst wird auf die durch die Stundentafeln vorgeschriebene Zahl der Unterrichtsstunden in Religionslehre nicht angerechnet. Bei vier Wochenstunden Religionslehre sind Ausnahmen auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zulässig.

An die Regierungspräsidenten;
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten;
Oberbergämter;
Schulämter des Landes;

nachrichtlich:

an das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Schulstraße 11;

den Beauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland, Westfalen und Lippe bei der Landesregierung Düsseldorf,
Düsseldorf, Koetschaustraße 14.

(ABl. KM. NW. 1965 S. 70)

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 125 Priesterexerzitien.

Haus Altenberg bei Köln:

28. 6.— 2. 7. (Jugendseelsorger; P. Thomas Frosch OP, Wildeshausen)

Beginn am ersten Tag 19 Uhr, Schluß am letzten Tag 13 Uhr. — Anmeldungen sind bis zum 18. 6. zu richten an Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Exerzitienhaus der Jesuiten, Wien XIII, Lainzer Str. 138, F. 82 16 86:

28. 8.— 2. 9. (P. Johler SJ)
6. 9.—10. 9. (P. Johler SJ)
13. 9.—17. 9. (P. Johler SJ)
20. 9.—24. 9. (P. Planeta SJ)
26. 9.—30. 9. (P. Planeta SJ)
4. 10.— 8. 10. (P. Bockmayer SJ)
11. 10.—15. 10. (P. Bockmayer SJ)
18. 10.—22. 10. (P. Bockmayer SJ)
25. 10.—29. 10. (P. Bockmayer SJ)
8. 11.—12. 11. (P. Johler SJ)
15. 11.—19. 11. (P. Johler SJ)
22. 11.—26. 11. (P. Planeta SJ)

Beginn am ersten Tag um 19 Uhr (Abendessen), Schluß am letzten Tag morgens. Preise: Tagesgebühr 50,— S; Heizbeitrag 5,— S (Zentralheizung, kaltes und warmes Fließwasser); Tagesmeßlesegebühr 5,— S; Kursbeitrag erbeten. Anmeldung möge frühzeitig, spätestens 4 Tage vor Beginn geschehen.

Nr. 126 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 19. März 1965 Studiendirektor i. R. Msgr. Hubert Esser, Wickrathhahn Herz Jesu, von den Pflichten des Pfarrvikars entbunden;

am 5. April 1965 Religionslehrer Nikolaus Clasen, Aachen, zum Studentenpfarrer an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in Aachen ernannt.

Am 16. März 1965 wurde Militärpfarrer Ludwig Zermahr, Standortpfarrer in Nörvenich, zum Militäroberpfarrer ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 24. März 1965 Löhe Heinrich, Erzbischöflicher Rat a. h., zuletzt Pfarrer an St. Antonius in Strassfeld, Jubilarpriester, 91 Jahre alt;

am 27. März 1965 Körfer Hermann Joseph, Päpstlicher Geheimkämmerer, Erzbischöflicher Rat a. h., zuletzt Pfarrer an Herz Jesu in Euskirchen, Jubilarpriester, 88 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 127 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof konsekrierte am 1. April 1965 den Altar in der neuen Kapelle des St.-Irmgardis-Krankenhauses zu Süchteln, Pfarre St. Klemens, Dekanat Viersen, in honorem S. Ioseph Sponsi B. M. V.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 | Aachen, den 1. Mai 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 128 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Barbara in Alsdorf-Ofden, Dekanat Alsdorf 131

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 129 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden 131
Nr. 130 Kommunion unter beiden Gestalten 131
Nr. 131 Änderungen im Kirchenraum aus Anlaß der Liturgiereform 132
Nr. 132 Neues lateinisch-deutsches Altarmissale . . . 133
Nr. 133 Neue lateinische liturgische Texte 133
Nr. 134 Tag der Kranken für die Missionen 133
Nr. 135 Schulpflegschaften 133
Nr. 136 Einsendung der Stundenpläne 134
Nr. 137 Theologische Ferienakademie für Religionslehrer 134
Nr. 138 Handbuch zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 134
Nr. 139 Eucharistie-Katechese und Kindermesse 134
Nr. 140 Studienstiftung Johann Hubert Braun 134
Nr. 141 Preisbindung im Buchhandel 135

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 142 Vorbereitung von Realschullehrern auf den Erwerb der Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht an Realschulen 135

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 143 Priesterexerzitien 135
Nr. 144 Personalchronik der Diözese Aachen 136
Nr. 145 Vermischte kirchliche Nachrichten 136

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 128 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Barbara in Alsdorf-Ofden, Dekanat Alsdorf.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Pfarrvikarie St. Barbara in Alsdorf-Ofden wird zur Pfarre erhoben.
2. Die Bestimmung dieser Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Aachen, den 15. April 1965
Gz.: 51.11—498/56

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 129 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden.

Aachen, 23. April 1965

Am 19. Mai jährt sich zum elftenmal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden. Das Jahrgedächtnis ist am Mittwoch, dem 19. Mai; S. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9.00 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen. Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 16. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im hl. Opfer und Gebet zu gedenken.

Nr. 130 Kommunion unter beiden Gestalten.

Aachen, 24. April 1965

Durch Dekret der Heiligen Ritenkongregation vom 7. März 1965 — Prot. n. U. 5/965 — ist die Kommunionspendung unter beiden Gestalten geregelt worden. Das Dekret zählt erschöpfend die Anlässe auf, bei denen diese Form der Spendung gemäß der Entscheidung des Ortsordinarius ge-

wählt werden darf. Ebenfalls die spezielle Form der Spendung des heiligen Blutes unterliegt der Anordnung des Ortsordinarius.

Die Gläubigen sind eingehend darüber zu unterrichten, daß die Lehre des Konzils von Trient über die Gegenwart des ganzen Christus unter jeder der beiden Gestalten unverändert besteht und daß die Fülle der sakramentalen Gnade unvermindert dem zuteil wird, der nur unter einer Gestalt kommuniziert. Darüber hinaus wird es nützlich sein darzulegen, daß die Kirche die Vollmacht hat, unter Wahrung der Substanz der Sakramente die Form und Art ihrer Spendung festzulegen.

In Ausführung der ihm zustehenden Vollmacht hat S. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof für den Bereich des Bistums Aachen die folgenden Regelungen getroffen:

1. Die Neugeweihten in der Weihemesse, Diakon und Subdiakon in einer Pontifikalmesse und im feierlichen Amt, in denen sie ihren Dienst verrichten, die Brautleute in der Brautmesse, die Eheleute bei den Jubiläen ihres Hochzeitstages, die Priester, die bei großen Feiern nicht zelebrieren oder konzelebrieren können, und die Laienbrüder, die in Ordenshäusern eine Konzelebration mitfeiern, dürfen unter beiden Gestalten kommunizieren.

   Bei den Brautleuten und Jubiläumspaaren soll dieses, soweit sie hierfür disponiert sind, nur geschehen, wenn sie sich freiwillig für diese Form der Kommunion entscheiden.
2. In allen anderen Fällen (Gelübdeablegung der Religiosen beiderlei Geschlechtes, Profeßjubiläen, Erwachsenentaufe und -firmung im Zusammenhang mit der heiligen Messe, Wiederaufnahme eines erwachsenen Getauften in die Gemeinschaft der Kirche) ist die Erlaubnis beim Bischöflichen Generalvikariat schriftlich einzuholen. Hierbei ist jeweils die Anzahl der Kommunizierenden anzugeben.

Bei den unter 1. angeführten Gelegenheiten soll die Spendung des heiligen Blutes so geschehen, daß der Zelebrant (oder der Diakon) unmittelbar den Kelch reicht. Auch bei den unter 2. genannten Anlässen soll möglichst die unmittelbare Form der Kelchkommunion gebraucht werden. Falls sich in einem Sonderfall hieraus Schwierigkeiten ergeben, sind diese im Gesuch darzulegen.

Nr. 131 Änderungen im Kirchenraum aus Anlaß der Liturgiereform.

Aachen, 26. April 1965

Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, daß bauliche Änderungen im Chorraum der Kirchen, die aus Anlaß der Liturgiereform angeraten erscheinen, nicht überstürzt werden sollen, sondern wohl überlegt und geplant werden müssen. Die Meßfeier kann nach den Bestimmungen der Instruktion und der neuen Richtlinien der deutschen Bischöfe zumindest vorerst unter Beibehaltung der gegenwärtigen Choreinrichtung gestaltet werden. Es ist nur notwendig, einen entsprechenden Priestersitz und ein würdiges Pult für den Vortrag der Lesungen aufzustellen (vgl. KA 35 [1965] S. 25 f. und S. 69 f.).

Bauliche Veränderungen im Kirchenraum bedürfen in jedem Fall eines ordnungsgemäßen Kirchenvorstandsbeschlusses und eines Planes, der durch einen Architekten gemacht ist. Beide müssen dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst nach schriftlich erteilter Genehmigung darf mit den Arbeiten begonnen werden. Persönliche Beratungen und Auskünfte sind für die Plangestaltung zu begrüßen, können aber eine schriftliche Genehmigung nicht ersetzen.

Wenn gemäß dem Artikel 83 der Richtlinien in Kirchen, in denen der Hochaltar sehr weit vom Volk entfernt und ein langes Chor vorhanden ist, in der Nähe der Gemeinde zusätzlich ein provisorischer Tischaltar (Tragaltar) aufgestellt werden soll, muß auch dieser würdig sein und den Erfordernissen der Instruktion entsprechen (Instruktion Nr. 91). Auch in diesen Fällen sollte ein geeigneter Architekt für die Planung herangezogen werden. Serienmäßig hergestellte Altartische können nicht empfohlen werden.

Besonders dürfen keine provisorischen Tabernakellösungen geschaffen werden, die der Würde des Allerheiligsten Altarssakramentes oder den geforderten Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen. Gerade hierin ist es dringend notwendig, auf das Empfinden des Volkes Rücksicht zu nehmen. Das bisherige Frömmigkeitsgefühl gegenüber dem Allerheiligsten Altarssakramente darf nicht verletzt werden.

Ebenso verlangt die Würde des christlichen Opferaltares, der in der erneuerten Liturgie besonders zur Geltung kommen soll, große Sorgfalt in der Gestaltung.

Im ganzen muß auch die Pietät gegenüber dem, was die Gläubigen vielfach in Jahrzehnten in Opfern geschaffen haben, gewahrt bleiben.

Nur unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann im Laufe einer längeren Epoche eine organische Weiterbildung der bestehenden Kirchenräume durchgeführt werden.

Bei Kirchenneubauten ist jedoch von vorneherein der gegenwärtige Stand der liturgischen Erneuerungsbewegung gebührend zu berücksichtigen. Daher ist gerade auf die Planung des Chorraumes besondere Sorgfalt zu verwenden, damit in der Zeit des Übergangs keine unzulänglichen Lösungen geschaffen werden, die sich auf die Dauer nicht bewähren.

Nr. 132 Neues lateinisch-deutsches Altarmissale.

Aachen, 27. April 1965

Im Auftrage der deutschsprachigen Bischofskonferenzen werden die Verlage Benziger und Herder ein dreiteiliges lateinisch-deutsches Altarmissale gemeinsam herausgeben. Es wird alle Texte enthalten mit Ausnahme der Perikopen, von denen bereits besondere Ausgaben bestehen und lieferbar sind.

Für die drei Teilbände ist folgende Gliederung in Aussicht genommen:

Band 1 Advent bis Fastenbeginn;
Band 2 Fastenbeginn bis Dreifaltigkeitssonntag;
Band 3 Dreifaltigkeitssonntag bis Advent.

Der 3. Band wird zuerst erscheinen, voraussichtlich noch im Juni dieses Jahres, sofern die Redaktion des Manuskriptes rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

Das Altarmissale erscheint im Format Großquart (21,6 × 30,5 cm). Es ist nur ein Einband in Kunstleder vorgesehen. Jeder Band wird eine Anzahl Zeichenbänder und am Schluß einige Sichthüllen und Falze zum Einkleben der Proprien enthalten.

Wir empfehlen rechtzeitige Bestellung durch den örtlichen Buchhandel.

(Durch diese Bekanntgabe ist unsere Mitteilung im KA 1965 S. 115 überholt; sie beruhte auf einer anfangs unvollständigen Übermittlung des Beschlusses der Hofheimer Bischofskonferenz. — Bis zum Erscheinen des ersten Teiles des neuen Missales liefern wir die vervielfältigten Orationsblätter weiter.)

Nr. 133 Neue lateinische liturgische Texte.

Aachen, 27. April 1965

In der Tipografia Poliglotta Vaticana sind folgende liturgische Texte erschienen:

1. Ordo Missae. Ritus servandus in celebratione Missae et de defectibus in celebratione Missae occurrentibus.
2. Cantus qui in Missali Romano desiderantur iuxta Instructionem ad exsecutionem Constitutionis de Sacra Liturgia recte ordinandam et iuxta Ritum Concelebrationis.
3. Kyriale Simplex.
4. Variationes in Ordinem Hebdomadae Sanctae inducendae.
5. Ritus servandus in Concelebratione Missae et Ritus Communionis sub utraque specie.

Die Texte sind durch den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Nr. 134 Tag der Kranken für die Missionen.

Aachen, 27. April 1965

Am heiligen Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Nichtchristen das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erflehen. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Geistlichen, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund, 51 Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhielten mit der zweiten Bundesgabe dieses Jahres eine Bestellkarte, auf der sie die gewünschte Anzahl bestellen konnten.

Nr. 135 Schulpflegschaften.

Aachen, 28. April 1965

Zu Beginn des neuen Schuljahres sind die Vorsitzenden der Klassen- und Schulpflegschaften zu wählen. Es darf uns nicht gleichgültig sein, welche Väter und Mütter die wichtigen Aufgaben übernehmen, die mit dem Vorsitz in der Klassen- und Schulpflegschaft verbunden sind.

Es empfiehlt sich, im Benehmen mit den Fachausschüssen die Neuwahl der Elternvertreter umsichtig vorzubereiten. Die Schulpflegschaften haben die wichtige Aufgabe, ein Bindeglied zwischen Familie und Schule zu sein, die Belange dieser beiden Erziehungsträger auszugleichen und das Wohl der Schule und der Schuljugend in jeder Weise zu fördern. Sie haben in den kommenden Zeiten ein wichtiges Wort bei der Neuerrichtung von Schulen und bei der Umbildung von Schulbezirken mitzureden und dabei über die Beibehaltung oder Neueinrichtung von Bekenntnisschulen mitzuentscheiden. Es ist darum nicht gleichgültig, wessen Geistes jene sind, die aus den Neuwahlen als Elternvertreter in den Schulpflegschaften hervorgehen werden.

Darum bitten wir die Herren Geistlichen, in geeigneter Weise rechtzeitig die katholischen Erziehungsberechtigten zu veranlassen, nur solche

Persönlichkeiten zu wählen, die Gewähr dafür bieten, an der Gestaltung des Schulwesens im Sinne der katholischen Grundsätze mitzuwirken.

Nr. 136 Einsendung der Stundenpläne.

Aachen, 29. April 1965

Den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren gehen in diesen Tagen durch die Herren Bezirkskatecheten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Bezirkskatecheten zurückzusenden, und zwar für jeden Priester und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrer und -lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Die haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen an den Höheren Schulen, an den Real- und Berufsschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichts an uns unmittelbar einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken.

Die Religionslehrer der Höheren Schulen, der Real- und Berufsschulen, die noch in anderen Fächern als in Religion unterrichten, wollen auch diese Fächer mit der Stundenzahl auf dem Stundenplan angeben. Es empfiehlt sich, den Stundenplan für jeden Beteiligten auf einem eigenen Formular einzureichen.

Nr. 137 Theologische Ferienakademie für Religionslehrer.

Aachen, 29. April 1965

Die 13. Theologische Ferienakademie für Religionslehrer findet vom 4. bis 8. Juni 1965 im Aloisiuskolleg in Bad Godesberg statt.

Folgende Referate sind vorgesehen: Professor Schüller SJ: Religionsfreiheit und Toleranz. — Ehe und Kult. — Zur Sakralisierung des Erotischen. — Professor Semmelroth SJ: Heilsnotwendigkeit der Kirche und Zugehörigkeit zu ihr nach der dogmatischen Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „De ecclesia". — Integrierung des Offenbarungsbegriffes im Schema des II. Vatikanischen Konzils „De revelatione divina". — Professor Lohfink SJ: Inspiration und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift I. — Inspiration und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift II.

Die Unkosten betragen etwa 50,— DM. Für die Teilnehmer von Nordrhein-Westfalen ist beim Kultusministerium ein Antrag auf Erstattung des Fahrgeldes gestellt worden.

Anmeldungen möglichst umgehend an den Herrn Pater Minister, 532 Bad Godesberg, Aloisiuskolleg.

Nr. 138 Handbuch zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr.

Aachen, 29. April 1965

Von dem vorgenannten Handbuch erschien im Verlag Ludwig Auer, Cassianeum Donauwörth, bereits Band III Teil 1, auf den wir im Kirchlichen Anzeiger 34 (1964) S. 181 empfehlend hingewiesen haben.

Nunmehr ist im Buchhandel auch Band I (Altes Testament) erhältlich. Verfasser sind Karl-Heinz König und Marieluise Stembert. Der Band behandelt die Lehrstücke 1—42.

Wir empfehlen auch den neuen Band.

Nr. 139 Eucharistie-Katechese und Kindermesse.

Aachen, 29. April 1965

Unter vorgenanntem Titel hat Herr Prälat Dr. Hubert Fischer im Verlag Ludwig Auer, Cassianeum Donauwörth, die Vorträge des Religionspädagogischen Kursus 1964 im Cassianeum Donauwörth herausgegeben.

Von den sieben Referenten, die über eucharistische Bildung und Meßerziehung sprechen, gehören vier der Aachener Katechetischen Arbeitsgemeinschaft an: Diözesankatechet Msgr. Dr. Haerten, Prof. Hans Hilger, Rektor Günther Weber, Schriftsteller Josef Quadflieg.

Wir empfehlen die reichhaltige und wertvolle Schrift.

Nr. 140 Studienstiftung Johann Hubert Braun.

Aachen, 29. April 1965

Der Ertrag dieser Stiftung soll nach dem Willen der Stifter zur Unterstützung von Studierenden der katholischen Theologie in entsprechenden Jahresraten verwendet werden. Die Einkünfte betragen zur Zeit etwa DM 500,— im Jahr.

Berechtigt zum Genuß der Stiftung sind von Untertertia an:

a) die Verwandten des am 28. Dezember 1932 in Hasenfeld bei Heimbach gestorbenen Herrn Heinrich Heinen und seiner Ehefrau Maria geborene Classen;

b) die Verwandten des verstorbenen Herrn Johann Hubert Braun aus Strauch, Kreis Monschau, laut Testament vom 23. April 1907;

c) in Ermangelung solcher Verwandten Ortsangehörige von Strauch oder Einwohner der Bürgermeisterei Kesternich, die der römisch-katholischen Kirche angehören.

Schlechtes Betragen, Mangel an Fleiß und Fortschritten in den Unterrichtsfächern schließen nach der Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen vom Genuß der Stiftung aus.

Bewerbungen um die Zuteilung der Stiftungseinkünfte sind mit dem Nachweis der Bezugsberechtigung an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, zu richten.

Nr. 141 Preisbindung im Buchhandel.

Aachen, 29. April 1965

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß für den gesamten Buchhandel die Preise für Bücher, Zeitschriften und sonstige Verlagserzeugnisse von den Verlagen bestimmt und verbindlich festgesetzt werden. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom Jahr 1957 gestattet ausdrücklich diese im deutschen Buchhandel seit vielen Jahrzehnten übliche Preisbindung. Jeder Buchhändler verpflichtet sich durch Unterschrift rechtsverbindlich gegenüber dem Verleger, sich an die von diesem festgesetzten Ladenpreise zu halten.

Rabattnachlässe sind dem Buchhändler nur in Ausnahmen erlaubt, so zum Beispiel der Bibliotheksnachlaß für Pfarrbüchereien sowie in bestimmten Fällen für wissenschaftliche Bibliotheken.

Wir bitten daher, die Buchhändler nicht mit Forderungen nach einem Nachlaß zu bedrängen, der nicht zulässig ist oder der über die festgesetzten Möglichkeiten hinausgeht.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 142 Vorbereitung von Realschullehrern auf den Erwerb der Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht an Realschulen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II D. 31—30/0 Nr. 132/65

Düsseldorf, den 2. Februar 1965

An die Herren Regierungspräsidenten in Düsseldorf usw.

Um dem Mangel an Realschullehrern mit dem Lehrfach katholische Religionslehre zu begegnen soll im Einvernehmen mit dem Schulreferat des Generalvikariats des Bistums Essen interessierten Realschullehrern Gelegenheit geboten werden, in den Schuljahren 1965/66 und 1966/67 an den entsprechenden Kursen teilzunehmen.

Als Termin für diese Kurse sind vorgesehen:

die Zeit vom 10.—15. Mai 1965,
12.—17. Juli 1965 und
6.—12. September 1965

in der Wolfsburg in Mülheim/Ruhr.

Ich bitte, die Schulleiter auf diese Veranstaltungen hinzuweisen und interessierte Lehrer auf diese Zusatzausbildung im Fach katholische Religionslehre aufmerksam zu machen.

Urlaub zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist zu erteilen.

Im Auftrage
Hinke

*

Wir bitten die Herren Religionslehrer und Pfarrer, interessierte Realschullehrer auf diese Kurse aufmerksam zu machen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 143 Priesterexerzitien.

Erzabtei St. Martin, 7207 Beuron:

26. 7.—30. 7. 1965 (Erzabt Damasus Zähringer OSB)
23. 8.—27. 8. 1965 (P. Rupert Haungs OSB)
11. 10.—15. 10. 1965 (P. Ildefons Bergmann OSB)
8. 11.—12. 11. 1965 (Erzabt Damasus Zähringer OSB)

Anreise am Abend des erstgenannten Tages, Abreise am Morgen des letztgenannten Tages. — Kursgebühr und Gesamtkosten der Exerzitien 40.— DM (Vikare 35.— DM).

Anmeldungen sind an den Gastpater zu richten; auf jede Anmeldung erfolgt Antwort.

Nr. 144 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 15. Jan. 1965 dem Ordenspriester Josef Klein SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Niederzier St. Cäcilia, Dekanat Arnoldsweiler, erteilt;

am 20. März 1965 dem Ordenspriester Leo Mohr SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 113 unserer Diözesanstatuten in Wickrathhahn Herz Jesu, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 5. April 1965 den Hochwürdigsten Herrn Päpstl. Hausprälat Domkapitular Nikolaus Jansen von den Aufgaben des Vorsitzenden des Diözesanzweiges des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe entlastet und ihm den Titel eines Ehrenvorsitzenden verliehen;

am 5. April 1965 Rektor Josef Weber, Herzogenrath, Seelsorger für die geistlichen Berufe, zum Vorsitzenden des Diözesanzweiges des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe ernannt;

am 14. April 1965 dem Studienassessor i. K. Wilhelm Dammer, Bischöfliches Pius-Gymnasium in Aachen, den Titel Studienrat i. K. verliehen;

am 22. April 1965 dem Ordenspriester Bonaventura ter Ellen OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122-130 unserer Diözesanstatuten in Oberhausen, Pfarre Schleiden St. Philippus und Jakobus, Dekanat Schleiden, erteilt;

am 24. April 1965 dem Ordenspriester Max van Aken OPraem auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Krefeld-Verberg Christus König, Dekanat Krefeld-Ost, erteilt.

Es wurde ernannt:

am 15. April 1965 Palm Anton, Vikar in Jülich St. Rochus (St. Mariä Himmelfahrt), zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich, Dekanat Jülich.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 15. April 1965 Wirtz Josef, geboren am 28. Mai 1884 in Agathaberg, geweiht am 6. März 1909, Pfarrer i. R. von Nettersheim St. Martin, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 145 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Klosterkirche der Franziskaner zu Mönchengladbach erteilte er am 8. April 1965 zwei Fratres die Tonsur und am 9. April denselben Fratres die niederen Weihen, einem Fratrer die hl. Subdiakonatsweihe sowie vier Fratres die hl. Diakonatsweihe; am 10. April 1965 spendete er die hl. Priesterweihe dem Diakon des Franziskanerordens Alban Mai, geb. am 30. Juli 1934 in Schillingen.

Am 12. April 1965 spendete er in der Propsteipfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich, Dekanat Jülich, 97 Firmlingen (davon 7 Erwachsenen) das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 | Aachen, den 15. Mai 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 145 Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Mense Maio" vom 29. April 1965 137

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 146 Oberhirtliches Wort an den Klerus zum Bekenntnistag der katholischen Jugend Deutschlands am Dreifaltigkeitssonntag 1965 (13. Juni) 140

Nr. 147 Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Illustrierten 140

Nr. 148 Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die religiöse Situation der studierenden Jugend und die Förderung der außerschulischen Seelsorge 141

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 149 Neubildung der Pfarrausschüsse 142

Nr. 150 Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 143

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 151 Tägliches Gebet im Maimonat um den Frieden 143

Nr. 152 Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins . . . 144

Nr. 153 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 1965 144

Seite

Nr. 154 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlichen Heiligung 144

Nr. 155 Diözesankonferenz 1965 145

Nr. 156 Erweitertes Meßantiphonar 145

Nr. 157 Studienstiftung Prälat Hubert Jansen 145

Nr. 158 Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 145

Nr. 159 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 145

Nr. 160 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 146

Nr. 161 Deutsch-französische Priesterbegegnung 146

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 162 Schulgottesdienst 146

Nr. 163 Ausbildung zur Kindergärtnerin und Hortnerin; hier: Anerkennung des Abschlußzeugnisses der hauswirtschaftlichen Abteilung der Landwirtschaftsschule 147

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 164 Priesterexerzitien 147

Nr. 165 Personalchronik der Diözese Aachen 147

Nr. 166 Vermischte kirchliche Nachrichten 148

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 145 Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Mense Maio" vom 29. April 1965.

An die Ehrwürdigen Brüder Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Ortsordinarien, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl leben

PAPST PAUL VI.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen.

Zu Beginn des Monats Mai, den die Christgläubigen der Gottesmutter Maria seit langem fromm zu weihen pflegen, jubelt Unser Herz voll seliger Freude im Gedanken an das bewegende Schauspiel von Glaube und Liebe, das sich bald zur Ehre der Himmelskönigin in der ganzen Welt darbieten wird. Es ist in der Tat der Monat, in dem in den Kirchen und in der häuslichen Geborgenheit aus den Herzen der Christen Lobgebet und Verehrung zur jungfräulichen Gottesgebärerin eifriger und inniger emporsteigen; und es ist andererseits auch der Monat, in dem vom Thron unserer Mutter in Überfülle die Gaben der göttlichen Barmherzigkeit auf uns herabzuströmen pflegen.

So ist Uns dieser mit dem Maimonat verbundene fromme Brauch sehr willkommen und voller Tröstungen, weil er nämlich der seligsten Jungfrau so viel Ehre und dem christlichen Volk so reiche geistliche Frucht bringt. Maria wird mit Recht der Weg genannt, der uns zu Christus führt; jede Begegnung mit ihr wird zugleich zu einer Begegnung mit Christus. Und was anderes ist die immerwährende Zuflucht zu Maria, wenn nicht ein Suchen nach Christus, und zwar in der Jungfrau selbst, durch sie und mit ihr, geborgen in ihren Armen;

ein Suchen nach unserem Erretter, zu dem die Menschen, getrieben von der Not ihrer Seelen, sich in den Irrungen und Gefahren dieser Zeit wie zum Hafen des Heiles und zu dem alles Natürliche übersteigenden Quell des Lebens wenden müssen?

Gerade weil der Monat Mai zu innigerem und vertrauensvollerem Gebet uns besonders aufruft und weil daher in ihm unsere Bitten leichteren Zugang zum milden Herzen der Jungfrau Maria finden, war es eine teure Gewohnheit Unserer Vorgänger, diesen der Gottesmutter Maria geweihten Monat zu wählen, um das christliche Volk zu öffentlichen Gebeten einzuladen, sooft die Nöte der Kirche oder eine drohende Gefahr für die menschliche Gemeinschaft dies erforderten. Und auch Wir, Ehrwürdige Brüder, fühlen in diesem Jahr die Notwendigkeit, eine ähnliche Mahnung an die ganze katholische Welt ergehen zu lassen. Wirklich, wenn Wir die gegenwärtigen Erfordernisse der Kirche und die Lage des Weltfriedens bedenken, dann ergeben sich für Uns schwerwiegende Gründe anzunehmen, daß die jetzige Stunde besonders ernst ist und mehr als je dazu drängt, das ganze christliche Volk zu gemeinsamem Gebet aufzurufen.

Der erste Grund für diesen Gebetsaufruf ist gegeben in der großen Stunde, da die Kirche das II. Vatikanische Konzil hält. Diese große Kirchenversammlung stellt die Kirche vor das schwerwiegende Problem einer ihr gemäßen Anpassung an die Erfordernisse unserer Zeit: von dem guten Ausgang dieses Ereignisses werden die Zukunft der Braut Christi und das Los so vieler Seelen für lange Zeit abhängen. Es ist wahrlich die große Stunde, die Gott nicht nur für das Leben der Kirche, sondern auch für die Weltgeschichte gesetzt hat. Wenn auch dieses Konzil einen recht großen Teil der Arbeiten bewältigt hat, so erwarten Euch, Ehrwürdige Brüder, dennoch in der nächsten Sitzung, die die letzte sein wird, noch sehr umfangreiche Aufgaben und Pflichten. Dann folgt die Zeit — wahrlich nicht weniger schwer als vorher — der praktischen Durchführung der Konzilsbeschlüsse; diese wird wiederum das vereinte Bemühen von Klerus und Volk verlangen, damit die während des Konzils ausgestreute Saat bald aufgehe und zu heilbringender Reife gelange. Damit wir das Licht des Geistes und die himmlischen Gaben erlangen, die in Anbetracht dieser so großen Aufgaben notwendig sind, setzen Wir Unser Vertrauen auf jene, die Wir in der zuletzt gehaltenen Sitzung mit großer Freude als „Mutter der Kirche" proklamiert haben. Sie, die uns ihren liebevollen Beistand vom Beginn des Konzils an geschenkt hat, möge nicht aufhören, uns ihre gütige Hilfe zu gewähren, bis die Arbeit ganz beendet ist.

Der zweite Grund Unserer Ermahnung an Euch ergibt sich aus der internationalen Lage, die — wie Euch, Ehrwürdige Brüder, bekannt ist — mehr als je dunkel und ungewiß ist; denn das hohe Gut des Friedens steht aufs neue in Gefahr. Als ob die tragischen Erfahrungen der zwei Kriege, die während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die Erde mit Blut getränkt haben, keinerlei Erfahrung gebracht hätten, erleben wir heute in einigen Teilen der Welt eine furchterregende Verschärfung der Gegensätze unter den Völkern; wir erleben eine Wiederholung jenes gefährlichen Tuns, daß man nämlich in der Waffengewalt seine Zuflucht sucht, statt in Verhandlungen die Fragen zu lösen, die die streitenden Parteien entzweien. Das hat zur Folge, daß die ganze Bevölkerung einiger Nationen unsagbaren Leiden ausgesetzt ist, die verursacht werden durch Aufstände, durch heimtückische und im Untergrund schwelende Kriege wie auch durch unmittelbare eigentliche Kriegshandlungen, die sich immer mehr ausweiten und sich verschärfen und durch die sich Funken eines neuen und schrecklichen Krieges entzünden können.

Angesichts dieser schweren Bedrohung, die über der ganzen Menschheit schwebt, erachten Wir, im Bewußtsein Unserer Verantwortung als oberster Hirte, es für notwendig, Unsere Sorge und Befürchtung öffentlich zum Ausdruck zu bringen, damit nicht — wovor Wir bangen — die Streitigkeiten sich so zuspitzen, daß ein blutiger Krieg entbrennt.

Wir beschwören darum alle Regierungen und Verantwortlichen, nicht taub zu sein gegenüber dem einmütigen Verlangen der Menschheit nach Frieden. Sie sollen alles versuchen, was in ihrer Macht steht, den bedrohten Frieden zu retten. Sie sollen nicht aufhören, Gespräche und Verhandlungen auf allen Ebenen und jederzeit voranzutreiben und zu fördern, nur um die gefährliche Anwendung der Waffen mit all ihren traurigen materiellen, geistigen und moralischen Folgen zu verhindern. Sie sollen versuchen, auf dem Rechtsweg jedes wahre und aufrichtige Verlangen nach Gerechtigkeit und Frieden ausfindig zu machen, um es zu bestärken und zum Erfolg zu bringen, und man bringe jeder Bekundung eines brüderlichen und guten Willens Vertrauen entgegen, damit so die wohl bewährte und begründete rechte Ordnung den Sieg davontrage über die Ursachen von Unordnung und Vernichtung.

Leider müssen Wir in diesem schmerzlichen Augenblick mit großer Bitterkeit feststellen, daß man die Achtung vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens sehr oft beiseite schiebt und sich zu Handlungen und Haltungen hinreißen läßt, die in offenem Widerspruch zum sittlichen Empfinden und zu den Einrichtungen eines zivilisierten Volkes stehen. Hier können Wir es nicht unterlassen, Unsere Stimme zu erheben zur

Verteidigung der Menschenwürde und der christlichen Kultur, indem Wir die heimtückischen angezettelten Kleinkriege, die Untaten des Terrors und der Gewaltsamkeit, die Gefangennahme von Geiseln und die grausamen Repressalien gegen eine wehrlose Bevölkerung verurteilen. Das sind Verbrechen, die das Empfinden für Recht und Menschlichkeit in seinem Fortschritt hemmen und die streitenden Parteien immer mehr erbittern, die noch offenen Wege des gegenseitigen guten Willens versperren oder zumindest jene Verhandlungen, die — würden sie in aufrichtigem und rechtem Geist geführt — zu einer vernünftigen Übereinkunft führen könnten, möglicherweise immer mehr erschweren.

Diese Unsere Sorgen sind nicht von irgendwelchen Sonderinteressen bestimmt, wie Ihr, Ehrwürdige Brüder, wißt, sondern allein von dem Verlangen nach dem Schutz für die Leidenden und nach dem gemeinsamen Wohl aller Völker. Wir hegen die begründete Hoffnung, daß das Bewußtsein von der Gefahr, die alle Regierenden vor Gott und den Menschen zu verantworten haben, bedeutungsvoll genug ist, daß sie fortfahren in ihren großmütigen Bemühungen um die Erhaltung des Friedens und, soweit als möglich, um die Abwehr aller Hindernisse, die sich aus den Dingen selber oder aus den Gesinnungen ergeben und so einer sicheren und aufrichtigen Verständigung im Wege stehen.

Aber der Friede, Ehrwürdige Brüder, ist nicht nur unser menschliches Werk, sondern auch vor allem ein Geschenk Gottes. Der Friede kommt vom Himmel; er wird wirklich unter den Menschen herrschen, wenn wir es verdienen, diese Gabe von Gott zu empfangen; denn wie in seiner Gewalt Geschick und Glück der Völker liegen, so sind auch die Herzen der Menschen in seiner Hand. Darum laßt uns fortfahren, dieses hohe Gut von Gott zu erflehen, indem wir beharrlich und wachsam beten, wie es die Kirche ja von ihren ersten Anfängen an stets zu tun pflegte; endlich laßt uns beten unter dem Gesichtspunkt, die allerseligste Jungfrau Maria, die die Königin des Friedens ist, möge durch ihre besondere Fürsprache und ihren mütterlichen Schutz für uns eintreten.

Zur Gottesmutter also, Ehrwürdige Brüder, bringen wir in diesem Marienmonat mit besonderem Eifer und Vertrauen unsere Bitten, um von ihr Gnade und Fürsprache zu erlangen. Wenn auch die schweren Vergehen der Menschen die Gerechtigkeit Gottes und seine gerechten Strafen herausfordern, so wollen wir dennoch auch das nicht vergessen, daß Er „der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes" (2 Kor 1, 3) ist und daß die heiligste Jungfrau Maria von Ihm zur großherzigen Verwalterin der Geschenke Seiner Barmherzigkeit gesetzt ist.

Sie, die die Mühsale und Sorgen dieses sterblichen Lebens, die Beschwerden der täglichen Arbeit, die Bedrängnisse und Nöte der Armut und die Schmerzen von Kalvaria getragen hat, sie möge der Not der Kirche und der Menschheit zu Hilfe eilen; sie leihe gnädig ihr Ohr dem Ruf nach Frieden, der aus der ganzen Welt zu ihr dringt; sie erleuchte den Geist jener Männer, die die Staatsgewalt innehaben; und endlich erflehe sie uns die Gnade, daß Gott, der den Stürmen und Winden gebietet, auch die Stürme der menschlichen Herzen zur Ruhe bringe, und „daß er uns den Frieden schenke in unseren Tagen", Wir meinen jenen wahren Frieden, der sich gründet auf dem starken und dauerhaften Fundament der Gerechtigkeit und der Liebe; einer Gerechtigkeit vor allem, die den Schwachen die legitimen Rechte nicht weniger zuteil werden läßt als den Starken; sodann einer Liebe, die die Verirrungen des Egoismus in der Art fernhält, daß die Wahrung der Rechte eines jeden einzelnen sich nicht so auswirkt, daß das Recht des anderen dadurch vergessen oder verletzt wird.

Euch, Ehrwürdige Brüder, bitten Wir, bringet Unsere Ermahnungen und Wünsche den Gläubigen, die Eurer Hirtensorge anvertraut sind, zur Kenntnis, und zwar in einer Weise, wie es Euch am besten geeignet erscheint; sorget zugleich dafür, daß während des kommenden Maimonates in allen Diözesen und Pfarreien besondere Gebete angesetzt werden; ganz besonders aber mögen am Fest der „Allerseligsten Jungfrau Maria, der Königin" öffentliche Bittgebete für die erwähnten Anliegen gehalten werden.

Wisset, daß Wir in besonderer Weise bauen auf das Gebet der Kinder und der Leidenden; denn sie sind die Stimmen, die vor allem zum Himmel dringen und die göttliche Gerechtigkeit zurückhalten. Weil sich gerade eine gute Gelegenheit dazu bietet, so möget Ihr es nicht verfehlen, mit aller Hingebung auch zu der Übung des Rosenkranzgebetes immer wieder aufzufordern, zu dem Gebet, das der jungfräulichen Gottesmutter so willkommen und das von den Römischen Päpsten so oft empfohlen worden ist, zu dem Gebet, das den Gläubigen die beste Gelegenheit bietet, leicht und wirksam das Gebot des göttlichen Meisters zu befolgen: „Bittet, und es wird euch gegeben werden; suchet, und ihr werdet finden; klopfet an, und es wird euch aufgetan werden" (Matth 7, 7).

Getragen von diesen wohlwollenden Gedanken und in der frohen Hoffnung, daß Unsere Ermahnungen Euch alle offen und bereit finden werden, erteilen Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, und allen Euch anvertrauten Gläubigen aus ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 29. April 1965, im zweiten Jahr Unseres Pontifikates.

Papst Paul VI.

(Eigene nichtamtliche Übersetzung des lateinischen Textes, der im Osservatore Romano Nr. 100 vom 1. Mai 1965 veröffentlicht wurde.)

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 146 Oberhirtliches Wort an den Klerus zum Bekenntnistag der katholischen Jugend Deutschlands am Dreifaltigkeitssonntag 1965 (13. Juni).

Der „Bekenntnistag der katholischen Jugend Deutschlands" hat mit dem denkwürdigen Gottbekenntnis der katholischen Jugend Deutschlands am Dreifaltigkeitssonntag 1936 seinen Anfang genommen. Die Jahreskonferenz der Diözesanjugendseelsorger und der Geistlichen Leiter der Gliedgemeinschaften des BDKJ hat mehrfach nach eingehenden Untersuchungen über Sinn, Gestalt und Zeitpunkt dieses Bekenntnistages beraten, zuletzt in den Jahren 1963 und 1964. Das einmütige Ergebnis lautete: Der Bekenntnistag soll trotz aller Ermüdungs- und Abnutzungserscheinungen beibehalten werden. Wir dürfen auf diese gemeinsame Veranstaltung mit den deutschen Diözesen und Diözesanteilen hinter Stacheldraht und Mauer nicht verzichten. Kernstücke des Bekenntnistages sind die pfarrliche Eucharistiefeier und der auf Dekanatsebene zu veranstaltende Wortgottesdienst. Als Termin wird wieder einheitlich für a l l e deutschen Diözesen der Dreifaltigkeitssonntag den Bischöfen vorgeschlagen.

Die Bischöfe greifen im Vertrauen auf die sorgfältigen Beratungen unserer für die Diözesen und Deutschland beauftragten Seelsorger der Jugend diese Empfehlung gerne auf. Sie ersuchen alle Seelsorger, speziell die Jugendseelsorger, den neuen Anfang am kommenden Feste der Allerheiligsten Dreifaltigkeit mit großem Vertrauen auf die Jugend und den Sinn einer gemeinschaftlichen Bekenntnisaussage kraftvoll zu unterstützen. Wir wünschen die Neubelebung und beten darum, daß eines Tages die gesamte christliche Jugend in das Bekenntnis mit einstimme.

Über den Bekenntnistag dieses Jahres wurde zu unserer Freude das in der dogmatischen Konzilskonstitution über die Kirche so nachdrücklich herausgestellte Bibelwort gesetzt: „Ihr seid Gottes Volk" (1 Petr 2, 10).

Möge es gelingen, unserer Jugend etwas von der Gnade und dem Stolz jenes Kirchenbewußtseins zu vermitteln, um das die Konzilsväter mit soviel Hingabe gerungen haben. „Jugend der Kirche" ist mehr als ein froher Bekenntnisruf. Mögen unsere heranwachsenden Jungen und Mädchen das große, wirklich erfahrene Glück solcher Berufung immer mehr erkennen und empfinden! Diese Zielsetzung rechtfertigt den vollen priesterlichen Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung unseres Bekenntnistages.

Wir beauftragen die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge an der Mannes- und Frauenjugend Deutschlands, bis zum Guten-Hirten-Sonntag allen Pfarreien und Seelsorgsstellen die notwendigen Unterlagen zuzusenden. Diese Ausarbeitungen sind eine wertvolle Hilfe, können aber die örtliche Verantwortung und die persönliche Initiative der Seelsorger nicht ersetzen.

Gott gebe unserem gemeinsamen Bemühen am Bekenntnistag 1965 Seinen Segen und neuen Auftrieb im Heilsdienst an unserer Jugend. Als die verantwortlichen Oberhirten Deutschlands rufen wir die Seelsorger zur Durchführung, Eltern und Erzieher zur Unterstützung und alle getauften jungen Katholiken zur Teilnahme auf.

> „Es gilt, die Wundertaten dessen zu verkündigen, der Euch aus der Finsternis zu Seinem wunderbaren Lichte berufen hat. Einst waret Ihr ein Nichtvolk, jetzt aber seid Ihr Gottes Volk!"
>
> (1 Petr 2, 9 und 10)

Hofheim, den 9. März 1965

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 147 Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Illustrierten.

Die Entwicklung, die seit einiger Zeit bei manchen Illustrierten und sogenannten Wochenendblättern zu beobachten ist, verpflichtet die deutschen Bischöfe zu einem Wort eindringlicher Mahnung. Das Niveau eines großen Teils dieser Unterhaltungspresse ist auf einem Tiefstand angelangt, der in der Geschichte der deutschen Presse ohne Beispiel ist. Eine Reihe von Illustrierten und Un-

terhaltungsblättern haben mit der Veröffentlichung schamloser Bilder, Texte und Anzeigen die Grenzen des Zumutbaren längst überschritten. Was sich hier an maßloser Zügellosigkeit mit kalter Berechnung und unter Mißachtung der Würde und Ehre des Menschen über Millionen von Lesern ergießt, stellt eine ernste Gefährdung des Gemeinwohls dar.

Wir Bischöfe appellieren an die Verleger und Journalisten, sich ihrer großen Verantwortung für die Würde des einzelnen und für das Wohl der Gesellschaft bewußt zu werden. Auch der Verleger, der in seiner Zeitschrift nur Unterhaltung bieten will, muß wissen, daß Bild und Wort in tiefe Bereiche der menschlichen Persönlichkeit eindringen. Der Redakteur muß bei der Auswahl von Bildern, Nachrichten, Reportagen und Romanen die Wirkung auf den einfachen Leser beachten. Dankbar erkennen wir die Bemühungen jener Verleger und Redakteure an, die trotz der Härte des Wettbewerbs den Weg gehen, den sie in ihrem Gewissen vor ihren Lesern verantworten können. Wer jedoch seine geschäftlichen Interessen über seine publizistische Verantwortung stellt, handelt gegen das geistige und seelische Wohl von Millionen Lesern, insbesondere der Jugendlichen.

Die Leser müssen sich bei der Wahl ihrer Lektüre ebenso wie beim Filmbesuch, beim Rundfunkhören und Fernsehen von einem sachgerechten und kritischen Urteil leiten lassen. Besondere Verantwortung tragen Eltern und Erzieher. Sie sind es ihren Kindern schuldig, sie zum kritischen Urteil und zum wachen Gewissen zu erziehen. Wertvolle Hilfe werden ihnen dabei die verschiedenen „Dienste" sein: Der Katholische Zeitschriftendienst, der Filmdienst und der Fernsehdienst.

Der Leser hat die Pflicht zur Kritik, nicht nur das Recht dazu. Durch Leserbriefe und öffentliche Stellungnahmen wird er Verleger und Journalisten immer wieder auf ihre Verantwortung hinweisen.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch die zuständigen Stellen der Justiz, vor allem die Richter und Staatsanwälte, für die Beachtung der bestehenden Gesetze zu sorgen. Das Grundgesetz fordert den besonderen Schutz von Ehe und Familie. Wir haben Gesetze zum Schutz der Jugend. Wenn bestimmte Presseorgane immer wieder gegen diese Gesetze verstoßen, besteht die Pflicht, rechtzeitig und wirkungsvoll gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit einzuschreiten.

Das raffinierte Spiel mit Gefühlen und Neigungen der Leser bewirkt auf die Dauer eine schleichende Aushöhlung der sittlichen Werte und untergräbt die Fundamente unserer Staatsordnung. Deshalb sind auch Parlamente und Regierungen verpflichtet, dem skandalösen Treiben eines Teiles unserer Presse Einhalt zu gebieten.

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist ein hohes Gut, zu dem sich die Kirche bekennt. Gerade diese Freiheit ist jedoch auf die Dauer ernsthaft gefährdet, wenn sich ihr ständiger Mißbrauch gegen das recht verstandene Wohl der Bürger und der Gesellschaft wendet. Nur wenn sich alle Verantwortlichen ihrer Aufgabe bewußt werden und sie mit Nachdruck vertreten, können die unabsehbaren Gefahren, auf die wir mit großer Sorge hingewiesen haben, gebannt werden.

Hofheim, den 9. März 1965

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 148 Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die religiöse Situation der studierenden Jugend und die Förderung der außerschulischen Seelsorge.

Bei den Beratungen der deutschen Bischofskonferenz in Hofheim schauen die Bischöfe in herzlicher Mitsorge auf die religiöse Situation der studierenden Jugend an den Höheren Schulen.

Religionslehrer und Exerzitienmeister beobachten bei Schülern und Schülerinnen eine wachsende „Verhaltensunsicherheit" angesichts des Pluralismus im Bildungs- und Erziehungswesen der Gegenwart und oft eine beunruhigende „Glaubensunsicherheit" angesichts der im Schulunterricht verschärft erlebten Diaspora-Situation der Kirche in der modernen Welt. Eine sehr starke Spannung zwischen geistig-religiöser Spätreife und körperlicher Frühreife, nicht selten verbunden mit innerer Einsamkeit und ängstlicher Unruhe inmitten mannigfacher seelischer Schwierigkeiten, muß als die spezifische Gefährdung der studierenden Jugend von heute angesehen werden.

Dieser Gefährdung gegenüber darf das seelsorgerliche Bemühen der Kirche um die junge studierende Generation sich nicht auf die Mittel der schulischen Seelsorge allein (Religionsunterricht und Schulgottesdienst) beschränken. Die Bischöfe begrüßen daher alle Initiative im Bereich der außerschulischen Seelsorge auf bewährten alten und mutigen neuen Wegen: Exerzitien, Einkehrtage, religiöse Schülerwochen, Akademien, Soziale Seminare, Wochenendtage für Primaner, Abituriententagungen u. ä.

Als einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag zur außerschulischen Seelsorge betrachten sie vor allem die Arbeit der im Bund der Deutschen Katholischen Jugend organisierten Schülergemeinschaften und Bünde (wie Neudeutschland, Heliand,

Marianische Kongregationen usw.). Diese wesentliche Jugendarbeit führt durch die wöchentlichen Gruppenstunden zu einer echten Auseinandersetzung mit dem heute auch auf geistigem Gebiet überreichen, aber unverbindlichen Konsumangebot; sie weckt gleichzeitig Eigeninitiative und Spontaneität im kleinen Kreis und führt so zu persönlichem Glaubensengagement und apostolischer Verantwortung für das „Milieu" in Klasse und Schule; sie bereitet dem Glaubenszeugnis im späteren Leben die Wege. Gerade diesen Gemeinschaften verdanken ja ungezählte Männer und Frauen der Erwachsenengeneration die entscheidende Prägung für ihr heutiges bewußtes Leben aus dem Glauben in Familie, Kirche und Welt.

Unsere Schüler und Schülerinnen sind als Getaufte aber auch Glieder unserer Pfarrgemeinden. Der pfarrliche Seelsorgeklerus pflege den bei der Hinführung zu den Sakramenten in der Volksschulzeit gewonnenen Kontakt weiter und gebe der studierenden Jugend echte Einsatzmöglichkeiten (Ministrantendienst, Führung von Ministrantengruppen, Mitwirkung in der Jugendarbeit der Pfarrei, bei Pfarrfamilienabenden usw.). Unsere Schüler und Schülerinnen müssen in der Pfarrgemeinde zu einem tiefen Erlebnis der Kirche, des Gottesvolkes des Herrn geführt werden, dem sie später in Beruf und Leben dienen dürfen. Die vertrauensvolle mitbrüderliche Zusammenarbeit der Seelsorger in Schule und Pfarrei macht dabei die Kirche glaubwürdig.

Aus der Sorge um diesen wichtigen Bereich pastoralen Bemühens wenden sich die Bischöfe an alle im Dienste der studierenden Jugend tätigen Priester und Laien mit der dringenden Bitte, mehr noch als bisher auch den Aufgaben der außenschulischen Seelsorge ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Den geistlichen Religionslehrern an den Höheren Schulen wird insbesondere die priesterliche Betreuung der Gruppen in den Schülergemeinschaften als vorrangige Seelsorgspflicht anempfohlen. Für eine bessere Koordinierung der verschiedenen Initiativen, für Planung und Anregung im Gesamtbereich der außerschulischen Seelsorge wie auch für die finanzielle Mithilfe empfiehlt die Bischofskonferenz den Bistümern, einen eigenen Diözesanbeauftragten zu ernennen.

Dienst an der jungen Generation ist immer wesentlicher Dienst an der Zukunft des Gottesvolkes der Kirche. Die studierende Jugend von heute, der unsere ganze Liebe gehören muß, ist die akademische Führungsschicht von morgen.

Hofheim, den 9. März 1965

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 149 Neubildung der Pfarrausschüsse.

In der ersten Hälfte des Jahres 1961 sind von den Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien unseres Bistums die Pfarrausschüsse gebildet und gemeldet worden. Nach der Bischöflichen Satzung vom 1. Februar 1961 (KA 31 [1961] S. 31 ff.; Diöz.-Stat. Band IV S. 318 ff.) gilt die Berufung ihrer Mitglieder in der Regel für zwei Jahre. Die Amtszeit vieler Pfarrausschüsse erstreckte sich demgemäß von 1961 bis 1963. In manchen Pfarren wurde der Pfarrausschuß danach umgebildet. In diesem Jahr wären die Pfarrausschüsse wieder neu zu besetzen. Auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ordnen wir folgende ergänzende Regelungen für ihre Neubildung an:

1. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit sollen in den Pfarrausschüssen (wie in den Kirchenvorständen) die Hälfte der Mitglieder ihr Amt zur Verfügung stellen. Sie können, ohne daß dies zur Regel werden sollte, wiederberufen werden.
2. Bei der Neuberufung sollen die bisherigen Mitglieder des Pfarrausschusses durch Vorschläge mitwirken und dabei beachten, daß möglichst sachkundige Gemeindemitglieder für die wichtigsten Aufgabenbereiche wie z. B. Apostolat und kirchliches Leben in den Pfarren, Ehe, Familie, Schule, Erziehung, Jugendpflege, Erwachsenenbildung, Caritas (Jugend- und Sozialhilfe), Öffentliches Leben und Arbeitswelt berufen werden. — Seelsorge- oder Pfarramtshelferin gehören selbstverständlich zum Pfarrausschuß, ebenso ein Mitglied des Kirchenvorstandes.
3. Die in der Gemeinde bestehenden Verbände und Gruppen, soweit sie in den Pfarrausschuß berufen werden, sollen ihren Vertreter im Einvernehmen mit dem Pfarrer selbst benennen.
4. Der Pfarrausschuß wählt auf zwei Jahre einen Geschäftsführer und einen Vertreter für den Stadt- bzw. Kreiskatholikenausschuß.

   Der Geschäftsführer ist als Sprecher des Pfarrausschusses dafür mitverantwortlich, daß

der Pfarrausschuß regelmäßig, wenigstens alle zwei Monate, zusammenkommt. Nach Rücksprache mit dem Pfarrer lädt er zu den Zusammenkünften ein. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß von jeder Sitzung des Pfarrausschusses, vor allem über die gefaßten Beschlüsse, ein Protokoll angefertigt wird.

5. Diese Protokolle gehören zu den amtlichen Akten der Pfarre und sind entsprechend aufzubewahren. Sie unterliegen wie die Protokolle des Kirchenvorstandes der Bischöflichen Visitation.

6. Da der Pfarrausschuß eine offizielle Einrichtung jeder Pfarre, Pfarrvikarie und Vikarie ist, sollen seine Zusammensetzung (Namen der Mitglieder), die Wahl des Geschäftsführers und des Vertreters des Pfarrausschusses im Katholikenausschuß der Pfarrgemeinde öffentlich bekanntgegeben werden.

7. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 1. August 1965 über den derzeitigen neuen Stand der Pfarrausschüsse ihrer Dekanate (d. h. die Namen der Mitglieder, der Geschäftsführer und Vertreter in den Stadt- bzw. Kreiskatholikenausschüssen) zu berichten.

Aachen, den 27. April 1965

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 150 Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins.

Liebe Brüder und Schwestern!

Mit dankbarer Freude habe ich festgestellt, daß Ihr meine Bitte zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins im Vorjahr in erfreulicher Hilfsbereitschaft aufgenommen habt.

Eurer Unterstützung ist es zu danken, daß der Bonifatiusverein beim Bau von 148 neuen Gotteshäusern in der Diaspora seine Hilfe geben konnte.

So erfreulich diese Tatsache ist, bleibt doch der Kirchenbau in der Diaspora weiterhin das erste Anliegen.

Besonders dringlich müssen in den Ballungsräumen Gotteshäuser errichtet werden, da in diesen Gebieten sogenannte Trabanten-Städte bzw. neue Vorstädte entstehen, in denen die Gemeinden nicht ohne Kirchen bleiben dürfen. Die Last dieser Baunot können die finanzschwachen Diaspora-Pfarreien unmöglich allein tragen.

Alle katholischen Christen sind also zur Hilfe aufgerufen. „Einer trage des anderen Last, so werdet Ihr das Gesetz Christi erfüllen" (Gal 6, 2).

Ich wiederhole meine herzliche Bitte:

Helft durch ein freudig gespendetes Opfer am kommenden Pfingstsonntag!

Helft durch Eure Mitgliedschaft im Bonifatiusverein — vorzüglich mit Eurem Gebet!

Helft auch weiter durch Übernahme von Patenschaften für Theologie-Studierende — besonders in Mitteldeutschland —, denn das ist das, was die Christen in der Zerstreuung am notwendigsten brauchen: seeleneifrige Priester, die dem Gottesvolk an würdiger Stätte die Frohbotschaft künden und das eucharistische Mahl bereiten.

Ich grüße und segne Euch in der Liebe Christi und Seines Sendboten, des heiligen Bonifatius, dem wir alle in apostolischer Haltung Mitarbeiter sein wollen.

Aachen, den 10. Mai 1965

† Johannes
Bischof von Aachen

*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 30. Mai, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 151 Tägliches Gebet im Maimonat um den Frieden.

Aachen, 7. Mai 1965

Der Heilige Vater hat in seiner Enzyklika „Mense Maio" (vgl. oben S. 137 ff.) uns zum inständigen Gebet zur allerseligsten Jungfrau um die Erhaltung und Festigung des Friedens aufgerufen.

Wir bitten alle Seelsorger in diesem wichtigen Anliegen täglich in den Fürbitten der heiligen Messen und in den Maiandachten zu beten; dem Wunsch des Heiligen Vaters entsprechend möge dies besonders am 31. Mai geschehen.

Ebenso bitten wir, den von der Pax-Christi-Bewegung angeregten Gebetstag für Frieden und Völkerverständigung am Sonntag, dem 30. Mai, zu halten und in Predigt und Andacht dieses großen Anliegens zu gedenken. Entsprechendes Material wird vom Deutschen Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung, Freiburg i. Br., rechtzeitig zugesandt. Spenden, die von den Gläubigen (etwa bei Gelegen-

heit der Andacht) gegeben werden, sollen vornehmlich zu Stipendien für katholische Überseestudenten in Deutschland verwendet werden.

Nr. 152 Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins.

Aachen, 10. Mai 1965

Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 6. Juni 1965, ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Opferbeutel für die Kollekte erhält jede Gemeinde zugesandt (Nachforderungen können an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, 479 Paderborn, Postfach 169, gerichtet werden).

Handreichungen für die Diasporapredigt bietet in großer Vielfalt die Predigtmappe „Dombau unserer Zeit" wie auch das Priesterjahrheft 1965 (besonders in den Seiten 32 bis 38), das allen Geistlichen überreicht wurde.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein; sie sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Jahres-Mindestbeitrag von 4,— DM aufbringen, sondern Träger der Idee des Bonifatiusvereins und die Beterschar sein, die den gefährdeten Glaubensbrüdern und ihren Seelsorgern zur Seite steht.

Das viermal im Jahr erscheinende, allen Mitgliedern zukommende „Bonifatiusblatt" aber soll mit der Kenntnis der Diasporawirklichkeit zugleich die Erziehung zur Diasporafähigkeit und damit ein angesichts der gewaltigen „Wandernden Kirche" unserer Tage jede Gemeinde berührendes dringliches Seelsorgeanliegen unterstützen.

Werbematerial (Beitrittserklärungen mit vierseitigem Werbeblatt — bitte die gewünschte Anzahl angeben! — Plakate, Anschläge für die Kirchentür, Probenummern des „Bonifatiusblattes" und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Nr. 153 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 1965.

Aachen, 10. Mai 1965

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Unser H. H. Bischof bittet alle Seelsorger, in allen Pfarrgottesdiensten am Pfingstmontag entsprechend dem in dieser Ausgabe des KA S. 140 veröffentlichten oberhirtlichen Wort an den Klerus in einer Ansprache dem Bekenntnistag eine Sinndeutung zu geben und die Jugendlichen (Mannes- und Frauenjugend) zur Gemeinschaftsmesse in der Pfarrkirche sowie zur Bekenntnisfeier am Nachmittag oder Abend einzuladen; dabei soll die bischöflich angeordnete Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums allen Gläubigen dringend und herzlich empfohlen werden.
4. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen diese Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge durchzuführen. 20% verbleiben zu Gunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zu Gunsten der Dekanatsjugendseelsorge. Die restlichen 70% sind vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 23. Juni an den Herrn Dechanten bzw. Definitor abzuführen. Die Herren Dechanten usw. überweisen die Kollekte bis zum 3. Juli mit dem Vermerk: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend" auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse und reichen eine Aufstellung der in den einzelnen Seelsorgebezirken eingekommenen Beträge dem Bischöflichen Generalvikariat ein. Die 10% Dekanatsanteil werden vom Pfarrjugendseelsorger an den Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend bzw. der Frauenjugend überwiesen.
   Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.
5. Auf die am Pfingstmontag angekündigte Kollekte ist am Dreifaltigkeitssonntag selbst in allen heiligen Messen noch einmal hinzuweisen; ebenso ist die Jugend noch einmal zur nachmittäglichen oder abendlichen Veranstaltung einzuladen.

Nr. 154 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung.

Aachen, 11. Mai 1965

Wie in den vergangenen Jahren empfehlen wir auch in diesem Jahre allen Priestern, das Herz-Jesu-Fest am 25. Juni als Tag priesterlicher Heiligung zu begehen.

Die „Priesterkongregation der Söhne vom Göttlichen Herzen Jesu" in Trient (Italien), Via Giardini 36, gibt für diesen Tag geeignetes Material heraus. An diese möge man sich wenden, wenn man solches beziehen möchte.

Nr. 155 Diözesankonferenz 1965.

Aachen, 11. Mai 1965

Die für den 31. Mai und 1. Juni 1965 vorgesehene Diözesankonferenz (vgl. KA 35 [1965] S. 44) findet zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt. Ein neuer Termin wird noch bekanntgegeben.

Nr. 156 Erweitertes Meßantiphonar.

Aachen, 11. Mai 1965

Wie wir bereits mitgeteilt haben, ist durch Herrn Pfarrer Hans Steffens, Langerwehe, ein weiteres Hilfsbüchlein für die Gestaltung der Feier der heiligen Messe nach den neuen Richtlinien erarbeitet worden. Unter Benutzung der in unserem Diözesangebetbuch „Oremus" enthaltenen Meßantiphonen hat er Psalmverse zusammengestellt, die in der gemeinsamen Meßfeier zum Introitus, Offertorium und zur Kommunion sowie bei den Zwischengesängen verwendet werden können.

Wir empfehlen dieses wertvolle Büchlein. Es ist im Verlag der Bonifacius-Druckerei, Paderborn, erschienen. Die Auslieferung erfolgt durch den Buchhandel (Leinen 16,80 DM; lam./kart. 14,80 DM).

Nr. 157 Studienstiftung Prälat Hubert Jansen.

Aachen, 12. Mai 1965

Prälat Hubert Jansen, Erzbischöflicher Rat und Direktor a. D. in Köln, hat beim Bischöflichen Stuhle in Aachen eine Theologenstiftung gemacht zur Förderung des Studiums würdiger katholischer Studierender, die die Absicht haben, Weltpriester zu werden. Beihilfen aus dieser Studienstiftung können frühestens von der Quartareife und längstens bis zum Abschluß des Universitätsstudiums gewährt werden.

Bezugsberechtigt sind:

1. die ehelichen Nachkommen des Bruders des Stifters Heinrich Jansen und seines Halbbruders Josef Thoma, wobei bei mehreren Bewerbern die Anzahl der Geschwister sowie der Verwandschaftsgrad zum Stifter bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind;
2. Studierende, die aus der Katholischen Pfarrgemeinde Beggendorf stammen oder dort ansässig sind;
3. Studierende des Bistums Aachen und des Erzbistums Köln, die zu gleichen Teilen zu bedenken sind. Unter diesen Studierenden sind solche bevorrechtigt, die aus der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien in Wuppertal-Barmen stammen oder dort ansässig sind.

Bei mehreren Stiftungsberechtigten, die den zu 2. und 3. aufgeführten Gruppen angehören, sind Würdigkeit, Bedürftigkeit und Anzahl der Geschwister entscheidend. Ein Anspruch auf Gewährung einer Studienbeihilfe ist in jedem Falle ausgeschlossen. Über die Gewährung der Studienbeihilfe entscheidet allein der Generalvikar des Bischofs von Aachen bzw. sein rechtmäßiger Vertreter. Gegen diese Entscheidung ist die Einlegung eines Rechtsmittels ausgeschlossen.

Bewerber mögen sich bis zum 1. August 1965 an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, wenden.

Nr. 158 Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für 3. und 4. Schuljahr.

Aachen, 12. Mai 1965

Im K. A. 1964 S. 192 und K. A. 1965 S. 117 machten wir auf den vorgenannten Kommentar von Professor Msgr. Dr. Dreißen aufmerksam, dessen Teil III 1. und 2. Halbband im Verlag Herder erschienen sind.

Nun ist auch Teil I 1. Halbband im Buchhandel erhältlich, der von Herrn Professor Johannes Riede erarbeitet wurde. Es ist der alttestamentliche Teil. Er behandelt die Lektionen 10 bis 24 (die Patriarchengeschichte, die Josefsgeschichte, die Erzählungen vom Auszug).

Wir empfehlen auch diesen neuen reichhaltigen Kommentar.

Nr. 159 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth.

Aachen, 12. Mai 1965

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth teilt mit:

Seit Jahren leisten die Ferienkurse im Cassianeum in Donauwörth einen wertvollen Beitrag zur Erneuerung und Vertiefung der religiösen Erziehung in Katechese und Familie.

Dieses Jahr steht der vom 26. bis 30. Juli 1965 stattfindende religionspädagogische Kurs für Lehrkräfte aller Schulgattungen (Geistliche, Katechetinnen und Katecheten, Lehrerinnen und Lehrer) unter dem Leitgedanken „Das neue Kirchenverständnis in Katechese und Seelsorge". An weiteren Themen nennt das Programm: Unsere Kirche als Weltkirche (P. Johann Rzitka SVD, München). Hinführung der Kinder und Jugendlichen zur Kirche (Prof. Dr. Alois Heller, Eichstätt). Die geistliche Bewältigung des Lebens aus der Kirche (Dr. Klemens Tilmann, München). Der heutige Kirchenbau als Ausdruck innerer Kirchenerneuerung (Regens Prof. Dr. Andreas Bauch, Eichstätt). Kirche und Pfarrgemeinde (Pfarrer Msgr. Alfons Wimmer, Aufkirchen). Die Kirche im Gespräch

(Dr. Elisabeth Gössmann, München). Zum Abschluß kunstgeschichtliche und wirtschaftskundliche Fahrt.

Der ebenfalls in den Sommerferien in Donauwörth veranstaltete pädagogische Weiterbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen findet vom 2. bis 6. August statt.

Beide Kurse stehen wieder unter der Leitung von Oberstudienrat Ferdinand Kopp, München.

Interessenten an diesen beiden Kursen erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. auf Anforderung von Direktor Max Auer, Cassianeum, 885 Donauwörth, Postfach.

Nr. 160 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.

Aachen, 13. Mai 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk Stuttgart, Professor P. Wilhelm Pesch CSSR, Geistingen, und Professor P. Norbert Lohfink SJ, Frankfurt/Main, vom 5. bis 9. Juli 1965 in Haus Altenberg eine Priesterwerkwoche über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt.

Die Themen der Werkwoche lauten: „Der historische Jesus und der Christus der Verkündigung" und „Verständnis der Inspiration der Heiligen Schrift".

Zu dieser Werkwoche sind Mitbrüder eingeladen, die in der Bibelarbeit tätig sind oder sich darauf vorbereiten wollen.

Die Kosten der Werkwoche betragen 40,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet. — Anmeldungen sind bis 25. Juni 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf-Nord, Postfach 10006.

Nr. 161 Deutsch-französische Priesterbegegnung.

Aachen, 13. Mai 1965

Die Bischöfliche Hauptstelle für Jugendseelsorge beabsichtigt, vom 2. bis 11. August 1965 eine deutsch-französische Priesterbegegnung durchzuführen.

Diese Begegnung soll neben dem Austausch über gemeinsam interessierende Probleme der Jugendarbeit besonders unter dem oekumenischen Aspekt stehen. Herr Prof. Meinhold, Ev. Kirchengeschichtliches Seminar der Christian-Albrechts-Universität Kiel, wird u. a. ein Referat über „Die Zeit nach dem Konzil und die Einheit der Christen" halten.

Das Treffen wird nach dem Bundesfest der Deutschen Katholischen Jugend in einer ersten mehr theoretischen Hälfte vom 2. bis 6. August in Haus Altenberg bei Köln und anschließend in der mehr praktischen Hälfte (Exkursionen nach Walberberg, Maria Laach, Darmstadt zu der Oekumenischen Marienschwesternschaft) vom 7. bis 11. August in Königstein/Taunus (als Standquartier) stattfinden.

Französische Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich (Simultananlage).

Die Teilnehmergebühr beträgt 60,— DM. Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden ganz ersetzt. — Anmeldungen sind bis 1. Juli 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf-Nord, Postfach 10006.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 162 Schulgottesdienst.

RdErl. d. Kultusministers vom 13. April 1965
II B 2. 31 — 40/0 Nr. 537/65

1. Schulgottesdienste nach diesem Runderlaß sind Schulveranstaltungen.
2. Für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Vollzeitschulen, in deren Stundentafeln Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Dieser Schulgottesdienst erscheint in der Regel als eine Vormittagsstunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden.

   Ein weiterer Schulgottesdienst kann einmal wöchentlich an einem Werktage außerhalb der Unterrichtszeit gehalten werden.

   Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.
3. Für berufsbildende Teilzeitschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien kann bis zu dreimal im Jahr Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben werden. Er findet während der Unterrichtszeit statt. Dieser Schulgottesdienst erscheint nicht im Stundenplan; deshalb ist an den Tagen, an denen der Schulgottesdienst stattfindet, in der Regel eine Änderung des Stunden-

planes vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit ein Unterrichtsausfall vermieden werden soll.

4. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülern einer Schule gesondert zu halten. In diesem Falle erhöht sich für eine Schule die Zahl der Schulgottesdienste nach Nr. 2 und 3 entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottesdienst stattfindet.

5. Die Schulleiter legen die Zeiten für die Schulgottesdienste nach Fühlungnahme mit den Religionslehrern und im Einvernehmen mit den für den Gottesdienstraum zuständigen kirchlichen Stellen fest.

6. Der Schulgottesdienst wird auf die durch die Stundentafeln vorgeschriebene Zahl der Unterrichtsstunden in Religionslehre nicht angerechnet. Bei vier Wochenstunden Religionslehre sind Ausnahmen auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zulässig.

Mein Runderlaß vom 2. März 1965 (ABl. KM. S. 70) wird hiermit aufgehoben.

gez.: Prof. Dr. Mikat

An die
Regierungspräsidenten;
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster;
Oberbergämter;
Schulämter.

Nachrichtlich:
An
das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Schulstraße 11;
den Beauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland, Westfalen und Lippe bei der Landesregierung Düsseldorf, Düsseldorf, Koetschaustraße 14.

Anmerkungen des Bischöfl. Generalvikariates

Der aufgehobene Runderlaß ist im KA 35 (1965) S. 129 abgedruckt; der neue Erlaß bringt demgegenüber lediglich im 2. und 3. Satz des Absatzes 2 eine neue Formulierung.

Nach vorstehendem Erlaß sind die Schulgottesdienste schulische Veranstaltungen.

Im Hinblick auf Ziffer 6 des Erlasses weisen wir darauf hin, daß wir nicht beabsichtigen, von unserem Antragsrecht auf Anrechnung des Schulgottesdienstes auf eine der vier Wochenstunden Religionslehre in den Volksschulen Gebrauch zu machen.

Nr. 163 Ausbildung zur Kindergärtnerin und Hortnerin; hier: Anerkennung des Abschlußzeugnisses der hauswirtschaftlichen Abteilung der Landwirtschaftsschule.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II F 74 — 21/0 Nr. 3965/64

Düsseldorf, den 15. Februar 1965

Gegen die Gleichstellung des Abschlußzeugnisses der hauswirtschaftlichen Abteilung der Landwirtschaftlichen Fachschule als ausreichende hauswirtschaftliche Vorbildung für die Aufnahme in die Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen bestehen keine Bedenken, sofern vor Besuch der Fachschule eine hauswirtschaftlich-landwirtschaftliche Lehre absolviert ist.

Dem Vorschlag, bei Fehlen des Lehrabschlusses eine Praktikantenprüfung durchzuführen und diese als Ersatz anzuerkennen, kann gleichfalls zugestimmt werden.

Bewerber mit mittlerer Reife, die für den Besuch der Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in überwiegender Zahl in Frage kommen, können zur Hauswirtschaftlichen Sonderprüfung zugelassen werden unter der Voraussetzung, daß sie eine einjährige hauswirtschaftliche Praxis — auch im elterlichen Haushalt — und das Abschlußzeugnis der hauswirtschaftlichen Abteilung der Landwirtschaftsschule nachweisen können.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 164 Priesterexerzitien.

Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:
12. 7.—16. 7. 1965 (P. Leo Lennartz SJ)
6. 10.—10. 10. 1965 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

Nr. 165 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 27. April 1965 Pfarrer Heinrich Pannhausen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle St. Bonifatius in Aachen-Forst mit Wirkung vom 1. Mai 1965 krankheitshalber beurlaubt;

am 4. Mai 1965 dem Religionslehrer Norbert Erkens, Berufsschule des Zweckverbandes Alsdorf in Alsdorf, die Genehmigung erteilt, den Titel Berufsschulpfarrer zu führen.

Es wurden ernannt:

am 27. April 1965 von den Driesch Heinrich, Kaplan in Mönchengladbach Heilig Kreuz, zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost;

am 27. April 1965 Erlemann Edmund, Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, zum Kaplan in Kheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;

am 27. April 1965 Gasper Heinrich, Kaplan in Alsdorf St. Kastor, zum Kaplan in Mönchengladbach St. Peter, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 27. April 1965 Hammans Herbert, Dr. theol., Kaplan in Viersen St. Remigius, zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 27. April 1965 Kerkmann Johannes, Kaplan in Düren St. Nikolaus, zum Kaplan in Aachen St. Foillan und St. Nikolaus, Dekanat Aachen-Nordost;

am 27. April 1965 Körffer Norbert, Neupriester aus Gladbach, zum Kaplan in Dürwiß St. Bonifatius, Dekanat Aldenhoven;

am 27. April 1965 Lossen Eckhard, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Eilendorf St. Severin, Dekanat Stolberg;

am 27. April 1965 Lützerath Karl, Neupriester aus Mönchengladbach, zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Nord;

am 27. April 1965 Pletz Siegfried, Kaplan in Dremmen St. Lambertus, zum Kaplan in Düren St. Nikolaus, Dekanat Düren;

am 27. April 1965 Plewnia Dieter, Kaplan in Aachen St. Foillan, zum Kaplan in Viersen St. Remigius, Dekanat Viersen;

am 27. April 1965 Schmitz Theodor, Kaplan in Dürwiß St. Bonifatius, zum Kaplan in Mönchengladbach Heilig Kreuz, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 27. April 1965 Tümmler Theodor, Neupriester aus Kall, zum Kaplan in Süchteln St. Klemens, Dekanat Viersen;

am 27. April 1965 Valter Herbert, Kaplan in Rheydt St. Marien, zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf;

am 27. April 1965 Witt Josef, Kaplan in Mönchengladbach St. Peter, zum Kaplan in Stolberg St. Luzia, Dekanat Stolberg;

am 29. April 1965 Derichs Lambert, Kaplan in Brachelen St. Gereon, zum Kaplan in Gürzenich St. Johann Ev., Dekanat Kreuzau;

am 29. April 1965 Eschweiler Werner, Dr. jur., Pfarrer in Vorst St. Godehard, zum Pfarrer in Strauch St. Matthias, Dekanat Simmerath;

am 29. April 1965 Günter Heinz, Neupriester aus Erkelenz, zum Kaplan in Anrath St. Johann B., Dekanat Willich;

am 29. April 1965 Haus Karl Heinrich, Kaplan in Anrath St. Johann B., zum Kaplan in Mönchengladbach-Holt St. Michael, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 29. April 1965 Reuter Matthias, Pfarrer in Holzheim St. Lambertus, zum Pfarrer in Harperscheid St. Donatus, Dekanat Gemünd;

am 29. April 1965 von Rüden Heinrich-Werner, Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, zum Kaplan in Krefeld St. Bonifatius (Otl. Stahldorf), Dekanat Krefeld-Süd;

am 29. April 1965 Sülzen Dieter, Kaplan in Gürzenich St. Johann Ev., zum Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt;

am 6. Mai 1965 Lenzen Wilhelm, Pfarrvikar in Alsdorf-Ofden St. Barbara, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre Alsdorf-Ofden St. Barbara, Dekanat Alsdorf.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 26. April 1965 Bittscheidt Ernst, zuletzt Pfarrer an der Bonner Rheinischen Landesheilanstalt, 72 Jahre alt;

am 30. April 1965 Müllenbruck Johannes, Pfarrer an St. Martinus in Borr, 70 Jahre alt;

am 4. Mai 1965 Klipper Karl, Pfarrer an St. Pantaleon in Brühl-Badorf, 70 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 166 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 29. März bis 30. April 1965 im Dekanat Übach-Palenberg die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 30. März in Baesweiler St. Petrus 334, am 31. März in Oidtweiler St. Martin 141, am 1. April in Boscheln St. Fidelis 134, am 2. April in Übach St. Dionysius 252, am 5. April in Setterich St. Andreas 103, am 6. April in Marienberg St. Mariä Heimsuchung 137, am 7. April in Scherpenseel St. Mariä Himmelfahrt 80, am 28. April in Frelenberg St. Dionysius 210, am 29. April in Palenberg St. Theresia 121, am 30. April in Beggendorf St. Pankratius 101 (davon 5 Erwachsenen) sowie in der Kapelle des Altenheims in Übach 32 Erwachnen, zusammen 1645 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Visitators am 30. April im Altenheim zu Übach statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 | Aachen, den 1. Juni 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Überdiözesane Verlautbarungen

Nr. 167 Pastoralbrief an die heimatvertriebenen Katholiken zum „Jahr der Menschenrechte“ 149

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 168 Errichtung des seelsorglich selbständigen Seelsorgebezirkes Liester in Stolberg, Dekanat Stolberg 151

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 169 Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen 151

Seite

Nr. 170 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1965 152

Nr. 171 Gottesdienst-Hinweisschilder auf Parkstellen der Bundesautobahnen 155

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 172 Priesterexerzitien 156

Nr. 173 Personalchronik der Diözese Aachen 156

Nr. 174 Vermischte kirchliche Nachrichten 156

Überdiözesane Verlautbarungen.

Nr. 167 Pastoralbrief an die heimatvertriebenen Katholiken zum „Jahr der Menschenrechte“.

Liebe heimatvertriebene Brüder und Schwestern!

Mehr als sonst in den vergangenen Jahren geht in diesen Wochen unser Gedenken zurück in die bitteren Tage der Flucht und der Vertreibung, die wir vor 20 Jahren durchlitten. Dieses leidvolle Gedenken ist auch uns Seelsorgern und Oberhirten der Heimatvertriebenen Anlaß, in einem gemeinsamen Wort uns an Euch zu wenden. Wir tun es, um unsere seelsorgliche und brüderliche Verbundenheit mit Euch zu bekunden und in diesem Jahre, das als „Jahr der Menschenrechte“ ausgerufen wurde, unsere und Eure Heimatanliegen erneut zur Sprache zu bringen. Unsere Wallfahrten und Heimattreffen geben uns gewiß manche Gelegenheit, besonders denen zu begegnen, die in der Heimat unsere Landsleute waren. In diesem gemeinsamen Wort an Euch möchten wir Euch alle erreichen, die Ihr über alle deutschen Diözesen verstreut wurdet.

Ein Wort des Dankes wollen wir zuerst Euch sagen. So bitter das war, was über uns kam: Ihr habt Euch nicht verbittern lassen, als wir von Haus und Hof, von Heimat und Herd verjagt wurden. Ihr habt in diesem Leid ein Stück des Kreuzes Christi zu sehen versucht, und viele von Euch sind an der harten Prüfung innerlich gewachsen.

Ihr seid auch keine Revolutionäre geworden. Ihr habt mit Fleiß und Ausdauer Euch hineingestellt in die Aufbauarbeit unseres Volkes, und viele von Euch haben für ihre Familien wieder eine neue Bleibe schaffen können.

Gewiß, das konntet Ihr nicht allein aus eigener Kraft. Wir wollen mit Euch danken für alle brüderliche Hilfe von Mensch zu Mensch, die wir erfahren haben, als wir in Lagern und Notunterkünften lange Monate aushalten mußten. Wir wollen es niemals vergessen, daß helfende Hände und gute Menschen in großer Zahl sich über unser Elend erbarmten und oft in heroischer Bereitschaft halfen. Niemals dürfen wir vergessen, was von Kirche, Staat und Gemeinden getan wurde und was vom Ausland in beispielhafter Hilfeleistung uns zugekommen ist. So manches Care-Paket und manches Kleidungsstück sind oft in größter Not uns Boten helfender Liebe geworden. Auch nach 20 Jahren wollen wir daran dankbar denken.

Unseren Dank richten wir vor allem auch an Eure Seelsorger, die mit Euch den Elendsweg der Vertreibung teilten, in Not und Verlassenheit bei Euch blieben und oft Euer stärkender Halt und Euer wahrer Trost geworden sind. Was in diesen Jahren von ungezählt vielen treuen Priestern in beispielloser Hingabe für ihre zerstreute Herde geleistet wurde, ist das Hohelied wahrer Hirtenliebe. Brüder und Schwestern! Vergeßt es nicht und danket es Ihnen durch Eure Treue zur heiligen Kirche.

Wie gut hat es uns getan, als wir die Worte des obersten Hirten der Kirche, des hochseligen Papstes Pius XII., vernahmen, mit denen er sich für uns eingesetzt hat. Als alle über unser zerschlagenes deutsches Volk herfielen, als manche schwiegen und viele schmähten, hat er seine Stimme erhoben vor aller Welt, mutig und unmißverständlich. „Ein in der Geschichte Europas beispielloses Vorgehen" hat er unsere Vertreibung genannt. Und er hat damals die schwerwiegende Frage gestellt: „Ist es wirklichkeitsfremd, wenn Wir wünschen und hoffen, es möchten alle Beteiligten zu ruhiger Einsicht kommen und das Geschehene rückgängig machen, soweit es sich noch rückgängig machen läßt?" 20 Jahre sind seither vergangen. Der gute Sachwalter der Entrechteten in der Welt, der leider heute — und gerade in unserem Volke — so oft geschmähte Papst Pius, ist darüber gestorben. Die Verantwortlichen sind bisher nicht zur Einsicht gekommen. Sie haben das Geschehene nicht rückgängig gemacht.

Papst Johannes XXIII. hat in seiner Enzyklika „Pacem in terris" erneut auf das Unrecht verwiesen, das den vielen Millionen von Vertriebenen zugefügt wurde: „Mit großem Schmerz betrachten Wir das Los derer, die aus politischen Gründen aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Viele und unglaubliche Leiden begleiten ja ständig die große, in unserer Zeit wahrlich ungezählte Menge der Flüchtlinge."

Wir danken unserer heiligen Kirche, daß sie durch diese Jahre immer neu ihre Stimme erhoben, zum Frieden, zur Verständigung, zur Wiedergutmachung des Unrechts gemahnt hat. Wir wollen es nicht vergessen, daß sie für uns einen eigenen Bischof der Vertriebenen, als ersten den heiligmäßigen, unvergeßlichen Bischof Maximilian Kaller, bestellt hat, und daß sie seelsorglich und fürsorglich sich unserer Anliegen in vielfältiger Weise angenommen hat. Die deutsche Bischofskonferenz und die Oberhirten und Seelsorger der Diözesen, in die wir kamen, die Caritasorganisationen, das Vaterhaus der Heimatvertriebenen in Königstein, die Ostpriesterhilfe mit ihren Kapellenwagen und noch viele andere haben uns die sorgende Liebe der Mutter Kirche erfahren lassen. Laßt uns dafür auch Dank sagen dem Herrn, unserm Gott. Viel Licht kam in das Dunkel unserer schweren Tage, viel Hoffnung und Mut wurden uns in der Seele geweckt. Viele, ungezählt viele von Euch durften inzwischen dem Herrn einen Altar erbauen, ein Kirchlein errichten, oft in schwerer Diaspora. Hunderte neuer Gemeinden habt Ihr gebildet und seid als Gottes Volk in der Zerstreuung seine Zeugen geworden, die an dem Leid gereift sind, das sie bestehen mußten. Ihr habt das hohe Gut Eures Glaubens bewahrt und seid vielen in der neuen Heimat ein Beispiel geworden in Eurer Treue zur Kirche und in Eurem religiösen Leben.

Freilich, wir wissen auch, daß noch viele von Euch nicht fertig geworden sind mit dem Schweren, das über sie gekommen ist. Soviele auch eine neue äußere Existenz begründen konnten, für manche kann niemals mehr das ersetzt werden, was in der Heimat ihnen genommen wurde. Wir denken hier zuerst an so viele Bauern, die so an ihrer Scholle hingen, alles verlassen mußten und hier dafür keinerlei echten und hinreichenden Ersatz bekommen können. Wir vergessen nicht die vielen guten Alten, die niemals daran gedacht haben, daß sie einmal in Einsamkeit, in einem Pflegeheim unter fremden Menschen ihre letzten Tage würden verbringen müssen. Wir leiden unter der durch die unselige Zerreißung unseres Vaterlandes heraufbeschworene gewaltsame Trennung von Familien und Verwandten. Wir beklagen es, daß wir nicht einmal freien Zugang haben zu den Stätten, an denen wir geboren wurden, zur Schule gingen, in Stadt und Dorf gemeinsam wohnten, an denen unsere Toten ruhen und manche lieben Verwandten und Freunde unter so traurigen Verhältnissen immer noch auf ein Wiedersehen hoffen. Wir können nicht glauben, daß das Leid von soviel Millionen, der bittere Tod von allein 2 Millionen, die auf der Flucht umkamen, umsonst gewesen sein soll. Wir können einfach die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieses Unrecht noch einmal seine gerechte Lösung findet.

Man soll uns nicht sagen, wir würden Vergangenes zu Unrecht wieder beim Namen nennen. Wir sind als Eure Seelsorger und Hirten bestellt. Die Kirche muß und will immer und überall auf der Seite des Rechtes sein. Unrecht muß sie Unrecht nennen. Sie hat den Auftrag und die Verpflichtung, Hüterin der Gottesordnung in der Welt zu sein. Recht und Würde der Menschen, auch der vertriebenen Menschen, zu vertreten, ist Sendung der Kirche. Sie darf nicht schweigen, wenn brutale Gewalt zur Versklavung oder Vertreibung schuldloser Menschen führt. Gerade die Kirche hat leidvoll erfahren, daß hinter aller Vertreibung eine gottlose Gewaltherrschaft steht, die nicht nur das Leben der Kirche selbst vernichtet, sondern die Menschenwürde mit Füßen tritt und alle Menschenrechte mißachtet.

Darum kann auch im „Jahr der Menschenrechte" die Kirche nicht schweigen. Es ist bitter genug, daß es hinter dem „eisernen Vorhang" eine „Kirche des Schweigens" gibt, die mundtot gemacht wurde. Wir Christen müssen verzeihen und auch vergessen können. Aber wir dürfen niemals gutheißen, was Unrecht war; wir dürfen nicht schweigen, damit nicht unser Schweigen ein Freibrief werde für jene, die dann weiterhin Unrecht tun, weil sie darauf rechnen, daß auch

größte Schandtaten schließlich verjähren und vergessen werden.

Nicht für uns allein rufen wir nach Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte. In aller Welt gibt es Entrechtete, unsere Brüder im Elend der Vertreibung, an 60 Millionen! Auch für sie und in ihrem Namen erheben wir unsere Stimme.

Es gilt die Wunden zu heilen, die durch die Vertreibung geschlagen sind. Es gilt Brücken zu bauen, Unrecht aus der Welt zu schaffen, Versöhnung und Frieden zu stiften. Wir Vertriebenen wollen keinen Unfrieden mit jenen Völkern und Volksgruppen, mit denen wir einmal friedlich in einer gemeinsamen Heimat oder als gute Nachbarn lebten.

Das „Jahr der Menschenrechte" soll völkerversöhnend wirken. Laßt uns alle dazu das Unsrige beitragen, indem wir unser Gebet um einen rechten Frieden verdoppeln, besonders in diesen Tagen des Maimonates, in dem wir unsere Anliegen der Friedenskönigin und Mutter Maria anvertrauen. Laßt uns den Geist der Verständigung in uns und den Unsrigen fördern, mutig für das Recht einstehen und jene stärken, die es vertreten! Es hat keinen Sinn, unbereinigte Spannungen zu übersehen, die durch die Geschehnisse vor 20 Jahren entstanden sind. Man darf ein Feuer nicht unter der Asche weiterschwelen lassen. Solange nicht Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit auch wieder Geltung bekommen, können wahrer Friede und echte Versöhnung nicht als Frucht der Liebe reifen.

Brüder und Schwestern! Nehmt unsern Gruß und empfangt unsern Segen! Seid unserer liebenden Hirtensorge erneut versichert! Bewahrt das Gut des Glaubens! Steht in Treue zu unserm geprüften Volk und hütet so das kostbarste Erbe der Heimat! Wisset, daß wir Euer unablässig in unseren Gebeten gedenken!

Hildesheim, am Feste des hl. Adalbert, am 23. April 1965.

† Heinrich Maria Janssen,
Bischof von Hildesheim,
Beauftragter der Fuldaer Bischofskonferenz für Vertriebenen- und Flüchtlingsseelsorge
Kapitularvikar Paul Hoppe
Kapitularvikar Wilhelm Volkmann
Apostol. Visitator Dr. Anton Behrendt
Kan. Visitator Eduard Beigel
Kan. Visitator Leo Christoph
Apostol. Protonotar Dr. Adolf Kindermann
Apostol. Protonotar Oskar Golombek
Prälat Josef Nischbach

* * *

Vorstehender Pastoralbrief soll — besonders in Gemeinden mit vielen Heimatvertriebenen — in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 168 Errichtung des seelsorglich selbständigen Seelsorgebezirkes Liester in Stolberg, Dekanat Stolberg.

1. Innerhalb der Pfarren Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu, Stolberg-Büsbach St. Hubert und Stolberg St. Luzia wird in dem Siedlungsgebiet „Liester" ein neuer, seelsorglich selbständiger Seelsorgebezirk errichtet, dessen Grenze im Norden die Talstraße und im Süden die Aachener Straße bildet.
2. Der Seelsorger dieses Bezirkes hat die Rechte und Pflichten eines Vikars gemäß Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten.
3. Als Mutterpfarre gilt in seelsorglicher und vermögensrechtlicher Hinsicht Herz Jesu in Stolberg-Münsterbusch. Deren Kirchenvorstand ist für die in Artikel 19 § 4 der Diözesanstatuten aufgeführten Obliegenheiten zuständig.

Aachen, den 14. Mai 1965
Gz.: 12.21—1404/57

Der Bischof von Aachen
A. A.
Wäckers
L. S. Generalvikar i. V.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 169 Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen.

Aachen, 24. Mai 1965

Die Erfahrungen der letzten Zeit beweisen, daß auch Kunstgegenstände in Kirchen gefährdet sind. Zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen werden deshalb folgende Sicherungsmaßnahmen empfohlen:

A. Mechanische Sicherungen

1. Massive Außentüren an Kirchenportalen und sämtlichen Nebeneingängen. Erforderlichenfalls sind diese auf der Innenseite mit Stahlblech zu beschlagen und mit absperrbaren Verriegelungen zu versehen. Bei Glastüren ist schlagsicheres Verbundglas zu verwenden.

2. Anbringung von tauglichen Schlössern, das sind Chubbschlösser mit mindestens sieben unsymmetrischen Zuhaltungen oder Zylinderschlösser.
3. Gefährdete Fenster der Sakristei, der Nebenräume sowie der Keller vergittern. Die Gitterstäbe sollten mindestens 16 mm stark sein und ihre Zwischenräume nicht mehr als 100 mm betragen.
4. Einstiegmöglichkeiten über Feuerleitern, Blitzableiter usw. verhindern. Vorhandene Leitern sind, wenn möglich, im gesicherten Raum zu verwahren.
5. Kleinere wertvolle Gegenstände, Kelche, Ziborien, Leuchter usw. in einbruchsicheren Behältern oder in besonders gesicherten Räumen verwahren.
6. Statuen und andere gefährdete Kunstgegenstände sind auf ihren Standplätzen zu verankern, soweit es ihre Beschaffenheit zuläßt.
7. Abschlußgitter einbauen, das nur während der Gottesdienste geöffnet wird.

B. Organisatorische Maßnahmen

1. Alle Kunstwerke sind zu fotografieren, soweit sie diebstahlsgefährdet sind. Bildformat 13 × 18 oder 18 × 24 cm. In einer genauen Beschreibung sind Art, Maße, Farbe, Material und besondere Merkmale festzuhalten. Fotos und Beschreibungen sind bei den zuständigen Pfarrämtern zu verwahren.
2. Vor dem täglichen Abschließen der Kirche sind Kontrollen nach verborgenen Personen durchzuführen.
3. Kirchenbesucher sind darauf hinzuweisen, verdächtige Wahrnehmungen der Kirchenaufsicht oder der Polizei mitzuteilen.
4. Abgelegene Kirchen und Kapellen mit Kunstwerten, die zwar mechanisch, aber nicht elektrisch gesichert sind, sollten möglichst verschlossen gehalten werden. Soweit dies nicht erwünscht bzw. angebracht ist, wird ein Abschlußgitter empfohlen.

Abschließend wird betont, daß sich über das Absichern von Museen und Kirchen gegen Diebstahl und Einbruch kein einheitliches Schema aufstellen läßt. Die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind weitgehend von der örtlichen Lage, Größe und Beschaffenheit des Objektes sowie von der Art und vom Wert der Sammlung abhängig. Individuelle Beratungen unter Beiziehung von Fachkräften des Bauwesens, der Sicherungstechnik und des Landeskriminalamtes werden empfohlen.

C. Bauliche Sicherungsmaßnahmen

Bauliche Sicherungsmaßnahmen (Gitter, Tresoreinbau, Änderung von Türen usw.) unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach den Diözesanstatuten Bd. III (Dokumente) S. 1010 ff. bes. Ziff. VI. Die Genehmigung muß beim Bischöflichen Generalvikariat nach Ziff. I und II beantragt werden, falls die Finanzierung geklärt ist. Da es sich um die reine Erhaltung und Sicherung des Pfarrvermögens handelt, stehen Bistumsmittel generell nicht zur Verfügung.

Zur Beratung, auch wenn an Einzelstücken Sicherungsmaßnahmen angebracht werden sollen, steht das Baureferat des Bischöflichen Generalvikariates zur Verfügung.

Nr. 170 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1965.

Aachen, 25. Mai 1965

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1965 werden in einigen Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate Januar bis Mai 1965 — geleisteten Vorschußzahlungen 1965 werden ab 1. Juni dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1965 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1965 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt:

Von dem Jahres-Soll lt. Etat 1965 („D-Haushaltsfehlbedarf") wird das für die Monate Januar bis Mai durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden ab Juni dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1965 in sieben gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1965 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1965 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1965 ist hiernach jetzt schon so weit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushalts-

plan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1965 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für welche Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen (d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI) zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgegestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgabetiteln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1965 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1965 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt. Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV bis VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1965 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1965 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1964".

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1965 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1964.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1964, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1964 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1964 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig macht.

Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Im Hinblick darauf, daß Kirchensitzverpachtungen nicht mehr vorzunehmen sind, wurden, soweit in den Voranschlägen 1965 Einnahmen aus solchen Verpachtungen noch aufgeführt waren, diese durch uns gestrichen.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage eines Mietgutachtens zu berichten, damit

die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggf. neu festgesetzt werden kann.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

Die Zinsen für Spareinlagen mit jährlicher Kündigung wurden im Februar dieses Jahres mit Wirkung vom 1. März 1965 auf 4,5% angehoben. Entsprechende Korrekturen der Ansätze im Voranschlag haben wir vorgenommen, soweit sich im Einzelfall finanziell ins Gewicht fallende Auswirkungen durch die Zinssatzerhöhung ergeben haben.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers" in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß".

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1965 in vollem Umfange gelten. In keinem Falle kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Es ist bei einem kleinen Teil der Kirchengemeinden bisher nicht möglich gewesen, die Voranschläge 1965 in Bezug auf die auf Grund der Verordnungen vom 3. November 1964 (KA 34 [1964] S. 201–203) und vom 4. Februar 1965 (KA 35 [1965] S. 100) ab 1. Januar 1965 geltenden Vergütungen und Nutzungsentschädigungen zu überprüfen. Wir bitten, ggf. hierzu unseren Hinweis bei den entsprechenden Positionen im Voranschlag (Stempel „Ansatzüberprüfung durch Bistums-Verwaltung wird nachgeholt") zu beachten.

Die fehlenden Überprüfungen werden ehestens nachgeholt. Nur soweit sich hiernach Abweichungen gegenüber dem Etatansatz ergeben, erfolgen unsererseits Benachrichtigungen an die Kirchenvorstände, welche auch Mitteilungen über die haushaltsmäßige Verrechnung enthalten.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen (einschließlich bei Urlaubsvertretervergütung und Weihnachtsgratifikation) führen können, das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, diese Eingaben immer auf gesondertem Bogen uns zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit ggf. schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I bzw. über die Besoldungspositionen des Kindergartenetats hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten."

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955. Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten."

Bei Anträgen auf Bereitstellung von Deckungsmitteln über Nachtragshaushalt für kommunale Gebühren sind diese Gebühren immer spezifiziert zu bezeichnen. Dazu sind jeweils die betreffenden Objekte und deren Nutzungsart anzugeben.

Bei Anträgen auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Grundsteuern ist außerdem die Fondszugehörigkeit der Grundstücke bzw. Objekte anzugeben, unter Beifügung der Unterlagen, die eine Überprüfung der Berechtigung der Forderung ermöglichen. Dabei ist jeweils deutlich zu machen, inwieweit die Anforderungen im einzelnen die Grundsteuer A oder die Grundsteuer B betreffen. Nachtragsanforderungen für Grundsteuer sind uns aus technischen Gründen immer in gesonderter Eingabe und möglichst frühzeitig vorzulegen.

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Zur Abänderung des Etatansatzes im Wege des Nachtragshaushaltes, die auf Grund unrichtiger Etatisierung oder aber auch auf Grund nachträglicher Änderung der Besoldung oder Stellenbesetzung notwendig werden kann, bedarf es in jedem Falle eines Antrages des Kirchenvorstandes.

Bei Anmeldungen für den Nachtragshaushalt von Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zu den Rheinischen Versorgungskassen ist zu beachten,

daß die Aufführung der in Frage stehenden Beträge getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen geschieht.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben"; hier: Kindergartenetat.

Für das Laienpersonal in den Kindergärten gelten hinsichtlich der fehlenden Überprüfungen die Erläuterungen zu Titel I der Ausgaben.

Bei etwaigen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile getrennt aufzuführen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt für Sozialversicherungsbeiträge wird beim Kindergartenpersonal aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Tit. IX 2 der Ausgaben zugewiesen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX 2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens auszuzahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch geringere Verausgabung von Besoldungsmitteln ein geringerer Haushaltsfehlbedarf, als er etatlich genehmigt wurde, besteht. In solchen Fällen wird durch uns zu Lasten des Kindergartenetats ein Verwahrbetrag festgelegt, der im nächstjährigen Kindergarten-Voranschlag gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet wird. Diese Verrechnung setzt naturgemäß voraus, daß die Kindergartenkasse den etatlichen festgelegten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhält.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehnsgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen geleistet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehnsgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1965 noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1965 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1965 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. 9. 1965
und
für den II. Nachtragshaushalt bis zum 10. 11. 1965
(nicht wie bisher zum 20. 11. des Jahres)

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

Wir bitten dringend, unter allen Umständen diese Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Nr. 171 Gottesdienst-Hinweisschilder auf Parkstellen der Bundesautobahnen.

Aachen, 26. Mai 1965

Wir weisen darauf hin, daß die bekannten Gottesdienst-Hinweisschilder, die durch den Herrn Bundesminister für Verkehr unter dem Gz. STB 2/4 — Bh 41 K 60 vom 19. Juli 1960 genehmigt wurden, nicht nur im Zuge von Bundesstraßen an Ortseingängen sowie innerhalb der Orte, sondern auch auf den letzten Parkplätzen vor den Autobahnausfahrten sowie auf Parkplätzen bei den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen gestattet sind. In der genannten Verordnung wird empfohlen, in der Regel die Kirchen anzukündigen, die in dem im Verlag Wort und Werk, 5 Köln-Müngersdorf, Brauweiler Weg 103, herausgegebenen „Kirchen-Autobahnlotsen" aufgeführt sind.

Wir bitten die Herrn Pfarrer und Pfarrvikare, in deren Pfarrbezirk Abschnitte der Bundesautobahn liegen, von der angedeuteten Möglichkeit Gebrauch zu machen und sich evtl. darüber auch mit den Nachbarpfarrern abzustimmen. Bei der Aufstellung sind selbstverständlich die vom Bundesverkehrsministerium gegebenen Anordnungen genau zu beachten. Sie sind veröffentlicht in dem Arbeitsheft für den Klerus „Die Kirche und der Straßenverkehr" (3. Auflage, S. 103 bis 105, Verlag Wort und Werk, 5 Köln-Müngersdorf). Das Heft kann bei dem genannten Verlage kostenlos gegen Einsendung von 50 Pf. (evtl. in Briefmarken) als Erstattung für die Unkosten angefordert werden.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir auch den Bezug und die Verbreitung des in demselben Verlage erschienenen „Kirchen-Autobahnlotsen". Er gibt den Gläubigen bei Urlaubs-, Wochenend- und Berufsfahrten den Hinweis auf die Möglichkeiten zum Besuch der heiligen Messe entlang den Bundesautobahnen. Preis des „Kirchen-Autobahnlotsen" 90 Pf., bei Bezug von mindestens 10 Stück 60 Pf. zuzüglich Porto.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 172 Priesterexerzitien.

Bewegung für eine bessere Welt

16.	6.	— 21.	6.	5301 Heimvolkshochschule Walberberg
25.	6.	— 1.	7.	4060 Viersen, Exerzitienhaus St. Remigius
2.	7.	— 8.	7.	7961 Reute bei Aulendorf, Kloster
15.	7.	— 20.	7.	8390 Passau, Schärdingerstraße 6, Haus Mariahilf
20.	7.	— 26.	7.	4300 Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108
28.	7.	— 3.	8.	8220 Traunstein, Rupertusheim
6.	8.	— 11.	8.	6400 Fulda, Bonifatiushaus
10.	8.	— 19.	8.	1000 Berlin 22 (Kladow), Haus Maria Frieden
20.	8.	— 29.	8.	1000 Berlin 22 (Kladow), Haus Maria Frieden
1.	9.	— 6.	9.	6101 Braunshardt bei Darmstadt, St. Ludwig
7.	9.	— 12.	9.	4501 Ohrbeck bei Osnabrück
19.	9.	— 25.	9.	6320 Königstein/Ts., Haus der Begegnung
4.	10.	— 15.	10.	Rocca di Papa (Rom), Internat. Zentrum Pius XII.
17.	10.	— 29.	10.	Rocca di Papa (Rom), Internat. Zentrum Pius XII.
19.	11.	— 24.	11.	2057 Hamburg-Reinbek, Niels-Stensen-Haus
4.	11.	— 9.	11.	5205 St. Augustin
26.	11.	— 2.	12.	4440 Rheine-Bentlage, Gertrudenstift

Die Anmeldungen mögen an die betreffenden Exerzitienhäuser gerichtet werden. Für die Romkurse bzw. die Berlinfahrt ist das deutsche Sekretariat in 5300 Bonn, Gluckstraße 4, zuständig.

Nr. 173 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 11. Mai 1965 Pfarrer Johannes Mionskowski, Vikar in Schafhausen St. Theresia vom Kinde Jesus (Heinsberg St. Gangolf), mit Wirkung vom 1. Juli 1965 von den Aufgaben eines Vikars entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;

am 14. Mai 1965 Kaplan Wilhelm Buscher, Mönchengladbach-Holt St. Michael, die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten in dem neuerrichteten Seelsorgebezirk Liester in Stolberg (Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu), Dekanat Stolberg, erteilt und ihm den Titel Vikar verliehen;

am 14. Mai 1965 dem Ordenspriester Polykarp Geiger OFMCap auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Krefeld St. Elisabeth von Thüringen (St. Anna), Dekanat Krefeld-Nord, erteilt;

am 17. Mai 1965 dem Ordenspriester Johannes Maria Breuer OFM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—148 und 153—155 unserer Diözesanstatuten als Hausgeistlicher im Johannes-Höver-Haus in Aachen, Pfarre Heilig Kreuz, erteilt;

am 18. Mai 1965 dem Ordenspriester Hubert Somers SMA, Städt. Krankenhaus Rheydt, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten (vic. oec.) in Kirchhoven St. Hubert, Dekanat Heinsberg erteilt;

am 25. Mai 1965 Pfarrer Franz Rixen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in den Ruhestand versetzt.

Es wurden ernannt:

am 29. April 1965 Gatz Erwin, Dr. theol., Kaplan in Grefrath St. Laurentius, zum Kaplan in Düren St. Anna, Dekanat Düren;

am 29. April 1965 Henkel Christoph, Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, zum Hausgeistlichen in Haus Effels in Nideggen;

am 29. April 1965 Pötter Wilhelm, Kaplan in Düren St. Anna, zum Kaplan in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel, Dekanat Krefeld-Ost;

am 29. April 1965 Wessel Wolfgang, Neupriester aus Neersen, zum Kaplan in Grefrath St. Laurentius, Dekanat Lobberich;

am 14. Mai 1965 Schmitz Matthias, Kaplan, z. Zt. krankheitshalber beurlaubt, zum Pfarrvikar in Hammer St. Bartholomäus, Dekanat Monschau — unter Verleihung des Titels Pfarrer —.

Nr. 174 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Im Dekanat Hochneukirch hielt er in der Zeit vom 2. bis 15. Mai 1965 die kanonische Visitation und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 3. Mai in Otzenrath St. Simon u. Thaddäus 126 (davon 1 Erwachsenen), am 4. Mai in Hochneukirch St. Pantaleon 115 (davon 3 Erwachsenen), am 5. Mai in Jackerath St. Maria Schmerzhafte Mutter 47 (davon 1 Erwachsenen), am 6. Mai in Wanlo St. Mariä Himmelfahrt 77, am 7. Mai in Neuenhoven St. Georg 49, am 10. Mai in Jüchen St. Jakob d. Ä. 104 (davon 3 Erwachsenen), am 11. Mai in Bedburdyck St. Martin 103, am 12. Mai in Garzweiler St. Pankratius 106, am 13. Mai in Gierath St. Martin 96 (davon 1 Erwachsenen), am 14 Mai in St. Nikolaus (Bedburdyck) 45, am 15. Mai in Kuckum Herz Jesu 34 (davon 3 Erwachsenen), insgesamt 902 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 14. Mai im St.-Nikolaus-Kloster unter dem Vorsitz des Visitators statt.

Am 16. Mai konsekrierte er den Hochaltar der Pfarrkirche zu Kirchberg, Dekanat Jülich, in honorem St. Martini E. M.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 | Aachen, den 15. Juni 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 175 Papstkrönungsfeier 157
Nr. 176 Feier des Festes Peter und Paul 157
Nr. 177 Akademiekurs für Geistliche in Landpfarren . 157
Nr. 178 Katechetischer Kongreß 1965 „Biblische Unterweisung heute“ 158
Nr. 179 Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V. 158
Nr. 180 Internationale Friedensfahrt der Jugend 159

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 181 Mündliche Prüfung an berufsbildenden Schulen; hier: Prüfung im Fach Religionslehre 159
Nr. 182 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Anstellung von Lehrkräften an Bekenntnisschulen 159

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 183 Priesterexerzitien 165
Nr. 184 Angebot einer Orgel 165
Nr. 185 Warnung 166
Nr. 186 Personalchronik der Diözese Aachen 166
Nr. 187 Vermischte kirchliche Nachrichten 166

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 175 Papstkrönungsfeier.

Aachen, 8. Juni 1965

Die Papstkrönungsfeier findet in diesem Jahre am Sonntag, dem 27. Juni 1965, statt.

Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. Am Tag der Papstkrönungsfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zu eifrigem Gebet für den Papst und das II. Vatikanische Konzil. — Nach dem Hochamt ist das Te Deum (lateinisch oder deutsch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche, besonders für das Konzil.

In der Hohen Domkirche wird am 27. Juni um 10.00 Uhr ein Pontifikalamt gehalten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von zehn Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 27. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen; der Ertrag wird auf dem üblichen Wege eingesandt.

Am Jahrestage der Papstkrönung selbst (30. Juni) ist in allen heiligen Messen die Oratio pro Papa entsprechend dem im KA 34 (1964) S. 83 veröffentlichten Dekret der Ritenkongregation einzulegen.

Nr. 176 Feier des Festes Peter und Paul.

Aachen, 8. Juni 1965

Wir erinnern daran, daß am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist. Allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert (vgl. Direktorium 1965 Seite XVII). Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Nr. 177 Akademiekurs für Geistliche in Landpfarren.

Aachen, 10. Juni 1965

Die Deutsche Landjugendakademie Klausenhof führt vom 1. bis 20. Juli 1965 den diesjährigen Akademiekurs für Geistliche in Landpfarren unter dem Rahmenthema „Landseelsorge in der modernen Welt“ durch.

Die Teilnehmergebühr beträgt 160,— DM; die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt (Bahnfahrt 2. Klasse D-Zug) werden zurückerstattet.

Anmeldungen werden bis zum 25. Juni erbeten an: Deutsche Landjugendakademie Klausenhof, 4293 Dingden (Westf.), Postfach 43, Fernruf Ringenberg (0 28 52) 383.

Nr. 178 Katechetischer Kongreß 1965 „Biblische Unterweisung heute".

Aachen, 11. Juni 1965

Vom Katechetischen Institut des Bistums Essen wird der Katechetische Kongreß 1965 „Biblische Unterweisung heute" vom 27. Juni bis 30. Juni 1965 in Essen veranstaltet.

Nachstehend der Tagungsplan:

Sonntag, 27. Juni

9.00 Uhr: Bischofsmesse in der Pfarrkirche St. Engelbert, Essen, Fischerstraße.

10.30 Uhr: S. Exzellenz Bischof Dr. Leon Elchinger (Straßburg), Vorsitzender der „Mitteleuropäischen Arbeitsgemeinschaft für religiöse Erziehung": „Bibel, Liturgie und Katechese."

Montag, 28. Juni

15.00 — 16.15 Uhr: Prof. Dr. Scheffczyk (Tübingen): „Der moderne Mensch vor dem biblischen Menschenbild."

16.30 — 17.45 Uhr: Dozent Dr. Exeler (Münster): „Die Einheit der Welt als Thema des Bibelunterrichts."

20.00 Uhr: Veranstaltung für Eltern und Erzieher: Dozent Dr. O. Betz (Hamburg) und Frau Felicitas Betz: „Die Bibel in der Familie und die Aufgabe der Eltern."

Dienstag, 29. Juni

10.00 — 13.00 Uhr: Prof. Dr. Dreher (Bonn): „Biblische Unterweisung heute."

15.15 — 16.15 Uhr: Prof. Dr. Dreher (Bonn): „Eine Bibelstunde vor Vierzehnjährigen." Anschließend Diskussion.

Mittwoch, 30. Juni

15.15 — 16.15 Uhr:

a) für Lehrer und Erzieher an der Volksschule und im vorschulischen Raum:
Dozent Dr. Zenner (München): „Das Bild in der Bibelkatechese."

b) für Lehrende an Berufsbildenden Schulen:
Prof. Dr. Thomé (Trier): „Die Heilige Schrift in der Berufsschule; Möglichkeiten und Grenzen."

c) für Lehrende an höheren Schulen und Realschulen:
Prof. Dr. Eising (Münster): „Über das Verständnis der alttestamentlichen Erzählung."

16.30 — 17.30 Uhr: Forumgespräch: „Gestalt und Stil der katholischen Schule" (Prof. Dr. Schulz, Hamm; Prof. Dr. Pöggeler, Aachen; Prof. Dr. Wehnes, Essen).
Schlußwort S. Exzellenz des H. H. Bischofs Dr. Franz Hengsbach, Essen.

Alle Veranstaltungen finden im Städtischen Saalbau in Essen statt.

Über den Kreis der Lehrenden hinaus sind Interessierte aus anderen Berufen herzlich willkommen.

Wir bitten die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, Interessenten auf diesen Kongreß aufmerksam zu machen.

Nr. 179 Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V.

Aachen, 11. Juni 1965

Die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V. (AGEH) hat ihre Geschäftsstelle von Köln nach Aachen verlegt; ihre Anschrift lautet jetzt: 51 Aachen, Postfach 23, Leonhardstraße 4; Fernruf 2 98 94.

Die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe ist ein Verein, dem z. Z. 36 katholische Verbände und Organisationen als Mitglied angehören. Aufgabe der AGEH ist es, Fachkräfte der verschiedensten Berufe für eine mehrjährige Tätigkeit in einem Entwicklungsland zu werben und auszuwählen, sie vorzubereiten und die Arbeitsverträge zu vermitteln. Sie sorgt für die soziale Sicherung und die Betreuung des Einzelnen und hilft ihm nach Ablauf des Vertrages bei der Wiedereingliederung.

Von katholischen Institutionen wurden bis Ende Februar 1965 bisher insgesamt 756 Entwicklungshelfer ausgesandt. Davon wurden von der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe 364 Helfer und Helferinnen vorbereitet und in 35 Länder entsandt; sie sind fast ausschließlich in „Misereor"-Projekten tätig. Die ersten Helfer sind bereits im April 1960 ausgereist; von ihnen haben 81 ihren dreijährigen Einsatz beendet, 12 von ihnen sind zum zweiten Male in Entwicklungsländern im Einsatz; in der Vorbereitung befinden sich augenblicklich 93 Helfer und Helferinnen.

Die Vorbereitung der Helferinnen und Helfer erfolgt in folgenden sechs Instituten der AGEH:

1. Handwerker, Techniker und Fachingenieure

Institut für Entwicklungshelfer, 5 Köln-Deutz, Glacisweg 2—4 (Träger: Deutsche Kolpingsfamilie e. V. und Bund der Deutschen Katholischen Jugend).

Afrikanum St. Michael, 433 Mülheim/Ruhr, Kuhlendahl 63 (Träger: Bistum Essen).

2. Angehörige landwirtschaftlicher Berufe

Klausenhof, 4293 Dinglen/Westf. (Träger: Deutsche Landjugendakademie e. V.).

3. Angehörige akademischer Berufe

Institut zur Vorbereitung von akademischen Mitarbeitern für Entwicklungsländer e. V., 506 Bensberg, Overather Straße 21—23.

4. Soziale Frauenberufe

Seminar für Sozialarbeit in Entwicklungsländern, 78 Freiburg, Werthmannhaus (Träger: Deutscher Caritasverband e. V.).

Frauenseminar für Entwicklungshilfe, 51 Aachen, Robert-Schumann-Straße 25 (Träger: Helfta-Kolleg e. V., Köln).

Die weiteren 392 Helferinnen und Helfer wurden von folgenden Institutionen ausgebildet und entsandt: Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk; GRAL; Internationaler Bauorden; Missionsärztliches Institut; Steyler Mission.

Meldungen und Auskünfte bei den erwähnten Instituten oder bei der AGEH-Geschäftsstelle, 51 Aachen, Leonhardstraße 4, Postfach 23.

Nr. 180 Internationale Friedensfahrt der Jugend.

Aachen, 12. Juni 1965

Die diesjährige internationale Friedensfahrt der Jugend findet vom 2. bis 12. August 1965 in Spanien statt. Ziel der Sternwanderung wird Compostella, das Heiligtum des Apostels Jakobus, sein. Pax Christi, die internationale katholische Friedensbewegung, rechnet wieder mit einer Teilnahme von 600 Jungen und Mädchen (im Alter von 18 bis 30 Jahren) sowie Geistlichen aus vielen Nationen.

Für Teilnehmer aus Deutschland erteilt Auskünfte und nimmt Anmeldungen entgegen: Pax Christi, Deutsches Sekretariat, 78 Freiburg/Brsg., Werthmannplatz 4.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 181 Mündliche Prüfung an berufsbildenden Schulen; hier: Prüfung im Fach Religionslehre.

Der Regierungspräsident
43. 46. 01 Düsseldorf, den 2. April 1965

Mit Erlaß vom 5. März 1965 ordnet der Kultusminister an:

Bei der Prüfung im Fach Religionslehre soll der Prüfungsleiter von seinem Recht, auch seinerseits den Prüflingen Aufgaben zu stellen und in besonderen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen, in der Regel keinen Gebrauch machen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage
Klempt

Nr. 182 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Anstellung von Lehrkräften an Bekenntnisschulen.

BVerwG II C 121.62
V A 1623/60 und 1604/60

Verkündet
am 17. September 1964
Bräuer
Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Stadt O., vertreten durch den Rat der Gemeinde, Klägerin und Berufungsklägerin,

2. des Realschullehrers B. in O.
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

— Prozeßbevollmächtige zu 1 und 2: Rechtsanwälte

gegen

den Regierungspräsidenten in D.
Beklagten, Berufungsbeklagten u. Revisionsbeklagten,

— Prozeßbevollmächtigter

Beigeladener: Bistum Essen, vertreten durch den Bischof von Essen in Essen,

— Prozeßbevollmächtigte

hat der II. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 1964 durch die Senatspräsidentin Schmitt und die Bundesrichter Dr. Otto, Weber-Lortsch, Dr. Idel und Oppenheimer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers zu 2 gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger zu 2 trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Gründe

I.

Der Kläger ist als Realschullehrer Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist katholisch, seit dem 5. Mai 1945 standesamtlich verheiratet und seit dem 23. Juni 1959 kirchlich getraut.

Im April 1959 wurde die Stelle des Schulleiters der katholischen ... Schule, einer Volksschule in O., frei. Der Schulausschuß der Stadt O. wählte am 23. Mai 1959 den Kläger zum neuen Schulleiter. Gegen diese Wahl wendete sich der zuständige katholische Dechant mit der Begründung, der Kläger lebe seit mehr als zehn Jahren in einer nur standesamtlich, aber nicht kirchlich geschlossenen Ehe und halte sich dadurch seit Jahren von der Kirche distanziert; die kirchliche Erlaubnis zur Erteilung katholischen Religionsunterrichts (missio canonica) habe er seinerzeit nur erhalten, weil das Fehlen der kirchlichen Trauung den zuständigen kirchlichen Stellen unbekannt gewesen und erst kürzlich bekanntgeworden sei. In gleicher Weise äußerte sich das beigeladene Bistum durch Schreiben vom 18. Juni 1959 gegenüber dem beklagten Regierungspräsidenten; es bemerkte dazu, der Kläger erscheine hiernach nicht als geeignet, an der Spitze des Lehrerkollegiums einer katholischen Schule zu stehen, und zwar auch dann nicht, wenn er aus Anlaß der bevorstehenden Beförderung die kirchliche Trauung jetzt nachholen sollte. Bei dieser Auffassung verblieben die kirchlichen Stellen auch, nachdem der Kläger am 23. Juni 1959 die kirchliche Trauung nachgeholt hatte. Der Regierungspräsident erwiderte dem Bistum zunächst durch Schreiben vom 2. Oktober 1959, er könne der Wahl der Stadt O. aus rechtlichen Gründen die Bestätigung nicht versagen und ordnete den Kläger mit Wirkung vom 16. Oktober 1959 zur Leitung der ... Schule ab. Da die Stelle des Leiters der ... Schule schon durch Beschluß des Schulausschusses vom 8. Oktober 1959 anderweitig besetzt worden war, wurde der Kläger mit der Leitung der katholischen ... Schule in O. beauftragt. Der beklagte Regierungspräsident bat den Lehrerbezirkspersonalrat, der Versetzung des Klägers an die ... Schule und seiner etwaigen späteren Ernennung zum Rektor zuzustimmen. Der Bezirkspersonalrat versagte die Zustimmung; auch nach Erörterung der Angelegenheit mit der Dienststelle wurde keine Einigung erzielt. Bevor der Beklagte eine weitere Entscheidung traf, entzogen die kirchlichen Stellen dem Kläger die missio canonica mit der Begründung, er habe bei ihrer Erteilung in einer nach Auffassung der Kirche ungültigen Ehe gelebt, also eine wesentliche Voraussetzung für die Erlaubnis nicht erfüllt. Nach erneuter Äußerung der Stadt O. lehnte es der beklagte Regierungspräsident durch Bescheid vom 25. Januar 1960 ab, den Kläger zum Leiter der ... Schule zu ernennen. Die Einsprüche der Stadt O. und des Klägers wies er durch Einspruchsbescheid vom 5. April 1960 zurück. Zur Begründung gab er an, die Personalvertretung habe der Beförderung nicht zugestimmt; von einer Vorlage an den Kultusminister habe er abgesehen, weil dem Kläger inzwischen die missio canonica entzogen worden sei; dieser Umstand begründe erhebliche Bedenken gegen die Eignung des Klägers für das vorgesehene Amt.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die von der Stadt O. und von dem Kläger erhobenen Klagen mit den Anträgen

den Einspruchsbescheid des Beklagten vom 5. April 1960 und den zugrundeliegenden Bescheid vom 25. Januar 1960 aufzuheben,

durch inhaltlich gleiche Urteile vom 3. November 1960 als unbegründet abgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufungen der beiden Kläger, nach Verbindung der Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung, durch Urteil vom 24. April 1961 zurückgewiesen, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Bei Beginn der Erörterungen über die Stellenbesetzung — vor dem 1. Oktober 1959 — habe sich die Ernennung der Lehrer an Volksschulen nach § 49 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Preuß.GS S. 125) — VBG — gerichtet; danach habe hier der Stadt O. als Schulverband ein Vorschlagsrecht zugestanden. Seit dem 1. Oktober 1959 gelte das Schulverwaltungsgesetz vom 3. Juni 1958 (GV NW S. 241) — SchVG —; die Beteiligten hätten den Vorschlag der Stadt O. in stillschweigender Übereinkunft als Vorschlag nach § 23 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 1 Buchst. a bis c dieses Gesetzes behandelt. Diesen Vorschlag habe der Beklagte gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. c Satz 1 SchVG nur wegen „erheblicher Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung" des Klägers für die vorgesehene Stelle ablehnen dürfen. Dabei seien gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 SchVG „die besonderen erzieherischen Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu berücksichtigen". Im vorliegenden Falle seien diese Voraussetzungen für eine Ablehnung gegeben. Der Beklagte habe schon im Einspruchsbescheid vom 5. April 1960, wie dessen sinngemäße Auslegung ergebe, erkennen lassen, daß er den Grund der Ablehnung — abgesehen von der Stellungnahme der Personalvertretung — nicht nur in der Tatsache der Entziehung der missio canonica sehe, sondern in den Umständen, die zu dieser Entziehung geführt hätten. Zudem habe er während des gerichtlichen Verfahrens erklärt, daß nicht die Entziehung der missio canonica als solche, sondern das gesamte Verhältnis des Stellenbewerbers zu seiner Konfession das Entscheidende sei; das darin etwa zu erblickende Nachschieben von Gründen sei zulässig. Das Verhältnis des Klägers zu seiner Konfession erwecke in der Tat „erhebliche

Bedenken" gegen seine Eignung für die vorgesehene Stelle. Denn da im Lande Nordrhein-Westfalen in katholischen und evangelischen Bekenntnisschulen die Kinder im Geiste ihres Bekenntnisses von Lehrern des gleichen Bekenntnisses erzogen und unterrichtet würden, müßten die an diesen Schulen tätigen Lehrer die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen, die sich aus dem Charakter der Bekenntnisschulen ergeben (Art. 12 Abs. 2 und 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 [GV NW S. 127] — LV —; § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 [GV NW S. 61] — SchulG —). Sie müßten in allen Fächern im Geiste des Bekenntnisses erziehen und unterrichten. Das sei im allgemeinen und auf die Dauer befriedigend nur möglich, wenn sie dem betreffenden Bekenntnis nicht nur formal angehören, sondern von seinem Geist erfüllt seien und nach diesem Geiste lebten oder wenigstens zu leben sich bemühten. Dies gelte erst recht für die Leitung von Bekenntnisschulen. (§ 20 Abs. 6 Satz 2 SchVG.) Diese Anforderungen stünden weder zu Art. 3 Abs. 3 noch zu Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes — GG — im Widerspruch. Der Kläger habe sich dadurch, daß er bis zur Nachholung der kirchlichen Trauung in einer aus kirchlicher Sicht wegen eines Formmangels ungültigen Ehe gelebt habe, jahrelang von der katholischen Kirche distanziert und in wesentlichen Dingen über die Lehren seines Bekenntnisses hinweggesetzt. Deshalb beständen erhebliche Bedenken gegen seine Eignung zum Leiter einer katholischen Bekenntnisschule. Auch nach der inzwischen erfolgten kirchlichen Trauung müsse sein früheres Verhalten solange zur Vorsicht mahnen, als nicht seine gesamte Lebensführung über eine längere Zeit hinweg eindeutig beweise, daß er nunmehr tatsächlich uneingeschränkt auf dem Boden der katholischen Kirche stehe. Dieser Nachweis sei nicht schon durch die vorgelegten guten Zeugnisse und Äußerungen von katholischen Geistlichen, Lehrpersonen und Eltern erbracht. Gerade daß er sich bei der Nachholung der kirchlichen Trauung, besonders bei der Erteilung der missio canonica, so verhalten habe, als sei in seinem Verhältnis zur katholischen Kirche alles in Ordnung, lasse auf eine bei dem Leiter einer katholischen Volksschule untragbare Unklarheit in der charakterlichen Haltung schließen. Erst nach Überwindung dieser Periode der Unklarheit in der Persönlichkeitsentwicklung würden die „erheblichen Bedenken" im Sinne des § 23 Abs. 1 Buchst. c SchVG fortfallen.

Mit der gemäß § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) — BRRG — zugelassenen Revision beantragt der Kläger

> unter Aufhebung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1961
> den Einspruchsbescheid des Beklagten vom 5. April 1960 und den zugrundeliegenden Bescheid vom 25. Januar 1960 aufzuheben,
> hilfsweise: die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Die Revision rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Der Beklagte und der Beigeladene beantragen die Zurückweisung der Revision.

II.

Die Revision bleibt erfolglos

Rechtliche Bedenken bestehen allerdings weder gegen die Klagebefugnis des Klägers noch gegen die Annahme, daß er eine materiell-rechtliche Rechtsstellung innehatte, in der ihn die angefochtenen Verwaltungsbescheide hätten beeinträchtigen können. Ein Beamter hat zwar in aller Regel gegen seinen Dienstherrn keinen Rechtsanspruch auf Beförderung, und zwar auch nicht auf Grund der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht, weil diese nur in den Grenzen des jeweils bekleideten Amtes besteht (vgl. BVerwGE 15, 3 [7]). Er kann aber beanspruchen, daß der Dienstherr ihn nicht aus unsachlichen Erwägungen von der Beförderung ausschließt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften, nach denen sich die Beförderung von Beamten richtet, dienen zwar in erster Linie dem öffentlichen Interesse an einer bestmöglichen Besetzung der Beamtenstellen des öffentlichen Dienstes. Einige dieser Vorschriften mögen sogar allein diesem Zweck dienen wie z. B. § 23 in Verbindung mit § 8 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) — BBG — (vgl. BVerwGE 15, 3 [5, 6]). Die im Beamtenrecht vorgesehene Möglichkeit von Beförderungen dient aber in zweiter Linie auch dem berechtigten Interesse des Beamten, im Rahmen der dienstlichen, beamten- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen beruflich aufzusteigen. Die Fürsorgepflicht und darüber hinaus die Pflicht zu beiderseitiger Treue, die das Beamtenverhältnis wesentlich kennzeichnet, verbieten es dem Dienstherrn, sich bei der Ablehnung einer Beförderung — wie sie hier Gegenstand des Rechtsstreits ist — von anderen als sachgerechten, ermessensfehlerfreien Erwägungen leiten zu lassen, wenn auch sein Ermessensspielraum sehr weit ist und eine Vielfalt möglicher sachlicher Erwägungen umfaßt. Einen solchen Anspruch des Beamten auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Dienstherrn über seine Beförderung hat der Senat in seinem Urteil vom 30. August 1962 (BVerwGE 15, 3) nicht grundsätzlich in Abrede gestellt.

Daraus folgt im vorliegenden Fall die Klagebefugnis und materiell-rechtlich Aktivlegitimation des Klägers.

Gleichwohl ist die Revision des Klägers sachlich unbegründet.

Ihre Verfahrensrügen greifen nicht durch:

Das Revisionsvorbringen, der Beklagte habe erstmalig in der mündlichen Verhandlung der ersten Instanz angegeben, daß außer der Entziehung der missio canonica auch die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Umstände für seine ablehnende Entscheidung maßgeblich gewesen seien, enthält eine Verfahrensrüge

nur, soweit der Kläger damit eine Beeinträchtigung seiner Rechtsverteidigung geltend macht; im übrigen handelt es sich um eine Sachrüge. Die Verfahrensrüge ist unbegründet. Im Revisionsverfahren ist nur zu prüfen, ob das Berufungsverfahren mangelhaft war; der Kläger hatte aber jedenfalls im Berufungsverfahren hinreichende Gelegenheit, sich zu den neuen Ablehnungsgründen des Beklagten zu äußern. Diese Gelegenheit hatte er übrigens auch in der mündlichen Verhandlung der ersten Instanz, ganz abgesehen davon, daß er in jener Verhandlung nicht um Vertagung gebeten hat und sich auch deshalb nicht auf eine Beeinträchtigung in der Rechtsverteidigung berufen könnte.

Die Aufklärungsrügen sind nicht ordnungsgemäß erhoben worden. Die Angabe des nach Meinung der Revision aufklärungsbedürftigen Sachverhaltes genügt nicht den Anforderungen des § 139 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) — VwGO —; bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist außerdem das Beweismittel anzuführen, dessen Heranziehung zur Klärung des Sachverhaltes sich dem Berufungsgericht hätte aufdrängen müssen, und darzutun, daß das Berufungsgericht bei Heranziehung dieses Beweismittels zu einer dem Revisionskläger günstigeren Entscheidung hätte gelangen können (ebenso BVerwGE 5, 12 [13]; Urteile vom 2. Juli 1963 — BVerwG II C 45.61 — und vom 29. Oktober 1963 — BVerwG VI C 88.61 —). Diesem Erfordernis genügen nicht die Rügen der Revision, das Berufungsgericht hätte ermitteln müssen, ob der „nachgeschobene" Grund für die angefochtene Entscheidung wirklich eine Rolle gespielt hat, und es hätte weiter aufklären müssen, weshalb der Kläger seinerzeit nur standesamtlich geheiratet hat und die kirchliche Trauung erst später nachgeholt und ob er nicht trotz dieses formellen Mangels doch nach dem Geiste des katholischen Bekenntnisses gelebt hat.

Bei der materiell-rechtlichen Prüfung des angefochtenen Urteils ist davon auszugehen, daß der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 23. Februar 1963 — VGH 6/62 — (GV NW S. 146; ZBR 1963 S. 85) § 23 Abs. 1 Buchst. c des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV NW S. 241) — SchVG — für nichtig erklärt hat, soweit diese Vorschrift vorsieht, „daß die Anstellungsbehörde den Vorschlag des Schulträgers nur ablehnen darf, wenn erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen für diese Stelle bestehen". Der Entscheidungssatz hat nach dem Wortlaut der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (a. a. O.) Gesetzeskraft und bindet jedenfalls alle Gerichte und Behörden (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 [GV NW S. 35]). Die Feststellung der Nichtigkeit einer Rechtsnorm wirkt regelmäßig und auch im vorliegenden Falle zurück auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm (vgl. mangels einer Regelung im Gesetz vom 4. März 1952 den Umkehrschluß aus § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 [BGBl. I S. 243]). Sie bedeutet im vorliegenden Fall, daß die im ursprünglichen Wortlaut des § 23 Abs. 1 Buchst. c SchVG enthaltene Beschränkung der Ablehnungsgründe rückwirkend vom 1. Oktober 1959 ab entfallen ist, so daß die seither nach der genannten Vorschrift ergangenen ablehnenden Entscheidungen der Ernennungsbehörde durch *jeden* Grund getragen werden, der dem Zweck der Ermächtigung des § 23 Abs. 1 Buchst. c SchVG — in der durch den Verfassungsgerichtshof hergestellten Fassung — entspricht und sich in den rechtlichen Grenzen des Ermessens hält. Eine Gesetzeslücke ist dadurch nicht entstanden, so daß nicht auf § 49 Abs. 4 Satz 2 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Preuß. GS. S. 125) zurückzugreifen ist. Die Gesetzgebungsorgane des Landes Nordrhein-Westfalen mögen zwar die Beschränkung des Ablehnungsrechts auf „erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen" (§ 23 Abs. 1 Buchst. c SchVG in der ursprünglichen Fassung) als einen Ausgleich für die verstärkte Dienstherrnstellung des Landes (§ 22 Abs. 1 SchVG) vorgesehen haben, so daß daran zu denken wäre, daß die Nichtigkeit der beschränkenden Klausel die Nichtigkeit weiterer Teile des Gesetzes bewirken könnte. Der Verfassungsgerichtshof hat aber nicht — gemäß § 47 Satz 2 des Gesetzes vom 4. März 1952 — in Verbindung mit dem ausdrücklich von ihm angeführten Gesetzesteil weitere Teile des Schulverwaltungsgesetzes für nichtig erklärt; und er hat auch weder in der Formel noch in den Gründen seiner Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß seine Entscheidung eine Gesetzeslücke schaffe und daß deshalb insoweit vor dem 1. Oktober 1959 geltendes Recht Anwendung finde. Nach der — maßgeblichen — Entscheidung vom 23. Februar 1963 sind daher nur die Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes, ohne die für nichtig erklärte Beschränkung, anzuwenden (ebenso Tiebel in ZBR 1963 S. 106 ff.).

Der angefochtene Verwaltungsakt hält der rechtlichen Prüfung bei Zugrundelegung der durch den Verfassungsgerichtshof hergestellten Fassung des § 23 Abs. 1 Buchst. c SchVG stand.

Nach den für das Revisionsgericht verbindlichen (§ 137 Abs. 2 VwGO) tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte während des gerichtlichen Verfahrens eindeutig erklärt, „daß nicht der Entzug der missio canonica als solcher, sondern das gesamte Verhältnis des Klägers zu seiner Konfession" für seine Entscheidung maßgebend gewesen sei. Dem Sinnzusammenhang der Urteilsgründe ist die Überzeugung des Berufungsgerichts zu entnehmen, daß dieser — möglicherweise nachgeschobene — Grund der angefochtenen Verwaltungsentscheidung wirklich zugrunde lag. Zu rechtlichen Bedenken gegen diese tatsächliche Folgerung besteht kein Anlaß. Der Beklagte hat diesen Grund spätestens in der mündlichen Verhandlung der ersten Instanz angeführt; der Grund entspricht dem Inhalt der Verwaltungsvorgänge sowie dem festgestellten äußeren Sachverhalt und widerspricht nicht der Begründung der angefochtenen Bescheide, mögen diese auch insoweit der Auslegung bedürfen.

Das Berufungsgericht hat hiernach dem Beklagten glauben dürfen, daß ihn bei der angefochtenen Verwaltungsentscheidung Erwägungen über das gesamte Verhältnis des Klägers zu seiner Konfession geleitet haben.

Gegen die Berücksichtigung dieses Ablehnungsgrundes bestehen ebenfalls keine rechtlichen Bedenken. Selbst wenn der Beklagte diesen Grund erst während des Gerichtsverfahrens „nachgeschoben" haben sollte, so ist doch dieses „Nachschieben" zulässig gewesen; denn es hat den Ausspruch und den Wesensgehalt des Verwaltungsaktes — Ablehnung der Ernennung des Klägers zum Schulleiter wegen Bedenken gegen seine Eignung — nicht geändert und, wie dargetan, den Kläger nicht in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt (vgl. hierzu BVerwGE 1, 12 [13, 14]; 1, 311 [312, 313]; 8, 234 [238]).

Daß sich der Kläger in seiner Rechtsverteidigung nunmehr gegen eine erweiterte Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes hat zur Wehr setzen müssen, ändert — entgegen der Auffassung der Revision — den Verwaltungsakt noch nicht zu seinem Wesensgehalt.

Als Umstände, die das Verhältnis des Klägers zu seiner Konfession kennzeichnen und Bedenken gegen seine Eignung für das Amt des Rektors an der katholischen . . . Schule rechtfertigen, hat das Berufungsgericht angeführt, daß der Kläger von 1945 bis 1959 in einer wegen Formmangels von der katholischen Kirche für ungültig gehaltenen Ehe gelebt, daß er sich dadurch jahrelang von der katholischen Kirche distanziert und daß er sich gleichwohl — insbesondere bei der Erteilung der missio canonica — so verhalten habe, als sei in seinem Verhältnis zur katholischen Kirche alles in Ordnung. Hieraus hat es gefolgert, daß der Kläger sich viele Jahre lang „in wesentlichen Dingen über die Lehren seines Bekenntnisses hinweggesetzt" und „eine bei dem Leiter einer katholischen Volksschule untragbare Unklarheit in der charakterlichen Haltung" gezeigt habe. An diese tatsächlichen Feststellungen und teils tatsächlichen, teils in Anwendung irrevisiblen katholischen Kirchenrechts gezogenen rechtlichen Folgerungen ist das Revisionsgericht gebunden (§ 137 Abs. 1 und 2, § 173 VwGO in Verbindung mit § 562 ZPO). Sie bieten eine hinreichende Grundlage, um im Rahmen des nordrhein-westfälischen Volksschulrechts mindestens *Bedenken* gegen die Eignung des Klägers für das Amt des Leiters einer katholischen Bekenntnisschule zu rechtfertigen. Denn nach den Darlegungen des Berufungsgerichts werden an den Bekenntnisschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens im Geiste ihres Glaubens von Lehrern des gleichen Bekenntnisses erzogen und unterrichtet, welche die aus dem Charakter der Bekenntnisschule sich ergebenden persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen müssen, die sie befähigen, im Geiste des Bekenntnisses zu erziehen und zu unterrichten (Art. 12 Abs. 2 und 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 [GV NW S. 127] — LV —; § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 GV NW. S. 61 — SchulG —); dies gilt in erhöhtem Maße für den Leiter einer Bekenntnisschule (§ 20 Abs. 6 Satz 2 SchVG), der auch das Lehrerkollegium seiner Schule entsprechend anzuleiten hat. Diese Darlegungen sind für das Revisionsgericht verbindlich, soweit sie auf der Anwendung irrevisiblen Landesschulrechts beruhen (§ 137 Abs. 1 und § 173 VwGO in Verbindung mit § 562 ZPO). Sie sind frei von Rechtsfehlern, soweit sie die gemäß § 127 Abs. 2 BRRG revisiblen beamtenrechtlichen Begriffe der Eignung zum Lehrer und zum Schulleiter betreffen.

Zu Unrecht meint die Revision, der bloße „Verdacht", daß dem Bewerber die berufliche oder charakterliche Eignung fehle, reiche nicht aus, um die Ablehnung des Vorschlages eines Schulträgers zu rechtfertigen. Zwar genügt hierfür noch nicht eine haltlose Verdächtigung. Es genügt aber — jedenfalls nach der durch den Verfassungsgerichtshof hergestellten Fassung des § 23 Abs. 1 Buchst. c SchVG — die auf zutreffend ermittelten Tatsachen fußende ernste Besorgnis mangelnder Eignung; denn schon diese Besorgnis ist eine dem Gesetzeszweck entsprechende sachliche Erwägung, die die Ablehnung der vorgeschlagenen Beförderung rechtfertigt. Das Berufungsgericht hatte deshalb nicht zu klären, ob der Kläger wirklich ungeeignet für das Amt des Rektors einer katholischen Volksschule ist oder ob er, wie er behauptet, trotz des formalen Verstoßes gegen einen Grundsatz des katholischen Bekenntnisses nach dem Geiste dieses Bekenntnisses lebte. Es hatte sich vielmehr auf die Prüfung zu beschränken, ob die Verwaltungsentscheidung des Beklagten durch fehlerfreie Ermessenserwägungen getragen wird. In diesem Zusammenhang hatte es allenfalls noch zu klären, ob die erwähnten Bedenken durch die Nachholung der kirchlichen Trauung und durch die vorliegenden Zeugnisse und Äußerungen katholischer Geistlicher, Lehrpersonen und Eltern derart entkräftet waren, daß sie diese Ablehnung im Rahmen rechtmäßigen Ermessens schlechthin nicht mehr rechtfertigen konnten. Diese Prüfung hat das Berufungsgericht vorgenommen mit dem auf Tatsachenwürdigung beruhenden Ergebnis, daß die Bedenken zur Zeit seiner Entscheidung noch nicht ausgeräumt waren. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden (§ 137 Abs. 2 VwGO).

Das vom Berufungsgericht angewendete Landesschulrecht steht nicht — wie die Revision meint — im Widerspruch zu übergeordnetem Bundesrecht, insbesondere nicht zu den Vorschriften des Grundgesetzes.

Das Grundgesetz läßt die Einrichtung öffentlicher Volksschulen als Bekenntnisschulen zu, und zwar in der ihm vorgegebenen Form der „inhaltlich bestimmten" („materiellen") Bekenntnisschule. Nach Art. 7 Abs. 5 GG sind private Bekenntnisschulen zuzulassen, „wenn eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht"; die Zulässigkeit öffentlicher Bekenntnisschulen wird also vorausgesetzt. Nach Art. 123 Abs. 2 GG ist unter anderem das Reichskonkordat mit dem Heiligen Stuhl vom 20. Juli 1933 be-

stehengeblieben, dessen Art. 23 die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen gewährleistet, und zwar nach Art. 24 in der Weise, daß „an allen katholischen Volksschulen nur solche Lehrer angestellt werden, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen". Das Bundesverfassungsgericht hat die Fortgeltung des Reichskonkordates und die Vereinbarkeit der darin vorgesehenen — inhaltlich bestimmten — katholischen Bekenntnisschule mit dem Grundgesetz ausdrücklich bejaht (BVerfGE 6, 309 [339]; ebenso BVerwGE 10, 136 [137] und 17, 267 [269 f.]; Heckel in DÖV 1953 S. 593 ff.; von Mangoldt-Klein, das Bonner Grundgesetz 2. Auflage S. 288 Erl. V. 4. und S. 298 Erl. VII. 3. zu Art. 7; auch Redelberger räumt in DÖV 1954 S. 108 trotz anderweitiger Bedenken die grundsätzliche Zulässigkeit der „materiellen" Bekenntnisschule ein).

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der „inhaltlich bestimmten" Bekenntnisschule schließt es allerdings nicht aus, daß der Betrieb solcher Schulen durch andere Vorschriften des Grundgesetzes beschränkt wird und „von dem Geiste der Wertvorstellungen des Grundgesetzes geprägt sein muß" (BVerwGE 17, 267 [273]). Eine solche Beschränkung ist aber dem Grundgesetz im Zusammenhang mit den hier zu entscheidenden Fragen nicht zu entnehmen. Keine Vorschrift des Grundgesetzes verbietet es dem Beklagten, aus den festgestellten Gründen die Ernennung des Klägers zum Leiter einer katholischen Bekenntnisschule abzulehnen:

Art. 33 Abs. 2 und 3 GG stehen dieser Verwaltungsentscheidung nicht entgegen. Grundsätzlich darf zwar ein katholischer Beamter in seinem dienstlichen Fortkommen nicht aus Gründen seines religiösen Bekenntnisses und daher auch nicht etwa deshalb benachteiligt werden, weil er ein „schlechter Katholik" ist. Das gilt aber nicht in bezug auf die Bewerber um konfessionell gebundene Staatsämter, wie „z. B. Religionslehrer, Bundeswehr- und Gefängnisgeistliche u. ä., bei denen die Konfessionszugehörigkeit zur ‚Eignung' gehört" (von Mangoldt-Klein a. a. O. S. 808 f. Erl. IV 6. zu Art. 33 mit weiteren Hinweisen). Die Lehrer einer inhaltlich bestimmten katholischen Bekenntnisschule und ebenso ihre Leiter haben nach dem hier maßgebenden grundgesetzmäßigen Landesschulrecht Nordrhein-Westfalens ein solches konfessionell gebundes Amt, und zwar in dem Sinne, daß sie nicht nur dem katholischen Bekenntnis angehören, sondern auch im Geiste dieses Bekenntnisses erziehen und unterrichten und gegebenenfalls die Schule leiten können müssen.

Art. 33 Abs. 3 GG enthält, soweit es um die Benachteiligung wegen religiöser Anschauungen geht, die Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes für den öffentlichen Dienst und damit insoweit eine Spezialvorschrift gegenüber dem Art. 3 Abs. 3 GG (vgl. von Mangoldt-Klein a. a. O. S. 797 Erl. II. zu Art. 33). Das gleiche gilt gegenüber Art. 12 Abs. 1 GG. Auf die beiden zuletzt genannten Vorschriften braucht deshalb hier nicht näher eingegangen zu werden.

Auch Art. 2 Abs. 1 GG ist — entgegen dem Revisionsvorbringen — nicht verletzt. Das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit findet seine Grenze an den Rechten anderer und an der verfassungsmäßigen Ordnung. Zu den „Rechten anderer" gehören das in Art. 12 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen — ohne Widerspruch zum Grundgesetz — verankerte Recht der Erziehungsberechtigten auf Bekenntnisschulen ihrer Wahl und das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, die Lehrerstellen an seinen Schulen nach Maßgabe der schulgesetzlichen Vorschriften zu besetzen. Diese Art der Stellenbesetzung setzt nicht, wie die Revision meint, eine mit Art. 2 Abs. 1 GG unvereinbare „Schnüffelei" in der persönlichen Lebenssphäre der Lehrer voraus. Hier gilt insoweit nichts anderes als bezüglich der Eignung eines Beamten in charakterlicher oder gesundheitlicher Hinsicht. Die Anstellungsbehörde ist stets gehalten, die Eignung eines Bewerbers für das vorgesehene Amt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in dem Umfange zu ermitteln, wie es ihr zur Erhaltung eines leistungsfähigen und tadelfreien öffentlichen Dienstes geboten erscheint. Dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an einer solchen sorgfältigen Prüfung steht Art. 2 Abs. 1 GG nicht entgegen. An welcher Stelle dabei vor einem Eindringen in die persönliche Lebenssphäre des Bewerbers haltzumachen ist, weil es auf diese für die Verwaltungsentscheidung nicht wesentlich ankommt, hängt von der Art des zu besetzenden Amtes und den hierfür geltenden Rechtsvorschriften ab. Die Ermittlung der Eignung in dem jeweils sachlich gebotenen Umfange ist keine „Schnüffelei". Wie weit die Ernennungsbehörde das Verhältnis des zur Beförderung an einer Bekenntnisschule vorgesehenen Lehrers zu seiner Konfession von Amts wegen prüfen darf und muß, ohne unzulässig tief in seine persönliche Lebenssphäre einzudringen, läßt sich nicht allgemein bestimmen und bedarf hier keiner Erörterung. Denn jedenfalls hat der Beklagte die Grenze des Zulässigen nicht dadurch überschritten, daß er die von der zuständigen kirchlichen Stelle ihm zutreffend mitgeteilten Umstände berücksichtigt und daraus die Besorgnis hergeleitet hat, daß der Kläger zur Zeit nicht die erforderliche Eignung aufweise.

Die Glaubensfreiheit des Klägers (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und sein Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) werden durch die angefochtene Entscheidung nicht angetastet. Der Kläger wird auch nicht unter Verletzung des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG gegen seinen Willen zur Erteilung von Religionsunterricht gezwungen. Die zuletzt genannte Vorschrift verbietet der Schulbehörde nicht darüber hinaus, aus der Entziehung der kirchlichen missio canonica und den ihr zugrundeliegenden Umständen anderweitige sachgemäße dienstrechtliche Folgerungen zu ziehen. Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 55 GG) und das Recht der Gemeinden zur Selbstverwaltung „nach Maßgabe der Gesetze" (Art. 28 Abs. 2 GG) sind ebenfalls nicht verletzt.

Die hier vertretene Auffassung steht nicht im Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverwaltungs-

gerichts vom 29. Januar 1960 — BVerG VII C 201.59 — (BVerwGE 10, 136). Dort wurde in der — nicht durch öffentliche Belange gerechtfertigten — Nichtzulassung einer freireligiösen Studentin zur katholischen oder zur evangelischen Pädagogischen Akademie eine Verletzung des Grundrechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) erblickt. Hier spielt dieses Grundrecht keine Rolle; es geht — anders als dort — um die Besetzung eines öffentlichen Amtes, und dem Beklagten stehen gesetzlich festgelegte öffentliche Belange zur Seite.

Die Auffassung des Senats steht auch nicht im Widerspruch zu dem Urteil des VI. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1963 — BVerwG VI C 163.61 — (BVerwGE 17, 267). Jenes Urteil ist entscheidend darauf gestützt, daß die Schulbehörde die Versetzung der Klägerin an eine andere Schule in der irrigen Annahme einer rechtlichen Bindung, ohne eigene Ermessensentscheidung, angeordnet habe. Hier hat dagegen der Beklagte eine solche rechtliche Bindung nicht angenommen, sondern selbst eine Ermessensentscheidung getroffen. Daß er sie innerhalb des engeren Spielraums getroffen hat, den ihm § 23 Abs. 1 Buchst. c SchVG in der damals vermeintlich gültigen ursprünglichen Fassung einzuräumen schien, während ihm in Wirklichkeit — wie der Verfassungsgerichtshof entschieden hat — ein weiterer, *jede* sachliche Erwägung einschließender Spielraum zustand, bedeutet nicht, daß er irrig eine rechtliche Bindung zu Ungunsten des Klägers angenommen hat; dieser Umstand begründet deshalb keinen Ermessensfehler. In dem vom VI. Senat entschiedenen Fall hatte die Klägerin zudem aus kirchenrechtlichen Gründen nicht getraut werden können, sah sich aber vor die Notwendigkeit gestellt, wenigstens standesamtlich die Ehe mit dem Manne einzugehen, von dem sie ein Kind erwartete, um das Kind als ehelich im Sinne des staatlichen Rechts zur Welt zu bringen; sie konnte sich deshalb nach der Meinung des VI. Senats auf Art. GG berufen. Diese Vorschrift hat im vorliegenden Falle keine Bedeutung; zudem stand hier kein kirchenrechtliches Hindernis der Trauung entgegen. Eine Abweichung von dem Urteil des VI. Senats würde übrigens selbst dann nicht vorliegen, wenn jenes Urteil auf die Auffassung gestützt wäre, bezüglich der Eignung eines Lehrers für eine Bekenntnisschule sei auf die „wichtigsten" Grundsätze des Bekenntnisses und ein „beharrliches" Verstoßen gegen sie abzustellen, weil strengere Anforderungen den „Bekenntnisschulbegriff des Grundgesetzes sprengen" würden (BVerwGE 17, 267, 272, 273). Denn der Kläger hat „beharrlich", nämlich weit mehr als zehn Jahre lang, einen Grundsatz des katholischen Bekenntnisses mißachtet, den das Berufungsgericht in Anwendung irrevisiblen katholischen Kirchenrechts als wesentliches Gebot bezeichnet hat. Zudem bestanden nach den verbindlichen Darlegungen des Berufungsgerichts gegen die Eignung des Klägers zur Leitung einer katholischen Bekenntnisschule auch deswegen Bedenken, weil er sich — insbesondere bei der Erteilung der missio canonica — den kirchlichen Stellen gegenüber so verhalten hat, als sei in seinem Verhältnis zur Kirche alles in Ordnung. Der Sachverhalt und die Rechtsfragen sind deshalb hier wesentlich andere als die, über die der VI. Senat zu entscheiden hatte.

Hiernach ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Eine Billigkeitsentscheidung gemäß § 162 Abs. 3 VwGO erscheint nicht geboten.

Schmitt Dr. Otto Weber-Lortsch
Dr. Idel Oppenheimer

Beschluß

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 3000 DM festgesetzt.

Schmitt Dr. Otto Oppenheimer

Ausgefertigt:
Berlin-Charlottenburg, den 30. November 1964
Hardenbergstraße 31

(Siegel) gez. Bräuer
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 183 Priesterexerzitien.

Unio sacerdotalis Jesus Caritas

25. 7. — 31. 7. 1965 Luxemburg, Haus Howald (deutsch-französische Exerzitien; Vorträge werden zweisprachig sein).

2. 8. — 8. 8. 1965 Bildungsheim Puchberg b. Wels, Österreich.

7. 11. — 13. 11. 1965 Petersberg b. München.

14. 11. — 20. 11. 1965 Exerzitienhaus Bruchmatt in Luzern.

21. 11. — 27. 11. 1965 Burg Dinklage i. Oldenburg.

Anmeldungen sind an H. H. Andreas Lesch, Luxemburg, Prieserseminar, Fayenceriestraße, zu richten.

Der Nazarethmonat findet in diesem Jahr vom 1. August abends bis zum 28. August früh wiederum in Dinklage i. Oldenburg statt. Die Anmeldungen hierfür an H. H. Peter Hünermann, 78 Freiburg/Brsg., Belfortstraße 16.

Nr. 184 Angebot einer Orgel.

Das Dominikanerkloster in Walberberg (Kreis Bonn) will wegen Umbaues der Kirche die Orgel verkaufen. Das Werk stammt aus dem Jahre 1939, hat 30 Register, elektrische Traktur, 2 Manuale und Pedale. Preis: 35000,— DM. Interessenten mögen sich an das Dominikanerkloster St. Albert, 5301 Walberberg, F. Merten 453, wenden.

Nr. 185 Warnung.

Ein junger kräftiger Mann namens Neugebauer spricht in Aachen und Umgebung bei katholischen Geistlichen vor und bittet um eine finanzielle Unterstützung unter dem Vorwand, er sei im April 1965 nach vierjähriger Gefängnishaft aus der SBZ völlig mittellos und arbeitsunfähig in die Bundesrepublik gekommen. Die Angaben treffen nicht zu. Vor einer Unterstützung wird gewarnt.

Nr. 186 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 22. April 1965 dem Ordenspriester Reinhard Klaßen OFM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Mönchengladbach St. Barbara (St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Mönchengladbach-Südwest, erteilt;

am 15. Mai 1965 Erzpriester Pfarrer Konstantin Psotta, Pfarrverweser in Mersch, von den Pflichten eines Pfarrverwesers befreit und mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in den Ruhestand versetzt;

am 31. Mai 1965 dem Ordenspriester Peter August Buedts CSSR auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten (vic. oec.) in Holzheim St. Lambertus, Dekanat Mechernich, erteilt.

Es wurde ernannt:

am 28. Mai 1965 Kaiser Hermann Josef, Kaplan in Stolberg St. Luzia, zum Pfarrer in Aachen-Forst St. Bonifatius, Dekanat Aachen-Nordost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 27. Mai 1965 Warzitz Georg, geboren am 20. März 1907 in Rybnik (Oberschlesien), geweiht am 1. September 1935, Pfarrer, Pfarrvikar in Stahe Heiligste Dreifaltigkeit, Priester der Erzdiözese Breslau;

am 1. Juni 1965 Vianden Matthias, geboren am 27. März 1884 in Gielsdorf, geweiht am 6. März 1909, Pfarrer i. R. von Herzogenrath St. Mariä Himmelfahrt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 187 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 3. bis 15. Mai 1965 die kanonische Visitation des Dekanates Aldenhoven vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 3. Mai in Aldenhoven St. Martin 196, am 4. Mai in Barmen St. Martin 70, am 5. Mai in Dürwiß St. Bonifatius 224, am 6. Mai in Siersdorf St. Johann B. 206, am 7. Mai in Laurenzberg St. Laurentius 52, am 8. Mai in Niedermerz St. Johann B. 39, am 9. Mai in der Krypta der Pfarrkirche zu Aldenhoven 10 Erwachsenen, am 11. Mai in Lohn St. Sylvester 122, am 12. Mai in Schleiden St. Nikolaus 52, am 13. Mai in Freialdenhoven St. Mauritius 91, am 14. Mai in Pattern St. Matthäus 55, am 15. Mai in Dürboslar St. Ursula 42 insgesamt 1159 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 14. Mai unter dem Vorsitz des Visitators im Pfarrhaus zu Aldenhoven statt.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Im Dekanat Nideggen hielt er in der Zeit vom 18. bis 28. Mai 1965 die kanonische Visitation und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 19. Mai in Untermaubach St. Brigida 76, am 20. Mai in Nideggen St. Johann B. 109 (davon 1 Erwachsenen), am 21. Mai in Berg vor Nideggen St. Klemens 85, am 22. Mai in Großhau St. Apollonia 50 (davon 1 Erwachsenen), am 24. Mai in Obermaubach St. Apollinaris 59 (davon 1 Erwachsenen), am 25. Mai in Gey St. Antonius 118 (davon 1 Erwachsenen), am 26. Mai in Hürtgen Heilig Kreuz 39 (davon 2 Erwachsenen), am 28. Mai in Bergstein Heilige Maurische Märtyrer 117 (davon 4 Erwachsenen), zusammen 653 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 28. Mai unter dem Vorsitz des Visitators im St.-Christinen-Stift zu Nideggen statt.

Am 30. Mai konsekrierte er in Krefeld-Verberg Christus-König, Dekanat Krefeld-Ost, den Hochaltar der Pfarrkirche in honorem D. N. Iesu Christi Regis.

Das hl. Sakrament der Firmung spendete er im Dekanat Stolberg am 2. Juni 1965 in Stolberg-Büsbach St. Hubert 109 und aus Stolberg-Dorff St. Mariä Empfängnis 22 (davon 1 Erwachsenen) sowie in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu 143 (davon 3 Erwachsenen) und am 5. Juni in Stolberg-Atsch St. Sebastian 110 (davon 2 Erwachsenen), ferner im Dekanat Mechernich am 3. Juni in Mechernich St. Johann B. 227, insgesamt 611 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 15 | Aachen, den 1. Juli 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 188 Hirtenwort zur Aachener Heiligtumsfahrt 1965 167

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 189 Cellophanwand im Beichtstuhl 168

Nr. 190 Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Hort, Tagesstätte) sowie Heime und verwandte Einrichtungen für Minderjährige 168

Nr. 191 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben 168

Seite

Nr. 192 Errichtung neuer Schulen und Abgrenzung von Anmeldebezirken 169

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 193 Abgrenzung von Anmeldebezirken bei Errichtung neuer Schulen 169

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 194 Erholungsmöglichkeit in Braunlage/Harz . . . 169

Nr. 195 Stellenangebote — Stellengesuche 169

Nr. 196 Personalchronik der Diözese Aachen 170

Nr. 197 Vermischte kirchliche Nachrichten 170

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 188 Hirtenwort zur Aachener Heiligtumsfahrt 1965.

Liebe priesterliche Mitbrüder, liebe gläubige Christen im Bistum Aachen!

Die festlichen Tage der Aachener Heiligtumsfahrt künden sich an. Auf dem Turm des Domes wurden am Abend des 23. Juni die Tücher ausgelegt, die das Herannahen der Aachen-Fahrt anzeigen. In der Stadt Mönchengladbach wird am Sonntag die Feier beschlossen, in Kornelimünster gehen die Vorbereitungen ebenfalls weiter. An diesen Orten ist der Aufruf zur Heiligtumsfahrt wohl verstanden worden. Dieses seit Jahrhunderten gefeierte Fest soll unsere Verbundenheit mit unserem Erlöser Jesus Christus bekunden. Die heiligen Reliquien, deren Verehrung im Mittelalter die großen Wallfahrten entstehen ließ, sind für uns heutige Menschen der Anlaß, uns auf den wesentlichen Kern der Frohbotschaft zu besinnen. Sie sind die von den vergangenen Generationen gehüteten heiligen Zeichen für die „Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes". Er verschmähte es nicht, zu uns „herabzusteigen und Fleisch anzunehmen", um uns durch seinen Tod zu erlösen. Der Hinweis auf das Kommen des Erlösers ist für den Menschen zugleich ein Hinweis auf seine Verpflichtung, Gott in seinem Leben zu dienen.

In diesem Schreiben wende ich mich noch einmal an alle Priester und an alle Gläubigen des Bistums Aachen, den Ruf der Heiligtumsfahrt 1965 nicht zu überhören. Wir alle bedürfen mehr denn je des nachdrücklichen und beharrlichen Betens. Schwere und dunkle Wolken verdüstern den Horizont unseres Lebens. Die Welt ist voller Unruhe und kriegerischer Verwicklungen. Unser Heiliger Vater Papst Paul VI. hat am Fronleichnamstage von seiner tiefen Besorgnis um den Frieden der Welt gesprochen. Unser eigenes Volk leidet noch zwanzig Jahre nach dem Ende des Krieges unter Spaltung und mangelnder Befriedung unseres Vaterlandes. Die Missionsreise in die jungen afrikanischen Staaten hat mir soeben einen tiefen Eindruck vermittelt von der Verantwortung, die wir Christen in der Gegenwart und in der Zukunft für andere Völker haben. Wie sollen wir all diesen Aufgaben gerecht werden, wenn wir nicht mehr als bisher unsere Verantwortung vor Gott spüren und ihr entsprechend handeln? Wo aber finden wir mehr Kraft hierzu, als wenn wir uns im Gebet und bei der Feier des heiligen Opfers vereinen?

Wir wollen während der Tage der Heiligtumsfahrt eine Gemeinschaft des Betens bilden. Wir beten für den Frieden in der Welt. Wir beten für die Missionen und alle, die im Missionswerk der Kirche mitarbeiten. Insbesondere aber beten wir für den glücklichen Abschluß des II. Vatikanischen

Konzlis. In diesem Jahre werden seine Beratungen mit größter Wahrscheinlichkeit zu Ende gehen. Dann beginnt die noch schwierigere Aufgabe, die Erneuerung der Kirche zu verwirklichen. Sie kann nur dann gelingen, wenn wir eine im Glauben und Beten festgegründete Gemeinschaft bilden. Die Aachenfahrt sei eine Betefahrt für das Konzil!

An alle Priester und an alle Gläubigen richte ich darum noch einmal den dringenden Wunsch: Kommt nach Aachen! In der Feier der heiligen Eucharistie angesichts unseres altehrwürdigen Aachener Domes wollen wir uns mit unseren Gästen aus vielen Ländern, vor allem dem Abgesandten des Heiligen Vaters, Kardinal Ferretto, vereinen. Die Kirche von Aachen, unser Bistum, soll beispielhaft im Gebet und in der Liturgiefeier der heiligen Tage ein Zeichen geben für unsere Zeit! Der Ruf dieser Tage „Christus gestern, Christus heute, Christus in alle Ewigkeit" wird aufklingen. Er bezeugt unser Gefühl für unsere Verantwortung vor Gott, Kirche und Welt. Wer immer es ermöglichen kann, komme nach Aachen und stimme mit uns ein in diesen Ruf!

Gott gebe Erhörung unserem Gebet und Euch allen seine Gnade in reichem Maße.

Aachen, am Fest des heiligen Johannes des Täufers, 24. Juni 1965.

Euer Bischof

† Johannes

*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 4. Juli 1965, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 189 **Cellophanwand im Beichtstuhl.**

Aachen, 25. Juni 1965

Von berufener ärztlicher Seite werden wir darauf hingewiesen, daß Lebererkrankungen durch Tröpfcheninfektion übertragen werden können. Hepatitis ist „so ansteckend, wie man in der Jugend Scharlach und Diphtherie bekommen konnte".

Wir raten dringend, soweit noch nicht geschehen, sich durch die in den Beichtstühlen leicht anzubringende Cellophanwand vor vermeidbaren Gesundheitsschäden zu schützen.

Nr. 190 **Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Hort, Tagesstätte) sowie Heime und verwandte Einrichtungen für Minderjährige.**

Aachen, 26. Juni 1965

In Anbetracht des sehr großen Kräftemangels in den sozial-pädagogischen Berufen besteht die Möglichkeit einer Anerkennung als Leiterin bzw. Gruppenleiterin, wenn eine Mitarbeiterin seit 10 Jahren in dieser Eigenschaft tätig ist und das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Anerkennung ist jeweils an die Einrichtung, für die sie erteilt wird, gebunden.

Wir empfehlen den Trägern, gegebenenfalls für eine solche nicht voll ausgebildete oder unausgebildete Kraft einen Antrag mit lückenlosem Lebenslauf über den Diözesan-Caritasverband an das Landesjugendamt zu richten.

Der Antrag soll erstmalig bis spätestens 15. Juli und in Zukunft jeweils zum 1. Januar eingereicht werden.

Nr. 191 **Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben.**

Aachen, 28. Juni 1965

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica finden für Junglehrer und Junglehrerinnen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben, Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Die Kurse werden durchgeführt:

a) für Lehrerinnen vom 20. bis 24. September 1965

b) für Lehrer vom 27. September bis 1. Oktober 1965.

Die Kurse beginnen am Abend des erstgenannten Tages um 19 Uhr und schließen am Morgen des letztgenannten Tages.

Anmeldung zu diesen Kursen bitten wir an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, die Lehrer und Lehrerinnen auf diese Kurse aufmerksam machen zu wollen.

Nr. 192 **Errichtung neuer Schulen und Abgrenzung von Anmeldebezirken.**

Aachen, 28. Juni 1965

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat in einem Erlaß vom 5. April 1965 darauf hingewiesen, daß bei Errichtung einer Schule auf Antrag von Erziehungsberechtigten alle Antragsteller, die ordnungsgemäß eine neue Schule beantragt haben, in die Anmeldebezirke einbezogen werden müssen.

Hiernach ist es nicht zulässig, daß die Gemeinden den Anmeldebezirk so abgrenzen, daß Antragsteller von der Anmeldung ihrer Kinder ausgeschlossen werden.

Diesen Erlaß des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, der von besonderer Bedeutung ist, veröffentlichen wir in dieser Ausgabe des KA unter den Bekanntmachungen staatlicher Behörden. — Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten möge man sich an uns wenden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 193 **Abgrenzung von Anmeldebezirken bei Errichtung neuer Schulen.**

Der Regierungspräsident
44.311.01 — 00 —

4 Düsseldorf-Nord, 5. April 1965
Cecilienallee 2

An die
Schulämter
des Bezirks

An die Oberstadtdirektoren
und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Betr.: Schulerrichtung, Abgrenzung von Anmeldebezirken

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß im Errichtungsverfahren nach §§ 24 ff. SchOG sämtliche Antragsteller, deren Anträge ordnungsgemäß sind, in die Anmeldebezirke einbezogen werden müssen. Eine andere Abgrenzung der Anmeldebezirke werde ich bei meinen Entscheidungen nach § 26 Abs. 2 SchOG nicht anerkennen können.

Die §§ 17 ff. des SchOG führen die Schulartikel der Landesverfassung aus, von denen Artikel 12 Abs. 3 die Wahl der Schulart den Erziehungsberechtigten zuspricht. Daraus ergibt sich, daß das Antragsverfahren nach § 24 SchOG und das Anmeldeverfahren nach § 25 SchOG bei ordnungsgemäßen Anträgen in untrennbarem Zusammenhang stehen. § 25 Abs. 1 Satz 2 SchOG bestimmt ausdrücklich, daß „die Antragsberechtigten" Gelegenheit erhalten sollen, ihre volksschulpflichtigen Kinder anzumelden. Wer antragsberechtigt ist, folgt aber aus § 24 SchOG. Eine Unterscheidung von Antrags- und Anmelderecht entspricht bei ordnungsgemäßen Anträgen nicht dem Gesetz. Sie verletzt nicht nur die Rechte der Erziehungsberechtigten, sondern ist auch geeignet, die materielle Prüfungsbefugnis der Schulaufsichtsbehörde in ihrem Wesensgehalt anzutasten. In dem Ausschluß von Erziehungsberechtigten, die ordnungsgemäße Anträge nach § 24 SchOG gestellt haben, von Anmeldeverfahren nach § 25 SchOG läge eine vorweggenommene Würdigung der Erfolgsaussichten des Verfahrens.

Ich bitte daher künftig zu beachten, daß die Anmeldebezirke im Schulerrichtungsverfahren bei ordnungsgemäßen Anträgen so abzugrenzen sind, daß alle Antragsberechtigten erfaßt werden.

Im Auftrage
gez. Dietze

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 194 **Erholungsmöglichkeit in Braunlage/Harz.**

Eine günstige Erholungsmöglichkeit im Harz bietet Geistlichen das Müttergenesungsheim des Caritasverbandes in Braunlage. Dem Geistlichen steht ein Zimmer mit fließendem Wasser, Toilette und Bad zur Verfügung; der Pensionspreis beträgt DM 10,— je Tag. — Der Caritasverband in Hildesheim bittet den jeweiligen Geistlichen, der seinen Urlaub im Müttergenesungsheim verbringt, in der Kapelle des Heimes sonntags den Gottesdienst (mit einer Ansprache) für die Heimbewohner zu übernehmen.

Anfragen sind zu richten an: Müttergenesungsheim St. Birgitt, 3389 Braunlage, Bodestraße 6.

Nr. 195 **Stellenangebote – Stellengesuche.**

In der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt Rheydt-Meerkamp (3300 Seelen) ist die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters ab sofort neu zu besetzen. Besoldungsgruppe K 4. Die Leitung eines Kinderchores wird gesondert vergütet. Dienstwohnung wird gestellt; neues Diensthaus ist in der Planung. — Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen möge gerichtet werden an Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, 407 Rheydt 4, Meerkamp 100.

Nr. 196 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 8. Juni 1965 Pfarrer Karl Kittler nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle St. Pankratius in Garzweiler mit Wirkung vom 1. August 1965 in den Ruhestand versetzt;

am 8. Juni 1965 Pfarrer Heinrich Lennarz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle St. Martin in Gierath mit Wirkung vom 1. August 1965 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 22. Juni 1965 Roeben Gerhard, geboren am 31. Mai 1887 in Lövenich, geweiht am 5. Juni 1910, Pfarrer von Monschau St. Mariä Geburt, Ehrendechant, Geistlicher Rat, Jubilarpriester;

am 23. Juni 1964 Ortmanns Peter, geboren am 24. August 1872 in Brand, geweiht am 18. März 1905, Pfarrer i.R. von Disternich St. Mariä Himmelfahrt, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 1. Juni 1965 Weidmann Wilhelm, Erzbischöflicher Rat a. h., zuletzt Pfarrer an St. Johann B. in Wuppertal-Barmen, Jubilarpriester, 81 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 197 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Kapelle unseres Priesterseminars erteilte er 16 Alumnen am 13. Juni 1965 die Tonsur und am 14. und 15. Juni denselben Alumnen die vier niederen Weihen sowie 1 Alumnen die beiden letzten niederen Weihen.

Am 20. Juni 1965 erteilte er in der Pfarrkirche St. Paul in Aachen 7 Minoristen unseres Priesterseminars die hl. Subdiakonatsweihe und 12 Subdiakonen unseres Priesterseminars die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 | Aachen, den 15. Juli 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 198 Grußbotschaft des Heiligen Vaters zur Aachener Heiligtumsfahrt 171

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 199 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . . 172
Nr. 200 Jahr für den Nächsten 172
Nr. 201 Exerzitien-Kollekte 172
Nr. 202 Bibliotheksferien 172
Nr. 203 Cusanuswerk 173
Nr. 204 Altenberger Priesterwoche 173
Nr. 205 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 173

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 206 Priesterexerzitien 173
Nr. 207 Angebot einer Orgel 173
Nr. 208 Warnung vor einem Trickbetrüger 173
Nr. 209 Personalchronik 173
Nr. 210 Vermischte kirchliche Nachrichten 174

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 198 Grußbotschaft des Heiligen Vaters zur Aachener Heiligtumsfahrt.

Unserem hochverehrten Mitbruder Johannes Pohlschneider, Bischof von Aachen, Papst Paul VI.

Hochverehrter Mitbruder, Gruß und Apostolischen Segen!

Der durch Religion, Alter und Kunstwerke höchst bedeutsame Aachener Dom, der der allerseligsten Jungfrau Maria geweiht ist, begeistert jederzeit seine Besucher; aber darüber hinaus lenkt er nach alter Sitte alle sieben Jahre die Herzen der Gläubigen ganz besonders auf sich und zieht die zahlreichen Scharen frommer Pilger in wunderbarer Weise an. Bekanntlich geschieht dies zur Verehrung der heiligen Unterpfänder, die in kostbaren Schreinen und Gefäßen, Meisterwerken Eurer Künstler, geborgen sind.

In dieser vornehmen Kirche also, deren mittlerer und ältester Teil von Kaiser Karl dem Großen in fürstlicher Freigebigkeit erbaut wurde, beginnen zu dieser „Aachener Heiligtumsfahrt" in Kürze die Feierlichkeiten, die dadurch noch eine besondere Auszeichnung erhalten, weil Unser geliebter Sohn Joseph Antonius Kardinal Ferretto, Titularbischof der Suburbikarischen Kirche von Sabina und Magliano, dort beim Gottesdienst den Vorsitz führen wird.

Nun wünschen Wir aber, daß bei diesen religiösen Feierlichkeiten auch Unsere Stimme ertönt, die Stimme des allgemeinen Hirten, der kein größeres Verlangen kennt als das geistliche Wachstum seiner Herde.

Wenn wir „Reliquien" sagen, denken wir sofort an die Heiligen des Himmels, die durch vielfältigen Glanz der Tugend und oft auch durch die Hingabe ihres Blutes hervorragende Zeugen Christi geworden sind. Wenn wir also diese Heiligen verkünden, bewundern wir das Bild Gottes, wie es in ihnen vollkommener gestaltet ist und steigen so zum Urheber selbst und zum Bildner solcher Heiligkeit empor. Und so möge diese Heiligkeit allen denen voranleuchten, die aus Frömmigkeit und mit heiligem Eifer zu diesem berühmten Aachener Dom kommen in dem Bewußtsein, daß sie von Gott dazu berufen sind, nicht nur ihre natürlichen Kräfte zu entfalten und zu vermehren, sondern auch um die Fülle christlichen Lebens zu erlangen, durch die der Mensch, innerlich umgewandelt, Gott ganz anhängt. Dazu mahnt uns auch der Völkerapostel: „Erneuert euch in eurer ganzen Gesinnung und zieht an den neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit" (Eph 4, 23.24).

Dieser geistlichen Schönheit, die sich die einzelnen Christen zu eigen machen müssen, eignet auch eine soziale Eigenschaft, da sie ja Glieder der Kirche sind. Das Volk, die Gemeinschaft der Gläu-

bigen möge dauernd und eifrig bemüht sein, sich zu jener hohen Würde der Gotteskindschaft zu erheben als Kinder Gottes, die aus der Gnade von oben Kraft zur Heiligkeit schöpfen. Alle sollen sich nämlich für den ganzen Leib der Kirche verantwortlich fühlen, für diesen lebendigen Leib, der wachsen muß. Diese Wahrheit erstrahlt in unseren Herzen besonders hell in diesen unseren Zeiten, in denen das Zweite Allgemeine Vatikanische Konzil das Geheimnis der Kirche genauer und reicher herausgestellt hat. Und zwar soll sich das Augenmerk nicht nur auf die äußere Zahl derer richten, die sich Katholiken nennen, vielmehr und vornehmlich möge jene wunderbare Verbindung der Kirche mit Christus tiefer erfaßt werden, mit Christus, der in ihr lebt und sie durch den Heiligen Geist befruchtet. Daher soll die im Herrn versammelte Gemeinde einen sicheren und hervorragenden Beitrag leisten, um den inneren Zusammenhalt dieses Leibes zu stärken und zu weiterem Wachstum zu bringen.

Wir wissen, daß in Aachen der Sitz ist von vornehmen und nützlichen Unternehmungen, die sich bemühen, die Gebiete der Kirche auszubreiten und den Missionaren notwendige Hilfen zu leisten. Der Glaubenseifer, durch den diese Stadt durch die Jahrhunderte hervorleuchtet, wird anläßlich dieser Feierlichkeiten ohne Zweifel bewirken, daß die Gebete Frucht bringen und die Hilfsmittel vervielfältigt werden, durch die in dieser schweren Zeit der menschlichen Gesellschaft ein neues leuchtendes Zeugnis der Kirche dargeboten werden soll.

Auf daß aber die genannten Feierlichkeiten noch segensreicher seien, geben Wir Unserem obengenannten Kardinal die Vollmacht, die versammelten Christgläubigen in Unserem Namen und in Unserer Autorität zu segnen und ihnen einen vollkommenen Ablaß zu gewähren.

Dir aber, ehrwürdiger Mitbruder, der weltlichen Obrigkeit, dem ganzen Klerus und Volke Gottes, das Deiner Sorge anvertraut ist, erteilen Wir gern und freudigen Herzens den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus, am 24. Juni 1965, im dritten Jahre Unseres Pontifikates.

Paulus P. P. VI.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 199 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 10. Juli 1965

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Herbsttermin die Reifeprüfung ablegen), die zum W. S. 1965/66 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. August 1965 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. (Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen siehe Diözesanstatuten Art. 477 § 3.) Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann.

Wir empfehlen dies eindringlich der Beachtung durch die Herren Seelsorger.

Unabhängig von der Meldung an das Bistum erfolge von den Bewerbern, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 30. September 1965 (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. September 1965).

Nr. 200 Aufruf zum „Jahr für den Nächsten".

Aachen, 10. Juli 1965

Zum „Jahr für den Nächsten" ruft die Kirche alle Mädchen auf, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und sich im Dienst an Kranken, Kindern und alten Menschen für ein Jahr zur Verfügung stellen wollen.

Mehr denn je gilt es, in unserer Zeit das Wort Christi zu erfüllen und dadurch in der Welt glaubhaft Kirche darzustellen: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan."

Der neue Beginn ist am 1. Oktober 1965 mit einem Einführungskurs.

Anmeldungen zum „Jahr für den Nächsten" nehmen alle Jugendseelsorger an, aber auch die Diözesanstelle der kath. Frauenjugend, 51 Aachen, Klosterplatz.

* *

Vorstehender Aufruf möge am Sonntag, dem 18. Juli 1965, oder am Sonntag, dem 25. Juli 1965, in allen heiligen Messen verlesen werden.

Nr. 201 Exerzitien-Kollekte.

Aachen, 12. Juli 1965

Die Kollekte für das Exerzitienwerk der Diözese ist in diesem Jahre am 1. August; sie möge schon am Sonntag vorher angekündigt werden. Am Tage selbst empfiehlt sich ein Hinweis darauf, daß immer wieder Minderbemittelten, besonders Jugendlichen, durch Zuschüsse zur Teilnahme an den heiligen Übungen verholfen werden muß.

Nr. 202 Bibliotheksferien.

Aachen, 12. Juli 1965

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek in Aachen bleibt für die Zeit vom 1. August bis zum 15. Sep-

tember 1965 für den Leihverkehr geschlossen. Der Lesesaal ist während dieser Zeit für Priester und Theologiestudenten des Bistums nach vorheriger Anmeldung zugänglich.

Nr. 203 Cusanuswerk.

Aachen, 12. Juli 1965

In der Bischöflichen Studienförderung „Cusanuswerk", 532 Bad Godesberg, Hochkreuzallee 246, werden nach dem Stand von April d. J. 563 Studenten betreut. Die Bistümer des Landes Nordrhein-Westfalen sind in dieser Zahl wie folgt vertreten: Köln 65, Aachen 39, Essen 34, Münster 33, Paderborn 25 Studenten.

Nr. 204 Altenberger Priesterwoche.

Aachen, 13. Juli 1965

Vom 14. bis 21. August 1965 findet in Haus Altenberg bei Köln eine Priesterwoche statt, die der Erholung dienen soll, zugleich aber auch eine geistige Anregung vermitteln will. Eine Fahrt nach Maria Laach ist geplant. Vorträge über Liturgie und Oekumenismus in katholischem und evangelischem Verständnis, Aussprachen über Jugendarbeit und Jugendseelsorge sind vorgesehen. U. a. wird Professor Schnitzler die Woche mitgestalten.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung. — Unkostenbeitrag: 12,— DM pro Tag. 50 % der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückerstattet.

Anmeldungen bis spätestens 5. August 1965 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 205 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.

Aachen, 13. Juli 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Direktor Dr. Otto Knoch vom Katholischen Bibelwerk Stuttgart vom 6. bis 10. September 1965 in Haus Altenberg eine Priesterwerkwoche über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend durchgeführt.

Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Heiligen Schrift behandelt, die neuen Ansätze der Einleitungswissenschaft dargelegt und in die praktische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung aufgezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. — Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,— DM. 50 % der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen bis spätestens 27. August 1955 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 206 Priesterexerzitien.

Bischöfliches Priesterhaus, 5521 St. Thomas (Kyll), F. Kyllburg (06563) 272:

14. 9. — 18. 9. 1965 (P. Dr. Freiburg SJ.)
11. 10. — 15. 10. 1965 (P. Dr. Freiburg SJ.)

St. Thomas liegt an der Bahnstrecke Trier-Köln, D-Zug-Station Kyllburg; Straße Kyllburg-Gerolstein.

Nr. 207 Angebot einer Orgel.

Solide gebaute und gut erhaltene pneumatische Kegelladen-Orgel (2 Manuale mit 13 Registern, gebaut von Fa. Klais in Bonn) mit neugotischem, reich geschnitztem Eichengehäuse ist wegen Umbaues der Pfarrkirche St. Klemens in Krefeld-Fischeln zu verkaufen. — Interessenten mögen sich wenden an: Kath. Pfarramt St. Klemens, 415 Krefeld-Fischeln, Clemensstraße 10. (Auskunft auch durch Kaplan Montué, Marienstraße 111, F. 32501).

Nr. 208 Warnung vor einem Trickbetrüger.

Ein Beauftragter der Firma Klas, Priester- und Ordensbekleidung, Dortmund, hat bei mehreren Pfarrämtern im Kreis Erkelenz vorgesprochen unter der Behauptung, die Firma wolle anläßlich eines Geschäftsjubiläums dem Pfarramt ein Meßgewand schenken, das aus einem Prospekt ausgesucht werden könne, um so frühere Geschäftsverbindungen wieder aufleben zu lassen. Sodann legte er Altarleinen zum Verkauf vor, für das er allerdings Barzahlung verlangte. Dem Vertreter kam es nur darauf an, unter Vorspiegelung der Schenkung eines Meßgewandes Altarleinen zu verkaufen; er ist eine der Kriminalpolizei bekannte Person. Wir warnen alle Pfarrämter vor diesem Trickbetrüger. — Falls es bei Pfarrämtern zu Kaufabschlüssen kam, bittet die Kreispolizeibehörde in Erkelenz um Mitteilung.

Nr. 209 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 28. Juni 1965 Pfarrer Wilhelm Hütz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Koslar St. Adelgundis mit Wirkung vom 1. September 1965 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 7. Juli 1965 Pfarrer Arnold Greven, Porselen St. Mariä Rosenkranz, zum Dechanten des Dekanates Heinsberg ernannt;

am 7. Juli 1965 Pfarrer Georg Roeben nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Mariaweiler St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in den Ruhestand versetzt.

Es wurden ernannt:

am 30. Juni 1965 Frey Hermann, Kaplan in Aachen St. Marien, zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf;

am 30. Juni 1965 Günzel Wolfgang, Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, zum Kaplan in Rheydt Herz Jesu, Dekanat Rheydt;

am 30. Juni 1965 Henrichs Paul, Kaplan in Düren St. Marien, zum Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost.

am 30. Juni 1965 Klumpen Hermann Josef, Kaplan in Rheydt Herz Jesu, zum Kaplan in Aachen St. Marien, Dekanat Aachen-Südwest;

am 30. Juni 1965 Valter Herbert, Kaplan in Rheydt St. Marien, zum Kaplan in Düren St. Marien, Dekanat Düren — unter Zurücknahme der Versetzung nach Alsdorf St. Kastor —.

Am 2. Juni 1965 wurde Studienassessor Herbert Woopen, Städtisches Neusprachliches Rhein-Maas-Gymnasium in Aachen, zum Studienrat daselbst ernannt.

Zu Oberstudienräten wurden am 30. Juni 1965 ernannt:

Studienrat Dr. theol. August Brecher, Städtisches Neusprachliches Mädchengymnasium in Stolberg;

Studienrat Erich Feicks, Städtisches naturwissenschaftliches Couven-Gymnasium in Aachen;

Studienrat Peter Fenners, Stiftisches Gymnasium in Düren;

Studienrat Josef Jansen, Staatliches Neusprachliches Gymnasium in Alsdorf;

Studienrat Franz Rochels, Städtisches naturwissenschaftliches Couven-Gymnasium in Aachen;

Studienrat Erich Schwab, Staatliches Gymnasium Thomaeum in Kempen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 10. Juli 1965 Kusch Johannes, geboren am 3. April 1896 in Görlitz (Schlesien), geweiht am 17. März 1928, Studienrat i.R. am Stiftischen Humanistischen Gymnasium in Mönchengladbach, Priester der Erzdiözese Breslau.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 24. Juni 1965 Kreidt Karl, Päpstlicher Geheimkämmerer, zuletzt Pfarrer an St. Johannes Bapt. in Niederaußem, 80 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 210 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 17. bis zum 25. Mai und vom 30. Juni bis zum 4. Juli 1965 die kanonische Visitation des Dekanates Kornelimünster vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 17. Mai in Brand St. Donatus 235, am 18. Mai in Hahn St. Maria Schmerzhafte Mutter 52, am 20. Mai in Breinig St. Barbara 248, am 21. Mai in Roetgen St. Hubertus 136, am 22. Mai in Aachen-Lichtenbusch Herz Jesu 35 (darunter 2 Erwachsenen, sowie auch 12 Kindern aus der Pfarre Eynatten, Diözese Lüttich), am 24. Mai in Kornelimünster St. Kornelius 138, am 25. Mai in Oberforstbach St. Rochus 70 und in Schleckheim Allerheiligste Dreifaltigkeit (Pfarre Kornelimünster) 77, am 30. Juni in Schmithof St. Josef 69, am 1. Juli in Venwegen St. Brigida 67, am 3. Juli in Walheim St. Anna 121, am 4. Juli in Kornelimünster 21 Erwachsenen, am 5. Juli in Rott St. Antonius 26, insgesamt 1295 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 5. Juli im Marienheim zu Brand statt.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung im Dekanat Aachen-Nordost am 25. Juni 1965 in Aachen St. Elisabeth 111, am 27. Juni in Aachen St. Josef 95, am 29. Juni in Aachen St. Fronleichnam 96, am 30. Juni in Aachen St. Peter 47, am 2. Juli in Aachen Herz Jesu 120, am 3. Juli in Aachen St. Martin 33, am 4. Juli in Aachen-Forst St. Katharina 102, zusammen 604 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 12. Juni 1965 spendete er in Eschweiler-Röthgen St. Marien, Dekanat Eschweiler, 163 Kindern das hl. Sakrament der Firmung.

Er spendete am Sonntag, dem 4. Juli 1965, in der Kirche der Benediktinerabtei zu Kornelimünster die heilige Priesterweihe dem Diakon des Benediktinerordens Alfons Bardenheuer, geb. am 14. Juni 1938 in Bad Godesberg.

In der Zeit vom 15. Juni bis 8. Juli 1965 nahm er im Dekanat Hasselsweiler die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 16. Juni in Hottorf St. Georg 52, am 19. Juni in Mündt St. Urban 25, am 22. Juni in Rödingen St. Kornelius 150 (davon 1 Erwachsenen), am 23. Juni in Titz St. Kosmas und Damian 92 (davon 1 Erwachsenen), am 24. Juni in Müntz St. Peter 88 (davon 2 Erwachsenen), am 25. Juni in Güsten St. Philippus und Jakobus 82 (davon 6 Erwachsenen), am 26. Juni in Spiel St. Gereon 19, am 29. Juni in Gevelsdorf St. Vitus 32 (davon 1 Erwachsenen), am 30. Juni in Lich-Steinstraß St. Andreas und Matthias 134, am 1. Juli in Bettenhoven St. Pankratius 17, am 2. Juli in Hasselweiler Heilig Kreuz 47, am 3. Juli in Kalrath St. Mariä Himmelfahrt 13, am 6. Juli in Ameln St. Nikolaus 55, am 7. Juli in Welldorf St. Hubert 99, am 8. Juli in Boslar St. Gereon 63 (davon 2 Erwachsenen), zusammen 967 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 8. Juli im Jugendheim zu Hasselsweiler statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 1. August 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 211 Eintragung der von Ausländerseelsorgern im Bistum Aachen gespendeten Taufen 175

Nr. 212 Diplom für Christliche Sozialwissenschaft und Sozialarbeit 175

Nr. 213 Priesterwerkwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend 175

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 214 Stellenangebote — Stellengesuche 176

Nr. 215 Personalchronik 176

Nr. 216 Vermischte kirchliche Nachrichten 176

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 211 Eintragung der von Ausländerseelsorgern im Bistum Aachen gespendeten Taufen.

Aachen, 22. Juli 1965

Hierdurch ordnen wir an, daß die Ausländersorger die im Bistum Aachen gespendeten Taufen dem Pfarrer des Wohnsitzes oder Quasiwohnsitzes der Täuflinge in Deutschland mitteilen und daß die Pfarrer der Wohnsitzpfarren in der Diözese Aachen diese Taufen in ihre Taufregister ohne laufende Nummer eingetragen.

Die in der Konstitution „Exsul Familia" den Ausländerseelsorgern auferlegte Pflicht zur Eintragung der Taufen in das eigene Taufbuch und zur Übersendung einer Abschrift der Eintragungen eines Jahres zum Jahresschluß an den jeweiligen Direktor der Ausländerseelsorger und an den Pfarrer des Taufortes wird hierdurch nicht aufgehoben.

Nr. 212 Diplom für Christliche Sozialwissenschaft und Sozialarbeit.

Aachen, 22. Juli 1965

Am Institut für Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit und am Institut für Christliche Gesellschaftslehre der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg/Breisgau kann das Diplom für Christliche Sozialwissenschaft und Sozialarbeit erworben werden. Wir weisen auf diese Möglichkeit hin.

Nähere Auskünfte über dieses Zusatzstudium (Studienplan und Prüfungsordnung) können eingeholt werden beim Institut für Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit der Albert-Ludwigs-Universität, 78 Freiburg/Br., Belfortstraße 11; Telefon 31852 App. 2033.

Nr. 213 Priesterwerkwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend.

Aachen, 23. Juli 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 6. bis 10. September 1965 in Haus Altenberg eine Priesterwerkwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend, durchgeführt. Insbesondere sollen die Konsequenzen der Constitutio über die Liturgie, der Instructio und der Bischöflichen Richtlinien dargelegt und besprochen werden. Praktische Übungen werden die Referate und Aussprachen ergänzen. Fachkundige Referenten werden die Woche mitgestalten.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

An der liturgischen Arbeit interessierte Priester, Chorleiter und Organisten sind dazu herzlich eingeladen.

Die Kosten der Werkwoche betragen 40.— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 1. September 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 214 Stellenangebote – Stellengesuche.

An der Pfarrkirche St. Leonhard in Hilfahrt (3100 Seelen) ist ab sofort die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle neu zu besetzen. Nebendienst: Leitung eines Knabenchores. Meldungen mit den erforderlichen Unterlagen erbeten an Kath. Pfarramt St. Leonhard, 5141 Hilfarth.

Nr. 215 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 1. Juli 1965 Studienrat i. K. Friedrich Rumbach, Bischöfliches Pius-Gymnasium in Aachen, zum Oberstudienrat i. K. ernannt;

am 1. Juli 1965 Studienrat i. K. Joachim Hoffmann, Bischöfliches Pius-Gymnasium in Aachen, zum Oberstudienrat i. K. ernannt;

am 16. Juli 1965 Religionslehrer Bruno Braß, Berufsschule „Münsterland" in Kornelimünster, den Titel eines Berufsschulpfarrers verliehen.

Es wurde ernannt:

am 16. Juli 1965 Seeger Kaspar, Pfarrverwalter (vic. adi.) in Monschau St. Mariä Geburt, zum Pfarrer daselbst.

Am 30. Juni 1965 wurden zu Oberstudienräten ernannt:

Studienrat Edgar Ewald, Städtisches St.-Michael-Gymnasium in Monschau;

Studienrat Dr. theol. Josef Schomer, Städtisches Mädchengymnasium und Frauenoberschule St. Leonhard in Aachen;

Studienrat Dr. theol. Rudolf Besouw, Arndt-Gymnasium in Krefeld.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 14. Juli 1965 Cornelissen Lorenz, Dr. phil., geboren am 23. September 1877 in Mönchengladbach, geweiht am 26. Juni 1908, Priester der Diözese Buffalo, Jubilarpriester;

am 14. Juli 1965 Hoppe Julius, geboren am 11. Februar 1884 in Christfelde (Westpr.), geweiht am 24. März 1912, Pfarrer i. R. von Gilgenburg (Ostpr.), Priester der Diözese Ermland, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 6. Juli 1965 Pohl Johannes, Pfarrer an St. Rochus in Bonn-Duisdorf, Definitor des Dekanates Bonn-Nord, 61 Jahre alt;

am 9. Juli 1965 Houken Gottfried, Erzb. Rat a. h., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Remigius in Bergheim, 73 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 216 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes spendete am Samstag, dem 24. Juli 1965, in der Propsteipfarrkirche St. Gangolf in Heinsberg folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Beckers Johannes, geb. am 27. April 1938 in Schierwaldenrath;

Gouders Klaus, geb. am 9. März 1935 in Aachen-B.;

Iven Hans Dieter, geb. am 17. Juli 1939 in Krefeld-Uerdingen;

Ix Bruno, geb. am 21. März 1936 in Viersen;

Kerschgens Karl Peter, geb. am 12. Oktober 1936 in Mariadorf;

Schwarz Walter Leo, geb. am 14. Februar 1932 in Krefeld;

Thelen Johannes, geb. am 25. Oktober 1935 in Tripsrath;

Wyrsch Rudolf, geb. am 2. Januar 1940 in Arys (Ostpr.).

S. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof konsekrierte:

am 7. Juli 1965 die Kirche und den Hochaltar im Karmel „Maria Königin" zu Zweifall in honorem Beatae Mariae Virginis Reginae;

am 22. Juli 1965 den Hochaltar in der neuen Kapelle des St.-Franziskus-Hauses (Teil des Krankenhauses Mariahilf) zu Mönchengladbach-Windberg in honorem S. Francisci Conf. und

am 25. Juli 1965 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Losheim in honorem S. Michaelis Archangeli.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 19. Juli 1965 konsekrierte er den Hochaltar der Pfarrkirche St. Helena zu Mönchengladbach/Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, in honorem Sanctae Helenae.

Am 19. und 20. Juli 1965 nahm er in der Pfarrgemeinde St. Helena zu Mönchengladbach/Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung 337 Firmlingen, davon 2 Erwachsenen.

Am 21. Juli 1965 spendete er in der Pfarrkirche St. Sebastian zu Aachen, Dekanat Aachen-Südwest, das hl. Sakrament der Priesterweihe den beiden Angehörigen des Aachener Oratoriums vom hl. Philippus Neri:

Adrians Georg, geb. am 2. November 1936 in Viersen;

Tilmann Heribert, geb. am 1. Dezember 1938 in Berlin.

Am 23. Juli 1965 erteilte er in der Pfarrkirche Heilig Geist zu Aachen, Dekanat Aachen-Südwest, 1 Mönch aus der Zisterzienser-Abtei Maria Wald die Subdiakonatsweihe und 7 Subdiakonen unseres Priesterseminars die hl. Diakonatsweihe.

Am 24. Juli 1965 spendete er in der Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesu zu Aachen, Jakobstraße, 44 Erwachsenen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 15. August 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 217 Ansprache Papst Pauls VI. an das Kardinalskollegium am 24. Juni 1965 177

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 218 Hirtenwort zum Caritassonntag 179

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 219 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend 180

Seite

Nr. 220 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend (Aufbaukurs) 181

Nr. 221 Beendigung der „Missio-Altkleidersammlungen" 181

Nr. 222 Sog. oder ehemalige Stiftung Simonis 181

Nr. 223 Zählung der Kirchenbesucher 181

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 224 Priesterexerzitien 181

Nr. 225 Personalchronik 182

Nr. 226 Vermischte kirchliche Nachrichten 182

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 217 Ansprache Papst Pauls VI. an das Kardinalskollegium am 24. Juni 1965.

Meine Herren Kardinäle!

Wir danken ihnen von Herzen für die Glückwünsche, die sie Uns persönlich mit so großer Höflichkeit überbringen und die euer Kardinaldekan, im Namen des ganzen Heiligen Kollegiums so edel zum Ausdruck gebracht hat.

Wir danken ihnen von Herzen. Ihre Glückwünsche bedeuten für Uns nicht geringen Trost. Wir möchten das fast nicht zugeben, da Wir aus natürlicher Veranlagung und aus bewußter Absicht nicht wollen, daß andere sich um Unsere Person kümmern. Doch die Notwendigkeit, Uns von euch brüderlich verstanden und geistig unterstützt zu fühlen, wird um so lebendiger, je mehr Wir euren hochherzigen Dienst schätzen und werten und je komplexer und schwieriger die nunmehr zweijährige Erfahrung der Pflichten Unseres apostolischen Amtes wird. Ja, das ist die Wirklichkeit, die sich nicht nur an der Schwäche Unserer Kräfte mißt, sondern auch an Quantität und Qualität der Probleme, die sich auf jedem Gebiet des kirchlichen Lebens wie auch der zeitgenössischen Welt öffnen.

Verantwortungsvoll die gegenwärtige Geschichte beobachten

Wir schauen mit ruhigem Ernst auf diese Problematik, die Uns wachsam hält und ermüdet, zusammen mit allen, die wachsam und verantwortungsbewußt die Ereignisse der zeitgenössischen Geschichte beobachten, denn Wir wissen, daß diese Problematik den menschlichen Wechselfällen im Lauf der Zeit eigen ist und daß die vom modernen Fortschritt in allen Lebensbereichen bewirkten Umwälzungen neue Fragenkomplexe jeder Art aufwerfen, die für Uns noch schwerwiegender sind, so daß Wir Uns nur fest und treu an eine Weltanschauung, an einen Schatz von Lehren und Vorschriften halten müssen, die nicht nur unwandelbar sind, sondern von immerwährender Aktualität und deshalb immer neuer und entsprechender Ausdrucksformen fähig. Einerseits vertieft sich für die Kirche die Anstrengung, den göttlichen Plan immer besser zu verstehen, an dem Wir teilhaben und mitwirken: Unsere christliche Berufung, Unsere apostolische Sendung, unser letztes Ziel. Andererseits verstärken sich Unsere Bemühungen, die uns umgebende und

entfliehende Welt einzuholen, der Wir Unser Verständnis, Unser Interesse, Unsere Sorge und Unsere Hilfe schulden, mit einem Wort: Unser Dienst, der um so dringender wird, je weniger er einesteils gewünscht wird und je wirksamer und providentieller er andererseits ist.

Statuten für die Bischofskonferenzen sind in Vorbereitung

Das Schifflein Petri fährt auf stürmischer See. Alles ist in Bewegung. Alles ist zum Problem geworden. Ihr wißt das wohl. Deshalb ist eure Mitarbeit um so wertvoller und verdienstvoller, zumal sie begleitet ist von der geistigen Gemeinschaft, die ihr Uns jetzt in der Liebe zu Jesus Christus Unserem Herrn und Meister bekundet und im Gebet für die dringenden Notwendigkeiten und in der Hingabe an den gemeinsamen Dienst.

Ihr wißt auch, welche außergewöhnlichen Probleme unter der Vielzahl der gewöhnlichen Unsere Aufmerksamkeit am meisten fesseln. Ihre Zahl ist zu groß als daß Wir sie einzeln aufzählen könnten. Doch die wichtigsten wollen Wir eurer Aufmerksamkeit und Mitsorge anvertrauen.

Wir studieren derzeit die Statuten der Bischofskonferenzen, von deren rechter Funktion Wir Uns eine Form jener besseren Zusammenarbeit mit Unseren Brüdern im Bischofsamt erhoffen, die die innere Einheit der Kirche immer mehr stärken, die Kollegialität der Bischöfe in Gemeinschaft mit diesem apostolischen Stuhl ehren und das pastorale Wirken der Kirche in der gemeinsamen Verantwortung einheitlicher und wirksamer gestalten muß, gestärkt durch das Bewußtsein des einen Glaubens, durch die Blüte der vielfältigen Form, in denen sie geschichtlich und örtlich zum Ausdruck kommt, und durch die wirksamere Solidarität der christlichen Liebe. Es handelt sich hier um eine schwierige und komplizierte Sache, die in Verbindung steht mit dem allgemeinen Problem der Revision des kirchlichen Gesetzbuches, die bereits begonnen hat in der Einsetzung der Organe, die sie durchführen sollen, und in der Sammlung des Materials, das einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden muß. Sie steht ferner in Zusammenhang mit jener Vervollkommnung und jenen Änderungen, die an dem delikaten und traditionellen Organismus vorgenommen werden müssen, der erfahren ist in der zentralen Leitung der Kirche und sich römische Kurie nennt. Das beste ist immer möglich und geboten. Und genau das versuchen Wir zu erreichen durch eine stufenweise Erneuerung, mag dies auch nicht immer neu und gewollt erscheinen.

Mischehenrecht und Geburtenregelung

Zwei weitere höchstbedeutsame Fragen erfordern, wie ihr wißt, unsere wachsame Sorge: die kirchenrechtliche Regelung der Mischehen (eine schwierige Sache, die noch weitere Überlegungen erfordert) und die Lehre der Kirche über die Geburtenregelung. Über dieses letztere Thema sprachen Wir bereits im vergangenen Jahr bei der gleichen Gelegenheit und Wir versicherten damals, eingehender und autoritativer darauf zurückkommen zu wollen, wenn die Studien abgeschlossen sind, denen Wir diese Frage unterworfen haben, wobei Wir Uns einer mitgliedsreichen und hervorragenden Kommission von Fachleuten aller Art bedienen. Die Kommission hat ausgezeichnet gearbeitet, aber ihre Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Wir wollen ihre Arbeit nicht unterbrechen, sondern sie mit der gegebenen Rücksicht zur Eile anspornen. So hoffen Wir, über ein Thema von so vitaler Bedeutung in Kürze ein Wort sagen zu können, das vom Lichte menschlicher Wissenschaft wie – so beten Wir – vom Strahl der Weisheit des Herrn erhellt ist.

Wir wollen hier nicht von den nicht wenigen und nicht leichten außerordentlichen Fragen verwaltungsmäßiger Art sprechen, die die zuständigen Büros in wachsamer Arbeit halten, wie z. B. die vollständige und notwendige Restaurierung des Lateranpalastes und der geplante Bau einer Aula für die Generalaudienzen. Diese Projekte lassen Uns die gesegnete Angst der Begrenztheit Unserer finanziellen Mittel spüren, lenken Uns aber dennoch nicht von dem Vorhaben ab, Unsere Hilfsmaßnahmen gegen den Hunger in der Welt sowie für die missionarischen, pastoralen und caritativen Bedürfnisse in vielen Teilen der Welt im Rahmen des Möglichen zu vermehren. Hier mahnen Uns die Worte des Herrn: seid nicht ängstlich besorgt (Matth. 6, 31), und Uns trösten die Zeichen der Hilfe und Gebefreudigkeit so vieler Unserer Söhne, die darauf bedacht sind, daß die Liebestätigkeit der Kirche über die nötigen zeitlichen Mittel verfügt, und die Zeugnis ablegen von der Güte ihres Herzens und die ihre Hand mildtätig öffnen.

Das Konzil geht dem Ende zu

Wir wollen hier vielmehr auf die zwei großen Problemkreise eingehen, die Uns am meisten am Herzen liegen und die heute in den Augen aller Unser Pontifikat kennzeichnen: Abschluß des Ökumenischen Konzils und Friede in der Welt.

Unter den Ereignissen, zu deren Zeugen und Teilnehmer Uns die Güte des Herrn in diesem abgelaufenen Jahr gerufen hat, nahm der Ablauf der dritten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils eine Sonderstellung ein. Am Ende der Session hatten Wir das Glück und die Freude, drei bedeutende Dokumente zu approbieren und zu veröffentlichen, nachdem sie von der ehrwürdigen Versammlung der Väter vertieft und voll-

kommen überarbeitet worden waren: die dogmatische Konstitution über die Kirche sowie die Dekrete über den Ökumenismus und die Katholischen Ostkirchen.

Es scheint Uns nicht erforderlich, die Bedeutung dieser Texte und den großen Einfluß zu unterstreichen, die sie immer im Leben der Kirche ausüben werden. Davon zeugen die zahlreichen Kommentare, Analysen, Studien und Anwendungen, die bereits angestellt wurden, sowie jene, die noch umfassender und konkreter sein werden. So wird die leuchtende Konzilslehre Anlaß zu erneuertem persönlichen und kollektiven Bewußtsein der göttlichen Natur, des göttlichen und geheimnisvollen Wesens der Kirche, der Berufung, der Würde und Ordnung ihrer Mitglieder sowie der universalen Heilssendung sein, die der Kirche vom Herrn anvertraut ist und die sie im Lauf der Jahrhunderte und der Generationen treu erfüllt.

Wir haben Grund, Uns lebhaft zu freuen über dieses allgemeine Erwachen des Interesses an der Lehre über die Kirche und Wir können nur wünschen, daß es zu einem immer volleren und tieferen Verständnis der Konzilsdekrete führt und zu einer genauen Befolgung der in ihnen enthaltenen Normen.

Liturgische Erneuerung

Im Lauf dieses Jahres ist auch die Liturgiereform in Kraft getreten, die durch das entsprechende Dekret der vorhergehenden Konzilssession vorgeschrieben wurde, in der Absicht, den Gläubigen — wie dies bereits geschieht — die Annäherung an die Quellen einer echteren Spiritualität sowie ein vertieftes und fruchtbareres Verständnis des Inhalts und der Bedeutung der liturgischen Zeremonien zu erleichtern. Wir können Uns deshalb über die zahlreichen Initiativen liturgischen Apostolats nur freuen und Wir wünschen, daß sie im Geist und im Buchstaben der Konzilskonstitution und der entsprechenden Instruktion sowie den Normen, die die zuständige kirchliche Obrigkeit erlassen hat, treu bleiben, damit die Früchte, die daraus dem gläubigen Volk erwachsen, sicher, geordnet und reichlich seien.

Sekretariat für die Nichtchristen

Immer noch im Rahmen der Tätigkeit und der Ausrichtung des Ökumenischen Konzils glauben Wir auch die Einrichtung eines Sekretariates für die Ungläubigen als besonders bedeutsam hervorheben zu müssen, als Zeichen des Interesses, mit dem sich die Kirche den Problemen aller Menschen zuwendet, auch der ihr am fernsten Stehenden, von dem Wunsch beseelt, sie genauer und tiefer kennenzulernen, um ihnen besser ihre Hilfe bei der loyalen Suche nach wahren Lösungen anbieten zu können.

Jetzt stehen Wir in Erwartung und eifriger Vorbereitung der vierten und letzten Konzilssession, während der verschiedene Schemata und Dekrete noch zu diskutieren sind, während andere einer erneuten und endgültigen Prüfung unterzogen werden müssen.

Jeder von euch, Meine Herren Kardinäle, weiß, wie sehr es Uns am Herzen liegt, dieses großartige und feierliche Konzil glücklich zum Abschluß zu bringen. Sein normaler Ablauf, die Bedeutung der bereits gefaßten Beschlüsse, das günstige Klima, das es in allen Bereichen der Kirche hervorgerufen hat, das achtungs- und verheißungsvolle Gespräch, das mit den getrennten Brüdern angeknüpft wurde, sowie die Aufmerksamkeit, die es in der Welt der katholischen Kirche gegenüber ausgelöst hat — alles das sind schon Ergebnisse von großem Wert, die Uns erfahren und kosten lassen, wie der Heilige Geist diesem apostolischen Stuhl und dem ganzen Körper der katholischen Kirche beisteht. Wir vertrauen darauf, daß diese segensreichen Früchte noch vermehrt werden durch die Arbeiten und die abschließenden Dekrete der kommenden vierten Session.

Wie das Konzil mit seiner ersten Sitzungsperiode in Freude und Vertrauen begonnen hat, so möge es zu Ende gehen in zuversichtlicher und brüderlicher Eintracht, im Versprechen gegenseitiger Freundschaft und Solidarität, in der Harmonie der organischen Strukturen, aus der sich diese Heilige Kirche Gottes zusammensetzt, in dem gestärkten Vertrauen auf ihre Überlieferungen, ihre Gesetze, ihren geistlichen und pastoralen Stil, in dem tiefen und fast ekstatischen Bewußtsein des erhabenen Geheimnisses, das sie birgt, in der vermehrten Kraft über die Erfüllung ihrer demütigen und göttlichen Sendung des Dienens, des Apostolats und der Rettung inmitten der Menschheit. Das Konzil muß gut enden, in zügiger und konstruktiver Arbeit, und im vollen Frieden des Geistes Christi.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 218 **Hirtenwort zum Caritassonntag.**

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Jahr für Jahr habe ich zu dieser Zeit euren Blick gelenkt auf die vielfältigen Werke der Nächstenliebe, die unser Herr und Meister als ein besonderes Zeichen der Glaubwürdigkeit seiner Kirche betrachtet. Denn „daran soll die Welt erkennen, daß wir seine Jünger

sind". Dieses Zeugnis der Liebe zieht sich durch die ganze Geschichte der Kirche hindurch bis auf den heutigen Tag; und es erfüllt mich mit Freude und Dankbarkeit, wenn ich an die große Zahl von Menschen, Gemeinschaften und Einrichtungen denke, die in der Nachfolge des Herrn sich ganz diesem Werk der Nächstenliebe widmen. Dabei denke ich ebenso dankbar an euch alle, die ihr bisher aus gläubigem Herzen die erforderlichen finanziellen Mittel für solche helfende Liebe zusammengetragen habt.

Wenn ich also auch in diesem Jahr nicht nachlassen darf, euch erneut um eine großzügige Gabe für das Caritaswerk der Kirche am kommenden Sonntag zu bitten, so möchte ich doch heute euch allen einen Dienst der Nächstenliebe ans Herz legen, der über das finanzielle Opfer hinaus auch den persönlichen Einsatz fordert; ich denke an das freiwillige soziale JAHR FÜR DEN NÄCHSTEN.

Wo immer in unserer Zeit Jungen und Mädchen zu praktischem sozialen Dienst aufgerufen wurden, da hat dieser Ruf vielfach ein frohes und bereitwilliges Echo gefunden; denn der junge Mensch von heute hat das gesunde und unerbittliche Gespür, daß die rasch hingegebene Münze noch nicht einfachhin den persönlichen Einsatz ablösen kann.

Ich muß mich heute aber auch an euch wenden, liebe katholische Eltern. Nicht selten muß ich nämlich erfahren, daß Väter und Mütter die spontane Hilfsbereitschaft ihrer Söhne und Töchter in unverständlicher, ja manchmal in unverantwortlicher Weise verhindern. Könnten sie doch einmal erfahren, was ihr Kind in einem solchen freiwilligen Jahresdienst für sein Leben gewinnt - was mit Geld oder anderen Gütern nicht aufzuwiegen ist, - sie würden nicht so kurzsichtig handeln.

Bei manchen ist die Meinung verbreitet, daß mit der verhältnismäßig kleinen Zahl die große soziale Not der Kranken, der Kinder und alten Menschen nicht behoben werden kann. Dazu möchte ich sagen: Gewiß können die Jahreshelferinnen nicht das ganze soziale Elend beseitigen, das auch heute im Zeitalter des Wohlstandes hart und laut an viele Türen pocht; aber solcher Dienst setzt ein leuchtendes Zeichen, das Zeichen der christlichen Liebe, in unsere Zeit, die nur zu oft von materieller Profitgier und selbstsüchtiger Opferscheu geprägt ist.

So richte ich denn heute besonders an die Frauenjugend unseres Bistums die Frage: Seid ihr bereit, ein einziges Jahr eures Lebens im Dienst am Mitmenschen zu verschenken? Dann tretet mit der jugendeigenen, selbstverständlichen Hilfsbereitschaft in die Fußstapfen der vielen Mädchen, die in den vergangenen Jahren bereits mit gutem Beispiel vorangegangen sind! Lernt und erfahrt, daß Dienst und Hilfe, die ihr anderen leistet, als Quelle der Freude und des Segens in euer eigenes Leben zurückfließen. Informiert euch über diesen sozialen Jahresdienst durch die Handzettel, die zur Zeit in Kirche oder Pfarrhaus verteilt werden.

Eltern und Arbeitgeber aber bitte ich: habt Verständnis für den Wunsch der Jugend und gebt sie bereitwillig für ein Jahr frei aus euren Familien und Arbeitsstätten. Helft und ermutigt junge Christen, durch das Zeugnis dieses Dienstes heute einen Weg zu bahnen der Kirche von morgen, der Kirche, die nach dem Willen Christi eine Gemeinschaft christlicher Liebe und Brüderlichkeit sein soll.

Euer Bischof
† Johannes

Aachen, am 10. August 1965

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 29. August 1965, in allen Heiligen Messen zu verlesen. Das „ABC des freiwilligen sozialen Jahres", eine Informationsschrift über das JAHR FÜR DEN NÄCHSTEN, die in ausreichender Zahl rechtzeitig zugeschickt wird, soll am gleichen Sonntag in entsprechender Weise verteilt bzw. zum Mitnehmen angeboten werden.

Die Caritas-Kollekte ist am darauffolgenden Sonntag, dem 5. September 1965 abzuhalten. Der Ertrag der Kollekte verbleibt in vollem Umfang den Pfarrgemeinden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 219 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend.

Aachen, 9. August 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 13. bis 17. September 1965 im Jugendhaus Josefstal bei Neuhaus (Schliersee) eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel der Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung. P. Georg Mühlenbrock SJ., Verfasser des Werkbuches „Aktion nach innen", wird die Werkwoche mitgestalten.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 3. September 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 220 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend (Aufbaukurs).

Aachen, 9. August 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 4. bis 8. Oktober 1965 in Haus Altenberg in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk Stuttgart, Herrn Prof. P. Wilhelm Pesch CSSR., Geistingen und Herrn Prof. P. Diego Arenhovel OP., Albertus-Magnus-Akademie, Walberberg, eine Priesterwerkwoche über Bibelarbeit durchgeführt.

Die Themen der Werkwoche lauten: „Amt und Charisma im NT" und „Prophetentum als Amt". Zu dieser Werkwoche sind Mitbrüder eingeladen, die in der Bibelarbeit tätig sind oder sich darauf vorbereiten wollen.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Teilnehmergebühr beträgt 40.— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 27. September 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 221 Beendigung der „MISSIO-Altkleidersammlungen".

Aachen, 10. August 1965

Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, Zentrale Aachen, teilt mit:

Die unter dem Namen dieses Päpstlichen Werkes bis jetzt durchgeführten Aktionen der „MISSIO-Altkleidersammlungen" sind beendet und werden in dieser Form nicht mehr fortgeführt. Anfragen über bereits geplante Aktionen dieser Art dürfen von nun an nur an das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, Abt. Generalsekretariat, 51 Aachen, Hermannstraße 14, gerichtet werden. Nur wenn diese von dort aus begutachtet und beraten werden, sind sie begrüßenswert.

Nr. 222 Sog. oder ehemalige Stiftung Simonis.

Aachen, 10. August 1965

Von der im Jahre 1747 errichteten Studienstiftung Peter Simonis sind freiwerdende Stiftungsportionen zu vergeben. Die Stiftung ist bestimmt für Studenten und Schüler ab Untersekunda, die in gerader Linie von den Brüdern des Stifters, nämlich Simon Simonis aus Waldniel und Matthias Simonis aus Nierstein bei Jülich, abstammen oder, wenn Abkömmlinge der Brüder nicht vorhanden sind, von der Schwester des Stifters, Katharina Hansen geb. Simonis aus Jülich. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweis der Verwandtschaft, Sittenzeugnis des Schulleiters, letztes Schulzeugnis bzw. Studienbescheinigung, Sittenzeugnis des Heimatpfarrers) sind bis 15. September 1965 einzureichen. Ein Merkblatt mit näheren Erläuterungen kann angefordert werden beim Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde 4041 Ökoven.

Nr. 223 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 10. August 1965

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im Herbst die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen, Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 224 Priesterexerzitien.

Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid 5302 Beuel-Pützchen:

25. bis 29. 10. 1965 Religionslehrer P. C. Wiedenmann SJ

8. bis 12. 11. 1965 P. Emanuel v. Severus OSB

13. bis 17. 12. 1965 P. C. Wiedenmann SJ

Exerzitienhaus „St. Augustinus" 43 Essen-Borbeck:

22. bis 26. 11. 1965 P. Superior Kister OMI

23. bis 28. 2. 1966 auch Ordensleute und Laien (Bewegung für eine bessere Welt) gehalten von Mitarbeitern P. Lombardis

14. bis 18. 3. 1966 P. Superior Kister OMI

Möglichkeit für Conzelebration und Einzelzelebration ist gegeben.

Nr. 225 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 23. Juli 1965 Hüpgen Ignaz, Pfarrvikar in Mönchengladbach-Uedding St. Pius, Titularpfarrer, zum Pfarrer in Höfen St. Michael, Dekanat Monschau;

---

am 1. Juli 1965 Studienrat Anton Dreyer, Städtisches Naturwissenschaftliches Gymnasium, zum Oberstudienrat;

am 20. Juli 1965 Anstaltspfarrer Franz Josef Heinemann, Landesheilanstalt Johannistal, Süchteln, zum Oberpfarrer;

am 22. Juli 1965 Anstaltspfarrer Richard Omsels, Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Aachen, zum Oberpfarrer.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 14. Juli 1965 Kuhn Karl, Erzbischöflicher Rat a. h., zuletzt Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;

am 22. Juli 1965 Bußmann Wilhelm, Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular, Erzbischöflicher Rat, Professor, 56 Jahre alt;

am 26. Juli 1965 Jansen Hubert, Päpstlicher Hausprälat, Erzbischöflicher Rat a. h., zuletzt Direktor am Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, Jubilarpriester, 82 Jahre alt;

am 27. Juli 1965 Sewicki Johannes, Pfarrer an St. Johann Baptist in Bad Honnef, 51 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 226 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 29. Juli 1965 konsekrierte er im Hohen Dom zu Aachen 52 altaria portatilia.

Er spendete in der Franziskanerkirche zu Mönchengladbach Fratres des Franziskanerordens folgende hl. Weihen: am 5. August 1965 2 Fratres die Tonsur, denselben am 6. August 1965 die vier niederen Weihen; am gleichen Tage 4 Klerikern die Subdiakonatsweihe und einem die Diakonatsweihe; am 7. August 1965 wurden folgende 4 Diakone zu Priester geweiht: Fr. Arno Schmidt — Fr. Christoph Höttges — Fr. Nikolaus Schneider — Fr. Reinhold Oepen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 6. September 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 227 Ermahnung des Heiligen Vaters zum Gebet für das Konzil 183

Römische Dekrete.

Nr. 228 Schreiben des „Consilium ad exequendam Constitutionem de Sacra Liturgia" an alle deutschen Bischöfe: Richtlinien und Hinweise für eine erfolgreichere und wirksamere liturgische Erneuerung 185

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 229 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 19. September 1965 189

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 230 Fürbitten für das Konzil 190

Seite

Nr. 231 Exerzitien-Werbung 190

Nr. 232 Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 191

Nr. 233 Besinnungstage für Ministranten 191

Nr. 234 Pflege und Wartung von Heizungsanlagen . . 191

Nr. 235 Konzilssonderdienst der Kath. Nachrichtenagentur 191

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 236 Priesterexerzitien 192

Nr. 237 Stellenangebote — Stellengesuche 192

Nr. 238 Holzaltar und Kinderkniebänke abzugeben . . 192

Nr. 239 Personalchronik 192

Nr. 240 Vermischte kirchliche Nachrichten 192

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 227 Ermahnung des Heiligen Vaters zum Gebet für das Konzil.

An alle Bischöfe, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl leben, zu Beginn der vierten Sitzungsperiode des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils

Papst Paul VI.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

Am Fest Kreuzerhöhung wird die vierte Sitzungsperiode des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils beginnen. Die Konzilsväter werden aus aller Welt nach Rom zum Grab des Apostels Petrus zurückkehren und zu diesem Mittelpunkt der katholischen Einheit die Erwartungen, Wünsche und Sorgen ihrer Völker, die mit größter Hoffnung auf diese ökumenische Versammlung blicken, mitbringen. Mit ihrer Arbeit werden sie das bedeutende Konzil zum Abschluß bringen, das seit vier Jahren im Heiligen Geist versammelt, sich mit dem Studium und der Lösung der dringendsten und wichtigsten Probleme des heutigen Lebens der Kirche befaßt, damit ihr Antlitz mit neuem Glanz vor den Menschen aufleuchte und sie alle anziehe und einlade zum Glauben an Christus und zu seiner bereitwilligeren Nachfolge.

Aus diesem Grunde wollten Wir, daß die vierte Sitzungsperiode an dem Tag des Festes beginnt, das das Geheimnis des Kreuzes und die erlösende Kraft des daran vollbrachten Opfers begeht, damit man im Blick auf den Gekreuzigten immer mehr verstehe, daß er an diesem Holze „von der Erde erhöht" derjenige ist, der allein alles an sich zieht (vgl. Joh 12, 32) und daß „kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben ist, durch den wir das Heil erlangen können" (vgl. Apg 4, 12). Tatsächlich ist das Heilige Konzil vor der Welt ein Zeugnis für den heilbringenden Wert des Kreuzes. Es will so die Rechte bezeugen, die sich der Erlöser dadurch über jedes Menschenherz erworben hat. Es will die Botschaft der Hoffnung, der Liebe und des Friedens noch lauter künden, die er allein mit göttlicher Autorität an die Menschen richtet, die heute mit Recht stolz sind auf die Eroberungen der Wissenschaften und den Fortschritt, auf die Kühnheit ihrer Entdeckungen und wissenschaftlichen Experimente, auf die sozialen und politischen Errungenschaften, die aber ohne Christus, d. h. ohne An-

nahme seiner himmlischen Lehre und ohne bereitwillige und treue Beobachtung seines Gebotes der Liebe, der quälenden Ungewißheit unbeantworteter Fragen, der Zersetzung durch gegenseitiges Mißtrauen, den traurigen Tatsachen noch nicht bezwungener Leiden, Krankheiten, Hungersnöte und Kriege ausgeliefert sind.

Sicher, wir müssen Realisten sein, und deshalb beanspruchen wir auch nicht, durch das Konzil die einzige und unmittelbare Lösung der schweren Probleme zu bieten. Aber es ist ebenfalls wahr, daß es in der Welt eine lebendige Erwartung gibt auf das, was das Ökumenische Konzil beschließen und was in der Zeit nach seinem Abschluß durchgeführt wird. Ferner ist es wahr, daß die Bedeutung solcher Beschlüsse in ihrer ganzen Tragweite dem deutlich wird, der die ungeheure Arbeit betrachtet, die von den Konzilsvätern zu leisten ist. Auch ist es wahr, daß das Konzil einen Einfluß von nicht absehbarer Wirksamkeit, vor allem auf das Leben der Kirche haben wird wegen des Impulses, den es den Oberhirten, dem Klerus und den Gläubigen geben soll, ihre Berufung bewußter zu leben, wegen einiger erforderlicher Änderungen des Kirchenrechtes, das nicht mehr ganz den Seelsorgsbedürfnissen entspricht, und wegen neuer Formen in Organisation und Arbeitsweise, die den Zeitbedürfnissen besser angepaßt sind, als auch wegen des missionarischen Schwunges, der die friedbringende und befreiende Botschaft für die Welt stärker zum Bewußtsein bringen und ausbreiten soll, nämlich die Botschaft vom Reiche der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe Christi. Diese kurzen Überlegungen genügen, um begreiflich zu machen, wie notwendig es ist, daß in der kommenden Sitzungsperiode alles in guter Ordnung und erfolgreich verläuft. Welche Aufgaben harren der Konzilsväter in der bevorstehenden Periode! Es handelt sich um ein ganz großes Werk, das die Klarheit der Ideen und die Kraft einmütigen Wollens erfordert, um die Stunde Gottes treu auszunutzen, die der Kirche und der Welt zum Heil der Menschen geschlagen hat. Es ist ein Werk von solcher Verantwortung, daß es nicht ohne die allmächtige Hilfe des Herrn vollbracht werden kann, der gesagt hat: „Ohne mich könnt Ihr nichts tun" (Joh 15, 5).

Nur wenn die Gnade seines Geistes der Wahrheit fortfährt, das Konzil zu erleuchten, wenn die Herzen der Konzilsväter offen sind für seinen stillen und mächtigen, verborgenen und unwiderstehlichen Einfluß, kann die Siztungsperiode, die jetzt beginnt, und der Abschluß des Konzils alle erwarteten Früchte bringen.

Aber das unerläßliche Mittel, diesen Ausgang sicherzustellen, ist das Gebet, zu dem der Herr uns gütig mahnt, um uns seine Gnaden zu gewähren: „Alles, worum Ihr im Gebet vertrauensvoll bittet, werdet Ihr erlangen" (Mt 21, 22).

Darum wollten Wir uns an Euch alle wenden, ehrwürdige Brüder und liebe Söhne, um Euch noch einmal inständig zu bitten, mit Eurem Gebet die Arbeiten des Konzils vorzubereiten und zu begleiten. Möge das Flehen der ganzen Kirche zum Herrn emporsteigen, um auf die Konzilsaula die himmlischen Gnadenströme herabzuflehen, um der Arbeit der Konzilsväter die nötige Energie und Wirksamkeit zu sichern und um die einmütige Zusammenarbeit aller in der praktischen Durchführung der Beschlüsse und Dekrete des Konzils in den folgenden Jahren zu erlangen. Und weil das Konzil ein neues Pfingsten sein muß, möge die ganze Kirche einmütig ausharren im Gebet mit dem Nachfolger Petri und mit den Nachfolgern der Apostel, wie es im Abendmahlssaal die Jünger zusammen mit Maria, der Mutter Jesu und unserer Mutter, taten in den Tagen des Wartens auf den göttlichen Tröster (vgl. Apg 1, 14).

Daher werden am Nachmittag des Festes der Kreuzerhöhung, dem Tag der Eröffnung der Sitzungsperiode, die Konzilsväter mit Uns sich in Bußprozession, den Herrn lobpreisend und die kostbaren Reliquien des Kreuzes tragend, von der gleichnamigen Kirche in Atrio Sessoriano, wo sie aufbewahrt werden, zur Basilika des heiligen Johannes im Lateran, der Kathedralkirche des Bischofs von Rom, begeben. Darum wird während der ganzen Dauer der vierten Sitzungsperiode in der Paulinischen Kapelle des Vatikanischen Palastes das Allerheiligste Sakrament ausgesetzt sein, damit die Herzen und die Gebete der Konzilsväter, die für das Konzil arbeiten, und der Priester, Ordensleute und treuen Laien, die in Unserem Haus ihren Dienst verrichten, auf Jesus Christus in der Eucharistie, das Zentrum der Liebe und das Band der Einheit in der Kirche, gerichtet seien.

Darum wünschen Wir, daß wie ein Chor des Gebets und der Buße, der sich von allen fünf Kontinenten erhebt — wo immer die Kirche ist, in den modernen Großstädten, in den Industriezentren, in den Dörfern auf dem Land und in den Bergen, bis zu den einsamen Vorposten der Missionsländer — in jeder Pfarrei und in jeder Kirche der katholischen Welt eine Bußandacht gehalten werde, zu der die unschuldigen Kinder, die großmütige und gute Jugend, die Familienväter und Mütter eingeladen werden sollen und mit der alle Kranken ihre inneren Leiden und ihre körperlichen Schmerzen vereinen sollen, deren Fürsprache beim Herzen Gottes von einzigartiger und unersetzbarer Wirkung ist.

Mit großem Vertrauen blicken Wir auch auf die Gemeinschaften von Ordensmännern und Ordensfrauen, in denen unzählige dem Herrn geweihte

Seelen in einem Leben ständigen Gebetes und vollständiger Selbstverleugnung freudig Gott und den Brüdern dienen, mit liebender Bereitschaft Unsere Worte hören und im heiligen Wettstreit durch immer innigere Bitten, die durch ständige und verborgene Opfer noch wertvoller werden, den Himmel bestürmen.

Dieser Chor des Gebetes steige ununterbrochen zum Herrn empor, damit die um den gemeinsamen Vater gescharte Kirche allzeit den Beistand Gottes verdiene und sich für die hohen Aufgaben bereite, die sie am Ende des Ökumenischen Konzils erwarten.

Als Unterpfand Unserer Dankbarkeit auf die Antwort, die diese Einladung in Euren Herzen finden wird, ehrwürdige Brüder und liebe Söhne, Priester und Gläubige der katholischen Kirche — diese Einladung, hoffen Wir, wird auch von den Brüdern der anderen christlichen Gemeinschaften gehört werden — erteilen Wir gern aus väterlichem Herzen Unseren Apostolischen Segen als Bitte um himmlische Gnade.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 28. August 1965, im dritten Jahre Unseres Pontifikates.

PAULUS PP. VI

(Lateinischer Text im „Osservatore Romano" Nr. 198 vom 29. August 1965)

Römische Dekrete.

Nr. 228 Schreiben des „Consilium ad exequendam Constitutionem de Sacra Liturgia" an alle deutschen Bischöfe:

Richtlinien und Hinweise für eine erfolgreichere und wirksamere liturgische Erneuerung.

Prot. N. 3217/65

Vatikanstadt, 30. Juni 1965

Ew. Exzellenz,

Die liturgische Erneuerung, die wir zur Zeit erleben, ist ein Ereignis, das uns stärkt und ermutigt, auf dem einmal eingeschlagenen Weg fortzuschreiten. Nicht nur einige „Auserwählte", sondern das ganze heilige Volk Gottes, das sich über die ganze Kirche und die gesamte Menschheit erstreckt, soll in den Strahlungsbereich der vom Zweiten Vatikanischen Konzil beschlossenen geistigen Erneuerung kommen.

Bewegten und staunenden Herzens stehen wir vor diesem „neuen Hindurchgang des Heiligen Geistes durch seine Kirche", von dem vor neun Jahren Pius XII. zu den Teilnehmern des ersten internationalen Kongresses für Pastoral-Liturgie in Assisi prophetisch gesprochen hatte. Wir sehen, wie sich die „neue geistliche Erziehungsaufgabe" entwickelt und feste Gestalt annimmt, die der Heilige Vater mehrfach eine der kostbarsten Früchte des Konzils genannt hat. Man darf ruhig sagen, daß das Zweite Vatikanische Konzil in die Geschichte eingehen wird, gekennzeichnet von einer seiner kühnsten Verwirklichungen, indem es der Liturgie ein neues Aussehen gab, das sie noch strahlender und wirksamer machte.

Wenn heute ein jeder von uns schlicht und einfach berichten sollte, was sich in den Kirchen der ganzen Welt nach dem 7. März 1965 zugetragen hat, dann hätte er „mirabilia Dei" zu erzählen. Zeugnis in Fülle davon geben die Berichte über die einzelnen Länder, die in den „Notitiae", der neuen Zeitschrift des Rates für die Liturgiereform veröffentlicht werden. Es sind zuverlässige Berichte, die gewöhnlich vom Präsidenten oder doch einem kompetenten Mitglied der jeweiligen nationalen Liturgiekommission verfaßt sind. In ihrer Klarheit und Kürze zeigen sie, wie die Kirche auf dem ganzen Erdenrund vor einem staunenswerten Frühling steht. Und es ist nicht zu kühn, vorherzusehen, daß diese reiche geistige Erneuerung sich allmählich in dem Maße vertiefen wird, in dem die Gläubigen sich ihrer Würde als Volk Gottes bewußt werden und immer tiefer in das Geheimnis der heiligen Liturgie eindringen. Wir dürfen also auf der ganzen Welt, nicht nur in einigen privilegierten Ländern, eine Neublüte des christlichen Lebens und der heroischen Heiligkeit erhoffen, besonders unter den Laien, wenn sie in stets fortschreitendem Kontakt mit den echten Quellen der Gnade kommen.

Während das hier Gesagte uns alle, die wir die Werkzeuge dieser vielfältigen Gnadengaben Gottes für die Seelen sind, nur bestärken kann, müssen wir uns Sorge machen, daß diese Lebensfülle nicht schwächer werde, und der Gnadenstrom, der die Stadt Gottes erfreut, sich nicht in elende Rinnsale verlaufe. Das könnte geschehen, wenn im gleichen Augenblicke, da die einzige Zentralautorität für die Regelung des Kultes, indem sie ihre Kompetenz allmählich der Peripherie abgibt, nicht verhindern würde, daß bei aller Vielfalt die Einheit der Herzen

und der Handlungen in einem höheren Sinne geringer werde.

Weil am klaren Horizont einer wiedergewonnenen liturgischen Lebenskraft einige Wolken nicht aufhören, das strahlende Licht zu verdunkeln, und während in verschiedenen Ländern Studienwochen und Treffen auf nationaler oder diözesaner Ebene stattfinden, um die rechte Anwendung der jüngsten Beschlüsse und liturgischen Dokumente zu gewährleisten, glaubt das „Consilium" den rechten Augenblick gekommen, Ew. Exzellenz und durch Sie allen Bischöfen sowie dem Diözesan- und Ordensklerus Ihres Landes einige Richtlinien zukommen lassen zu müssen, die als Hinweise für eine erfolgreichere und wirksamere liturgische Erneuerung anzusehen sind.

1. Die neuen liturgischen Normen sind im Geiste einer gewissen Elastizität geschaffen worden. Sie können an die Umstände angepaßt werden und erlauben darum eine größere pastorale Wirksamkeit. Das bedeutet aber nicht, daß nun jeder Priester selbständig vorgehen und nach Belieben die heiligen Riten der Kirche frei gestalten kann. Hier ist an erster Stelle darauf zu achten, wem die Kirche diese Anpassung anvertraut hat. In zweiter Linie ist dann aus dem Wortlaut der Verordnungen zu erschließen, wie weit diese Anpassung gehen darf.

2. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß der verstärkte und weiter zu verstärkende „Bruder-" und „Familiensinn", den die Liturgie wachsen und verbreiten läßt — was sicher eine der wertvollsten Ergebnisse der jüngsten Liturgiereform ist — nicht das Gespür für das hierarchische Element, das der Liturgie wesensgemäß ist, ersticken kann noch darf. Ist doch dieses hierarchische Element nur ein Widerschein des hierarchischen Wesens der Kirche selbst. Es muß in der harmonischen und disziplinierten Zusammenarbeit des Presbyteriums mit dem Bischof, mit dem in der nationalen Bischofskonferenz zusammengefaßten Bischofskollegium und in der Zusammenarbeit aller mit dem Stellvertreter Christi zum Ausdruck kommen. Es ist eine Zusammenarbeit, die nichts von der ständigen Frische und Wirksamkeit einer im ständigen Kontakt mit dem pulsierenden Leben stehenden seelsorglichen Erfahrung wegnimmt, aber unkontrollierte Willkür, ungerechtfertigte Verschiedenheit der Ausdrucksformen und die Gefahr verhindert, daß die Laien ihrerseits, jetzt stärker in das kirchliche Leben eingeschaltet, tatsächlich sich weniger echt als „Volk" und „Familie Gottes" fühlen und darüber klagen und murren, wie einst das Volk Israel gegen Moses und Aaron.

Die Einheit darf die Mannigfaltigkeit nicht behindern noch sie ersticken; sie soll vielmehr in der Vielfalt zum Ausdruck kommen. Sie hat aber auch dafür zu sorgen, daß die Mannigfaltigkeit nicht zur Zersplitterung entarte.

Die Kindern angemessene Tugend des christlichen Gehorsams wird als Ausdruck der Liebe auch Band und Unterpfand der Einigung und Einheit sein.

3. Es ist bekannt, wie das „Consilium" seit 15 Monaten intensiv in 40 Studiengruppen von Fachleuten und einem gut ausgeglichenen Gremium von 43 Bischöfen, die das Zentrum dieser Institution bilden, an der Arbeit ist. Aber eine allgemeine, aufs Wesentliche und die Fundamente zurückgreifende Reform der Liturgie läßt sich nicht an einem Tage schaffen. Sie verlangt Zeit, Forschungen, Analysen, kritische Beurteilungen. Vor allem verlangt sie Geduld. Ich möchte Ew. Exzellenz bitten, vor allem dem Klerus gegenüber diesen Gedanken zu betonen, damit man doch mit dem individualistischen, verderblichen und wertlosen Experimentieren aufhöre, auf dem Gottes Segen nicht ruhen kann und das darum zum Scheitern verurteilt ist. Es schadet nur der Frömmigkeit des Volkes und dem gesunden, heiligen Werk der Erneuerung. Es beeinträchtigt auch unsere Arbeit. Da es sich nämlich bei diesen Experimenten meist um willkürliche und unüberlegte Initiativen handelt, werfen sie am Ende ein wenig günstiges Licht auf die gesamte Arbeit, die mit Behutsamkeit, Verantwortungsbewußtsein, Überlegtheit und unter voller Kenntnis der pastoralen Bedürfnisse vorgenommen wird. Diese Arbeit dauert nicht ewig. Wir sind verpflichtet, sie nicht länger als unbedingt notwendig hinauszuziehen. Es soll aber auch niemand mit persönlichen Eingriffen die sicheren und entschiedenen Schritte zur Reform hin durcheinanderbringen.

Jene hingegen, die glauben, sie könnten konstruktive Vorschläge machen, tun uns einen wirklichen Liebesdienst, wenn sie uns ihre Vorschläge unterbreiten. Das „Consilium" wird sie gewissenhaft prüfen. Dann wird die Liturgiereform wirklich das Werk der Gesamtkirche.

4. In der jetzigen Übergangszeit bleiben die derzeitigen Rubriken, so weit sie nicht auf Grund offizieller und ausdrücklicher Erklärungen aufgehoben wurden, in voller Kraft bestehen.

Es stehen uns sodann als Handlungsnormen die Liturgiekonstitution, das Motu Proprio vom 25. Januar 1964 und die Instruktion vom 26. September 1964, die von der Ritenkongregation und dem „Consilium" offiziell interpretiert werden, zur Verfügung, dazu die als Gesetz geltenden Bestimmungen der Bischofskonferenzen.

Es ist nicht erlaubt, diese Grenzen zu überschreiten. So ist also niemandem gestattet, Experimente vorzunehmen, es sei denn mit ausdrücklicher Er-

laubnis. Das „Consilium" hat noch nie allgemeine Erlaubnisse in diesem Sinne gegeben, und das um so mehr, als die Liturgiekonstitution Experimente auf gut vorbereitete und ausgewählte Kreise beschränkt ansieht, und zwar nur für bestimmte Zeit und unter der Aufsicht der kirchlichen Autorität. Jede Erlaubnis auf diesem Gebiet wird immer schriftlich gegeben und jeweils auch der entsprechenden kirchlichen Autorität mitgeteilt mit Angabe der Begrenzungen, in denen sich das „Experiment" zu halten hat. Alles also, was im Gegensatz zu diesen gegenwärtig gültigen Gesetzen steht, muß als Privatinitiative und Willkür angesehen werden und wird schon aus diesem Grund von der Liturgiekonstitution und vom „Consilium" verurteilt.

Wenn so einerseits eine Aufforderung geboten ist, innerhalb der Grenzen zu bleiben, die von den echten Gesetzen der Kirche gezogen sind, so ist es anderseits nötig, daran zu erinnern, daß die neuen Richtlinien der Konzilsdokumente und ihrer Ausführungsbestimmungen von allen vollständig verwirklicht werden müssen. In der Tat ist für die kirchliche Erneuerung das unbesonnene Handeln einiger Personen ebenso schädlich wie die Passivität anderer, die aus Unverständnis oder einfachhin aus Trägheit auf der Stelle treten. Der Heilige Vater hat in dieser Hinsicht ein deutliches Wort gesprochen: „Man muß sich dessen bewußt werden, daß mit dem Konzil eine neue geistliche Erziehungsaufgabe entstanden ist. Darin besteht das Neue und Große des Konzils, und wir dürfen nicht zögern, zunächst Schüler und sodann Anhänger der Schule des Gebetes zu werden, die nun begonnen hat. Die Reformen können in liebgewordene und vielleicht ehrwürdige Gewohnheiten eingreifen. Sie können Anstrengungen fordern, die zunächst unangenehm sind. Aber wir müssen gewillt sein zu lernen und Vertrauen haben: Der religiöse und geistliche Plan, den die Liturgiekonstitution vor unsern Augen umreißt, ist erstaunlich in der Tiefe und Echtheit der Lehre, in der Rationalität christlicher Logik, in der Reinheit und im Reichtum gottesdienstlicher und künstlerischer Elemente und in der Anpassung an Art und Bedürfnisse des modernen Menschen.

In all dem ist es die Autorität der Kirche, die uns so lehrt und den Wert der Reform bestätigt, im pastoralen Bemühen, „in den Herzen den Glauben und die Liebe zu Christus und das religiöse Empfinden unserer Welt zu stärken" (Ansprache bei der Allgemeinen Audienz vom 13. Januar 1965).

5. Die eucharistische Frömmigkeit ist als „echter Kult, der vom Evangelium und von der theologischen Lehre genährt wird" (vgl. die Homilie des Heiligen Vaters auf dem Eucharistischen Kongreß zu Pisa), von der Konstitution über die heilige Liturgie in hohem Maße gewertet worden.

Sie findet ihren höchsten Ausdruck in der Feier des Opfers, das unter dem Vorsitz des Bischofs oder seines Vertreters das in einem einzigen Glauben und in einem einzigen Gebet vereinte Gottesvolk in aktiver Teilnahme um den einen Altar versammelt (vgl. Liturgiekonstitution Art. 41—42).

Einen besonderen Wert erhält unter den Formen der eucharistischen Feier die vom Konzil in die allgemeine Praxis wiedereingeführte Konzelebration. Sie darf jedoch nicht nur als Mittel gesehen werden, praktische Schwierigkeiten zu überwinden, die sich zuweilen für die Einzelzelebration ergeben. Vielmehr gilt es, ihren wahren lehrmäßigen Wert zu erkennen: die Einheit des Opfers und des Priestertums so wie die Handlungseinheit des ganzen Gottesvolkes zu bekunden und die Frucht der Eucharistie, die wahre Liebe, unter denen zu vermehren, die dieses einzige Opfer feiern.

Es ist daher angebracht, die Konzelebration in allen Fällen zu fordern, in denen sie für die Frömmigkeit der Priester und der Gläubigen vorteilhaft sein kann. Dabei achte man jedoch darauf, daß die Gläubigen durch übertriebene Einschränkung der für sie bestimmten Einzelzelebrationen keinen Schaden erleiden, und daß ferner die Möglichkeit, einzeln zu zelebrieren, für die Priester bestehen bleibt, die es wünschen. Denn die Einzelzelebration, auch die ohne Anwesenheit des Volkes, behält ihre ganze lehrmäßige und aszetische Bedeutung so wie die volle Billigung der Kirche. Man sorge ferner dafür, daß die Konzelebration katechetisch und rituell so vorbereitet und gemäß dem kürzlich veröffentlichten Ritus so würdig und feierlich gehalten wird, wie es nötig ist.

6. Seit dem 7. März dieses Jahres besteht eine ganz allgemeine Bewegung für die Feier der heiligen Messe zum Volk hin. Es steht tatsächlich fest, daß diese Art der Feier vom pastoralen Standpunkt her die vorteilhafteste ist. Dieses an sich gute Verlangen hat jedoch bisweilen zu geschmacklosen, unvernünftigen und gewaltsamen Lösungen geführt. Das „Consilium" hat in privater Form bereits einige Lösungen vorgeschlagen. Sie werden sobald als möglich vervollständigt und dann amtlich bekanntgegeben. Wir möchten jedenfalls betonen, daß es nicht unbedingt notwendig ist für eine fruchtbare pastorale Tätigkeit, die ganze Messe versus populum zu feiern. Der ganze Wortgottesdienst, in dem sich in breiterer Form die aktive Teilnahme des Volkes mittels des Dialoges und des Gesanges verwirklicht, wird bereits zur Gemeinde hin gefeiert, und ist heute durch den Gebrauch der Volkssprache viel verständlicher geworden. Es ist bestimmt wünschenswert, daß auch die eigentliche Eucharistiefeier versus populum gefeiert werde, auch daß die Gläubigen unmittelbarer dem ganzen Ritus folgen und darum bewußter an ihm teilnehmen kön-

nen. Aber deshalb darf man noch nicht auf eine überstürzte, ja bisweilen unüberlegte Umgestaltung der bestehenden Gotteshäuser und Altäre hinarbeiten zum unersetzlichen Schaden von anderen zu erhaltenden Werten.

In neuen Kirchen ist die Errichtung des Altares versus populum zu befürworten. In bereits bestehenden Kirchen kann man das Ziel schrittweise durch günstige, wohl überlegte Anpassungen erreichen, wobei stets alle Werte berücksichtigt werden müssen.

Wenn man es jedoch als nützlich erachtet, zeitweise die provisorische Aufstellung von Notaltären zu gestatten, die die Meßfeier zum Volk hin ermöglichen, dann möge man für die Würde und Zierde Sorge tragen, die dem Altar als Opfer- und Speisetisch der heiligen Gottesfamilie zukommen.

7. Die Frage des Tabernakels ist mit der Lösung des Altarproblems direkt verbunden. Für seine Stellung bedarf es weniger einer generellen und uniformen Regelung als eines gewissenhaften Studiums der einzelnen Fälle, das die besondere geistige und materielle konkrete Situation in Betracht zieht.

Allmählich werden die Künstler die beste Lösung anraten. Es ist aber Aufgabe der Priester, dabei mitzuhelfen, indem sie jene Prinzipien aufweisen, welche die vor der Eucharistie gebotene Achtung und Ehre sicherstellen und die in der eucharistischen Verehrung in all jenen echten Formen weiterleben, welche die Kirche als Ausdruck wahrer christlicher Frömmigkeit anerkannt hat.

Vor allem für große Kirchen scheint sich eine mit dem Kirchenraum verbundene Kapelle zu empfehlen, die der Aufbewahrung und Anbetung der Eucharstie dient. Diese könnte auch für die Feier der Eucharistie an Werktagen dienen, wenn die Zahl der teilnehmenden Gläubigen geringer ist.

Wie auch immer die Lösung ausfallen mag, die aus den von der Instructio Nr. 95 vorgesehenen Möglichkeiten auszuwählen ist, so achte man sorgsam auf die Würde des Tabernakels. Falls dann der Ortsordinarius seine Aufstellung außerhalb des Altares gestattet, soll man ihm einen Platz an einem wirklich vornehmen und hervorragenden Platz der Kirche geben, wo er leicht gesehen werden kann und auch nicht vom Priester während der Feier der heiligen Messe verdeckt wird. Kurz gesagt: es soll möglich sein, daß man unmittelbar das Zeichen und das Gefühl der Gegenwart des Herrn inmitten seines Volkes haben kann.

Darum scheint es angebracht zu sein, kurz auf einige Lösungen hinzuweisen, die entweder nur vorgeschlagen oder auch schon manchmal verwirklicht wurden, aber keine befriedigende Lösung darstellen. Dies sind Tabernakel, die sich permanent innerhalb der Altarmensa befinden; Tabernakel, die durch einen Mechanismus während der Meßfeier versenkt werden können; Tabernakel, die vor dem Altar aufgestellt werden, entweder auf einer niederen Säule, so daß das Tabernakel die Mensa nicht überragt, oder auf einem zweiten, niedriger angeordneten Altar, so daß man praktisch zwei Zelebrationsaltäre hat; endlich Tabernakel, die in der Apsiswand der Kirche eingelassen sind oder auf dem Aufsatz eines schon bestehenden Altares belassen werden, vor denen oder unmittelbar unter denen sich der Sitz des Zelebranten befindet.

Genauere Hinweise über dieses Problem werden zusammen mit den bereits erwähnten Richtlinien über den Altar erlassen werden.

8. In der Ausstattung von Kirchen nach den Erfordernissen der Liturgieerneuerung sind gewisse Übertreibungen bezüglich der Heiligenbilder festzustellen. Von den Kirchen mit ihrem Übermaß an Heiligenbildern und Statuen ist man nun ins andere Extrem verfallen: man macht tabula rasa und wirft alle hinaus. In einigen Kirchen kann man nur mit Mühe ein Heiligenbild entdecken. Und bisweilen geschah all dieses ohne entsprechende Belehrung, was dann eine schädliche Reaktion hervorrief, jedenfalls aber gegen die geistlichen Interessen der Gläubigen war.

Gewiß müssen die Mysterien unserer Erlösung, die Eucharistie im Zentrum der Liturgie stehen; in Übereinstimmung mit diesen und untergeordnet unter sie sowie in vollkommener Übereinstimmung mit der Liturgiekonstitution (Art. 103, 104, 108, 111) bleibt die Verehrung der Jungfrau und Gottesmutter Maria und der Heiligen ein trost- und freudevolles katholisches Dogma.

Erleuchteter und sich an der Kirche orientierender Eifer weiß, daß alles im Gotteshaus seine Sprache hat. Alles spricht den Sinn des „Sakralen" und des Mysteriums aus und muß ihn bewahren.

9. Die liturgische Bewegung begann als Privatinitiative von einzelnen Pionieren oder von Ordensgenossenschaften, die oft Auslagen und Opfer nicht scheuten, um die Kenntnis und das Studium der Liturgie in Veröffentlichungen, liturgischen Wochen und anderen Unternehmen zu fördern. Von diesen wurde die Bewegung bis zum Jahre 1937 getragen und geleitet.

Pius XII. unterstellte dann die Bewegung direkt der kirchlichen Hierarchie (Enz. Mediator Dei, Nr. 108).

Das Zweite Vatikanische Konzil betonte, ja, man möchte fast sagen, kanonisierte diese Lage, indem es den Bischofskonferenzen, den Einzelbischöfen und Ordinarien verschiedene Vollmachten zuerkannte, die sich früher der Apostolische Stuhl reserviert hatte. Die daraus zu ziehenden Folgerungen sind sehr wichtig. Die liturgische Bewegung empfing die hohe Anerkennung der Kirche. Die Gruppen, Orden oder Einzelpersonen, die sie förderten, haben sich große Verdienste erworben und unschätzbare Dienste geleistet. Damit aber der von ihnen geförderte geistige Reichtum seine heiligende Wirkung weiter ausübe, muß die Bewegung immer folgsamer im Kielwasser der Kirche segeln, innerhalb der Formen und Grenzen, die als die günstigsten angesehen werden, in Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie.

Man bemühe sich also in herzlichem Einverständnis um die beste und fruchtbarste Form einer engen Zusammenarbeit. Kein liturgisches Zentrum dürfte sich heute isolieren oder auch nur am Rand des von der Lehrmeisterin Kirche beschrittenen Weges bleiben.

Die Zeitschriften liturgischer oder pastoraler Prägung sollen eifrig im Studium, in der Forschung, in verständnisvoller und ernstzunehmender Aufschließung der heiligen Liturgie fortfahren; sie sollen aber davon Abstand nehmen, Berichte über Unternehmen und Reformprogramme zu veröffentlichen, die sich offensichtlich gegen die jetzige Ordnung richten oder einen schlechten oder zerstörerischen liturgischen Sinn offenbaren.

Ew. Exzellenz, Hochwürdigster Herr! Dies wollte ich Ihnen schreiben, und durch Sie all denen mein Herz öffnen — dem gesamten Klerus, den Gruppen unserer Laienorganisationen, besonders der Jugend und den Scharen der Ordensleute —, die in diesem so wichtigen Augenblick mit Eifer und Hingabe arbeiten, damit durch die Liturgie alle Gläubigen intensiver das Christusmysterium leben.

Mit diesem Wunsch möchte ich Ihnen brüderlichen und von Herzen kommenden Dank sagen für alles, was Sie unternehmen werden, um diese Leitsätze bekannt zu machen und ihnen gewissenhafte Befolgung zu verschaffen.

Hiermit verbleibe ich Ew. Exzellenz ergebener

Giacomo Card. Lercaro
Präsident

* * *

Aachen, 20. August 1965

Wir bitten alle Priester um sorgfältige Beachtung der Richtlinien und Hinweise, die in dem vorstehenden Schreiben enthalten sind.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 229 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 19. September 1965

Am 8. Mai dieses Jahres waren es zwanzig Jahre, seit der Zweite Weltkrieg zu Ende ging. Wenn wir diesen Zeitraum überblicken, haben wir allen Grund, Gott zu danken, daß er uns im In- und Ausland Männer geschenkt hat, die unser Volk aus seinem Zusammenbruch herausgeführt und sich für den Wiederaufbau unseres Staatswesens, unserer Wirtschaft und unserer Kultur erfolgreich eingesetzt haben. Eine fast unlösbare Aufgabe stand vor ihnen: Sie mußten einem geschlagenen Volk das tägliche Brot sichern, dem Zustrom von 15 Millionen Vertriebener ein Obdach verschaffen, für 20 Millionen Menschen neue Wohnungen errichten, Landwirtschaft und Industrie, Handel und Verkehr wieder in Gang bringen und die Grundlagen einer rechtstaatlichen Ordnung wiederherstellen. Für die vielen schweren Opfer, die sie auf sich genommen haben, verdienen sie unseren Dank. Doch seien auch alle Männer und Frauen unvergessen, die ihren Platz in Beruf und Leben treu und gewissenhaft ausgefüllt und durch ihr stilles Dienen zum Wiederaufstieg unseres Volkes beigetragen haben.

Soll das Erreichte Bestand haben, und sollen die Aufgaben der Zukunft in rechter Weise bewältigt werden, darf sich niemand im Volk seiner Verantwortung entziehen.

Weder Bequemlichkeit noch Verärgerung und erst recht nicht Feigheit rechtfertigen es, sich vom öffentlichen Leben fernzuhalten. Auch wenn es, angesichts der Schwierigkeit der Aufgabe, im Kräftespiel der vielen Meinungen und Interessen im modernen Staat nicht immer zu Lösungen kommen kann, die jedem und allem gerecht werden, so gibt diese Tatsache doch niemand das Recht zum Abseitsstehen. Erst recht ist der Christ in seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen verpflichtet, nach seinen Gaben und Kräften am öffentlichen Leben mitzuwirken.

Zwar behaupten nicht wenige, nur Anhänger säkularisierter Weltanschauungen seien berechtigt, sich politisch zu betätigen. Wenn katholische Staatsbürger politisch aktiv werden wollen, müßten sie dabei ihren Glauben daheim lassen und dürften nur

nach liberalistischen, sozialistischen oder anderen innerweltlichen Leitbildern handeln; alles andere sei „Klerikalismus“ oder „politischer Katholizismus“.

Auf solche Zumutungen erwidern wir mit aller Bestimmtheit: Wir Christen nehmen als Staatsbürger unser Recht in Anspruch, nach unserem Glauben und Gewissen an der Gestaltung der Gemeinde, des Staates, der Wirtschaft, der Kultur, ja des gesamten gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken.

Wir deutschen Bischöfe bitten daher alle wahlberechtigten Gläubigen, sich am 19. September durch nichts von der Erfüllung ihrer Wahlpflicht abbringen zu lassen und Männer und Frauen zu wählen, die aus gläubiger Haltung und im Vertrauen auf Gott die schweren Aufgaben übernehmen, die ihrer warten.

Das Wohl unseres Volkes hängt davon ab, daß die Wähler eine Entscheidung treffen, die sie vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können.

Fulda, den 2. September 1965

Für das Bistum Aachen

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Vorstehendes Bischofswort zur Bundestagswahl ist in der gesamten Kirchenpresse zu veröffentlichen und in Großdruck an den Kirchtüren anzuschlagen. Genügend Exemplare werden rechtzeitig zugestellt. Die Seelsorger sollen am Sonntag, dem 12. September, in allen Gottesdiensten das Bischofswort im Wortlaut verlesen. Am Wahlsonntag selbst sind die beiden letzten Abschnitte nochmals als Hinweis auf die Wahlpflicht bekanntzugeben.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 230 Fürbitten für das Konzil.

Aachen, 30. August 1965

Am 14. September 1965, dem Fest Kreuzerhöhung beginnt die 4. Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils.

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung der anstehenden Beratungen dieser Allgemeinen Kirchenversammlung und eingedenk der Ermahnung des Heiligen Vaters, die in dieser Ausgabe des KA veröffentlicht ist, bitten wir alle Priester und Gläubigen, sich zu einmütigem Gebet für das Konzil und die Arbeit der Konzilsväter zusammenzuschließen.

Insbesondere ordnen wir an:

1. Am Sonntag, dem 12. September, soll auf den Beginn des Konzils hingewiesen werden.
2. Von diesem Tage an soll während der Dauer der Sitzungsperiode in den heiligen Messen bei den Fürbitten für das Konzil gebetet werden.
   Hierfür sind entsprechende Anrufungen aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder auch das im KA 34 (1964) S. 120 abgedruckte Gebet zu nehmen.
3. Beim ersten Schulgottesdienst nach dem 14. September ist in der Ansprache und im Gebet des Konzils zu gedenken.
4. In den Andachten, vor allem in den Rosenkranzandachten, sind besondere Gebete um Gottes Gnade und Segen für das Konzil zu verrichten.
   Die Gläubigen sollen ermahnt werden, auch privat für die Anliegen des Konzils zu beten.

Nr. 231 Exerzitien-Werbung.

Aachen, 30. August 1965

Nachdem die Kollekte für das Exerzitienwerk schon stattgefunden hat, liegt dieser Ausgabe des K. A. der Exerzitien-Kalender für das Winterhalbjahr 1965/66 bei, der an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden möge.

Als Anregung für eine Exerzitien-Werbepredigt kann das in der Anlage zu diesem K. A. enthaltene Referat von Pater Josef Jäger SJ gelten.

Außerdem wird allen Seelsorgern gelegentlich noch ein neuer Entwurf für eine Werbepredigt zugehen. In unserer Kirchenzeitung wird in der Nummer vom 26. September ein werbender Artikel mit Bildern erscheinen. Zu diesem Sonntag erhalten alle Priester einen weiteren Werbepredigt-Entwurf zum 16. Sonntag nach Pfingsten.

Es steht zu hoffen, daß von den Bemühungen der Geistlichen um Belebung des Exerzitiengedankens — es sei besonders an die Gewinnung von Laienförderern erinnert sowie an die eigene mündliche Werbung — fühlbare Anstöße ausgehen, der vom Konzil so sehr gewünschten inneren Erneuerung der Kirche Auftrieb zu geben. Das neue Pfingstwehen in der Kirche, das uns alle mit Freude und Hoffnung erfüllt, kann nicht nur mit Konzils-Dekreten wach gehalten werden. Die Umwandlung der Herzen ist notwendig; sie hervorzurufen und nicht mehr zur Ruhe kommen zu lassen, sind vor allem die Exerzitien berufen.

Nr. 232 **Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora.**

Aachen, 30. August 1965

Die Kollekte zum Fest des hl. Michael, die am Sonntag, dem 26. September 1965, gehalten wird, ist für das Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora) in Paderborn bestimmt. Die Kollekte fließt ganz der Kinder- und Jugendseelsorge in Mitteldeutschland zu.

Die Gläubigen in Mitteldeutschland — vor allem aber die Jugend — stehen in einer harten Bewährungsprobe ihres Glaubens. Ohne die Hilfe des Bonifatiuswerkes der Kinder würde die Kinder- und Jugendseelsorge großen Schaden nehmen. Wir dürfen über anderen Sorgen die Kirche in Mitteldeutschland nicht vergessen. Gebet und Opfer des katholischen Mutterlandes müssen Priestern, Seelsorgehelferinnen und allen Gläubigen in Mitteldeutschland helfen, die schwere Bedrängnis zu tragen.

Wir bitten alle Priester, zum Fest des hl. Michael den Gemeinden und besonders der Jugend eindringlich ihre Verantwortung für die Brüder und Schwestern im abgetrennten Teil unseres Vaterlandes nahezubringen.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen mit dem Vermerk „Kollekte zum Michaelsfest".

Nr. 233 **Besinnungstage für Ministranten.**

Aachen, 30. August 1965

I. Kurse für 15/16jährige Ministranten, besonders für Schüler:

1. vom 28. Oktober bis 1. November 1965: Grundkurs für solche Ministranten, die bisher noch keinen Kurs für Jugendliche dieser Altersstufe besucht haben.
2. vom 27. bis 31. Dezember 1965: Zu diesem Kurs können auch solche gemeldet werden, die bereits an einem Grundkurs für diese Jahrgänge teilgenommen haben.

II. Kurs für 13/14jährige Ministranten, die religiös besonders aufgeschlossen sind und mehr als eine angenehme Ferienfreizeit erwarten: vom 24. bis 28. Oktober 1965.

Die angegebenen Kurse finden auf der Wildenburg (Eifel) statt. Die Herren Ministrantenseelsorger werden gebeten, die Teilnehmer möglichst sorgfältig auszuwählen und zu den einzelnen Kursen nicht mehr als zwei oder höchstens drei Ministranten einer Gemeinde zu melden. Das angegebene Mindestalter kann nur um wenige Wochen oder Monate unterschritten werden, und zwar nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kursleiter, Herrn Rektor Josef Weber, 512 Herzogenrath, Wiesenstr. 17, F. (0 24 06) 323. Alle Meldungen mögen an den Kursleiter gerichtet werden.

Unkostenbeitrag pro Teilnehmer 12,— DM, zusätzlich 5,— DM für die Omnibussonderfahrt Aachen—Wildenburg—Aachen. Für Teilnehmer, die eine weite Anreise bis Aachen haben, wird der Preis für die Omnibussonderfahrt entsprechend ermäßigt.

Die Besinnungstage sollen eine Hilfe sein, daß die Ministranten in ihren Heimatgemeinden „ihre Aufgabe in aufrichtiger Frömmigkeit und in einer Ordnung erfüllen, wie sie einem solchen Dienst ziemt und wie sie das Volk mit Recht von ihnen verlangt" (Konstitution über die hl. Liturgie). Außerdem wollen sie dem jungen Menschen Freude am priesterlichen Dienst der Kirche und des Getauften in der Welt vermitteln.

Nr. 234 **Pflege und Wartung von Heizungsanlagen.**

Aachen, 31. August 1965

Lebensdauer und einwandfreies Funktionieren von Heizungsanlagen und Ölfeuerungen sind sehr von der vorschriftsmäßigen Bedienung und Pflege abhängig. Darüber hinaus sind vor allem die jährlichen Kontrollen und die sogenannten Sommerreinigungen nach Abschluß der Heizperiode von größter Bedeutung. Die unvermeidlichen Ruß- und Staubablagerungen werden bei längerer Ablagerung chemisch aggressiv und führen zu Korrosionserscheinungen an den Metallteilen, besonders den Kesseln. Außerdem bildet Ruß eine Isolierschicht, die den Wirkungsgrad und damit die Wirtschaftlichkeit der Heizungsanlage nachteilig beeinflußt.

Wir bitten die Kirchenvorstände, darauf zu achten, daß Pflege, Wartung und Reinigung der Heizungsanlagen im richtigen Zeitpunkt und durch geeignete Fachleute vorgenommen werden.

Nr. 235 **Konzilssonderdienst der Kath. Nachrichtenagentur**

Aachen, 31. August 1965

Wie in den vergangenen Jahren gibt die Katholische Nachrichten-Agentur (KNA) wiederum einen Konzilssonderdienst heraus, in dem ausführlich Berichte, Meldungen und Informationen über das Kon-

zil verbreitet werden. Dieser Konzils-Dienst ist die umfassendste aktuelle Quelle für die Konzilsberichterstattung in Deutschland. Eine besondere Bedeutung kommt ihm in der letzten und entscheidenden Sitzungsperiode zu. Dieser Sonderdienst ist nicht nur für alle Geistlichen, sondern auch für alle Laien, die aktiv in der Arbeit der Kirche oder der katholischen Organisationen und Vereinigungen stehen, von größtem Interesse.

Die Erscheinungsweise ist während der Konzilssitzungen in der Regel täglich, außerhalb derselben wöchentlich. Der Preis des Abonnements beträgt bei Jahresbezug monatlich 12,— DM (zuzüglich Porto für Einzelbezieher); bei Bezug nur während der Sitzungsperioden monatlich 25,— DM (zuzüglich Porto für Einzelbezieher).

Bestellungen sind an die Geschäftsstelle der KNA, 53 Bonn, Wesselstr. 8, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 236 Priesterexerzitien.

Haus Ludgerirast (Benedektinerabtei), 4421 Gerleve F. Coesfeld (02541) 2756:

20. 9.—24. 9. 1965 (P. Suitbert Bückmann OSB)
18. 10.—22. 10. 1965 (P. Suitbert Bückmann OSB)
8. 11.—12. 11. 1965 (P. Suitbert Bückmann OSB)
13. 12.—17. 12. 1965 (P. Suitbert Bückmann OSB)

St.-Gudula-Kloster, 4292 Rhede, F. (02872) 100:

11. 10.—15. 10. 1965

Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod, F. Großlittgen (06576) 110:

18. 10.—22. 10. 1965
8. 11.—12. 11. 1965
13. 12.—17. 12. 1965

Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. (02531) 3354:

22. 10.—30. 10. 1965 (P. Wulf SJ)
22. 11.—26. 11. 1965 (P. Niemann CSSR)
26. 11.— 2. 12. 1965 (Bewegung für eine bessere Welt)

Priesterhaus, 4178 Kevelaer, Kapellenplatz 35, F. (02832) 2704:

7. 11.—12. 11. 1965 (Rektor Heinrich Spaemann)
15. 11.—19. 11. 1965 (P. Dr. Augustin Reimann CSSR)
12. 12.—16. 12. 1965 (P. Dr. Paulus Gordan OSB)

Exerzitienhaus Schönstatt, 5414 Vallendar, Hillscheider Straße 2, F. Koblenz (0261) 60214:

8. 11.—12. 11. 1965 (P. Dr. Schulte SAC)
13. 12.—17. 12. 1965 (P. Dr. Schulte SAC)

Liebfrauenhof, 5371 Reifferscheid, F. Hellenthal (02442) 106:

28. 11.— 1. 12. 1965

Nr. 237 Stellenangebote – Stellengesuche.

Die hauptamtliche Küsterstelle in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk (7100 Seelen) ist zum 1. Oktober 1965 neu zu besetzen. Küsterwohnung vorhanden (Neubau; 4 Zimmer, Küche, Diele, Bad Heizung). — Bewerber werden gebeten, sich an das Kath. Pfarramt St. Mariä Himmelfahrt, 405 Mönchengladbach-Neuwerk, Liebfrauenstraße 16, zu wenden.

Nr. 238 Holzaltar und Kinderkniebänke abzugeben.

Moderner Holzaltar (2,2 x 1,0 m) sowie 7 Kinderkniebänke à 1,8 m lang mit Buchbrett billig abzugeben. Zu erfragen beim Sozialdienst kath. Männer, 51 Aachen, Jakobstraße 18, F. 22358.

Nr. 239 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 30. Juli 1965 Bücken Franz, Pfarrer in Osterath St. Nikolaus, zum Pfarrer in Mersch St. Agatha, Dekanat Jülich.

Am 30. Juni 1965 wurden zu Oberstudienräten ernannt:

Studienrat Josef Mertens, Städtisches Altsprachliches Gymnasium in Herzogenrath;

Studienrat Johannes Schwelm, Städtisches Neusprachliches Mädchengymnasium in Viersen;

Studienrat i. K. Dr. theol. Franz Franzen, St.-Angela-Schule (Frauenoberschule der Ursulinen) in Düren.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 7. Aug. 1965 Hanold P. Ernst SVD, geboren am 22. September 1891 in Steubendorf (Oberschlesien), geweiht 1920, Hausgeistlicher im Altersheim Schloß Krickenbeck, Pfarre Hinsbeck;

am 24. Aug. 1965 Jansen Nikolaus, geboren am 4. März 1880 in Eupen, geweiht am 14. März 1908, Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular am Hohen zu Aachen, canonicus senior et poenitentiarius, Wirklicher Geistlicher Rat, Jubilarpriester;

am 25. Aug. 1965 Bremmer Josef, geboren am 23. Dezember 1909 in Aachen, geweiht am 15. Februar 1942, Pfarrer von Lucherberg St. Nikolaus.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 3. Aug. 1965 Mager Joseph, zuletzt Pfarrer an St. Matthias in Kirchtroisdorf, 58 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 240 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 22. August 1965 die neuerbaute Pfarrkirche zu Gressenich in honorem S. Laurentii Ms.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 | Aachen, den 15. September 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 241 Dispens vom Abstinenzgebot für Freitag, den 31. Dezember 1965 193

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 242 Arbeitsprogramm der Bischöflichen Akademie 193

Nr. 243 Anregung zur Bibelarbeit 1965/66 193

Nr. 244 Wochenendkurs für erwachsene Lektoren . . . 194

Nr. 245 Angebliche Marienerscheinungen in Garabandal (Spanien) 194

Nr. 246 Eintragung und Änderung der Religionszugehörigkeit durch die Meldeämter und Standesbeamten in Zusammenhang mit Übertritten und Rücktritten zur katholischen Kirche 194

Seite

Nr. 247 Eintragung auf der Lohnsteuerkarte über den Beginn und die Beendigung der Kirchensteuerpflicht 195

Nr. 248 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Aufbau-Exerzitien 197

Nr. 249 Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Ehevorbereitung 197

Nr. 250 Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit besonders in der Jugend im Sinne der MC 198

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 251 Priesterexerzitien 198

Nr. 252 Personalchronik 198

Nr. 253 Vermischte kirchliche Nachrichten 198

Römische Dekrete.

Nr. 241 Dispens vom Abstinenzgebot für Freitag, den 31. Dezember 1965.

SACRA CONGREGATIO CONCILII
N. 97 535/D

Beatissime Pater,

Cardinalis Archiepiscopus Coloniensis in Germania, nomine etiam ceterorum Ordinariorum Germaniae, a Sanctitate Vestra humiliter postulat facultatem dispensandi christifideles a lege abstinentiae die 31 decembris qui hoc anno currenti inciderit in feriam sextam.

Sacra Congregatio Concilii, attentis expositis, Cardinali Archiepiscopo Coloniensi ceterisque Germaniae Ordinariis benigne tribuit facultatem dispensandi iuxta preces.

Datum Romae, die 10 aprilis 1965.

(L. S.) P. Card. Ciriaci, Praefectus

* * *

Auf Grund vorstehender Vollmacht dispensiere ich für Freitag, den 31. Dezember 1965, alle Gläubigen des Bistums Aachen vom Abstinenzgebot.

Aachen, den 8. September 1965

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 242 Arbeitsprogramm der Bischöflichen Akademie.

Aachen, 6. September 1965

Die Bischöfliche Akademie in Aachen hat zur Bekanntgabe ihrer Veranstaltungen vom Oktober bis Dezember 1965 ein Plakat herausgegeben, das dieser Ausgabe des KA als Anlage beiliegt und an gut sichtbarer Stelle in den Kirchen oder evtl. anderen geeigneten Stellen (z. B. Schulen usw.) ausgehängt werden soll. Es wird bei dieser Gelegenheit darum gebeten, auf der Kanzel auf den Plakataushang hinzuweisen und ein empfehlendes Wort für die Teilnahme an den Veranstaltungen zu sagen.

Nr. 243 Anregung zur Bibelarbeit 1965/66.

Aachen, 7. September 1965

In diesem Jahr ruft das Katholische Bibelwerk Stuttgart nicht zu einem allgemeinen Bibelsonntag

auf; aus Anlaß des Festes des hl. Hieronymus, des Patrons der katholischen Bibelarbeit, bittet es aber dafür alle Seelsorger, die Herbst- und Winterarbeit 1965/66 in den Gemeinden auf ein besonderes Ziel auszurichten.

Als Thema wird empfohlen: Biblische Frömmigkeit — Die Bibelandacht. Dies entspricht der päpstlichen Gebetsmeinung für September 1965: „Daß die Gläubigen die Heilige Schrift im Geiste der Kirche häufig lesen und betrachten." Hilfen für die biblische Prägung der Haus- und Familienfrömmigkeit, die in einer entsprechenden Gestaltung der Gottesdienste ihre Quelle und ihr Vorbild finden muß, bietet das Heft 3/1965 von „Bibel und Kirche" an, das an Interessenten auf Anforderung kostenlos abgegeben wird.

Alle Seelsorger werden gebeten, diese Anregung aufzugreifen und in geeigneter Weise zu verwirklichen. An einem besonderen Sonntag, den jede Gemeinde selbst bestimmen kann, möge auf dieses Ziel und die Wege zur Erreichung desselben hingewiesen werden. Bei dieser Gelegenheit könnte auch für die Mitgliedschaft im Katholischen Bibelwerk geworben werden: Jahresbeitrag 6,— DM; nach Wahl erhalten dafür die Mitglieder vierteljährlich die Zeitschrift „Bibel und Kirche" oder die Illustrierte „Bibel heute"; Anmeldung beim Katholischen Bibelwerk, 7 Stuttgart, Silberburgstraße 121, von wo aus auch die Verteilung der Zeitschriften erfolgt.

Angesichts der so notwendigen Arbeit des Katholischen Bibelwerkes müßte die Mitgliedschaft für jeden Priester unseres Bistums eine Selbstverständlichkeit sein.

Nr. 244 Wochenendkurs für erwachsene Lektoren.

Aachen, 7. September 1965

Vom 23. Oktober 1965, 15 Uhr, bis 24. Oktober 1965, 14 Uhr, findet im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath ein Kursus für ältere Jugendliche und erwachsene Lektoren statt (Mindestalter 18 Jahre). Die Thematik des Kursus hat Herr Prof. Dr. Kleinheyer übernommen.

Anmeldungen erbeten an das Albert-Steiner-Haus, 512 Herzogenrath, Wiesenstraße 17.

Nr. 245 Angebliche Marienerscheinungen in Garabandal (Spanien).

Aachen, 8. September 1965

Das Bischöfliche Ordinariat in Santander (Spanien) hat Priestern und Laien der Diözese verboten, nach San Sebastian Garabandal zu gehen. In diesem kleinen Dorf wollen Mädchen im Alter von 13 bis 16 Jahren dreimal Muttergotteserscheinungen gehabt haben. San Sebastian Garabandal war bereits 1961 im Gespräch. Damals hatten die vier Mädchen behauptet, sie hätten ein großes Licht gesehen und ein Engel sei ihnen erschienen. Am andern Tag seien sie zu demselben Platz gegangen, wo dann die Jungfrau Maria zu ihnen gesprochen hätte.

Das Ordinariat des Bistums Santander hat mitgeteilt, daß bis jetzt keinerlei Beweise für die Echtheit dieser Erscheinungen vorliegen. Nichts zwinge die kirchlichen Stellen dazu, die Behauptungen anzuerkennen, daß es sich bei den „Erscheinungen" um übernatürliche Vorgänge handle.

Trotzdem haben in diesem Jahr bereits Tausende „die Stelle der Erscheinungen" besucht und warten auf ein angekündigtes großes Wunder. Auch in deutschen Diözesen sind schon, ohne Verständigung der kirchlichen Stellen, Flugblätter über die angeblichen Erscheinungen verbreitet worden. Ebenso wurde für Vorträge über Garabandal und für Pilgerreisen dorthin geworben. Eine Aufklärung über diese Vorgänge und eine Warnung der Gläubigen vor Leichtgläubigkeit und Wundersucht ist deshalb am Platz.

Nr. 246 Eintragung und Änderung der Religionszugehörigkeit durch die Meldeämter und Standesbeamten in Zusammenhang mit Übertritten und Rücktritten zur katholischen Kirche.

Aachen, 10. September 1965

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 450 § 2 unserer Diözesanstatuten weisen wir auf nachstehende Erläuterungen hin.

Nach den geltenden Bestimmungen kann die Änderung der Religionszugehörigkeit in den Melderegistern der Ordnungsbehörden (Einwohnermeldeämter) und in den Personenstandsbüchern des Standesbeamten nur eingetragen werden, wenn der Austritt aus der früheren und der Eintritt in die neue Religionsgemeinschaft nachgewiesen sind.

Der Nachweis über den Austritt muß durch Vorlage einer Bescheinigung des Amtsgerichtes erfolgen; für den Nachweis über den Eintritt ist eine Bescheinigung des zuständigen Pfarrers notwendig und ausreichend.

Es möge in Zukunft wie folgt verfahren werden:

1. Im Laufe des Unterrichtes möge den Aufzunehmenden bzw. den zur Kirche Zurückkehrenden mitgeteilt werden, daß sie den Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft vollziehen müssen. Dazu ist gemäß den staatlichen Bestimmungen (Preuß. Gesetz vom 30. 11. 1920 GS 1921 S. 119) erforderlich, daß der Austritt durch per-

sönliche Erklärung beim zuständigen Amtsgericht erfolgt oder in öffentlich beglaubigter Form (Notar) dem Amtsgericht eingereicht wird. Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären.

Über den erfolgten Austritt wird den Austretenden vom Amtsgericht eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Pfarramt zur Notierung des Datums vorgelegt werden möge. Es ist zu beachten, daß das Amtsgericht die Bescheinigung erst bei Rechtsverbindlichkeit der Austrittserklärung, d. h. einen Monat nach Abgabe der Erklärung, erteilt.

2. Beim Antrag für die Auf- bzw. Wiederaufnahme in die Kirche an das Bischöfliche Generalvikariat ist das Datum der Austrittserklärung anzugeben bzw. zu bemerken, daß eine Austrittserklärung nicht nötig ist, weil der Aufzunehmende als konfessionslos gemeldet ist.

3. Nach der erfolgten Aufnahme ist auf dem von hier mitgesandten Formular die Mitteilung an das zuständige Einwohnermeldeamt zu senden. Dabei ist zu beachten, daß diese Mitteilung erst abgeschickt werden soll, nachdem der Austritt rechtswirksam wurde, d. h. praktisch, nachdem die Austrittsbescheinigung des Amtsgerichtes vorgelegt wurde. Die Meldebehörden dürfen, wie oben gesagt, eine Änderung der Register erst durchführen, wenn der Austritt nachgewiesen ist. Sie erhalten in der Regel vom Amtsgericht unmittelbar eine Mitteilung über den Austritt; im Zweifelsfalle müßte die vom Amtsgericht ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden.

4. Auf dem Protokoll, das über die Auf- bzw. Wiederaufnahme angefertigt wird, ist anzugeben, wann die Meldung an das Einwohnermeldeamt erfolgt ist bzw. erfolgen wird.

5. Da auch gegenüber dem Standesbeamten sowohl der Austritt wie die Auf- bzw. Wiederaufnahme in die Kirche nachzuweisen ist, wenn dieser eine Änderung der Personenstandsbücher vornehmen soll, soll den Aufgenommenen eine Urkunde über die Aufnahme ausgestellt werden (evtl. eine beglaubigte Abschrift der Mitteilung an das Einwohnermeldeamt). Mit dieser pfarramtlichen Urkunde ist dem Standesbeamten die Bescheinigung des Amtsgerichtes über den erfolgten Austritt vorzulegen. — Dies ist besonders dann zu beachten, wenn die Aufnahme im Zusammenhang mit einer Eheschließung erfolgt und der Standesbeamte schon bei Anlegung des Hausstandsbuches sofort die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche notieren soll. Es müßte dann der Austritt wenigstens einen Monat vorher, die Aufnahme in die Kirche wenigstens unmittelbar vor der Anlegung des Hausstandsbuches erfolgen, so daß die notwendigen Unterlagen dem Standesbeamten vorgewiesen werden können.

6. Wegen der Eintragung des Beginns und der Beendigung der Kirchensteuerpflicht auf den Lohnsteuerkarten verweisen wir auf die nachstehende Bekanntmachung.

Nr. 247 Eintragung auf der Lohnsteuerkarte über den Beginn und die Beendigung der Kirchensteuerpflicht.

Aachen, 10. September 1965

I. Allgemeines

Für die Vornahme des Kirchensteuer-Lohnabzuges durch den Arbeitgeber sind die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale, insbesondere die dort vermerkte Religionsgemeinschaft und der vermerkte Wohnsitz maßgebend.

Die politische Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausstellt, hat die Religionsgemeinschaft und den Wohnsitz nach Maßgabe der Verhältnisse in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte einzutragen, die in der Person des Arbeitnehmers bzw. seines Ehegatten am Stichtag der Personenstandsaufnahme gegeben sind. Demgemäß ist z. B. ein Arbeitnehmer, der am Tage vor der Personenstandsaufnahme aus der Kirche ausgetreten ist, auf der Lohnsteuerkarte als „vd" (verschiedene; einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehörig) oder als „kl" (konfessionslos) zu bezeichnen, obgleich in diesem Falle die persönliche Kirchensteuerpflicht erst am 31. Januar des folgenden Jahres (Ende des 3. Monats nach Abgabe der Austrittserklärung) endet. In solchen Fällen bleibt es den kirchlichen Behörden überlassen, die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar des auf den Austritt folgenden Jahres selbst zu regeln (Lohnsteuer-Kartei der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster, Anweisung Nr. 2, Kirchensteuer, Ziffer 2 A 2).

II. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

Endet oder beginnt die Kirchensteuerpflicht auf Grund von Ereignissen, die nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme eintreten, so ist es, um die Besteuerung im Lohnabzugsverfahren mit der materiellen Rechtslage in Einklang zu bringen, erforderlich, Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Für diese Fälle ist die Eintragung des Beginns oder des Endes der Kirchensteuerpflicht staatlicherseits wie folgt geregelt:

Die Kirchengemeinde, in der der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitnehmers verpflichtet, Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen. Die Bescheinigung erfolgt auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte (Abschnitt II) unter Beidruck eines Dienstsiegels. Die Bescheinigung hat sich lediglich auf die Tatsache und den Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der Kirchensteuerpflicht zu erstrecken. Einer Berichtigung der auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt I eingetragenen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft durch die politische Gemeinde bedarf es in diesen Fällen nicht. Die politische Gemeinde darf im Laufe des Kalenderjahres eine Berichtigung der Religionsgemeinschaft in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nur dann vornehmen, wenn zuvor die Kirchengemeinde Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt II bescheinigt hat.

Bei der Erteilung der Bescheinigung über Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Beginn der Kirchensteuerpflicht

Gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 10. 12. 1962 (KA 1963 S. 38 ff.) beginnt die Kirchensteuerpflicht mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt in die Katholische Kirche oder auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in der Diözese Aachen folgt. Die auf der Lohnsteuerkarte zu erteilende Bescheinigung hat zu lauten:

„Ab 1. ... 196.. ist kath. Kirchensteuer einzubehalten."

2. Beendigung der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerpflicht endet gemäß § 7 der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen

a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats;

b) durch Aufhebung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;

c) bei Austritt aus der Katholischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften.

Im unter c) angeführten Fall wird die Befreiung von der Kirchensteuerpflicht durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. 11. 1920 (GS 1921, S. 119) geregelt, welcher bestimmt:

„Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahres" (31. Dezember), „jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung."

Die in den oben genannten Fällen von der Kirchengemeinde zu erteilende Bescheinigung hat wie folgt zu lauten: „Ab ..... 196.. ist kath. Kirchensteuer nicht mehr einzubehalten."

3. Beginn der Kirchensteuerpflicht bei Mischehen

(Nach dem Kirchensteuergesetz: sogenannte glaubens- oder konfessionsverschiedene Ehen.)

Die Kirchensteuerpflicht nach den für Mischehen geltenden Grundsätzen beginnt:

a) bei Begründung der Ehe mit dem Tag der Eheschließung;

b) wenn beide Ehegatten derselben Religionsgemeinschaft angehören und einer der Ehegatten aus der Kirche austritt, mit dem Ablauf des Steuerjahres (31. Dezember), aber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Austrittserklärung;

c) wenn beide Ehegatten keiner Religionsgemeinschaft angehören und einer der Ehegatten in die Kirche eintritt, mit dem ersten Tage des auf den Kircheneintritt folgenden Monats.

Im Falle a) bedarf es keiner Bescheinigung der Kirchengemeinde.

Im Falle b) hat die Bescheinigung zu lauten:

„Der Lohnabzug der kath. Kirchensteuer für den Ehemann/die Ehefrau endet mit dem .... 196.. Es ist ab diesem Tage nur noch die kath. Kirchensteuer für den Ehemann/die Ehefrau in halber Höhe einzubehalten."

Im Falle c): „Es ist ab .... 196.. kath. Kirchensteuer in halber Höhe einzubehalten."

4. Beendigung der Kirchensteuerpflicht in Mischehen

a) beim Tod eines Ehegatten mit dem Ablauf des Sterbemonats;

b) im Falle der zivilen Ehescheidung mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils;

c) beim Austritt eines Ehegatten aus der Kirche mit dem Ablauf des Steuerjahres (31. Dezember), jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Austrittserklärung.

Die Bescheinigung hat zu lauten:

a) Wenn eine konfessionsverschiedene Ehe zivil geschieden oder durch den Tod eines Ehegatten beendet wird:

„Der Lohnabzug der ev./kath. Kirchensteuer für den Ehemann/die Ehefrau endet mit dem .....

196.. Es ist ab diesem Tage die volle ev./kath. Kirchensteuer einzubehalten";

b) wenn ein Ehegatte einer konfessionsverschiedenen Ehe aus der Kirche austritt:

„Der Lohnabzug der ev./kath. Kirchensteuer für den Ehemann/die Ehefrau endet mit dem ..... 196.. Es ist ab diesem Tage nur noch die ev./kath. Kirchensteuer in halber Höhe einzubehalten";

c) wenn eine glaubensverschiedene Ehe zivil geschieden oder durch Tod eines Ehegatten beendet wird:

aa) auf der Lohnsteuerkarte des katholischen Ehegatten:

„Es ist ab ..... 196.. kath. Kirchensteuer in voller Höhe einzubehalten";

bb) auf der Lohnsteuerkarte des konfessionslosen Ehegatten:

„Es ist ab ..... 196.. kath. Kirchensteuer nicht mehr einzubehalten";

d) wenn der katholische Ehegatte einer glaubensverschiedenen Ehe aus der Kirche austritt:

„Es ist ab ..... 196.. kath. Kirchensteuer nicht mehr einzubehalten."

5. Gleichzeitige Zuständigkeit mehrerer Stellen

Wirkt sich das maßgebliche Ereignis (Kirchenaustritt, Tod usw.) auf die Kirchensteuer beider Konfessionen aus, so hat nach dem Grundsatz der Priorität die zunächst angegangene evangelische oder katholische Kirchengemeinde die Bescheinigung über Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht auch insoweit zu erteilen, als die Kirchensteuer der anderen Konfession betroffen wird.

III. Zuständigkeiten für die Bescheinigung

Die Frage, ob die Diözese Aachen (das Bischöfliche Generalvikariat) oder die Kirchengemeinden für die Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte über Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht zuständig sind, ist so zu beantworten:

Da in der katholischen — anders als in der evangelischen — Kirche die Kirchensteuer nicht als Ortskirchensteuer durch die Kirchengemeinden, sondern als Diözesankirchensteuer erhoben wird und somit in ihr nicht die Kirchengemeinden, sondern die (Erz-)Diözesen Steuerträger und mit Kirchensteuerfragen befaßt sind, ist die Diözese Aachen (das Bischöfliche Generalvikariat) an sich zuständig, die unter II. angeführten Bescheinigungen über Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht auszustellen.

Die uns zustehende Befugnis wird hiermit auf die Kirchengemeinden übertragen.

Nr. 248 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Aufbau-Exerzitien.

Aachen, 14. September 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 18. bis 22. Oktober 1965 in Haus Altenberg eine Priesterwerkwoche für Jugend-Exerzitienmeister zur Vorbereitung von Aufbau-Exerzitienkursen durchgeführt.

In dieser Werkwoche sollen Gestaltungsmöglichkeiten der Aufbauexerzitien erarbeitet werden, insbesondere aber auch Hilfe geboten werden, um konsequenter zu einem geistlichen Leben zu führen. Besonderer Schwerpunkt wird die Verkündigung und neutestamentliche Begründung des Rätestandes sein. Außerdem werden Fragen der Psychopathologie behandelt.

Pater Georg Mühlenbrock SJ, P. Prof. Wilhelm Pesch CSSR und ein Psychotherapeut werden diese Werkwoche mitgestalten. Mitbrüder, die schon einige Erfahrung in Exerzitien haben, sind zu dieser Werkwoche herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen 40,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldungen sind bis 11. Oktober 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 249 Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Ehevorbereitung.

Aachen, 14. September 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen vom 25. bis 29. Oktober 1965 in Haus Altenberg bei Köln eine Werkwoche für Priester und Laien durchgeführt, die in der Ehevorbereitungsarbeit stehen oder sich darauf vorbereiten wollen. (Brautleutekurse — Eheseminare — Brautleutewochen o. ä.)

Das Ziel der Werkwoche ist, mit Priestern und Laien (Männer, Frauen, Ärzte, Soziologen) neben einer guten Einführungsarbeit praktische Hilfen, Vorschläge und Skizzen zu erarbeiten. Die Referenten wurden aus Praxis und Wissenschaft gewonnen. — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Teilnehmergebühr 40,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden erstattet.

Anmeldungen sind bis 18. Oktober 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Sozialamt, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 250 Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit besonders in der Jugend im Sinne der MC.

Aachen, 14. September 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 2. bis 5. November 1965 in Haus Altenberg eine Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit im Sinne der MC nach „Bis saeculari" durchgeführt.

Auf dieser Werkwoche werden die Grundgedanken der MC, wie sie heute verstanden werden muß, dargelegt werden. Für die priesterliche Mitarbeit in der MC, aber auch für jede priesterliche Bemühung um die Erreichung intensiveren religiösen Lebens ist diese Werkwoche bedeutsam.

Unter anderem werden die Woche mitgestalten: P. Georg Mühlenbrock SJ, P. Hanns Fackler SJ und Fräulein Erdt. Mitbrüder, die sich um Kerngemeinschaftsarbeit in der Jugend mühen, ob in der MC oder in anderen Gemeinschaften, sind zu dieser Woche herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldungen sind bis 25. Oktober 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 251 Priesterexerzitien.

Benediktinerabtei, 5471 Maria Laach, F. Niedermendig (02652) 285:

8. 11.—12. 11. 1965

Anmeldung sind an den Gastpater der Abtei zu richten.

Benediktiner-Priorat St. Ansgar, 2061 Nütschau, F. Bad Oldesloe (04531) 3021:

8. 11.—12. 11. 1965 (P. Dr. Clemens Schmeing OSB)
22. 11.—26. 11. 1965 (P. Dr. Clemens Schmeing OSB)

Nütschau liegt 5 km von der Bahnstation Bad Oldesloe entfernt; das Exerzitienhaus ca. 200 m ostwärts der Bundesstraße 404.

Nr. 252 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 31. Aug. 1965 Rektor Peter Buchholz, bisher Strafanstaltspfarrer in Anrath, zum Diözesan-Caritas-Sekretär ernannt;

am 6. Sept. 1965 Pfarrer Johannes Giesen in Weisweiler St. Severin zum Pfarrer in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 6. Sept. 1965 Pfarrer Heinrich Pannhausen, z. Zt. krankheitshalber beurlaubt, zum Pfarrer in Lucherberg St. Nikolaus, Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 6. Sept. 1965 Pfarrer Josef Pinner nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Uebach St. Dionysius mit Wirkung vom 15. Oktober 1965 in den Ruhestand versetzt;

am 6. Sept. 1965 Pfarrer Josef Wirtz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Braunsrath St. Klemens mit Wirkung vom 15. September 1965 in den Ruhestand versetzt;

am 7. Sept. 1965 dem Ordenspriester Severus Haver OFMCap auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Kloster und Altersheim Maria-Hilf in Viersen, Pfarre St. Remigius, Dekanat Viersen, erteilt;

am 10. Sept. 1965 dem Ordenspriester Arnold Burgers SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Krankenhaus in Erkelenz, Pfarre St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, erteilt;

am 11. Sept. 1965 dem Ordenspriester Petrus Hoedemaekers SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Korschenbroich, Pfarre St. Andreas, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, erteilt.

Nr. 253 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 5. September 1965 den neuen Hochaltar in der Klosterkirche des Karmels zu Aachen in honorem S. Ioseph Sponsi B. M. V.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 3. September 1965 spendete er in der Pfarrkirche St. Lambertus zu Erkelenz, Dekanat Erkelenz, 157 Firmlingen (davon 2 Erwachsenen) das hl. Sakrament der Firmung.

Am 4. September 1965 spendete er in der Kirche der Abtei Mariawald einem Subdiakon aus dem Trappistenorden die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 21 | Aachen, den 1. Oktober 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 254 Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965 199

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 255 Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965 200

Nr. 256 Junge Berufstätige auf dem Zweiten Bildungsweg zum Theologiestudium 201

Nr. 257 Priesternachwuchs aus den Realschulen . . . 201

Nr. 258 Jahrestagung 1965 der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen der Diözese Aachen 202

Nr. 259 Personalschematismus 1966 202

Nr. 260 Jahresübersicht 1964 des PWG 202

Seite

Nr. 261 Einführung in die Tiefenpsychologie 202

Nr. 262 Werkwoche für Priester über die Bischöflichen Richtlinien für Sexualpädagogik 202

Nr. 263 52. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. 202

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 264 Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG) Vom 29. Juni 1965 203

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 265 Priesterexerzitien 204

Nr. 266 Personalchronik 204

Nr. 267 Vermischte kirchliche Nachrichten 204

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 254 Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

„Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker" (Mt 28, 19), dieser Auftrag Christi bedeutet eine stete und unerläßliche Verpflichtung für unsere ganze heilige Kirche: für den Papst, die Bischöfe, die Priester und alle Gläubigen. Niemand, dem die Gnade der Taufe und des wahren Glaubens zuteil wurde, darf sich der ernsten Mahnung des Apostels Paulus verschließen: „Gott will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen" (Tim 2, 4). Schon aus Dankbarkeit für unsere eigene gnadenhafte Berufung zum heiligen Volke Gottes fühlen wir uns gedrängt, dazu mitzuwirken, „daß der göttliche Heilsratschluß mehr und mehr alle Menschen aller Zeiten und überall auf der Erde erreiche" (Konzilskonstitution über die Kirche n. 33).

Von jeher hat es in unserer Kirche selbstlose und opferbereite Menschen gegeben, die hinausgezogen sind in ferne Länder, um ihr ganzes Leben in den Dienst der Mission zu stellen. Auch in unseren Tagen verzehren zahllose Missionare und Missionsschwestern ihre Kräfte in der Verkündigung des Evangeliums, im Mühen um die Ausbreitung des Reiches Gottes.

Diese Glaubensboten brauchen unsere Hilfe, die Hilfe aus der Heimat. Vor allem müssen wir die Mission unterstützen durch unser Gebet. Wir müssen ihnen Kraft und Ausdauer für ihre mühsame Arbeit erflehen; wir müssen den „Herrn der Ernte" (Lk 10, 2) immer wieder bitten, daß er der von den Missionaren ausgestreuten Saat Wachstum und Gedeihen gibt.

Die Mission braucht aber auch unsere materielle Unterstützung.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn, großherzig war bisher Eure Antwort auf den Anruf unserer beiden Bischöflichen Werke MISEREOR und ADVENIAT. Der Heilige Vater und die auf dem Konzil versammelten Missionsbischöfe haben den deutschen Katholiken ihre Bewunderung und Dankbarkeit für dieses Zeugnis der Liebe zum Ausdruck gebracht.

Heute, am „Sonntag der Weltmission", wenden wir uns an Euch mit der Bitte, ebenso hochherzig den Ruf des Heiligen Vaters selbst zu beantworten. Auf seinen Schultern lastet die Sorge für 780 Missionsgebiete mit über zwei Milliarden ungetaufter Menschen, die auch zum Gottesvolk berufen sind. Sie alle sind unsere Brüder und Schwestern.

Seit fast 2000 Jahren ziehen unsere Glaubensboten in die Welt. Trotzdem bekennen sich erst 30% der Erdbevölkerung zu Christus, und erst 18% aller Menschen gehören der katholischen Kirche an.

Das ist die große Sorge des Heiligen Vaters und aller Bischöfe. Noch im Mai dieses Jahres hat der Vater der Christenheit gesagt: „Wenn Gott auch noch andere Wege hat, die Seelen zu retten, so sind wir ‚Kinder des Lichtes' nicht berechtigt, uns von dem Zeugnis für Christus bis an die Grenzen der Erde zu dispensieren."

Manche von Euch geben ein sichtbares Zeugnis ihrer missionarischen Gesinnung als Mitglieder der Päpstlichen Missionswerke. Diese Päpstlichen Werke haben durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und Kollekten von Erwachsenen und Kindern in allen Diözesen der Erde im Jahre 1964 die Summe von 150 Millionen Mark aufgebracht. Ein erfreulicher Teil hiervon ist Gabe deutscher Katholiken.

Dafür danken wir den Mitgliedern und Wohltätern der Päpstlichen Missionswerke, den Seelsorgern und ihren treuen Helfern.

Aber was bedeuten 150 Millionen Mark für 780 Missionsgebiete!

Ein einzelner Missionsbischof erhält von dieser Summe nur einen geringen Teil. Er muß damit den Lebensunterhalt seiner Priester, Missionslehrer und Katechisten bestreiten, ferner Kirchen, Kapellen, Priester- und Lehrerseminar, Katechistenschule, Volks- und Mittelschulen, Kinderheime, Armenapotheken, Krankenhäuser, Aussätzigenstationen und Lehrwerkstätten erbauen und unterhalten.

Wundern wir uns da noch über die „Bettelreisen" der Missionsbischöfe und Urlauber-Missionare? Soll wirklich dieses „größte und heiligste aller katholischen Werke" — wie Pius XII. das Missionswerk nannte — vom Bettel leben?

Um in dieser Not wirksam zu helfen, rufen wir Euch mit den „Päpstlichen Missionswerken" auf:

Ihr alle seid Glieder der Weltkirche. Ihr tragt mit uns Bischöfen die Verantwortung dafür, daß der Missionsauftrag Christi erfüllt werde. Darum bitten wir Euch: Werdet Mitglied in den Missionswerken des Heiligen Vaters: die Kinder im Päpstlichen Missionswerk der Kinder, die Jugendlichen und Erwachsenen im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung und die Seelsorger im Priester-Missionsbund!

Durch diese Gebets- und Opfergemeinschaften erflehen wir der Missionskirche göttliche Gnadenkraft und geistiges Wachstum und sichern ihr ein gewisses materielles Existenzminimum.

Die Last, die unsere Missionare, Priester, Brüder, Schwestern und Laienhelfer täglich tragen, ist schwer und drückend. Helft ihnen aus Liebe zum Welterlöser und aus Dankbarkeit für das Geschenk des wahren Glaubens. Das Antlitz der Erde kann sich erneuern, wenn Eure Gebete und Opfer in wahrhaft katholischer Liebe für die Weltmission dargebracht werden.

Darum bitten Euch herzlich Eure in Rom versammelten Oberhirten.

Für das Bistum Aachen:

Euer Bischof † Johannes

Rom, am 1. Oktober 1965

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 24. Oktober 1965, in allen Kirchen des Bistums (auch in den Klosterkirchen und Kapellen) in allen heiligen Messen zu verlesen. Wir bitten, die unten stehenden Anordnungen zum Sonntag der Weltmission zu beachten.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 255 Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1965.

Aachen, 20. September 1965

Am Sonntag, dem 17. Oktober, ist der „Sonntag der Weltmission" in allen Kirchen des Bistums (auch in den Klosterkirchen und Kapellen) anzukündigen. Diese Ankündigung soll etwa folgenden Wortlaut haben:

> Am nächsten Sonntag begehen wir den Sonntag der Weltmission. An ihm gehören unsere Gebete und Opfer der in unseren Tagen dringendsten Aufgabe unserer Weltkirche. Mit dem Heiligen Vater leiden wir um die größte Not der Menschheit, daß so viele Millionen noch

nicht den Vater der Welt und Seine Liebe kennen, die uns in Jesus Christus geoffenbart worden ist. Wir alle, die das Geschenk des Glaubens unverdient empfangen haben, sind dafür mitverantwortlich, es durch unsere Missionare und durch unsere Missionshilfe weiterzugeben. Darüber werden wir am nächsten Sonntag ein Hirtenwort unserer Hochwürdigsten deutschen Bischöfe hören.

Bereitet Euch in dieser Woche darauf vor, aus Eurer Familie ein Missionsopfer mitzubringen, das Eurer bewährten Großherzigkeit für den Kampf gegen Hunger und Krankheit in der Welt entspricht. Millionen hungern nach Gott. Unsere Missionare sind in der Hingabe aller ihrer Lebenskräfte bereit, diesen Hunger zu stillen. Laßt uns am nächsten Sonntag ihnen eine Antwort in Gebet und fühlbarem Opfer geben, die ihnen hilft, ihre Aufgabe im Dienste des Welterlösers noch besser als bisher zu erfüllen.

Über die Hilfe zur wirksamen Durchführung des Weltmissionssonntages sind alle Pfarren usw. durch die Aachener Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung unterrichtet worden. Insbesondere wird empfohlen, die Sonderzeitung „Welt wohin?" am Sonntag, dem 17. Oktober, an den Kirchtüren auszulegen oder verteilen zu lassen.

Am Weltmissionssonntag selbst (24. Oktober) ist nach der Verlesung des oben abgedruckten Hirtenwortes von den Seelsorgern in einem Nachwort nochmals an alle Gläubigen die Bitte zu richten, Mitglieder des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung zu werden. In den heiligen Messen soll bei den Fürbitten für die Weltmission gebetet werden; hierfür sind die vom PWG allen Pfarrern usw. zugesandten Fürbitten oder entsprechende Anrufungen aus den von uns approbierten Textausgaben (vgl. KA 34 [1964] S. 48 und 67) zu nehmen. Wo mehrere Priester in der Pfarre sind, möge ein Priester die Kollekte während der Opferbereitung einsammeln. Die Kollekte und alle anderen an diesem Tage einkommenden Missionsspenden sind ohne Abzug auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 256 Junge Berufstätige auf dem Zweiten Bildungsweg zum Theologiestudium.

Aachen, 22. September 1965

Berufstätige Jungmänner, die Priester werden möchten und für das Theologiestudium die Reifeprüfung ablegen müssen, können bis spätestens 20. Oktober 1965 ihre Aufnahme ins Erzbischöfliche Collegium Marianum in Neuß beantragen. Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges, und zwar

1. das Erzbischöfliche Abendgymnasium in Neuß, das Jungmänner nach ihrer Berufsausbildung aufnimmt und in acht Semestern zur Reifeprüfung führt. Besondere Förderung erfahren berufstätige Jungmänner, die bisher nur die Volks- und Berufsschule besucht haben. (Allein im Studienjahr 1964 haben 85 junge Berufstätige an unserem Neußer Abendgymnasium die Reifeprüfung bestanden; 62 haben das Theologiestudium begonnen.)
2. Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg in Neuß, das außer der abgeschlossenen Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die Realschulreife oder die mittlere Reife eines Gymnasiums voraussetzt; es führt als Tagesschule in fünf Semestern zur Reifeprüfung. (Jetzt im Oktober 1965 findet am Friedrich-Spee-Kolleg die erste Reifeprüfung statt, der sich 15 Studierende unterziehen; 11 von ihnen wollen Theologie studieren.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Collegium Marianum, Herrn Prälaten Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstr. 66, Postfach 381.

Wir bitten, für den Priesterberuf geeignete Kandidaten auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen; in jeder Gemeinde könnten Jungmänner dafür gewonnen werden. Bei etwaigen finanziellen Schwierigkeiten kann geholfen werden. Es gehört mit zu den Pflichten der Seelsorger, auch auf diese Weise sich um den Priesternachwuchs zu sorgen.

Wir bitten die Herren Seelsorger, im gegebenen Falle uns die Namen der Jungmänner mitzuteilen, die sich zu einem Studium auf den vorgenannten Schulen entschließen.

Nr. 257 Priesternachwuchs aus den Realschulen.

Aachen, 22. September 1965

Seitdem es im Collegium Marianum in Neuß die dreijährige Aufbaustufe für Realschulabsolventen gibt, kann von unseren Realschulen Theologennachwuchs leichter, d. h. ohne Umwege, Zeitverlust und vermeidbare Gefährdungen, gewonnen werden.

Vor Ostern 1965 unterzogen sich 14 Abiturienten der ersten Reifeprüfung an der Aufbaustufe des genannten Kollegs; alle bestanden die Prüfung, 7 davon begannen das Theologiestudium.

Wir bitten alle Geistlichen, schon jetzt Realschulabsolventen, die Eignung und Neigung für den Priesterberuf haben, auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen. Bei etwaigen finanziellen Schwierigkeiten sind wir zur Hilfe bereit.

Nähere Auskunft und Beratung erteilt der Direktor des Collegium Marianum, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Nr. 258 Jahrestagung 1965 der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen der Diözese Aachen.

Aachen, 23. September 1965

Die diesjährige Tagung findet am Montag, dem 13. Dezember, im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Das Thema lautet: „Die Heilige Schrift im Religionsunterricht an der Berufsschule." Die beiden Hauptreferate hat H. H. Professor Dr. Alfons Thome, Trier, übernommen.

Wir bitten, diesen Termin bereits heute vorzumerken und allen Religionslehrern und -lehrerinnen an den entsprechenden Schulen bekanntzugeben, damit möglichst viele teilnehmen können. Anfang Dezember wird nochmals eine besondere Einladung mit der genauen Tagesordnung ergehen.

Nr. 259 Personalschematismus 1966.

Aachen, 24. September 1965

Um in dem Personalschematismus für das Jahr 1966 Fehler möglichst vermeiden zu können, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, uns alle Veränderungen und eventuellen Wünsche mitzuteilen, soweit dies nicht schon im Laufe des Jahres geschehen ist. In manchen Fällen hat sich auch die Fernsprechnummer geändert, die wir ohne Mithilfe schwerlich feststellen können.

Wir bitten daher alle im Schematismus Benannten, die Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls Fehler oder Veränderungen dem Bischöflichen Generalvikariat umgehend mitzuteilen. Letzter Termin für die Berücksichtigung ist der 1. November dieses Jahres.

Nr. 260 Jahresübersicht 1964 des PWG.

Aachen, 24. September 1965

Dieser Ausgabe des K. A. liegt die Jahresübersicht 1964 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bei. Sie gibt Aufschluß über die Entwicklung des Kirchenamtlichen Missionswerkes in den Pfarren unserer Diözese.

Wie aus der Übersicht zu ersehen, war die Tendenz erstmalig fallend.

Diese Tatsache sollte Anregung für eine verstärkte und gezielte Werbung für die Anliegen und Sorgen der Weltmission am bevorstehenden Weltmissionssonntag sein.

Nr. 261 Einführung in die Tiefenpsychologie.

Aachen, 28. September 1965

Auf Einladung der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck in Hamm (Westf.) wird Oberstudienrat Dr. Hans Böhringer aus Stuttgart von Dienstag, 16. November, bis Mittwoch, 17. November, abends (Bußtag) im St.-Bonifatius-Haus in Herne (Westf.) eine Einführung in die Tiefenpsychologie als „Hilfe für die Seelsorge und priesterliche Lebensführung" halten. Dieser Kurs findet auf mehrfach wiederholte Anregung aus Priester- und Theologenkreisen statt. Dr. Böhringer, Priester und zugleich Psychotherapeut, gilt als ein besonderer Kenner der praktischen Fragen, die sich aus den tiefenpsychologischen Erkenntnissen für die Seelsorge ergeben.

Tagungsgebühr 4,— DM zuzüglich Unterkunft und Verpflegung. Die Tagung beginnt am Dienstag, dem 16. November 1965, um 17 Uhr; Meldungen bis 30. Oktober erbeten nach Haus Hoheneck, 4700 Hamm, Postfach 291.

Nr. 262 Werkwoche für Priester über die Bischöflichen Richtlinien für Sexualpädagogik.

Aachen, 28. September 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 15. bis 19. November 1965 in Haus Altenberg in Zusammenarbeit mit Herrn Professor Dr. theol. Heinrich Klomps, Professor der Moraltheologie am Priesterseminar Köln und Dozent an der Universität Bonn, eine Priesterwerkwoche durchgeführt, auf der die Bischöflichen Richtlinien für Sexualpädagogik besprochen und ihre Konsequenzen dargelegt werden. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Teilnehmergebühr beträgt 40,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 5. November 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 263 52. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.

Aachen, 28. September 1965

Die 52. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. findet aus Anlaß des 60jährigen Verbandsbestehens vom 8. bis 10. November 1965 in Düren statt. Anmeldung bei der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes, 43 Essen, Olgastraße 5a.

Die Herren Pfarrer usw. werden gebeten, die kirchlichen Laienangestellten auf diese Jubiläumstagung hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 264 **Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz – LEG) vom 29. Juni 1965.**

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1965 — II B 2.30 — 20/0 Nr. 1035/65

Nachstehend gebe ich das Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG) vom 29. 6. 1965 (GV. NW. S. 210) bekannt. Es ist am 10. Juli 1965 in Kraft getreten.

Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG) Vom 29. Juni 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Lernmittelfreiheit

Das Land trägt vom Beginn des Schuljahres 1966/67 an die Aufwendungen, die für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen erforderlich sind.

§ 2

Geltungsbereich

Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), die Ersatzschulen gemäß § 37 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) und die Konservatorien, soweit sie nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 des Schulverwaltungsgesetzes festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen. Ausgenommen sind die Schulen nach § 37 des Schulverwaltungsgesetzes.

§ 3

Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Kultusminister genehmigten, notwendigen, an den einzelnen Schulen eingeführten und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher.

(2) Schulbücher, die von den Schülern im Schuljahr nur kurzfristig benötigt werden, sind keine Lernmittel, sondern gehören zu den Lehrmitteln; sie werden den Schülern leihweise überlassen.

§ 4

Beschaffung der Lernmittel

(1) Der Schüler erhält zu Lasten des Landes Gutscheine, für die er im freien Handel die Schulbücher nach § 3 Abs. 1 zu Eigentum erwirbt.

(2) Die Schulbücher sind von dem Schüler sorgfältig zu behandeln. Für jedes Schulbuch nach § 3 Abs. 1 erhält der Schüler nur einen Gutschein. Schulbücher, die dem Schüler in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden sind, müssen von ihm oder den Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

(3) Wechselt der Schüler die Schule, so erhält er an der aufnehmenden Schule Gutscheine nur für diejenigen Schulbücher, die er hier zusätzlich benötigt. Entsprechendes gilt beim Wechsel des Schultyps an derselben Schule.

§ 5

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister bestimmt, welche Schulbücher nach Art, Fach und Schulklasse

a) gemäß § 3 Abs. 1 notwendig und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt sind,

b) gemäß § 3 Abs. 2 als Lehrmittel gelten.

(2) Der Kultusminister bestimmt die Stellen, die nach § 3 Abs. 1 für die Einführung der Schulbücher zuständig sind.

(3) Der Kultusminister regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine.

(4) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Höhere Fachschulen für Sozialarbeit

Für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit tritt im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle des Kultusministers der Arbeits- und Sozialminister.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L. S.)

Für den Innenminister
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum
Der Finanzminister
Pütz
Für den Arbeits- und Sozialminister zugleich als Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 265 Priesterexerzitien.

5071 Haus Altenberg:

29. 11.— 3. 12. 1965 (Jugendseelsorger; Bundespräses Nettekoven)

Beginn am ersten Tag 19 Uhr; Schluß am letzten Tag 13 Uhr. — Anmeldungen sind zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 266 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 2. Sept. 1965 Pfarrer Wilhelm Bergs, Leiter der Regionalstelle in Mönchengladbach, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgabe zum Leiter der Diözesanstelle Landseelsorge und zum Geistlichen Beirat der Landvolk- und Landjugendbewegung ernannt;

am 16. Sept. 1965 Kaplan Hermann Josef Baumann in Bracht zum Kaplan in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 16. Sept. 1965 P. Petrus Winand Daniels SMM, bisher zur Aushilfe in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, zum Kaplan daselbst ernannt;

am 16. Sept. 1965 Kaplan Josef Heinrichs in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus, zum Vikar in Schafhausen St. Theresia vom Kinde Jesu (Pfarre Heinsberg St. Gangolf), Dekanat Heinsberg, ernannt;

am 16. Sept. 1965 Kaplan Ferdinand Landen in Kempen St. Mariä Geburt zum Kaplan in Bracht St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 18. Sept. 1965 dem Ordenspriester Peter Theodor Duin SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 113 unserer Diözesanstatuten in Mönchengladbach-Neuwerk St. Pius (Ortsteil Uedding), Dekanat Mönchengladbach-Nordost, erteilt;

am 20. Sept. 1965 Neupriester Karl Peter Kerschgens aus Mariadorf zum Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 20. Sept. 1965 Kaplan Leo Mertens in Aachen Heilig Kreuz, zum Pfarrvikar in Stahe Heiligste Dreifaltigkeit, Dekanat Gangelt, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 1. Sept. 1965 Olivier Heinrich, Pfarrer in Ahe St. Michael, 61 Jahre alt;

am 4. Sept. 1965 Müller Wilhelm, Pfarrer in Burg St. Martinus, 56 Jahre alt;

am 6. Sept. 1965 Nolte Anton, Pfarrektor in Limbach Hl. Rosenkranzkönigin, 75 Jahre alt;

am 9. Sept. 1965 Hauck-Drees Franz, Studienrat i. R., zuletzt Pfarrverweser in Dirmerzheim St. Remigius, 64 Jahre alt;

am 10. Sept. 1965 Steinebach Wilhelm, zuletzt Studienrat am Gymnasium in Münstereifel, Jubilarpriester, 82 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 267 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Erzbischof von Vitória (Brasilien), Johannes Bapt. da Mota e Albuquerque, folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 4. September 1965 erteilte er in der Propsteipfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich, Dekanat Jülich, einem Alumnen seiner Erzdiözese die ersten zwei niederen Weihen und spendete dem Diakon seiner Erzdiözese Carlos Mesquitella die hl. Priesterweihe.

Er erteilte am 8. September 1965 in der Pfarrkirche St. Kornelius zu Rödingen, Dekanat Hasselsweiler, dem vorstehend erwähnten Alumnen die letzen zwei niederen Weihen und spendete dem Diakon seiner Erzdiözese Adwalter Antonio Carnielli die hl. Priesterweihe.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. William Thomas Porter SMA, Titularerzbischof von Lemnos, das hl. Sakrament der Firmung am 8. September 1965 in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara, Dekanat Eschweiler, 242 Firmlingen (davon 3 Erwachsenen).

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Enrique Principe aus Santa Fe (Argentinien) am 18. September 1965 in der Pfarrkirche St. Jakobus in Jüchen, Dekanat Hochneukirch, dem Diakon der Diözese Santa Fe Atilio Rosso die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 | Aachen, den 15. Oktober 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 268 Ansprache zur Eröffnung der vierten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils 205

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 269 Aufhebung der Reservation für verschiedene Segnungen 209

Nr. 270 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1965 210

Nr. 271 Priesterexerzitien in Maria-Rast 211

Nr. 272 Schallplattenkassette „Die neuen deutschen Liturgiegesänge“ 211

Nr. 273 Familienbuch zum Katechismus 211

Nr. 274 Neue Wohlfahrtsbriefmarken 211

Nr. 275 Studientagung für Religionslehrer und Ordensschwestern an höheren Schulen zum Thema „Dialektischer Materialismus und seine pädagogischen Ziele“ 211

Seite

Nr. 276 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 212

Nr. 277 Werkwoche für Priester über Jugendarbeit in der Pfarrei (Mannes- und Frauenjugend) . . . 212

Nr. 278 Exerzitien-Wegweiser 212

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 279 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1966/67 213

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 280 Generalversammlung d. St.-Engelbertus-Vereins 213

Nr. 281 Stellenangebote — Stellengesuche 213

Nr. 282 Personalchronik 214

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 268 Ansprache zur Eröffnung der vierten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils.

Verehrte Brüder! Wir freuen Uns, daß Wir im Namen des Herrn die vierte Sitzung des Zweiten Vatikanischen Konzils für eröffnet erklären können.

Freude der ganzen Kirche über die Weiterführung des Konzils

Lob und Dank sei Gott unserem allmächtigen Vater durch Jesus Christus, seinen Sohn und unseren Erlöser, im Heiligen Geist, der die heilige Kirche belebt und leitet, dafür, daß wir glücklich zu der jetzigen Schlußsitzung dieser heiligen ökumenischen Synode geführt wurden in dem höchsten und gemeinsamen Vorsatz eines ergebenen und entschlossenen Willens gegenüber dem Wort Gottes, in der brüderlichen und tiefen Eintracht im katholischen Glauben, im freien und eifrigen Studium der vielfachen Fragen bezüglich unserer Religion und besonders der Natur und Sendung der Kirche Gottes, in dem einmütigen Verlangen, ein engeres Band der Gemeinschaft mit den von uns noch getrennten christlichen Brüdern herzustellen, in dem von Herzen kommenden Bestreben, an die Welt eine Botschaft der Freundschaft und des Heils zu richten und in dem demütigen und festen Vertrauen, von Gottes Barmherzigkeit die Gnaden zu erlangen, die unverdienterweise uns notwendig sind, um mit liebevoller und großmütiger Hingabe unsere pastorale Sendung durchzuführen.

Dieses Konzil ist eine große Sache! Wir freuen Uns über die feierliche und geordnete Kundgebung der Einheit der sichtbaren Kirche, eine Einheit, die nicht nur äußerlich, sondern mehr noch im Herzen durch das gegenseitige Kennenlernen und durch das betende, denkende, verhandelnde und schließlich zustimmende intensive Gespräch besteht. So haben wir hier, mit dem Ziel, sie eifrig und glücklich widerzuspiegeln und zu fördern, die mystische Einheit erfahren und bekannt, die Christus seinen Aposteln als das kostbarste und authentische Erbe und als höchste Mahnung hinterließ. Wir freuen Uns auch, weil während dieser einzigartigen Feier, die regelmäßig jedes Jahr in dieser Basilika, die dem Gedächtnis des Apostels Petrus, dem sichtbaren Fundament der Kirche Christi, geweiht ist, bereits dreimal stattfand und nun zum viertenmal beginnt, die katholische Hierarchie die Bande einer soli-

darischen und eindeutigen Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht, bestärkt und erläutert hat, die die vielfache Verschiedenheit unserer menschlichen Herkunft und die unversöhnlichen Gegensätze, die die Menschen voneinander trennen, unmöglich zu machen schienen, und statt dessen haben wir von uns und durch uns als beglückende Tatsache die geheimnisvolle und lebendige katholische Wirklichkeit.

Die Worte des hervorragenden Kirchenlehrers, Unseres ehrwürdigen und heiligen Vorgängers Leo des Großen, kommen Uns hierbei in den Sinn: „Wenn ich diese wahrhaft großartige Menge meiner ehrwürdigen Mitbrüder im Priestertum sehe, dann meine ich inmitten so vieler Heiliger mich bei einer Zusammenkunft von Engeln zu befinden."

Mit uns freue sich die ganze Kirche darüber, deren Hirten und Repräsentanten wir hier sind, daß sie sich mit uns eins weiß und fühlt in zustimmender innerer Harmonie, die sie ganz durchdringen und, wenn auch mit der notwendigen Nüchternheit, herausheben möge.

Eine große Sache ist dieses Konzil! Auch wegen der regelmäßigen Wiederkehr seiner Sitzungen, die den Eindruck des Neuartigen dieser historischen Begegnung abschwächt, betrachten Wir dieses Ereignis nicht weniger aufmerksam und bewundernd, sondern selbst die Gewohnheit, die aus der Aufeinanderfolge dieser Sitzungen entstand, soll uns geeigneter und religiöser machen, um dessen großen komplexen und geheimnisvollen Sinngehalt zu ergründen. Lassen wir diese große Stunde nicht unbeachtet an uns vorübergehen. Man verwechsle nicht diese einzigartige Erfahrung mit den vielen und gewohnten Ereignissen, mit denen unser gewöhnliches Leben verwoben ist. An der gleichzeitigen Anwesenheit, die uns hier eint — vergessen wir es nicht —, nehmen ja nicht nur wir allein teil, weil jener Christus mit uns ist, in dessen Namen wir versammelt sind (vgl. Mt 18, 20) und dessen Beistand unsern Weg durch die Zeit stets geleitet (vgl. Mt 28, 20).

„Wir sind Gottes Mitarbeiter"

Die Verpflichtung, diese Schlußphase des Konzils ganz bewußt mitzuleben, stellt für uns eine Verantwortung dar, die jeder in seinem Gewissen bewerten und der er mit besonderer sittlicher und geistlicher Haltung entsprechen muß. Brüder, es sei uns nicht lästig, den vielen und schweren Arbeiten, die uns erwarten, diesen Augenblick der Reflektion voranzustellen, damit wir uns in die für die uns hier gestellte Aufgabe günstige Verfassung versetzen, nämlich das geheimnisvolle Zusammenwirken des göttlichen Tuns mit dem unsern. Ein Zusammenwirken, das immer im Reich der Gnade tätig ist, aber in hervorragender Form und in besonderem Ausmaß, wo es sich um das Schicksal der heiligen Kirche handelt, wie es gerade bei einem Konzil der Fall ist. Hier können wir tatsächlich das Wort des heiligen Paulus ganz auf uns anwenden: „Gottes Mitarbeiter sind wir" (1 Kor 3, 9), nicht, weil wir uns anmaßen könnten, dem Wirken Gottes Erfolg zu verleihen, sondern weil wir hoffen, daß unser demütiges und bereitwilliges Tun Kraft und Verdienst vom göttlichen Wirken erhält. Wir sind uns dessen voll bewußt, daß es dieser Versammlung am Schluß aufgegeben sein wird, mit den heiligen und gewaltigen Worten der Apostel ihr Urteil zu fällen: „Es hat dem Heiligen Geist und uns gefallen" (Apg 15, 28). Darum ist es erforderlich, daß wir alle Kraft aufwenden, um zu erreichen, daß das Wirken des Heiligen Geistes sich mit dem unsern verbinde und es ganz durchdringe, erleuchte, stärke und heilige. Um welchen Eifer es sich handelt, wissen wir gleichfalls. Siebenmal fordert die Botschaft des Apostels im Buch der Geheimen Offenbarung (2, 7—3, 22) die Hirten — Engel werden sie genannt — der Urgemeinden auf: „Wer Ohren hat, der höre, was der Geist zu den Gemeinden spricht." Hören! Die geheimnisvolle Stimme des Trösters zu hören, muß unsere erste Pflicht sein in den nun folgenden Tagen der Schlußsitzung des Konzils, den Heiligen Geist jene Liebe in unsere Herzen ausgießen lassen, die sich in Weisheit wandelt, d. h. in jene Richtigkeit des Urteils aus den tiefsten Gründen des Wissens, durch die der menschliche Geist zu Gott zurückkehrt, von dem er jene unaussprechliche Gabe erhalten hat, und zur Liebe werde. Die Liebe, die von Gott herabsteigt, wandle sich in Liebe, die zu Gott aufsteigt, die vom Menschen zu Gott zurückzukehren strebt.

Die Liebe — Antrieb und Wegweiser zur Wahrheit

Dieser Vorgang sollte den Abschluß unserer ökumenischen Synode charakterisieren. Wir müßten mehr denn je imstande sein, ihn in uns selbst zu vollziehen, um dadurch diesem Augenblick der Lebensfülle der Kirche seine tiefste Sinnbedeutung und seine wirksamste Auswertung zu schenken. Aus der Liebe sollten wir Antrieb und Wegweisung gewinnen zu den Wahrheiten hin, die wir ins rechte Licht setzen wollen, und zu den Vorsätzen hin, die nichts anderes als Ausdruck der Liebe sind: Sind sie doch von diesem Konzil verkündet worden, das ja selbst Träger der höchsten und von Liebe getragenen Hirtengewalt ist.

Bei diesem Suchen nach der Wahrheit, sei sie lehrhaft oder richtungweisend, möge uns die Liebe leiten, eingedenk des Wortes des heiligen Augustinus: „Kein Gut kann vollkommen erkannt werden, wenn es nicht vollkommen geliebt wird" (de diversis quaest., 83 — P. L. 40, 24).

Es dürfte auch nicht schwierig sein, unserem ökumenischen Konzil den Charakter der Liebe zu geben, einer großen, dreifachen Liebe: gegenüber Gott, der Kirche, der Menschheit.

Die Liebe zu Gott

1. Schauen wir zunächst auf uns selbst, verehrte Brüder. Wie könnte man anders die Lage kennzeichnen, in die uns die Einberufung des Konzils versetzt hat, denn als einen Zustand geistiger Spannung und Anstrengung? Diese Einberufung hat uns aus der Erstarrung des gewohnten Lebens herausgerissen, hat uns zum vollen Bewußtsein unserer Berufung und unseres Sendungsauftrages neu erweckt, hat schlummernde Kräfte in uns aufgerüttelt, hat in unserer Seele den Geist der Weissagung, der der Kirche eigen ist, entzündet, hat in uns den Drang und das Pflichtbewußt-

sein erweckt, unseren Glauben zu verkünden, Gott zu loben, uns enger an Christus anzuschließen, das Geheimnis der Offenbarung und der Erlösung der Welt laut zu verkünden. Verdient das etwa nicht den Namen Liebe? Auf dieser Bühne, von der aus man die heutige Welt betrachtet, die im Nebel des Zweifels verdeckt ist und vom Dunkel der Glaubenslosigkeit, mutet es uns an, als wären wir emporgehoben in die Sphäre des Lichtes Gottes, wenn wir auch selbst Gefährten und Brüder der Menschen sind, unter denen wir leben. Von dieser Höhe des Geistes kam es uns vor, als wären wir herausgehoben aus dieser Erde, aus ihren Wirren und Trümmern und sähen, strahlend und wärmend, die Sonne des Lebens — „und das Leben ward das Licht der Menschen" (Joh 1, 4) — als sprächen wir, demütig, kindlich und froh, in Geist und Wahrheit, mit Gott, unserem Vater, als sagten wir ihm Lob mit Liedern und vor Freude weinend, das Lob seiner gewaltigen Herrlichkeit, die uns Heutigen wegen der Fortschritte in der Erforschung des Weltraumes noch viel zugänglicher geworden ist; als sprächen wir von unserem Glück, daß er uns seinen Namen, sein Reich, seinen Willen geoffenbart hat. Dann könnten wir den Schmerz lindern, der in der Welt ist, die Not, die Ungeheuerlichkeit unseres Elends und der sich ausbreitenden Irrungen; aber in diesem Punkte fühlen wir uns, mehr denn je, stark in der Gewißheit, die in uns lebt und uns erfüllt mit einzigartiger Macht, und die uns erinnert, daß wir die Verteidiger des Geistes, die Behüter des menschlichen Geschicks und die Künder der echten Hoffnung sind. Und ist das nicht Liebe, die in der Heiligen Schrift ihren großartigen und plastischen Ausdruck findet: „Wir haben an die Liebe geglaubt, die Gott zu uns hat" (1. Joh 4, 16)?

Das Konzil wird wohl in die Weltgeschichte eingehen als die höchste, die glänzendste und menschenfreundlichste Bestätigung einer erhabenen Religion, die nicht von Menschen erfunden, sondern von Gott geoffenbart wurde und die er, der unfaßbare Vater, in großer Liebe zur Menschheit durch Christus, seinen Sohn, im Heiligen Geiste, dem Lebensspender, begründet hat.

Die Kirche — „ein Herz und eine Seele" in der Liebe

2. Und nun das zweite Moment unserer Liebe, die das Konzil wecken will; denn wenn Wir so sprechen, finden Wir Uns nicht allein. Wir sind eine besondere Gesellschaft, sichtbar und geistig zugleich. Das Konzil läßt uns deutlicher erkennen, daß unsere Kirche eine Gesellschaft ist, gegründet auf der Einheit des Glaubens und auf der allumfassenden Liebe. Das Suchen nach einer vollkommenen und besseren Gesellschaftlichkeit, die die Hauptaufgabe der Geschichte bildet und unlösbar zu sein scheint, wenn wir an das ständig wiederkehrende Geschick Babylons denken, das tragischerweise in unserem Zeitalter bezeugt wird, ist im Gegenteil für uns in seinen Grundzügen vollendet; auch wenn es in seiner Verwirklichung nicht vollends zufriedenstellt. Und wir wissen, daß unsere Lösung nicht als falsch erwiesen werden kann, nämlich die Gemeinschaft, die uns vereint und die wir verkünden, weil sie nicht auf der Auffassung der persönlichen oder der gesellschaftlichen Vergötterung gegründet ist, sondern auf einem unwiderlegbaren Grundsatz: der Liebe; der Liebe zu den Menschen nicht wegen ihrer Verdienste noch wegen unserer Vorteile, sondern auf Grund der Liebe zu Gott. Und niemals bis heute — vom Tage an, an dem die werdende Kirche „ein Herz und eine Seele" war (Apg 4, 32) — hat sie die wirkliche und mystische Einheit, die Christus ihr geschenkt hat, so sehr erlebt und sich ihrer gefreut, gebetet und danach verlangt, daß diese Einheit vollkommen ergänzt werde, wie bei der Feier dieses gegenwärtigen Konzils. In der Unruhe der heutigen Ereignisse, in Voraussicht anderer künftiger Umwälzungen, in der enttäuschenden Erfahrung der immer wieder aufbrechenden menschlichen Zwietracht, im unaufhaltsamen Drängen der Völker nach Vereinigung, müssen wir praktizierend die Einheit verwirklichen, die uns alle zur Familie und zum Tempel Gottes und zum mystischen Leib Christi macht. Wir müssen uns begegnen und uns wirklich als Brüder fühlen, den Friedenskuß schenken und einfach uns lieben, wie Christus uns geliebt hat.

Unsere Liebe hier hat sich schon gezeigt und wird es noch weiterhin tun, so daß dieses Konzil heute und in Zukunft gerade dadurch gekennzeichnet ist. Diese Zeichen der Liebe werden eines Tages dem Geschichtsforscher, der sich bemüht, die Kirche in diesem entscheidenden Höhepunkt ihrer Existenz zu charakterisieren und der fragen wird: „Was tat die katholische Kirche in diesem Zeitpunkt?", antworten: „Sie liebte!" Sie liebte mit dem Herzen eines Hirten; wir alle wissen, auch wenn es sehr schwer ist, in die Tiefe und den Reichtum dieser Liebe einzudringen, die Christus dreimal aus dem reuigen und glühenden Herzen des Simon Petrus aufbrechen ließ. Ihr erinnert Euch: Jesus sagte zu Simon Petrus: „Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich mehr als diese?" Er antwortete ihm: „Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebe." Er sagte zu ihm: „Weide meine Herde!" (Joh 21, 15). Und dieser Auftrag, seine Herde zu weiden, der von der Liebe zu Christus ausgeht, dauert noch an und gibt dieser Kathedra ihre Existenzberechtigung und er erweitert sich und gilt auch für eure einzelnen Bischofssitze, ehrwürdige Brüder; und er wird heute bekräftigt mit neuem Bewußtsein und neuer Kraft. Dieses Konzil sagt: die Kirche ist eine Gesellschaft, gegründet auf der Liebe und von der Liebe geleitet! Die Kirche unseres Konzils war erfüllt von Liebe, wird man noch sagen, sie liebte mit einem missionsbegeisterten Herzen. Alle wissen, wie diese heilige Synode jedem guten Katholiken nahegelegt hat, Apostel zu sein, und wie sie die Ziele ihrer apostolischen Sendung ausgedehnt hat auf die Menschen aller Rassen, Nationen und Klassen: die Allumfassenheit der Liebe, auch wenn sie verfolgt wurde oder wenn man von ihr die volle und heldenmütige Hingabe verlangte, hier hat sie ihr feierliches Wort gesprochen und sie möge es immer sprechen.

Die Kirche des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils hat mit ökumenischem Herzen, das heißt mit weiter Offenheit, demütig und innig alle christlichen Brüder geliebt, die noch außerhalb der vollkommenen Einheit mit dieser unserer einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche stehen.

Wenn in den Konzilsverhandlungen ein Zug immer wieder eindrucksvoll hervorgetreten ist, dann ist es gewiß der Umschwung bezüglich des großen Problems der Wiederherstellung der von Christus für alle Christen gewollten Einheit, seiner Schwierigkeiten und Hoffnungen. Ist das nicht, ehrwürdige Brüder, und Sie, geliebte und verehrte Beobachter, ein Zeichen der Liebe?

Die Liebe der Kirche zu allen Menschen

3. Diese Konzilsversammlung ist zwar ganz auf den Namen Christi und seine Kirche ausgerichtet und hat daher einen ganz bestimmten Charakter und genau umschriebene Grenzen, doch kann man deswegen nicht sagen, sie befasse sich nur mit sich selbst, sie sei verschlossen, ohne Verständnis, ohne Mitgefühl für die Interessen anderer, für die ungeheuren Massen der Menschen, die nicht das Glück haben, wie wir, ohne unser Verdienst diesem heiligen Reich Gottes, der Kirche, anzugehören.

Nein, nicht so! Die Liebe, die unsere Gemeinschaft beseelt, schließt sich nicht gegen die Menschen ab; sie macht uns nicht exklusiv, egoistisch. Da die Liebe von Gott kommt, erschließt sie uns vielmehr den Sinn für Universalität; unsere Wahrheit drängt uns vielmehr zu tätiger Liebe — erinnert Euch an die Mahnung des Apostels: „Veritatem autem facientes in caritate", wir werden uns an die Wahrheit halten und in Liebe wirken (Eph 4, 15). Und hier in dieser Versammlung hat das Wort vom Gesetz der Liebe einen heiligen und bedeutungsvollen Namen: er heißt Verantwortung. Der heilige Paulus würde sagen: Dringlichkeit: „caritas Christi urget nos", die Liebe Christi drängt uns (2 Kor 5, 14). Wir fühlen uns der ganzen Menschheit gegenüber verantwortlich (Röm 1, 14). In dieser Welt ist die Kirche nicht Selbstzweck; sie dient allen Menschen. Sie muß Christus allen gegenwärtig machen, den einzelnen und den Völkern, möglichst weit, möglichst großzügig. Das ist ihre Sendung. Sie ist die Trägerin der Liebe, Förderin des wahren Friedens, und wiederholt die Worte Christi: „ignem veni mittere in terram", ich bin gekommen, Feuer auf die Erde zu werfen (Luk 12, 49). Auch dieses Bewußtsein, diese Selbstdarstellung braucht die Kirche. Das Konzil hat ihr dazu Gelegenheit gegeben.

Können wir wirklich vergessen, daß hier die Heilsgeschichte und die irdische Geschichte in den Strom der göttlichen Liebe mündet? Könnten wir es etwa unterlassen, darauf hinzuweisen, daß dieses Konzil für die Kirche selbst die Offenbarung eines volleren, vertieften Selbstverständnisses ist — die die geheimnisvollen Gedanken Gottes sind, der die Welt geliebt hat (Joh 3, 16) — die Offenbarung ihrer für die Menschheit ewig reichen fruchtbaren und erneuernden Sendung ist?

Das Konzil bietet der Kirche, und besonders uns, einen Überblick über die ganze Welt. Kann die Kirche, können wir etwas anderes tun, als schauen und sie lieben (vgl. Mk 10, 21)? Diese schauende Betrachtung sei eines vom wichtigsten, das wir am Anfang unserer Konzilssession zu tun haben: nochmals und vor allem: Liebe. Liebe zu den Menschen von heute, wer immer und wo immer sie sind, zu allen. Während andere Ideologien und Bewegungen ganz andere Prinzipien für den Aufbau der menschlichen Kultur verkünden — Macht, Reichtum, Wissenschaft, Kampf, Interessen oder anderes —, verkündet die Kirche die Liebe. Das Konzil ist ein feierlicher Akt der Liebe zur Menschheit. Christus stehe uns zur Seite, daß es wirklich so sei.

Verbundenheit in der Liebe mit den Brüdern in der Verfolgung

Hier drängt sich Uns ein Gedanke auf, der Unserer christlichen und menschlichen Sympathie zu widersprechen scheint, die jedem einzelnen und jedem Volk der Erde lebendig und liebevoll begegnen möchte. Wir wissen leider aus bitterer und sich immer wiederholender Erfahrung, daß auch die Liebe, und vielleicht gerade die Liebe, Gleichgültigkeit, Widerspruch, Geringschätzung, Feindschaft begegnet oder hervorruft. Kein Drama, keine Tragödie kommt dem Opfer Christi gleich, der gerade wegen seiner Liebe und der Feindschaft der anderen den Kreuzestod fand. Die Kunst zu lieben, verwandelt sich oft in die Kunst zu leiden. Wird die Kirche von ihrer Verpflichtung zur Liebe ablassen, weil es für sie riskant und schwierig ist?

Hört das Wort des heiligen Paulus: „Wer wird uns von der Liebe Christi trennen?" (Röm 8, 35), und denkt noch einmal an die vielen Widerwärtigkeiten, die der Apostel, als ob er herausfordern wollte, vorlegt, um daran zu erinnern, daß nichts von der Liebe trennen kann und nichts von ihr trennen darf. Und auch dieses Konzil bittet vom Herrn demütig die Gnade, würdig zu sein, daß es sich freue wie die ersten Apostel (vgl. Apg 4, 41), für den Namen Jesu Schmach zu leiden. Denn die Schmach ist auch schwer und schmerzlich spürbar, die diesem den Frieden suchenden Konzil angetan wird: Nicht wenige derer, die hier mit uns sitzen sollten, ehrwürdige Brüder, konnten unserer Einladung nicht folgen, weil sie ungerechterweise verhindert sind zu kommen; das ist ein Anzeichen dafür, daß es noch eine schwere und harte Unterdrückung gibt, die in nicht wenigen Ländern die katholische Kirche bedrängt und mit berechnetem Despotismus sie zu ersticken und auszulöschen sucht. Unser Herz empfindet es bitter, wenn Wir daran denken, wie die Welt noch weit weg ist von der Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und von der Liebe, das heißt vom Frieden, um die Worte Unseres verehrten Vorgängers Johannes XXIII. zu gebrauchen (vgl. Enzykl. *Pacem in terris).* Aber treu dem Geist des Konzils reagieren Wir mit einem doppelten Akt der Liebe zu Unseren Brüdern in der Verfolgung: Mögen zu ihnen die Engel Gottes Unseren Gruß bringen und Unser Gedenken. Es sei ihnen Ermutigung, zu wissen, daß ihr Schmerz, ihr Beispiel Ehre für die Kirche Gottes sind, und statt vor Trauer zu vergehen, mögen sie aufleben in der Hoffnung der Verbindung der Liebe, die sie mit uns eint. Und die andere Reaktion gegen die, die Christus und seine Kirche bekämpfen und die an Gott Glaubenden einschüchtern und lähmen wollen, sei unsere einzige Reaktion demütige und höhere Güte, wie sie uns gelehrt ist vom göttlichen Meister: „Liebet eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen und schmähen" (Matth 5, 44). Dieses Konzil, auch wenn es

fest und klar sein muß, was die Richtigkeit der Lehre betrifft, wird gegen alle, die aus Gründen antireligiöser Vorurteile oder durch ungerechtes antikirchliches Verhalten die Kirche noch immer viel leiden lassen, Gefühle der Güte und des Friedens haben und beten. Beten wir alle mit Liebe, damit ihnen von Gott jene Barmherzigkeit zuteil werde, die wir für uns selbst erbitten. Die Liebe allein möge alle für sich gewinnen.

Die Sorge um den Frieden

Und siegen möge der Friede unter den Menschen! Der Friede, der gerade in diesen Tagen blutig verletzt ist durch bittere Konflikte von Völkern, die des Friedens so sehr bedürften! Auch in diesem Augenblick können Wir Unser dringendes Verlangen nicht verschweigen, daß der Krieg ein Ende nehme, daß die Völker zu gegenseitiger Achtung und Eintracht zurückkehren und daß wirklich rasch und für immer der Friede siege!

Und hier findet dieser Diskurs ein Ende, der nichts anderes will als Klarheit schaffen und den Geist der letzten Sitzung des Ökumenischen Konzils beleben. Wie Ihr seht, ehrwürdige Brüder, haben Wir keines der Themen berührt, die der Untersuchung und den Überlegungen dieser Versammlung unterworfen werden. Aber Unser Schweigen ist nicht stumm, sondern es zeigt Unseren wohlüberlegten Vorsatz, mit Unserem Wort nicht der freien Orientierung Eurer Meinung über die vorgelegte Materie zuvorzukommen.

Anerkennung für geleistete Arbeit

Wir können trotzdem einige Punkte nicht übergehen. Das erste ist Unsere Anerkennung für alle, die gearbeitet haben, und Wir wissen, mit welcher Sorgfalt in den Kommissionen und Unterkommissionen für eine bessere Redaktion der Schemata, die zunächst diskutiert werden, gearbeitet wurde. Was auch immer das Urteil sein wird, das Ihr Euch vorbehaltet über diese Schemata, alle, die dafür Studium, Zeit und Mühen aufgewandt haben, verdienen Applaus und Dankbarkeit.

Einrichtung einer Bischofssynode

Das zweite ist die Vorankündigung, die Wir mit Freude Euch machen über die Einrichtung einer Bischofssynode, die dieses Konzil gewünscht hat, die zusammengesetzt sei von Bischöfen, deren größerer Teil mit unserer Zustimmung von den Bischofskonferenzen ernannt wird, die vom römischen Bischof zusammengerufen wird nach den Bedürfnissen der Kirche, für seinen Rat und für seine Mitarbeit, wenn es Uns für das allgemeine Wohl der Kirche notwendig zu sein scheint. Wir halten es für überflüssig, darauf hinzuweisen, daß diese Zusammenarbeit des Episkopats für den Heiligen Stuhl und die ganze Kirche von größtem Nutzen sein muß, und vor allem wird sie der täglichen Arbeit der römischen Kurie behilflich sein können, der Wir großen Dank schulden für ihre tatkräftige Hilfe, und die Wir genauso wie die Bischöfe in ihren Diözesen für Unsere apostolische Aufgaben ständig brauchen. Bekanntmachungen und Normen werden so bald wie möglich dieser Versammlung zur Kenntnis gebracht. Wir wollten Uns nicht der Ehre und der Freude berauben, Euch diese kurze Mitteilung zu machen, um noch einmal persönlich Unser Vertrauen, Unsere Hochachtung und Unsere Brüderlichkeit zu bezeigen. Stellen wir diese schöne und vielversprechende Neuigkeit unter den Schutz der Gottesmutter.

Besuch des Papstes bei den Vereinten Nationen

Das dritte, Euch schon bekannt, ist der Entschluß, die Einladung anzunehmen, die an Uns gerichtet wurde, in New York die Organisation der Vereinten Nationen zu besuchen aus Anlaß des 20. Jahrestages der Gründung dieser Welteinrichtung. Und das werden Wir tun, wenn es Gott gefällt, während dieser Konzilssitzung, mit einem ganz kurzen Besuch, um den Abgeordneten der Nationen, die dort vereint sind, eine Botschaft der Ehre und des Friedens zu bringen. Wir wollen hoffen, daß Unsere Botschaft Eure Zustimmung finde, da Wir keine andere Absicht haben, als in Übereinstimmung mit Euch im Dienst und in der Kraft der apostolischen Sendung, die Euch und Uns von Christus anvertraut ist, um Eintracht, Gerechtigkeit und Frieden unter den Menschen, die von Gott geliebt und guten Willens sind, zu verkünden und zu wünschen.

Und vergessen Wir nicht den herzlichen Gruß in Christus für alle und für jeden von Euch, Unsere Brüder, in diesem Konzil vereint, sei es vom Orient, sei es vom Okzident. Einen besonderen Ausdruck der Verehrung und der Anerkennung auch den Mitgliedern des Diplomatischen Korps. Wir danken auch allen und jedem einzelnen der Beobachter, voll Freude und geehrt, daß wir sie unter uns haben, und Wir versichern Ihnen Unsere herzliche Hochachtung. Dann grüßen Wir Unsere lieben Auditoren und Auditorinnen, die Periti und alle, die irgendwie zum guten Verlauf des Konzils beitragen, besonders die Vertreter von Presse, Radio und Fernsehen. Zum Schluß erteilen Wir allen Unseren Apostolischen Segen.

(Nichtamtliche Übersetzung im Auftrag der Pressestelle des Vatikans.)

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 269 Aufhebung der Reservation für verschiedene Segnungen.

Aachen 5. Oktober 1965

Gemäß Nr. 77 der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964 (vgl. KA 35 [1965] S. 22) ist die Reversation für eine große Anzahl von Benediktionen aufgehoben worden. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Die bisher reservierten Segnungen, die im Römischen Rituale stehen (tit. IX, cap. 9, 10

und 11), können fortan von jedem Priester vorgenommen werden, ausgenommen die Segnung von Glocken für benedizierte Kirchen und Oratorien (cap. 9, n. 11),

die Segnung des Grundsteines einer neuen Kirche (cap. 9, n. 16),

die Segnung einer neuen Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums (cap. 9, n. 17),

eines Antimensiums (cap. 9, n. 21),

eines neuen Friedhofes (cap. 9, n. 22),

ausgenommen auch die päpstlichen Segnungen (cap. 10, nn. 1—3),

und die Segnung und Errichtung von Kreuzwegstationen (cap. 11, n. 1), die nämlich dem Bischof vorbehalten ist."

Mit Ausnahme dieser namentlich genannten Segnungen können demnach jetzt alle Segnungen des Rituale Romanum bzw. der Collectio Rituum von jedem Priester vorgenommen werden. Dies gilt zum Beispiel für die Segnung der Paramente, der Kelch- und Altarwäsche, die feierliche Segnung von Kreuzen usw.

Die Segnung und Errichtung von Kreuzwegstationen ist auch weiterhin ein Privileg des Franziskanerordens. Der Bischof kann aber die ihm reservierte Segnung und Errichtung in besonderen Fällen anderen Priestern übertragen, eine Erlaubnis, die bisher nur von der Heiligen Poenitentiarie gegeben wurde.

In einer Declaratio der S. Poenitiaria Apostolica vom 6. März 1965 (A. A. S. 57 [1965] S. 547) wird ergänzend erklärt, daß alle Priester, die auf Grund der in der Instructio erwähnten Fakultät Gegenstände, die im Rituale Romanum tit. IX, cap. 10, 4 und cap. 11, n. 2 ff., unter Anwendung der vorgeschriebenen Formel segnen, bis auf weiteres dieselben Gegenstände auch mit jenen Ablässen ausstatten können, die derzeit darauf verliehen werden.

Die eigentlichen Weihen (Konsekrationen) bleiben weiterhin den Bischöfen vorbehalten bzw. jenen Geistlichen, die hierfür besonders bevollmächtigt sind.

Nr. 270 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1965.

Aachen, 6. Oktober 1965

Der bisherigen Übung entsprechend ist auch für dieses Jahr vom Heiligen Stuhl dem deutschen Welt- und Ordensklerus das Indult gewährt, für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses dem Bonifatiusverein überlassen wird. Wir bitten deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge von diesem Privileg möglichst Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders (möglichst in Blockschrift und mit der neuen Postleitzahl seines Wohnortes) und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines seiner folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtsparkasse Paderborm S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Priester applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine Kirchenkollekte abgehalten werden, und zwar wiederum für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses in Mitteldeutschland.

In Erinnerung an den frommen Brauch unserer Vorfahren, zum Seelenheil ihrer Verstorbenen Kirchen und Klöster zu stiften oder Kapellen und Altäre auszustatten, soll allen Gläubigen durch die Allerseelenkollekte Gelegenheit geboten werden, das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not" wirksam zu unterstützen und damit zugleich das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater wiederum sein Wohlwollen gezeigt hat, indem er das Indult nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte.

Nr. 271 Priesterexerzitien in Maria-Rast.

Aachen, 8. Oktober 1965

Anregungen aus den Reihen der Mitbrüder veranlassen uns, in unserem Priesterhaus von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu allgemeinen Priesterexerzitien zu geben.

Einen ersten Kursus haben wir vorgesehen für die Tage vom 28. November bis 2. Dezember d. J. Die Exerzitien beginnen am Abend des Sonntags und schließen donnerstags am Vormittag. Exerzitienmeister ist P. Spiritual Karl Klein SJ.

Anmeldungen werden bis zum 10. November erbeten an: H. H. Direktor, Priesterhaus Maria-Rast, 51 Aachen, Grindelweg.

Nr. 272 Schallplattenkassette „Die neuen deutschen Liturgiegesänge".

Aachen, 8. Oktober 1965

Unter dem Titel „Die neuen deutschen Liturgiegesänge" ist im Christophorus-Verlag Herder, 78 Freiburg i. Brsg., eine Kassette mit zwei Schallplatten (25 cm ⌀) und einem Beiheft erschienen. Preis einschließlich Beiheft 32,— DM; Bestellnummer CK 70 204.

Wir weisen empfehlend auf diese Neuerscheinung hin. Bestellungen können beim Buchhandel aufgegeben werden.

Nr. 273 Familienbuch zum Katechismus.

Aachen, 9. Oktober 1965

Die Bischöfe der deutschen Diözesen geben in Kürze ein „Familienbuch zum Katechismus" heraus, das im Auftrag des Deutschen Katechetenvereins von Dekan Alfred Barth bearbeitet wurde (Mitarbeiter: Felizitas Betz sowie Marie-Luise und Georg Thurmair).

Ausgehend von der Erfahrung, daß die Schulkatechese ihr Ziel nicht erreicht, wenn sie nicht auf dem lebendigen Glaubensgrund der Familien basiert, soll dieses Buch in zeitgemäßer Form das Glaubensgespräch in der Familie fördern. Der pastorale Ansatz liegt bei der Erwachsenenbildung, der Formung der Eltern: Hier beginnt praktisch jede Erneuerung und die Verwirklichung der großen Anstöße, die vom Konzil ausgehen. In seinem Aufbau schließt sich das Buch an den Katechismus an, ohne ihn jedoch zu wiederholen. Es gibt sorgfältige Anregungen zum religiösen Gespräch mit den Kindern im Familienkreis. So kann das gesamte Glaubensgut im Verlauf von etwa drei Jahren durchgesprochen werden.

Wir empfehlen das Familienbuch allen Geistlichen, Katecheten, Eltern und Erziehern zum Selbststudium und zum Gebrauch bei den ihnen anvertrauten Familien. Die Ausgabe für das Bistum Aachen erscheint Ende Oktober im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach; 336 Seiten mit 53 vierfarbigen Bildern aus der Katechismus-Illustration von Prof. Albert Burkart, Format 14×21,5 cm, Leinenband 10,80 DM. Bestellungen bitte nur beim Buchhandel.

Nr. 274 Neue Wohlfahrtsbriefmarken.

Aachen, 10. Oktober 1965

Am 6. Oktober 1965 wurden die neuen Wohlfahrtsbriefmarken mit 4 Bildern aus dem Märchen „Aschenputtel" herausgegeben.

Der Zuschlagerlös aus den Wohlfahrtsbriefmarken kommt bekanntlich den sechs Freien Wohlfahrtsverbänden zugute. Der größte dieser Verbände ist der Caritasverband, der über 40 Prozent der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege durchführt.

Von den Wohlfahtsbriefmarken, die bei den Caritasverbänden und ihren Einrichtungen gekauft werden, fließt der Zuschlagerlös unmittelbar den Caritaseinrichtungen am Ort und in der Diözese zu. Es ist daher wichtig, daß möglichst viele Wohlfahrtsbriefmarken bei diesen Stellen gekauft werden.

Wir bitten die Herren Geistlichen wiederum, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken zu wecken und — auch in den Pfarrblättern — besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei den Caritasstellen hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken sind der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen, 51 Aachen, Klostergasse, sämtliche Orts- und Kreis-Caritasverbände, Fürsorgevereine und Kindergärten im Bistum Aachen sowie alle kirchlichen Einrichtungen, bei denen das Plakat „Hier gibt's Wohlfahrtsbriefmarken!" aushängt. Die Marken können dort unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden. Auch die Wohlfahrtsbriefmarken mit dem Sonderaufdruck „Berlin" und „Ersttagsbriefe" sind bei allen obigen Stellen erhältlich.

Nr. 275 Studientagung für Religionslehrer und Ordensschwestern an höheren Schulen zum Thema „Dialektischer Materialismus und seine pädagogischen Ziele".

Aachen, 11. Oktober 1965

Die Ostakademie Königstein führt — wie schon vor Jahren einmal im Herz-Jesu-Kloster in Beuel-

Pützchen — vom 4. Januar 1966 (Beginn mit dem Abendbrot um 19 Uhr) bis 8. Januar 1966 (Ende mit dem Mittagessen) eine Studientagung für Religionslehrer und Ordensschwestern an höheren Schulen zu obigem Thema in Königstein/Ts., Haus der Begegnung, durch.

Unter anderem werden sprechen: Prof. Wetter, Rom, über die Philosophie des Diamat; Prof. Nastainczyk über pädagogische Fragen und Prof. Rabas über Didaktik und Methodik bez. Ostkunde im Religionsunterricht.

Die Ostakademie erstattet den Teilnehmern bis 2 Drittel der Rückfahrkarte D-Zug 2. Kl.; für Unterkunft und Verpflegung zahlt der Teilnehmer im ganzen 16,— DM.

Meldungen sind zu richten bis spätestens 1. Dezember 1965 direkt an die Ostakademie Königstein, 624 Königstein/Ts., Bischof-Kaller-Straße. Die Teilnehmerzahl ist auf 70 beschränkt. Falls keine Absage erfolgt, gilt die Meldung als angenommen.

Wir bitten, entsprechenden Interessenten die Tagung bekanntzugeben.

Nr. 276 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.

Aachen, 11. Oktober 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Direktor Dr. Knoch vom Katholischen Bibelwerk Stuttgart vom 6. bis 10. Dezember 1965 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt.

Die Themen der Werkwoche lauten: Der historische Jesus und der Christus des Glaubens, Weihnachtsgeschehen und Verkündigung nach den Evangelisten, Anregungen zur seelsorglichen Gestaltung des Weihnachtsfestes.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,—DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 30. November 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 277 Werkwoche für Priester über Jugendarbeit in der Pfarrei (Mannes- und Frauenjugend).

Aachen, 11. Oktober 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird unter Mitarbeit von Pfarrseelsorgern und der Führung der KJG und KFG vom 6. bis 10. Dezember 1965 in Haus Altenberg eine Werkwoche über Jugendarbeit in der Pfarrei für Mannes- und Frauenjugend durchgeführt.

In dieser Werkwoche sollen auf der Grundlage der Theologie der Pfarrei Einsatzmöglichkeiten für die allgemeine Jugendseelsorge und Jugendarbeit aufgewiesen und durchgesprochen werden. Dazu sollen die Arbeitsweisen der pfarrbezogenen Jugendgemeinschaften KJG und KFG dargelegt und die Tätigkeit des Pfarrseelsorgers in diesen Gemeinschaften besprochen werden. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,—DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 30. November 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 278 Exerzitien-Wegweiser.

Aachen, 12. Oktober 1965

Wir weisen nochmals darauf hin, daß beim Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, für die Monate Oktober 1965 bis März 1966 ein Exerzitienwegweiser erschienen ist. Er kann dort für Werbezwecke in größerer Zahl, besonders von den Herren Geistlichen, aber auch von Laienförderern, auf Kosten des Diözesan-Exerzitienwerkes angefordert werden.

Ein Exemplar des Exerzitien-Wegweisers liegt dieser Ausgabe des KA als Anlage bei.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 279 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1966/67.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 36—70/0 Nr. 1512/65

Düsseldorf, den 26. Juli 1965

An den Regierungspräsidenten Düsseldorf usw.

1. Allgemeinbildende Schulen

Für höhere Schulen, Realschulen sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1966/67 folgende Ferienordnung:

1.1 in Gemeinden mit höheren Schulen oder Realschulen

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Donnerstag 7. 4. 1966	Dienstag 19. 4. 1966	9
Pfingsten	Dienstag 24. 5. 1966	Sonnabend 4. 6. 1966	10
Sommer	Donnerstag 28. 7. 1966	Mittwoch 7. 9. 1966	36
Herbst	Montag 24. 10. 1966	Sonnabend 29. 10. 1966	6
Weihnachten	Freitag 23. 12. 1966	Montag 9. 1. 1967	14
			75

Die Osterferien 1967 sind vorgesehen für die Zeit vom 22. 3. bis 6. 4. 1967.

1.2 In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Schulämtern festgesetzt und dem Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

2. Berufsbildende Schulen

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Donnerstag 7. 4. 1966	Dienstag 19. 4. 1966	9
Pfingsten	Dienstag 24. 5. 1966	Sonnabend 4. 6. 1966	10
Sommer	Donnerstag 28. 7. 1966	Mittwoch 7. 9. 1966	36
Weihnachten	Freitag 16. 2. 1966	Montag 9. 1. 1967	20
			75

Das Schuljahr 1966/67 schließt am 31. 3. 1967. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit RdErl. v. 16. 12. 1955 — II E 4.07/13 Nr. 6049/55 — (ABl. KM. NW. 1956 S. 14) getroffenen Regelung.

Dieser Erlaß wird auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Prof. Dr. Mikat

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 280 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins.

Der St.-Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit:

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 10. November 1965, 15 Uhr, im Karl-Joseph-Haus, Köln, Bahnhofsvorplatz 2 (Zimmer 118, 1. Etage).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse.
4. Verschiedenes.

Persönliche Einladungen erfolgen nicht. Alle aktiven und emeritierten Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Nr. 281 Stellenangebote – Stellengesuche.

Die Stelle des Organisten und Chorleiters (ggf. Kantor) in der Pfarrgemeinde St. Petrus in Baesweiler (8400 Seelen) ist wegen Zurruhesetzung des langjährigen Stelleninhabers zum 1. Dezember 1965 (evt. auch zum 1. Januar 1966) neu zu besetzen. Neubau-Wohnung steht zur Verfügung. — Bewerber mögen sich an das Kath. Pfarramt, 5112 Baesweiler, Kirchstraße 50, wenden.

An der Pfarrkirche St. Fidelis in Übach-Palenberg, Ortsteil Boscheln (3100 Seelen), ist ab 1. Dezember 1965 die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle neu zu besetzen. Nebenleistung: Leitung eines Kinderchores, Übernahme der Pfarrhelferdienste und evtl. der Hausmeisterdienste des Jugendheimes u. a. m. Wohnung (4 Zimmer, Küche mit vollautomatischer Waschmaschine und Bad) vorhanden. — Meldungen mit den erforderlichen Unterlagen erbeten an Kath. Pfarramt St. Fidelis Boscheln, 5132 Übach-Palenberg, Roermonder Straße 128.

Küster-Organist, seit 1. Juni 1965 pensioniert, aber noch im Dienst, sehr rüstig, der sich als Aushilfsorganist weiter bestätigen möchte, sucht Wohnung im Raume Krefeld — Mönchenglaebach. Gewünscht: 3 Zimmer, Küche, Bad und wenn möglich Garten. — Angebote erbeten unter Geschäftszeichen 15.52 - 2346/65 an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210. (Für die persönliche und fachliche Eignung des Stellensuchenden wird durch die Aufnahme dieser Anzeige keinerlei Gewähr übernommen.)

Nr. 282 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 30. Sept. 1965 Pfarrer i. e. R. Wilhelm Hütz nach seiner Genesung als Pfarrer in Koslar St. Adelgundis, Dekanat Jülich, wieder bestätigt;

am 2. Okt. 1965 Neupriester Johannes Dieter Iven aus Krefeld-Linn zum Kaplan in Jülich St. Rochus, Dekanat Jülich, ernannt;

am 2. Okt. 1965 dem Neupriester Heribert Tilmann CO auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Aachen St. Hubertus (Pfarre St. Jakob), Dekanat Aachen-Südwest, verliehen;

am 9. Okt. 1965 Neupriester Peter Charlier aus Aachen zum Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt.

Auf Grund einer Verfügung des zuständigen Regierungspräsidenten in Aachen bzw. Düsseldorf führen die neue Amtsbezeichnung Studienrat an einer berufsbildenden Schule:

Berufsschulpfarrer Josef Bock, Gewerbliche und Landwirtschaftliche Kreisberufsschule Monschau in Simmerath;

Berufsschulpfarrer Johannes Braun, Gewerbliche Jungenberufsschule und Berufsaufbauschule der Stadt Rheydt;

Berufsschulpfarrer Norbert Erkens, Berufsschule des Zweckverbandes Alsdorf;

Berufsschulpfarrer Paul Fleischhauer, Kaufmännische Schulen der Stadt Aachen;

Berufsschulpfarrer Berthold Förster, Kaufmännische Berufs- und Handelsschule in Düren;

Berufsschulpfarrer Johannes Frantzen, Städtische Berufs-, Berufsfach- und Fachschule für Mädchen in Krefeld;

Berufsschulpfarrer Heinrich Goertz, Städtische Berufs- und Berufsfachschule für Jungen und Mädchen in Krefeld-Uerdingen;

Berufsschulpfarrer Otto Goldmann, Städtische Gewerbliche Berufsschulen in Mönchengladbach;

Berufsschulpfarrer Bartholomäus Heidenthal, Städtische Berufs- und Berufsfachschule Stolberg;

Religionslehrer Helmut Hoff, Gewerbliche Berufsschule für Jungen II in Aachen;

Religionslehrer Gerhard Huppertz, Berufs- und Berufsfachschule des Drei-Städte-Gebietes Viersen-Dülken-Süchteln in Viersen;

Berufsschulpfarrer Johannes Jenniches, Gewerbliche, Hauswirtschaftliche und Landwirtschaftliche Berufsschule in Düren;

Berufsschulpfarrer Helmut Kaiser, Berufsschule der Stadt und des Kreises Jülich;

Berufsschulpfarrer Msgr. Anton Knippen, Gewerbliche Berufsschule für Jungen I in Aachen;

Berufsschulpfarrer Paul Penczerzinski, Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Berufsschule des Landkreises Aachen in Würselen;

Berufsschulpfarrer Erwin Schmitz, Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Eschweiler;

Berufsschulpfarrer Heinrich Stöckmann, Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule für Jungen I in Krefeld;

Berufsschulpfarrer Dr. phil. Johannes Stulle, Kaufmännische Berufsschulen der Stadt Mönchengladbach;

Religionslehrer Herbert Thoenes, Kaufmännische Schulen der Stadt Aachen;

Berufsschulpfarrer Peter Wüsthoff, Städtische Gewerbliche Berufsschulen in Mönchengladbach;

Religionslehrer Wilhelm Zimmermann, Bildungsanstalt für Frauenberufe in Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 13. Okt. 1965 Fothen Heinrich, geboren am 28. März 1887 in Lobberich, geweiht am 20. März 1915, Pfarrer i. R. von Merbeck St. Marternus, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 18. Sept. 1965 Schaefer Joseph, Rektoratspfarrer in Kalscheuren St. Ursula, 59 Jahre alt;

am 27. Sept. 1965 Hochhard Alois, Pfarrer i. R., zuletzt Pfarrer in Niederpleis St. Martinus, 65 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 | Aachen, den 20. Oktober 1965 (Sondernummer) | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 283 Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Mysterium fidei“ vom 3. September 1965 215

Seite

Nr. 284 Motu proprio unseres Heiligen Vaters über die Errichtung einer Bischofssynode für die ganze Kirche vom 25. September 1965 233

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 283 Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Mysterium fidei“ vom 3. September 1965.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PAULI
DIVINA PROVIDENTIA
PAPAE VI

LITTERAE ENCYCLICAE
DE DOCTRINA ET CULTU
SS. EUCHARISTIAE

Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis aliisque locorum Ordinariis pacem et communicationem cum Apostolica Sede habentibus atque totius orbis clero et christifidelibus

PAULUS PP. VI

Venerabiles Fratres et dilecti Filii, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Venerabiles Fratres,

MYSTERIUM FIDEI, ineffabile nempe Eucharistiae donum, quod a Sponso suo Christo tamquam immensae caritatis pignus accepit, Catholica Ecclesia veluti thesaurum, quo nihil pretiosius, sancte iugiter custodivit eique novam sollemnissimamque fidei et cultus exhibuit in Concilio Vaticano II professionem.

Patres enim Concilii, de instauranda Sacra Liturgia agentes, nihil pro sua de universa Ecclesia pastorali sollicitudine antiquius habuerunt quam fideles hortari ut integra fide et pietate summa hoc Sacrosanctum Mysterium celebrandum actuose participarent illudque

UNSERES HEILIGEN VATERS
PAUL VI.
DURCH GÖTTLICHE VORSEHUNG
PAPST

ENZYKLIKA
ÜBER DIE LEHRE UND DEN KULT
DER HEILIGSTEN EUCHARISTIE

An die Ehrwürdigen Brüder Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Ortsordinarien, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl leben, sowie an den Klerus und die Christgläubigen der ganzen Welt

PAPST PAUL VI.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, Gruß und Apostolischen Segen!

Ehrwürdige Brüder!

Das Geheimnis des Glaubens, nämlich das unfaßbare Geschenk der Eucharistie, das ihr von ihrem Bräutigam Christus als Unterpfand seiner unendlichen Liebe geschenkt wurde, hat die katholische Kirche stets als den kostbarsten Schatz mit religiöser Ehrfurcht bewahrt und ihm im Zweiten Vatikanischen Konzil eine neue und höchst feierliche Bezeugung des Glaubens und des Kultes erwiesen.

Bei der Behandlung der Liturgiereform hatten die Konzilsväter aus ihrer Sorge für das Wohl der Gesamtkirche heraus kein größeres Anliegen, als die Gläubigen zu ermahnen, daß sie mit unversehrtem Glauben und größter Frömmigkeit aktiv an der Feier

ut sacrificium Deo pro sua et totius mundi salute una cum sacerdote offerent eoque tamquam spirituali alimonia se nutrirent.

Nam si Sacra Liturgia principem locem obtinet in vita Ecclesiae, eiusdem Sacrae Liturgiae quasi cor et centrum est Mysterium Eucharisticum, quippe quod sit fons vitae, quo mundati et roborati non nobis, sed Deo vivimus et arctissima inter nos caritate coniungimur.

Ut autem indissolubile pateret vinculum quo fides ac pietas inter se conectuntur, Patres Concilii, doctrinam confirmantes quam Ecclesia semper tenuit et docuit atque Concilium Tridentinum sollemniter definivit, tractationi de sacrosancto Eucharistiae Mysterio hanc veritatum summam praeponendam esse putaverunt: «Salvator noster in Cena novissima, qua nocte tradebatur, Sacrificium Eucharisticum corporis et sanguinis sui instituit, quo sacrificium Crucis in saecula, donec veniret, perpetuaret, atque adeo Ecclesiae dilectae Sponsae memoriale concrederet mortis et resurrectionis suae: sacramentum pietatis, signum unitatis, vinculum caritatis, convivium paschale, in quo Christus sumitur, mens impletur gratia et futurae gloriae nobis pignus datur» (Constit. *De Sacra Liturgia*, c. 2, n. 47; *A. A. S.* LVI [1964] p. 113).

Quibus verbis et Sacrificium extollitur, quod ad essentiam pertinet Missae quae quotidie celebratur, et Sacramentum, cuius qui participes per sacram Communionem efficiuntur, carnem Christi manducant et sanguinem Christi bibunt, gratiam, quae est inchoatio vitae aeternae, accipientes et «pharmacum immortalitatis» iuxta verbum Domini: *Qui manducat meam carnem, et bibit meum sanguinem, habet vitam aeternam: et ego resuscitabo eum in novissimo die* (*Io.* 6, 54).

Ex instaurata igitur Sacra Liturgia Eucharisticae pietatis uberes fructus manaturos esse enixe speramus, ut Ecclesia sancta hoc salutifero signo pietatis elato in dies progrediatur donec consummetur in unum (cfr. *Io.* 17, 23), et omnes qui christiano nomine censentur, ad fidei caritatisque unitatem invitet et divina operante gratia suaviter trahat.

Quos fructus Nobis perspicere eorumque quasi primitias percipere videmur in effuso gaudio et prompto animo quo Catholicae Ecclesiae filii Constitutionem de Sacra Liturgia eiusque instaurationem exceperunt, nec non in multis multumque elaboratis operibus quae vulgantur ut doctrina de sanctissima Eucharistia, praesertim quod ad eius necessitudinem cum mysterio Ecclesiae attinet, altius pervestigetur et fructuosius intellegatur.

Haec quidem non mediocris consolationis laetitiaeque Nobis sunt causa. Quam vobiscum communicare, Venerabiles Fratres, iucundissimum est, ut et vos No-

dieses hochheiligen Geheimnisses teilnehmen und es Gott als Opfer für das eigene und das Heil der ganzen Welt in Vereinigung mit dem Priester darbringen und von ihm sich wie mit einer geistigen Speise nähren.

Wenn im Leben der Kirche die heilige Liturgie den ersten Platz einnimmt, so ist das Geheimnis der Eucharistie gleichsam Herz und Mittelpunkt dieser Liturgie, weil es der Lebensquell ist, der uns reinigt und stärkt, daß wir nicht mehr für uns, sondern für Gott leben und untereinander verbunden sind durch die engsten Bande der Liebe.

Damit die unlösbare Verbindung von Glaube und Frömmigkeit offenbar werde, wollten die Konzilsväter als Bestätigung der Lehre, an der die Kirche immer festgehalten, die sie gelehrt und die das Konzil von Trient feierlich definiert hat, diese Wahrheit dem Abschnitt über das hochheilige Geheimnis der Eucharistie voranstellen: „In der Nacht, in der Er verraten wurde, setzte unser Erlöser während des letzten Abendmahles das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes ein, um so das Kreuzesopfer für alle Zeiten bis zu seiner Wiederkunft fortzusetzen, und hinterließ so der Kirche als seiner geliebten Braut das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung: das Sakrament der Frömmigkeit, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus empfangen, die Seele mit Gnaden erfüllt und das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit uns geschenkt wird" (Konst. *De Sacra Liturgia*, c. 2, n. 47; A. A. S. 56 [1964] S. 113).

Mit diesen Worten wird zugleich das Opfer, das zum Wesen der täglich zelebrierten Messe gehört, und das Sakrament gepriesen, dessen die Gläubigen durch die heilige Kommunion teilhaft werden, indem sie das Fleisch Christi essen und das Blut trinken, und so die Gnade, die der Beginn des ewigen Lebens ist, empfangen und das „Heilmittel der Unsterblichkeit" nach den Worten des Herrn: *Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben, und ihn werde ich auferwecken am Jüngsten Tage* (Joh 6, 54).

Wir hoffen fest, daß aus der Liturgiereform reiche Früchte eucharistischer Frömmigkeit hervorgehen, damit die heilige Kirche unter diesem heilbringenden Zeichen der Frömmigkeit täglich fortschreite auf dem Wege zur vollkommenen Einheit (vgl. Joh 17, 23) und alle, die sich des christlichen Namens rühmen, zur Einheit im Glauben und in der Liebe einlade und sie mit Hilfe der göttlichen Gnade mild an sich ziehe.

Es will Uns scheinen, daß Wir diese Früchte erkennen und gleichsam als Erstlingsgaben empfangen in der großen Freude und Bereitschaft, mit der die Gläubigen der katholischen Kirche die Konstitution über die Liturgiereform aufgenommen haben, und auch in den vielen und guten Veröffentlichungen, die sich eine tiefere Erforschung und eine fruchtbarere Kenntnis der Lehre über die heilige Eucharistie, besonders was ihre enge Beziehung zum Geheimnis der Kirche betrifft, zum Ziele gesetzt haben.

All dies ist für Uns ein Grund nicht geringer Tröstung und Freude; diese möchten Wir hocherfreut mit Euch, Ehrwürdige Brüder, teilen, damit auch Ihr mit

biscum Deo, bonorum omnium largitori, qui Spiritu suo Ecclesiam regit et virtutum incrementis fecundat, gratias agatis.

Sollicitudinis pastoralis et anxietatis causae

Non desunt tamen, Fratres Venerabiles, et in ipsa hac re de qua agimus, gravis sollicitudinis pastoralis et anxietatis causae, de quibus itidem, Apostolici muneris impellente conscientia, tacere non possumus.

Compertum namque habemus inter eos, qui de hoc Sacrosancto Mysterio loquendo scribendoque disserunt, esse nonnullos qui circa Missas quae privatim celebrentur, circa dogma transsubstantiationis et cultum Eucharisticum tales vulgent opiniones, quae fidelium animos perturbent inque eorum mentes non modicam de rebus fidei ingerant confusionem, quasi cuique doctrinam semel ab Ecclesia definitam in oblivionem adducere liceat aut eam ita interpretari ut genuina verborum significatio seu probata conceptuum vis extenuetur.

Non enim fas est, ut exemplo rem confirmemus, Missam quam «communitariam» dicunt, ita extollere, ut Missis quae privatim celebrentur derogetur; aut rationi signi sacramentalis considerandae ita instare quasi symbolismus, qui nullo diffitente sanctissimae Eucharistiae certissime inest, totam exprimat et exhauriat rationem praesentiae Christi in hoc Sacramento; aut de transsubstantiatonis mysterio disserere quin de mirabili conversione totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem Christi, de qua loquitur Concilium Tridentinum, mentio fiat ita ut in sola «transsignificatione» et «transfinalizatione», ut aiunt, consistant; aut denique sententiam proponere et in usum deducere secundum quam in Hostiis consecratis, quae expleta celebratione sacrificii Missae supersunt, Christus Dominus praesens non amplius sit.

Nemo non videt his similibusve vulgatis opinionibus fidem et cultum divinae Eucharistiae haud parum laedi.

Ne igitur spes, quae promovente Concilio oborta est, de nova luce Eucharisticae pietatis qua Ecclesia tota perfundatur, falsarum opinionum sparsis seminibus ad irritum redigatur, vos, Venerabiles Fratres, de hoc argumento alloqui Nostramque de eo mentem vobis aperire apostolica auctoritate statuimus.

Equidem non negamus eorum qui has miras opiniones disseminant, haud spernendum studium tantum Mysterium vestigandi eiusque inexhaustas edisserendi divitias eiusdemque intellegentiam hominibus nostrae aetatis aperiendi, quinimmo illud agnoscimus probamusque; sed, quas proferunt, opiniones probare non possumus deque earum pro recta fide gravi periculo vos

Uns Gott dankt, dem Geber alles Guten, der durch seinen Geist die Kirche lenkt und an Tugend zunehmen läßt.

Gründe pastoraler Sorge und Beunruhigung

Jedoch gibt es, Ehrwürdige Brüder, gerade in dieser Materie, von der Wir sprechen, Gründe für ernste pastorale Sorge und Beunruhigung, über die zu schweigen ebenso die Gewissenspflicht Unseres Apostolischen Amtes Uns nicht gestattet.

Denn Wir haben erfahren, daß es unter denen, die über dieses hochheilige Geheimnis sprechen und schreiben, einige gibt, die über die Privatmessen, das Dogma der Transsubstantiation und den eucharistischen Kult solche Ansichten verbreiten, die die Gläubigen beunruhigen und in ihnen nicht geringe Verwirrung bezüglich der Glaubenswahrheiten verursachen, als ob es jedem gestattet wäre, eine von der Kirche einmal definierte Lehre in Vergessenheit geraten zu lassen oder sie in einer Weise zu erklären, daß die wahre Bedeutung der Worte oder die bewährte Geltung der Begriffe abgeschwächt werden.

Es ist, um ein Beispiel anzuführen, nicht erlaubt, die sogenannte Messe „in Gemeinschaft" so zu betonen, daß die privat zelebrierten Messen an Bedeutung verlieren. Auch darf man das sakramentale Zeichen nicht so pressen, als ob die Symbolbedeutung, die, was keiner in Abrede stellt, der heiligen Eucharistie innewohnt, die Gegenwart Christi in diesem Sakrament erschöpfend zum Ausdruck bringen würde. Gleichfalls ist es nicht gestattet, über das Geheimnis der Transsubstantiation zu sprechen, ohne die wunderbare Verwandlung der ganzen Substanz des Brotes in den Leib und der ganzen Substanz des Weines in das Blut Christi zu erwähnen, von der das Konzil von Trient spricht, so daß sie sich, wie sie sagen, nur auf die „Transsignification" oder „Transfinalisation" beschränken. Schließlich geht es nicht an, die Ansicht zu vertreten und zu praktizieren, derzufolge Christus der Herr in den konsekrierten und nach der Feier des Meßopfers übriggebliebenen Hostien nicht mehr gegenwärtig wäre.

Jeder sieht, wie in solchen oder ähnlichen in Umlauf gesetzten Ansichten der Glaube und der Kult der heiligen Eucharistie schwer verletzt werden.

Damit also die vom Konzil geweckte Hoffnung auf ein neues Aufstrahlen der eucharistischen Frömmigkeit, die die ganze Kirche beseele, nicht zuschanden und durch die schon verbreiteten falschen Meinungen ausgehöhlt werde, haben Wir kraft apostolischer Autorität beschlossen, zu Euch, Ehrwürdige Brüder, über diese wichtige Sache zu sprechen und Euch Unsere Gedanken darüber darzulegen.

Gewiß sprechen Wir denen, die solche wunderlichen Ansichten verbreiten, nicht das ehrliche Verlangen ab, ein so großes Geheimnis zu ergründen, die unerschöpflichen Reichtümer darzulegen und den Menschen unserer Zeit das Verständnis dafür zu erschließen; ja, Wir erkennen dieses Verlangen an und heißen es gut. Aber Wir können die Ansichten nicht gutheißen, die sie ver-

monere iubemur.

Sanctissima Eucharistia est Mysterium Fidei

Illud in primis memorare volumus, vobis quidem notissimum, sed ad propulsandum cuiusque rationalismi virus maxime necessarium, quod plures incliti Martyres proprio sanguine sunt testati quodque praeclari Patres et Doctores Ecclesiae continenter professi sunt et docuerunt, id est Eucharistiam esse pergrande mysterium, immo proprie, ut Sacra Liturgia loquitur, *mysterium fidei*. «Hoc nimirum uno», ut sapientissime ait Decessor Noster Leo XIII f. r., «quaecumque supra naturam sunt, singulari quadam miraculorum copia et varietate, universa continentur» (Litt. Encycl. *Mirae caritatis; Acta Leonis XIII,* XXII [1902-1903] p. 122).

Oportet igitur ut ad hoc praesertim mysterium humili accedamus obsequio, non humanas rationes sectantes, quae conticescere debent, sed divinae Revelationi firmiter adhaerentes.

S. Ioannes Chrysostomus, qui tanta, uti nostis, dicendi elatione tantaque intellegentia pietatis de Eucharistiae Mysterio disseruit, suos olim hac de re monens fideles, haec protulit aptissima verba: «Deo ubique obsequamur; nec contradicamus ei, etiamsi id quod dicit, rationi et intelligentiae notrae contrarium videatur; sed praevaleat eius sermo rationi et intelligentiae nostrae. Sic etiam in mysteriis [Eucharisticis] faciamus, non ea solum quae sub sensum cadunt respicientes, sed verba eius retinentes. Verbum quippe eius fallere nequit» *(In Matth. homil.* 82, 4; P. G. 58, 743).

Hoc ipsum scholastici Doctores non semel edixerunt. Verum corpus Christi et verum sanguinem esse in hoc Sacramento, ut ait S. Thomas, «non sensu deprehendi potest, sed sola fide, quae auctoritati divinae innititur. Unde super illud Lucae XXII, 19: *Hoc est corpus meum, quod pro vobis tradetur,* dicit Cyrillus: Non dubites an hoc verum sit; sed potius suscipe verba Salvatoris in fide; cum enim sit veritas, non mentitur» *(Summ. Theol.* III^a, q. 75, a. 1 c.).

Unde ipso Angelico Doctore praeeunte quam saepissime cantat populus christianus: «Visus, tactus, gustus in te fallitur, Sed auditu solo tuto creditur: Credo quidquid dixit Dei Filius, Nil hoc Verbo veritatis verius».

Quinimmo S. Bonaventura asserit: «Quod Christus sit in sacramento sicut in signo, nullam habet difficultatem; quod autem sit in sacramento veraciter, sicut in caelo, hoc maximam habet difficultatem: ergo hoc ma-

treten, und Wir halten es für Unsere Pflicht, Euch vor der schweren Gefahr zu warnen, die diese Ansichten für den rechten Glauben darstellen.

Die heiligste Eucharistie ist ein Glaubensgeheimnis

Vor allem wollen Wir eine Euch zwar wohlbekannte Wahrheit in Erinnerung rufen, die aber doch sehr notwendig ist, um jedes Gift des Rationalismus auszuscheiden, eine Wahrheit, die viele berühmte Martyrer mit dem eigenen Blut besiegelten und die berühmte Kirchenväter und Kirchenlehrer unablässig bekannt und gelehrt haben, daß nämlich die Eucharistie ein ganz großes Geheimnis, ja, wie die heilige Liturgie sagt, ein *Glaubensgeheimnis* im eigentlichen Sinn ist. „In ihm allein sind", wie sehr weise Unser Vorgänger seligen Andenkens Leo XIII. sagt, „in einzigartiger Fülle und Vielfalt der Wunder alle übernatürlichen Wirklichkeiten enthalten" (Einzykl. *Mirae caritatis; Acta Leonis XIII,* vol. 22 [1902—1903] S. 122).

Es ist also notwendig, daß wir uns besonders diesem Geheimnis demütig nahen, indem wir nicht menschlichen Vernunftgründen folgen, die schweigen müssen, sondern mit fester Überzeugung der göttlichen Offenbarung anhangen.

Der heilige Johannes Chrysostomus, der, wie Ihr wißt, mit erhabener Sprachgewalt und mit sehr tiefem religiösem Verständnis über das eucharistische Geheimnis schrieb, gebrauchte einst bei einer Unterweisung seiner Gläubigen über diese Wahrheit folgende passenden Worte: „Folgen wir Gott überall; widersprechen wir ihm nicht, auch wenn das, was er sagt, unserer Vernunft und Einsicht zu widersprechen scheint. Sein Wort habe den Vorrang vor unserer Vernunft und Einsicht. So wollen wir uns auch gegenüber dem [eucharistischen] Geheimnis verhalten, indem wir nicht nur berücksichtigen, was die Sinne feststellen, sondern uns an seine Worte halten; denn sein Wort kann nicht in Irrtum führen" *(In Matth. homil.* 82,4, Migne PG 58, 743).

Dasselbe haben die Lehrer der Scholastik nicht nur einmal gesagt. Daß in diesem Sakramente der wahre Leib und das wahre Blut Christi gegenwärtig sind, „kann man mit den Sinnen nicht feststellen", sagt der heilige Thomas, „sondern nur durch den Glauben, der sich auf die Autorität Gottes stützt. Beim Kommentar der Stelle des heiligen Lukas 22, 19: *Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird,* sagt daher Cyrillus: Zweifle nicht, ob das wahr ist, sondern nimm vielmehr gläubig die Worte des Erlösers an, der, weil er die Wahrheit ist, nicht lügt" *(Summ. theol.* III, q. 75, a. 1c).

Die Worte des Doktor Angelicus wiederholend, singt deshalb das christliche Volk oft: „Auge, Mund und Hände trügen sich in Dir, doch das Ohr verleiht den sichern Glauben mir. Alles will ich glauben Gottes wahrem Sohn, Seinem Worte lausch ich als der Wahrheit Ton."

Ja, der heilige Bonaventura sagt: „Daß Christus im Sakrament wie in einem Zeichen ist, bereitet keine Schwierigkeit; daß er aber wahrhaft im Sakrament ist, wie er im Himmel ist, das bereitet die größte Schwierig-

xime meritorium est credere» (*In IV Sent.* dist. X, P. I art. un. qu. I; *Oper. omn.* tom. IV, Ad Claras Aquas 1889, p. 217).

Hoc ipsum ceteroquin sanctum innuit Evangelium ubi narrat multos ex discipulis Christi, audito sermone de manducatione carnis eius et potione sanguinis eius, abiisse retro reliquisseque Dominum dicentes: *Durus est hic sermo, et quis potest eum audire?* Petrus contra percontante Iesu utrum et ipsi duodecim vellent abire, suam ceterorumque Apostolorum fidem prompte firmiterque asseveravit, mirabiliter respondens: *Domine, ad quem ibimus? verba vitae aeternae habes (Io.* 6, 61-69).

Consequens igitur est, ut Ecclesiae Magisterium, cui divinus Redemptor verbum Dei scriptum vel traditum custodiendum declarandumque commisit, quasi stellam in hoc mysterio investigando sequamur, hoc persuasum nobis habentes: «etsi nulla ratione indagetur, nullo sermone explicetur: verum tamen est quod antiquitus veraci fide catholica praedicatur et creditur per Ecclesiam totam» (S. Augustin. *Contr. Iulian.* VI, 5, 11; P. L. 44, 829).

Nec tamen satis. Servata enim fidei integritate, aptus, quoque modus loquendi servetur oportet, ne indisciplinatis verbis utentibus nobis falsae, quod absit, de fide altissimarum rerum suboriantur opiniones. Hoc graviter monet S. Augustinus diversum loquendi modum considerans quo utuntur philosophi et quo uti debent Christiani. «Liberis verbis», inquit, «loquuntur philosophi, nec in rebus ad intelligendum difficillimis offensionem religiosarum aurium pertimescunt. Nobis autem ad certam regulam loqui fas est, ne verborum licentia etiam de rebus, quae his significantur, impiam gignat opinionem» (*De civit. Dei,* X, 23; P. L. 41, 300).

Regula ergo loquendi, quam Ecclesia longo saeculorum labore non sine Spiritus Sancti munimine induxit et Conciliorum auctoritate firmavit, quaeque non semel tessera et vexillum fidei orthodoxae facta est, sancte servetur, neque eam quisquam pro lubitu vel sub praetextu novae scientiae immutare praesumat. Quis enim ferat quod formulae dogmaticae, quas de mysteriis SS. Trinitatis et Incarnationis Oecumenica Concilia adhibuerunt, quasi hominibus nostrae aetatis accommodatae non esse arguantur, aliaeque loco earum temere inducantur? Eodem modo ferendus non est quisquis formulis, quibus Concilium Tridentinum Mysterium Eucharisticum ad credendum proposuit, suo marte derogare velit. Formulis namque illis, sicut et ceteris quas ad dogmata fidei proponenda adhibet Ecclesia, conceptus exprimuntur, qui non definitae cuidam humani cultus rationi, non cuidam certae scientiarum progressioni, non uni alterive theologorum scholae obligantur, sed id exhibent quod mens humana

keit. Das also zu glauben, ist höchst verdienstlich" (*In IV Sent.* dist. X, P. I art. un. qu. I; *Oper. omn.* tom. IV., Ad Claras Aquas 1889, S. 217).

Dasselbe übrigens deutet das Evangelium an, wo es berichtet, daß viele von den Jüngern Christi, nachdem sie die Rede vom Essen seines Fleisches und vom Trinken seines Blutes gehört hatten, sich abwandten und den Herrn verließen mit den Worten: *Diese Rede ist hart, wer kann sie hören?* Als Jesus fragte, ob auch die Zwölf fortgehen wollten, bekannte Petrus dagegen bereitwillig und entschlossen seinen und der übrigen Apostel Glauben mit der wunderbaren Antwort: *Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens* (Joh 6, 61—69).

Es ist also folgerichtig, daß wir bei der Ergründung dieses Geheimnisses wie einem Stern dem Lehramt der Kirche folgen, der der göttliche Erlöser das geschriebene und überlieferte Wort Gottes anvertraut hat, damit sie es bewahre und auslege, davon überzeugt, „wenn es auch durch den Verstand nicht erforscht und durch das Wort nicht erklärt wird, so bleibt doch wahr, was von altersher mit wahrem katholischem Glauben in der ganzen Kirche gepredigt und geglaubt wird" (St. Augustin. *Contra Iulianum* VI, 5, 11; Migne PL 44, 829).

Aber nicht genug damit. Bei Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens ist es auch notwendig, eine exakte Ausdrucksweise beizubehalten, damit nicht, wenn wir unpassende Worte anwenden, falsche Ansichten — was Gott verhüte — auftauchen, die den Glauben an die tiefsten Geheimnisse betreffen. Hierher paßt die ernste Mahnung des heiligen Augustinus, der da schreibt, wo er die verschiedene Art des Sprechens erwägt, wie sie Philosophen anwenden und wie Christen sie anwenden müssen: „Die Philosophen sprechen mit freimütigen Worten über die am schwierigsten verständlichen Dinge und fürchten nicht im geringsten, religiöse Menschen zu verletzen. Wir hingegen müssen eine festgelegte Ausdrucksweise befolgen, um zu vermeiden, daß ein zu freier Gebrauch der Worte eine gottlose Ansicht verursache auch über das, was sie bedeuten" (*De Civit. Dei,* X, 23; Migne PL 41, 300).

Die Ausdrucksweise, die die Kirche in jahrhundertelanger Arbeit unter dem Beistand des Heiligen Geistes festgelegt und die sie durch die Autorität der Konzilien bestätigt hat und die nun einmal Kennzeichen und Banner der Rechtgläubigkeit geworden ist, muß heiliggehalten werden; niemand wage es, sie nach seinem Gutdünken oder unter dem Vorwand einer neuen Wissenschaft zu verändern. Wer könnte je dulden, daß die dogmatischen Formeln, die von den Oekumenischen Konzilien für die Geheimnisse der heiligsten Dreifaltigkeit und der Menschwerdung gebraucht wurden, als für die Menschen unserer Zeit nicht mehr geeignet gehalten werden und vermessen durch andere ersetzt werden müßten? In gleicher Weise kann man nicht dulden, daß jeder auf eigene Faust die Formeln antasten kann, mit denen das Konzil von Trient das eucharistische Geheimnis zu glauben vorgelegt hat. Denn diese und die anderen Formeln, deren sich die Kirche bedient, um die Glaubensdogmen vorzulegen, drücken Begriffs-

universali et necessaria experientia de rebus percipit et aptis certisque vocibus sive de vulgari sive de expolito sermone depromptis manifestat. Quapropter omnibus omnium temporum et locorum hominibus accommodatae sunt.

Possunt quidem, quod fructuossime contingit, clarius et apertius exponi, numquam tamen nisi eodem sensu quo adhibitae sunt, ut proficiente fidei intellegentia maneat fidei immutabilis veritas. Nam docente Concilio Vaticano I sacrorum dogmatum «is sensus perpetuo est retinendus, quem semel declaravit sancta mater Ecclesia, nec umquam ab eo sensu altioris intelligentiae specie et nomine recedendum» (Constit. dogm. *De fide cathol.* c. 4).

Mysterium Eucharisticum in Missae Sacrificio conficitur

Ad communem vero omnium aedificationem et laetitiam libet vobiscum, Venerabiles Fratres, recolere doctrinam quam de Mysterio Eucharistico traditam tenet et unanimi consensu docet Catholica Ecclesia.

Illud in primis, quod huius doctrinae est veluti summa et caput, iuvat meminisse, scilicet per Mysterium Eucharisticum Sacrificium Crucis, semel in Calvaria peractum, admirabili modo repraesentari, iugiter in memoriam revocari eiusque virtutem salutarem in remissionem eorum quae quotidie a nobis committuntur peccatorum applicari (cfr. Concil. Trid., *Doctrina de SS. Missae Sacrificio,* c. 1.).

Mysterium quippe Eucharisticum instituens, Christus Dominus Novum Testamentum, cuius Mediator est, sanxit sanguine suo, sicut olim Moyses Vetus sanxerat sanguine vitulorum (cfr. *Ex.,* 24, 8). Ut enim Evangelistae narrant, in novissima Cena *accepto pane, gratias egit, et fregit, et dedit eis dicens: Hoc est corpus meum, quod pro vobis datur: hoc facite in meam commemorationem. Similiter et calicem, postquam cenavit, dicens: Hic est calix novum testamentum in sanguine meo, qui pro vobis fundetur* (*Luc.* 22, 19-20; cfr. *Matth.* 26, 26-28; *Mc.* 14, 22-24). Iubens autem Apostolus ut id in memoriam sui facerent, idem perpetuo renovandum esse voluit. Quod primaeva Ecclesia fideliter exsecuta est in doctrina Apostolorum perseverans et ad Sacrificium Eucharisticum celebrandum conveniens. *Erant autem perseverantes,* ut diligenter testatur S. Lucas, *in doctrina Apostolorum, et communicatione fractionis panis, et orationibus* (*Act.* 2, 42). Tantum inde concipiebant Christifideles animi fervorem, ut de iis hoc affirmari potuerit: *multitudinis credentium erat cor unum et anima una* (*Act.* 4, 32).

inhalte aus, die weder an eine bestimmte menschliche Kulturform, noch an eine bestimmte Phase wissenschaftlichen Fortschritts, noch an die eine oder andere theologische Schule gebunden sind, sondern das darstellen, was der menschliche Geist über die Dinge durch die allgemeine und notwendige Erfahrung ausmacht und mit geeigneten und bestimmten Worten bezeichnet, die der Umgangssprache oder der gehobenen Sprache entnommen sind. Deswegen sind diese Formeln den Menschen aller Zeiten und aller Orte angepaßt.

In der Tat können diese Formeln mit größtem Nutzen klarer und tiefer erklärt werden, nie aber in einem anderen Sinn, als in dem sie gebraucht wurden, so daß die Glaubenswahrheit unverändert bleibt, während das Glaubensverständnis vertieft wird. Denn das Erste Vatikanische Konzil lehrt, daß man in den heiligen Dogmen „immer an der Bedeutung festhalten muß, die die heilige Mutter Kirche einmal für gültig erklärt hat, und niemals ist es erlaubt, von dieser Bedeutung abzugehen unter dem Vorwand und im Namen eines tieferen Verständnisses" (Const. dogm. *De Fide cathol.* c. 4).

Das Eucharistische Mysterium geschieht im Meßopfer

Jetzt möchten Wir zur gemeinsamen Erbauung und Freude mit Euch, Ehrwürdige Brüder, die Lehre erwägen, die die Katholische Kirche über das eucharistische Geheimnis als überliefert hält und einstimmig lehrt.

Es ist vor allem nützlich, dessen eingedenk zu sein, was gleichsam die Summe und der Gipfel dieser Lehre ist, daß nämlich durch das eucharistische Mysterium das Kreuzesopfer, das ein für allemal auf Kalvaria vollbracht wurde, auf wunderbare Weise vergegenwärtigt, immerdar ins Gedächtnis zurückgerufen und seine heilbringende Kraft zur Vergebung der Sünden, die wir täglich begehen, aufgeopfert wird (vgl. Conc. Trid., *Doctr. de Sacros. Missae Sacrificio,* c. 1).

Unser Herr Jesus Christus hat ja durch die Einsetzung des eucharistischen Mysteriums mit seinem Blut den Neuen Bund begründet, dessen Mittler Er ist, wie schon Moses den Alten Bund mit dem Blut von Kälbern geschlossen hat (vgl. Ex 24, 8). Wie nämlich die Evangelisten berichten, *nahm er* beim letzten Abendmahl *das Brot, sagte Dank, brach es und gab es ihnen mit den Worten: Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird: tut dies zu meinem Andenken. Ähnlich nahm er nach dem Mahl den Kelch und sagte: Das ist der Kelch des Neuen Bundes in meinem Blute, das für euch vergossen wird* (Luk 22, 19—20; vgl. Matth 26, 26—28; Mark 14, 22—24). Indem er aber den Aposteln befahl, daß sie es zu seinem Andenken tun sollten, wollte er, daß es immerdar zu erneuern sei. Das hat die Urkirche treu ausgeführt, indem sie in der Lehre der Apostel verharrte und zur Feier des Eucharistischen Opfers zusammenkam. *Sie harrten aber aus,* wie der heilige Lukas sorgfältig berichtet, *in der Lehre der Apostel, in der Gemeinschaft des Brotbrechens und im Gebet* (Apg 2, 42). Und so groß war der Eifer, den die Christgläubigen daraus empfingen, daß man von ihnen sagen konnte: *Die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele* (Apg 4, 32).

Paulus vero Apostolus, qui fidelissime nobis tradidit quod acceperat a Domino (*1 Cor.* 11, 23 ss.), de Sacrificio Eucharistico aperte loquitur cum ostendit christianos sacrificia paganorum participare non debere quippe qui mensae Domini participes facti sint. *Calix benedictionis, cui benedicimus,* inquit, *nonne communicatio sanguinis Christi est? et panis, quem frangimus, nonne participatio corporis Christi est? . . .: non potestis calicem Domini bibere et calicem daemoniorum: non potestis mensae Domini participes esse et mensae daemoniorum* (*1 Cor.* 10, 16). Hanc Novi Testamenti novam oblationem quam praesignaverat Malachias (cfr. 1, 11), Ecclesia, a Domino et Apostolis edocta, semper obtulit «non solum pro fidelium vivorum peccatis, poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus, sed et pro defunctis in Christo, nondum ad plenum purgatis» (Concil. Trid. *Doctr. De SS. Missae Sacrif.* c. 2).

Unum, ut cetera taceamus, commemoramus testimonium, nempe S. Cyrilli Hierosolymitani, qui neophytos in fide christiana instruens, haec memoranda verba fecit: «Postquam vero perfectum est spirituale sacrificium, incruentus cultus, super illam propitiationis hostiam obsecramus Deum pro communi Ecclesiarum pace; pro recta mundi compositione, pro imperatoribus, pro militibus et sociis, pro iis qui infirmitatibus laborant, pro iis qui afflictonibus premuntur, et universim pro omnibus qui opis indigent precamur nos omnes, et hanc victimam offerimus . . . deinde et pro defunctis sanctis patribus et episcopis et omnibus generatim qui inter nos vita functi sunt [oramus], maximum hoc credentes adiumentum illis animabus fore, pro quibus oratio defertur, dum sancta et perquam tremenda coram iacet victima». Re autem confirmata exemplo coronac, quae plectitur imperatori, ut in exsilium pulsis veniam praestet, idem S. Doctor sermonem concludit dicens: «Ad eumdem modum et nos pro defunctis, etiamsi peccatores sint, preces Deo offerentes, non coronam plectimus, sed Christum mactatum pro peccatis nostris offerimus, clementem Deum cum pro illis tum pro nobis demereri et propitiare satagentes» (*Catecheses,* 23 [*myst.* 5], 8-18; P. G. 33, 1115-1118). Hunc morem offerendi «sacrificium pretii nostri» etiam pro defunctis in Ecclesia Romana vigentem S. Augustinus testatur (cfr. *Confess.* IX, 12, 32; P. L. 32, 777; cfr. *ibid.* IX, 11, 27; P. L. 32, 775) simulque animadvertit eumdem, tamquam a Patribus traditum, ab universa observari Ecclesia (cfr. *Serm.* 172, 2; P. L. 38, 936; cfr. *De cura gerenda pro mortuis,* 13; P. L. 40, 593).

Sed est aliud, quod, cum ad mysterium Ecclesiae illustrandum maxime conducat, addere libet, id est Ecclesiam una cum Christo munere fungentem sacerdotis et victimae, Missae Sacrificium totam offerre in eoque et ipsam totam offerri. Haec doctrina sane mira-

Der Apostel Paulus aber, der uns auf das treueste überliefert hat, was er vom Herrn empfangen hatte (1 Kor 11, 23ff.), spricht offen vom Eucharistischen Opfer, wenn er den Christen zeigt, daß sie an den heidnischen Opfern nicht teilnehmen dürften, weil sie des Tisches des Herrn teilhaft geworden sind. *Der Kelch des Segens, den wir segnen,* sagt er, *ist er nicht die Teilnahme am Blute Christi? Und das Brot, das wir brechen, ist es nicht die Anteilnahme am Leib Christi? . . .: Ihr könnt nicht den Kelch des Herrn trinken und den Kelch der Dämonen, ihr könnt nicht des Tisches des Herrn teilhaft sein und des Tisches der Dämonen* (1 Kor 10, 16). Dieses Opfer des Neuen Bundes, auf das Malachias im voraus hingewiesen hatte (vgl. 1, 11), hat die Kirche, vom Herrn und den Aposteln belehrt, immer dargebracht „nicht nur für die Sünden, Strafen, Sühneleistungen und andere Bedürfnisse der lebenden Gläubigen, sondern auch für die in Christus Gestorbenen und noch nicht ganz Gereinigten" (Concil. Trid., *Doctr. de SS. Missae Sacrif.,* c. 2).

Nur ein Zeugnis erwähnen Wir, um von den übrigen zu schweigen, nämlich das des heiligen Cyrillus von Jerusalem, der beim Unterricht zu den Neugetauften im christlichen Glauben die beachtenswerten Worte sprach: „Nachdem das geistliche Opfer dargebracht ist, der unblutige Kult, bitten wir über diesem Versöhnungsopfer Gott für den allgemeinen Frieden für die Kirchen, für die rechte Ordnung der Welt, für die Herrscher, für die Soldaten und Gefährten, für die, die von Krankheiten geplagt sind, für die, die von Heimsuchung bedrängt werden, und wir alle bitten allgemein für alle, die der Hilfe bedürfen, und bringen dieses Opfer dar . . . Dann bitten wir auch für die verstorbenen heiligen Väter und Bischöfe und überhaupt für alle, die unter uns vom Leben geschieden sind, in dem Glauben, daß das eine sehr große Hilfe für die sein wird, für die das Gebet dargebracht wird, während das heilige und überaus schauererregende Opfer vor uns liegt." Nachdem er dies bekräftigt mit dem Beispiel von dem Kranz, der für den Kaiser geflochten wird, damit er den Verbannten Verzeihung gewähre, schließt derselbe heilige Kirchenlehrer seine Predigt mit den Worten: „Auf dieselbe Weise bemühen auch wir uns, Gott für die Verstorbenen, auch wenn sie Sünder sind, und für uns selbst zu gewinnen und gnädig zu stimmen, nicht indem wir einen Kranz flechten, sondern indem wir Gott Gebete darbringen und den hingeschlachteten Christus für unsere Sünden aufopfern" (*Catecheses,* 23 *[Myst. 5]* 8—18; P. G. 33, 1115—1118). Der heilige Augustinus bezeugt, daß dieser Brauch, „das Opfer unseres Lösepreises" auch für die Verstorbenen darzubringen, in der römischen Kirche lebendig ist (vgl. *Confess.* IX, 12, 32; P. L. 32, 777; vgl. *ebda* IX, 11, 27; P. L. 32, 775); und gleichzeitig bemerkt er, daß dieser Brauch als von den Vätern überliefert von der ganzen Kirche beobachtet wird (vgl. *Serm.* 172, 2; P. L. 38, 936; vgl. *Du cura gerenda pro mortuis,* 13; P. L. 40, 593).

Aber es gibt noch etwas anderes, was man hinzufügen kann, weil es sehr dazu dient, das Geheimnis der Kirche zu durchleuchten, das ist, daß die Kirche, die mit Christus zusammen das Amt des Priesters und des Opfers ausübt, das Meßopfer in ihrer Gesamtheit dar-

bilis, quam olim docuerunt Patres (cfr. S. Augustin., *De civit. Dei,* X, 6; P. L. 41, 284), quam paucis ante annis Decessor Noster f. r. Pius XII exposuit (cfr. Litt. Encycl. *Mediator Dei, A. A. S.* XXXIX [1947] p. 552) quamque nuper Concilium Vaticanum II in Constitutione de Ecclesia, cum de populo Dei ageret, expressit (cfr. Const. dogm. *De Ecclesia,* c. 2, n. 11; *A. A. S.* LVII [1965], p. 15), vehementer optamus, servata, quemadmodum par est, distinctione non gradus solum, sed etiam essentiae, quae intercedit inter sacerdotium commune et sacerdotium hierarchicum (cfr. *ibid.* c. 2, n. 10; *A. A. S.* LVII [1965], p. 14), ut etiam atque etiam explanetur animisque fidelium penitus inseratur; aptissima enim invenitur ad pietatem Eucharisticam fovendam, ad dignitatem omnium fidelium ex tollendam necnon ad eorum impellendum animum ut fastigium sanctitatis, quod idem est ac generosa sui oblatione totum se divinae Maiestati mancipare, attingat.

bringt und in ihm auch selbst ganz dargebracht wird. Diese fürwahr wunderbare Lehre, die einst die Väter gelehrt haben (vgl. St. Augustinus *De Civit. Dei* X, 6; P. L. 41, 284), die vor wenigen Jahren Unser Vorgänger seligen Angedenkens Pius XII. dargelegt hat (vgl. Enzykl. *Mediator Dei,* A. A. S. 39 [1947] S. 552) und die neuerdings das II. Vatikanische Konzil in der Konstitution über die Kirche, wo sie vom Volke Gottes spricht, ausgedrückt hat (vgl. Dogm. Konstit. *De Ecclesia,* c. 2, n. 11; A. A. S. 57 [1965] S. 15), soll — das wünschen Wir von Herzen — bei aller notwendigen Wahrung der nicht nur gradmäßigen, sondern auch wesensmäßigen Unterscheidung, die zwischen dem allgemeinen und dem hierarchischen Priestertum besteht (vgl. *ebda* c. 2, n. 10; A. A. S. 57 [1965] S. 14), immer wieder erklärt und den Gläubigen tief eingeprägt werden; sie ist nämlich sehr geeignet, die eucharistische Frömmigkeit zu fördern, die Würde aller Gläubigen zu betonen und den Geist anzueifern, den Gipfel der Heiligkeit zu erreichen und, was dasselbe ist, mit einer hochherzigen Selbsthingabe sich ganz der göttlichen Majestät zu eigen zu geben.

Praeterea, quae inde elucet conclusio de «natura publica et sociali cuiusvis Missae» (Const. *De Sacra Liturgia,* c. 1, n. 27; *A. A. S.* LVI [1964], p. 107), commemoretur oportet. Quaelibet enim Missa, etsi a sacerdote privatim celebratur, privata tamen non est, sed actus Christi et Ecclesiae; quae quidem Ecclesia in sacrificio, quod offert, seipsam tamquam universale sacrificium discit offerre et unicam et infinitam redemptricem sacrificii Crucis virtutem universo mundo ad salutem applicat. Unaquaeque enim Missa quae celebratur, non pro aliquorum tantum sed pro totius etiam mundi salute offertur. Inde sequitur ut si Missae celebrationem quasi natura sua frequens et actuosa fidelium participatio maxime deceat, carpenda tamen non sit, immo probanda Missa quae, iuxta Sanctae Ecclesiae praescripta et legitimas traditiones, iusta de causa a Sacerdote privatim, etiam solo ministro inserviente et respondente, celebratur; ex illa enim non parva, immo amplissima peculiarium gratiarum copia ad salutem tum ipsi sacerdoti, tum fideli populo et toti Ecclesiae, tum universo mundo provenit, quae gratiae eadem copia per solam Communionem non obtinentur.

Außerdem muß an die daraus sich ergebende Folgerung des „öffentlichen und sozialen Charakters jeder Messe" (Const. *De Sacra Liturgia* c. 1, n. 27; A. A. S. 56 [1964] S. 107) erinnert werden. Denn jede Messe, auch wenn sie privat vom Priester zelebriert wird, ist dennoch nicht privat, sondern ein Akt Christi und der Kirche, und diese Kirche lernt nämlich im Opfer, das sie darbringt, sich selbst als ein universales Opfer darzubringen, und sie wendet die einzige und unendliche erlösende Kraft des Kreuzesopfers der ganzen Welt zum Heil zu. Denn jede Messe, die zelebriert wird, wird nicht nur für das Heil einiger, sondern auch für das Heil der ganzen Welt dargebracht. Daraus folgt, daß, wenn zur Feier der Messe wesentlich die häufige und aktive Teilnahme der Gläubigen gehört, dennoch eine Messe nicht zu tadeln, sondern vielmehr gutzuheißen ist, die nach den Vorschriften der heiligen Kirche und den rechtmäßigen Traditionen aus gerechtem Grund vom Priester privat dargebracht wird, auch wenn nur ein Ministrant dient und antwortet; aus ihr kommt nämlich kein geringes, sondern ein großes Maß von Gnaden zum Heil sowohl für den Priester selbst, als auch für das gläubige Volk und die ganze Kirche und auch für die ganze Welt, und dieses Maß von Gnaden wird durch eine Kommunion allein nicht erlangt.

Paterne igitur et enixe commendamus sacerdotibus, qui potissimum gaudium Nostrum et corona Nostra sunt in Domino, ut memores potestatis quam per Episcopum consecrantem acceperunt, offerendi scilicet Sacrificium Deo Missasque celebrandi tam pro vivis quam pro defunctis in nomine Domini (cfr. Pontificale Romanum), quotidie digne et devote Missam celebrent, ut ipsi et ceteri Christifideles fructuum ex sacrificio Crucis uberrime manantium applicatione fruantur. Ita etiam plurimum ad salutem humani generis conferunt.

Darum empfehlen Wir also väterlich und ernstlich den Priestern, die Unsere besondere Freude und Unsere Krone im Herrn sind, daß sie eingedenk sind der Gewalt, die sie durch den weihenden Bischof empfingen, nämlich das Opfer Gott darzubringen und Messen zu zelebrieren sowohl für die Lebenden als auch für die Verstorbenen, im Namen des Herrn (vgl. Pontificale Romanum), daß sie täglich würdig und andächtig die Messe feiern, damit sie selbst und die übrigen Christgläubigen die Zuwendung der Früchte genießen, die aus dem Kreuzopfer überreich hervorfließen. So werden sie auch am meisten zum Heil des Menschengeschlechtes beitragen.

In Missae Sacrificio Christus sacramentaliter praesens efficitur

Pauca quae tetigimus de Missae Sacrificio animum addunt, ut nonnulla etiam exponamus de Eucharistiae Sacramento, cum utrumque, Sacrificium et Sacramentum, ad idem mysterium pertineat et alterum ab altero separari non possit. Tunc Dominus incruente immolatur in Sacrificio Missae, Crucis sacrificium repraesentans et virtutem eius salutiferam applicans, cum per consecrationis verba sacramentaliter incipit praesens adesse, tamquam spiritualis fidelium alimonia, sub speciebus panis et vini.

Omnes compertum habemus non unam esse rationem, qua Christus praesens adsit Ecclesiae suae. Rem iucundissimam, quam Constitutio *De Sacra Liturgia* breviter exposuit (cfr. c. 1, n. 7; *A. A. S. LVI* [1964], pp. 100-101) paulo fusius recolere iuvat. Praesens adest Christus Ecclesiae suae oranti, cum ipse sit qui «et oret pro nobis, et oret in nobis, et oretur a nobis: orat pro nobis ut sacerdos noster, orat in nobis ut caput nostrum, oratur a nobis ut Deus noster» (S. Augustin., *In Ps.* 85, 1; P. L. 37, 1081), quique ipse promiserit: *ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum (Matth.* 18, 20). Praesens adest Ecclesiae suae opera misericordiae exercenti, non solum quia, dum aliquid boni facimus uni ex fratribus eius minimis id ipsi Christo facimus (cfr. *Matth.* 25, 40), verum etiam quia Christus est, qui per Ecclesiam haec opera facit, continenter hominibus divina caritate subveniens. Praesens adest Ecclesiae suae peregrinanti et ad portum aeternae vitae pervenire cupienti, cum Ipse habitet per fidem in cordibus nostris (cfr. *Eph.* 3, 17) et in ea caritatem diffundat per Spiritum Sanctum, quem dat nobis (cfr. *Rom.* 5, 5).

Alia quidem ratione, verissime tamen, praesens adest Ecclesiae suae praedicanti, cum Evangelium, quod annuntiatur, verbum Dei sit, et nonnisi nomine et auctoritate Christi, Verbi Dei incarnati, ipsoque adsistente praedicetur, ut sit «unus grex de uno pastore securus» (S. Augustin. *Contr. Litt. Petiliani* III, 10, 11; P. L. 43, 353).

Praesens adest Ecclesiae suae populum Dei regenti et gubernanti, cum sacra potestas a Christo sit et pastoribus eam exercentibus Christus adsit, «Pastor pastorum» (Idem, *In Ps.* 86, 3; P. L. 37, 1102), secundum promissionem Apostolis factam.

Insuper, et sublimiore quidem modo, praesens adest Christus Ecclesiae suae Sacrificium Missae nomine ipsius immolanti; adest Sacramenta administranti. De praesentia Christi in Missae Sacrificio offerendo commemorare placet ea, quae S. Ioannes Chrysostomus admiratione percitus, non minus vere quam diserte, dixit: «Volo quid plane stupendum adicere, sed ne miremini neque turbemini. Quid hoc est? oblatio eadem est, quis-

Im Meßopfer wird Christus sakramental gegenwärtig

Das Wenige, was Wir über das Meßopfer gesagt haben, regt Uns an, daß Wir auch einiges ausführen über das Sakrament der Eucharistie, denn beides, Opfer und Sakrament, gehören zum gleichen Mysterium, und das eine kann vom andern nicht getrennt werden. Der Herr opfert sich nämlich unblutig im Meßopfer, in dem er das Kreuzesopfer vergegenwärtigt und seine heilbringende Kraft zuwendet, wenn er kraft der Wandlungsworte beginnt, sakramental gegenwärtig zu werden als geistliche Speise der Gläubigen unter den Gestalten von Brot und Wein.

Wir wissen alle wohl, daß es nicht nur eine einzige Weise gibt, unter der Christus seiner Kirche gegenwärtig ist; es ist nützlich, die beglückende Tatsache, die die Konstitution *De sacra Liturgia* kurz dargelegt hat (vgl. c. 1, n. 7; A. A. S. 56 [1964] S. 100—101), etwas weiter auszuführen. Gegenwärtig ist Christus seiner Kirche, wenn sie betet, da er selbst es ist, der sowohl für uns betet als auch in uns betet, als auch von uns angebetet wird: er betet für uns als unser Priester, er betet in uns als unser Haupt, er wird von uns angebetet als unser Gott" (St. Augustin. *In Ps.* 85, 1; P. L. 37, 1081), und er selbst hat verheißen: *Wo zwei oder drei in meinem Namen vereint sind, da bin ich mitten unter ihnen* (Matth 18, 20). Gegenwärtig ist er seiner Kirche, wenn sie Werke der Barmherzigkeit ausübt, nicht nur weil wir, wenn wir einem seiner geringsten Brüder etwas Gutes tun, dieses Christus selbst tut (vgl. Matth 25, 40), sondern auch weil Christus es ist, der durch die Kirche diese Werke tut, indem er ständig den Menschen mit seiner göttlichen Liebe zu Hilfe kommt. Gegenwärtig ist er seiner Kirche, die auf der Pilgerfahrt ist und zum Hafen des ewigen Lebens zu gelangen strebt, da er selbst durch den Glauben in unseren Herzen wohnt (vgl. Eph 3, 17) und in ihr die Liebe ausgießt durch den Heiligen Geist, den er uns gibt (vgl. Röm 5, 5).

Auf eine andere Weise zwar, aber ganz wirklich, ist er seiner Kirche gegenwärtig, wenn sie predigt, da das Evangelium, das verkündet wird, das Wort Gottes ist, und nur im Namen und in der Autorität Christi, des fleischgewordenen Wortes Gottes, und unter seinem Beistand gepredigt wird, damit die „*eine* Herde sicher geborgen unter *einem* Hirten" sei (St. Augustin. *Contra Litt. Petiliani* III, 10, 11; PL 43, 353).

Gegenwärtig ist er seiner Kirche, wenn sie das Volk Gottes regiert und führt, da die heilige Gewalt von Christus ist, und den Hirten, die sie ausüben, Christus beisteht als „der Hirt der Hirten" (St. Aug. *In Ps.* 86, 3; PL 37, 1102) gemäß dem Versprechen, das er den Aposteln gegeben hat.

Darüber hinaus und auf eine großartige Weise ist Christus seiner Kirche gegenwärtig, wenn sie das Meßopfer in seinem Namen darbringt; und er ist bei ihr, wenn sie die Sakramente spendet. Über die Gegenwart Christi bei der Darbringung des Meßopfers wird man an das erinnert, was der heilige Johannes Chrysostomus von Bewunderung ergriffen wirklich treffend sagt: „Ich möchte etwas ganz Erstaunliches anfügen, aber

quis offerat, sive Paulus, sive Petrus; eadem est, quam Christus dedit discipulis, et quam nunc sacerdotes faciunt: haec illa nihil minor est, quia non homines hanc sanctificant, sed is ipse qui illam sanctificavit. Sicut enim verba quae Deus locutus est, eadem sunt quae nunc sacerdos dicit, sic oblatio eadem ipsa est» (*In Epist. 2 ad Timoth. homil.* 2, 4; P. G. 62, 612). Sacramenta vero actiones esse Christi, qui eadem per homines administrat, nemo est qui ignoret. Et ideo Sacramenta per se ipsa sancta sunt et Christi virtute dum corpus tangunt animae gratiam infundunt. Hae praesentiae rationes stupore mentem replent et mysterium Ecclesiae contemplandum praebent. Sed alia est ratio, praestantissima quidem, qua Christus praesens adest Ecclesiae suae in sacramento Eucharistiae, quod est propterea inter cetera Sacramenta «devotione suavius, intellegentia pulchrius, continentia sanctius» (Aegidius Romanus, *Theoremata de Corpore Christi,* theor. 50, Venetiis 1521, p. 127); continet enim ipsum Christum et est «quasi consummatio spiritualis vitae et omnium sacramentorum finis» (S. Thomas, *Summ. Theol.* III, q. 73, a. 3 c.).

Quae quidem praesentia «realis» dicitur non per exclusionem, quasi aliae «reales» non sint, sed per excellentiam, quia est substantialis, qua nimirum totus atque integer Christus, Deus et homo, fit praesens (cfr. Concil. Trid. *Decr. de SS. Euchar.* c. 3). Perperam igitur hanc praesentiae rationem aliquis explicet fingendo naturam «pneumaticam», uti dicunt, corporis Christi gloriosi ubique praesentem; aut illam intra limites symbolismi coarctando, quasi hoc augustissimum Sacramentum nulla alia constet re quam signo efficaci «spiritualis praesentiae Christi eiusque intimae coniunctionis cum fidelibus membris in Corpore Mystico» (Pius XII, Litt. Encycl. *Humani generis; A. A. S.* XLII [1950] p. 578).

Sane de symbolismo Eucharistico, praesertim quod Ecclesiae unitatem, multa disseruerunt Patres, multa Doctores scholastici, quorum doctrinam perstringens, Concilium Tridentinum docuit Salvatorem nostrum in Ecclesia sua Eucharistiam reliquisse «tamquam symbolum ... eius unitatis et caritatis, qua christianos omnes inter se coniunctos et copulatos esse voluit», «adeoque symbolum unius illius *corporis* cuius Ipse *caput exsistit*» (Decr. *de SS. Eucharistia,* prooem. et c. 2).

In ipso exordio litterarum christianarum ignotus auctor operis cui titulus «Didachè seu Doctrina duodecim Apostolorum» haec ad rem spectantia scripsit: «Quod ad Eucharistiam attinet, sic gratias agite: ... sicut hic panis fractus dispersus erat supra montes, et collectus factus est unus, ita colligatur ecclesia tua a finibus terrae in regnum tuum» (*Didachè,* 9, 1; F. X. Funk, *Patres Apostolici,* 1, 20).

erschreckt nicht und beunruhigt euch nicht. Was ist das? Die Opferhandlung ist dieselbe, wer auch immer opfert, sei es Paulus, sei es Petrus; es ist dieselbe, die Christus den Jüngern anvertraute und die nun die Priester vollziehen: keine von beiden ist weniger, weil nicht Menschen sie heiligen, sondern der selbst, der sie geheiligt hat. Wie nämlich die Worte, die Gott gesprochen hat, dieselben sind wie die, die nun der Priester sagt, so ist auch die Opferung dieselbe" (*In Epist. 2 ad Timoth. homil.* 2, 4; P. G. 62, 612). Daß aber die Sakramente wahrhaft Akte Christi sind, der sie durch Menschen spendet, weiß jeder. Und deshalb sind die Sakramente durch sich selbst heilig, und durch die Kraft Christi gießen sie dem Herzen Gnade ein, während sie den Leib berühren. Diese verschiedenen Weisen der Gegenwart erfüllen den Geist mit Staunen und lassen das Geheimnis der Kirche betrachten. Aber noch eine andere ist die Weise, und zwar eine ganz vorzügliche, in der Christus seiner Kirche gegenwärtig ist im Sakrament der Eucharistie, und dieses Sakrament ist deswegen unter den anderen Sakramenten „inniger an Andacht, schöner in seinem Sinngehalt, heiliger in seinem Wesen" (Aegidius Romanus, *Theoremata de Corpore Christi,* theor. 50, Venedig 1521, S. 127); es enthält nämlich Christus selbst und ist „gewissermaßen die Vollendung des geistlichen Lebens und das Ziel aller Sakramente" (St. Thomas, *Summa theol.* III, qu. 73, a. 3 c).

Diese Gegenwart wird zwar „wirklich" genannt, nicht ausschließend, als ob die anderen nicht „wirkliche" wären, sondern hervorhebend, weil sie substantiell ist, durch die nämlich der ganze und vollständige Christus, Gott und Mensch, gegenwärtig wird (vgl. Concil. Trid. *Decr. de SS. Euchar.,* c. 3). Falsch würde also jemand diese Weise der Gegenwart erklären, indem er eine sogenannte „pneumatische" allgegenwärtige Natur des glorreichen Leibes Christi erfindet oder sie in den Grenzen eines Symbols einengt, als ob dieses erhabenste Sakrament aus nichts anderem bestünde als einem wirksamen Zeichen der „geistlichen Gegenwart Christi und seiner innigsten Verbindung mit den gläubigen Gliedern im mystischen Leibe" (Pius XII., Enzykl. *Humani generis;* A. A. S. 42 [1950] S. 578).

Freilich haben über die Symbolik der Eucharistie, besonders hinsichtlich der Einheit der Kirche, die Väter und die scholastischen Lehrer viel gehandelt, und das Konzil von Trient hat ihre Lehre zusammengefaßt und gelehrt, daß unser Heiland in seiner Kirche die Eucharistie hinterlassen habe „als ein Symbol ... ihrer Einheit und der Liebe, und er wollte, daß durch sie alle Christen unter sich verbunden seien und daher als Symbol jenes einen *Leibes,* dessen *Haupt* er selbst *ist*" (Decr. *de SS. Eucharistia,* Prooem. u. c. 2).

Schon in der frühen christlichen Literatur schrieb der unbekannte Autor des Werkes mit dem Titel „Didachè oder Lehre der zwölf Apostel" diese Sätze zu unserem Thema: „Was die Eucharistie angeht, so sagt so Dank: ... Wie dieses gebrochene Brot über die Berge zerstreut war und zusammengebracht zu einem geworden ist, so soll Deine Kirche von den Enden der Erde in Dein Reich zusammengebracht werden" (*Didachè,* 9, 1, F. X. Funk, *Patres Apostolici* 1, 20).

Item S. Cyprianus unitatem Ecclesiae urgens contra schisma, «Denique», inquit, «unanimitatem Christianam firma sibi atque inseparabili caritate connexam etiam ispa Dominica sacrificia declarant. Nam quando Dominus corpus suum panem vocat de multorum granorum adunatione congestum, populum nostrum quem portabat indicat adunatum; et quando sanguinem suum vinum appellat de botris atque acinis plurimis expressum atque in unum coactum, gregem item nostrum significat commixtione adunatae multitudinis copulatum» *(Epist. ad Magnum,* 6; P. L. 3, 1189).

Omnes ceteroquin praecesserat Apostolus scribens ad Corinthios: *Quoniam unus panis, unum corpus multi sumus, omnes qui de uno pane participamus* (1 Cor. 10, 17).

At symbolismus Eucharisticus, si ad effectum huius Sacramenti proprium, qui unitas est Corporis Mystici, apte nos ducit intellegendum, tamen Sacramenti naturam, qua ab aliis distinguitur, non explicat, non edisserit. Nam perpetua Ecclesiae Catholicae instructio, catechumenis tradita, populi christiani sensus, doctrina definita a Concilio Tridentino, ipsaque verba Christi sanctissimam Eucharistiam instituentis profiteri nos iubent «Eucharistiam carnem esse Salvatoris nostri Iesu Christi, quae pro peccatis nostris passa est, quamque Pater benignitate sua suscitavit» (S. Ignatius, *Epist. ad Smyrn.* 7, 1; P. G. 5, 714). His verbis S. Ignatii Antiocheni licet addere ea quibus Theodorus Mopsuestenus, hac in re fidei Ecclesiae testis fidelis, populum est allocutus: «Dominus enim non dixit: Hoc est symbolum corporis mei, et hoc symbolum sanguinis mei, sed: *Hoc est corpus meum et sanguis meus.* Docet nos non attendere naturam rei subiectae ac sensibus propositae; ea enim per gratiarum actionem et verba super eam pronuntiata, in carnem et sanguinem mutata est» *(In Matth. Comm.,* c. 26; P. G. 66, 714).

Hac Ecclesiae fide innixa Tridentina Synodus «aperte et simpliciter profitetur, in almo sanctae Eucharistiae sacramento post panis et vini consecrationem Dominum Nostrum Iesum Christum, verum Deum atque hominem, vere, realiter ac substantialiter sub specie illarum rerum sensibilium contineri». Ideo Salvator noster secundum suam humanitatem praesens adest non solum ad dexteram Patris, iuxta modum existendi naturalem, sed simul etiam in sacramento Eucharistiae «ea exsistendi ratione, quam etsi verbis experimere vix possumus, possibilem tamen esse Deo, cogitatione per fidem illustrata, assequi possumus et constantissime credere debemus» (Decret. *de SS. Eucharistia,* c. 1).

Christus Dominus praesens adest in Eucharistiae Sacramento per transsubstantiationem

Ne autem hunc praesentiae modum, qui leges na-

Ebenso sagt der heilige Cyprian, wo er die Einheit der Kirche gegen das Schisma betont: „Endlich erklären auch die Opfer des Herrn selbst die Einstimmigkeit der Christen, die mit fester und unzertrennlicher Liebe mit ihm verbunden sind. Denn wenn der Herr seinen Leib ein Brot nennt, das durch die Vereinigung vieler Körner zusammengebracht ist, kennzeichnet er unser Volk, das er erhielt, als geeint; und wenn er sein Blut einen Wein nennt, der aus vielen Trauben und Beeren ausgepreßt und in eins gebracht ist, kennzeichnet er ebenso unsere Herde als durch die Mischung einer geeinten Menge vereint" *(Epist. ad Magnum,* 6; P. L. 3, 1189).

Übrigens ging allen bereits der Apostel vorauf, wenn er an die Korinther schrieb: *Weil es ein Brot ist, so bilden wir viele einen Leib, wir nehmen ja alle an dem einen Brote teil* (1 Kor 10, 17).

Aber wenn uns auch die eucharistische Symbolik zum Verständnis der diesem Sakrament eigenen Wirkung, die die Einheit des mystischen Leibes ist, in geeigneter Weise hinführt, erklärt sie dennoch nicht das Wesen des Sakramentes, wodurch es sich von anderen unterscheidet, noch drückt sie es aus. Denn der Unterricht, den die katholische Kirche zu allen Zeiten den Katechumenen gegeben hat, das Empfinden des christlichen Volkes, die vom Trienter Konzil definierte Lehre und die Worte Christi selbst, der die heiligste Eucharistie eingesetzt hat, befehlen uns zu bekennen, daß die „Eucharistie der Leib unseres Heilandes Jesus Christus ist, der für unsere Sünden gelitten hat und den der Vater in seiner Güte auferweckt hat" (St. Ignatius, *Epist. ad Smyrn.* 7, 1; P. G. 5, 714). Diesen Worten des heiligen Ignatius von Antiochien kann man noch die Worte hinzufügen, mit denen Theodor von Mopsuestia, in diesem Punkt ein treuer Zeuge des Glaubens der Kirche, an das Volk gerichtet hat: „Denn der Herr sagte nicht: Das ist ein Symbol meines Leibes und das ein Symbol meines Blutes, sondern: *Das ist mein Leib und mein Blut.* Er lehrt uns, nicht auf das Wesen des vorliegenden sinnenfälligen Gegenstandes zu achten, denn dieses Wesen ist durch die Danksagung und die Worte, die über es gesprochen wurden, in das Fleisch und Blut verwandelt worden" *(In Matth Comm.* c. 26; P. G. 66, 714).

Die Synode von Trient, gestützt auf den Glauben der Kirche, „erklärt deutlich und und einfach, daß im erhabenen Sakrament der heiligen Eucharistie nach der Wandlung des Brotes und Weines unser Herr Jesus Christus, wahrer Gott und Mensch, wirklich, real und substantiell unter der Gestalt jener sinnfälligen Dinge enthalten ist." Deswegen ist unser Heiland seiner Menschheit nach gegenwärtig nicht nur zur Rechten des Vaters nach der natürlichen Existenzweise, sondern zugleich auch im Sakrament der Eucharistie „in der Existenzweise, von der wir, wenn wir sie auch mit Worten kaum ausdrücken können, dennoch mit unserem vom Glauben erleuchteten Denken erkennen können, daß sie für Gott möglich ist, und die wir ganz beharrlich glauben müssen (Decret. *de SS. Eucharistia,* c. 1)

Christus der Herr ist im Sakrament der Eucharistie gegenwärtig durch die Transsubstantiation

Damit aber niemand diese Weise der Gegenwart,

turae praetergreditur et miraculum omnium in suo genere maximum efficit (cfr. Litt. Encycl. *Mirae caritatis; Acta Leonis XIII,* XXII [1902-1903], p. 123), perperam aliquis intellegat, docentis et orantis Ecclesiae vocem docili mente sequamur oportet. Porro haec vox, quae Christi vocem iugiter resonat, certiores nos facit non aliter Christum fieri praesentem in hoc Sacramento quam per conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem ipsius, quam conversionem, plane mirabilem et singularem, Catholica Ecclesia convenienter et proprie transsubstantiationem appellat (cfr. Concil. Trid. Decr. *de SS. Euchar.* c. 4 et can. 2). Peracta transsubstantiatione, species panis et vini novam procul dubio induunt significationem, novumque finem, cum amplius non sint communis panis et communis potus sed signum rei sacrae signumque spiritualis alimoniae; sed ideo novam induunt significationem et novum finem, quia novam continent «realitatem», quam merito *ontologicam* dicimus. Non enim sub praedictis speciebus iam latet quod prius erat, sed aliud omnino; et quidem non tantum ob fidei Ecclesiae aestimationem, sed ipsa re, cum conversa substantia seu natura panis et vini in corpus et sanguinem Christi, nihil panis et vini maneat nisi solae species; sub quibus totus et integer Christus adest in sua physica «realitate» etiam corporaliter praesens, licet non eo modo quo corpora adsunt in loco.

die über die Naturgesetze hinausgeht und das größte aller Wunder in ihrer Art bewirkt (vgl. Enzykl. *Mirae Caritatis; Acta Leonis XIII,* vol. 22 [1902—1903] S. 123), falsch verstehe, müssen wir mit aufnahmebereitem Geist die Stimme der lehrenden und betenden Kirche hören. Nun sagt uns diese Stimme, ein fortwährendes Echo der Stimme Christi, daß Christus in diesem Sakrament nicht anders gegenwärtig wird als durch die Verwandlung der ganzen Substanz des Brotes in seinen Leib und der ganzen Substanz des Weines in sein Blut, eine ganz wunderbare und einzigartige Verwandlung, die die katholische Kirche passend und im engen Sinn Transsubstantiation (Wesensverwandlung) nennt (vgl. Concil. Trid., Decr. *de SS. Euchar.* c. 4 u. can. 2). Nach der Wesensverwandlung haben die Gestalten des Brotes und Weines ohne Zweifel eine neue Bedeutung und einen neuen Zweck, da sie nicht weiter gewöhnliches Brot und gewöhnlicher Trank sind, sondern Zeichen einer heiligen Sache und Zeichen geistlicher Speise; aber sie bekommen deshalb eine neue Bedeutung und einen neuen Zweck, weil sie eine neue „Realität" enthalten, die wir mit Recht *ontologisch* nennen. Denn unter den vorhin genannten Gestalten ist nicht mehr das verborgen, was vorher war, sondern etwas ganz Neues; und zwar nicht nur auf Grund des Urteils des Glaubens der Kirche, sondern durch die Tatsache selbst, da nach der Verwandlung der Substanz oder des Wesens des Brotes und Weines in den Leib und das Blut Christi von Brot und Wein nichts bleibt als allein die Gestalten; unter diesen ist der ganze und vollständige Christus in seiner physischen „Realität" auch körperlich gegenwärtig, wenn auch nicht auf die Weise, in der sonst körperliche Gegenstände sich an ihrem Ort befinden.

Qua de causa Patres sollemne habuerunt monere fideles, ut in hoc augustissimo Sacramento considerando, non acquiescerent sensibus, qui panis et vini referunt proprietates, sed verbis Christi, quae tantae sunt virtutis, ut panem et vinum in corpus et sanguinem ipsius mutent, transforment, «transelementent»; siquidem, ut iidem Patres non semel dicunt, virtus, quae hoc facit, eadem omnipotentis Dei virtus est, quae ab initio temporis universitatem rerum ex nihilo creavit.

Darum hielten es die Väter für wichtig, die Gläubigen zu ermahnen, in der Erwägung dieses erhabensten Sakramentes nicht den Sinnen zu trauen, die die Eigenschaften von Brot und Wein wiedergeben, sondern den Worten Christi, die eine solche Kraft haben, daß sie das Brot und den Wein in seinen Leib und sein Blut verwandeln und umformen und „in neue Elemente umwandeln"; da ja, wie dieselben Väter oft sagen, die Kraft, die das vollbringt, dieselbe Kraft des allmächtigen Gottes ist, die am Anfang der Zeit das All aus dem Nichts geschaffen hat.

«Istahaec edoctus et certissima imbutus fide», inquit S. Cyrillus Hierosolymitanus concludens sermonem de Fidei mysteriis, «quod qui videtur panis, panis non est, tametsi gustu sensibilis sit, sed corpus Christi; et quod videtur vinum, vinum non est, etiamsi ita gustui videatur, sed sanguis Christi... confirma cor tuum, panem illum tanquam spiritualem sumens,et animae tuae faciem exhilara» *(Catecheses, 22, 9* [*myst.* 4]; P. G. 33, 1103).

„Durch dies belehrt und durchdrungen von dem sichersten Glauben", sagt der heilige Cyrill von Jerusalem am Schluß seiner Predigt über die Glaubensgeheimnisse, „daß das, was Brot scheint, kein Brot ist, trotz des Geschmackseindrucks, sondern der Leib Christi; und das, was Wein scheint, kein Wein ist, auch wenn es dem Geschmack so scheint, sondern das Blut Christi... mach dein Herz stark, indem du jenes Brot als geistliches nimmst, und mach dein inneres Antlitz froh" *(Catecheses* 22, 9 *[myst. 4];* P. G. 33, 1103).

Instat autem S. Ioannes Chrysostomus dicens: «Non homo est, qui facit ut proposita efficiantur corpus et sanguis Christi, sed ipse Christus qui pro nobis crucifixus est. Figuram implens stat sacerdos verba illa proferens, virtus autem et gratia Dei est. *Hoc est Corpus meum,* inquit. Hoc verbum transformat ea quae propo-

Der heilige Johannes Chrysostomus aber betont: „Nicht der Mensch bewirkt, daß die Gaben Leib und Blut Christi werden, sondern Christus selbst, der für uns gekreuzigt worden ist. Als Abbild steht der Priester, wenn er jene Worte spricht, aber die Kraft und die Gnade ist Gottes. *Das ist mein Leib,* sagt er; dieses

sita sunt» *(De prodit. Iudae, homil.* 1, 6; P. G. 49, 380; cfr. *In Matth., homil.* 82, 5; P. G. 58, 744).

Episcopo autem Constantinopolitano Ioanni mire concinit Episcopus Alexandrinus Cyrillus, qui in commentario suo in Evangelium S. Matthaei scribit: «Demonstrative autem dixit: *Hoc est corpus meum,* et: *hic est sanguis meus,* ne figuram esse arbitreris ea quae videntur, sed arcana ratione aliqua transformari ab omnipotente Deo vere oblata, in corpus et sanguinem Christi quorum participes effecti vivificam et sanctificantem Christi virtutem suscipimus» *(In Matth.* 26, 27; P. G. 72, 451).

Mediolanensis vero Episcopus Ambrosius de conversione Eucharistica dilucide disserens: «Probemus», inquit, «non hoc esse quod natura formavit, sed quod benedictio consecravit; maioremque vim esse benedictionis quam naturae, quia benedictione etiam natura ipsa mutatur». Volens autem mysterii adstruere veritatem, multa miraculorum exempla quae in Scripturis Sacris narrantur, proponit, inter quae nativitatem ipsam Christi ex Virgine Maria, et posteaquam animum convertit ad creationis opus, concludens ait: «Sermo ergo Christi qui potuit ex nihilo facere quod non erat, non potest ea quae sunt in id mutare quod non erant? Non enim minus est novas rebus dare, quam mutare naturas» *(De myster.* 9, 50-52; P. L. 16, 422-424).

Sed multa testimonia contexere non vacat. Iuvat potius fidei firmitatem recolere quae Ecclesia unanimi consensione restitit Berengario qui, humanae rationis cedens difficultatibus, conversionem Eucharisticam negare primum ausus est, pluries eum, nisi resipisceret, damnans. Ideo ius iurandum Decessor Noster S. Gregorius VII praestari iussit sequentibus verbis expressum: «Corde credo et ore confiteor panem et vinum, quae ponuntur in altari, per mysterium sacrae orationis et verba nostri Redemptoris substantialiter converti in veram et propriam ac vivificatricem carnem et sanguinem Iesu Christi Domini nostri et post consecrationem esse verum Christi corpus, quod natum est de Virgine et quod pro salute mundi oblatum in cruce pependit, et quod sedet ad dexteram Patris, et verum sanguinem Christi, qui de latere eius effusus est, non tantum per signum et virtutem sacramenti, sed in proprietate naturae et verititate substantiae» (Mansi, *Coll. ampliss. Concil.* XX, 524 D).

Quibus verbis congruunt, admirabile stabilitatis fidei catholicae exemplum praebendo, ea quae Concilia Oecumenica Lateranense, Constantiense, Florentinum, demum Tridentinum de conversionis Eucharisticae mysterio sive exponendo Ecclesiae doctrinam, sive errores damnando, constanter docuerunt.

Wort wandelt die Gaben um" *(De prodit. Iudae homil.* 1, 6; P. G. 49, 380; vgl. *In Matth., homil.* 82, 5; P. G. 58 744).

Dem Bischof von Konstantinopel Johannes aber stimmt wunderbar der Bischof Cyrill von Alexandrien zu, der in seinem Kommentar zum Matthäusevangelium schreibt: „Er sagt aber in Aussageform: *Das ist mein Leib,* und: *Das ist mein Blut,* damit du nicht glaubst, daß das, was sichtbar ist, ein Bild sei, sondern daß auf eine geheimnisvolle Weise vom allmächtigen Gott wahrhaft die Opfergaben verwandelt werden in den Leib und das Blut Christi, deren wir teilhaft geworden die lebendige und heiligende Kraft Christi empfangen" *(In Matth* 26, 27; P. G. 72, 451).

Ambrosius aber, der Bischof von Mailand, spricht deutlich die eucharistische Verwandlung aus: „Stimmen wir zu", sagt er, „daß es nicht das ist, was die Natur geformt hat, sondern was der Segen geweiht hat; und daß der Segen eine größere Kraft hat als die Natur, weil durch den Segen auch die Natur selbst geändert wird." Im Bestreben aber, die Wahrheit des Geheimnisses zu bekräftigen, führt er viele Beispiele von Wundern an, die in der Heiligen Schrift berichtet werden, unter ihnen auch die Geburt Christi aus der Jungfrau Maria, und nachdem er auf das Werk der Schöpfung hingewiesen hat, schließt er mit den Worten: Das Wort Christi also, das das aus Nichts machen konnte, was vorher nicht existierte, kann es nicht das, was existiert, in das verwandeln, was es vorher nicht war? Denn es ist nicht geringer, den Dingen eine neue Natur zu geben, als ihre Natur zu ändern." *(De myster.* 9, 50—52; P. L. 16, 422—424).

Aber es ist nicht notwendig, viele Zeugnisse zusammenzutragen. Es hilft mehr, an die Festigkeit des Glaubens zu erinnern, mit der die Kirche einstimmig Berengar widerstand, der den Schwierigkeiten der menschlichen Vernunft nachgehend zuerst die eucharistische Verwandlung zu leugnen gewagt hat, indem sie ihm mehrmals Verurteilung androhte, wenn er nicht sich bekehre. Darum befahl ihm unser Vorgänger, der heilige Gregor VII., einen Eid zu schwören mit den folgenden Worten: „Ich glaube von Herzen und bekenne laut, daß das Brot und der Wein, die auf dem Altar liegen, durch das Geheimnis des heiligen Gebetes und die Worte unseres Erlösers substantiell verwandelt werden in das wahre und eigene und lebenspendende Fleisch und Blut Jesu Christi unseres Herrn, und daß es nach der Wandlung Christi wahrer Leib ist, der aus der Jungfrau geboren wurde und der für das Heil der Welt geopfert am Kreuze hing und der zur Rechten des Vaters sitzt, und das wahre Blut Christi, das aus seiner Seite vergossen wurde, nicht nur durch das Zeichen und die Kraft des Sakramentes, sondern in der eigenen Natur und in seiner wirklichen Substanz" (Mansi, *Coll. ampliss. Concil.* 20, 524 D).

Mit diesen Worten stimmt überein als wunderbares Beispiel der Unerschütterlichkeit des katholischen Glaubens, was die Ökumenischen Konzilien vom Lateran, von Konstanz, von Florenz und endlich von Trient über das Geheimnis der eucharistischen Verwandlung beständig gelehrt haben durch die Erklärung der Lehre der Kirche oder durch die Verurteilung der Irrtümer.

Post Tridentinum vero Concilium, Decessor Noster Pius VI contra errores synodi Pistoriensis graviter monuit ne parochi docendi munere fungentes a mentione facienda de transsubstantiatione, quae inter articulos fidei recensetur, abstinerent (*Constit. Auctorem fidei,* 28 Aug. 1794). Item Decessor Noster Pius XII, f. r., limites in memoriam revocavit, quos de transsubstantiationis mysterio subtiliter disputantibus transgredi non licet (*Allocutio* habita die 22 Septembris a. 1956 - *A. A. S.* XLVIII [1956], p. 720); Nosque ipsi in Conventu Eucharistico e Natione Italica Pisis nuper celebrato pro apostolico Nostro munere fidei Ecclesiae testimonium aperte sollemniterque reddidimus (*A. A. S.* LVII [1965], pp. 588-592).

Ceterum Catholica Ecclesia, fidem de praesentia corporis et sanguinis Christi in Eucharistia non solum docendo, verum etiam vivendo tenuit, cum tantum Sacramentum cultu latriae, qui uni Deo debetur, nullo non tempore venerata sit. De quo S. Augustinus: «In ipsa carne», inquit, «(Dominus) hic ambulavit et ipsam carnem nobis manducandam ad salutem dedit; nemo autem illam carnem manducat, nisi prius adoraverit... et non solum non peccemus adorando, sed peccemus non adorando» (*In Ps.* 98, 9; P. L. 37, 1264).

Nach dem Trienter Konzil mahnte Unser Vorgänger Pius VI. ernst gegen die Irrtümer der Synode von Pistoja, daß die Pfarrer in ihrem Lehramt nicht unterlassen sollen, die Transsubstantiation zu erwähnen, die zu den Artikeln des Glaubens gehört (Constit. *Auctorem fidei* 28 Aug. 1794). Ebenso hat Unser Vorgänger Pius XII. seligen Angedenkens die Grenzen ins Gedächtnis zurückgerufen, die jene nicht überschreiten dürfen, die über das Geheimnis der Wesensverwandlung scharfsinnig disputieren (*Ansprache am* 22. 9. 1956, A. A. S. 48 [1956] S. 720); und Wir selbst haben beim Eucharistischen Kongreß Italiens in Pisa vor kurzem gemäß Unserem Apostolischen Amt für den Glauben der Kirche offen und feierlich Zeugnis abgelegt (A. A. S. 57 [1965] S. 588—592).

Im übrigen hat die katholische Kirche den Glauben an die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in der Eucharistie nicht nur in der Lehre, sondern wahrhaft auch im Leben festgehalten, da sie dieses große Sakramen zu allen Zeiten mit dem latreutischen Kult, der nur Gott gebührt, verehrt hat. Davon sagt der heilige Augustinus: „In seinem Fleisch ist (der Herr) auf Erden gewandelt, und dieses Fleisch hat er uns zur Speise zum Heil gegeben; niemand aber ißt dieses Fleisch, bevor er es nicht angebetet hat... und wir sündigen keineswegs, wenn wir es anbeten, sondern wir sündigen, wenn wir es nicht anbeten" (*In Ps.* 98, 9; P. L. 37, 1264).

De cultu latriae Sacramento Eucharistiae exhibendo

Hunc latriae cultum Eucharistiae Sacramento praestandum, Catholica Ecclesia non solum intra, verum etiam extra Missarum sollemnia exhibuit et exhibet, consecratas Hostias quam diligentissime adservando, eas sollemni fidelium venerationi proponendo, in processionibus frequentissimi populi laetitia circumferendo.

De qua veneratione perantiqua Ecclesiae documenta non unum perhibent testimonium. Pastores enim Ecclesiae id semper agebant, ut fideles hortarentur ad Eucharistiam, quam secum domibus haberent, summa cum diligentia adservandam. «Corpus enim Christi est edendum credentibus et non contemnendum», ut graviter monet S. Hippolytus (*Tradit. Apost.;* ed. Botte, *La tradition Apostolique de St. Hippolyte,* Münster 1963, p. 84).

Re quidem vera fideles reos se credebant, et merito quidem, ut memorat Origenes, si corpore Domini suscepto, et cum omni cautela et veneratione servato, aliquid inde per neglegentiam decidisset (*In Exod. fragm.;* P. G. 12, 391).

Eosdem autem pastores quoscumque debitae reverentiae defectus, si qui irrepsissent, vehementer arguisse testis est Novatianus, hac in re fide dignus, qui damnationem mereri existimat eum qui «dimissus e dominico et adhuc gerens secum, ut assolet, eucharistiam... sanctum Domini corpus circumtulit», non in suam domum, sed ad spectacula currens (*De Spectaculis;* C. S. E. L. III³, p. 8).

Der Kult der Anbetung, der dem Sakrament der Eucharistie gebührt

Diesen Kult der Anbetung erwies und erweist die katholische Kirche der heiligen Eucharistie nicht nur während der heiligen Messe, sondern auch außerhalb der Meßfeier, indem sie die konsekrierten Hostien mit größter Sorgfalt aufbewahrt, sie der feierlichen Verehrung der Gläubigen aussetzt und sie in Prozession unter freudiger Anteilnahme des Volkes herumträgt.

Für diese Art der Verehrung haben wir zahlreiche sehr alte kirchliche Zeugnisse. So schärften die Seelsorger den Gläubigen immer wieder ein, die heilige Eucharistie, die sie mit sich nach Hause nahmen, mit großer Ehrfurcht aufzubewahren. Der heilige Hippolytus z. B. mahnt nachdrücklich: „Der Leib Christi soll von den Gläubigen genossen, aber nicht verunehrt werden" (*Tradit. Apost.;* ed Botte, *La tradition Apostolique de St. Hippolyte,* Münster 1963, S. 84).

Die Gläubigen hielten sich auch wirklich für schuldig — und mit vollem Recht, wie Origines schreibt —, wenn bei der Annahme und der vorsichtigen und ehrfürchtigen Aufbewahrung etwas durch Nachlässigkeit verloren ging (*In Exod. fragm.;* P. G. 12, 391).

Novatian, dem man in diesem Punkt glauben kann, bezeugt, daß die Seelsorger auch jeden Mangel an gebührender Ehrfurcht streng tadelten, wenn er vorkam; er hielt jeden der Verdammung würdig, „der nach Beendigung des Gottesdienstes die heilige Eucharistie, wie es Brauch ist, noch immer bei sich trägt... und den heiligen Leib des Herrn herumträgt" nicht in sein Haus, sondern ins Theater (*De Spectaculis,* C. S. E. L. III³, S. 8).

Immo S. Cyrillus Alexandrinus uti insaniam respuit eorum opinionem qui dicebant Eucharistiam ad sanctificationem nihil conferre, si quid ex ea in alium diem reliquum foret. «Neque enim», inquit, «alteratur Christus, neque sanctum eius corpus immutatur, sed benedictionis vis et facultas et vivificans gratia perpetua in ipso exsistit» (*Epist. ad Calosyrium;* P. G. 76, 1075).

Nec oblivisci fas est antiquitus fideles, sive persecutionum violentia vexatos, sive in solitudine ob vitae monasticae amorem commorantes, sese Eucharistia singulis etiam diebus refecisse, sacram Communionem, absente sacerdote aut diacono, suis ipsorum manibus sumentes (cfr. Basil. *Epist.* 93; P. G. 32, 483-486).

Hoc autem non ideo dicimus, ut de more custodiendi Eucharistiam sacramque Communionem recipiendi legibus ecclesiasticis postea praescripto et etiam nunc vigente aliquid immutetur, sed ut de fide Ecclesiae, quae una et eadem semper est, collaetemur.

Ex qua una fide etiam festum corporis Domini ortum habuit, quod in dioecesi Leodiensi, praesertim movente Dei famula beata Iuliana de Monte Cornelii, primo celebratum Decessor Noster Urbanus IV pro universa Ecclesia instituit, et multae pietatis Eucharisticae institutiones, quae divina inspirante gratia, magis in dies auctae sunt, et quibus Ecclesia Catholica quasi certatim et honorem exhibere Christo et ei pro tanto dono gratias agere et eius misericordiam implorare studet.

Exhortatio ad cultum Eucharisticum promovendum

Oramus ergo vos, Venerabiles Fratres, ut hanc fidem, quae nihil aliud gestit quam omnimodam servare fidelitatem verbis Christi et Apostolorum, quibuslibet falsis perniciosisque opinionibus omnino exclusis, pure et integre, apud populum curae vestrae et vigilantiae commissum, custodiatis et cultum Eucharisticum, in quem ceteri pietatis modi demum conducant et desinant oportet, nullis parcentes verbis nullisque laboribus, promoveatis.

Magis magisque, instantibus vobis, hoc noverint et experiantur Christifideles: «qui vult vivere, habet ubi vivat, habet unde vivat. Accedat, credat, incorporetur, ut vivificetur. Non abhorreat a compagne membrorum, non sit putre membrum quod resecari mereatur, non sit distortum de quo erubescatur: sit pulchrum, sit aptum, sit sanum; haereat corpori, vivat Deo de Deo: nunc laboret in terra, ut postea regnet in caelo» (S. Augustin. *In Ioann. tract.* 26, 13; P. L. 35, 1613).

Sogar der heilige Cyrill von Alexandrien weist die Auffassung jener als Unsinn zurück, die meinten, die heilige Eucharistie werde für die Heiligung wertlos, wenn das, was von ihr übrig bleibe, für den nächsten Tag aufbewahrt werde. „Denn", so sagt er, „es ändert sich weder Christus, noch geht mit seinem heiligen Leib eine Änderung vor sich; sondern es bleiben in ihm des Segens Kraft und Macht und lebenspendende Gnade dauernd in ihm fortbestehen" *(Epist. ad Calosyrium;* P. G. 76, 1075).

Man darf auch nicht außer acht lassen, daß die Gläubigen früher, in Zeiten der Verfolgung oder wenn sie aus Liebe zum monastischen Leben in der Einsamkeit lebten, sich täglich mit der heiligen Eucharistie stärkten und sich selbst, wenn kein Priester oder Diakon zugegen war, mit eigenen Händen die heilige Kommunion reichten (vgl. Basil., *Epist.* 93; P. G. 32, 483—486).

Das sagen Wir aber nicht, um den Brauch der Aufbewahrung der Eucharistie und des Empfangs der heiligen Kommunion, wie er später durch Kirchengesetze vorgeschrieben wurde und heute noch gilt, irgendwie zu ändern, sondern daß wir uns des Glaubens der Kirche freuen, der stets ein und derselbe ist.

Diesem einmütigen Glauben verdankt auch das Fronleichnamsfest seinen Ursprung, das zum erstenmal in der Diözese Lüttich, besonders auf Grund der Bemühungen der seligen Dienerin Gottes Juliana von Cornillon, gefeiert wurde und das dann Unser Vorgänger Urban IV. für die ganze Kirche eingesetzt hat. Aus diesem Glauben sind auch viele Übungen und Werke eucharistischer Frömmigkeit hervorgegangen, die unter dem Einfluß der göttlichen Gnade bis heute immer zahlreicher wurden und mit denen die Kirche gleichsam wetteifernd, Christus zu ehren, ihm für ein so großes Geschenk zu danken und seine Barmherzigkeit zu erflehen sich bemüht.

Ermahnungen zur Förderung des eucharistischen Kultes

Wir bitten Euch daher, Ehrwürdige Brüder, diesen Glauben, der ja nichts anderes als treu an den Worten Christi und der Apostel festhalten will, von allen falschen und schädlichen Auffassungen frei zu halten, ihn unter dem Eurer wachen Sorge anvertrauten Volk rein und unversehrt zu bewahren und den Eucharistischen Kult, in den schließlich alle Formen der Frömmigkeit hineinführen und einmünden müssen, in Wort und Tat unermüdlich zu fördern.

Dringt darauf, daß die Gläubigen es mehr und mehr einsehen und erfahren: „Wer leben will, findet hier, wo und wovon er leben kann. Er komme, glaube, lasse sich eingliedern, damit er das Leben erlange. Er verzichte nicht auf die Verbindung mit den Gliedern; er sei kein abgestorbenes Glied, das abgeschnitten werden muß, er sei kein verkrüppeltes Glied, dessen man sich schämt, er sei vielmehr ein schönes, taugliches und gesundes Glied; er bleibe verbunden mit dem Leibe, er lebe von Gott und für Gott; er mühe sich jetzt auf Erden, um dann im Himmel zu herrschen" (S. Augustin., *In Ioann. tract.* 26, 13; P. L. 35, 1613).

Quotidie, ut optabile est, et quam frequentissimi fideles Missae sacrificium actuose participent, et sacra Communione pure sancteque se reficiant et congruam gratiarum actionem pro tanto dono Christo Domino rependant. Memores sint horum verborum: «Desiderium Iesu Christi et Ecclesiae, ut omnes Christifideles quotidie ad sacrum convivium accedant, in eo potissimum est ut per sacramentum Deo coniuncti robur inde capiant ad compescendam libidinem, ad leves culpas quae quotidie occurrunt abluendas, et ad graviora peccata quibus humana fragilitas est obnoxia, praecavenda» (Decr. S. Congr. Concil., 20 dec. 1905 approb. a S. Pio X; *A. S. S.* XXXVIII [1905], p. 401). Insuper visitationem sanctissimi Sacramenti in nobilissimo loco et quam honorificentissime in ecclesiis secundum leges liturgicas adservandi interdiu facere ne omittant, utpote quae erga Christum Dominum, in eodem praesentem, sit et grati animi argumentum et amoris pignus et debitae adorationis officium.

Täglich, wie es wünschenswert ist, und so zahlreich wie möglich mögen die Gläubigen aktiv am heiligen Meßopfer teilnehmen, mit reinem und frommen Herzen die heilige Kommunion empfangen und Christus dem Herrn auch gebührend für ein so großes Geschenk danken. Sie mögen an folgende Worte denken: „Der Wunsch Jesu Christi und der Kirche, daß alle Gläubigen täglich zur heiligen Kommunion gehen, hat vor allem den Sinn, daß sie durch das Sakrament mit Gott verbunden werden und daraus die Kraft schöpfen, die Leidenschaften zu beherrschen, die täglichen läßlichen Sünden zu tilgen und vor dem Fall in schwere Sünden, denen die menschliche Schwachheit immer ausgesetzt ist, zu bewahren" (Decr. S. Congr. Concil., 20 dec. 1905, approb. a S. Pio X; A. S. S. 38 [1905] S. 401). Außerdem sollen sie es nicht unterlassen, das Allerheiligste Sakrament, das an einem ganz bevorzugten Ort und mit größter Ehrfurcht den liturgischen Gesetzen entsprechend in den Kirchen aufzubewahren ist, tagsüber zu besuchen; eine solche Besuchung ist ein Beweis der Dankbarkeit und ein Unterpfand der Liebe und eine Pflicht der schuldigen Verehrung gegenüber Christus dem Herrn, der in diesem Sakrament gegenwärtig ist.

Neminem fugit divinam Eucharistiam inaestimabilem populo christiano conferre dignitatem. Non enim solum dum Sacrificium offertur et Sacramentum conficitur, verum etiam Sacrificio oblato et confecto Sacramento, dum Eucharistia in ecclesiis vel oratoriis adservatur, Christus est revera Emmanuel, id est «nobiscum Deus». Nam die ac nocte in medio nostri est, in nobis habitat plenus gratiae et veritatis (cfr. *Io.* 1, 14): mores instruit, virtutes alit, maerentes consolatur, debiles roborat, et omnes qui ad eum accedunt ad imitationem sui provocat, ut ipsius exemplo discant mites esse et humiles corde, et non sua sed quae Dei sunt quaerere. Quisquis igitur augustam Eucharistiam singulari prosequitur devotione et Christum infinite nos amantem prompte et generose redamare nititur, experitur et plane intellegit, non sine magno animi oblectamento et fructu, quanti pretii sit vita abscondita cum Christo in Deo (cfr. *Col.* 3, 3) et quantum valeat colloquia cum Christo serere, quo hisce in terris nihil est suavius, nihil ad percurrendas sanctitatis vias efficacius.

Es liegt auf der Hand, daß die heilige Eucharistie dem christlichen Volke eine unschätzbare Würde gibt. Denn nicht nur in der Zeit, da das Opfer dargebracht und das Sakrament vollzogen wird, sondern auch nach der Darbringung des Opfers und nach Vollzug des Sakramentes, wenn die heilige Eucharistie in den Kirchen oder in Oratorien aufbewahrt wird, ist Christus der wahre Emmanuel, d. h. der „Gott mit uns". Tag und Nacht weilt er in unserer Mitte, er wohnt in uns voll der Gnade und Wahrheit (vgl. Joh 1, 14): Er ordnet unser sittliches Verhalten, er entfaltet die Tugend, tröstet die Trauernden, stärkt die Schwachen und fordert alle, die zu ihm kommen, zu seiner Nachfolge auf, damit sie an seinem Beispiel lernen, sanftmütig und demütig von Herzen zu sein und nicht sich, sondern Gott zu suchen. Jeder, der eine besondere Andacht zur erhabenen Eucharistie hat und sich bemüht, die unendliche Liebe Christi zu uns vorbehaltlos und großmütig zu erwidern, erfährt daher und erfaßt zutiefst mit großer innerer Freude und Frucht, welchen hohen Wert ein Leben hat, das mit Christus in Gott verborgen ist (vgl. Kol 3, 3) und was es bedeutet, mit Christus eine Zwiesprache zu pflegen, die hier auf Erden das Beglükkendste und das Wirksamste auf dem Wege zur Heiligkeit ist.

Nostis insuper, Venerabiles Fratres, Eucharistiam adservari in templis seu oratoriis tamquam centrum spirituale communitatis religiosae vel communitatis paroecialis, immo universae Ecclesiae et totius humanitatis, quippe quae contineat sub specierum velamine Christum Ecclesiae invisibile Caput, mundi Redemptorem, centrum omnium cordium, *per quem omnia et nos per ipsum* (*1 Cor.* 8, 6).

Ihr wißt überdies, Ehrwürdige Brüder, daß die heilige Eucharistie in Kirchen und Oratorien aufbewahrt wird als geistlicher Mittelpunkt einer Ordensgemeinschaft oder Pfarrgemeinde, ja der gesamten Kirche und der ganzen Menschheit, da sie unter dem Schleier der Gestalten Christus, das unsichtbare Haupt der Kirche, den Erlöser der Welt, den Mittelpunkt aller Herzen enthält, *durch den alles ist und durch den wir sind* (1 Kor 8, 6).

Inde efficitur ut cultus divinae Eucharistiae animum magnopere permoveat ad amorem «socialem» (cfr. S. Augustin. *De gen. ad litt.* XI, 15, 20; P. L. 34, 437) excolendum, quo privato bono bonum commune anteponimus, causam communitatis, paroeciae, Ecclesiae uni-

Daher kommt es auch, daß die Verehrung der heiligen Eucharistie zur „sozialen" Liebe (vgl. St. Augustin., *De gen. ad litt.* XI, 15, 20; P. L. 34, 437) drängt, die uns befähigt, das Gemeinwohl dem Privatwohl vorzuziehen, die Sache der Gemeinschaft, der Pfarrei, der Gesamt-

versae suscipimus caritatemque extendimus in totum mundum, quia ubique membra Christi esse novimus.

Quia igitur, Venerabiles Fratres, Eucharistiae sacramentum est signum et causa unitatis Corporis Christi Mystici et in iis qui ferventiore affectu illud colunt actuosum spiritum «ecclesialem», ut appellant, excitat, fidelibus vestris numquam persuadere cessetis, ut ad Mysterium Eucharisticum accedentes causam Ecclesiae, tamquam suam, discant amplecti, sine intermissione Deum obsecrare, seipsos Domino ut acceptabile sacrificium offerre pro Ecclesiae pace et unitate; ut omnes Ecclesiae filii unum sint et idipsum sapiant, nec sint inter eos schismata, sed perfecti sint in eodem sensu et in eadem sententia, ut Apostolus praecipit (cfr. *1 Cor.* 1, 10); omnes autem qui nondum perfecta communione cum Ecclesia Catholica coniunguntur, utpote ab ea seiuncti, sed christiano nomine decorantur et gloriantur, ea unitate fidei et communionis quantocius, divina opitulante gratia, nobiscum fruantur quam Christus discipulorum suorum propriam esse voluit.

Hoc autem obsecrandi et se Deo devovendi studium pro Ecclesiae unitate religiosi, sive viri sive mulieres, potissimum suum esse intellegant, quippe qui sanctissimo Sacramento adorando, speciali modo, mancipentur, eiusque quasi corona hisce in terris, per vota quae nuncuparunt, efficiantur.

Porro unitatis omnium christianorum votum, quo nihil antiquius, nihil gratius habuit et habet Ecclesia, Nos iterum promere volumus ipsis verbis quibus id olim Concilium Tridentinum, decretum de sanctissima Eucharistia absolvens, prompsit: «Demum autem paterno affectu admonet sancta Synodus, hortatur, rogat et obsecrat "per viscera misericordiae Dei nostri" (*Luc.* 1, 78) ut omnes et singuli, qui christiano nomine censentur, in hoc *unitatis signo,* in hoc *vinculo caritatis,* in hoc concordiae symbolo iam tandem aliquando conveniant et concordent, memoresque tantae maiestatis et tam eximii amoris Iesu Christi Domini nostri, qui dilectam animam suam in nostrae salutis pretium, et *carnem suam* nobis dedit *ad manducandum* (*Io.* 6, 48 ss.), haec sacra mysteria corporis et sanguinis eius ea Fidei constantia et firmitate, ea animi devotione, ea pietate et cultu credant et venerentur, ut panem illum *supersubstantialem* (*Matth.* 6, 11) frequenter suscipere possint, et is vere eis sit animae vita et perpetua sanitas mentis "cuius vigore confortati" (*Reg.* 19, 8) ex huius miserae peregrinationis itinere ad caelestem patriam pervenire valeant, eundem "panem angelorum" (*Ps.* 77, 25), quem modo sub sacris velaminibus edunt, absque ullo velamine manducaturi» (Decr. *de SS. Eucharistia,* c. 8).

kirche zu der unsrigen zu machen und die Liebe auf die ganze Welt auszudehnen, weil wir wissen, daß es überall Glieder Christi gibt.

Da also, Ehrwürdige Brüder, das Sakrament der heiligen Eucharistie Zeichen und Ursache der Einheit des Mystischen Leibes Christi ist und in denen, die es mit größerem Eifer verehren, ein stärkeres zur Tat drängendes sogenanntes „Kirchenbewußtsein" weckt, so unterlaßt nicht, Eure Gläubigen immer wieder darauf hinzuweisen, daß sie lernen, wenn sie zum eucharistischen Geheimnis hinzutreten, die Sache der Kirche zur ihren zu machen, unablässig zu Gott zu beten und sich selbst dem Herrn als wohlgefälliges Opfer für den Frieden und die Einheit der Kirche darzubringen, damit alle Kinder der Kirche eins und eines Sinnes seien und unter ihnen keine Spaltungen aufkommen, sondern gemäß der Vorschrift des Apostels (vgl. 1 Kor 1, 10) alle vollkommen seien in dem gleichen Sinn und in der gleichen Meinung; damit aber auch alle, die noch nicht in vollkommener Gemeinschaft mit der katholischen Kirche verbunden sind, die nämlich von ihr getrennt sind, aber doch mit dem christlichen Namen geschmückt sind und sich dessen rühmen, sich durch die Hilfe der Gnade Gottes möglichst bald mit uns zusammen jener Einheit des Glaubens und jener Gemeinschaft erfreuen, die nach dem Willen Christi seinen Jüngern eigen sein soll.

Dieses Verlangen aber, für die Einheit der Kirche zu beten und sich Gott für sie zu weihen, sollen vor allem die Ordensleute, Männer und Frauen, als ihre Aufgabe erkennen, die in besonderer Weise die Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes pflegen und durch ihre Gelübde, die sie abgelegt haben, gleichsam zu seinem Ehrenkranz hier auf Erden werden.

Nun aber wollen Wir dieses Verlangen nach der Einheit aller Christen, das der Kirche von altersher besonders am Herzen lag und liegt, von neuem offenbaren, und zwar gerade mit den Worten, mit denen dies seinerzeit das Konzil von Trient am Schluß des Dekretes über die heilige Eucharistie zum Ausdruck bringt: „Endlich aber mahnt, ermahnt, bittet und beschwört mit väterlicher Zuneigung die heilige Synode, ‚bei dem herzlichen Erbarmen unseres Gottes' (Luk 1, 78) alle und jeden einzelnen, die sich Christen nennen, in diesem *Zeichen der Einheit,* in diesem *Band der Liebe,* in diesem Symbol der Eintracht endlich einmal sich zu vereinigen und eins zu werden; sie mögen an die so große Majestät und die so einzigartige Liebe unseres Herrn Jesus Christus denken, der sein teures Leben als Preis für unser Heil und *sein Fleisch* uns *zur Speise* (Joh 6, 48 ff.) gegeben hat, und sie mögen diese heiligen Geheimnisse seines Leibes und Blutes mit solcher Unerschütterlichkeit und Festigkeit des Glaubens, mit solcher Andacht, Frömmigkeit und Anbetung glauben und verehren, daß sie jenes *übernatürliche* (Matth 6, 11) Brot häufig empfangen können. Dieses soll ihnen wirklich das Leben der Seele und die ständige Gesundheit des Geistes sein, *durch dessen Kraft sie gestärkt* (3 Kön 19, 8) von dieser mühseligen Pilgerschaft zur himmlischen Heimat gelangen können; dort sollen sie das-

Utinam benignissimus Redemptor, qui mortem iam iam subiturus Patrem oravit, ut omnes qui in se credituri essent unum forent, sicut ipse et Pater unum sunt (cfr. *Io.* 17, 20-21), flagrantassimum hoc Nostrum universaeque Ecclesiae votum quam citissime exaudire dignetur, ut omnes uno ore et una fide Eucharisticum Mysterium celebremus et Corporis Christi participes effecti, unum corpus efficiamur (cfr. *1 Cor.* 10, 17), eisdem nexibus compactum quibus ipse illud constitutum voluit.

Eos insuper alloquimur, fraternae caritatis sensus pandentes, qui ad venerabiles Orientis Ecclesias pertinent ex quibus tot exstiterunt gloriosissimi Patres, quorum fidei testimonia de Eucharistia perlibenti animo in hisce Nostris Litteris commemoravimus. Permagno gaudio animus perfunditur cum fidem vestram, quae et nostra est, de Eucharistia consideramus, orationes liturgicas quibus tantum mysterium celebratis auscultamus, cultum Eucharisticum conspicimus, theologos doctrinam de augustissimo hoc Sacramento exponentes aut defendentes legimus.

Beatissima Virgo Maria, ex qua Christus Dominus eam carnem assumpsit quae in hoc Sacramento sub speciebus panis et vini «continetur, offertur, sumitur» (*C. I. C.*, can. 801) omnesque Sancti et Sanctae Dei, ii praesertim qui ardentiore devotione erga divinam Eucharistiam flagrarunt, intercedant apud misericordiarum Patrem, ut ex communi fide et cultu Eucharistico perfecta unitas communionis inter omnes qui christiano nomine censentur exoriatur et vigeat. Haerent animo verba sanctissimi martyris Ignatii Philadelphenos monentis contra malum divisionum et schismatum, quorum remedium est in Eucharistia. «Studete igitur», inquit, «una gratiarum actione uti. Una enim caro Domini nostri Iesu Christi, et unus calix in unionem sanguinis ipsius, unum altare, unus episcopus...» *(Epist. ad Philadelph.* 4; P. G. 5, 700).

Suavissima spe freti bonorum quae ex aucto cultu Eucharistico in universam Ecclesiam universumque mundum proficiscentur, vobis, Venerabiles Fratres, presbyteris, religiosis, et omnibus qui adiutricem operam vobis praestant universisque fidelibus curae vestrae commissis, Apostolicam Benedictionem, caelestium gratiarum auspicem, effuso et peramanti animo impertimus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die III mensis Septembris, in festo S. Pii X Papae, anno MCMLXV, Pontificatus Nostri tertio.

PAULUS PP. VI

(Osservatore Romano Nr. 210 vom 12. September 1965)

selbe *Brot der Engel* (Ps. 77, 25), das sie jetzt unter heiliger Verhüllung empfangen, unverschleiert genießen" (Decr. *de SS. Eucharistia,* c. 8).

Möge der gütigste Erlöser, der im Angesicht des Todes zum Vater betete, daß alle, die an Ihn glauben würden, eins seien, wie Er selbst und der Vater eins sind (vgl. Joh 17, 20 f.), Unser und der ganzen Kirche sehnlichstes Verlangen möglichst bald erfüllen, daß wir alle einmütig in einem Glauben das Eucharistische Geheimnis feiern, des Leibes Christi teilhaftig und ein Leib werden (vgl. 1 Kor 10, 17), durch die gleichen Bande zusammengehalten, durch die der Leib nach seinem Willen Bestand haben soll.

Schließlich wenden Wir Uns noch in brüderlicher Liebe an alle, die den ehrwürdigen Kirchen des Orients angehören, denen so zahlreiche berühmte Väter entstammen, deren Zeugnisse vom Glauben an die Eucharistie Wir gerne in dieses Unser Schreiben aufgenommen haben. Es ist für Uns eine besondere Freude, wenn Wir sehen, wie Euer Glaube an die Eucharistie auch der Unsrige ist, wenn Wir auf die liturgischen Gebete lauschen, mit denen Ihr das so große Geheimnis feiert, wenn Wir Eure eucharistische Feier erblicken, wenn Wir Eure Theologen lesen, die die Lehre vom Allerheiligsten Sakrament darlegen oder verteidigen.

Die Allerseligste Jungfrau Maria, aus der Christus der Herr jenes Fleisch annahm, das in diesem Sakrament unter den Gestalten von Brot und Wein „enthalten ist, dargebracht und genossen wird" (C. I. C. can. 801) und alle Heiligen Gottes, besonders jene, die von einer besonders innigen Verehrung zur heiligen Eucharistie entflammt waren, mögen den Vater der Barmherzigkeit bitten, daß aus dem uns gemeinsamen Glauben und der Feier der Eucharistie die vollkommene Einheit der Gemeinschaft unter allen Christen erwachse und sich entfalte. Es mögen sich unserer Seele die Worte des heiligen Martyrers Ignatius von Philadelphia einprägen, mit denen er die Gemeinde vor dem Übel der Trennung und Spaltung warnte, gegen die die Eucharistie das Heilmittel bringt: „Bemüht euch daher", sagt er, „die eine Eucharistie zu feiern. Denn es gibt nur ein Fleisch unseres Herrn Jesus Christus, und es gibt nur einen Kelch zur Einheit seines Blutes, es gibt nur einen Altar, einen Bischof..." *(Epist. ad Philadelph.* 4; P. G. 5, 700).

In der ganz zuversichtlichen Hoffnung auf das Gute, das aus einer Zunahme des eucharistischen Kultes für die ganze Kirche und für die ganze Welt erwachsen wird, spenden Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, den Priestern, Ordensleuten, allen Euren Mitarbeitern und allen Gläubigen, die Eurer Sorge anvertraut sind, als Zeichen der himmlischen Gnaden übervollen und liebenden Herzens den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 3. September, am Fest des heiligen Papstes Pius X., im Jahre 1965, im 3. Jahre Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Nr. 284

Motu proprio unseres Heiligen Vaters über die Errichtung einer Bischofssynode für die ganze Kirche vom 25. September 1965.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PAULI
DIVINA PROVIDENTIA
PAPAE VI
LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO
DATAE

QUIBUS SYNODUS EPISCOPORUM PRO UNIVERSA ECCLESIA CONSTITUITUR.

APOSTOLICA SOLLICITUDO, qua signa temporum attente perscrutantes vias ac rationes sacri apostolatus increbrescentibus nostrorum dierum necessitatibus mutatisque societatis condicionibus aptare contendimus, Nos impellit, ut coniunctionem Nostram cum Episcopis «quos Spiritus Sanctus posuit... regere Ecclesiam Dei» (*Act.* 20, 28), arctioribus usque vinculis confirmemus. Ad id Nos permovent non solum reverentia, existimatio, gratique animi sensus, quibus omnes Venerabiles in Episcopatu Fratres merito iure prosequimur, sed etiam gravissimum Pastoris universalis onus Nobis impositum, quo officio obstringimur Populum Dei ad aeterna pascua perducendi. Aetate enim hac nostra, perturbata quidem et discriminum plena sed ad salutares caelestis gratiae afflatus tantopere patente, cotidiano experimento comperimus quantum prosit apostolico officio Nostro huiusmodi cum sacris Pastoribus coniunctio, quam proinde Nobis in animo est omni ope provehere ac fovere, «ne Nobis — ut alias asseveravimus — illorum praesentiae solacium, illorum prudentiae ac rerum usus auxilium, illorum consilii munimentum, illorum auctoritatis suffragium desit» *(A. A. S. LVI [1964] p. 1011).*

Consentaneum propterea erat, praesertim inter Concilii Oecumenici Vaticani II celebrationem in animo Nostro firmiter insidere persuasionem hanc Nostram de momento ac necessitate magis magisque utendi adiutrice opera Episcoporum in bonum Ecclesiae universae. Immo Concilium Oecumenicum Nobis etiam causa fuit, cur propositum conciperemus constituendi stabiliter peculiare sacrorum Antistitum consilium, ea quidem mente, ut etiam post Concilium peractum ad christianum populum affluere pergeret larga illa beneficiorum copia, quae Concilii tempore ex arcta Nostra cum Episcopis coniunctione feliciter percepta est.

UNSERES HEILIGEN VATERS
PAUL VI.
DURCH GÖTTLICHE VORSEHUNG
PAPST
APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTU PROPRIO

ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER BISCHOFSSYNODE FÜR DIE GANZE KIRCHE.

Die apostolische Sorge, in der Wir, die Zeichen der Zeit aufmerksam durchforschend, die Wege und Methoden des geistlichen Apostolates den wachsenden Notwendigkeiten unserer Tage sowie den veränderten Verhältnissen der Gesellschaft anzupassen suchen, drängt Uns dazu, Unsere Verbindung mit den Bischöfen, „die der Heilige Geist gesetzt hat..., die Kirche Gottes zu leiten" (Apg 20, 28), mit noch engeren Banden zu bestärken. Dazu veranlassen Uns nicht nur Ehrerbietung und Verehrung, Hochschätzung und Gesinnung der Dankbarkeit, die Wir mit Fug und Recht für alle ehrwürdigen Brüder im Bischofsamt hegen, sondern auch die so überaus schwere Uns auferlegte Bürde des universalen Hirten, die Uns zur Amtspflicht macht, das Volk Gottes auf ewige Weiden zu führen. In dieser unserer Zeit, die zwar voll unruhiger Verwirrung und voller Gegensätze, aber auch für jeden heilsamen Anhauch der himmlischen Gnade so sehr geöffnet ist, erleben Wir nämlich in der tagtäglichen Erfahrung, wie nützlich Unserem apostolischen Amte eine solche Verbindung mit den geistlichen Hirten ist. Wir möchten diese deshalb bereitwillig auf jede nützliche Weise festigen und fördern, „damit Uns" — wie Wir bei anderer Gelegenheit einmal betonten — „der Trost ihrer Gegenwart, die Hilfe ihrer Klugheit und Sacherfahrung, die Bestärkung ihres Rates, die Stütze ihrer Autorität nicht fehle" (A. A. S. 56 [1964], S. 1011).

Ganz im Einklang damit hat sich also insbesonders während der Feier des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils diese innere Überzeugung vertieft und gefestigt, wie bedeutsam und notwendig es ist, zum Wohl der Gesamtkirche mehr und mehr Hilfe und Dienst der Bischöfe mit einzusetzen. Ja gerade auch das Ökumenische Konzil wurde Uns zur Veranlassung, daß Wir den Vorsatz faßten, einen besonderen Rat der geistlichen Oberhirten für dauernd zu errichten, und zwar in der Absicht, daß auch nach dem Abschluß des Konzils dem christlichen Volk weiterhin jene Fülle an Wohltat und Segen zuströme, die zur Konzilszeit aus Unserer engen Verbindung mit den Bischöfen glücklich erfahren wurde.

Nunc autem, cum ad exitum vergat Concilium Oecumenicum Vaticanum II, opportunum advenisse tempus putamus conceptum iamdiu propositum tandem ad effectum deducendi; idque eo libentius facimus, quod catholici orbis Episcopos scimus aperte huic Nostro proposito favere, ut constat ex plurimorum Sacrorum Pastorum votis, quae de hac re in Concilio Oecumenico significata sunt.

Itaque, omnibus mature perpensis, pro Nostra existimatione atque observantia erga universos catholicos Episcopos, atque ut iisdem copia detur manifestiore efficacioreque ratione participandi sollicitudinem Nostram erga Ecclesiam universam, motu proprio ac Nostra apostolica auctoritate erigimus ac constituimus hac in alma Urbe stabile Episcoporum consilium pro Ecclesia universa, Nostrae potestati directe atque immediate subiectum, quod nomine proprio *SYNODUM EPISCOPORUM* appellamus.

Haec Synodus, quae omnium humanorum institutorum more, successu temporis, perfectiorem usque formam assequi poterit, generalibus normis regitur, quae sequuntur.

I

Synodus Episcoporum, quo Episcopi selecti e diversis orbis regionibus supremo Ecclesiae Pastori validiorem praestant adiutricem operam, ita constituitur, ut sit:

a) institutum ecclesiasticum centrale;

b) partes agens totius catholici Episcopatus;

c) natura sua perpetuum;

d) quoad structuram, ad tempus atque ex occasione munere suo perfungens.

II

Ad Synodum Episcoporum suapte natura munus pertinet edocendi et consilia dandi. Poterit etiam potestate deliberativa gaudere, ubi haec ei collata fuerit a Romano Pontifice, cuius erit in hoc casu decisionem Synodi ratas habere.

1. Fines generales Synodi Episcoporum sunt:

a) fovere arctam coniunctionem et adiutricem operam inter Summum Pontificem et Episcopos totius orbis terrarum;

b) curare ut directa ac vera notitia habeatur de quaestionibus et de rerum condicionibus, quae spectant ad vitam internam Ecclesiae eiusque debitam in hodierno mundo actionem;

c) faciliorem efficere concordiam sententiarum saltem quoad essentialia capita doctrinae et quoad modum procedendi in vita Ecclesiae.

Nun aber, da sich das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil seinem Ende zuneigt, halten Wir die geeignete Zeit dafür gekommen, den langgefaßten Vorsatz endlich zur Verwirklichung zu bringen; Wir tun das um so lieber noch, weil Wir die Bischöfe des katholischen Erdkreises diesem Unserem Vorhaben ganz offen geneigt wissen, wie aus den darüber im Ökumenischen Konzil von sehr vielen geistlichen Hirten ausgesprochenen Wünschen und Meinungsäußerungen feststeht.

So errichten und bestellen Wir nach reiflicher, allseitiger Überlegung gemäß Unserer Hochschätzung und Ehrerbietung für alle katholischen Bischöfe und damit diesen reichere Gelegenheit gegeben werde, in noch offenkundigerer und wirksamerer Weise an Unserer Sorge für die Gesamtkirche teilzunehmen, das heißt aus eigenem Entschluß und aus Unserer apostolischen Autorität in dieser Ewigen Stadt einen ständigen Rat von Bischöfen für die gesamte Kirche, der direkt und unmittelbar Unserer Vollmacht unterstellt ist, und dem Wir einen eigenen Namen *BISCHOFSSYNODE* geben.

Diese Synode, die nach Art und Brauch aller menschlichen Einrichtungen im Verlauf der Zeit eine immer noch vollkommenere Form erlangen können wird, wird nach folgenden allgemeinen Normen geleitet:

I

Die Bischofssynode, durch die aus den verschiedenen Gebieten des Erdkreises ausgewählte Bischöfe dem obersten Hirten der Kirche stärkere Hilfe und Mitarbeit leisten, wird so errichtet, daß sie sei:

a) eine zentrale kirchliche Einrichtung;

b) eine Vertretung des ganzen katholischen Episkopats;

c) ihrem Wesen nach ständig;

d) der Struktur nach zeitlich befristet in der Erfüllung der jeweils gestellten Aufgaben.

II

Der Bischofssynode kommt ihrer Natur nach Amt und Aufgabe zu, zu unterrichten und Rat zu geben. Sie kann auch Entscheidungsvollmacht haben, wo ihr diese vom römischen Papst übertragen wird, der in diesem Falle dann seinerseits die Entscheidung der Synode rechtens zu bestätigen hat.

1. Die allgemeinen Ziele der Bischofssynode sind:

a) die enge Verbindung und hilfreiche Zusammenarbeit zwischen Papst und Bischöfen des ganzen Erdkreises zu fördern;

b) dafür zu sorgen, daß eine unmittelbare und wirkliche Kenntnis über Fragen und Verhältnisse verfügbar ist, die das innere Leben der Kirche und ihre pflichtgemäße Aktion in der heutigen Welt betreffen;

c) die Übereinstimmung in den Urteilen leichter zu machen, wenigstens bezüglich der wesentlichen Hauptstücke der Lehre und der Art des Fortschritts im Leben der Kirche.

2. Fines speciales atque proximi sunt:

a) opportunos nuntios invicem communicare;

b) consilia conferre circa negotia, quorum causa Synodus singulis vicibus convocabitur.

III

Synodus Episcoporum directe et immediate subest auctoritati Romani Pontificis, cuius praeterea erit:

1. convocare Synodum, quotiescumque id ipsi opportunum visum erit, loco etiam designato ubi coetus habendi erunt;

2. ratam habere membrorum electionem, de qua in nn. V et VIII;

3. statuere argumenta quaestionum pertractandarum saltem sex menses, si fieri poterit, antequam Synodus celebretur;

4. decernere ut materia rerum pertractandarum iis mittatur, qui harum quaestionum tractationi interesse debeant;

5. statuere ordinem rerum agendarum;

6. praeesse Synodo per se vel per alios.

IV

Synodus Episcoporum congregari potest in coetum generalem, in coetum extraordinarium et in coetum specialem.

V

Synodus Episcoporum in coetum generalem congregata complectitur primo et per se:

1. - *a)* Patriarchas, Archiepiscopos Maiores et Metropolitas extra Patriarchatus Ecclesiarum Catholicarum ritus orientalis;

b) Episcopos electos a singulis Conferentiis Episcopalibus Nationalibus, ad normam n. VIII;

c) Episcopos electos a Conferentiis Episcopalibus plurium Nationum, constitutis scilicet pro iis Nationibus quae propriam Conferentiam non habent, ad normam n. VIII;

d) his accedunt decem viri religiosi qui partes agunt Institutorum Religiosorum Clericalium, electi ab Unione Romana Superiorum Generalium.

2. Intersunt Coetui Generali Synodi Episcoporum etiam Patres Cardinales Dicasteriis Curiae Romanae praepositi.

2. Spezielle und nächste Ziele sind:

a) geeignete Nachrichten sich gegenseitig zu vermitteln;

b) gemeinsam über die Angelegenheiten zu beraten, derentwegen die Synode in den einzelnen Fällen zusammengerufen wird.

III

Die Bischofssynode untersteht direkt und unmittelbar der Autorität des römischen Papstes, dem außerdem zusteht,

1. die Synode einzuberufen, so oft ihm das angebracht erscheint, unter Bezeichnung auch des Ortes, wo die Versammlungen abzuhalten sind;

2. die Wahl der Mitglieder zu bestätigen, die gemäß nn. V und VIII erfolgt;

3. die Themen der zu behandelnden Fragen festzusetzen, möglichst wenigstens sechs Monate vor Zusammentritt der Synode;

4. zu bestimmen, daß das Material der zu beratenden Dinge denen übersandt werde, die diese Fragen behandeln müssen;

5. die Tagesordnung der zu behandelnden Dinge festzulegen;

6. persönlich oder durch andere die Synode zu leiten.

IV

Die Synode kann zusammengerufen werden zu einer Generalversammlung, zu einer außerordentlichen Versammlung und zu einer Spezialversammlung.

V

Die zur Generalversammlung vereinte Bischofssynode umfaßt zunächst und an sich:

1. *a)* die Patriarchen sowie die Großerzbischöfe und Metropoliten außerhalb der Patriarchate der katholischen Kirchen des orientalischen Ritus;

b) die von den einzelnen nationalen Bischofskonferenzen gemäß n. VIII gewählten Bischöfe;

c) die von den Bischofskonferenzen mehrerer Nationen, daß heißt von den für Nationen ohne eigene Bischofskonferenz bestehenden übernationalen Konferenzen gemäß n. VIII gewählten Bischöfe;

d) dazu kommen zehn Ordensmänner als Vertreter der klerikalen Ordensinstitute, die von der römischen Union der Generaloberen gewählt sind.

2. An der Generalversammlung der Bischofssynode nehmen auch die den Ämtern der römischen Kurie vorgesetzten Väter Kardinäle teil.

VI

Synodus Episcoporum in coetum extraordinarium congregata complectitur:

1. - *a)* Patriarchas, Archiepiscopos Maiores et Metropolitas extra Patriarchatus Ecclesiarum Catholicarum ritus orientalis;

b) Praesides Conferentiarum Episcopalium Nationalium;

c) Praesides Conferentiarum Episcopalium plurium Nationum, pro iis Nationibus constitutarum quae propriam Conferentiam Episcopalem non habent;

d) Tres viros religiosos qui partes agunt Institutorum Religiosorum Clericalium, electos ab Unione Romana Superiorum Generalium.

2. Intersunt coetui extraordinario Synodi Episcoporum etiam Cardinales Dicasteriis Curiae Romanae praepositi.

VII

Synodus Episcoporum in coetum specialem congregata complectitur Patriarchas, Archiepiscopos Maiores et Metropolitas extra Patriarchatus Ecclesiarum Catholicarum ritus orientalis, necnon eos qui partes agunt sive Conferentiarum Episcopalium unius vel plurium Nationum, sive Institutorum Religiosorum, ut in n. V et n. VIII statutum est, qui tamen omnes ad regiones pertineant, pro quibus Synodus Episcoporum convocata est.

VIII

Episcopi, qui partes agunt singularum Conferentiarum Nationalium, ita eliguntur:

a) unus pro unaquaque Conferentia Episcopali Nationali, quae constet non plus quam 25 membris;

b) duo pro unaquaque Conferentia Episcopali Nationali, quae constet non plus quam 50 membris;

c) tres pro unaquaque Conferentia Episcopali Nationali, quae constet non plus quam 100 membris;

d) quattuor pro unaquaque Conferentia Episcopali Nationali, quae constet plus quam 100 membris.

Conferentiae Episcopales plurium Nationum eligunt eos, qui suas partes agunt, secundum easdem normas.

IX

In eligendis iis, qui partes agant Conferentiarum Episcopalium unius vel plurium Nationum et Institutorum Religiosorum in Synodo Episcoporum, summopere ratio habenda est non solum ipsorum scientiae et prudentiae generatim, sed etiam cognitionis, ad theoriam et ad praxim quod attinet, materiae de qua Synodus pertractabit.

VI

Die zur außerordentlichen Versammlung vereinte Bischofssynode umfaßt:

1. *a)* die Patriarchen sowie die Großerzbischöfe und Metropoliten außerhalb der Patriarchate der katholischen Kirchen des orientalischen Ritus;

b) die Präsidenten der nationalen Bischofskonferenzen;

c) die Präsidenten der Bischofskonferenzen mehrerer Nationen, das heißt der für Nationen ohne eigene Bischofskonferenz bestehenden übernationalen Konferenzen;

d) drei Ordensmänner als Vertreter der klerikalen Ordensinstitute, die von der römischen Union der Generaloberen gewählt sind.

2. An der außerordentlichen Versammlung der Bischofssynode nehmen auch die den Ämtern der römischen Kurie vorgesetzten Väter Kardinäle teil.

VII

Die zur Spezialkonferenz versammelte Bischofssynode umfaßt die Patriarchen, Großerzbischöfe und Metropoliten außerhalb der Patriarchate der katholischen Kirche des orientalischen Ritus sowie die Vertreter der Bischofskonferenzen einer oder mehrerer Nationen wie auch der Ordensinstitute gemäß den Bestimmungen in n. V und n. VIII, die jedoch alle zu den Gebieten gehören müssen, für die die Bischofssynode einberufen ist.

VIII

Die Bischöfe, die die einzelnen nationalen Bischofskonferenzen vertreten, werden gewählt wie folgt:

a) ein Vertreter für jede nationale Bischofskonferenz, die aus nicht mehr als 25 Mitgliedern besteht;

b) zwei Vertreter für jede nationale Bischofskonferenz, die aus nicht mehr als 50 Mitgliedern besteht;

c) drei Vertreter für jede nationale Bischofskonferenz, die aus nicht mehr als 100 Mitgliedern besteht;

d) vier Vertreter für jede nationale Bischofskonferenz, die aus mehr als 100 Mitgliedern besteht.

Die Gemeinschafts-Bischofskonferenzen mehrerer Nationen wählen ihre Vertreter nach den gleichen Normen.

IX

Bei der Wahl der Vertreter der Bischofskonferenzen einer oder mehrerer Nationen und der Ordensinstitute in der Bischofssynode ist stets ganz besondere Rücksicht zu nehmen nicht nur auf ihre Wissenschaft und Klugheit im allgemeinen, sondern auch auf die theoretische wie praktische Kenntnis der Materie, über die die Synode verhandeln will.

X

Summus Pontifex, si ei placuerit, auget numerum membrorum Synodi Episcoporum, addendo sive Episcopos, sive religiosos sodales qui partes agunt Institutorum Religiosorum, sive denique ecclesiasticos viros peritos, usque ad quindecim centesimas partes universi numeri membrorum, de quibus in nn. V et VIII.

XI

Cum coetus concluditur, cuius causa Synodus Episcoporum convocata est, desinunt ipso facto sive compositio personarum eiusdem Synodi, sive officia et munera quae ad singula membra qua talia pertinent.

XII

Synodus Episcoporum habet secretarium perpetuum seu generalem, cui congruus adiutorum numerus destinatur. Praeterea quilibet coetus Synodi Episcoporum habet suum secretarium specialem, qui in officio suo permanet usque ad eiusdem coetus terminum.

Tum secretarius generalis tum secretarii speciales a Summo Pontifice nominantur.

Haec decernimus et statuimus, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romane, apud Sanctum Petrum, die XV mensis Septembris, anno MCMLXV, Pontificatus Nostri tertio.

PAULUS PP. VI

(Osservatore Romano Nr. 213 vom 16. September 1965)

X

Der Papst vermehrt nach seinem Ermessen die Mitgliederzahl der Bischofssynode sowohl durch Zuberufung von einzelnen Bischöfen oder Ordensmitgliedern als Vertretern der Ordensinstitute, wie schließlich auch von sachverständigen Geistlichen, und zwar bis zu insgesamt 15 Prozent der Gesamtmitgliederzahl gemäß nn. V und VIII.

XI

Wenn die Tagung abgeschlossen ist, zu der die Bischofssynode zusammengerufen wurde, enden ohne weiteres sowohl die personelle Zusammensetzung dieser Synode wie auch Ämter und Aufgaben, die die einzelnen Mitglieder als solche betreffen.

XII

Die Bischofssynode hat einen ständigen oder Generalsekretär, dem eine angemessene Zahl von Helfern beigeordnet wird. Außerdem erhält jede Tagung der Bischofssynode ihren besonderen Sekretär, der bis zur Beendigung dieser Versammlung in seinem Amte bleibt.

Sowohl der Generalsekretär als die speziellen Sekretäre werden vom Papst ernannt.

Dies bestimmen Wir und haben Wir festgelegt, und nichts soll dem entgegenstehen.

Gegegen zu Rom, bei Sankt Peter, am 15. September 1965, im dritten Jahr Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke dieser Sonderausgabe können gegen Erstattung von DM 2,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 24 | Aachen, den 1. November 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 285 Ansprache des Heiligen Vaters in der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York am 4. Oktober 1965 239
Nr. 286 Botschaft des Heiligen Vaters an die Vollversammlung der Vereinten Nationen 243
Nr. 287 Ansprache des Heiligen Vaters vor den Konzilsvätern nach der Rückkehr von der UNO am 5. Oktober 1965 244
Nr. 288 Päpstliche Statuten für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr . . . 245

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 289 Richtlinien für den Konvertitenunterricht . . . 249
Nr. 290 Bischofsgedenktag 251
Nr. 291 Borromäus-Tag 251
Nr. 292 Arbeitstagung der Dekanatspräsides des Diözesan-Cäcilienverbandes 251

Seite

Nr. 293 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 251
Nr. 294 Neuaufnahmen in das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius in Bottrop 252
Nr. 295 Erhöhung der Gehälter der Geistlichen in den Anfangsstufen zum 1. Juli 1965 252
Nr. 296 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrerbesoldungsordnung - PfBO) . . 252
Nr. 297 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung - GBO) 253
Nr. 298 Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz 253
Nr. 299 Weihnachtszuwendung 1965 für Laienangestellte der Kirchengemeinden 253

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 300 Personalchronik 254
Nr. 301 Vermischte kirchliche Nachrichten 254

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 285 Ansprache des Heiligen Vaters in der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York am 4. Oktober 1965.

In dem Augenblick, da Wir vor diesem auf der Welt einzigartigen Auditorium das Wort ergreifen, wollen Wir zunächst Herrn U Thant, Ihrem Generalsekretär, Unseren tiefen Dank dafür entbieten, daß er Uns eingeladen hat, den Vereinten Nationen — aus Anlaß des 20. Jahrestages dieser Weltinstitution für den Frieden und die Zusammenarbeit unter den Völkern der ganzen Erde — einen Besuch abzustatten.

Unser Dank gilt auch dem Herrn Präsidenten der Versammlung, Herrn Amintore Fanfani, der seit dem Tag seines Amtsantritts so freundliche Worte für Uns fand.

Dank auch Ihnen allen, die Sie hier anwesend sind, für Ihren wohlwollenden Empfang. Einem jeden von Ihnen entbieten Wir Unseren herzlichen und ehrerbietigen Gruß. Ihre Freundschaft hat Uns eingeladen und läßt Uns zu dieser Versammlung zu: als Freund treten Wir vor Sie hin.

Neben Unserer persönlichen Ehrerbietung überbringen Wir Ihnen auch die des derzeit in Rom versammelten Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils, dessen hervorragende Vertreter die Uns begleitenden Kardinäle sind.

In ihrem wie in Unserem Namen Ihnen allen Ehre und Gruß!

Einfachheit und Größe einer Begegnung

Diese Begegnung — Sie sind sich dessen voll bewußt — hat einen doppelten Charakter: Sie ist zugleich von Einfachheit und Größe geprägt. Von Einfachheit; denn der, der zu Ihnen spricht, ist ein Mensch wie Sie. Er ist Ihr Bruder und sogar einer der kleinsten unter Ihnen, die Sie souveräne Staaten vertreten, da er — wenn Sie Uns unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten belieben — nur eine winzige und fast symbolische zeitliche Souveränität hat: Gerade das nötige Minimum, um seine geistige Mission frei ausüben und jene, die mit ihm verhandeln, versichern zu können, daß er von jeder Gewalt dieser Welt unabhängig

ist. Er hat keine zeitliche Macht, keinerlei Ehrgeiz, mit Ihnen in Wettstreit zu treten. Wir haben denn auch nichts zu verlangen, keine Frage aufzuwerfen, sondern lediglich einen Wunsch zu äußern, eine Erlaubnis zu erbitten: die Erlaubnis, Ihnen in dem, was in Unsern Zuständigkeitsbereich fällt, dienen zu können in Uneigennützigkeit, Bescheidenheit und Liebe.

Das ist die erste Erklärung, die Wir abzugeben haben. Wie Sie sehen, ist sie so einfach, daß sie für diese Versammlung, die gewohnt ist, äußerst wichtige und schwierige Angelegenheiten zu behandeln, unbedeutsam erscheinen mag.

Und doch — Wir sagten es Ihnen, und Sie spüren es alle — ist dieser Augenblick von einer eigenartigen Größe erfüllt: er ist groß für Uns, er ist groß für Sie.

Einmal für Uns. Oh! Sie wissen sehr wohl, wer Wir sind. Welches auch immer Ihre Meinung über den römischen Papst sein mag, Sie kennen Unsere Mission: Wir sind Träger einer Botschaft für die ganze Menschheit. Und Wir sind das nicht nur in Unserem eigenen Namen und in dem der großen katholischen Familie, sondern auch im Namen der christlichen Brüder, die die Gefühle, die Wir hier ausdrücken, teilen, und namentlich derer, die Uns ausdrücklich aufgetragen haben, ihr Sprecher zu sein. Dem Boten gleich, der nach langer Reise das ihm anvertraute Schreiben überreicht, so haben auch Wir das Bewußtsein, den — wenn auch noch so kurzen — privilegierten Augenblick zu erleben, da sich ein Wunsch, den Wir seit fast zwanzig Jahrhunderten im Herzen tragen, erfüllt. Ja, Sie wissen es. Seit langem sind Wir unterwegs, Wir sind Träger einer langen Geschichte. Wir feiern hier den Epilog einer mühsamen Pilgerfahrt auf der Suche nach einem Zwiegespräch mit der ganzen Welt seit dem Tag, da Uns aufgetragen ward: „Gehet hin und verkündet allen Völkern die Frohbotschaft!" Und Sie sind es, die alle Völker vertreten.

Lassen Sie Uns Ihnen sagen, daß Wir für Sie alle eine Botschaft haben, ja, daß Wir einem jeden von Ihnen eine frohe Botschaft zu überreichen haben.

Eine feierliche moralische Bestätigung

1. Unsere Botschaft will zunächst eine moralische und feierliche Bestätigung dieser hohen Institution sein. Diese Botschaft kommt aus Unserer geschichtlichen Erfahrung. Wie ein „Experte in Sachen Menschlichkeit" überbringen Wir dieser Organisation nun die Unterstützung Unserer letzten Vorgänger, Unsere eigene und des ganzen katholischen Episkopats, der wie Wir davon überzeugt ist, daß diese Organisation den Weg darstellt, der für die moderne Zivilisation und den Weltfrieden nötig ist.

Wenn Wir dieses sagen, dann sind Wir Uns bewußt, sowohl im Namen der Toten als auch der Lebenden zu sprechen: der Toten, die in den schrecklichen Kriegen der Vergangenheit fielen und die von Eintracht und Weltfrieden träumten; der Lebenden, die überlebt haben und die in ihren Herzen im voraus jene verurteilen, die versucht sein sollten, solche Kriege zu wiederholen, und noch anderer Lebender: der heutigen jungen Generationen, die vertrauensvoll vorwärtsschreiten und mit gutem Recht eine bessere Menschheit erwarten. Wir machen zu der Unsrigen auch die Stimme der Armen, der Enterbten, der Unglücklichen und jener, deren Sehnen und Trachten nach Gerechtigkeit geht, nach der Würde zu leben, nach Freiheit, nach Wohlstand und Fortschritt. Die Völker wenden sich zu den Vereinten Nationen hin als zu ihrer letzten Hoffnung auf Eintracht und Frieden: Wir überbringen hier, mit dem Unseren, ihren Tribut an Ehre und Hoffnung. Darum ist dieser Augenblick auch für Sie groß.

Die einen und die anderen

2. Wir wissen, daß Sie sich dessen voll bewußt sind. Hören Sie jetzt weiter Unsere Botschaft. Sie ist ganz auf die Zukunft ausgerichtet. Das Gebäude, das Sie erbaut haben, darf niemals mehr in Trümmer gehen: es muß vervollkommnet und den Erfordernissen der Weltgeschichte angepaßt werden. Sie sind eine Stufe in der Entwicklung der Menschheit: von nun an ist es unmöglich zurückzuweichen, man muß vorwärts schreiten.

Der Vielheit von Staaten, die einander nicht mehr ignorieren können, schlagen Sie eine äußerst einfache und fruchtbare Form der Koexistenz vor; nämlich Sie anerkennen und unterscheiden *die einen und die anderen.* Gewiß verleihen Sie den Staaten nicht deren Existenz, Sie erklären aber jede Nation für würdig, in der geordneten Versammlung der Völker einen Platz einzunehmen; Sie verleihen jeder nationalen Gemeinschaft eine Anerkennung von hohem moralischen und rechtlichen Wert und garantieren ihr eine ehrenhafte internationale Bürgerschaft. Das ist bereits ein großer, der Sache der Menschheit geleisteter Dienst: die nationalen Subjekte der Weltgemeinschaft genau zu definieren und zu ehren, ihnen rechtliche Bedingungen zu verschaffen, die ihnen die Anerkennung und die Achtung aller sichern und woraus sich ein geordnetes und stabiles System internationalen Lebens ableiten läßt. Sie sanktionieren das große Prinzip, daß die Beziehungen unter den Völkern durch Vernunft, Gerechtigkeit, Recht und Verhandlungen geregelt werden müssen und nicht durch Gewalt, nicht durch Willkür, nicht durch Krieg und auch nicht durch Furcht und Täuschung.

So muß es auch sein. Gestatten Sie, Sie dafür zu beglückwünschen, daß Sie die Einsicht gehabt haben, den Zugang zu dieser Versammlung auch den jungen Völkern freizugeben, den Staaten, die erst vor kurzem zur Unabhängigkeit und nationalen Freiheit gelangt sind; ihre Anwesenheit hier ist der Beweis für die Universalität und die Großherzigkeit, die die Prinzipien dieser Institution beseelen.

So muß es auch sein. Das ist Unser Lob und Unser Wunsch, und wie Sie sehen, zollen Wir beides nicht von außen, sondern von innen her: aus dem Genius Ihrer Institution.

Die einen mit den anderen

3. Ihr Statut geht noch weiter; und Unsere Botschaft schreitet zusammen mit ihm fort. Sie bestehen und arbeiten daran, die Nationen zu einen und die

Staaten zu verbinden. Nehmen wir die Formel: *Die einen m i t den anderen* zusammenzutun. Sie sind eine Vereinigung. Sie sind eine Brücke zwischen den Völkern. Sie sind ein Netz der Beziehungen unter den Staaten. Wir wären versucht zu sagen, daß Ihr Charakteristikum in der zeitlichen Ordnung gewissermaßen das widerspiegelt, was unsere katholische Kirche in der geistigen Ordnung sein will: einzig und universal. Man kann — auf der natürlichen Ebene — im ideologischen Bau der Menschheit nichts Höheres ersinnen. Ihre Berufung ist, nicht nur einige Völker als Brüder zusammenzuführen, sondern alle Völker. Ein schwieriges Unterfangen? Ohne jeden Zweifel. Das ist aber Ihr Unterfangen, Ihr sehr edles Unterfangen. Wer sähe nicht die Notwendigkeit, allmählich dazu zu kommen, eine Weltautorität einzusetzen, die in der Lage ist, im rechtlichen und politischen Bereich wirksam tätig zu sein?

Hier wiederholen Wir Unseren Wunsch: Schreitet vorwärts! Ja, Wir sagen noch mehr: Wirkt dahin, daß jene, die sich von Euch abgewendet haben, zurückkehren. Überlegt, wie jene, die ihm noch nicht angehören, in Ehre und mit Loyalität zu Eurem Pakt der Brüderlichkeit gerufen werden können. Macht, daß die noch Außenstehenden das gemeinsame Vertrauen wünschen und verdienen, und seid dann edelmütig, es ihnen zu gewähren. Und Sie, die Sie das Glück und die Ehre haben, in dieser Versammlung der friedlichen Gemeinschaft zu tagen, hören Sie Uns: Sorgen Sie dafür, daß das wechselseitige Vertrauen, das Sie eint und Ihnen gestattet, Gutes und Großes zu tun, niemals untergraben, daß es nie verraten wird.

Keiner über dem anderen

4. Die Logik dieses Wunsches, der, so kann man sagen, zur Struktur Ihrer Organisation gehört, läßt Uns noch durch weitere Aussagen ergänzen: Niemand soll als Mitglied Ihrer Union über einem anderen stehen: *Keiner ü b e r dem anderen.* Das ist das Prinzip der Gleichheit. Gewiß, Wir wissen, daß noch andere Faktoren als die bloße Zugehörigkeit zu Ihrer Organisation in Betracht zu ziehen sind. Die Gleichheit gehört aber zur Verfassung Ihrer Organisation: nicht, daß Sie gleich seien, doch hier machen Sie sich gleich. Es mag sein, daß dies für mehrere von Ihnen ein Akt großer Tugend ist: Gestatten Sie, daß Wir Ihnen das sagen, Wir, der Vertreter einer Religion, die das Heil durch die Demut ihres göttlichen Stifters bewirkt. Es ist unmöglich, Bruder zu sein, wenn man nicht demütig ist. Denn es ist der Stolz, so unabwendbar er scheinen mag, der Spannungen, Prestige-, Vorherrschafts-, Kolonialismus- und Egoismuskämpfe hervorruft: Stolz bricht die Brüderlichkeit.

Niemals mehr die einen gegen die anderen

5. Und nun erreicht Unsere Botschaft ihren Höhepunkt. Zuerst negativ: Es handelt sich um das Wort, das Sie von Uns erwarten und das Wir nicht aussprechen können, ohne seiner Schwere und Feierlichkeit bewußt zu sein: *Niemals mehr die einen g e g e n die anderen,* niemals, niemals mehr! Ist nicht die Organisation der Vereinten Nationen gerade aus dieser Zielsetzung entstanden: Gegen den Krieg und für den Frieden? Hört die klaren Worte eines großen Verstorbenen, John F. Kennedy, der vor vier Jahren verkündete: „Die Menschheit muß dem Krieg ein Ende setzen, sonst setzt der Krieg der Menschheit ein Ende." Es bedarf keiner langen Reden, um die höchste Zielsetzung Ihrer Organisation zu verkünden. Es genügt, daran zu erinnern, daß das Blut von Millionen von Menschen, daß unerhörte und unzählige Leiden, daß unnütze Massaker und schreckliche Ruinen den Pakt, der Sie eint, besiegeln mit einem Schwur, der die künftige Weltgeschichte verändern muß: Niemals mehr Krieg, niemals mehr Krieg! Der Friede, der Friede muß das Geschick der Völker und der ganzen Menschheit leiten!

Ihnen Dank, Ihnen Ehre, die Sie seit zwanzig Jahren für den Frieden arbeiten, und die Sie diesem heiligen Anliegen sogar berühmte Opfer gaben! Ihnen Dank und Ihnen Ehre für die Konflikte, die Sie verhindert oder beigelegt haben. Die Resultate Ihrer Anstrengungen zugunsten des Friedens bis in die allerletzten Tage verdienen, selbst wenn sie noch nicht endgültig sind, daß Wir wagen, Uns zum Sprecher der ganzen Welt zu machen, und daß Wir Ihnen in ihrem Namen Glückwunsch und Dankbarkeit zum Ausdruck bringen.

Den Frieden aufbauen

Meine Herren, Sie haben ein großes Werk vollbracht und vollbringen es weiterhin: Sie lehren die Menschen den Frieden. Die UNO ist die große Schule, wo man diese Erziehung erhält, und Wir sind hier in der *Aula Magna* dieser Schule. Wer immer hier Platz nimmt, wird Schüler und Lehrer in der Kunst, den Frieden zu bauen. Und wenn Sie diesen Saal verlassen, dann schaut die Welt auf Sie als die Architekten, die Erbauer des Friedens.

Der Friede, Sie wissen das, wird nicht nur durch die Politik und durch das Gleichgewicht der Kräfte und der Interessen aufgebaut. Der Friede wird mit dem Geist, mit Ideen, mit Friedenswerken errichtet. Sie arbeiten an diesem großen Werk. Sie stehen erst am Anfang Ihrer Bemühungen. Wird die Welt einmal dazu kommen, die partikularistische und kriegerische Mentalität, die bislang einen so großen Teil ihrer Geschichte gewoben hat, zu ändern? Es hält schwer, eine Voraussage zu machen; doch ist es leicht zu bekräftigen, daß man sich entschlossen auf den Weg zur neuen, zur friedlichen Geschichte machen muß, zu jener, die wahrhaft und voll menschlich sein wird, zu jener, die Gott den Menschen guten Willens versprochen hat. Die Wege sind Ihnen vorgezeichnet: Der erste ist der der Abrüstung.

Wenn Sie Brüder sein wollen, dann lassen Sie die Waffen den Händen entgleiten. Man kann nicht lieben mit Angriffswaffen in den Händen. Die Waffen, vorab die schrecklichen Waffen, die die moderne Wissenschaft Ihnen gegeben hat, verursachen, bevor sie überhaupt Opfer und Ruinen gefordert haben, wüste Träume, nähren üble Gefühle, bewirken Alpdruck, Mißtrauen, finstere Entschlüsse; sie erheischen Riesenausgaben; sie unterbrechen Projekte der Solidarität und nütz-

licher Arbeit; sie verfälschen die Psychologie der Völker. Solange der Mensch schwach, unbeständig und sogar böse sein wird, wie er sich oft zeigt, solange werden Defensivwaffen — leider! — nötig sein. Aber Ihr Mut und Ihr Wert drängen Sie dazu, die Mittel zu studieren, um die Sicherheit des internationalen Lebens ohne Zuflucht zu den Waffen zu gewährleisten: Das ist ein Ihrer Anstrengungen würdiges Ziel; das ist es, was die Völker von Ihnen erwarten. Das ist es, was erreicht werden muß! Darum muß das einhellige Vertrauen in diese Institution wachsen, darum muß Ihre Autorität wachsen, und dann wird — so kann man hoffen — das Ziel erreicht. Sie werden sich die Dankbarkeit der Völker verdienen, die von den drückenden Rüstungsausgaben erleichtert und vom Alpdruck des ständig drohenden Krieges befreit werden.

Wir wissen — wie sollte man sich darob nicht freuen? —, daß viele von Ihnen mit Wohlwollen die Einladung erwogen haben, die Wir für die Sache des Friedens von Bombay aus im Dezember letzten Jahres an alle Staaten erlassen haben: Einen Teil der durch Rüstungsbeschränkung erzielten Einsparungen für die Entwicklungsländer zu opfern. Wir erneuern hier diese Einladung mit dem Vertrauen, das Ihre Gefühle der Menschlichkeit und der Großherzigkeit Uns einflößen.

Die einen für die anderen

6. Von Humanität und Großherzigkeit sprechen heißt, ein weiteres Grundprinzip der Vereinten Nationen auszusprechen: Man ist hier nicht nur am Werk, um Konflikte unter den Staaten zu beschwören, sondern um die Staaten zu befähigen, daß *die einen für die anderen* arbeiten. Sie begnügen sich nicht damit, die Koexistenz unter den Nationen zu erleichtern: Sie tun einen viel größeren Schritt vorwärts, der Unseres Lobes und Unserer Unterstützung würdig ist: Sie organisieren die brüderliche Zusammenarbeit unter den Völkern. Hier entsteht ein System der Solidarität, das bewirkt, daß hohe Zielsetzungen in der Ordnung der Zivilisation die einmütige und geordnete Unterstützung der ganzen Völkerfamilie zum Wohl aller und jedes einzelnen erhalten. Das ist das Schönste an der Organisation der Vereinten Nationen: ihr ganz authentisch menschliches Antlitz. Das ist das Ideal, das die Menschheit auf ihrer Pilgerschaft durch die Zeiten erträumt. Das ist die größte Hoffnung der Welt. Wir wagen zu sagen: Das ist der Abglanz des Planes Gottes — ein transzendenter Plan voller Liebe — für den Fortschritt der menschlichen Gesellschaft auf Erden, ein Abglanz, in dem Wir die himmlische evangelische Botschaft irdisch werden sehen. Hier scheint uns tatsächlich, daß Wir das Echo der Stimme Unserer Vorgänger vernehmen und namentlich die des Papstes Johannes XXIII., dessen Botschaft „Pacem in terris" unter Ihnen eine so ehrenvolle und bedeutungsvolle Resonanz ausgelöst hat.

Rechte und Pflichten des Menschen

Was Sie hier verkünden, das sind die Grundrechte und Grundpflichten des Menschen, seine Würde, seine Freiheit und vor allem die Religionsfreiheit. Wir spüren, daß Sie die Interpreten dessen sind, was am höchsten — Wir würden fast sagen: ihr heiliger Charakter — in der menschlichen Weisheit ist: Denn es handelt sich vor allem um das Leben des Menschen, und das Leben des Menschen ist heilig: niemand darf es antasten. In Ihrer Versammlung muß die Achtung vor dem Leben, auch was das große Geburtenproblem betrifft, Ihr höchstes Bekenntnis und Ihre vernünftigste Verteidigung finden. Ihre Aufgabe besteht darin, dafür zu sorgen, daß genügend Brot auf dem Tisch der Menschheit ist, und nicht darin, eine künstliche Geburtenkontrolle zu begünstigen, die widervernünftig wäre in der Absicht, die Zahl der zum Tisch des Lebens Geladenen zu vermindern.

Es genügt aber nicht, die Hungernden zu nähren: Man muß auch jedem Menschen ein Leben sichern, das mit seiner Würde in Einklang steht. Sie mühen sich darum ab. Ist das nicht, unter Unseren Augen und dank Ihnen, die Erfüllung der prophetischen Kunde, die sich so gut auf Ihre Institution anwenden läßt: „Sie werden ihre Schwerter einschmelzen, um daraus Pflüge zu machen, und ihre Lanzen, um daraus Sensen zu machen" (Is 2, 4)? Stellen Sie die wunderbaren Energien der Erde und die prächtigen Erfindungen der Wissenschaft nicht mehr in den Dienst des Todes, sondern in den Dienst des Lebens für das neue Zeitalter der Menschheit!

Wir wissen, mit welcher Intensität und wachsenden Wirksamkeit die Organisation der Vereinten Nationen und die von ihr abhängenden Weltorgane arbeiten, um den Regierungen, die es nötig haben, zu helfen, ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu beschleunigen.

Wir wissen, mit welchem Eifer Sie daran gehen, das Analphabetentum zu besiegen und die Kultur in der Welt auszubreiten, den Menschen den richtigen und modernen sanitären Beistand zu geben, die wunderbaren Quellen der Wissenchaft, der Technik und der Organisation in den Dienst des Menschen zu stellen: All das ist großartig und verdient Lob und Unterstützung aller, Unsere einbegriffen.

Auch Wir selber wollen versuchen, ein Beispiel zu geben, selbst wenn die Geringfügigkeit Unserer Mittel Uns daran hindert, die praktische und mengenmäßige Auswirkung zu ermessen: Wir wollen Unseren karitativen Institutionen eine neue Ausrichtung gegen den Hunger in der Welt und für ihre hauptsächlichen Bedürfnisse geben: So und nicht anders erbaut man den Frieden.

Aufbauen auf den geistigen Prinzipien

7. Noch ein Wort, meine Herren, ein letztes Wort: Der Bau, den Sie errichten, ruht nicht auf rein materiellen und irdischen Grundlagen, denn dann wäre es ein auf Sand gebautes Haus. Der Bau ruht vor allem auf unseren Gewissen. Ja, der Augenblick der „Umkehr" ist da, der persönlichen Umwandlung, der inneren Erneuerung. Wir müssen uns daran gewöhnen, auf eine neue Art den Menschen zu denken, auf eine neue Art

auch das gemeinsame Leben der Menschen, auf eine neue Art endlich auch die Wege der Geschichte und der Geschicke der Welt, gemäß dem Wort des heiligen Paulus: „Zieht den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit" (Eph 4, 23). Und nun ist die Stunde gekommen, da sich ein Halt aufdrängt, ein Moment der Sammlung, der Besinnung, fast des Gebetes: Unseren gemeinsamen Ursprung überdenken, unsere Geschichte, unser gemeinsames Geschick. Niemals wie heute, in einer von einem solchen Fortschritt der Menschen gekennzeichneten Epoche, war der Appell an das moralische Gewissen der Menschen so nötig. Denn die Gefahr kommt weder vom Fortschritt noch von der Wissenschaft, die, gut genutzt, im Gegenteil eine große Zahl der schweren Probleme, die die Menschheit bedrängen, lösen könnten. Die wahre Gefahr liegt im Menschen, der über immer mächtigere Instrumente verfügt, die sowohl den Ruin wie die höchsten Errungenschaften ermöglichen.

In einem Wort: Der Bau der modernen Zivilisation muß auf geistigen Prinzipien errichtet werden, die allein fähig sind, ihn nicht nur zu stützen, sondern ihn auch zu erleuchten und zu beseelen. Und diese unerläßlichen Prinzipien höherer Weisheit können nur — das ist Unsere Überzeugung, Sie wissen es — auf dem Glauben an Gott gründen. Ist es der unbekannte Gott, von dem der heilige Paulus zu den Athenern auf dem Areopag sprach? Unerkannt von denen, die doch, ohne es zu ahnen, ihn suchten und ihn nahe bei sich hatten, wie das bei so vielen Menschen unseres Jahrhunderts der Fall ist? ... Für Uns auf jeden Fall und für alle jene, die die unaussprechliche Offenbarung annehmen, die Christus uns von ihm gemacht hat, ist es der lebendige Gott, der Vater aller Menschen.

(Französischer Originaltext im Osservatore Romano Nr. 230 vom 6. Oktober 1965. — Nichtamtliche Übersetzung: KNA.)

Nr. 286 Botschaft des Heiligen Vaters an die Vollversammlung der Vereinten Nationen.

An die berühmte und erlauchte Versammlung
der Vereinten Nationen

PAPST PAUL VI.

Als Botschafter des Evangeliums des Friedens haben Wir den Ozean überquert, um dieser erlauchten Versammlung der Vereinten Nationen zu begegnen. Wir hätten Uns leicht in einer anderen Weise oder durch andere Personen an Sie, die Mitglieder dieser Organisation, wenden können, um Unsere Gedanken darzulegen. Doch Wir hatten den lebhaften Wunsch, Sie persönlich zu sehen und Unser Wort direkt an Sie zu richten, um Ihnen in einer direkten Weise die Hochachtung zu bezeugen, die tief in Unserem Herzen verankert ist, die Hochachtung, die Wir für Sie und für das Werk haben, dem Sie Ihre Kräfte widmen.

Sie bilden eine Versammlung des Friedens, die den Zweck hat, unter den Völkern, die Sie mit gleichem Stimmrecht vertreten, Eintracht in Frieden, Sicherheit und gegenseitige Zusammenarbeit zu fördern und zu sichern — und das gegen die Drohungen und die Gefahren der Gewalt und des Krieges, die immer gegeben sind. Es kann kein anderes System geben, das fähig ist, für das die ganze Menschheit interessierende öffentliche Wohl zu sorgen, als das Ihre, das auf der Achtung des Rechtes, der gerechten Freiheit, der Personenwürde fußt, mit dem Bemühen, die verbrecherische Torheit des Krieges und die verderbliche Raserei der Tyrannei auszuräumen.

„Das Geschenk des Friedens ist so erhaben, daß — selbst in der Sphäre irdischer und vergänglicher Dinge — nichts lieblicher, nichts sehnlicher herbeizuwünschen und nichts besser ist als der Friede" (Augustinus: *De civitate Dei, 19, 11).*

Fahren Sie alsdann fort, mit Ausdauer, Fleiß und Geduld für dieses unschätzbare Gut menschlicher Gesellschaft zu arbeiten, für die zunehmende Entwicklung solch fruchtbarer Unternehmungen, die ergebene und stets wachsame Sorge verdienen. Wir sind Uns der Tatsache wohl bewußt, daß Ihr Weg zu den höchsten Gipfeln nicht selten durch Schwierigkeiten und Hindernisse führt. Alle Ihre Bemühungen, diese zu überwinden, sind Unserer von Herzen kommenden Aufmerksamkeit, Unserer Zustimmung und Unserer Ermutigung sicher.

Zugleich im Namen der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils, die sich in Rom versammelt haben, bringen Wir Ihnen eine Botschaft des Friedens, Worte der Güte und des Trostes. Seien Sie fest davon überzeugt, daß die Katholische Kirche Ihrem Werk, den Frieden durch Gerechtigkeit zu fördern, alles Gute wünscht, daß sie Ihnen mit herzlicher Sympathie, mit geistigem Beistand und mit unaufhörlichem Interesse für das erhoffte glückliche Ergebnis nahe ist. Nichts ist ihr lieber, als in den Herzen der Menschen die Flamme brüderlicher Liebe zu entzünden, und sie allzeit durch ihre vollste Mitarbeit zu nähren.

Möge der Gott des Friedens Sie und das edle Werk, dem Sie Ihre großmütigen Anstrengungen widmen, mit seinem fortwährenden Schutze behüten.

Am 4. Oktober im Jahre 1965, im 3. Jahre Unseres Pontifikates.

PAULUS PP. VI.

(Osservatore Romano Nr. 230 vom 6. Oktober 1965; Übersetzung: KNA.)

Nr. 288 Ansprache des Heiligen Vaters vor den Konzilsvätern nach der Rückkehr von der UNO am 5. Oktober 1965.

Ehrwürdige Brüder!

Unsere Reise über den Ozean findet — Gott Dank — glücklich hier an ihrem Ausgangspunkt ihren Abschluß. Wir haben der außerordentlichen Versammlung der Organisation der Vereinten Nationen die Gruß- und Friedensbotschaft gebracht, die Uns dieses heilige Konzil anvertraut hatte. Wir haben bei der UNO Unser Wort an die Mitglieder dieses großen internationalen Organismus gerichtet, die über hundert Staaten der Welt vertreten. Wir haben ihr gemeinsames Vorhaben der Eintracht und des Friedens bekräftigt. Wir haben sie aufgefordert, in ihrem vor 20 Jahren begonnenen Werk fortzufahren: den Krieg fernzuhalten, jeden Konflikt unter den Völkern ehrenhaft beizulegen und den Nöten und Übeln Abhilfe zu schaffen, die immer noch einem harmonischen bürgerlichen Fortschritt entgegenstehen. Wir haben dabei sehr wohl daran erinnert, daß ein so schwieriges und langwieriges Unternehmen nur dann erfüllt werden kann, wenn es auf der Weisheit gründet, die von Gott kommt und die uns Christus gegeben hat.

Wir brauchen Euch nicht zu sagen, mit welcher Höflichkeit Wir aufgenommen und mit welcher Achtung Wir gehört worden sind. Auch brauchen Wir Euch nicht zu sagen, mit welcher Ergriffenheit das Volk Uns umgeben hat und welche verehrungsvolle Zuneigung Uns Unsere lieben und treuen Söhne der amerikanischen Metropole entgegengebracht haben. Ihr alle wißt bereits davon. Das Fernsehen hat darüber so ausführlich berichtet, daß Ihr Euch als Teilnehmer des in zweifacher Hinsicht einmaligen Ereignisses fühlen konntet: Es war der erste Besuch eines Römischen Papstes in jenem Land, das Christoph Columbus vor nunmehr fast fünf Jahrhunderten entdeckt und für die gemeinsame bürgerliche Gesellschaft geöffnet hat, und die erste Begegnung eines Nachfolgers Petri und Stellvertreters Christi mit den berufenen Vertretern fast aller Völker der Erde, die dort versammelt waren und aufmerksam das Wort des Oberhauptes der Katholischen Kirche gehört haben.

Wir haben eine Blitzreise gemacht, und Unser Aufenthalt in jenem Kontinent war ganz kurz. Der Grund Unserer Anwesenheit dort war sehr wohl Unseres Interesses wert: Es ging um die Sache des Friedens in der Welt.

Danken Wir Gott, ehrwürdige Brüder, daß Wir das Glück hatten, gleichsam den Menschen der ganzen Welt die Botschaft des Friedens verkünden zu können. Diese Botschaft des Evangeliums hatte noch niemals eine größere und — das können Wir ruhig sagen — bereitwilligere und interessiertere Hörerschaft. Noch nie ist diese Botschaft in einer so deutlichen Verbindung der barmherzigen Stimme des Himmels und der flehentlichen Stimme der Erde zum Ausdruck gekommen, indem klar wurde, daß der geheimnisvolle Plan Gottes für die Menschheit vollkommen dem tiefen Sehnen der Menschheit selbst entspricht. Noch nie hat also die Sendung der Kirche als der Mittlerin zwischen Gott und Menschen aus so offensichtlichen, providentiellen und modernen Gründen ihre Rechtfertigung bekommen.

Wir bedauern freilich, daß in dieser Sternstunde im Mittelpunkt Unsere bescheidene Person stand (aber wählt Gott nicht ihrer Bedeutung und Wirkung nach ungleiche Mittel, um so den Ruhm der großen Dinge, die unsere Geschichte registriert, für sich zu beanspruchen?). Wir bedauern es; doch ist deswegen Unsere Freude über den prophetischen Wert, der Unserer Botschaft zukommt, nicht geringer: Im Namen Christi haben Wir den Menschen den Frieden gepredigt.

Jetzt werden Wir Uns bewußt, welche subjektive Konsequenz diese Aufgabe mit sich bringt, und mit diesem Bewußtsein beenden Wir Unsere Reise.

Ihr wißt, daß ein großes Wort den schwer verpflichtet, der es ausspricht. Es verpflichtet ihn zur Folgerichtigkeit, zur Solidarität, zum Beispiel. Was nützt ein Wort, wenn es nicht durch den tätigen Willen, es für sich und von sich aus zu erfüllen, bekräftigt wird?

Es ist richtig, daß die Autorität eines Wortes aus der Wahrheit kommt, die es ausspricht. Im menschlichen Bereich jedoch hängt seine Wirksamkeit mehr von der Art und Weise ab, wie es von dem, der es sagt, verwirklicht wird. Die Stimme spricht nur; was überzeugt, ist das Beispiel des Verkündigers des Evangeliums. Aus der Tatsache, daß Wir Uns zum Botschafter des Friedens gemacht haben, kommt also die schwerwiegende Verpflichtung, noch mehr als vorher für den Frieden zu wirken. Die katholische Kirche hat eine um so größere Verpflichtung zum Dienst am Frieden übernommen, als sie durch Unsere Stimme feierlich die Sache des Friedens vertreten hat.

Es ist sicher nicht Unsere Aufgabe und kann auch nicht Unsere Absicht sein, Uns auf das Gebiet der Politik oder der Wirtschaft zu begeben, wo direkt am Aufbau der zeitlichen Ordnung als der Voraussetzung des bürgerlichen Friedens gearbeitet wird. Wir können und müssen aber auch an der Schaffung des bürgerlichen Friedens mithelfen, und zwar durch dauernde moralische und in gewisser Weise — nämlich durch tatkräftige Liebe — auch materielle und konkrete Unterstützung.

Ist es nicht das große Anliegen unseres Ökumenischen Konzils, danach zu suchen, wie die Beziehungen der katholischen Kirche zur modernen Welt wirksam und fruchtbar gestaltet werden können? Wir sind deswegen schon dabei, unseren Beitrag zum Frieden zu leisten; und er wird sicher wirksamer und wertvoller, wenn wir alle in der Überzeugung leben, daß der Friede die Gerechtigkeit als Fundament haben muß, und wenn wir uns deswegen zu Advokaten der Gerechtigkeit machen. Denn die Welt braucht notwendig Gerechtigkeit, und auch Christus will, daß wir Hunger und Durst nach der Gerechtigkeit haben. Wir wissen auch, daß die Gerechtigkeit sich entwickeln muß, und daß mit dem Fortschreiten der Gesellschaft ihr Bewußtsein von ihrer eigenen Unvollkommenheit wächst, und die schrei-

enden und beklagenswerten Mißstände ans Licht kommen, die die Menschen noch immer bedrängen. Ist es nicht gerade das Wissen um die ungerechten Unterschiede zwischen den Klassen und den Nationen, das die größte Gefahr für den Frieden darstellt? Diese Dinge sind bekannt. Was wir uns aber überlegen müssen, ist, wie wir ihnen abhelfen können: Die Lage der Bevölkerung in den Entwicklungsländern muß Gegenstand unserer Überlegungen sein, oder sagen Wir besser, unsere Liebe zu den Armen in der Welt — und sie sind Legion — muß aufmerksamer, aktiver, großherziger werden.

Andere Überlegungen führen uns zu den gleichen Folgerungen auf religiösem und moralischem Gebiet. Ist es nicht ein Beitrag zum Frieden und steht es nicht schon auf unserem Programm, unseren Glauben in den Dienst der Liebe zu stellen, sei es im ökumenischen Gespräch, sei es in den geistigen und sozialen Beziehungen mit den Menschen guten Willens jeder Rasse und jeder Religion?

Da wir die Verteidigung des Friedens als unser gemeinsames Anliegen übernommen haben, müssen wir mit größerem Nachdruck unser Programm studieren und in die Tat umsetzen. Der Herr gebe, daß wir dem Zeugnis unseres Wortes das Zeugnis unseres Handelns folgen lassen.

Und Ihr alle, ehrwürdige Brüder, die Ihr mit Uns „das Amt der Versöhnung" (2 Kor 5, 18) teilt, Ihr Gläubigen, die Ihr „die Einheit des Geistes im Band des Friedens" (Eph 4, 3) bewahrt, Ihr Vertreter der Völker, Ihr so würdige Beobachter, vereinigt Euch mit Uns im Wunsch, im Gebet und im Wirken für den Frieden. Und mit Unserem Segen sei „der Gott des Friedens mit Euch allen" (Röm 15, 33).

(Lateinischer Text im Osservatore Romano Nr. 230 vom 6. Oktober 1965. — Deutsche Übersetzung: KNA.)

Nr. 287 Päpstliche Statuten für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr.

PAPST PAUL VI.

Zu dauerndem Gedenken

Gemäß Artikel 27 des Konkordates zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 hat Unser Vorgänger seligen Gedenkens, Papst Pius XI., durch Apostolisches Breve vom 19. September 1935 die „Statuten für die deutsche Militärseelsorge" erlassen. Da aber in den Rechtsverhältnissen der Militärbischöfe von Unserem Vorgänger Papst Pius XII. durch die Instructio vom 23. April 1951 einige Änderungen vorgenommen worden sind und sich inzwischen andere Gründe ergeben haben, erscheint es angebracht, solche Bestimmungen auf neuer Grundlage aufzustellen, damit sie die religiösen Belange der katholischen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr besser fördern. Daher sind neue Statuten sorgfältig ausgearbeitet und von der Heiligen Kongregation für Außerordentliche Kirchliche Angelegenheiten geprüft worden. Im Benehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird somit folgendes verordnet:

Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr

1. Abschnitt

Der Militärbischof

Artikel 1

Der Militärbischof ist bestellt, um die Seelsorge unter den zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken zu ordnen, zu leiten und wirksam zu gestalten. Kraft seines Amtes wird er sich angelegen sein lassen, den ihm unterstellten Katholiken die christliche Lehre, die Sakramente der Kirche und die seelsorgliche Leitung leichter und fruchtbarer zugänglich zu machen.

Artikel 2

Zum Militärbischof wird vom Apostolischen Stuhl ein in der Bundesrepublik Deutschland residierender Diözesanbischof ernannt unter Wahrung der Bestimmungen, die in Artikel 27 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordates (A. A. S. XXV [1933] S. 389—414) enthalten sind.

Artikel 3

Mit seiner Ernennung besitzt der Militärbischof sowohl für den äußeren wie für den inneren Bereich die ordentliche, persönliche und besondere, von jener der übrigen Bischöfe nicht abhängige Jurisdiktion. Diese Jurisdiktion ist jedoch nicht ausschließlich; sie entzieht daher die dem Militärbischof Unterstellten nicht der Gewalt des Ortsordinarius und des Ortspfarrers, die jedoch in der Militärseelsorge erst an zweiter Stelle, immer aber kraft eigenen Rechtes, tätig werden dürfen.

Die zur Ausübung seines Amtes notwendigen Vollmachten werden dem Militärbischof unmittelbar vom Apostolischen Stuhl erteilt.

Artikel 4

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen alle katholischen Soldaten und jene katholischen Zivilisten, die nach den jeweils geltenden Gesetzen in die Streitkräfte integriert sind; desgleichen die katholischen Familienmitglieder der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und der oben genannten Zivilisten, auch wenn der Familienvater nicht katholisch ist.

Unter die Bezeichnung „Familie" fallen ausschließlich Frau und Kinder, sowohl die des Mannes wie die der Frau, seien es eigene oder adoptierte, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und vorbehaltlich ihres Verbleibens im Vaterhaus.

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen nicht die vom Manne rechtmäßig getrennte Frau sowie die mit dieser ihrer Mutter zusammenwohnenden Kinder. Diese alle unterstehen ausschließlich der Jurisdiktion des Ortsbischofs.

Artikel 5

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen ferner in den durch die seelsorgliche Betreuung der Soldaten bedingten Angelegenheiten alle Militärgebäude (Kasernen, Festungswerke, Depots usw.) sowie die Schulen der Deutschen Bundeswehr, ebenso die ausschließlich für Angehörige der Deutschen Bundeswehr bestimmten Krankenhäuser und Gefängnisse, ferner die Kirchen und Kapellen, die ausschließlich zum Gebrauch der Militärseelsorge dienen.

Bezüglich der anderen Gotteshäuser, die nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden in Anspruch genommen werden, sollen mit Zustimmung des Ortsbischofs passende Verträge mit dem Rektor der betreffenden Kirche oder nötigenfalls mit den Besitzern oder Verwaltern der Gebäulichkeiten abgeschlossen werden.

Artikel 6

Der Militärbischof errichtet seine Kurie am Sitz der Bundesregierung entsprechend den Vorschriften des kanonischen Rechtes (cann. 363, 364). Dort wird die Bundesregierung die erforderlichen Diensträume bereitstellen. Auf die Beschaffung eines geeigneten Hauses soll Bedacht genommen werden.

Der Militärbischof hat das Recht, einen Generalvikar zu ernennen, der ihn in allem, was die Seelsorge der zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken betrifft, zu unterstützen hat und in sinnentsprechender Anwendung mit allen Vollmachten ausgestattet ist, die das kirchliche Gesetzbuch für den Generalvikar vorsieht.

Artikel 7

Es ist Sache des Militärbischofs, im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde Seelsorgebezirke, durch die der Personenkreis der dem einzelnen Militärgeistlichen unterstellten Katholiken in klarer und zweckmäßiger Weise bestimmt wird, zu errichten und zu verändern.

Er wird von der Durchführung solcher Maßnahmen die beteiligten Diözesanbischöfe in Kenntnis setzen.

Artikel 8

Der Militärbischof hat das Recht, eine Pastoralverordnung zu erlassen, die alles zusammenfaßt, was der kirchlichen Führung der Militärgeistlichen und der Ordnung der Seelsorge dienen soll. Dabei möge er im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde dafür sorgen, daß unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes dem Anspruch des Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung Genüge geschieht.

Die Pastoralverordnung ist vor ihrer Veröffentlichung dem Apostolischen Stuhl vorzulegen.

Artikel 9

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Artikel 10

Wenn das Amt des Militärbischofs vakant ist, werden die Jurisdiktion und die diesem Amt eigenen Vollmachten, falls der Heilige Stuhl nicht anders vorgesorgt hat, inzwischen vom Generalvikar ausgeübt, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Zeit keine Neuerungen vorgenommen werden.

2. Abschnitt

Die Militärgeistlichen

Artikel 11

Bei ihrer seelsorglichen Tätigkeit sind die Militärgeistlichen ausschließlich kirchlichem Recht unterworfen und von staatlichen Weisungen unabhängig.

Artikel 12

Die Militärgeistlichen unterstehen den allgemeinen und partikulären Kirchengesetzen ihres Aufenthaltsortes, besonders jenen, die sich auf die Standespflichten des Klerus und auf den Gottesdienst beziehen.

Die Militärgeistlichen sollen eine den rechtmäßigen ortsüblichen Gewohnheiten und den Anweisungen des Militärbischofs entsprechende kirchliche Amtstracht tragen. Zur Einführung einer Dienstbekleidung für die Militärgeistlichen bedarf es des Einverständnisses des Militärbischofs.

Artikel 13

Der Militärbischof vollzieht die kirchliche Ernennung der Militärgeistlichen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die im Reichskonkordat Artikel 27 vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen gegeben sind. Er beantragt bei der zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Gesetzen die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Artikel 14

Der Militärbischof hat das Recht, Amtssitz und Stelle der Militärgeistlichen im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zu ändern.

Artikel 15

Die Ernennung zum Militärgeistlichen hat nicht die Exkardinierung aus dem eigenen Bistum zur Folge. Mit dem Ausscheiden aus dem Militärseelsorgedienst fällt der Militärgeistliche von selbst wieder unter die

Jurisdiktion jenes Ordinarius zurück, von dem er vorher die Erlaubnis zum Eintritt in den Militärseelsorgedienst erhalten hat.

Der Militärbischof hat dem örtlichen Oberhirten die Namen der Militärgeistlichen mitzuteilen, die in ihre Diözese entsandt oder von dort abberufen werden, ebenso deren Versetzungen und Beförderungen.

Jeder Militärgeistliche im Beamtenverhältnis auf Zeit zahlt in die Pensionskasse der Diözese, in der er inkardiniert ist, die vorgeschriebenen Beiträge.

Artikel 16

Wo die Einstellung von hauptamtlichen Militärgeistlichen nicht notwendig oder nicht möglich ist, bestellt der Militärbischof mit vorheriger Zustimmung des Ortsbischofs und im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zum Dienst in der Militärseelsorge geeignete Welt- oder Ordensgeistliche zu Militärgeistlichen im Nebenamt.

Artikel 17

Die hauptamtlichen Militärgeistlichen unterstehen während ihrer Amtszeit in vollem Umfang der Jurisdiktion des Militärbischofs; die Militärgeistlichen im Nebenamt unterstehen dem Militärbischof nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Militärseelsorge.

Der Militärbischof trage dafür Sorge, daß jeder haupt- und nebenamtliche Militärgeistliche einen kirchlichen Ausweis erhält, damit er notfalls die ihm zur Ausübung seines Amtes gewährten Vollmachten nachweisen kann.

3. Abschnitt

Die Hilfskräfte

Artikel 18

Der Militärbischof hat das Recht, jene Hilfskräfte vorzuschlagen, die den Militärgeistlichen vom Staat zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge zur Verfügung gestellt werden. Ihre Eignung und Befähigung für den kirchlichen Hilfsdienst in der Militärseelsorge wird erforderlichenfalls durch eine Prüfung festgestellt, die unter Beteiligung eines vom Militärbischof beauftragten Militärgeistlichen abgehalten wird.

4. Abschnitt

Die Verwaltung der Sakramente

Artikel 19

Für die Spendung der Sakramente und für die Ausübung der seelsorglichen Funktionen durch die Militärgeistlichen gilt grundsätzlich das allgemeine Kirchenrecht, unbeschadet der rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten.

Artikel 20

Bei der Ausübung der Seelsorge genießen die Militärgeistlichen — in sinnentsprechender Anwendung — pfarrliche Rechte und Vollmachten. Sie haben das Recht, den Ehen der kraft der exemten Jurisdiktion ihnen unterstellten Gläubigen zu assistieren, jedoch mit der Maßgabe, daß bezüglich der Gültigkeit der Ehen diese Vollmacht kumulativ mit dem Ortsbischof und dem Ortspfarrer bzw. mit dem von einem von beiden delegierten Priester zu verstehen ist.

Bezüglich der Eheschließung gelten die Vorschriften des can. 1097 des kirchlichen Gesetzbuches.

Artikel 21

Eheprozesse von Gläubigen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, sind auch in erster Instanz vor dem nach den Normen des allgemeinen Rechts zuständigen Diözesangerichte zu verhandeln. In den von den cann. 1990 bis 1991 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehenen Ausnahmefällen steht auch die Erklärung der Nichtigkeit dem Ortsordinarius zu.

Artikel 22

Der Militärbischof hat dafür zu sorgen, daß bei der Feier des Meßopfers unter freiem Himmel in sorgfältigster Weise die Vorschriften beachtet werden, die im CIC can. 822 § 4 und ferner in dem Rundschreiben enthalten sind, das die Sakramentenkongregation am 26. Juli 1924 in dieser Sache herausgegeben hat (A. A. S. XVI [1924] S. 370—371). Er beachte besonders, was in dem erwähnten Rundschreiben festgesetzt ist, daß nämlich die Feier der heiligen Messe außerhalb der Kirchenmauern durchaus verboten ist, wenn dadurch weltliche Feiern oder politische Feste mit religiösem Gepränge versehen werden sollen.

Die Feier der Messe unter freiem Himmel lasse er unter Beachtung der Vorschriften nur in den geschlossenen militärischen Anlagen zu und an solchen Orten, die eigens für die Soldaten bestimmt sind; falls er es anderswo erlauben will, so bittet er um die Erlaubnis des Ortsbischofs, auch wenn die Bedingungen des can. 822 § 4 und des oben erwähnten Rundschreibens erfüllt sind.

Artikel 23

Damit die Akten und Dokumente, die sich auf die Seelsorge beziehen, richtig aufbewahrt und bei Bedarf leichter gefunden werden können, haben die haupt- und nebenberuflichen Militärgeistlichen dafür zu sorgen, daß alle Akten, die Taufen, Firmungen, Ehen und Todesfälle von Gläubigen betreffen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, schnellstens und in sorgfältigster Weise in doppelter Ausfertigung aufgenommen und die Zweitschriften jährlich an die Kurie des Militärbischofs eingesandt werden.

5. Abschnitt

Das Verhältnis zur allgemeinen Seelsorge

Artikel 24

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Militärseelsorge ein wichtiger Teil der Gesamtseelsorge ist und es sich für eine geordnete und fruchtbare Wahrnehmung der Seelsorge empfiehlt, für je 1500 katholische Soldaten wenigstens einen hauptamtlichen Militärgeistlichen zu bestellen, wird der Militärbischof dafür sorgen, daß die Ortsbischöfe in genügender Zahl Geistliche zur Verfügung stellen. Ebenso mögen auch die Ordensgesellschaften bereitwillig dazu beitragen.

Artikel 25

Die Ortsbischöfe, an die der Militärbischof sich um Freistellung von Geistlichen für die Militärseelsorge wendet, werden dafür sorgen, daß nur Priester von erprobter Tugend, besonderer Frömmigkeit und Bildung, deren Eignung und Würdigkeit durchaus feststeht, zur Übernahme eines solchen schwierigen Amtes berufen werden. Andererseits dürfen nur jene als Militärgeistliche in Betracht gezogen werden, die von ihrem eigenen Ordinarius vorgeschlagen oder wenigstens unter Beifügung von Zeugnissen über Eignung und Würdigkeit nachdrücklich empfohlen werden.

Artikel 26

Soweit auch gute und erfahrene Ordenspriester in das Amt des Militärgeistlichen berufen werden, sind die Normen der von der Religiosenkongregation erlassenen Instructio „De cappellanis militum religiosis" vom 2. Februar 1955 (A. A. S. XLVII [1955] S. 93—97) zu beobachten. Solche Ordenspriester sollen möglichst an Orten angestellt werden, wo sich eine Niederlassung ihrer Gemeinschaft befindet.

Artikel 27

Die Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland werden sich bereitwillig dafür einsetzen, daß dem Militärbischof und seinen Militärgeistlichen bei ihrer Amtsausübung je nach Bedarf sowohl die Benutzung der Kirchen als auch die Unterstützung der Geistlichen zur Verfügung stehen. Dagegen wird der Militärbischof dafür sorgen, daß die Militärgeistlichen diese Dienste dankbar erwidern und besonders den Ortspfarrern bei der Seelsorge zu Hilfe kommen.

Wenn ein Militärgeistlicher außerhalb seines Dienstbereiches den seelsorglichen Dienst auch an den ihm nicht unterstehenden Gläubigen leisten will, hat er vom Ortsbischof dazu die Vollmacht zu erbitten.

Artikel 28

Der Militärbischof regelt im Einvernehmen mit den zuständigen Diözesen die Verwendung der Kirchensteuern, die von Gläubigen erhoben werden, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen.

Artikel 29

Sollte bezüglich der Seelsorge oder sonst in einer zum kirchlichen Bereich gehörenden Angelegenheit ein Meinungsverschiedenheit zwischen Militärgeistlichen und Diözesangeistlichen entstehen, so ist sie von den Bischöfen beider Teile nach Güte und Billigkeit beizulegen; falls das nicht zu erreichen ist, kann die Frage dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden.

Artikel 30

Kirchenrechtliche Fragen der Militärseelsorge, die in den vorstehenden Artikeln keine eigene Regelung gefunden haben, sind nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts, vornehmlich nach der von der Konsistorialkongregation am 23. April 1951 erlassenen Instructio über die Militärbischöfe „Sollemne semper" (A. A. S. XLIII [1951] S. 562—565) zu ordnen.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten verlieren die durch Motu proprio Papst Pius' XI. „Decessores nostros" vom 19. September 1935 erlassenen Statuten (A. A. S. XXVII [1935] S. 367—373) ihre Gültigkeit.

Daher billigen Wir aus eigenem Antrieb, in sicherem Wissen und nach reiflicher Überlegung kraft Apostolischer Vollmacht mittels dieses Schreibens obige Bestimmungen „Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr" und verleihen ihnen die Kraft Apostolischer Bestätigung, ungeachtet aller gegenteiligen Vorschriften. Dies setzen Wir fest und entscheiden, daß das vorliegende Schreiben rechtskräftig, gültig und wirksam sei und in Zukunft bleibe. Es soll seine vollen und uneingeschränkten Wirkungen erlangen und behalten und jenen, für die es bestimmt ist, in vollem Umfang zugute kommen. In diesem Sinne ist rechtmäßig zu urteilen und zu entscheiden. Von nun an soll ungültig und nichtig werden, wenn irgend etwas anderes von irgendeinem, gleich welcher Autorität, hiergegen wissentlich oder unwissentlich unternommen werden sollte.

Gegeben zu Rom, beim Heiligen Petrus, mit dem Siegel des Fischerringes, am 31. Juli 1965, im dritten Jahr Unseres Pontifikates.

(L. S.) *HAMLETUS J. CARD. CICOGNANI*

(Lateinischer Text in A. A. S. LVII [1965] S. 704—712. — Mit der oben stehenden deutschen Übersetzung hat sich die Apostolische Nuntiatur in Deutschland mit Schreiben vom 5. August 1965 [N 9329/II - A - d - 4] einverstanden erklärt.)

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 289 **Richtlinien für den Konvertitenunterricht.**

Aachen, 10. Oktober 1965

Der Konvertit

Konvertiten kommen aus allen Schichten der Bevölkerung und aus den verschiedensten Beweggründen.

Nicht selten wird die Begegnung mit einem katholischen Ehepartner oder die Rücksicht auf die katholische Kindererziehung zu einem ersten Anstoß. Soll daraus aber eine echte Konversion werden, ist notwendige Voraussetzung die Charakterfestigkeit und Bereitschaft des Konvertenden und mehr noch die gläubige Haltung des katholischen Partners.

Beim Brautunterricht gemischter Paare sollte man immer die Gelegenheit ergreifen, auf eine Orientierung über den katholischen Glauben aufmerksam zu machen, sei es etwa durch die Briefe der Katholischen Glaubensinformation, 6 Frankfurt/Main, Eschenheimer Anlage 21, sei es durch die persönliche Kontaktaufnahme mit einem Priester oder aber durch die Teilnahme an zwei bis drei Unterweisungen, die an einem zentralen Ort in Stadt und Land auf weite Sicht ganz regelmäßig gehalten werden, und zwar möglichst von einem für den betreffenden Raum eigens bestimmten Konvertitenseelsorger (vgl. Diöz.-Stat. Art. 403).

Wenn das Motiv einer Konversionsabsicht zu äußerlich ist, sollte man auf die sich ergebenden Schwierigkeiten aufmerksam machen. Vor allem lasse man keinen Zweifel darüber, daß der endgültige Übertritt zum katholischen Glauben nur auf Grund einer festen, persönlich gewonnenen Überzeugung verantwortet werden kann, ohne Rücksicht auf den Wunsch des katholischen Partners oder das Drängen der katholischen Familie oder gar den bevorstehenden Heiratstermin. Man vergesse nie, die ehelichen Verhältnisse zu klären, d. h. sich zu vergewissern, ob die bestehende Ehe gültig ist oder geordnet werden kann. Ungeordnete eheliche Verhältnisse können unter Umständen eine Aufnahme von vornherein unmöglich machen.

Bei aller Zurückhaltung muß jeder Konvertend von der ersten Stunde an spüren, daß wir auch seine mannigfachen Schwierigkeiten und Hemmungen kennen und verstehen, daß wir ihn als Bruder oder Schwester in Christus betrachten, dem man nicht so sehr klar machen möchte, daß er bisher geirrt hat, sondern welchen Reichtum er gewinnen wird, wenn er sich vom Konvertenden zum Konvertiten entwickelt.

Nicht geringe Verwirrung ist bei Konvertiten entstanden durch die Äußerung, daß Einzelkonversionen für die Wiedervereinigung im Glauben bedeutungslos seien. Es geht aber in der Konvertitenseelsorge nicht in erster Linie um die Wiedervereinigung, sondern um das Heil des einzelnen. Es bleibt für jeden Außenstehenden Gewissenspflicht, sich der katholischen Kirche anzuschließen, sobald er sie als die Kirche Christi erkannt hat. Ebenso bleibt es im Hinblick auf den Sendungsbefehl Christi Pflicht der Kirche, die Einzelkonversionen ehrlich suchender Menschen wie bisher zu fördern.

Der Unterricht

Der Unterricht darf sich nicht auf die Unterscheidungslehren beschränken, zumal die meisten Konvertenden auch über die gemeinsamen christlichen Wahrheiten wenig wissen. Es sollte also eine zusammenfassende, möglichst positive und biblisch ausgerichtete Darstellung der gesamten katholischen Lehre geboten werden.

Durchzunehmen sind demnach: die göttliche Offenbarung, die Lehre von Gott, die Schöpfung im allgemeinen, die Engel, Erschaffung, Erhebung und Fall des Menschen, der Erlöser, die Erlösung, die Kirche und Maria sowie die Letzten Dinge; ferner die Sakramente, die Sakramentalien und das katholische Brauchtum. Die christliche Sittenlehre müßte sehr eingehend behandelt werden. Um Mißverständnissen zu begegnen, sollte das ökumenische Anliegen, wie es sich in katholischer Sicht darstellt, nicht übergangen werden.

Neben dieser lehrhaften Unterweisung muß der Konvertend von Anfang an in das praktische Leben eines Katholiken eingeführt werden. Dazu gehören z. B. die Mitfeier der heiligen Messe, das Gebetsleben, das Mitleben mit der Kirche im Kirchenjahr, das Sichverhalten beim Gottesdienst, z. B. die Einübung des Kreuzzeichens, die Kniebeuge usw., ferner die Erklärung der heiligen Messe während des Gottesdienstes selbst und schließlich die rechtzeitige Einübung des Ritus der Aufnahme.

Sinn und Bedeutung der durch das Konzil eingeleiteten liturgischen Neuerungen sind mit dem gebotenen Verständnis für die besondere Situation des Konvertiten ausführlich darzutun. Denn es steht fest, daß den Konvertiten, nicht zuletzt den geistig Überdurchschnittlichen, in bezug auf sie nicht geringe Schwierigkeiten entstanden sind und entstehen.

Mehr Unterricht als einmal in der Woche sollte man dem Erwachsenen nicht zumuten. Legt man obigen Plan zugrunde, so ergibt sich eine Gesamt-

dauer von dreiviertel Jahr. Nur in einem solchen Zeitraum kann der Konvertend sich an die regelmäßige Mitfeier der Sonntagsmesse gewöhnen, außerdem hat er dann in etwa den liturgischen Festkreis persönlich kennengelernt und ist betend hineingewachsen. Ausnahmen auf Grund einer längeren vorausgegangenen Entwicklung sind möglich. Auf keinen Fall aber lasse man sich durch Hinweis auf den bevorstehenden Heiratstermin bestimmen, die Zeit der Vorbereitung abzukürzen oder fehlende Stunden nachzuholen.

Nach Möglichkeit sollte auch der katholische Partner sich am Unterricht beteiligen. Sind mehrere Konvertenden vorhanden, braucht man nicht zu scheuen, sie in Gruppen zu unterrichten. In der Bundesrepublik sind inzwischen in etwa einem Dutzend Großstädten solche gemeinsamen Unterrichtsmöglichkeiten durch Fachkräfte eingerichtet worden. Selbstverständlich muß der Gruppenunterricht durch persönliche Gespräche ergänzt werden. Wenigstens über das Credo, die Gebote Gottes und der Kirche sowie über alle Sakramente sollte der Priester vor der Aufnahme das Wissen des einzelnen Konvertenden taktvoll prüfen und verbessern. Als umfassendes und bewährtes Einführungsbuch ist den Konvertenden der deutsche Einheitskatechismus zu empfehlen. Für den Seelsorger und den Laienkatecheten empfehlen wir das Büchlein von P. Gemmel SJ: Der Konvertitenunterricht, Seelsorge-Verlag, 78 Freiburg (72 Seiten, 4,50 DM).

Die Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach dem vorgeschriebenen Ritus (vgl. Diöz.-Stat. Art. 446—449). Als Glaubensbekenntnis ist die neue, vom Apostolischen Stuhl approbierte Form zu nehmen. Ferner ist die Frage der Gültigkeit der evangelischerseits gespendeten Taufe zu prüfen. Ist die Taufpraxis des betreffenden Taufspenders nicht bekannt, so muß nach Möglichkeit die Form der Taufspendung durch Zeugen festgestellt werden. Das Ergebnis der Feststellung muß dem Bischöflichen Generalvikariat zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kirche eingereicht werden.

Die Nacharbeit

Konvertiten brauchen Jahre, bis sie völlig heimisch in der katholischen Kirche geworden sind. Die größte Schwierigkeit bereitet ihnen erfahrungsgemäß die Beichte. Haben sie aber den Weg zum regelmäßigen Empfang der Sakramente gefunden, so ist die Konversion praktisch gesichert.

Der Konvertit hat ein Recht darauf, daß die vor seinem Übertritt in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft grundgelegte biblische Spiritualität durch seinen Beichtvater gepflegt und vertieft wird. Man wird ihm behilflich sein, einen Beichtvater zu finden, der dazu bereit und imstande ist.

Neben dem persönlichen Gespräch inner- und außerhalb der Beichte ist, zumal in der Stadt, die Einrichtung und der Besuch monatlicher Konvertitenkreise zur Ergänzung und Vertiefung für die Dauer von zwei bis drei Jahren dringend nahezulegen. Diese Monatskreise geben Gelegenheit, auf manche wichtige Frage der katholischen „Weltanschauung" einzugehen, für die im Unterricht keine Zeit war.

Der Unterricht sollte auch dadurch „verlängert" werden, daß man dem Konvertiten nahelegt, das Pfarr- und Bistumsblatt sowie die vom Winfriedbund, 479 Paderborn, Postfach, herausgegebenen Monatsblätter „Suchen und Finden" (Jahresbezugspreis 2,50 DM) regelmäßig zu lesen. Für geistig Anspruchsvollere weise man hin auf „Ut omnes unum", Organ des Winfriedbundes, 479 Paderborn, Postfach (erscheint zweimonatlich, Jahresbezugspreis 4,— DM).

Da in der Regel jede Konversion den Aufgenommenen einer Pfarre inkorporiert, obliegt die religiöse Weiterbildung in erster Linie und ex officio den zuständigen Pfarrseelsorgern; überpfarrliche Institutionen können sich diese Sorge nur sehr bedingt angelegen sein lassen. Entscheidend bleibt eine baldige Eingliederung in die Pfarrgemeinde und die Mitarbeit an irgendeiner apostolischen Aufgabe.

Konvertiten haben erfahrungsgemäß besondere apostolische Chancen für das Gespräch mit Nichtkatholiken. Sie sind deshalb auch besonders geeignet, Brücken zu andersgläubigen Menschen zu schlagen. In dieser Hinsicht ist eine intensive apostolisch-apologetische Schulung anzuraten.

Schließlich sollten die Konvertiten in regional eingerichteten Erwachsenenfirmungen gefirmt werden. Speziell für Konvertiten veranstaltete Exerzitien könnten der Vertiefung des Glaubenslebens und der Weckung des Apostolatsgeistes sehr förderlich sein.

Auf Grund obiger Richtlinien ordnen wir folgendes an:

1. Dauer des Konvertitenunterrichtes in der Regel mindestens sechs bis neun Monate.

2. Einrichtung und nachdrücklicher Hinweis auf die monatlichen Kreise für aufgenommene Konvertiten.

3. Einrichtung jährlicher Erwachsenenfirmungen.

4. Nach Möglichkeit Einrichtung von zwei bis drei religiösen Unterweisungen für die nichtkatho-

lischen Partner gemischter Brautpaare, deren Besuch dringend zu empfehlen ist.

5. Besuch jedes Neuaufgenommenen durch die zuständigen Pfarrseelsorger.

Spezielle Anfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Nr. 290 Bischofsgedenktag.

Aachen, 10. Oktober 1965

Am 18. November d. J. ist der elfte Jahrestag der Bischofsweihe S. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Alle Seelsorger werden gebeten, die Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 14. November, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 18. November wird die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Im Hohen Dom zu Aachen hält der H. H. Generalvikar am Donnerstag, dem 18. November, um 9.00 Uhr das Pontifikalamt „in die anniversario consecrationis Episcopi". Wir bitten die Priester und männlichen Ordensleute der Stadt Aachen, soweit sie nicht durch dienstliche Verpflichtungen verhindert sind, dem Domgottesdienst dieses Tages um 8.45 Uhr in Chorkleidung beizuwohnen. Die Ordensleute aller Klöster Aachens werden eingeladen, eine Abordnung zu dieser Feier zu entsenden.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 14. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 291 Borromäus-Tag.

Aachen, 11. Oktober 1965

Der Heilige Vater Papst Paul VI. hat die Kirche zum Gespräch mit der Welt aufgerufen. Der mündige Christ muß sich der Welt stellen. In dieser Zeit fällt unseren Pfarrbüchereien die Aufgabe zu, das Buch als Helfer zu vermitteln. Es genügt nicht mehr, anspruchslose Unterhaltungslektüre oder fromme Erbauungsschriften anzubieten. Es geht um das Sachbuch, jene bildende Literatur mannigfaltiger Art; diese war in letzter Zeit schon oft gefragt.

Der Einfluß der Presse, der Illustrierten, des Films, Rundfunks und Fernsehens ist groß. Demgegenüber möge jeder Seelsorger die Pfarrbücherei der Zeit entsprechend weiter ausbauen.

Rückschauend auf das Jahr 1964 dürfen wir all denen danken, die sich im Apostolat des Buches gemüht haben. 1 234 000 Bücher wurden von den 514 berichtenden Büchereien ausgeliehen, 58 000 Bücher neu eingestellt. Der Gesamtaufwand betrug 859 000,— DM.

Der Borromäus-Tag am Sonntag, dem 7. November 1965, gibt Gelegenheit, auf die Bedeutung der Pfarrbücherei hinzuweisen. Buchausstellungen finden immer großes Interesse, besonders an Orten, wo keine entsprechende Buchhandlung besteht. Werbematerial wird von der Zentrale des Borromäusvereins in Bonn unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die vorgeschriebene Kollekte verbleibt zu 80% bei der örtlichen Pfarrbücherei, während die restlichen 20% dem Ausbau bedürftiger Büchereien und den Neugründungen dienen; dieser Teil wird auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abgeführt. In den Gemeinden, in denen keine dem Borromäusverein angeschlossene Bücherei besteht, ist der ganze Betrag abzuführen.

Nr. 292 Arbeitstagung der Dekanatspräsides des Diözesan-Cäcilienverbandes.

Aachen, 12. Oktober 1965

Eine Arbeitstagung der Dekanatspräsides des Diözesan-Cäcilienverbandes Aachen findet in der Aula des St.-Gregoriushauses in Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof), am Montag, dem 15. November 1965, statt; sie beginnt um 10.00 Uhr. Das Thema der Arbeitstagung lautet: „Die neue Lage der Kirchenmusik nach der Liturgiereform." (Vgl. Rundschreiben des Diözesanpräses vom 25. Juni 1965.) Es werden mehrere Referate gehalten, denen sich jeweils eine Diskussion anschließen wird.

Außer den Herren Dekanatspräsides sind noch je 2 Vertreter aus dem Kirchenmusikerstand jedes Dekanates zu dieser Tagung eingeladen.

Nr. 293 Prüfung für Küster und Hilforganisten.

Aachen, 12. Oktober 1965

Die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung findet am Samstag, dem 4. Dezember 1965, im St.-Gregoriushaus, 51 Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof), statt.

Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden: a) Pfarramtliches Sittenzeugnis (vom Pfarrer direkt an das Haus zu schicken; b) selbstgeschriebenen Lebenslauf; c) beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses (keine Originalzeugnisse!); d) polizeiliches Führungszeugnis; e) ein Paßbild; f) Nachweis einer wenigstens einjährigen Praxis als Küster.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und die Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Nr. 294 Neuaufnahmen in das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius in Bottrop.

Aachen, 13. Oktober 1965

Das Seelsorgehelferinnen-Seminar der Bistümer Essen und Aachen, der Erzdiözese Paderborn und des Bonifatiusvereins bildet junge Frauen im Alter von etwa 21 bis 30 Jahren innerhalb eines zweijährigen theoretischen Lehrgangs zur hauptberuflichen Mitarbeiterin in der Gemeinde aus. Das anschließende Jahrespraktikum, das noch zur Ausbildung gehört, dient dem Erwerb der staatlichen Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Volks- und Sonderschulen.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Seminar ist eine frohe Bereitschaft zum kirchlichen Gemeindedienst, eine entsprechende berufsethische Einstellung, Kontaktfähigkeit und Gesundheit an Leib und Seele. Reifeprüfung oder Mittlere Reife sind erwünscht. Gut begabte Volksschülerinnen können vom Seminar im Laufe eines Jahres auf die staatliche Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife vorbereitet werden.

Kenntnisse in Maschinenschrift und Stenografie sind vor der Aufnahme ins Seminar nachzuweisen. Anderenfalls besteht die Verpflichtung, an einem entsprechenden Kursus während der Seminarzeit teilzunehmen.

Zum Aufgabenbereich einer Seelsorgehelferin gehört die Mitarbeit in der Glaubensunterweisung der Kinder und Jugendlichen, Mitarbeit in der Führerinnenschulung sowie in Kreisen der jungen Mütter und berufstätigen Frauen. Die Seelsorgehelferin ist verantwortlich mittätig in der Sorge für alte und kranke, einsame oder abseitsstehende Glieder der Gemeinde; sie hilft bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Feiern ebenso wie in der Verwaltung des Pfarrbüros. Wo — wie in der Diaspora — kein Küster vorhanden ist, übernimmt sie auch den Sakristeidienst.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, interessierte und geeignete junge Frauen auf den Beruf der Seelsorgehelferin aufmerksam zu machen.

Ein neuer Kursus beginnt Ende April 1966. Nähere Auskünfte bei der Leitung des Seminars St. Bonifatius, 425 Bottrop, Ehrenplatz 12, F. 30 31.

Nr. 295 Erhöhung der Gehälter der Geistlichen in den Anfangsstufen zum 1. Juli 1965.

Aachen, 21. Oktober 1965

Zum 1. Juli 1965 haben wir die Gehälter der Geistlichen mit eigenem Haushalt in den Anfangsstufen, und zwar Dienstaltersstufen 1+2 der Pfarrer, Dienstaltersstufen 1—3 der Pfarrvikare, Dienstaltersstufen 1—5 der Vikare und Dienstaltersstufen 1—8 der Kapläne auf monatlich 1075,— DM erhöht.

Anspruch auf diese Erhöhung haben nur die Geistlichen, die einen eigenen Haushalt führen, und zwar nur, wenn sie tatsächlich eine Haushälterin beschäftigen.

Wir bitten die Herren Pfarrer, uns die Einzelfälle, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, bis zum 15. November bekanntzugeben.

Nr. 296 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung - PfBO).

Die Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird geändert wie folgt:

C. Ortszuschlag

Die Höhe des Ortszuschlages nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt pro Monat

a) für Ruhestandspfarrer ohne eigenen Haushalt	173,— DM
b) für Ruhestandspfarrer mit eigenem Haushalt	228,— DM

Diese Festsetzung tritt mit Wirkung ab 1. April 1965 in Kraft.

Aachen, den 26. August 1965

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 297 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung - GBO).

Die Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird geändert wie folgt:

B. Ortszuschlag

Der Ortszuschlag nach § 25 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" beträgt pro Monat

	mit Haushalt	ohne
a) für Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R.	228,— DM	173,— DM
b) für Kapläne i. R.	187,— DM	140,— DM

Diese Festsetzung tritt mit Wirkung ab 1. April 1965 in Kraft.

Aachen, den 26. August 1965

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 298 Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz.

Aachen, 14. Oktober 1965

Wer sich für eine vermögenswirksame, steuerbegünstigte Anlage von Teilen seines Gehalts (Höchstbetrag DM 312,—) für 1965 noch entschließt, möge uns den von der Sparkasse unterzeichneten und gestempelten Antrag unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. November 1965, einsenden, damit wir ihn bei der Gehaltszahlung für Dezember 1965 berücksichtigen können. Wir bitten, diesen Termin unbedingt einzuhalten.

Die steuerliche Berücksichtigung der von uns an die Sparkasse abgeführten Beträge erfolgt in einer Jahres-Gehaltsabrechnung. Darin, wie auch auf der Steuerkarte 1965, werden die Sparbeträge kenntlich gemacht, so daß wir jetzt von besonderen Bestätigungen absehen.

Gemäß Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1965 — S 2228—5—VB 2 — finden die Vorschriften des 2. Vermögensbildungsgesetzes keine Anwendung für Empfänger von Versorgungsbezügen.

Nr. 299 Weihnachtszuwendung 1965 für Laienangestellte der Kirchengemeinden.

I. Allen auf Grund eines von uns genehmigten schriftlichen Dienstvertrages in den Kirchengemeinden unserer Diözese am 1. Dezember 1965 haupt- oder nebenamtlich tätigen Laien wird folgende Weihnachtszuwendung gewährt:

1. Angestellte mit wenigstens 6 Monaten Kirchendienst im Rechnungsjahr 1965 (hierzu zählen auch die evtl. 1965 bei anderen Kirchengemeinden verbrachten Dienstzeiten) erhalten ein Drittel des Bruttogehaltes des Monats Dezember 1965;

2. Angestellte mit weniger als 6 Monaten Kirchendienst im Rechnungsjahr 1965 erhalten ein Sechstel des Bruttogehaltes des Monats Dezember 1965.

Als Bruttogehalt des Monats Dezember 1965 gilt die für diesen Monat festgelegte Endsumme unserer Gehaltsrechnung (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzulage, sonstige Zulagen — außer Fahrtkostenzuschuß o. ä. — und in der Gehaltsberechnung enthaltene Sonderdienstvergütungen) oder die vertraglich vereinbarte Pauschal-Bruttovergütung.

II. Versorgungsempfänger (Kirchenangestellte im Ruhestand oder Hinterbliebene von Kirchenangestellten) erhalten ein Drittel der Brutto-Versorgungsbezüge des Monats Dezember 1965 als Weihnachtszuwendung.

III. Die oben angegebene Zuwendung gilt nur für das Rechnungsjahr 1965. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht und bleibt auch für die Zukunft ausgeschlossen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, diese Regelung den betreffenden Angestellten zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Kenntnisnahme unterschriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

IV. Die auf Grund vorstehender Anordnung zu zahlende Weihnachtszuwendung ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten bzgl. der Abzüge (für Steuern und Sozialversicherungen) in den ersten Tagen des Monats Dezember auszuzahlen.

Aachen, den 14. Oktober 1965

Dr. Müssener
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 300 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines residierenden Domkapitulars.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat am 18. Oktober 1965 den Päpstlichen Hausprälaten Wirklichen Geistlichen Rat Anton Josef Wäckers zum sechsten residierenden Domkapitular ernannt.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 6. Aug. 1965 dem Privatdozenten Dr. theol. Hans-Joachim Schulz, Kath.-Theol. Fakultät der Universität Münster, die Erlaubnis erteilt, die Professur für Liturgiewissenschaft an der Philosophisch-Theologischen Hochschule des Albertus-Magnus-Kollegs in Königstein (Taunus) zu übernehmen;

am 9. Okt. 1965 dem Ordenspriester Edmund Müller OCSO auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Monschau St. Mariä Geburt, Dekanat Monschau, erteilt;

am 9. Okt. 1965 dem Ordenspriester Heinz Lukowsky CSSp auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 113 unserer Diözesanstatuten in Broich St. Barbara, Dekanat Würselen, erteilt;

am 13. Okt. 1965 Kaplan Heribert Brück in Kall St. Nikolaus zum Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen, ernannt;

am 13. Okt. 1965 Kaplan Alfred Carl in Dülken St. Kornelius zum Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 13. Okt. 1965 Kaplan Adolf Ernst in Eschweiler St. Peter und Paul zum Pfarrer in Vorst St. Godehard, Dekanat Kempen, ernannt;

am 13. Okt. 1965 Kaplan Friedrich Hack in Ratheim St. Johann B. zum Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler, ernannt;

am 13. Okt. 1965 Neupriester Bruno Ix aus Viersen zum Kaplan in Hoengen St. Kornelius, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 13. Okt. 1965 Kaplan Josef Olivier in Düren St. Joachim zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken, ernannt;

am 13. Okt. 1965 Kaplan Heinrich Rütten in Hoengen St. Kornelius zum Kaplan in Ratheim St. Johann B., Dekanat Wassenberg, ernannt;

am 13. Okt. 1965 Kaplan Michael Schmitz in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius zum Pfarrer in Garzweiler St. Pankratius, Dekanat Hochneukirch, ernannt;

am 13. Okt. 1965 Neupriester Johannes Thelen aus Tripsrath zum Kaplan in Kall St. Nikolaus, Dekanat Steinfeld, ernannt;

am 13. Okt. 1965 Neupriester Paul Wegenaer aus Krefeld zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren, ernannt;

am 15. Okt. 1965 Kaplan Josef Galparsoro in Aachen St. Josef zum Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 16. Okt. 1965 Titularpfarrer Walter Steffens, Pfarrvikar in Krefeld-Forsthaus St. Mariä Heimsuchung, zum Pfarrer in Übach St. Dionysius, Dekanat Übach-Palenberg, ernannt;

am 26. Okt. 1965 Pfarrer Josef Dominick nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Immerath St. Lambertus mit Wirkung vom 1. November 1965 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 19. Okt. 1965 Pinner Josef, geboren am 28. Januar 1888 in Müllersommer, geweiht am 15. Februar 1913, Pfarrer i. R. von Übach St. Dionysius, Jubilarpriester;

am 20. Okt. 1965 Arns Leo, geboren am 11. Februar 1920 in Hillesheim, geweiht am 13. März 1954, Pfarrvikar in Leutherheide St. Peter und Paul.

R. I. P.

Nr. 301 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung im Dekanat Aachen-Südwest am 7. Oktober 1965 in Aachen St. Paul 100 und am 18. Oktober 1965 in Aachen St. Jakob 86, zusammen 186 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes spendete S. Gnaden der H. H. Generalvikar Apostolischer Protonotar Dr. Hermann Müssener das hl. Sakrament der Firmung im Dekanat Düren am 17. Oktober 1965 in Düren St. Josef 262 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes spendete S. Gnaden der H. H. Abt Andreas Schmidt OCSO von Mariawald das hl. Sakrament der Firmung im Dekanat Düren am 18. Oktober 1965 in Düren St. Joachim 297 und in Düren St. Antonius 241, am 19. Oktober 1965 in Düren St. Marien 240, am 20. Oktober 1965 in Düren St. Anna 255 und in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf) 182 sowie in der Kapelle des Altersheims St. Anna 52 (Erwachsenen), am 21. Oktober 1965 in Düren St. Bonifatius 295, zusammem 1562 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 25 | Aachen, den 20. November 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 302 Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1965 255

Nr. 303 Deutsch-holländische Versöhnungskirche in Rotterdam (Aufruf Kardinal Döpfners) 257

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 304 Hirtenwort zur Anmeldung der Schulneulinge 257

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 305 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1965 259

Nr. 306 Vigilfasten zum Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis und zum Weihnachtsfest 260

Nr. 307 Feier des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis 260

Nr. 308 Stellenwechsel 260

Nr. 309 Aufbauexerzitien für Oberprimaner 260

Nr. 310 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, Ostern 1966 260

Nr. 311 „Sono-Viso"-Tonbildschaugerät 261

Nr. 312 Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrer-Verbandes 261

Seite

Nr. 313 Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1966 für die Geistlichen 262

Nr. 314 Verhütung von Frostschäden 262

Nr. 315 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 262

Nr. 316 Miete für Wohnräume in kircheneigenen Gebäuden 262

Nr. 317 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1966 263

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 318 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst 268

Nr. 319 Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte 268

Nr. 320 Urteil des Bundesfinanzhofes über Grundsteuerfreiheit von Garagen bei Dienstwohnungen . . 269

Nr. 321 Gesetz zum Schutz gegen Baulärm 269

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 322 Priesterexerzitien 269

Nr. 323 Personalchronik 269

Nr. 324 Vermischte kirchliche Nachrichten 270

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 302 Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1965.

Liebe Brüder und Schwestern!

Ein spanischer Kapuziner hat acht Jahre mit den Guaraos-Indianern am Orinoco gelebt und ihre Sprache und Mentalität studiert. Dann übersetzte er die vier Evangelien in die Sprache dieser Indianer. Er gab dem Buch den Titel: Das große Ereignis (Bibel und Kirche, 1965, S. 90). In der Tat: Das große Ereignis schlechthin ist das Kommen des Herrn in diese Welt. Gerade jetzt im Advent werden wir uns dessen bewußt!

Doch noch ist nicht überall Advent. Noch nicht überall wird das große Ereignis aufgenommen. Ihr kennt unsere besondere Sorge um die Botschaft Christi in Lateinamerika, d. h. in den Ländern von Mexiko bis Feuerland.

Liebe Diözesanen! Die religiöse und soziale Lage in diesen Ländern brauchen wir Euch nicht mehr zu schildern. Es ist Euch bekannt, daß dort viele Millionen armer Mitmenschen in den Notgebieten, besonders in den Bannmeilen der Städte, verelenden, daß dort die harten sozialen Spannungen brodelnden Vulkanen gleichen. Ihr wißt, daß Lateinamerika der priesterärmste Kontinent ist, und daß es weithin bedroht ist vom Rückfall in Aberglauben und Heidentum. Ihr wißt, daß an der Not Lateinamerikas am meisten die Kinder und die Jugendlichen tragen, jene also, die seine Zukunft sind.

Das alles haben wir Euch früher schon geschildert. Heute dürfen wir Euch sagen, daß es durchaus die Möglichkeit der Hilfe und sogar der Rettung gibt. Wir deutschen Bischöfe haben bei den vier Sessionen des Zweiten Vatikanischen Konzils unsere lateinamerikanischen Brüder im Bischofsamt ganz persönlich kennengelernt. Wir wissen um ihre drückenden Sorgen, aber wir wissen jetzt auch um ihre Opfer, ihre übermenschlichen Anstrengungen. Wir haben mit Bewundern festgestellt, daß die Bischöfe Lateinamerikas sich ihrer außergewöhnlichen Lage und Aufgabe bewußt sind und sie mit großer Aufgeschlossenheit und Energie anpacken. Die Hilfe, die Ihr ihnen dabei durch ADVENIAT geben konntet, ist für sie ein rettendes Zeichen gewesen.

Die weiten Wege der Priester zu den Filialen ihrer Pfarreien haben sich verkürzt durch eine mit den zuständigen Bischöfen überlegte Motorisierung der Seelsorge. Die Priester können regelmäßiger und häufiger kommen zur Freude ihrer Gemeinden. Pfarreien, denen ADVENIAT zu einem Jeep verholfen hat, heften ein Schild an ihren Wagen mit der Aufschrift: Diesen Jeep verdankt unsere Pfarrei unseren Brüdern in Deutschland. Im weiten Urwald des Amazonas, wo die Flußläufe die einzigen Straßen sind, fahren Bischöfe, Priester und Schwestern mit kleinen Motorbooten, an deren Bug der Name „ADVENIAT" steht — eine Flotte, die die Frohbotschaft vom großen Ereignis der Erlösung in den dunkelsten Urwald hineinträgt. Freude über Freude geht zwischen den deutschen Katholiken und ihren Glaubensbrüdern in Lateinamerika hin und her. Wohl die herzlichste Freude empfinden wir mit den Priestern drüben, die wegen ihres Alters oder ihrer Erkrankung nicht mehr arbeiten können und ohne jedes Einkommen sind. Durch ADVENIAT wurde ihnen geholfen. Das einzige, was sie Euch geben können, ihr dankbares Gebet, das schenken sie Euch hundertfach zurück.

Die Verkündigung des Glaubens ist jedoch nicht allein den Priestern aufgegeben, auch die Laien nehmen teil am Auftrage Christi. Von den Urzeiten der Kirche an haben Männer und Frauen aller Stände und Schichten „für die Heilsbotschaft gekämpft" (Phil 4, 3). Darauf vertrauen auch die Bischöfe Lateinamerikas. In großzügiger, moderner Weise haben sie die Heranbildung von Katecheten und Katechetinnen, überhaupt die religiöse Bildung der Erwachsenen, zumal der Studenten, ins Werk gesetzt. Sie freuen sich über die ersten Erfolge, die zu neuen Hoffnungen berechtigen. Es gibt schon Diözesen, in denen unter den jungen Männern und Frauen ein Frühling religiösen Wissensdurstes und apostolischer Gesinnung heraufzieht.

Auch in anderen Werken der Seelsorge ist Gottes Gnade offensichtlich am Werk. Wir nennen mit besonderer Bewunderung jene jungen Schwesterngemeinschaften, die hineingehen in die Bannmeilen der großen Städte und dort durch die Tat der Liebe Boten des großen Ereignisses werden, daß Gott selbst in die Regionen der Verlorenheit und des Unerlöstseins der Menschheit hinabgestiegen ist, um alle zu retten.

Liebe Diözesanen! Die Kirche Lateinamerikas dankt Euch. Ihr habt ihnen geholfen durch die Tat, durch die großen Weihnachtskollekten und durch die Patenschaften für die künftigen Priester. Der Priesternachwuchs ist offensichtlich im Steigen, so daß wir Euch bald um neue Patenschaften bitten müssen. Kein Teil der Weltkirche fühlt sich der Kirche in Deutschland heute so herzlich verbunden wie die Kirche in Lateinamerika.

Liebe Brüder und Schwestern! Was sind unsere Opfer an Geld gegen die Opfer, die von den Boten des Evangeliums, von den Kündern des großen Ereignisses drüben in Lateinamerika gebracht werden! Es ist leichter, von seinem Geld etwas abzugeben, als sich selbst zu geben. Geben wir unserem Herzen einen Stoß und bedenken wir, daß unser letztes Kleid keine Taschen hat! Kommen wir Weihnachten zur Kirche, zur Christmette mit Händen, die sich weit geöffnet haben, um dem HERRN unseren Weihnachtszehnten in die Krippe zu legen. Gott der Herr wird sich von uns nicht übertreffen lassen. Der Segen, den der freudige Geber von Gott erhält, ist größer als Eure Gabe.

Der HERR lasse Euch alle recht tief teilnehmen an dem großen Ereignis Seines Kommens in die Welt!

Rom, den 10. November 1965

Die in Rom versammelten
Bischöfe Deutschlands

Für das Bistum Aachen

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Das vorstehende Hirtenwort ist am 1. Adventssonntag, dem 28. November 1965, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Eine Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen ist nicht vor dem 28. November 1965, 12.00 Uhr, gestattet. Dasselbe gilt auch für Inhaltsangaben und Auszüge sowie die weiter unten stehenden Anordnungen.

Nr. 303 Deutsch-holländische Versöhnungskirche in Rotterdam (Aufruf Kardinal Döpfners).

Im Mai dieses Jahres erschienen vielerorts Artikel und Berichte, die an eines der dunkelsten Kapitel des zweiten Weltkrieges erinnerten: An den deutschen Überfall auf Holland und die Bombardierung Rotterdams am 14. Mai 1940. „Kein rechtschaffener Rotterdamer oder anderer Niederländer, auch kein bereitwilliger Deutscher von heute kann und darf es vergessen. Was aber nicht ‚vergessen' werden kann, muß doch ‚vergeben' werden." So schrieb der holländische Pfarrer P. van Ingen an Kardinal Döpfner, den kommissarischen Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz.

Mit seinem Schreiben legte Pfarrer van Ingen den Plan zur Errichtung einer Gedächtniskirche vor, die den Namen „Wiederkunft des Herrn" führen soll. „Die Kriegerdenkmäler in Rotterdam und in anderen Orten der Niederlande sind w a h r, doch einseitig", fährt der Pfarrer fort. „Sie halten n u r die Erinnerung an die Schreckensherrschaft und an die Greuelhaftigkeit des Feindes wach. Sie verschweigen, daß Vergebung gewährt werden muß, ein vollkommenes Vergeben, das den Weg ebnet, der zu Liebe und Freundschaft zwischen einzelnen Menschen und Völkern führt."

Mit der Gedächtniskirche von der „Wiederkunft des Herrn" soll die Erinnerung an die Opfer des Krieges, vor allem derer von Rotterdam, fortleben. Nicht nur in einem bloßen „Gedenken". „Alle Opfer des Krieges, Niederländer und Deutsche, sind durch ihren Tod in Christus vereint. So sollte es auch unter den noch Lebenden, unter uns sein: ‚Eins in Christus'. Das ist schwer für uns sterbliche Menschen. Die Gedächtniskirche", so erklärt der Pfarrer, „ist deshalb kein Denkmal, vor dem jährlich einmal ein Kranz niedergelegt wird, sondern eines, worin täglich Menschen anwesend sind, die zu Gott beten und seine Stimme hören."

Die Versöhnungskirche von der „Wiederkunft des Herrn" in Rotterdam soll einen Gedenkstein erhalten, der darauf hinweist, daß es in und nach dem Tod keine Feindschaft mehr gebe. In diesen Stein sollen die Namen der gefallenen Freunde und Feinde eingelassen werden, angefangen von denen, die beim Fliegerangriff vom 14. Mai 1940 umkamen.

25 Jahre nach dem Schreckenstag von Rotterdam, am 14. Mai 1965, wurde der Grundstein zu dieser Versöhnungskirche gelegt. Viele Menschen in Holland haben ihre Zustimmung zu diesem Plan zum Ausdruck gebracht und ihre Unterstützung zugesagt. Der Bischof von Rotterdam, Martin Anton Jansen, schrieb: „Möge durch diesen bescheidenen Plan, eine Gedächtniskirche zu bauen, für alle diejenigen, die im letzten so furchtbaren Krieg auf beiden Seiten das Opfer ihres Lebens gebracht haben, eine brüderliche und echt christliche Liebe keimen und aufblühen."

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat auf ihrer diesjährigen Herbstsitzung den Gedanken der Versöhnungskirche ebenfalls begrüßt und im Namen der deutschen Katholiken eine größere Spende für den Bau der Kirche bereitgestellt, die die Bedeutung dieses Projektes unterstreicht.

Der kommissarische Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Julius Kardinal Döpfner, bittet daher alle Angehörigen der Deutschen, die in oder um Rotterdam gefallen sind, deren Namen Pfarrer P. van Ingen, Averdijk 26, Rotterdam 26 (Holland), mitzuteilen. Die Versöhnungskirche von der „Wiederkunft des Herrn" wird mit einem Pfarrhaus, dem Pfarrheim und einschließlich der künstlerischen Innenausstattung etwa 1,4 Millionen DM kosten. Spenden für die Kirche können auf das Postscheckkonto der Erzbischöflichen Finanzkammer München und Freising, Postscheckamt München Nr. 666, mit dem Vermerk „Versöhnungskirche Rotterdam" eingezahlt werden.

So können wir auf die eine oder auf die andere Weise unseren Beitrag leisten für diese Kirche, die Zeichen eines ernsthaften und christlichen Verlangens nach wahrem Frieden werden soll, der in gegenseitiger Liebe gründet.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 304 Hirtenwort zur Anmeldung der Schulneulinge.

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Fortgang des sich dem Ende nähernden Konzils nimmt unsere Kraft und Aufmerksamkeit sehr in Anspruch. Wie wir Bischöfe uns auf das fürbittende Gebet der Gläubigen stützen, so geht nach wie vor auch unser Gebet zum Herrn für das Heil der uns anvertrauten Seelen. Eine besondere Sorge erfüllt mich heute, und diese möchte ich Euch vorlegen.

In diesen Tagen werden viele Eltern ihre Kinder zum nächsten Ostertermin für die Volksschule anmelden. Nun sind in jüngster Zeit Gegner un-

serer christlichen Erziehungsgrundsätze aufgetreten. Sie haben sich teilweise organisiert, um die katholische Bekenntnisschule abzulehnen. Wir haben nach dem Zusammenbruch der unchristlichen Ideologien des Dritten Reiches die Bekenntnisschule mit überwältigender Zustimmung der katholischen Bevölkerung wieder retten können. Es werden nun heute manche Scheingründe von den Gegnern vorgebracht, um die Eltern zu bestimmen, ihre Kinder für eine nichtkatholische Schule anzumelden. Teilweise beruhen die Argumente auf Mißverständnissen, teilweise auf unchristlicher, ja ungläubiger Geisteshaltung. Allen etwa entstandenen Unsicherheiten und Verwirrungen gegenüber stellen wir folgendes fest:

1. Die katholische Schule wird auch heute noch von der Kirche, von den Bischöfen und jüngst noch einmal vom Konzil klar und fest bejaht. Der weitaus größte Teil unserer Eltern steht auch zu diesem „Ja", denn in unserer Diözese besuchen nach wie vor nahezu 100% aller katholischen Kinder die Bekenntnisschule.

2. Die katholische Schule ist für unsere Kinder von einem großen Wert; denn ihr kommt eine starke Erziehungsmächtigkeit zu. Diese beruht auf der klaren inneren Einheit, die ihr aus dem geschlossenen christlichen Weltbild gegeben ist. Es ist ein anerkannter Erziehungsgrundsatz, daß ein erfolgreicher Bildungs- und Erziehungsvorgang sich in einer Ganzheit vollziehen muß, die alle beteiligten Elemente: Eltern, Lehrer und alle Schulfächer einheitlich umgreifen soll. Widersprüche zwischen den einzelnen Erziehungsfaktoren würden das zu bildende Kind verwirren und seiner Entwicklung schaden. Die katholische Schule vermag dieser Forderung in hervorragendem Maße gerecht zu werden, und so bietet sie die beste Gewähr für eine echte Leistungsschule. Solchermaßen vermag sie denn auch den jungen Menschen erfolgreich für die späteren Aufgaben des Lebens vorzubereiten und zu ertüchtigen. Wir wissen, daß der Lebenskampf heute ständig schwieriger und komplizierter wird. Beklagenswerte Erscheinungen in der heutigen Generation sind ein Beispiel dafür, daß viele mit dem heutigen sogenannten höheren Lebensstandard nur schwer fertig werden. Wir dürfen darum unseren Kindern und Jugendlichen nichts an Ausrüstung für das spätere Leben vorenthalten, was zu einer gefestigten Persönlichkeit gehört.

3. Diese Persönlichkeitsbildung wird nun allein durchaus nicht erreicht durch Wissensvermittlung oder durch Ausbildung von Fähigkeiten für einen späteren Beruf im Bereich des Sozialen und Wirtschaftlichen einschließlich der Technik. Wahre Bildung kann nicht am Umfang des Wissens gemessen werden. Eine solche Erziehung, die im „Zweckmäßigen" versinkt und das Glück des Menschen im Erwerb materieller Güter sieht, verfehlt die eigentliche Erfüllung des menschlichen Lebens. Darum gilt in der katholischen Schule vor allen anderen Werten der Primat des Menschlichen, das seine ganze Fülle in der Herrlichkeit der Kindschaft Gottes findet.

So hat auch das II. Vatikanische Konzil in seiner feierlichen Erklärung über die christliche Erziehung ausdrücklich verkündet, daß diese christliche Erziehung sich nicht erschöpft in der Ausbildung des Jugendlichen für seine irdischen Aufgaben als Einzel- oder Gemeinschaftswesen oder für die Teilnahme an der diesseitigen Kultur. Die rechte christliche Erziehung, so betont die heilige Versammlung, fordert auch Bildung und Wachstum „im Geiste Christi".

Die in Christus Getauften sollen fortschreitend in die Kenntnisse der Heilsgeheimnisse eingeführt werden und der Glaubensgnade von Tag zu Tag mehr und mehr bewußt gemacht werden; sie sollen, wie das Konzil es angibt, erstarken in der Anbetung Gottes des Vaters im Geiste und in der Wahrheit, in den heiligen liturgischen Diensten sich betätigen, um zu dem neuen Leben in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu gelangen, zum Vollalter Christi. Das ist auch die Zielsetzung der katholischen Schule; hier liegt ihre besondere Rechtfertigung und ihre außerordentliche Bedeutung, die ihr von einer anderen Einrichtung niemals abgenommen werden kann.

4. Dieser Grundsatz des Vorranges des Menschlichen vor dem des reinen Wissens und des materialistischen Denkens darf auch da nicht verletzt werden, wo man glaubt, organisatorische Umwandlungen im Schulwesen vornehmen zu müssen.

5. Meine lieben Brüder und Schwestern, irrtümlicherweise haben heute manche geglaubt, im Zeitalter des Konzils sei die katholische Schule überholt und sie sei ein Hindernis auf dem Weg zur Wiedervereinigung im Glauben. Nun hat ja gerade das Konzil das Gegenteil, die Wichtigkeit und Bedeutung der katholischen Schule noch einmal betont. Gewiß ist die Ökumene eines der Hauptanliegen unserer Kirche. Aber der ehrliche Weg zu einer Wiedervereinigung kann nicht über einen haltlosen Mischmasch von sich widersprechenden Anschauungen gehen, sondern über eine edle Ehrfurcht und Achtung vor dem Andersdenkenden. Solche Ehrfurcht und Liebe kann aber nur in einem jungen Menschen wachsen, der zuerst selbst einmal den Wert und den Reichtum einer eigenen religiösen Grundlage kennen und lieben gelernt hat, wie es die katholische Schule erstrebt. Ein Vertuschen bestehender Unterschiede wäre Unaufrichtigkeit — übrigens ein verhängnisvoller Fehler im Erziehungsvorgang —, und eine solche könnte nie den Boden abgeben für eine echte dauernde Wie-

dervereinigung. Darin sind sich auf beiden Seiten alle jene einig, die sich aufrichtig um diese Wiedervereinigung bemühen und unablässig darum beten. Die Schule ist jedenfalls der ungeeignetste Ort für ein einigendes Gespräch, um die Spaltung zu überwinden. Die Gefahr, Andersdenkende zu verletzen, wäre größer, aber auch die Gefahr, religiöse Gleichgültigkeit und Passivität zu hinterlassen. Auch ist zu beachten, daß die sogenannte Gemeinschaftsschule nicht nur von Schülern der christlichen Bekenntnisse besucht wird, sondern auch von Ungläubigen und Atheisten. Ein jeder aber beansprucht, daß sein Standpunkt beachtet wird und Geltung hat im Erziehungsvorgang. Wie Ihr aus der Zeitung wißt, ist mit Berufung auf dieses Recht der nichtchristlichen Eltern in einem unserer Bundesländer schon der Kampf gegen das Schulgebet entbrannt. Schließlich ist jede Schule eine Bekenntnisschule, die sich zu einer bestimmten Lebensauffassung bekennt, sei es einer christlichen oder nichtchristlichen. Eine Forderung der Wahrhaftigkeit wäre es, wenn dieses Erziehungsziel auch immer offen genannt würde.

Meine lieben Eltern, das Konzil nennt die christliche Erziehung ein „sacrum ministerium", einen „heiligen Dienst"; ich habe Euch für diesen heiligen Dienst die Bedeutung der katholischen Schule und einige ihrer Vorzüge vorgelegt. Ihr habt nach der Landverfassung das Recht, die Art der Schule für Eure Kinder zu wählen. In der Verantwortung als Hirt und Vater, der für das Seelenheil der Gläubigen bestellt ist, ermahne und bitte ich Euch, Eure Kinder für die katholische Schule anzumelden; es ist die beste Wahl, die dem zeitlichen und ewigen Wohl Eurer Kinder dient. Alle anderen Eltern aber bitte ich ebenso: Bleibet der katholischen Schule treu und laßt Euch nicht durch abwegige Propaganda verwirren! In unseren Kirchen sollen auch die Fürbitten zum Herrn gehen, daß unsere katholischen Schulen immer besser ihre ernste große Aufgabe erfüllen.

Zu diesem Eurem Entschluß und guten Willen gebe ich Euch meinen oberhirtlichen Segen.

Rom, den 9. November 1965

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 21. November 1965, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Eine Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und Fernsehen ist vor dem 21. November 1965, 8.30 Uhr, nicht gestattet.

(Das Hirtenwort wurde durch besonderes Rundschreiben bereits zugestellt.)

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 305 **Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1965.**

Aachen, 10. November 1965

Am vierten Adventssonntag und am heiligen Weihnachtsfest selbst soll noch einmal eindringlich auf die Kollekte für Lateinamerika hingewiesen werden. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — für diesen Zweck zu halten. Wenn den Gläubigen das große Anliegen dieser Kollekte in der richtigen Weise nahegebracht wird, braucht das Interesse für örtliche Notwendigkeiten, für die am Stephanustag gesammelt werden kann, nicht zu leiden.

Die Kollekte muß umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren am 27. Dezember den Ertrag — gegebenenfalls fernmündlich — mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir ebenfalls fernmündlich (Aachen 45 23 47) am 28. Dezember d. J. in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr.

In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtskollekte geben möchten. Dieser Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch n a c h der Durchführung der Weihnachtskollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden. — Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres über die Definitoren in der üblichen Weise an die Bistumskasse zu überweisen.

Vom ersten Adventssonntag bis zum Vigiltag von Weihnachten sind als Fürbitten der heiligen Messe entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder nachstehend abgedruckte Fürbitten zu beten:

Fürbitten:

Jesus Christus, Herr der Zeiten und König der Völker. Du bist in diese Welt gekommen, um ihr Heil und Leben zu bringen. Du lebst in Deiner Kirche und richtest die Völker. Auf den Wolken des Himmels wirst Du wiederkommen mit Macht und Herrlichkeit. Wir bitten Dich in Glauben und Vertrauen:

daß Du Deine Herrschaft über alle Völker ausbreiten wollest,

wir bitten Dich, erhöre uns;

daß Du Dich besonders der Völker Lateinamerikas erbarmen wollest,

daß Du ihre Bischöfe segnen und erleuchten wollest,

daß Du ihnen Priester als Künder der frohen Botschaft senden wollest,

daß Du die Gläubigen vor Irrtum und Aberglauben behüten wollest,

daß Du unsere Sorge für die Ausbreitung Deines Reiches stärken wollest,

daß Du unsere Herzen für ein gnadenreiches Weihnachtsfest bereiten wollest,

daß Du wiederkommen und Dein Reich aufrichten wollest.

Denn Du bist es, der kommen wird im Glanze heiliger Scharen. Du versammelst heute diese Gemeinde um den Tisch Deiner Gnaden. Laß uns zum Gebet und zum Opfer bereit sein, damit wir am Tage Deiner Wiederkunft Deiner Herrlichkeit teilhaftig werden, der Du mit dem Vater in der Einheit des Heiligen Geistes lebest und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Nr. 306 Vigilfasten zum Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis und zum Weihnachtsfest.

Aachen, 10. November 1965

Wir erinnern an die Bestimmungen der Fastenverordnung 1965 (KA 35 [1965] S. 53): Der 7. Dezember als Vortag des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis und der 24. Dezember als Vortag des Weihnachtsfestes sind Fast- und Abstinenztage (letzterer bis 16.00 Uhr).

Wir bitten, die Gläubigen entsprechend zu unterrichten.

Nr. 307 Feier des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis.

Aachen, 10. November 1965

Am Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis ist der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- und Feiertagen zu halten; allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert (vgl. Direktorium 1965 Seite XVII).

Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig die heilige Messe zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Nr. 308 Stellenwechsel.

Aachen, 10. November 1965

Unsere Diözesanstatuten bestimmen im Artikel 27 § 2: „In der Regel ist ein übertragenes Amt baldigst, spätestens jedoch innerhalb eines Monats anzutreten". Wir müssen auf die Beachtung dieser Vorschrift dringen, damit nicht durch größere Verzögerungen beim Stellenwechsel Schäden für die Seelsorge entstehen.

Der bauliche Zustand der Dienstwohnungen macht manchmal eine gründliche Reparatur des Gebäudes notwendig, die tunlich beim Stellenwechsel durchgeführt wird. Vielfach ist es aber wegen Überbeanspruchung der Handwerker nicht möglich, die Arbeiten in kurzer Zeit zu erledigen. Diese Gründe dürfen keinesfalls den Stellenantritt hindern. Sollte die Dienstwohnung innerhalb der gesetzten Frist nicht bezugsfertig sein, müssen Zwischenlösungen gefunden werden, selbst wenn diese mit persönlichen Opfern verbunden sind. Hierdurch wird nichts anderes verlangt als das, was in allen weltlichen Berufen gefordert wird.

Sollte es in einem Ausnahmefall nicht möglich sein, den Wechsel innerhalb eines Monats durchzuführen, müßte umgehend an uns berichtet werden.

Nr. 309 Aufbauexerzitien für Oberprimaner.

Aachen, 11. November 1965

Außer den im Exerzitienkalender des Bistums angegebenen Kursen für Primaner (27. bis 31. Dezember 1965 und 3. bis 7. Januar 1966 in Viersen) findet ein besonderer Aufbaukurs für Oberprimaner vom 27. bis 31. Dezember 1965 im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen statt. Zu diesem Kurs mögen die Herren Seelsorger solche Schüler einladen, die bereits einmal an einem Kurs teilgenommen haben oder ein besonderes Interesse am Dienst in der Kirche zeigen. Exerzitienleiter ist H. H. Studentenpfarrer Klaus Clasen, Aachen.

Anmeldungen bitte an die Diözesanstelle Mannesjugend, 51 Aachen, Klosterplatz 7, senden.

Nr. 310 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, Ostern 1966.

Aachen, 11. November 1965

Ostern 1966 werden in das Bischöfliche Konvikt Schüler für die Anfängerklassen aufgenommen.

Das Bistum hat dieses Konvikt zur Förderung des Priesternachwuchses eingerichtet. Seiner Aufgabe entsprechend ist es nicht für solche Jungen

bestimmt, denen im Elternhause die notwendige Erziehung nicht vermittelt werden kann, auch nicht zur Betreuung schlechter Schüler oder zur Bewahrung charakterlich gefährdeter Jungen. Aufnahme finden nur Jungen, die für den Priesterberuf geeignet erscheinen. Das setzt sittliche Unverdorbenheit, geistige und religiöse Aufgeschlossenheit, körperliche Gesundheit und ein gläubiges katholisches Elternhaus voraus. Außerdem ist eine für den langen Studienweg durch Gymnasium, Universität und Priesterseminar ausreichende Begabung gefordert.

Geeignete Jungen haben je nach ihrer Vorbildung verschiedene Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen:

1. Schüler des 4. oder 5. Volksschuljahres, die nicht älter als zwölf Jahre sind, können in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen eintreten, das in neun Jahren zum Abitur führt.

2. Jungen des 7. und 8. Schuljahres und Volksschulentlassene, die nicht älter als 15 Jahre sind, sowie Realschüler der 3. Klasse können sich für die unterste Klasse (Untertertia) des Pius-Gymnasiums, unseres Bischöflichen Aufbaugymnasiums, melden, das in sechs Jahren zur Hochschulreife führt.

3. Für Realschüler höherer Klassen und für Realschulabsolventen, die zur Reifeprüfung gelangen wollen, um Theologie zu studieren, gibt es besondere Förderungsmöglichkeiten. Es ist ratsam, in solchen Fällen so früh wie möglich die notwendigen Maßnahmen mit der Konviktsleitung zu besprechen.

Nur die Herren Seelsorger und Religionslehrer können zunächst beurteilen, ob Jungen für die Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt in Frage kommen. Wir bitten sie, solche Schüler und ihre Eltern auf Haus Eich aufmerksam zu machen.

Bewerber mögen ihr Aufnahmegesuch möglichst bald durch die Hand des Heimatseelsorgers unter Beifügung beglaubigter Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse an die Konviktsleitung richten. Von ihr wird umgehend mitgeteilt, welche Unterlagen für Konvikt und Schule bis spätestens 1. Januar 1966 beigebracht werden müssen.

Begabten und geeigneten Jungen wird Ermäßigung des Pensionspreises gewährt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie es fordern. Wegen finanzieller Notlage soll kein förderungswürdiger Schüler vom Besuch des Konvikts ausgeschlossen sein.

Nr. 311 „Sono-Viso"-Tonbildschaugeräte.

Aachen, 11. November 1965

Wegen der Planung weiterer Kommunikationshilfen in der Seelsorge für geistliche Berufe und in der Jugendseelsorge überhaupt interessiert uns die Zahl der im Bereich des Bistums vorhandenen „Sono-Viso"-Tonbildschaugeräte. Es handelt sich um ein Spezialgerät, das der Orden der „Weißen Väter" in zahlreichen Gemeinden deutscher Bistümer für die Vermittlung von Tonbildern zur Verfügung gestellt hat.

Meldungen erbittet — sobald wie möglich — H. H. Rektor Josef Weber, 512 Herzogenrath, Wiesenstraße 17, Fernruf 323.

Nr. 312 Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrer-Verbandes.

Aachen, 12. November 1965

Die diesjährige Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrer-Verbandes findet vom 27. bis 30. Dezember in Trier statt.

Es sind u. a. folgende Referate vorgesehen: Oberschulrat Ochsenreither, Mainz: Der Religionsunterricht in den verschiedenen Schulplänen und die Auswirkungen auf die Ausbildung der Religionslehrer. — Prof. Dr. Groß, Trier: Formgeschichtliche und kerygmatische Interpretation des AT, dargestellt an einigen wichtigen Stoffen. — Dozent Dr. Tillmann, München: Der Katechismus und das Zweite Vatikanische Konzil. — Prof. Dr. Hasenfuß, Würzburg: Weltimmanenz und Transzendenz der Kirche. — Prof. Dr. Semmelroth SJ, Frankfurt: Glaube in einer sich wandelnden Welt.

Die Mitgliederversammlung ist am 29. Dezember um 17.00 Uhr. Wichtigster Punkt der Tagesordnung: Beschlußfassung über die neuen Satzungen des Verbandes, in denen besonders auch die Stellung der Laientheologen im Verbande geregelt wird.

Tagungsteilnehmer aus dem Lande Nordrhein-Westfalen können beim Schulkollegium Düsseldorf Erstattung der Fahrkosten 2. Klasse beantragen unter Aktenzeichen II E 42—23 / 0 Nr. 4347/65.

An die Religionslehrer und -lehrerinnen an den Höheren Schulen ergeht noch eine besondere Einladung mit näheren Einzelheiten.

Die Anmeldung möge bis zum 1. Dezember 1965 nach Trier gesandt werden.

Nr. 313 Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1966 für die Geistlichen.

Aachen, 12. November 1965

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1966 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben unverzüglich einsenden. Wir bitten, die Nummer des Gehaltskontos auf der Steuerkarte rechts oben einzutragen.

Wir machen besonders auf folgende Ermäßigungsmöglichkeiten aufmerksam:

Jeder Geistliche über 60 Jahre kann, solange er eine Hausgehilfin beschäftigt, einen monatlichen Freibetrag von 100,— DM erhalten.

Geistliche, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es vier Monate vor Ende des Kalenderjahres vollenden, können den Altersfreibetrag von monatlich 60,— DM erhalten.

Die Eintragung dieser Freibeträge soll vor der Einsendung der Steuerkarte an uns beim Finanzamt beantragt werden, denn die Rücksendung von Karten wegen fehlender Eintragungen ist für uns eine Belastung, die sich so leicht vermeiden läßt.

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, so kann er diesbezüglich einen Freibetrag bis zu 1200,— DM im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person erhalten. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person werden dabei angerechnet, soweit sie den Betrag von 1200,— DM (zuzüglich 360,— DM Werbungskosten, also insgesamt 1560,— DM) im Jahr übersteigen.

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das jeder Steuerkarte 1966 beiliegt.

Es besteht jetzt erstmals die Möglichkeit, bis zum 31. Januar 1966 unter Vorlage der unausgefüllten Steuerkarte 1965 noch einen lohnsteuerfreien Betrag oder dessen Erhöhung für 1965 zu beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wir empfehlen, hiervon Gebrauch zu machen, da dies schneller zum Ziele führt als der Lohnsteuer-Jahresausgleich.

Wir bitten jedoch dringend, beim Anfordern von Steuerkarten bei uns und bei allen Zuschriften in Gehaltsfragen die Nummer unseres Gehaltskontos anzugeben. Sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung rechts oben vermerkt.

Für 1965 erhält jeder Geistliche eine Jahres-Gehaltsabrechnung, wenn seine Steuerkarte 1965 bei uns vorliegt.

Nr. 314 Verhütung von Frostschäden.

Aachen, 15. November 1965

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 315 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, 14. November 1965

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- oder Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 316 Miete für Wohnräume in kircheneigenen Gebäuden.

Aachen, 15. November 1965

Nach den Bestimmungen des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. Aug. 1965 (BGBl. I S. 971) sind in den Bezirken, in denen die Mietpreise für

preisgebundenen Wohnraum noch nicht freigegeben sind, ab 1. Jan. 1966 Mieterhöhungen zulässig, und zwar

a) für preisgebundene Wohnräume, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, und
b) für öffentlich geförderte preisgebundene Wohnräume, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Jan. 1957 bewilligt worden sind.

Mieterhöhungen für die unter a) genannten Wohnräume sind zulässig, wenn die bisherige monatliche Grundmiete niedriger ist als der Betrag, der sich aus der Vervielfältigung der Quadratmeterzahl der Wohnfläche mit einem im Gesetz genannten Betrag ergibt. Mieterhöhungen für die unter b) genannten Wohnräume sind zulässig, wenn die am 31. Dez. 1965 preisrechtlich zulässige Miete niedriger ist als die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete). Die Durchführung der Mieterhöhung richtet sich nach dem Ersten Bundesmietengesetz vom 27. Juli 1965. Mieterhöhungen für die unter b) genannten Wohnräume bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

Wir bitten, durch Anfrage bei der Mietpreisprüfstelle bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung zu klären, ob und ggf. in welcher Höhe eine Mieterhöhung zulässig ist und in welcher Form sie ausgesprochen werden muß.

Zur Wahrung der Vermögensinteressen der Kirchengemeinden fordern wir die Kirchenvorstände auf, den Mietern kircheneigener Wohnungen gegenüber etwa zulässige Mieterhöhungen in allen Fällen zu erklären.

Nr. 317 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1966.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 15. November 1965

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Formulare des Voranschlages 1966 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens 10. Jan. 1966 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.
   Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis 10. Jan. 1966 nicht möglich sein, sind uns bis zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (KA 21 [1951] S. 32 f.).

3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.

4. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, eingehendere Erläuterungen zu geben. Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen in der Bemerkungsspalte mit anzugeben.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Baumaßnahmen etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 7 der Einnahmen) sind dagegen zu etatisieren.

6. Die Spalte „Ist-Einnahme" bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1965 bis 31. 12. 1965" ist so genau wie möglich auszufüllen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1966 das Rechnungsjahr 1965 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1965 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist nicht bei allen Positionen möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist" die bis Ende des Rechnungsjahres 1965 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstausfertigung genau übereinstimmt.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1965".

Im Rechnungsjahr 1965 gegenüber den Etatansätzen eingesparte Beträge bei den Ausgabentiteln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1965 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzutragen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1965 vom 25. Mai 1965 (KA 35 [1965] S. 153) wird Bezug genommen.

Mehreinnahmen 1965 bei Tit. I der Einnahmen (A—b 1) sind in der Bemerkungsspalte zu detaillieren nach Mehreinnahmen aus Nutzungsentschädigungen und nach übrigen Mehreinnahmen bei Tit. I.

Wenigerausgaben 1965 bei Tit. I der Ausgaben (A—b 2): Die Zusammensetzung des durch den Kirchenvorstand angegebenen Verwahrbetrages ist zu erläutern. Eine Erläuterung erübrigt sich, sofern der durch den Kirchenvorstand bei A—b 2 angegebene Verwahrbetrag dem Grunde und der Höhe nach dem im Verrechnungsbogen der Bistumsverwaltung festgelegten Verwahrbetrag entspricht.

Die endgültige Festsetzung von Verwahrbeträgen 1965 erfolgt auf Grund der Prüfung der Jahresrechnung 1965 durch uns. Soweit dann noch Verrechnungen notwendig sein werden, erhalten die Kirchenvorstände anschließend durch uns eine entsprechende Mitteilung.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Wir verweisen auf unsere Veröffentlichung in dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers betr. Miete für Wohnräume in kircheneigenen Gebäuden. Die hiernach ab 1. Januar 1966 möglichen Mieterhöhungen sowie entsprechende Erhöhungen der Nutzungsentschädigungen sind bereits bei der Aufstellung des Voranschlages 1966 zu berücksichtigen.

Im Voranschlag ist die Gesamtmiete einschließlich Nebenabgaben bei Tit. I der Einnahmen zu etatisieren. Lediglich das durch die Mieter zu zahlende Wassergeld ist wie bisher bei Tit. IX 3 b der Einnahmen anzusetzen.

Das dem Voranschlag beiliegende Formular über vermietete kircheneigene Wohn- und Geschäftsräume und kircheneigene Dienstwohnungen von Laienangestellten bitten wir, nach sachlicher Überprüfung der Neufestsetzungsmöglichkeiten sorgfältig auszufüllen und dem Voranschlag wieder beizufügen.

Zu Tit. I 7 — Jagdpacht:

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und auf die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1966 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Tit. I 8 — Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Dem Vordruck 1966 entsprechend sind in der Bemerkungsspalte die erbetenen detaillierten Angaben zu machen.

Es ist zu beachten, daß die „Erbbauzinsen" wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze etatisiert werden, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet zu werden brauchen.

Die Nebenleistungen der Pächter sind getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 6 zu erfassen; die Spezifikation zu Tit. I 6 ist sorgfältig auszufüllen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

Für Spareinlagen, die auf 2½ Jahre festgelegt sind, gewähren die Sparkassen einen Zinssatz, der in der Regel zwischen 5,5% und 6% liegt. Wir bitten, unverzüglich für alle in Frage kommenden Kapitalsparguthaben an Stelle der bisher üblichen jährlichen Kündigung eine Kündigungsfrist von 2½ Jahren festzulegen und gleichzeitig mit der Sparkasse den neuen Zinssatz zu vereinbaren.

Im Voranschlag 1966 ist erstmalig zum Kapital und Kapitalertrag auch der Zinssatz anzugeben, der mit der Sparkasse vereinbart worden ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

a) bei Hypotheken der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist (entsprechender Hinweis ist in die Bemerkungsspalte zu setzen),

b) in die Bemerkungsspalte ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind.

Zu den Einnahme-Titeln	und den Ausgabe-Titeln
IV. „Kollekten“	II. „Kultuskosten“
V. „Opferstöcke“	III. „Paramente“
VI. „Ertrag von Trauungen usw.“	XI. „Einmalige Ausgaben“

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1966 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. März 1951 (KA 21 [1951] S. 33) zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Tit. IV und Tit. VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 29 [1959] S. 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“.

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, sind bei Tit. IX 8 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) zu etatisieren. Die gemäß Vordruck 1966 in der Bemerkungsspalte vorgesehene Spezifikation ist auszufüllen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn wegen durch die Kirchengemeinde entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50% der gesamten Soziallasten (Tit. VI 10 der Ausgaben) und bei Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Tit. VI 11 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“, notfalls auf gesondertem Blatt, kurz zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zuungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Vom 1. Januar 1966 an wird eine weitere Änderung der Besoldung für die unter Zugrundelegung einer KBO angestellten Laien der Kirchengemeinden des Bistums eintreten.

Die diesbezügliche Verordnung mit den entsprechenden Anweisungen wird in der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht. Sie ist für die Etatisierung der Besoldungsansätze 1966 anzuwenden.

Etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe“ sind eingehend, ggf. auf einem dem Vorschlag 1966 beizufügenden Blatt, zu begründen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Im Voranschlag 1966 sind höhere Ansätze als die bisher genehmigten nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Auf Grund der ab Januar 1966 geltenden Besoldungsansätze (vergleiche unsere Ausführungen zu Tit. I der Ausgaben) bitten wir, die Höhe der Soziallasten mit der zuständigen Krankenkasse genau abzustimmen.

Darüber hinaus muß wegen der für den Laien schwer überschaubaren Materie noch einmal auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen werden, die Sozialversicherungsfragen für alle Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 14 und 15 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf gesonderter Anlage die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (s. KA 21 [1951] S. 127) und auf Grund der entsprechenden Verordnung (KA 21 [1951] S. 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 28 [1958] S. 77 Ziff. 2) zu beachten.

Erfolgt seitens der Zivilgemeinden zusätzlich zur Grundsteuer A eine Erhebung für „Mehrbelastung zur Grundsteuer A“, so ist hierfür im Voranschlag ein gesonderter Ansatz bei Tit. VI 2 vorzunehmen.

Die Mehrbelastung zur Grundsteuer A ist auf die Pächter umzulegen und daher bei Tit. I 7 als Einnahme zu etatisieren.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei der Position VI 16 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die

an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI 9 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag, Nr. 5 der Ausgaben, zu etatisieren.

Wir mußten des öfteren feststellen, daß innerhalb der Ansätze des Titels VI auch Veranschlagungen für Steuern und Abgaben vorgenommen wurden, die für wirtschaftlich selbständige Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser) erhoben werden. Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Die Ausgabenansätze zu den Kosten für die durch uns genehmigten Pflege- bzw. Wartungsverträge für Orgeln, Läutewerke und Ölfeuerungsanlagen sind stets bei Tit. VI zu etatisieren.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die bisherige Veranschlagungsnorm für die Rendantenentschädigung bleibt bestehen. Es wird hierzu auf unsere entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960 verwiesen (KA 30 [1960] S. 32).

Hinsichtlich der Ausgaben für Fernsprechgebühren wiederholen wir die Bitte, insbesondere auch bei dieser Position sich größtmöglicher Sparsamkeit zu befleißigen und das Telefon nur in dringenden Fällen zu benutzen. Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3 a der Einnahmen).

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben", hier: Kindergartenetat.

Unsere Hinweise zu Tit. I der Ausgaben gelten gleichzeitig für das Laienpersonal in kirchengemeindlichen Kindergärten. Die Ausführungen hinsichtlich der Soziallasten sind ebenfalls zu beachten.

Die Ansätze für Elternbeiträge und kommunale Betriebskostenzuschüsse sind auf der Grundlage der Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1965 vom 10. Nov. 1964 (KA 34 [1964] S. 206) zu etatisieren.

Es gelten auch für das Rechnungsjahr 1966 folgende Veranschlagungsnormen:

für Beschäftigungsmaterial:

10,— DM pro Kind und Jahr im Kindergarten,
15,— DM pro Kind und Jahr im Kinderhort;

für Fachliteratur:
30,— DM pro Kindergarten und Jahr.

Wir sind damit einverstanden, daß vom Rechnungsjahr 1966 an im Voranschlag des Kindergartens die Entschädigung für den Rendanten wie folgt etatisiert wird:

In Kindergärten mit einem Gesamthaushaltsvolumen

bis zu 20 000,— DM	240,— DM,
über 20 000,— DM bis 50 000,— DM	360,— DM,
über 50 000,— DM	480,— DM.

Voraussetzung für die Etatisierung und Zahlung dieser Vergütung ist, daß a l l e verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Aufgaben, die sich aus der Führung des kircheneigenen Kindergartens ergeben, durch den Rendanten in vollem Umfange wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung des ordnungsgemäßen Eingangs der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse wie auch die Wahrnehmung aller Zahlungsgeschäfte im Rahmen des Kindergartenetats.

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1966 ist wie folgt zu verfahren:

1. Für Ordensschwestern, die in pfarreigenen Kindergärten tätig sind, kann die Mutterhausgebühr auf der Grundlage von 160,— DM monatlich auf der Ausgabenseite des Kindergartenvoranschlages 1966 unter Nr. 2 a etatisiert werden.

   Unter Nr. 2 b kann außerdem zur Abgeltung von Sachleistungen (Kost und Logis) pro Kindergartenschwester ein Ansatz auf der Grundlage eines Monatsbetrages von 180,— DM etatisiert werden.

2. Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähschule eingesetzt sind, kann bei Tit. IX der Ausgaben im Voranschlag 1966 lediglich die Mutterhausgebühr auf der Grundlage eines Monatsbetrages von je 160,— DM etatisiert werden.

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1966 kann die Mutterhausgebühr bis in Höhe von 160,— DM monatlich je Ordensschwester gezahlt werden.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Infolge der zweimaligen Anhebung des Lombard- und Diskontsatzes in diesem Jahr ergibt sich vielfach eine Erhöhung des Zinssatzes auch bei bereits vorher aufgenommenen Darlehen.

Entsprechende schriftliche Mitteilungen der Darlehnsgeber sind der Bistumsverwaltung zur Kenntnis zu geben.

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlages 1966 zu berücksichtigen. Auf Seite 10 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1966 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

Soweit durch den Darlehnsgeber bei Annuitätendarlehen (Darlehen mit gleichbleibendem jährlichen Schuldendienst) eine Erhöhung des Zinssatzes mitgeteilt wird, ist der Tilgungsbetrag um den erhöhten Zinsbetrag zu kürzen, so daß die Annuität (Jahresbetrag für Zinsen und Tilgung) in ihrer Höhe unverändert bleibt.

Zu Titel XI 1 der Ausgaben: „Einmalige Ausgaben".

Bekanntlich sind im Rechnungsjahr 1961 den Pfarrgemeinden über den Etat einmalig zweckgebundene Haushaltsmittel zur Bewältigung des ordentlichen Nachholbedarfs zugewiesen worden. Wir freuen uns, mitteilen zu können, daß im Rechnungsjahr 1966 diese Zuteilung wiederholt werden kann.

Es gelten hierfür folgende Richtlinien:

Zu veranschlagen sind

a) für Kirchengemeinden bis zu 600 Seelen: 1200,— DM;

b) für Kirchengemeinden zwischen 601 und 1000 Seelen: 1500,— DM;

c) für Kirchengemeinden über 1000 Seelen: 1500,— DM, dazu 30,— DM für je 100 Seelen über 1000 (Beispiel: Für eine Kirchengemeinde mit 4500 Seelen beträgt der Ansatz 2550,— DM, nämlich für 1000 Seelen = 1500,— DM, für 3500 Seelen 30,— DM für je 100 Seelen = 1050,— DM).

Der Höchstbetrag, der bei Titel XI 1 der Ausgaben etatisiert werden kann, ist 3000,— DM. Er wird bei einer Seelenzahl von 6000 erreicht.

Diese Haushaltsmittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur wie folgt vorgesehen und verwendet werden:

1. für die Anschaffung von dringend benötigten Paramenten, Kirchenwäsche und kirchlichen Geräten sowie für Sakristeieinrichtungen,

2. für die Anschaffung von bestimmten pfarramtlichen Einrichtungsgegenständen (Schreibmaschine, Schreibmaschinentisch und -stuhl, Aktenschrank, Vervielfältigungsgerät), soweit für diese Einrichtungsgegenstände ein noch dringenderer Bedarf gegeben ist als für die unter Punkt 1 genannten Maßnahmen.

3. Sollten die Haushaltsmittel nicht vordringlich für die unter Punkt 1 und 2 genannten Zwecke benötigt werden, ist es zulässig, sie als pfarrgemeindliche Eigenleistungen für anstehende außerordentliche Maßnahmen zu verwenden. Für eine solche Verwendung ist jedoch jeweils unsere schriftliche Zustimmung in Verbindung mit dem Genehmigungsantrag für die außerordentliche Maßnahme gesondert einzuholen. In solchen Fällen ist auf die weiter unten erörterte Anlage schon vorsorglich ein entsprechender Hinweis zu setzen.

Andere Verwendungen der Haushaltsmittel bei Titel XI 1 sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Es ist erforderlich, auf der dem Voranschlag 1966 beigefügten Anlage zu Titel XI 1 die durch den Kirchenvorstand in Aussicht genommene Verwendung der Haushaltsmittel des Titels XI 1 im einzelnen aufzuführen.

Sollten diese Angaben fehlen, wird der im Haushaltsplan bei Titel XI 1 etatisierte Betrag bei der Etatprüfung gestrichen werden müssen. Wir bitten daher um genaue diesbezügliche Beachtung.

Soweit Kirchengemeinden im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. März 1951 betr. Titel IV bis VI der Einnahmen und Titel II, III und XI der Ausgaben die Möglichkeit haben, bei Titel XI einen Etatansatz zu bilden (vgl. KA 21 [1951] S. 33 f.), ist dieser Ansatz unter Titel XI 2 zu veranschlagen.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1966

Wir werden vom 1. Januar 1966 an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1966 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1966 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1966 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D"-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1966 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1965 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1965 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen wird der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1965 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheim gestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1966 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1966

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Januar 1966 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1966 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1966 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1965 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1965 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1966 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 318 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst.

Aus dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 531) bringen wir nachstehende Vorschriften zur Kenntnis, die am 1. Oktober 1965 in Kraft treten:

§ 8 b

Befreiung vom Ersatzdienst

(1) Vom Ersatzdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht.

§ 8 c

(2) Vom Ersatzdienst werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

§ 8 d

(2) . . . Bei Anträgen nach § 8 c Abs. 2 sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß sich der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf das geistliche Amt vorbereitet.

§ 8 h

(2) Über die Unabkömmlichstellung wird auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu . . .

Nr. 319 Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte.

Aus einer neuen Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 902) bringen wir zur Kenntnis:

§ 7

Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

. . . . .

7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der

Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, wenn der Beamte auf Anordnung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages.

Nr. 320 Urteil des Bundesfinanzhofes über Grundsteuerfreiheit von Garagen bei Dienstwohnungen.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 16. Juli 1965 — III 125/63 U — folgende Leitsätze aufgestellt (Bundessteuerblatt vom 30. 9. 1965, Teil III, Nr. 23/24, S. 568 f.):

Eine im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft stehende Garage, die zur Unterstellung eines für die Aufgaben eines Geistlichen benötigten Kraftwagens benutzt wird, dient den grundsteuerbefreiten Zwecken der Religionsgesellschaft und ist von der Grundsteuer befreit.

Eine Garage, die nicht Bestandteil einer Dienstwohnung ist, kann weder als Dienstwohnung noch als Dienstgrundstück gemäß § 4 Ziff. 3 Buchst. c GrStG von der Grundsteuer freigestellt werden.

Nr. 321 Gesetz zum Schutz gegen Baulärm.

Aus dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214) bringen wir zur Kenntnis:

§ 6

Überwachung

(1) Die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen sowie die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Baumaschinen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der nach Landesrecht zuständigen Behörden und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen, insbesondere Geräuschmessungen, zu gestatten...

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 322 Priesterexerzitien.

Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen, F. Bonn (02221) 41479:

6. 1.—15. 1. 1966 (8 Tage; P. G. Waldburg-Zeil SJ)
14. 2.—18. 2. 1966 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)
21. 3.—25. 3. 1966 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)
5. 4.— 9. 4. 1966 (Religionslehrer; P. Richard Gräf CSSp)

Benediktinerabtei, 4421 Gerleve, F. Coesfeld (02541) 2756:

17. 1.—21. 1. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)
14. 2.—18. 2. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)
14. 3.—18. 3. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)
28. 3.— 1. 4. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)
23. 5.—27. 5. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)

Beginn am ersten Tag um 18.30 Uhr; Schluß am letzten Tag nach dem Frühstück. Anmeldungen erbeten an die Exerzitienleitung Ludgerirast, 4421 Gerleve.

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach, F. Niedermendig (02652) 285:

17. 1.—21. 1. 1966
28. 2.— 4. 3. 1966
25. 4.—29. 4. 1966

Anmeldungen erbeten an den Gastpater der Abtei.

Priorat St. Scholastika, 2843 Burg Dinklage:

17. 1.—21. 1. 1966 (Rektor Heinrich Spaemann)

Exerzitienhaus Maria Frieden, 1 Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5, F. (0311) 3698171:

7. 2.—11. 2. 1966 (4 Tage; P. Stromberg SJ)
9. 7.—15. 7. 1966 (5 Tage; Bewegung für eine bessere Welt)

Exerzitienhaus St. Augustin, 43 Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, F. (02141) 61731:

14. 3.—18. 3. 1966

Nr. 323 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 26. Okt. 1965 dem Ordenspriester Dr. theol. Arnold Baetsen CSSR, Kaplan in Neuhaaren St. Johann B., auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Braunsrath St. Klemens, Dekanat Heinsberg, erteilt;

am 26. Okt. 1965 Kaplan Peter Gossen, Krefeld-Bockum Herz Jesu, zum Pfarrer in Mariaweiler St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 26. Okt. 1965 Kaplan Richard Laumen, Waldniel St. Michael, zum Kaplan in Krefeld-Bokkum Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

am 26. Okt. 1995 Kaplan Werner Werker, Aachen Herz Jesu, zum Pfarrvikar in Eilendorf St. Apollonia, Dekanat Stolberg, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 26. Okt. 1965 Titularpfarrer Paul Zincken, Pfarrvikar in Eilendorf St. Apollonia, zum Pfarrer in Osterath St. Nikolaus, Dekanat Willich, ernannt;

am 28. Okt. 1965 Neupriester Walter Knöllinger aus Aachen zum Kaplan in Bardenberg St. Peter und Paul, Dekanat Würselen, ernannt;

am 28. Okt. 1965 Kaplan Josef Zitzen, Bardenberg St. Peter und Paul, zum Pfarrer in Weisweiler St. Severin, Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 29. Okt. 1965 Pfarrer Johannes Giesen, Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, zum Definitor des Dekanates Rheydt ernannt;

am 2. Nov. 1965 Kaplan Hermann Lunkebein, Düren St. Antonius, zum Pfarrvikar in Krefeld-Forsthaus St. Mariä Heimsuchung, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 10. Nov. 1965 Kaplan Christian Robens, Aachen-Rothe Erde St. Barbara, zum Pfarrer in Immerath St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, ernannt.

Am 30. Juni 1965 wurde Studienrat Wilhelm Wachendorf, Städtisches naturwissenschaftliches Fichte-Gymnasium in Krefeld, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Am 1. Juli 1965 wurde Studienrat i. E. Max Dechamps, Liebfrauenschule (Privates neusprachliches Mädchengymnasium und Frauenoberschule der Franziskanerinnen) in Eschweiler zum Oberstudienrat i. E. ernannt.

Am 1. November 1965 wurde Studienassessor Anton Jansen, Altsprachliches Kreisgymnasium mit neusprachlichem Zweig in Heinsberg, zum Studienrat daselbst ernannt.

Folgende Laientheologen, die als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen unseres Bistums tätig sind, erhielten die Ernennung zum Studienrat an einer berufsbildenden Schule:

Religionslehrer Ewald Breuer, Kaufmännische Schule I der Stadt Aachen;

Gewerbeoberlehrerin Doris Conzen, Kreisberufs- und Handelsschule in Erkelenz;

Religionslehrer Heinz Flach, Gewerbliche Berufsschule für Jungen II in Aachen;

Religionslehrer Josef Gülden, Gewerbliche Berufsschule für Jungen I in Aachen;

Gewerbeoberlehrer Heinz Horst, Kreisberufs- und Handelsschule in Erkelenz;

Religionslehrer Valentin Jung, Städtische Berufs- und Berufsfachschule in Stolberg;

Religionslehrer Ferdinand Knepper, Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Eschweiler;

Religionslehrer Dipl.-Kaufm. Friedrich Konze, Kaufmännische Schule II der Stadt Aachen;

Religionslehrerin Renate Krappen, Bildungsanstalt für Frauenberufe in Aachen;

Religionslehrer Bernhard Nieters, Berufs- und Berufsfachschule des Drei-Städte-Gebietes Viersen-Dülken-Süchteln in Viersen;

Religionslehrer Günther Schaaf, Kaufmännische Berufs- und Handelsschule in Düren;

Religionslehrer Dr. Wilhelm Schiffers, Kaufmännische Berufsschulen der Stadt Mönchengladbach;

Religionslehrer Rudolf Schupp, Gewerbliche, Hauswirtschaftliche und Landwirtschaftliche Berufsschule in Düren;

Religionslehrer Hans Wegers, Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule für Jungen I in Krefeld;

Religionslehrer Peter Wellens, Bildungsanstalt für Frauenberufe in Aachen;

Religionslehrer Georg Witalsky, Gewerbliche Berufsschule für Jungen I in Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 18. Okt. 1965 Christmann P. Heinrich OP, geboren am 5. September 1890 in Arolsen, geweiht am 18. August 1916, S. Theol. Lector, Praedicator generalis, Rektor in Waldniel Haus Bethanien „Maria im Klee";

am 7. Nov. 1965 Hoffmann Karl, geboren am 5. März 1873 in Heiligenhaus, geweiht am 10. August 1897, Dr. theol., Päpstlicher Ehrenkämmerer, Ehrendechant, Geistlicher Rat ad hon., Pfarrer i. R. von Eschweiler-Röthgen St. Marien, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 14. Okt. 1965 Steppkes Gustav, zuletzt Pfarrer in Hürth-Berrenrath St. Wendelinus, Jubilarpriester, 83 Jahre alt;

am 28. Okt. 1965 Westkamp Wilhelm, Pfarrer in Wermelskirchen St. Michael, 62 Jahre alt;

am 29. Okt. 1965 Eschweiler Jakob, zuletzt Direktor des Diözesanmuseums in Köln, 71 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 324 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz unseres H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete im Dekanat Aachen-Südwest am 9. November 1965 in Aachen Heilig Geist das hl. Sakrament der Firmung 114 Firmlingen.

Er spendete im Dekanat Mönchengladbach-Südwest am 14. November 1965 in der Münsterkirche zu Mönchengladbach das hl. Sakrament der Firmung 7 Spaniern.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 26 | Aachen, den 1. Dezember 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 325 Ansprache des Heiligen Vaters an die Vertreter der Caritas Internationalis am 9. September 1965 . . . 271

Nr. 326 Apostolische Adhortatio „Postrema Sessio" vom 4. November 1965 . . . 273

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 327 Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über besondere Gebete zum Abschluß des Konzils . . . 276

Nr. 328 Vortrag der Präfationen in deutscher Sprache und Übersetzungen von Teilen der Collectio Rituum, Pars I, der Formeln des Bußsakramentes und von Teilen des Pontificale Romanum . 277

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 329 Gebetstriduum vom 5. bis 7. Dezember und Feier der heiligen Messe am 8. Dezember 1965 278

Nr. 330 Pfarrexamen 1966 . . . 279

Nr. 331 Jungpriesterexamen 1966 . . . 279

Nr. 332 Jungpriesterexerzitien 1966 . . . 280

Nr. 333 Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat" oder „Misereor" . . . 280

Nr. 334 Schützt das christliche Weihnachtsfest . . . 280

Nr. 335 Versicherungen . . . 280

Nr. 336 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung . . . 281

Seite

Nr. 337 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe . . . 281

Nr. 338 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder . . . 281

Nr. 339 Kirchliche Statistik 1965 . . . 282

Nr. 340 Besondere Missionstage im Jahre 1966 . . . 282

Nr. 341 Direktorium und Personalschematismus 1966 . 282

Nr. 342 Studientagung zur Fastenerziehung 1966 . . . 282

Nr. 343 Arbeitstagung des Institutes für missionarische Seelsorge . . . 282

Nr. 344 Homiletische Werkwoche für Priester über Wortverkündigung an die Gemeinde, insbesondere an die Jugend . . . 283

Nr. 345 Werkwoche für Priester zur Vorbereituug auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend . . . 283

Nr. 346 Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . 283

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 347 Urteil des Bundesgerichtshofes über Zusendung unbestellter Ware . . . 285

Nr. 348 Urteil des OLG Köln über Mißbrauch der Pressefreiheit und freie Meinungsäußerung . . 285

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 349 Personalchronik . . . 286

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 325 Ansprache des Heiligen Vaters an die Vertreter der Caritas Internationalis am 9. September 1965.

Liebe Söhne,

Wir sind sehr glücklich, Euch zum Abschluß der 7. Generalversammlung der Caritas Internationalis zu empfangen. Die Fragen, mit denen Ihr Euch beschäftigt habt, wurden Uns zur Kenntnis gebracht, und Wir haben mit Freuden festgestellt, wie gewichtig sie waren. Und so möchten Wir Euch denn innige, väterliche Wünsche mit auf den Weg geben, damit Eurer Organisation aus dieser 7. Generalversammlung jener Mut zu neuen Anfängen zuwachse, den die Kirche braucht.

Den Präsidenten, den Ihr gewählt habt, kennen Wir seit langem, denn er ist Leiter des Secours Catholique (Nationalorganisation der Caritas in Frankreich). Wir wissen um seine Arbeit und den Geist, der diese beseelt. Und darum sind Wir überzeugt, daß diese Wahl ein gutes Vorzeichen ist für einen neuen Aufschwung der Caritas Internationalis.

Es ist Uns eine Freude, daß Ihr so gute Arbeit geleistet habt; seid versichert, daß Wir Unsererseits alles tun werden, um in der Zeit des Neubeginns nach dem Konzil Eure Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen.

Im Herzen eines jeden Christen wird dieses Wort des Apostels immer mehr zum ungeduldigen

Weckruf: „Die Liebe Christi drängt uns" (2 Kor 5, 14). Die Kirche hat zu allen Zeiten gewußt, daß das christliche Mysterium sich in den Werken der Nächstenliebe erfüllen muß, das ist richtig. Aber es scheint, als wollten die Zeichen der Zeit auf eine neue, noch eindringlichere Art diese Forderung wieder in Erinnerung bringen, daß sich der Glaube im Werk der Liebe erweisen und erfüllen muß. Und es ist denn auch so, daß unsere Zeit sich neuer Werke und Einrichtungen rühmen darf, die eine große Liebe zu Christus, von der sie getragen sind, als Segen unter die Menschen tragen.

Die Liebe zum Nächsten, was immer man auch unternimmt, um den Armen zu helfen, Eifer für die Werke der Barmherzigkeit, die Papst Johannes XXIII. den Gläubigen wieder in Erinnerung rief, das alles ist jedesmal auch Erweis für vollwertige christliche Lebensführung. Die Werke der Nächstenliebe sind nach dem Gebet, und sozusagen als normale letzte Entfaltung dieser Zwiesprache zwischen Gott und Mensch, das sichere Zeichen für den Gnadenreichtum einer Seele.

Deshalb war es immer ein innerstes Anliegen der Kirche, alles in Bewegung zu setzen, um ihre Gläubigen zu einer flammenden Nächstenliebe zu ermutigen. Denn der Kirche liegen jene besonders am Herzen, die von menschlicher Misere geplagt sind — wie das in der Constitutio des Konzils „Lumen Gentium" mit Nachdruck wieder betont wird —, noch mehr, sie erkennt im Armen und Leidgeplagten das Antlitz ihres Gründers, der selber arm war und gelitten hat. Und wenn sie menschliches Elend zu lindern versucht, dann weiß sie, daß mit dieser Hilfe für die Notleidenden Christus selbst bedient wird (Lumen Gentium I, 8).

Für Euch, die Ihr mit allen Euren Kräften — jeder in seinem Land — im Dienst der Caritas steht, ist diese Sprache nicht schwer zu verstehen. Und so sei es Uns denn gestattet, aus dieser Lehraussage über das Verhältnis der Kirche zu den Armen — die von den Konzilsvätern abgestimmt und von Uns zum Abschluß der letzten Konzilssession feierlich promulgiert wurde — kurz einige Punkte hervorzuheben, die sich aus einer solchen Feststellung ergeben.

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Werke christlicher Nächstenliebe vorderste Rangordnung haben; und daß sie heute mit einer Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, abgefordert sind, und zwar als spontanes Angebot, nicht als erzwungene Leistung.

Das setzt bei allen Gläubigen, auch bei solchen in bescheidensten Verhältnissen, ein erneuertes Denken und viel Großherzigkeit voraus; und vor allem ist es wichtig, daß die christlichen Eltern ihre Kinder mit Geduld und auf praktische Weise schon frühzeitig zur Hilfeleistung für Mitmenschen anhalten.

2. Ferner scheint es unumgänglich notwendig, die Organisationsmethoden und technischen Hilfsmittel unserer Zeit in stärkerem Ausmaß als bisher auch für caritative Einrichtungen auszunutzen, um in der Lage zu sein, den großen Notsituationen der modernen Welt, sobald sie sich zeigen, schnell und wirksam entgegenzutreten. Wir sind überzeugt, daß diese aufgeschlossene Art, wie Caritas sich heute ins Werk setzen muß, Ihnen nicht entgangen ist, und daß Sie besorgt sein wollen, sich ihrer mehr und mehr zu bedienen.

3. Schließlich noch dies: Es ist unbedingt notwendig, daß die Gläubigen größere finanzielle Beträge als bisher für den Dienst an den Armen zur Verfügung stellen. Diese Forderung ist gleichzeitig ein dringender Appell, den Geist der Armut, der Abtötung, das Fasten, die Zurückhaltung in persönlichen Ansprüchen nicht zu vergessen, um mit dem Ertrag, der auf diese Weise eingespart wird, den Brüdern im Elend zu helfen. Wieviel eine großherzige Initiative in dieser Hinsicht zu leisten vermag, dafür gibt es glücklicherweise Beispiele genug.

Nun denn, es ist Sache der Caritas Internationalis und der einzelnen Landesverbände, die ihr angeschlossen sind, nun im Sinne Unserer Ausführungen mit allen verfügbaren Kräften ihr Bestes zu leisten.

Sicher, Wir wissen, wieviel ausgezeichnete Arbeit bisher schon geleistet wurde. Wir danken Gott dafür und beglückwünschen jene, die sich für den Erfolg abgemüht haben. Aber im Angesicht einer Welt, die mit unübersehbarer Not belastet ist, sehen Wir Uns gezwungen, alle Söhne zu ermahnen, in Zukunft mit noch größerer Energie und Entschlossenheit für die Linderung dieses Elends behilflich zu sein; und Wir sind der Meinung, daß niemand geeigneter sei als die Caritas, um ihnen in dieser Richtung Mut zu machen und ihre Hilfsaktionen zu leiten.

In diesem Sinne soll Eure 7. Generalversammlung ein Markstein werden. Im Geiste des Konzils werdet Ihr Eure Einrichtungen den heutigen Erfordernissen anpassen, werdet Ihr mitarbeiten an der wirtschaftlichen Entwicklung der jungen Nationen; Ihr werdet euch Mühe geben, den menschlichen Miseren nicht auf allzu kleinliche Art zu begegnen; Ihr werdet Eure speziellen Hilfsprogramme in den Ländern des Ostens und für Afrika weiterführen und Fortschritte machen auf dem Wege der ökumenischen Zusammenarbeit.

Wir möchten Euch sehr väterlich vorwärtsdrängen, mit neuer Schwungkraft an Eure Arbeit zu gehen, die zum guten Glück schon begonnen ist. Wir fordern Euch auf, mit Unterstützung des ganzen christlichen Volkes diese gutgelegten Anfänge

weiter auszubauen. Wir zählen auf Euch, um in der Kirche — im engsten Kontakt mit den zuständigen Bischofskonferenzen — gute Voraussetzungen zu schaffen, damit der Caritasdienst noch echter, noch wirkkräftiger, noch schwergewichtiger werde, und gleichzeitig auch demütiger, und damit zu einer Hilfe auswachse über die ganze Erde hinweg, der staunenden Menschheit zum Zeugnis für die Heilsbotschaft Christi, der ihr Erlöser ist.

In dieser Zuversicht segnen Wir Euch von ganzem Herzen und jene dazu, die mit Euch und Eurer Arbeit verbunden sind; Wir erbitten Gottes reichsten Segen für die Caritas Internationalis und alle, die ihr behilflich sind, im Namen der Kirche Zeugnis abzulegen.

Nr. 326 Apostolische Adhortatio „Postrema Sessio" vom 4. November 1965.

An alle Bischöfe,
die in Frieden und Gemeinschaft
mit dem Apostolischen Stuhl leben

PAPST PAUL VI.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

Die letzte Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils eilt schon dem Abschluß entgegen. Bald wird sich die umfangreichste Versammlung dieser Art auflösen, nachdem sie vier Jahre zuvor am Grabe des heiligen Apostels Petrus zusammengetreten ist, um der Erwartung, den wichtigsten und dringendsten Anliegen des christlichen Volkes Rechnung zu tragen. Und Ihr, Ehrwürdige Brüder, werdet endlich zu Euren Bischofssitzen zurückkehren nach langer, fruchtbarer Arbeit, mit gutem Recht voller Freude darüber, daß durch Eure Bemühungen brauchbare Werkzeuge geschaffen wurden, die die wahre Erneuerung der Kirche und die Einheit aller Christen fördern und den Frieden und die Ordnung der menschlichen Verhältnisse auf eine würdigere Weise als bisher herbeiführen können.

Da nun die allgemeine Synode nach Erledigung fast aller Arbeiten an dem Punkt angelangt ist, daß sie gewissermaßen eine neue, reiche Welle geistlichen Lebens — wie es scheint — in die Kirche und in die Welt bringt, können wir nicht umhin, väterlichen Sinnes die Christen zu ermahnen, sie möchten noch öfter und noch inständiger zu Gott beten. Wir wünschen, Ehrwürdige Brüder, daß der glühende Gebetseifer, zu dem Wir im Verlauf des Konzils immer wieder die Kinder der Kirche aufgefordert haben, statt abzunehmen, gerade in diesem Augenblick, da das Werk des Konzils zum Abschluß gelangt, noch heftiger entbrenne. Es soll sich in unseren Tagen die Kirche auf dem ganzen Erdkreis versammeln, wie einst im Abendmahlssaale die Apostel zusammen mit Maria, der Mutter Jesu und auch unserer Mutter (vgl. Apg 1, 14), um mit dem Nachfolger des Petrus und der übrigen Apostel in heißen Bitten ein neues Pfingsten für die Kirche erflehen, wodurch das Antlitz der Braut Christi und die menschliche Gemeinschaft durch die Gnade des Heiligen Geistes heilsam erneuert werden mögen.

Zunächst aber soll dem allmächtigen Gott würdiger Dank abgestattet werden, der während der ganzen Dauer des Konzils mit seiner göttlichen Hilfe von oben und der Fülle himmlischer Erleuchtungen der ökumenischen Synode niemals seine Gegenwart und seinen Beistand entzogen hat. In der Tat, wenn Wir auf die unermeßliche Arbeitslast schauen, die das Konzil bisher bewältigt hat, werden Wir von Bewunderung überwältigt, sei es wegen der Vielfalt der Lehrpunkte, die vom außerordentlichen Lehramt der Kirche vorgetragen worden sind, als auch wegen der disziplinären Normen, die unter treuer Wahrung der kirchlichen Tradition dem Wirken der Kirche neue Wege erschließen und ohne Zweifel dem Heil der Seelen größten Nutzen bringen werden.

Wenn Wir aber auf die allgemeinen Beobachtungen unser Augenmerk richten, mit der Außenstehende den Verlauf des Konzils begleitet haben, werden Wir nicht minder von Freude erfüllt, in dem Wir feststellen, in welchem Grade die ökumenische Synode die Aufmerksamkeit und das Interesse auf sich gelenkt hat; nämlich so sehr, daß die Fragen und die Vorschriften der Kirche heute höchste Bedeutung für alle guten Willens zu haben scheinen, die aufrichtigen Herzens die Wahrheit suchen und dem echten Wohlergehen der Menschheit zu dienen bestrebt sind. Dies gibt der Kirche die Möglichkeit, ein fruchtbares Gespräch mit der Welt zu beginnen, d. h. mit den Völkern und Menschen aller Religionen und Zivilisationen, um so mit ihnen gemeinsam dazu beitragen zu können, die wahren Güter der Menschen zu beschützen und die Probleme der Menschheit nach der Lehre des Evangeliums in geeigneter Weise zu lösen.

Tatsächlich sah man die katholische Kirche vor allen Völkern im hellsten Lichte erstrahlen wie die Stadt auf dem Berge (vergl. Matth 5 14) als unbesiegbare Hüterin der wirklichen Wahrheiten und der menschlichen Würde. Und es erscheint nicht zu kühn, im Geiste den künftigen Aufschwung der Religion schon vorwegzunehmen, der darauf folgen

gleitet wird, deren Aufgabe es ist, der Kirche beim wird, daß nämlich das Volk Gottes von jenem heiligen Anhauch geistiger Erneuerung, den das Konzil in der Kirche geweckt hat, mehr und mehr erfüllt sein wird.

Dies alles erfüllt zwar all jene mit süßem Trost, durch deren Mühe die „vielfältige Gnade Gottes" (1 Petr 4, 10) im reichen Maße der Seelen der Christen zufließt. Er ruft uns aber auch sogleich auf, mit aller Kraft danach zu streben, daß jener gleichsam überfließende Strom himmlischer Gnaden, der gegenwärtig „die Stadt Gottes erfreut" (Ps 45, 5), durch kein Hindernis aufgehalten wird und daß die Lebensgeister, von denen heute die Kirche durchwärmt wird, in keiner Weise ermatten werden. Das könnte freilich eintreten, wenn nach Beendigung der Zeit der Auseinandersetzungen und der Gesetzgebung der apostolische Eifer der Oberhirten erlahmte und nicht genügend, wie es erforderlich ist, auf die speziellen Aufgaben der Zeit, die unmittelbar auf das Konzil folgen, die Aufmerksamkeit gerichtet wird. Denn der Erfolg des Konzils und seine heilsamen Auswirkungen im Leben der Kirche hängen in Wirklichkeit nicht so sehr von der Vielfalt der Gesetze als von dem Eifer und dem Fleiß ab, mit dem man sich bemühen wird, diese Gesetze in die Wirklichkeit umzusetzen; das heißt, es wird vor allem erforderlich sein, die Herzen der Christen in kluger Weise dahinzuführen, die neuen Richtlinien in sich aufzunehmen; die Trägheit derer zu verscheuchen, die sich sträuben, sich dem neuen Kurs anzupassen; die Maßlosigkeit anderer zu bremsen, die, mehr als billig und zugestanden werden kann, ihrem privaten Neuerungsdrang nachgeben und sogar dem begonnenen Werk der Erneuerung schaden könnten; die Änderungen in der Disziplin innerhalb der von der gesetzmäßigen Autorität vorgeschriebenen Grenzen zu halten; endlich den Herzen das Vertrauen zu den Oberhirten einzuprägen und sie zu einem vollen Gehorsam zu führen, der das Zeugnis einer wahren Liebe zur Kirche und zugleich das sicherste Unterpfand der Einheit und des Erfolges ist.

Es genügt, Ehrwürdige Brüder, diese Probleme nur in wenigen Worten zu berühren, damit der Ernst und die Bedeutung der Pflichten sichtbar werde, die Euer künftig warten. Ein Werk von wirklich unermeßlicher Tragweite ist noch in Angriff zu nehmen, das Klugheit, Ausdauer und scharfsinnige Entschlüsse von Euch fordert, aber nicht minder fordert es die gemeinsame, und zwar bereitwillige und hochherzige Anstrengung der gesamten Herde, die einem jeden von Euch anvertraut ist. Das Ökumenische Konzil kann in keinem Fall auf die Mitarbeit aller verzichten, da es ja für das geistliche Leben aller Kinder der Kirche von Bedeutung ist.

In diesem Bemühen werden zweifellos vor allem die Priester ihren Oberhirten zur Seite stehen, besonders diejenigen, die sich der Seelsorge widmen. Indem das Ökumenische Konzil für sie vorsorgliche Richtlinien erlassen hat, hat es ihnen ein unvergleichliches Werkzeug an die Hand gegeben, die Aufgaben des Priestertums noch würdiger und wirksamer zu entfalten. Sie sollen es also willig ergreifen und auch Gebrauch davon machen, beseelt von immer festeren Vorsätzen, nach Heiligkeit zu streben und den heiligen Dienst geschickt und edelmütig zu vollziehen. Aus unserer pastoralen Erfahrung haben wir ein klares Wissen, wieviel Arbeiter Christi, und gerade die Würdigsten, sich redlich in der Pflege des Feldes ihres Herrn abmühen; Wir wissen wohl um die Schwierigkeiten und Kümmernisse, denen das Leben von vielen Priestern ausgesetzt ist, daß sich in Einsamkeit, in Armut und unter feindselig gesinnten Menschen abspielt. Diese Unsere geliebten Söhne sollen wissen, daß der Stellvertreter Christi ihnen sein Gedenken widmet und beständig für sie zu Gott betet; ihre sehr oft geheimen Drangsale können zwar den Menschen verborgen bleiben, Gott aber nicht, der ihnen den würdigen Lohn für ihre Leiden im Himmel bereitstellt.

Mit besonderem Vertrauen wendet sich Unser Gedenken auch der so wertvollen Tätigkeit zu, die die gesamten Ordensfamilien dazu beitragen werden. Von einem blühenden Stand des Ordenslebens erwartet die Kirche einen Großteil ihrer Kraft des apostolischen Eifers und eines blühenden Strebens nach Heiligkeit. Und wenn jemals sonst, so bedarf jetzt ganz besonders die Kirche des Zeugnisses in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft, das das Ordensleben ablegt, und ebenso der Hilfe, die es dem Diözesanklerus zu leisten gilt. Mehr und mehr möge also das Beispiel derer voranleuchten, die in Wahrheit auf die Welt verzichtet haben und so deutlich zeigen, daß das Reich Gottes nicht von dieser Welt ist (vgl. Joh 18, 30); und der apostolische Eifer, von dem sie erfüllt sind, möge sich nicht innerhalb der Grenzen der eigenen Gemeinschaft halten, sondern für alle geistigen Nöte, an denen unsere heutige Zeit so sehr krankt, zugänglich sein.

Endlich setzen Wir die große Hoffnung auf die Christen aus dem Laienstande, die sich dem Apostolat widmen und die Wir mit väterlichem Wohlwollen umfangen. Was das Allgemeine Konzil mit der auf sie verwendeten Arbeit beabsichtigt hat, indem es ihre Aufgabe und ihren Platz in der Kirche ausführlich beschrieb, das zeigt mit hinreichender Deutlichkeit, welche bedeutsame Rolle dem Laien nunmehr zugewiesen ist. Und tatsächlich kann der Hirteneifer der Bischöfe seine Ziele nicht erreichen, wenn er nicht durch die Tätigkeit der Laien be-

Versehen ihres heiligen Dienstes Hilfe zu leisten, die Priester an den Orten, die unter Priestermangel leiden, nach Kräften zu ersetzen und ebenso neue Mittel und Wege zu finden, wie die Kirche dem Menschen unserer Zeit passender und wirksamer die Heilsbotschaft vermitteln kann. Diese Unsere Söhne mahnen Wir mit väterlichem Herzen, sie möchten sich dieser großen Stunde des Ökumenischen Konzils gewachsen zeigen und die von der Kirche auf sie gesetzten Hoffnungen und Erwartungen mit Eifer erfüllen.

Ehrwürdige Brüder, Uns beseelt die begründete Hoffnung, daß Euch Eure Söhne in Christus, die Eure Sorge um den Erfolg des Konzils bisher mit Euch im Gebet, Furcht, Hoffnung und Freude geteilt haben, auch in gleicher Weise, wenn Ihr zu Euren Sitzen zurückgekehrt seit, Euch mit den edelmütigen Absichten ihrer Mitarbeit viele Freude machen wollen. Wir wünschen sogar sehr, daß Euch bei Eurer Rückkehr in die Heimat keineswegs öffentliche Ehrenbezeigungen und berechtigte Bekundungen der Dankbarkeit versagt bleiben, wie es tatsächlich das große Werk fordert, das Ihr zusammen mit Uns mit Klugheit, Weisheit und großem Geschick zum Abschluß gebracht habt, und wie es denen zusteht, die der Kirche Wege zu neuen Zielen erschlossen und zugleich den geraden Weg zur menschlichen Würde, zur brüderlichen Liebe, zur Einigkeit und zum Frieden mit solcher Autorität den Menschen gezeigt haben. Durch Euch ist große Hoffnung in der Kirche und in der Welt geweckt worden: Selig, die Uns ihre hilfreiche Hand bieten, sie zu nähren, zu stärken, zu vollenden.

Ihr wißt aber, Ehrwürdige Brüder, wie wenig Menschenkräfte der schwierigen und höchst wichtigen Aufgabe, die Ihr nach dem Konzil zu erfüllen habt, gewachsen sind. Daher wird die Durchführung der Gesetze des Konzils nur dann der Kirche die ersehnten Früchte bringen, wenn zu Euren Anstrengungen die Hilfe des göttlichen Erlösers hinzutritt, der gesagt hat: „Ohne mich könnt Ihr nichts tun“ (Joh 15, 5), und wenn die Wirksamkeit des Heiligen Geistes auch weiterhin die Herzen der Oberhirten durchdringen, erleuchten und stärken wird.

Das Gebet, in dem gleichsam der Lebenshauch der Kirche besteht, insbesondere das Gebet zum Heiligen Geist, dem es zukommt, die Schritte der Anhänger Christi zu lenken, stellt also die Aufgabe dar, die als erste unter allen in diesem letzten Zeitabschnitt des Konzils gestellt wird. Aus ihm sollen die Christgläubigen die übernatürlichen Kräfte schöpfen, um den Weg gehen zu können, der sich hoffnungsvoll vor ihnen auftut, damit sie in aller Ergebenheit den Mahnungen der Kirche gehorchen, die gerade jetzt wünscht, daß ihre Söhne gelehrig im Gehorsam, entschlossen zum Handeln und im Ertragen der Widerwärtigkeiten, die sich etwa entgegenstellen, hochherzig sind. Endlich aber mögen sie von Gott eine dichtgedrängte Heerschar heiliger Männer erlangen, die nach dem Vorbild des heiligen Karl Borromäus dem christlichen Volk ein Beispiel und Ansporn sind, die Beschlüsse des Konzils getreu auszuführen. Denn von solchen Männern ist hauptsächlich die wahre Erneuerung der Kirche, die das allgemeine Konzil so sehnlich wünscht, am Ende zu erwarten.

Daher bestimmen Wir, Ehrwürdige Brüder, daß, bevor das Ökumenische Konzil seinen Abschluß findet, in allen Diözesen, Pfarreien und religiösen Gemeinschaften des katholischen Erdkreises dreitägige feierliche Gebetsgottesdienste angeordnet werden. Diese Gebetsgottesdienste, die während der nächsten Novene zu Ehren der unbefleckten Jungfrau Maria zu halten sind, sollen aber nicht nur den Zweck haben, Gott den schuldigen Dank abzustatten und neue himmlische Gnaden zu erbitten; sie werden vielmehr auch die günstige Gelegenheit bieten, die Christen an ihre neuen Aufgaben zu erinnern und zu ermahnen, mit Euren Bemühungen ihre eigenen Anstrengungen zu vereinen und die heiligen Anordnungen des Ökumenischen Konzils sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Leben mit Elan in die Tat umzusetzen.

Endlich sei Uns gestattet, Ehrwürdige Brüder, auch diesen Unseren Wunsch Euch bekanntzugeben: daß nämlich von Euch hier aus der Stadt Rom geeignete Ermahnungen und Aufrufe über das Halten dieser Gebetsgottesdienste an Eure Herden ergehen mögen; und zwar soll die Ordnung so sein, daß an demselben Tage, an dem in der Vatikanischen Basilika der feierliche Abschluß des Ökumenischen Konzils begangen wird, nun auch zur selben Stunde die gesamte Familie der Katholiken in aller Welt in Erscheinung tritt, indem sie wie mit einer Stimme und mit einem Herzen, mit dem Stellvertreter Christi und ihren Oberhirten vereint, glühende Gebete verrichtet.

Von dieser Hoffnung beseelt, erteilen Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, einem jeden einzelnen und allen zusammen, sowie dem Eurer Sorge anvertrauten Klerus und Volk als Unterpfand der göttlichen Gnade und als Zeugnis Unseres Wohlwollens von Herzen im Herrn den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 4. November 1965, dem Fest des heiligen Karl Borromäus, im dritten Jahre unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

(Lateinischer Text im Osservatore Romano Nr. 257 vom 7. November 1965. — Nichtamtliche KNA-Übersetzung.)

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 327 Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über besondere Gebete zum Abschluß des Konzils.

Liebe Brüder und Schwestern!

Am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens wird das Zweite Vatikanische Konzil in feierlicher Schlußsitzung beendet werden. Unser Heiliger Vater Papst Paul VI. hat alle Gläubigen, die Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien, aufgerufen, an diesem Tage einmütig im Gebet zu verharren. Allein Gottes Gnade, die uns in den Beratungen und Beschlüssen des Konzils beigestanden hat, kann auch bewirken, daß die Konzilsarbeit nun Frucht bringt. Deshalb bitten Euch heute die in Rom versammelten deutschen Bischöfe um Euer inständiges Gebet.

1. Wir wollen dem himmlischen Vater d a n k e n für alle Gnaden und Wohltaten, die er uns in diesen vier Konzilsjahren erwiesen hat.

Denn allzuleicht sind wir versucht, diesen Dank zu vergessen: Die Fülle der Meldungen und Berichte konnte unser Interesse ermüden lassen; oft wurden Diskussionen und kritische Stimmen mehr beachtet als die mühsame und unauffällige Arbeit; manche übertriebenen Erwartungen wurden enttäuscht; und im Verlaufe der Konzilsarbeit wurde manchmal auch die menschliche Begrenztheit sichtbar. So kann man leicht übersehen, wie sehr in diesen Jahren der Geist Gottes gewirkt hat und wieviel Gutes uns bereits geschenkt wurde: die Gemeinschaft und der Austausch zwischen den Bischöfen; der Eifer und die fruchtbare Arbeit der Theologen; das an vielen Orten neu erwachte Interesse für die Kirche; die Erneuerung der Liturgie; das aus der Heiligen Schrift und der Tradition neu gezeichnete Bild der Kirche als des heiligen Volkes Gottes.

2. Der Abschluß des Konzils ist zugleich ein Anfang; vor uns liegt die große Aufgabe, das Beschlossene durchzuführen, die Anregungen aufzunehmen, das Erneuerte uns anzueignen. Deshalb müssen wir alle um die Gnade Gottes für die künftige Arbeit b i t t e n. Die Lehren und Weisungen des Konzils bleiben für das Leben in den Gemeinden fruchtlos, wenn nicht alle, Priester wie Laien, sie mit bereitem Herzen und verständigem Gehorsam annehmen. Gottes Ruf durch das Konzil ist solange noch nicht voll beantwortet, als nicht jeder von uns mit der Erneuerung bei sich selber beginnt. Dabei müssen wir der Trägheit des Herzens widerstehen, die sich vor allem Neuen fürchtet, weil es Umstellung oder sogar völlige Sinnesänderung verlangt. Zugleich aber müssen wir uns davor hüten, Erneuerung mit Neuerungssucht zu verwechseln oder mit dem Hang zum Leichteren und Bequemeren. Sehr viel hängt für die Zukunft davon ab, daß wir immer wieder die rechte Bereitschaft des Herzens erbitten.

Unser Bittgebet muß aber auch Fürbitte für die Welt sein, die zum großen Teil Gott nicht kennt. Wir wollen die Sorgen der Menschheit vor Gott bringen: die Erhaltung des Friedens, die Beseitigung des Hungers, die Befreiung von aller Ungerechtigkeit. Wir wollen auch nicht die großen Anliegen unseres Volkes vergessen und Frieden und Einheit für unser Vaterland erbitten. Seiner Vatergüte empfehlen wir die Leidenden und Bedrückten, die Verlassenen, Gefangenen und Verfolgten.

3. Was vor uns liegt, ist eine gemeinsame Aufgabe des ganzen Volkes Gottes. Noch niemals seit den Tagen der Apostel und der großen Kirchenväter ist es so klar wie in den Dokumenten dieses Konzils ausgesprochen worden, welche Würde das königliche und priesterliche Volk Gottes besitzt. Das Konzil betont so eindringlich wie niemals vorher, wie sehr der Auftrag der Kirche an die Welt auf die verantwortliche Mitarbeit der Gläubigen angewiesen ist. Mit unserem gemeinsamen Gebet wollen wir uns zu der gemeinsamen Verantwortung für das Zeugnis der Kirche in der heutigen Welt bekennen.

Alle diese großen Anliegen wollen wir vom 5. bis 7. Dezember mit der ganzen katholischen Kirche vor Gottes Angesicht tragen. Deshalb sollen an diesen drei Tagen in allen Gemeinden Bittgottesdienste als Abendmessen oder Betstunden gehalten werden. Wo dies möglich ist, soll am 8. Dezember das heilige Opfer um 11.00 Uhr gefeiert werden, zur gleichen Stunde, da es der Heilige Vater mit den Bischöfen in St. Peter feiert.

Das gemeinsame Gebet und Opfer der ganzen Kirche wird den Geist Gottes herabrufen. Er, der das Angesicht der Erde erneuert, kann auch die Kirche so erneuern, daß in ihr das Antlitz unseres Erlösers für die Welt von neuem sichtbar wird.

So möge sich in diesen Tagen an der Kirche bewahrheiten, was von den Aposteln und der Urgemeinde in Jerusalem geschrieben steht: „Sie alle

verharrten einmütig im Gebet mit den Frauen und Maria, der Mutter Jesu, und mit seinen Brüdern" (Apg 1, 14).

Es grüßen und segnen Euch
die in Rom versammelten deutschen Bischöfe.

Rom, den 19. November 1965

Für die Diözese Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am zweiten Adventssonntag, dem 5. Dezember 1965, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) unseres Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen. — Wir verweisen auch auf die weiter unten stehenden Anordnungen zum Gebetstriduum vom 5. bis 7. Dezember und zur Feier der heiligen Messe am 8. Dezember 1965.

Nr. 328 Vortrag der Präfationen in deutscher Sprache und Übersetzungen von Teilen der Collectio Rituum, Pars I, der Formeln des Bußsakramentes und von Teilen des Pontificale Romanum.

I. Beschlüsse der Vollversammlung der Bischöfe Deutschlands in Fulda am 31. August 1965:

a) Betr. Vortrag der Präfationen in deutscher Sprache:

1. Die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands beschließt folgenden Antrag an den Apostolischen Stuhl gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 3 der Konzilskonstitution über die Liturgie und Nr. 58 der Instruktion vom 26. September 1964:

   „Der Apostolische Stuhl möge zustimmen, daß bei der Messe, die mit dem Volk gefeiert wird, für den Vortrag der Präfationen die deutsche Sprache gebraucht werden kann. Bis zur Herausgabe einer endgültigen Übersetzung wird die von der Liturgischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Kommissionen der Schweiz und Österreichs für das Altarmeßbuch geschaffene Übersetzung approbiert."

2. Die Vollversammlung gab den Auftrag, daß die deutschen Präfationen im Altarmeßbuch auch mit Noten, im Anschluß an den römischen „tonus simplex praefationis" (der als „alte" Melodie keiner eigentlichen Approbation bedarf) abgedruckt werden sollen... Neue Melodien sind, nachdem sie geprüft und erprobt sind, der Auctoritas territorialis zur Approbation vorzulegen (vgl. Instr. Nr. 42).

b) Betr. Übersetzungen von Teilen der Collectio Rituum, Pars I, der Formeln des Bußsakramentes und von Teilen des Pontificale Romanum:

Die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands approbiert hiermit bis zur Herausgabe einer endgültigen Übersetzung die in Ausführung ihres Beschlusses vom 6. November 1964 von der Liturgischen Kommission erarbeiteten Übersetzungen

1. der lateinischen Reststücke der Collectio Rituum, Pars I;
2. der Formeln des Bußsakramentes;
3. der Admonitionen zu den Weiheriten des Pontificale Romanum.

II. Genehmigung der im Abschnitt I genannten Beschlüsse durch den „Rat zur Durchführung der Konzilskonstitution über die heilige Liturgie":

a) Reskript vom 13. Oktober 1965:

CONSILIUM AD EXSEQUENDAM
CONSTITUTIONEM DE SACRA LITURGIA
Prot. n. 3681/65

DIOECESIUM GERMANIAE

Instantibus E. mis Episcopis Germaniae, die 31 augusti 1965 Fuldae coadunatis, vi facultatum huic Consilio a Summo Pontifice Paulo PP. VI tributarum, ea, quae sequuntur, decreta ab eodem Episcoporum Coetu data perlibenter probamus seu confirmamus, nempe:

I. Linguam vernaculam adhibere licet:

1. In Missis, quae concurrente populo celebrantur: in proferenda praefatione.
2. In Sacramentorum administratione:
   a) in illis partibus, in quibus lingua tantum latina hucusque adhibetur;
   b) in allocutionibus initio cuiusque Ordinationis seu Consecrationis; in examine electi in Consecratione episcopali, et in admonitionibus;
   c) in formula Absolutionis sacramentalis.

II. Interpretationes autem populares tam Praefationum quam rituum Sacramentorum interim adhibeantur, quae huic Decreto adnectuntur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

E Civitate Vaticana, die 13 octobris 1965.

Iacobus Card. Lercaro
Praeses
A. Bugnini, CM.
a Secretis

b) Die in der Einleitung des vorgenannten Reskriptes erwähnten Dekrete:

1. Betr. deutschen Text für die Präfationen:

DIOECESIUM GERMANIAE

Textus praefationem lingua germanica exarati. Probatur seu confirmatur.

E Civitate Vaticana, die 13 octobris 1965.

de mandato Emi Praesidis
A. Bugnini
a Secretis

2. Betr. deutsche Texte für Teile der Collectio Rituum, Pars I, für die Formeln des Bußsakramentes und für Teile des Pontificale Romanum:

DIOECESIUM GERMANIAE

Textus aliquarum partium Ritualis Sacramentorum, necnon formulae Absolutionis Sacramentalis et allocutionum et admonitionum in sacris Ordinibus conferendis, lingua germanica exarati.

Probatur seu confirmatur.

E Civitate Vaticana, die 13 octobris 1965.

de mandato Emi Praesidis
A. Bugnini
a Secretis

III. Mit dieser Bekanntgabe sind die Beschlüsse der Vollversammlung der Bischöfe Deutschlands vom 31. August 1965 für die Diözese Aachen in Kraft gesetzt.

IV. Bemerkungen:

1. Die von der Vollversammlung der deutschen Bischöfe in Fulda am 31. August 1965 beschlossenen und vom „Rat zur Durchführung der Konzilskonstitution über die heilige Liturgie" am 13. Oktober 1965 genehmigten Texte werden, sobald sie vorliegen, bekanntgegeben.

2. Die Übersetzung für die Praefatio communis und für die Praefationes de Sanctissima Trinitate, de Beata Maria Virgine und de Adventu finden sich in dem Vorabdruck aus Band I des Lateinisch-deutschen Altar-Meßbuches, der im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz besorgt und inzwischen ausgeliefert ist. Dieser Vorabdruck aus Band I enthält die Texte für den ersten bis dritten Adventssonntag, für die Heiligenfeste dieser Wochen und für die Marienmesse am Samstag (Rorate) sowie die entsprechenden Präfationen.

3. Zu diesem Vorabdruck aus Band I des Lateinisch-deutschen Altar-Meßbuches haben die Verlage Benziger (Einsiedeln—Köln) und Herder (Freiburg—Basel—Wien) die folgende „Vorbemerkung" gegeben:

Dieser Sonderdruck ist gedacht als Behelf zur Überbrückung, bis der Band I des Altarmeßbuches überall ausgeliefert sein kann. Er ist so angelegt, daß er dem Band III, der sich in Ihren Händen befindet, eingefügt werden kann, so daß in der Benutzung keine praktischen Schwierigkeiten entstehen werden. Die unterzeichneten Verleger stellen ihn allen Beziehern des Altarmeßbuches Band III kostenlos zur Verfügung.

Die Erarbeitung der deutschen Präfationen mit Noten hat leider mehr Zeit in Anspruch genommen, als vorauszusehen war. Sie werden verstehen, daß alles geschehen mußte, um diesen wichtigen neuen Teil noch an Ort und Stelle im Altarmeßbuch Band I unterzubringen. Das war nicht möglich ohne Hinnahme einer späteren Fertigstellung.

Die Verlage setzen alle ihre Kräfte daran, um den Band I des Altarmeßbuches so schnell wie möglich bereitzustellen. Doch wird, vor allem auch wegen der großen Auflage, die Auslieferung bis zum letzten Bezieher wohl erst in der dritten Adventswoche abgeschlossen sein können.

Wir bitten um freundliches Verständnis.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 329 Gebetstriduum vom 5. bis 7. Dezember und Feier der heiligen Messe am 8. Dezember 1965.

Aachen, 22. November 1965

Der Aufforderung des Heiligen Vaters und unserer Bischöfe entsprechend ordnen wir hiermit an:

Am 5., 6. und 7. Dezember 1965 sind in allen Gemeinden unseres Bistums Bittgottesdienste als Abendmessen oder Betstunden zu halten und darin der Anliegen zu gedenken, die die Adhortatio des Heiligen Vaters und der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe uns nennen. Auch die Ordensgemeinschaften in unserem Bistum sind gehalten, sich in besonderer Weise an diesen Gottesdiensten zu beteiligen.

Am 8. Dezember 1965, dem Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis, wird gemäß dem Wunsche des Heiligen Vaters um 11.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt gehalten. Zu dieser Zeit sollte auch in den Pfarrkirchen die hl. Messe gefeiert werden, wenn dies möglich erscheint. Wenn dies nicht angebracht ist, soll die Abendmesse in dieser Meinung gefeiert werden.

Eventuell notwendige Binationsvollmacht für die genannten Tage wird hiermit erteilt.

Anläßlich der Abschlußfeier des Konzils sind in allen Kirchen unseres Bistums am 8. Dezember 1965 von 12.00 bis 12.15 Uhr die Glocken zu läuten.

Nr. 330 Pfarrexamen 1966.

Aachen, 22. November 1965

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1966 haben sich zu unterziehen die Priester, die bis 1956 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis zum 15. Januar 1966 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. Januar 1966 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie bis zum 15. Februar 1966 unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat sich einem Kuraexamen zu unterziehen, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft.

4. Für das Examen gilt folgende Ordnung:

   a) Teilnahme an der Einführungswoche vom 13. bis 19. Februar 1966 im Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg.

   b) Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit in der Pastoral, Homiletik und Katechetik. Die Hausarbeiten (in Maschinen- oder gut leserlicher Handschrift) sind bis spätestens 1. Oktober 1966 an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden.

   c) Teilnahme an der Prüfungswoche vom 6. bis 11. November 1966 im Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg. Innerhalb dieser Woche sind Klausurarbeiten zu schreiben in den Fächern Dogmatik, Bibelwissenschaft, Moral und Kirchenrecht. Eine nur mündliche Prüfung findet statt in Liturgik und Kirchenmusik.

      In der mündlichen Prüfung ist darüber hinaus in allen Disziplinen, besonders in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten; daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten. — Die Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel, des Gebet- und Gesangbuches „Oremus" und der einschlägigen Artikel der Diözesanstatuten wird vorausgesetzt.

5. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

Die Teilnahme am Einführungskurs und an der ganzen Prüfungswoche ist Voraussetzung für das Bestehen des Examens. Wir bitten deshalb, die Termine bereits jetzt vorzumerken.

Die Themen für die Hausarbeiten sowie die Stoffauswahl für die schriftliche und mündliche Prüfung werden innerhalb der Einführungswoche bekanntgegeben.

Nr. 331 Jungpriesterexamen 1966.

Aachen, 22. November 1965

Für das Jungpriesterexamen 1966, dem sich alle Priester unterziehen müssen, die in den Jahren 1963, 1964 und 1965 die Priesterweihe empfangen haben (vgl. Diözesanstatuten Art. 45), gilt folgende Ordnung:

Weihejahrgang
1963: Einführungswoche 9. bis 15. Jan. 1966;
Klausurarbeit am 3. Okt. 1966
mit Einführung am Vorabend.

Weihejahrgang
1964: Einführungswoche 16. bis 22. Jan. 1966;
Klausurarbeit am 10. Okt. 1966
mit Einführung am Vorabend.

Weihejahrgang
1965: Einführungswoche 23. bis 29. Jan. 1966;
Klausurarbeit am 17. Okt. 1966
mit Einführung am Vorabend.

Die Themen für die Hausarbeit und der für die Klausurarbeit vorzubereitende Stoff werden innerhalb der Einführungswoche mitgeteilt.

Einführungswoche und Examen finden im Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg, statt.

Die Hausarbeit ist bis zum 1. Juli 1966 dem Bischöflichen Generalvikariat einzusenden. Das Kurainstrument muß der Arbeit beigelegt werden. Für alle Jungpriester, die rechtzeitig Arbeit und Kurainstrument abgegeben haben, wird die Beichtvollmacht bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Die Pfarrer der Jungpriester sind gehalten, auf dem Formblatt, das ihnen zu Beginn des neuen Jahres übersandt wird, bis zum 1. Juli 1966 zu berichten.

Nr. 332 Jungpriesterexerzitien 1966.

Aachen, 22. November 1965

Für die Jungpriester der Weihejahrgänge 1963, 1964 und 1965 finden die pflichtmäßigen Exerzitien (vgl. Diözesanstatuten Art. 42 § 1) gemäß folgendem Terminplan statt:

Weihejahrgang 1963: 4. bis 8. Oktober 1966,
Weihejahrgang 1964: 11. bis 15. Oktober 1966,
Weihejahrgang 1965: 18. bis 22. Oktober 1966.

Die Kurse finden im Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg, statt.

Wir bitten, diese Termine vorzumerken und bei der Urlaubsplanung der an der Pfarre tätigen Priester zu berücksichtigen.

Nr. 333 Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat" oder „Misereor".

Aachen, 22. November 1965

Von Jahr zu Jahr nimmt die Zahl der geschäftlichen und gesellschaftlichen Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche zu. Geschäftsinhaber, Männer und Frauen des öffentlichen Lebens, Behördenleiter und viele Empfänger empfinden diese Mechanisierung von ziemlich unpersönlichen Weihnachtsgrüßen vielfach als eine Last.

Wo aber die weihnachtlichen Glückwünsche zu einer Last werden — sei es für den Absender, sei es für den Empfänger —, haben sie ihren Sinn verloren.

Wir möchten daher anregen, die Weihnachtsglückwünsche und die Wünsche zum Neuen Jahr auf den persönlichen Bekanntenkreis zu beschränken und die weihnachtlichen „Werbe-Ausgaben" von Verbandsstellen, Büros und Geschäften lieber im Sinne der Weihnachtsbotschaft einem Werk der Nächstenliebe, etwa der Aktion „Adveniat" oder „Misereor", über das Pfarramt oder über die Bistumskasse, Postscheckkonto Köln 67, zukommen zu lassen.

Nr. 334 Schützt das christliche Weihnachtsfest.

Aachen, 22. November 1965

Kein anderes Fest gerät in zunehmendem Maße in Gefahr, daß sein religiöser Inhalt verschüttet wird, wie das Weihnachtsfest. Weitgehend ist die Advents- und Weihnachtszeit zur Hauptverkaufssaison des Jahres geworden, wird der Glanz des Festes der Liebe Gottes beschworen für das Gewinnstreben und das Protzen mit dem Wohlstand. Wesentlich trägt dazu auch die Veräußerlichung der Advents-, Nikolaus- und Weihnachtsfeiern bei, die in Betrieben und zahlreichen Vereinen — zum Teil auch in katholischen Vereinen — in einer Weise abgehalten werden, die den Blick auf den religiösen Inhalt dieses christlichen Hochfestes versperrt. Die Veräußerlichung ergreift leider auch die häusliche Weihnachtsfeier in der Familie: die Menge der Geschenke, Speisen und Getränke drängen sich in ungebührlicher Weise in den Vordergrund.

Die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz e. V. möchte auch in diesem Jahr wieder mit einem Merkblatt „Weihnachten — Fest der Freude?" unsere christlichen Familien und jeden einzelnen ansprechen, über dem geschäftlichen Treiben den eigentlichen Sinn der Adventszeit nicht zu vergessen und diese Zeit mehr der Besinnung, der Stille und dem Nächsten zu widmen, damit das Weihnachtsfest wieder zu einem christlichen Fest, zu einem Fest der Liebe und der Familie wird.

Auf dieses Merkblatt wird empfehlend hingewiesen. Es ist sicherlich angebracht, dieses Blatt an Lehrer, Vereinsvorstände, Kindergärtnerinnen usw. weiterzugeben und es auch der örtlichen Presse, Jugendausschüssen o. ä. zur Verfügung zu stellen. Ferner hat es sich als wirksam erwiesen, dieses Merkblatt der Kirchenzeitung oder anderen religiösen Zeitschriften örtlich beizulegen oder es in sonstiger Form den Familien direkt zuzuleiten.

Das Merkblatt kann zum Preis von 10 Pfg. (ab 100 Stück 8,5 Pfg., ab 500 Stück 7,5 Pfg.) bestellt werden bei der Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz e. V., 4700 Hamm, Jägerallee 25, Fernruf 2 22 41.

Nr. 335 Versicherungen.

Aachen, 22. November 1965

Es besteht Veranlassung, nochmals mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß — im Interesse der Pfarrgemeinden — alle Versicherungsangelegenheiten über das Generalvikariat zu leiten sind. Neu zu versichernde Risiken sind zu melden und Kündigungen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Generalvikariat vorzunehmen. Ausnahme: Nach grundbuchamtlicher Umschreibung eines von

der Kirchengemeinde erworbenen Gebäudes sind alle übernommenen Versicherungen sofort, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, von der Pfarrgemeinde (vertreten durch den Kirchenvorstand) zu kündigen.

Hinsichtlich der Versicherung der Jugend ist zu beachten, daß die organisierten Sportler (DJK) nicht durch den Vertrag des Bistums bei der „Aachener und Münchener" Versicherungsschutz genießen. Alle Unfälle, die sporttreibende katholische Jugendliche beim regelmäßigen Wettspiel oder beim Training erleiden, genießen also keinen Versicherungsschutz durch uns. Wenn sich der Unfall aber beim einfachen Spielturnen, bei Leibesübungen, Fahrten, Heimabenden, Kursen, Tagungen usw. ereignet, ist Versicherungsschutz gegeben.

Alle durch die Pfarrgemeinde (vertreten durch den Kirchenvorstand) veranstalteten Feste genießen Haftpflichtversicherungsschutz, auch wenn diese Feste dem Generalvikariat nicht gemeldet wurden.

Alle im Laufe des Jahres neuerrichteten pfarreigenen Kindergärten und -Horte sind unverzüglich mit der Zahl der Kinder und Aufsichtspersonen dem Generalvikariat zu melden. Alle Kinder und Aufsichtspersonen genießen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

Versicherungsprämien dürfen nicht etatisiert werden.

Um jeder Pfarrgemeinde einen Übersichtsplan über die sie betreffenden Versicherungen zu geben, wurde allen Pfarren eine Kopie der im Generalvikariat geführten Pfarrversicherungskarte zugestellt. Jeder Kirchenvorstand möge die auf der Karte ausgewiesenen Eintragungen nachprüfen. Änderungen oder Neueintragungen sind nur nach Aufforderung durch das Generalvikariat vorzunehmen. Von allen durch die Vermittlung des Generalvikariates zustande gekommenen Verträgen erhält die Kirchengemeinde die entsprechenden Versicherungsscheine.

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und zur Gartenbauberufsgenossenschaft werden nicht etatisiert, sondern über das Generalvikariat mit den Berufsgenossenschaften direkt verrechnet. Dazu ist erforderlich, daß die „Nachweise zur Beitragsrechnung" ordnungsgemäß ausgefüllt ebenso an das Generalvikariat gesandt werden wie die später zugestellten Beitragsrechnungen selbst.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, daß Pfarrhelfer, Küster, Organisten, Heizer, Putzfrauen und sonstige gegen Entgelt Beschäftigte, soweit sie nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angehören, durch das Bistum bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert sind.

Nr. 336 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung.

Aachen, 23. November 1965

Die Herren Seelsorger mögen alle Beiträge, die noch für das Jahr 1965 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf das Postscheckkonto Köln 1676 80 (Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen) einzahlen. Nach dem 31. Dezember 1965 eingehende Beträge können in der Jahresübersicht 1965 nicht mehr erscheinen, da diese nämlich nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die im Jahre 1965 eingegangen sind.

Nr. 337 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe.

Aachen, 23. November 1965

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das PWP seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1965. Die Verwaltung des PWP bittet darum dringend, alle Beiträge und Priestersamstagskollekten aus 1965 vor Weihnachten an das Päpstliche Werk für Priesterberufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postscheckkonto Köln 886 35, einzusenden. Später eingehende Beträge können für das Jahr 1965 nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten die Herren Pfarrer, die Förderer und Förderinnen des PWP auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen.

Nr. 338 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder.

Aachen, 23. November 1965

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland, Taufgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln 68 35, zu überweisen.

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder schließt mit dem 31. Dezember 1965. Wir bitten zu beachten, daß Beträge aus 1965, die nach dem 31. Dezember eingehen, in der Gesamtsumme für das Jahr 1965 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 339 Kirchliche Statistik 1965.

Aachen, 23. November 1965

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1965 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1966 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1966 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 340 Besondere Missionstage im Jahre 1966.

Aachen, 24. November 1965

Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung hat im Jahre 1966 neben dem Weltmissionssonntag, der am 23. Oktober 1966 zu halten ist, in folgenden Dekanaten besondere Missionssonntage vorgesehen:

Derichsweiler, Dülken, Erkelenz, Eschweiler, Gangelt, Hasselsweiler, Krefeld-Nord, Krefeld-Süd, Krefeld-Ost, Mönchengladbach-Südwest, Mönchengladbach-Nordost, Übach-Palenberg, Vettweiß, Wassenberg.

Diese besonderen Missionssonntage sind in einem Dreijahresturnus in den Diözesanstatuten Art. 317 § 4 verfügt. Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare in den genannten Dekanaten werden gebeten, eventuell geplante Missionsveranstaltungen privaten Charakters in ihren Gemeinden zurückzustellen bzw. so zu legen, daß der vorgeschriebene besondere Missionssonntag des kirchenamtlichen Missionswerkes nicht beeinträchtigt oder sogar verdrängt wird.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieser Missionstage werden auf einer Dekanatskonferenz besprochen.

Nr. 341 Directorium und Personalschematismus 1966.

Aachen, 24. November 1965

Die Dienstexemplare des Directoriums für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf dieses Monats zugestellt. Die Auslieferung des Personalschematismus ist für Januar 1966 vorgesehen.

Weitere Exemplare des Directoriums und des Personalschematismus können über den Verlag Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

In demselben Verlag erscheint zum gleichen Preise wie im Vorjahr von 1,20 DM der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1966", der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet.

Nr. 342 Studientagung zur Fastenerziehung 1966.

Aachen, 24. November 1964

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck in Hamm (Westf.) veranstaltet in Verbindung mit der Katholischen Arbeitsgemeinschaft gegen die Suchtgefahren im Exerzitienhaus in Werl eine Studientagung zur Fastenerziehung 1966, die unter dem Leitgedanken „Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze" besonders die Fragen einer zeitgemäßen Geschlechtserziehung in Elternhaus und Schule behandelt. Sie beginnt am Dienstag, 28. Dezember 1965, 9.30 Uhr, und schließt am Mittwoch, 29. Dezember 1965, 17.00 Uhr. Tagungsbeitrag: 5,— DM.

Anmeldungen bis 20. Dezember 1965 erbeten nach Haus Hoheneck, 4700 Hamm, Postfach 291.

Nr. 343 Arbeitstagung des Institutes für missionarische Seelsorge.

Aachen, 25. November 1965

Das Institut für missionarische Seelsorge in München veranstaltet vom 4. bis 7. Januar 1966 im Katholisch-Sozialen Institut in Bad Honnef, Selhofer Straße 11, eine Arbeitstagung „Kirche in der heutigen Welt" (Jahreskurs Kerygmatische Erneuerung). Nähere Einzelheiten werden auf Anfrage mitgeteilt.

Anmeldung bis 20. Dezember 1965 erbeten an: Institut für missionarische Seelsorge, 8 München 19, Romanstraße 20, Fernruf 5 13 10 57.

Nr. 344 Homiletische Werkwoche für Priester über Wortverkündigung an die Gemeinde, insbesondere an die Jugend.

Aachen, 25. November 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 10. bis 14. Januar 1966 in Haus Altenberg eine Priesterwerkwoche über Wortverkündigung an die Gemeinde, insbesondere an die Jugend, durchgeführt. Referate über Exegese, Dogma und Verkündigung, über Probleme der heutigen Hörer-Existenz und Sprache der Predigt werden gehalten und besprochen. Anschließend sollen acht biblische Texte für die Verkündigung in der kommenden Zeit des Kirchenjahres exegetisch erarbeitet und für die Predigt verarbeitet werden. — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen 45,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldungen sind bis 3. Januar 1966 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 345 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend.

Aachen, 25. November 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 17. bis 21. Januar 1966 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel der Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung. — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,— DM; 50% der Bahnkosten werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 10. Januar 1966 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 346 Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

(KA 30 [1960] S. 197-212; Rundschreiben vom 15. 12. 1961 und 31. 10. 1962; KA 33 [1963] S. 166-167; KA 34 [1964] S. 201-203; KA 35 [1965] S. 100)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 werden die Besoldungsordnungen (KBO) A, B und C wie folgt geändert:

KBO-A

Die Grundgehälter (§ 10 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 3	461	476	491	506	520	534	548	562	576	590	604
K 4	509	525	541	557	573	588	603	618	633	648	663
K 5	557	578	598	618	638	658	678	698	718	738	758
K 6	610	631	651	671	691	711	731	751	771	791	811
K 7	630	651	671	691	711	731	751	771	791	811	831

Die Kinderzulage (§ 10 Abs. 4) — s. KA 34 (1964) S. 201 — kann bei Fortdauer der Ausbildung unter den bisherigen Bedingungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (bisher 25. Lebensjahr) weitergewährt werden.

Die Pauschalvergütung für nebenamtliche Küster-Organisten-Chorleiter (§ 4 Abs. 2) beträgt:

a) in Kirchengemeinden bis 800 Seelen DM 290,— monatlich brutto,
b) in Kirchengemeinden von 801 bis 1500 Seelen DM 360,— monatlich brutto.

KBO-B

Die bisherige Fassung des § 3 — Besoldungsgruppen für hauptamtliche Angestellte — wird durch folgende ersetzt:

§ 3

Die Pfarramtshelferinnen werden nach Gruppe K 20,

Pfarramtshelferinnen mit Missio canonica in den entsprechenden Stellen aufgrund besonderer Genehmigung nach Gruppe K 21

und Seelsorgehelferinnen mit regulärer Ausbildung und Examen in den entsprechenden Stellen nach Gruppe K 22 besoldet.

Die Grundgehälter (§ 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungungsgruppen und -stufen betragen:

Besoldungs-gruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 20	450	465	480	495	510	525	540	555	570	585	600
K 21	500	520	540	560	580	600	620	640	660	680	700
K 22	570	594	618	642	666	690	714	738	762	786	810

KBO-C

Die Grundgehälter (§ 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen:

Besoldungs-gruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 10	330	343	356	369	382	395	408	421	434	447	460
K 11	450	465	480	495	510	525	540	555	570	585	600
K 11a	450	465	480	495	510	525	540	555	570	585	600
K 12	500	520	540	560	580	600	620	640	660	680	700
K 13	570	593	616	639	662	685	708	731	754	777	800
K 14	640	663	686	709	732	755	778	801	824	847	870

Vorstehende Änderungen gelten für alle aktiven Kirchenangestellten und die Versorgungsempfänger der Kirchengemeinden des Bistums Aachen, deren Bezüge unter Zugrundelegung einer KBO festgelegt sind.

Die neuen Dienst- und Versorgungsbezüge werden von uns festgelegt und den Kirchengemeinden mitgeteilt.

Aachen, den 25. Oktober 1965

Dr. Müssener
Generalvikar

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 347 Urteil des Bundesgerichtshofes über Zusendung unbestellter Ware.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 21. 5. 1965 — I b ZR 106/63 — folgendes ausgeführt (nach „Betriebsberater" 1965, S. 761):

„Nach der Rechtsprechung des . . . Bundesgerichtshofs ist die Zusendung nicht bestellter Ware als ein Fall der sogenannten anreißerischen Werbung in der Regel wettbewerbswidrig und verstößt gegen § 1 UWG. . . . Dabei liegt der entscheidende Gesichtspunkt darin, daß die Zusendung unbestellter Ware Unannehmlichkeiten für den Empfänger mit sich bringt, die ihn in seiner freien Willensentschließung beeinflussen und dazu veranlassen können, die Ware nicht mit Rücksicht auf sachliche, allein die Beschaffenheit der Ware betreffende Erwägungen zu erwerben, sondern auch deshalb, weil er sich den Belästigungen entziehen will, die sich aus der unverlangten Zusendung zwangsläufig ergeben. In dem damit ausgeübten psychologischen Kaufzwang liegt ein Element der Kundenbeeinflussung, welches einem lauteren Leistungswettbewerb fremd ist. Zwar können von dieser Regel Ausnahmen anerkannt werden, wenn ausnahmsweise eine ins Gewicht fallende, über das Maß des Zumutbaren hinausgehende Belästigung der Empfänger nicht zu befürchten ist, so daß eine psychologische Zwangslage entfällt. So hat der Bundesgerichtshof in der Künster-Postkarten-Entscheidung (. . . [GRUR 1959] S. 279) eine Ausnahme für vorliegend erachtet, wenn bei geringwertigen Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs mit Begleitschreiben eindeutig darauf hingewiesen wird, daß den Empfängern weder Abnahme- noch Aufbewahrungspflichten treffen; denn alsdann wird sich der Empfänger nicht scheuen, die Ware auch ohne Bezahlung zu vernichten oder zu verbrauchen (vgl. auch GRUR 1960, 384 II Sp.). Eine weitere Ausnahme wird für bestimmte Fälle der laufenden Geschäftsverbindung anerkannt, in welchen der Absender davon ausgehen kann, daß die von ihm betreuten Kunden eine derartige Warensendung erwarten und wünschen (GRUR 1960, 384 re. Sp.; Gutachten des Wettbewerbsausschusses der Spitzenverbände in MA 1955, 406). Es kommt mithin entscheidend darauf an, ob auf Grund der besonderen Verhältnisse ausnahmsweise die unverlangte Zusendung von Waren keine nennenswerte Belästigung und damit keinen Anreiz bietet, es aus Bequemlichkeit beim Erwerb der Ware zu belassen."

. . . . .

„Die Zusendung unbestellter Ware gegen Nachnahme verstößt auch dann gegen die Regeln des lauteren Wettbewerbs, wenn der Empfänger zuvor einen Gratisprospekt über diese Ware angefordert hat und in dem dem Prospekt beigefügten Übersendungsschreiben die Nachnahmesendung für den Fall angekündigt wird, daß der Empfänger nicht innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht."

Nr. 348 Urteil des OLG Köln über Mißbrauch der Pressefreiheit und freie Meinungsäußerung.

Das Oberlandesgericht Köln hat sich in einem rechtskräftigen Urteil vom 29. März 1965 — 12 U 30/65 — in bemerkenswerter Weise mit den Fragen der freien Meinungsäußerung gegen Mißbrauch der Pressefreiheit auseinandergesetzt. Es handelt sich um die Klage einer großen Illustrierten gegen einen Familienvater, der Anzeigenkunden der Illustrierten angeschrieben und sie aufgefordert hatte, „nicht durch ihre Anzeigenaufträge ein Unternehmen zu subventionieren, das durch Herstellung jugendgefährdender Schriften hervorgetreten ist".

Aus den umfangreichen Entscheidungsgründen des OLG Köln geben wir folgendes wieder:

„ . . . . . .

Wenn sich daher der Antragsgegner gegen diese in der Illustrierten X zum Ausdruck kommende Tendenz richtet und versucht, bei der Antragstellerin seine Auffassung über ihr Verantwortungsbewußtsein und ihre Verpflichtung gegenüber Moral und Sitte bei der Gestaltung ihrer Zeitschrift zum Durchbruch zu verhelfen, so macht er damit gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG das Recht zur Äußerung seiner freien Meinung geltend. Hierbei sind auch seine Schreiben an die Anzeigenkunden, sie sollten durch Zurückziehen der Anzeigen ein Unternehmen nicht weiter subventionieren, das durch die Herstellung jugendgefährdender Schriften von sich reden macht, ein zulässiges Mittel. So hat es der BGH wie auch insoweit die Vorinstanz — das OLG Hamburg — in einem einschlägigen Falle bejaht, daß der Verlag berechtigt gewesen sei, Zeitungshändler aufzufordern, den Vertrieb von Zeitschriften mit sowjetzonalem Sendeprogramm, hier der klagenden Herausgeber, einzustellen (BGH in NJW 1964, 29; OLG Hamburg NJW 1962, 917).

. . . . . .

Wenn sich der Senat im vorliegenden Falle im Einklang mit den angeführten Entscheidungen weiß, so wiegen bei einer Güterabwägung die Umstände zugunsten des vom Antragsgegner geltend gemachten Rechtes auf freie Meinungsäußerung noch schwerer als bei dem in den angeführten Entscheidungen zugrundegelegten Fall. (Hierbei ist einmal auf die bewußte Herausforderung durch die Antragstellerin in der besonderen Hervorhebung von sexual-betonten Themen in Wort und Bild in den letzten Monaten abzustellen. Zwar vermag der Senat nicht zu beurteilen, ob die Antragstellerin

damit aus dem Rahmen anderer Illustrierten herausfällt.) Jedenfalls ist aber nach dem nicht bestrittenen Vortrag des Antraggegners davon auszugehen, daß im Jahre 1964 bei der Illustrierten X eine „redaktionelle Umorientierung" zwecks Erhöhung der Auflagenziffern vorgenommen wurde, die dadurch von 800 000 auf 1 200 000 gestiegen ist. Der Senat vermag auf Grund der Lebenserfahrung nach Einsicht in die eingereichten Hefte auch zu schließen, daß die Auflagensteigerung im Wege einer „Umorientierung" auch durch Berücksichtigung von niederen Trieben und Instinkten des anspruchslosen Lesers beeinflußt worden ist.

. . . . . .

Wenn aber eine Zeitschrift zur Erhöhung der Auflagenzahl in aufreizender Weise sexual betonte Themen in Wort und Bild absichtlich herausstellt, so müssen sich gerade die Kreise im besonderen Maße herausgefordert und provoziert fühlen, die hierin eine Bedrohung von Sitte und Moral sehen. Dieses besondere Maß der Herausforderung bestimmte auch die Wahl der Mittel des zum Boykott Aufrufenden, weshalb dem Antragsgegner nicht vorgeworfen werden kann, wenn er über die Anzeigenkunden seiner Auffassung von Sitte und Moral bei der Antragstellerin zum Durchbruch verhelfen will. Hierbei ist auch von Belang, daß der Antragsgegner, wie er unbestritten glaubhaft gemacht hat, sich zunächst unmittelbar an Verlage, Herausgeber und Journalisten wandte, ohne eine befriedigende Antwort zu erhalten. Wenn er nach dieser Erfahrung zum Ergebnis gekommen sein sollte, bei einer Zeitschrift, die sich aus wirtschaftlichen Gründen zu einer gewagten Darstellung von sexuellen Themen entschließt, könnte er seinem Standpunkt nur dann Respekt verschaffen, wenn er dartue, daß gerade diese wirtschaftliche Kalkulation nicht richtig sei — daß dadurch zwar Leser gewonnen werden, aber Anzeigenkunden verloren gehen —, so liegt dies durchaus im Rahmen des Zulässigen und Erlaubten. Auf dieser wirtschaftlichen Ebene selbst entspricht es den bechränkten Möglichkeiten des Antraggegners als einfluß- und machtlosem Bürger, daß er sich dorthin wendet, wo er auch mit dem Einsatz geringer Mittel einen gewissen Erfolg erwarten darf.

. . . . . .

Endlich darf bei einer Güterabwägung im Rahmen des Artikels 5 GG nicht unberücksichtigt bleiben, daß auf seiten der Antragstellerin ein bedeutendes Presseunternehmen mit einer Zeitschrift von einer Auflage von 1 200 000 steht, auf der Seite des Antraggegners aber unwiderlegt ein unbekannter macht- und einflußloser Bürger, der in mäßigen Einkommensverhältnissen lebt.

. . . . . .

Ist somit das Verhalten des Antraggegners nicht rechtswidrig, soweit es sich gegen den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin richtet, so auch nicht, soweit er in das die Antragstellerin schützende Grundrecht der Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG eingreift. Hier gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze, wozu noch kommt, daß in der Regel der allgemeinen, jedermann zustehenden Meinungsfreiheit, die dazu berechtigt, aus beachtlichen Gründen der Moral und in lauterer Weise zum Boykott eines Presseerzeugnisses aufzurufen, den Vorzug zu geben ist vor der Pressefreiheit des anderen (Arndt in NJW 1964, 23)."

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 349 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes hat:

am 27. Sept. 1965 Neupriester Klaus Gouders aus Aachen zum Kaplan in Haaren St. Germanus, Dekanat Würselen, ernannt;

am 27. Sept. 1965 dem Studienassessor Franz Schütz, Kaplan in Haaren St. Germanus, die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Waldschule Breuer in Aachen zu übernehmen;

am 18. Nov. 1965 Pfarrer Aegidius Jerusalem nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Dremmen St. Lambertus mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in den Ruhestand versetzt;

am 23. Nov. 1965 dem Ordenspriester Reinhard Diefenbach SDS auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Steinfeld St. Potentinus, Dekanat Steinfeld, erteilt.

Am 11. November 1965 wurde Studienrat i. E. Heinrich Graab, St.-Josefs-Schule (privates neusprachliches Mädchengymnasium der Franziskanerinnen) in Jülich, zum Oberstudienrat i. E. daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 24. Nov. 1965 Gillißen Josef, geboren am 4. August 1897 in Orsbeck, geweiht am 18. Februar 1923, Pfarrer in Düren St. Antonius.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 27 | Aachen, den 15. Dezember 1965 | 35. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 350 Gemeinsamer Brief der deutschen Bischöfe an ihre Priester vor der Heimkehr vom Zweiten Vatikanischen Konzil 287

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 351 Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1965 289

Nr. 352 Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) 289

Nr. 353 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Martin in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost . . 290

Nr. 354 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg, Dekanat Wassenberg 290

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 355 Dispens vom Fast- und Abstinenzgebot am 24. Dezember 1965 290

Nr. 356 Weihnachtskollekte für Lateinamerika 290

Nr. 357 Feier des Festes des hl. Stephanus 291

Nr. 358 Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965) 291

Nr. 359 Dispens vom Abstinenzgebot am 31. Dezember 1965 291

Nr. 360 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn . 291

Nr. 361 Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1966) 291

Seite

Nr. 362 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung 1966 292

Nr. 363 Votivmesse an Missionssonntagen 292

Nr. 364 Kirchliche Urkunden für Gastarbeiter 292

Nr. 365 Wege zum Abitur für Berufstätige 292

Nr. 366 Kollektenplan 1966 293

Nr. 367 Religionsbuch für das 4. bis 6. Schuljahr der Sonderschulen 293

Nr. 368 Liturgische Katechese 293

Nr. 369 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben 293

Nr. 370 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen 293

Nr. 371 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Bonifatiuswerkes des Kinder 293

Nr. 372 Werkwoche für Priester über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend . 293

Nr. 373 Werkwoche der Seelsorgehelferinnen 293

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 374 Priesterexerzitien 294

Nr. 375 Angebot eines Harmoniums 294

Nr. 376 Personalchronik 294

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 350 Gemeinsamer Brief der deutschen Bischöfe an ihre Priester vor der Heimkehr vom Zweiten Vatikanischen Konzil.

Rom, am Feste
der Unbefleckten Empfängnis Mariens 1965

Liebe Mitbrüder!

Wir stehen am Abschluß des Konzils und fühlen uns gedrängt, Ihnen in einem persönlichen Brief unsern herzlichen Gruß zu senden.

Durch vier Jahre waren wir Bischöfe jeweils drei Monate lang von unseren Diözesen fern. In dieser Zeit haben Sie alle, jeder an seiner Stelle, Ihren priesterlichen Dienst treu erfüllt und unsere Verantwortung mitgetragen. Das hat uns in unserer Sorge um die uns anvertraute Herde getröstet und gestärkt. Wie wir oft erfahren durften, haben Sie auch persönlich und mit regem Interesse das Ringen und Mühen, die Verhandlungen und Ergebnisse dieser weltweiten Kirchenversammlung verfolgt und — was noch wichtiger war — das große Ereignis mit Ihren Gemeinden betend und opfernd begleitet. Dafür möchten wir Ihnen von ganzem Herzen danken.

Nun stehen wir am Ende der Beratungen; aber dieses Ende ist eher ein Anfang. Wohl selten hat ein Konzil in einer solchen Weite und Tiefe die gesamte Kirche gefordert. Es gibt kaum einen Bereich, den das Konzil nicht angesprochen hat. Nach dem Pflügen und Umwälzen des Feldes folgt jetzt das planmäßige und fruchtbare Pflanzen: das rechte Verständnis, die Annahme und die Durchführung der Konzilsdekrete (vgl. Ansprache Papst Pauls VI. am 18. November 1965). Ein großes Werk bleibt zu tun. Keiner kann es allein, weder der Bischof noch der Priester noch der Laie.

Das ist unsere große konziliare Erfahrung: vieles läßt uns der Heilige Geist nur in Gemeinschaft erkennen und gelingen.

Als vor Beginn des Konzils alle Bischöfe der Welt um ihre Vorschläge gebeten wurden, haben sie ihre Voten nach Rom geschickt; diese füllen 16 dicke Bände. Wenn wir jetzt vom Konzil nach Hause kommen, bringen wir 16 Dokumente mit, die das Konzil verabschiedet hat. In den Monaten des Konzils haben wir Tag für Tag uns in der Konzilsaula versammelt, miteinander gebetet, aufeinander gehört, gemeinsam überlegt, Vorlagen geprüft, Vorschläge gemacht und immer wieder aufeinander abgestimmt, so daß in den Sessiones Publicae die Dekrete mit großer Einmütigkeit angenommen werden konnten. Wir bekennen dankbar, daß die Konzilsaula für uns alle eine hohe Schule der theologischen Besinnung und der praktischen Zusammenarbeit war, in der der Heilige Geist uns mit neuem Verständnis für das Evangelium erfüllt hat.

Aus dieser konziliaren Erfahrung können wir alle für unseren pastoralen Dienst daheim viel lernen. Mehr als bisher müssen wir aufeinander hören, miteinander überlegen, gemeinsam handeln.

Wenn Sie die Konzilsdekrete zur Hand nehmen, werden Sie feststellen, welch starke Impulse sie für die Seelsorge geben. Natürlich können sie nicht fertige Rezepte liefern, wie dieses hier oder jenes dort zu verwirklichen ist. Diese mühevolle Arbeit kann nur daheim getan werden. Dazu bedarf der Bischof des Rates uud der Mitarbeit seines Presbyteriums, wie das Presbyterium der ordnenden Führung des Bischofs bedarf. Deshalb sieht das Konzil vor, daß die Bischöfe ihre Priester „libenter audiant, immo consultent et cum eis colloquantur de iis quae ad necessitates operis pastoralis et ad bonum dioeceseos spectant" (Decretum de ministerio et vita presbyterorum n. 7; vgl. Decretum de pastorali episcoporum munere n. 27).

Auch wird die brüderliche Verbundenheit und Zusammenarbeit unter den Priestern im Lichte der Konzilsbeschlüsse zu überprüfen sein, um in ihnen den Gedanken des Presbyteriums besser zu verwirklichen. So bildet z. B. der Klerus eines Dekanates oder Seelsorgeraumes wirklich ein Presbyterkollegium, dem der Bischof ein bestimmtes Territorium anvertraut hat.

Ausführlich hat das Konzil von dem Apostolat der Laien gesprochen. Sie wissen so gut wie wir, wie wichtig für uns alle die Erfahrung, der Rat und die Mitarbeit der Laien sind. Die Konzilskommissionen haben wiederholt das Gutachten und das Urteil der Laien eingeholt. Auch in unseren Diözesen und Pfarreien werden wir die Formen für eine wirkliche Zusammenarbeit mit den Laien und für eine lebendige Gemeinschaft des Gebens und Nehmens neu bedenken und weiter ausbauen müssen.

Wie wir Bischöfe Deutschlands unsere Gemeinschaft in den wöchentlichen Konferenzen und in vielen Gesprächen in Rom erfahren haben, so bitten wir die pastoralen Arbeitsstellen, Ämter, Institute und alle anderen Einrichtungen, welche die Seelsorge mittragen, ihre Arbeit im Sinne der Konzilsdekrete aufeinander abzustimmen. Nur wenn wir alle eines Herzens und eines Sinnes sind und die Konzilsdekrete in Einmütigkeit durchführen, ohne daß der eine ihnen vorauseilt oder der andere ihre Durchführung verschleppt, kann das gemeinsame Werk gelingen. Der Erfolg des Konzils wird wesentlich davon abhängen. Wir wollen mit großer Zuversicht beginnen.

Zunächst müssen wir uns jetzt selbst in die Dokumente des II. Vaticanum gründlich vertiefen. Niemand darf sich davon dispensieren oder sich mit dem Drang der täglichen Arbeitslast entschuldigen. In diesen Dokumenten vernehmen wir den Anruf des Heiligen Geistes, der bei den Konzilien stets in besonderer Weise gegenwärtig, wirksam und mächtig ist.

Einige Konzilsdokumente, z. B. die großen Konstitutionen über die Kirche und die göttliche Offenbarung oder das Dekret über das Wirken und Leben der Priester, muß jeder zunächst für sich studieren und meditieren. Gemeinsame Konferenzen und Studientage werden uns dabei eine unentbehrliche Hilfe sein. Andere Dokumente, wie z. B. das Dekret über das Apostolat der Laien und die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, können wir uns am besten miteinander in den Arbeitsgemeinschaften unserer Gemeinden oder Dekanate oder Verbände erschließen.

Bei der Ausführung der Konzilsbeschlüsse werden wir Schritt für Schritt im lebendigen Kontakt mit anderen Diözesen und Ländern und im Gespräch mit allen Christen und Menschen guten Willens bleiben.

Die vor uns liegenden Aufgaben sind groß und schwer. Aber wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen allen dem Herrn auch in unseren Tagen und in dieser großen Stunde „ein bereitetes Volk zu schaffen" (Lk 1, 17). Wir wollen im Geiste des Konzilsgebetes beginnen, mit dem wir in Rom Tag für Tag unsere Generalkongregationen und die Sitzungen der Kommissionen eingeleitet haben:

„Adsumus, Domine Sancte Spiritus,
adsumus peccati quidem immanitate detenti,
sed in Nomine Tuo specialiter congregati.
Veni ad nos, et esto nobiscum,
dignare illabi cordibus nostris.
Doce nos quid agamus,
quo gradiamur,

et ostende quid efficere debeamus,
ut, Te auxiliante, Tibi in omnibus placere valeamus."

In diesem Sinne sprechen wir von neuem unser „Adsum", das wir bei unserer Weihe gesprochen haben; aber wir sprechen es jetzt in brüderlicher Gemeinschaft: „Adsumus. Veni Domine!"

Von Herzen wünschen wir deutschen Bischöfe Ihnen die Gnade und Freude der Geburt des Herrn und die Ankunft des Erlösers der Welt.

Als Konzilsväter der Diözese Aachen grüßen

† Johannes, Bischof von Aachen
† Dr. Friedrich Hünermann, Weihbischof
† Joseph Buchkremer, Weihbischof

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 351 Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1965.

Liebe Brüder und Schwestern!

Das erste Wort, das ich nach meiner Rückkehr von dem glücklich beendeten Konzil in Rom an Euch richte, ist ein Wort des Dankes: Ich danke Euch für die Gebete, mit denen Ihr die Arbeit der Bischöfe begleitet habt, um Gottes Segen und Gnade auf das Konzil herabzurufen!

Sodann überbringe ich Euch den Dank der Oberhirten Lateinamerikas, den sie uns aufgetragen haben. Sie waren glücklich, daß ihnen durch Eure Opferbereitschaft so große Hilfe zuteil wurde. Vieles ist bisher schon geschehen, wie wir deutschen Bischöfe es Euch am ersten Adventssonntag in unserem gemeinsamen Hirtenwort sagen konnten, und das Wissen um die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe zwischen hüben und drüben gab dort überall neue Hoffnung, neuen Ansporn. Aber noch bleibt vieles zu tun.

So möchte ich heute, kurz vor dem hochheiligen Weihnachtsfest, die herzliche Bitte um Eure Hilfe für Lateinamerika wiederholen. Ich hoffe zuversichtlich, daß Ihr bei der Weihnachtskollekte nicht weniger großzügig seid als bisher und ein ansehnliches Weihnachtsopfer für „Adveniat" bringen werdet.

Der menschgewordene Gottessohn segne Euer Gebet und Euer Opfer. Er schenke Euch und Euren Familien, besonders auch den Kranken und Gebrechlichen, die in den kommenden Festtagen am heiligen Meßopfer nicht teilnehmen können, die Fülle seiner Gnade und des Friedens!

Mit diesem Weihnachtswunsch segne ich Euch im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des Heiligen † Geistes.

Aachen, am Sonntag Gaudete, dem 12. Dez. 1965

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist am 4. Adventssonntag, dem 19. Dezember 1965, in allen heiligen Messen zu verlesen; es ist aber der ausdrückliche Wunsch unseres Bischofs, daß dadurch die Sonntagspredigt nicht verdrängt wird. — Veröffentlichung durch Presse usw. ist vor dem 19. Dezember 1965 nicht gestattet.

Nr. 352 Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965).

Liebe Kinder!

In seiner Rundfunkbotschaft vom 19. Oktober 1963 rief Papst Paul VI. die Katholiken, die großen wie die kleinen, auf, „so schnell wie möglich die Erde zu erfüllen mit dem Namen und den Gnaden Christi, damit jede Zunge bekenne, daß Er allein der Herr und Erlöser aller Menschen ist zur Ehre des Vaters" (vgl. Phil 2, 11).

Daran habe ich gedacht, als ich dem Euch bekannten Missionspater in Aachen die Erlaubnis gab, Euch zu Beginn des Advents Opferkrippchen zu schicken mit der Aufschrift: „Siehe, der König kommt, der Heiland der Welt!"

Mit Euren Priestern, Lehrern und Euren lieben Eltern habt Ihr Advent gefeiert und gebetet: „Komm, Herr Jesus Christus, zu den Völkern Asiens, zu den Menschen, die auf den Inseln der Weltmeere wohnen, zu den Völkern Afrikas, zu den Menschen in Lateinamerika!"

Weil das Gebet die erste Missionshilfe ist und Gott daran am meisten Freude hat, riefen viele hunderttausend Sternsinger den farbigen Brüdern und Schwestern in aller Welt mit gefalteten Händen zu: „Seht, der König kommt, der Heiland der Welt!" So schnell wie möglich wolltet Ihr dem Wunsch des Heiligen Vaters nachkommen, die Erde zu erfüllen mit dem Namen und den Gnaden Christi.

Um dem Heiland zu zeigen, wie ernst Euch dieses Beten war, habt Ihr auf viele begehrenswerte Dinge verzichtet und das ersparte Geld ins Opferkrippchen gelegt. Heute bringt Ihr Eure Gabe mit leuchtenden Augen zum Opferaltar. Wenn der Priester betet: „Ich opfere sie auf für alle Umstehen-

den", wird er und werdet Ihr im Geiste hinzufügen: „... und für alle Menschen, die Dich noch nicht kennen."

Huldvoll nimmt der Herr Eure Gaben an, erfüllt sie mit allem Gnadensegen des Himmels und verschenkt sie an die vielen, die noch auf den Heiland der Welt, den König des Himmels und der Erde warten.

Das Päpstliche Werk der Kinder hat die Ehre, aber auch die Pflicht, dem Heiligen Vater direkt zu helfen, ihm die Hilfen zu reichen, die er so sehr nötig hat für die Mission. Ich würde mich als Euer Bischof sehr freuen, wenn noch viel, viel mehr Kinder aus unserem Bistum Mitglieder dieser weltweiten Gebets- und Opfergemeinschaft würden und ich an Kettchen und Rockaufschlägen noch mehr Abzeichen fände mit der Weltkugel und dem Stern von Bethlehem und der Aufschrift: „Kinder helfen Kindern".

Die Eltern bitte ich, ihren Kindern zu erlauben, weltweit zu beten und weltweit zu opfern. Es ist heute ebenso notwendig wie gestern, jedem Menschen das Licht des Evangeliums anzubieten. Wenn Eure Kinder jetzt schon den Dienst an der Wahrheit und den Dienst der Erbarmung lernen, gilt ihnen der apostolische Segen des Heiligen Vaters, den er in ebenso großer wie dankbarer Liebe den Mitgliedern des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder spendet.

Aachen, am 3. Adventssonntag, dem 12. Dez. 1965

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 26. Dezember 1965, in geeigneter Weise bekanntzugeben. — Wir verweisen auf die weiter unten stehenden Anweisungen zum Weltmissionstag der Kinder.

Nr. 353 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Martin in Aachen Dekanat Aachen-Nordost.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Pfarrvikarie St. Martin in Aachen wird zur Pfarre erhoben.
2. Die Bestimmung dieser Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Aachen, den 5. November 1965
Gz.: 51. 11—1380/65

L. S.

Der Bischof von Aachen
A. A.
Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 354 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg, Dekanat Wassenberg.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg wird zur Pfarre erhoben.
2. Die Bestimmung dieser Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Aachen, den 26. November 1965
Gz.: 51.11—701/65

L. S.

Der Bischof von Aachen
A. A.
Dr. Müssener
Generalvikar

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 355 Dispens vom Fast- und Abstinenzgebot am 24. Dezember 1965.

Aachen, 13. Dezember 1965

Auf Grund der Ermächtigung durch die heilige Konzilskongregation vom 7. Dezember 1965 dispensieren wir von dem Fast- und Abstinenzgebot am Freitag, dem 24. Dezember 1965.

Wir bitten, die Gläubigen entsprechend zu unterrichten.

Nr. 356 Weihnachtskollekte für Lateinamerika.

Aachen, 6. Dezember 1965

Wir bitten alle Seelsorger, am 4. Adventssonntag, dem 19. Dezember, die ADVENIAT-Kollekte noch einmal in allen heiligen Messen anzukündigen und am Weihnachtstage selbst erneut zu empfehlen.

Die Durchführung der Kollekte möge in der Christmette und in allen heiligen Messen am Weihnachtstage in feierlicher Form erfolgen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es bei zwei oder drei aufeinanderfolgenden heiligen Messen tunlich ist, in jeder der heiligen Messen zu sammeln, da manche Gläubige erst zur zweiten oder dritten Messe kommen.

Bei überfüllten Gottesdiensten, bei denen es weder möglich ist, einen Opfergang durchzuführen noch durch umhergehende Kollektanten alle zu erreichen, hat sich bewährt, zum Ende des Gottesdienstes an den Kirchtüren zusätzlich Kollektanten in liturgischer Gewandung aufzustellen und auf sie in der Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Es werde nicht übersehen, daß auch in Filialkirchen und Kapellen die ADVENIAT-Kollekte durchzuführen ist.

Wir verweisen nochmals auf unsere Anweisungen im KA 35 (1965) S. 259.

Nr. 357 Feier des Festes des hl. Stephanus.

Aachen, 7. Dezember 1965

In diesem Jahr fällt das Fest des hl. Stephanus (26. Dezember) auf einen Sonntag, die Eucharistiefeier ist daher vom Sonntag nach Weihnachten. Um aber den Pfarren die Möglichkeit zu geben, das Fest des hl. Stephanus zu begehen, genehmigen wir eine Votivmesse 2. Klasse vom hl. Stephanus (rot; Gloria, 2. Oration vom Sonntag, Credo, Präfation von Weihnachten).

Nr. 358 Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1965).

Aachen, 7. Dezember 1965

Einmal jährlich ruft der Heilige Vater die katholischen Kinder der Welt zum Gebet und Opfer für die Mission. In Deutschland feiern wir diesen WELTMISSIONSTAG DER KINDER am Sonntag, dem 26. Dezember 1965.

Nach den Weisungen des Heiligen Stuhls soll an diesem Tage besonders auf das Päpstliche Missionswerk der Kinder als das große Hilfswerk der Kinder für die Missionen aufmerksam gemacht werden. Wir erwarten, daß dieses Werk in allen Seelsorgestellen eingerichtet ist und gefördert wird.

Wir bitten, während des Advents im Religionsunterricht auf die großen seelsorglichen Aufgaben des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder hinzuweisen.

Am 26. Dezember ist für die Kinder die heilige Messe entsprechend zu gestalten; die Kinder sollen rechtzeitig zum Empfang der hl. Sakramente eingeladen werden. Am Nachmittag ist eine Festandacht zu halten mit Aufnahme in das Päpstliche Missionswerk der Kinder, mit Opfergang (Krippenopfer) und Segnung der Kinder.

Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen, P. S. K. Köln Nr. 6835, zu überweisen unter dem Stichwort „Weltmissionstag der Kinder".

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus" bringt Handreichungen. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder, 51 Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt die vorstehende Anordnung sinngemäß.

Nr. 359 Dispens vom Abstinenzgebot am 31. Dezember 1965.

Aachen, 7. Dezember 1965

Wir verweisen auf die Veröffentlichung im KA 35 (1965) S. 193 und bitten, die Gläubigen entsprechend zu unterrichten.

Nr. 360 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn.

Aachen, 10. Dezember 1965

Wir erinnern daran, daß am Feste der Erscheinung des Herrn (6. Januar) der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist. Allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert (vgl. Direktorium Seite XVII). Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Nr. 361 Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1966).

Aachen, 10. Dezember 1965

Der Katholische Arbeitskreis für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz hat aus den Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre heraus ein neugestaltetes einheitliches Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1966 erarbeitet und herausgegeben. Zum ersten Mal ist es gelungen, in Zusammenarbeit mit evangelischen Arbeitskreisen eine gleichlautende Fassung für katholische und evangelische Beter zu schaffen.

Wir weisen empfehlend auf dieses Gebetsheft hin. Es ist im Kyrios-Verlag Meitingen, 805 Freising, Postfach 261, erschienen; Preis 15 Pfg. (ab 500 Stück 14 Pfg., ab 1000 Stück 13 Pfg.).

Nr. 362 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1966.

Aachen, 10. Dezember 1965

Im Jahre 1966 werden bischöfliche Visitationen und Firmungen in folgenden Dekanaten stattfinden:

Aachen-Nordost, Aachen-Südwest, Erkelenz, Gangelt, Heinsberg, Linnich, Steinfeld und Würselen.

In Art. 4 § 4 Nr. 1—4 sowie § 5 der Diözesanstatuten sind die „Richtlinien" veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöfliche Visitation gelten. Außerdem seien der Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen: Art. 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Art. 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Bezüglich der Verwendung der deutschen Sprache bei der Spendung der hl. Firmung erfolgt noch nähere Anweisung.

Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 4 § 4 Nr. 1 und 406 § 3 die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns rechtzeitig zu benachrichtigen. In vielen Fällen dürfte es wohl genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden. Wo es sich um sehr große Pfarrgemeinden handelt oder wo besondere Voraussetzungen es als geboten erscheinen lassen, kann das hl. Sakrament der Firmung jährlich gespendet werden.

„Fragebogen", „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung" und das Büchlein „Meine Firmungsfeier" sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten vom Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Spendung der hl. Firmung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Dieser Tag möge Anlaß sein, die Verbundenheit der Gläubigen mit dem Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum bitten wir die Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der hl. Messe, Spendung der hl. Firmung sowie an der Prüfung der Kinder teilnehmen. Die Herren Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schulräte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Nr. 363 Votivmesse an Missionssonntagen.

Aachen, 11. Dezember 1965

Einer Anregung des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung entsprechend gestatten wir die Feier einer Votivmesse 2. Klasse „Pro propagatione fidei" an den besonderen Missionssonntagen der einzelnen Pfarren unseres Bistums, sofern nicht auf den betreffenden Sonntag ein liturgischer Tag 1. Klasse oder ein Fest des Herrn fällt.

Nr. 364 Kirchliche Urkunden für Gastarbeiter.

Aachen, 11. Dezember 1965

Da die in Deutschland tätigen Gastarbeiter häufig nicht im Besitz eines Familienstammbuches sind, in das Taufen und Trauungen eingetragen werden können, ordnen wir hiermit an, daß anläßlich jeder Trauung von Gastarbeitern und anläßlich jeder Taufe von Kindern von Gastarbeitern ein mit dem lateinischen Kirchensiegel und der Unterschrift des Pfarrers oder seines Vertreters versehener Trau- bzw. Taufschein ausgestellt und ausgehändigt wird. In diese Dokumente sind neben den vollständigen Namen und Daten auch die derzeitigen Wohnungen der Brautleute bzw. der Eltern des Kindes aufzunehmen. Ebenso sind die Wohnungen in den Kirchenbüchern zu vermerken.

Nr. 365 Wege zum Abitur für Berufstätige.

Aachen, 11. Dezember 1965

Berufstätige junge Männer, die Priester werden möchten und für das Theologiestudium die Reifeprüfung machen müssen, können Aufnahme finden im Studienheim St. Klemens in Bad Driburg (Westf.).

Das Studienheim St. Klemens bietet jungen Männern die Möglichkeit, nach halbjährigem Vorkursus in viereinhalb bzw. fünfeinhalb Jahren das Abitur zu erlangen.

Auf gleichzeitige Berufsausbildung wird verzichtet, um die gründliche geistige und geistliche Formung nicht durch physische Überbelastung zu gefährden. Das Mindesalter für die Aufnahme ist 17 Jahre. Das Schuljahr beginnt Ostern.

Anmeldung: Studienheim St. Klemens, 349 Bad Driburg (Tel. 351).

Wir bitten die Herren Seelsorger, geeignete junge Männer rechtzeitig auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Nr. 366 Kollektenplan 1966.

Aachen, 11. Dezember 1965

Der Terminkalender und das Merkblatt für die bischöflich angeordneten Kollekten im Jahr 1966 sind dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers als Anlagen beigefügt. Wir bitten um Beachtung.

Nr. 367 Religionsbuch für das 4. bis 6. Schuljahr der Sonderschulen.

Aachen, 11. Dezember 1965

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen hat im Patmos-Verlag, Düsseldorf, das vorgenannte Buch für den Religionsunterricht an Sonderschulen herausgegeben unter dem Titel: „In Gottes Liebe", Glaubensbuch für einfache Schulverhältnisse.

In 148 Kapiteln auf 212 Seiten legt das Buch das Glaubensgut vor, und zwar 40 Kapitel für das Alte Testament, die übrigen für das Neue Testament. Der Text ist erarbeitet von Günter Weber, Jülich; die Bilder fertigte Paul Lankes, München.

Das Kultusministerium hat das Buch genehmigt für den Gebrauch in Sonderschulen. Es ist nunmehr das gültige und verbindliche Religionsbuch für den Religionsunterricht an diesen Schulen.

Im Buchhandel ist es erhältlich zum Preise von 7,80 DM.

Nr. 368 Liturgische Katechese.

Aachen, 11. Dezember 1965

Die nachkonziliare Zeit steht unter dem Auftrag, die Anregungen des Konzils aufzunehmen und seine Früchte reifen zu lassen. Msgr. Prof. Dr. Dreißen hat die Konstitution über die Heilige Liturgie zum Anlaß genommen, unter dem Titel „Liturgische Katechese" die Liturgie als Strukturprinzip der Katechese darzustellen. Sein Buch ist im Verlag Herder erschienen und zählt 184 Seiten; es ist eine ausgezeichnete materiale und methodische Hilfe im katechetischen Dienst aller Schulformen.

Wir empfehlen das Buch nachdrücklich.

Nr. 369 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben.

Aachen, 13. Dezember 1965

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica finden für Junglehrer und Junglehrerinnen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben, Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Die Kurse werden durchgeführt:

a) für Lehrerinnen vom 7. bis 11. Februar 1966;

b) für Lehrer vom 14. bis 18. Februar 1966.

(Jeder Kurs beginnt am Abend des erstgenannten Tages um 19 Uhr und schließt am Morgen des letztgenannten Tages.)

Wir bitten, Anmeldungen zu diesen Kursen an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, die Lehrer und Lehrerinnen auf diese Kurse aufmerksam zu machen.

Nr. 370 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen.

Aachen, 13. Dezember 1965

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten.

Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen das Exerzitien-Sekretariat oft nichts erfährt, bitten wir die Hausleitungen, diesem umgehend die Zahl der Exerzitanten — getrennt nach Ständen (Männer, Jungmänner, verheiratete und unverheiratete Frauen und Frauenjugend) — mitzuteilen.

Diese Zahlen werden dringend sowohl für die Diözesan-Statistik wie auch für die Zentralstelle für Kirchliche Statistik benötigt.

Nr. 371 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Bonifatiuswerkes der Kinder.

Aachen, 13. Dezember 1965

Mit dem 31. Dezember 1965 schließen der Bonifatiusverein und das Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora), beide in Paderborn, das laufende Rechnungsjahr ab. Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben der Kinder bis zum Ende dieses Jahres auf folgende Konten zu überweisen:

a) Bonifatiusverein: Bonifatiuskasse des Bistums Aachen, P. S. K. Köln 817 86;

b) Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora) des Bistums Aachen, P. S. K. Köln 958 06.

Nr. 372 Werkwoche für Priester über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.

Aachen, 13. Dezember 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 24. bis 28. Januar 1966

in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt. Die Themen der Werkwoche lauten: Die historische Wahrheit des Evangeliums, Gegenwärtiger Stand der Forschung, Neue Instruktionen der Bibel-Kommission u. a.

Mitbrüder, die Erfahrung in der Bibelarbeit haben, sind zu dieser Werkwoche herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Teilnehmergebühr beträgt 40,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldungen sind bis 17. Januar 1966 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 372 Werkwoche für Seelsorgehelferinnen.

Aachen, 13. Dezember 1965

Unter dem Thema „Der erwachsene Mitarbeiter in der Jugendarbeit" führen die Bischöfliche Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge und die Hauptstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend vom 7. bis 11. Februar 1966 in Haus Altenberg eine Werkwoche durch, die sich mit allen Fragen der Jugendarbeit und der Jugendseelsorge befassen wird. — Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,—DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden vergütet.

Anmeldungen sind zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Bundessekretariat FJ, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 373 Priesterexerzitien.

Bewegung für eine bessere Welt:

4. 2.—10. 2. 1966 in 5500 Trier, St.-Josefs-Stift, Franz-Ludwig-Straße
11. 2.—17. 2. 1966 in 4178 Kevelaer, Priesterhaus, Kapellenplatz 35
23. 2.—28. 2. 1966 in 4300 Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108
2. 4.—15. 4. 1966 in Rocca di Papa (Rom) Internationales Zentrum Pius XII.
5. 5.—10. 5. 1966 in 4292 Rhede, St. Gudula
22. 5.— 3. 6. 1966 in Rocca di Papa (Rom) Internationales Zentrum Pius XII.
8. 6.—13. 6. 1966 in 6695 Tholey (Saar), Benediktinerabtei

Exerzitienmeister: deutsche Mitarbeiter von Pater Lombardi.

Anmeldungen sind an die betreffenden Exerzitienhäuser, für die Kurse in Rocca di Papa an das Deutsche Sekretariat der Bewegung für eine bessere Welt, 5300 Bonn, Gluckstraße 4, F. (02221) 33596, zu richten.

Nr. 374 Angebot eines Harmoniums.

Ein gut erhaltenes Harmonium (3 Spiele, 10 klingende und 4 koppelnde Register) mit Sitzbank wird wegen Platzmangel zum Verkauf angeboten. Preis nach Vereinbarung. — Interessenten werden gebeten, sich mit dem Besitzer, Herrn Ernst Kogel, 51 Aachen, Wallstraße 72, in Verbindung zu setzen.

Nr. 375 Personalchronik der Diözese Aachen.

Unser Bischof Johannes hat:

am 30. Nov. 1965 den Ordenspriester Wilhelm Robben SCJ zum Kaplan in Waldniel St. Michael Dekanat Dülken, ernannt;

am 1. Dez. 1965 Kaplan Karl Haas, Aachen-Forst St. Katharina, zum Pfarrer in Düren St. Antonius, Dekanat Düren, ernannt;

am 6. Dez. 1965 Religionslehrer Leonhard Birker, Erkelenz, zum Diözesanpräses der Schützenbruderschaften ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 1. Dez. 1965 Roeben Georg, geboren am 30. August 1885 in Lövenich, geweiht am 19. Februar 1910, Pfarrer i. R. von Mariaweiler St. Mariä Himmelfahrt, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 13. Nov. 1965 Laymann Engelbert, Ehrendomherr, Dechant, Pfarrer in Solingen-Wald St. Katharina, 70 Jahre alt;

am 16. Nov. 1965 Kreuels Anton, Pfarrer in Kapellen St. Klemens, 65 Jahre alt;

am 17. Nov. 1965 Welter Anton, zuletzt Definitor und Pfarrer in Spich St. Mariä Himmelfahrt, 72 Jahre alt;

am 19. Nov. 1965 Stöcker Johannes, Erzbischöfl. Rat a. h., zuletzt Pfarrer in Bonn-Poppelsdorf St. Sebastian, 74 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

